THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Geſchichte

der

Eidgenoſſenſchaft

während

der Zeit des ſogeheißenen Fortſchrittes.

949.406
T465g
v.1

Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während

der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes,

von

dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848.

Aus authentischen Quellen dargestellt

durch

Anton von Tillier.

Erster Band.

Bern,

Verlag von J. Körber (Buchhandlung Huber und Compagnie).

1854.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Wenn schon Viele bezweifelten, ob der Augenblick gekommen sei wo die Geschichte der sogenannten Restaurationsepoche, der Zeitraum von dem Falle des Vermittlungszustandes bis zu den Julitagen des Jahres 1830, mit voller Sachkenntniß und Unbefangenheit dargestellt werden könnte, so müssen sich diese Zweifel noch viel mehr gegen den spätern Zeitraum, von den Julitagen bis zur Gründung des gegenwärtigen Bundes erheben, der zum Theil noch so lebendig in unserer Erinnerung ist, zum Theil noch so viele bei den öffentlichen Ereignissen Betheiligte, selbst unter den einflußreichen Männern der Gegenwart, zählt. Solche Zweifel möchten dann um so mehr rege werden, wenn diese Geschichte von einem Manne dargestellt wird, der in jenem Zeitraume durch sein Mitwirken an der öffentlichen Verwaltung und an gesetzgebenden Versammlungen, so wie durch ihm betraute diplomatische Aufträge, an den Ereignissen betheiligt war. Die selbständige politische Laufbahn des Verfassers, der sich von politischen Leidenschaften und Parteieinflüssen stets unabhängig erhielt, so wie dessen frühere historische Arbeiten, die schwerlich eine bloß einseitige Parteiauffassung beurkunden, mögen seine Leser hierüber beruhigen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bis auf die jüngsten Erscheinungen herab, weit mehr als irgend ein anderes Volk einer festen, durchgreifenden Verwaltung bedürfend, besaß dafür die lähmenden Eigenthümlichkeiten eines lockern Staatsverbandes und

hatte diese Eigenschaft, neben sehr unbehülflichen, zum Theil noch mittelalterlichen Formen, so lange und durch alle Erschütterungen hindurch bewahrt oder schnell wiedergewonnen; während sie dagegen, nach und nach auch von dem bewegenden Streben der Nationen und den Begriffen der Zeit erfaßt, dafür dennoch nicht den Keim einer edlern und freiern Entwickelung zur fruchtbringenden Blüthe zu treiben vermogte, die der Mehlthau unedler Leidenschaften erstickte, wie denn eben dieser sogeheißene Fortschritt nicht wenigere aber heillosere Vorurtheile, bei den oft unwürdigen Befangenheiten des Augenblickes mit sich führte, die sich in leeren Schlagwörtern, oberflächlichen und eingelehrten den Volksleidenschaften schmeichelnden, Phrasen kund gaben und im Verein mit den verdorbenen, abgestoßenen Auswüchsen nichtschweizerischer Stämme, sie dafür in eine noch seichtere, trostlosere Richtung zu treiben bedrohete.

Die Geschichte der 18 Jahre des in diesen Büchern geschilderten eidgenössischen Lebens, hat daher einige Aehnlichkeit mit derjenigen des israelitischen Volkes, wie es erst nach vierzigjährigen Irrgängen in der Wüste in dem verheißenen Palästina ankam. So stellten auch hier, die Einen von ächtem und reinem Streben begeistert, die Andern unter täuschender Vorspiegelung zu eitel selbstsüchtigen Zwecken wirkend, dem schweizerischen Volke, am Ziele der zu durchlaufenden Verbesserungs- und Umgestaltungsbahn, das schöne Ideal geläuterter, den wahren Bedürfnissen der Zeit entsprechender, aufgeklärter, das allgemeine Beste gewährleistender Kantonsverfassungen und einer Bundesverfassung auf, welche nach dem oft ausgesprochenen Wunsche der Gebildetsten, neben Schonung der Eigenthümlichkeit der Kantone, solche in einem kräftigern, schweizerischen Gemeinsinn entwickelnden, Alles umfassenden Bunde, vereinen sollte. Aber kaum hatte man die Bahn der Wirren und Kämpfe betreten, so schien das schöne Ideal, gleich einem täuschenden Trugbild nächtlich aufgeregter Einbildungen, sich immer mehr zu entfernen. Während man sich mit dem heftigsten Eifer über die Berechtigung zum Herrschen stritt, wurde der Zweck

aller Herrschaft, die geistige Entwickelung und sittliche Bildung der Bevölkerung, das allgemeine Wohlbefinden derselben, völlig aus dem Auge verloren und es fand sich, daß man nach den schmerzlichsten Anstrengungen den Kern über der Schaale völlig hintangesetzt hatte. War darum das Streben nach etwas Besserem als dasjenige, was im Anfange des geschilderten Zeitraumes bestand, verwerflich? Wohl schwerlich lag der Irrthum darin, daß man etwas Besseres anstrebte, gewiß aber, daß man sich in der Wahl der Mittel wie der Personen zu diesem Besseren zu gelangen häufig vergriff, und daß man das Große und zum eigentlich sittlichen Wohl der Völker Nothwendige, den allerkleinlichsten Rücksichten opferte und den gemessenen Gang einer höhern Weltordnung, nach augenblicklichen und örtlichen, selten ernst erwogenen Eingebungen, sogar oft nur nach jugendlichen Sympathieen, meistern wollte.

Im Verlaufe dieser 18 Jahre bot sich keine Gelegenheit dar, die Freiheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes, gegen die Macht des Auslandes in heldenmüthigem Kampfe zu vertheidigen, wie es die Väter in den Tagen von Laupen, Sempach und St. Jakob gethan, was die sittliche Kraft eines Volkes zur götterähnlichen Tugend erhöht. Vielmehr wurden die eidgenössischen Waffen leider! häufig und am Ende des Zeitraums noch in einem allgemeinen Bürgerkriege, nur gegen die eigenen Brüder gerichtet. Und zwar waren diese Kämpfe meistens ungleich, und die Siege wurden mehr durch Uebermacht der Zahl, als durch Ueberlegenheit an Tapferkeit und Einsicht errungen. Dieses wirkte dann auch sowohl auf die Art des Kampfes wie auf den Erfolg des Sieges zurück, der nie ein reiner war, ein erhebender sein konnte. Die Jahrbücher dieser Zeit enthalten daher auch wenig glänzende und ruhmvolle Thaten, kaum Eine großartige Handlung, an denen sich ein späterer Geschichtschreiber, ein künftiges Geschlecht, eigentlich erfreuen oder gar zu begeistern vermögte, wie an den Thaten unserer in Gott ruhenden Altvordern. Es ist dieser Theil des Lebens des eidgenössischen Volkes daher auch kaum, wie das Heldenalter der Eidgenossenschaft, ein schöner zu

nennen, wenn auch hie und da im Einzelnen manches Anerkennenswerthe sich in demselben kund gab.

Allein darum kann diese Geschichte mit den Vorzügen und Mängeln unserer Zeit, dem bessern Streben und den Mißgriffen des gegenwärtigen Geschlechtes, nicht weniger nützlich, ja selbst wohlthuend auf dasselbe wirken, wenn sie uns anschaulich und unzweideutig darthut, wie das so großartige Erinnerungen enthaltende Leben der Eidgenossenschaft so eng zusammenschrumpfte, daß der vor hundert Jahren fragende Ruf eines vaterländischen Dichters: „Sag an Helvetia, du Heldenvaterland, wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?“ auch heut zu Tage noch am Orte ist. Ja diese Geschichte jener 18 merkwürdigen Jahre, sie kann dann erst erhebend und in jeder Weise wohlthätig für uns werden, wenn sie ein neues Geschlecht die Fehler seiner Väter vermeiden lehrt, wenn sie vor den Irrthümern warnt, an denen so manches Bessere scheiterte.

Wohl scheint es als ob ungeachtet des Wechsels der Glaubensbekenntnisse, jedes Land und jedes Volk seine einheimischen Tempel und Götter bewahrte, welche von der Wiege bis zum Grabe sein inneres Heiligthum bilden. Mochte andern Völkern menschliche Kunst, vermittelst in glänzenden und in erhabenem Sinne gestalteten Bauten, Tempel aufstellen, für den Schweizer hat Gott selbst seinen Tempel viel schöner, viel großartiger und viel erhebender, als menschliche Macht und Bildung dessen fähig, geschaffen, in jener herrlichen Natur, die er *sein* Vaterland zu nennen das Glück hat. Möchte doch der Schweizer von dieser Wahrheit durchdrungen, in seinem Gebete zum Allerhöchsten sowohl, als in der Berührung mit seinen Mitbürgern, stets dieses erhabenen Tempels eingedenk bleiben, der nie einen engherzigen, nie einen unwürdigen Gedanken aufkommen lassen sollte. Der besondere Gegenstand der Verehrung des Schweizers aber, der eigentliche Schutzgott desselben, ist die Liebe zur Freiheit, ohne die keine wahrhafte Seelenwürde denkbar ist. Allein — nie ist schnöderer Mißbrauch getrieben worden, als gerade mit diesem mächtig erhabenen Worte.

Nicht die tobende, launige Herrschaft der Menge, welche in ihrer thörichten Leidenschaft die Zügel oft den Verworfensten übergibt, um in schrankenloser Willkür Recht und Sitte mit Füßen zu treten, nicht der verderbende Einfluß jener verächtlichen Schmeichler dieser Menge, ist jene Freiheit, die auf unsern Alpen thronen und unsere Huldigung empfangen soll. Nein, jene erhabene Freiheit, welche die Stifter des Schweizerbundes beseelte, für welche Winkelried die Speere des Feindes umfangend, den Brüdern den Sieg bahnte, Haller seine schönen Lieder sang, Johann von Müllers begeisterte Worte flossen, die Sokrates und Plato ahnten, Christus lehrte, — die Herrschaft des Gesetzes, der Sitte, der redlichen Einsicht und des Festhaltens an Gott ist es, welche einzig die reine, ächte Freiheit genannt werden kann, die den Menschen seiner zukünftigen, höhern Bestimmung entgegenführen soll. Schweizer, Brüder, fragen wir uns alle mit ernstem Sinn, wie nahe wir derselben gekommen? Was ist aus dem langen und wirren Kampfe der Alt- und Neugesinnten, der sogenannten Konservativen und Radikalen, der Rothen, Schwarzen und Weißen, und wie die Parteinamen alle heißen mögen, mit denen man sich gegenseitig verfolgt und verunglimpft, für die Herrschaft des Gesetzes, der Sitte und der höhern Einsicht geschehen? aus der ehrlichen, biedersinnigen Antwort darauf mögen wir den wirklichen vernunftgemäßen Fortschritt ermessen; was für denselben gethan, was gegen denselben gesündigt wurde, mögen diese Bücher lehren.

Auf ein thätiges Leben in Wissenschaft und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes in einer bewegten, von mannigfaltigen Leidenschaften und Stürmen durchgährten Zeit, folgt bei gebleichten Haaren und kühler fließendem Blute mehrentheils auch eine kühlere, der Einseitigkeit und dem Vorurtheile abholde Betrachtung der Dinge, die leichter auf den Geist und den Standpunkt der Handelnden sich versetzend, deren Handlungen an sich selbst und im Verhältniß zum Ganzen richtiger würdigt und das Leben der Gegenwart gewissenhafter schildert.

Der Verfasser schmeichelt sich, daß der Leser diese durch die Reihe der Jahre herbeigeführte Ruhe des Urtheils bei ihm nicht vermissen wird. Der Muth der Wahrheit aber ist darum, wie ich glaube, doch keineswegs geschwächt. Denn jene Ueberzeugung, welche der Verfasser noch jugendlich gestimmt, in seinem ersten Werke, der Geschichte des Mittelalters, ausgesprochen, daß die Geschichtschreibung ein hoher Beruf sei, dem sich keiner widmen solle, er habe denn sich selbst und dem Höchsten die strengste Reinheit zugeschworen, welche zu verletzen ihn weder Liebe noch Haß, noch irgend eine eigennützige Ansicht verleiten mögen, ist auch im vorgerücktern Alter bei ihm stets unverändert geblieben, und ihn erfreut das tröstende Bewußtsein, ihr nie und unter keinen Umständen durch Vorliebe oder Abneigung untreu geworden zu sein. In diesem uns so nahe stehenden Zeitraume würde der Verfasser aus Neigung vielleicht manches lieber verschwiegen haben, dessen Erzählung ihm allerdings unwillkommen war, allein er glaubte es weder vor sich selbst, noch vor einem höhern Richter verantworten zu können, sobald das Geschilderte von einem wesentlichen Einflusse auf die Zeitbegebenheiten gewesen und als Warnung für Andere lehrreich war. Von den oft höchst merkwürdigen ihm zu Gebote gestandenen Quellen, hat er in der Regel nur diejenigen genannt, welche dem größern Publikum nicht zugänglich waren, und er will hier besonders der unermüdlichen Gefälligkeit der Bewahrer der eidgenössischen und bernischen Archive seinen öffentlichen Dank aussprechen. Nicht eine verschönerte oder verdunkelte Darstellung der geschilderten Zeit, wohl aber ein treues Bild derselben sollte aus dieser Arbeit hervorgehen. Wohl dem Verfasser, wenn der unbefangene Leser es als ein solches erkennen will.

Die Aufgabe eines Geschichtschreibers der Eidgenossenschaft in unserer Zeit ist um so wichtiger, weil wenige Völker vielleicht mehr eines unbefangenen Blickes in ihre eigenen Zustände, in die Zeit in der sie leben, und in die Aufgabe die ihnen zu lösen bleibt, wenn sie in der Zukunft nicht ruhmlos zu Grunde gehen wollen, bedürfen, als gerade das schweizerische. Mit Recht stolz

auf eine schöne, aber weit hinter uns liegende Vergangenheit, sind wir doch nur allzugeneigt, die Vorzüge einer solchen Vergangenheit, wie thörichte junge Leute von vornehmer Geburt, zu überschätzen und zu vergessen: daß gerade diese schöne Vergangenheit größere Ansprüche an die spätern Geschlechter stellt, wenn sie nicht jenen schmerzlichen Anruf Hallers als an sie selbst gerichtet ansehen sollen. Aber auch hier dürfen wir nicht vergessen, daß das Ruhmvolle jenes Heldenalters nicht in Trotz und Prahlerei, sondern in wirklicher Thatkraft und von Redlichkeit geleiteter Einsicht bestand, und daß dieselbe sich nach dem Geiste und der Weise der Zeit, wirklich, gegenüber andern Völkern, stets heilbringend bewährte. Eine richtige Erkenntniß ohne Selbsttäuschung und ohne Selbstüberschätzung unserer gegenwärtigen Zustände und unserer Mängel, kann daher wohl durch nichts Besseres als durch wahre Geschichte herbeigeführt werden, während niemand heillosern Verrath mit der Zukunft seines Volkes treibt, als derjenige der es, um von des Volkes Eitelkeit Vortheil zu ziehen, in verderbliche Täuschung, in unheilbringenden Schlummer wiegt. Der Spiegel der Zeit und derjenige der Geschichte, ist ein trefflicher, belehrender Spiegel, wenn man mit Unbefangenheit darin lesen will und nicht mit verblendeter, vorgefaßter Meinung in solchen schaut. Ein aufgehellter Blick in denselben würde uns manche Selbsttäuschung zeigen und die Mittel zu einem kräftigen, ehrenvollen Dasein an die Hand geben, vor dem drohenden Untergange im ungleichen Kampfe retten. Eidgenossen, schweizerische Brüder! fragen wir uns selbst, ob wir in den Künsten des Friedens andern Völkern sehr überlegen seien, und ob unsere nur noch wenig gereifte und geläuterte Staatsverfassungen, wohl sehr oft einem wandelbaren Glücksspiele beweglicher Leidenschaften ähnlich, etwas dazu beigetragen, dieselben zu fördern? ob sie auch hinreichen die, Sitte und Recht durchbrechenden Forderungen unersättlicher Genußsucht und eitlen Ehrgeizes, in den Schranken zu halten? Fragen wir uns endlich, und hier vorzüglich ohne Selbsttäuschung: ob die Kunst

der Waffen, die uns einst so hoch gestellt, und die dem Schweizer unter fremden Fahnen noch in unsern Tagen, so manchen Lorbeer gewährt, so geübt, unsere Vertheidigungsanstalten so eingerichtet seien, um uns vor blutigen, unsere Unabhängigkeit gefährdenden Lehren zu bewahren? Wenn wir den Muth haben, uns diese Fragen ernstlich zu stellen, sie uns unbefangen und wahrheitsgemäß zu beantworten, so möchten wir wohl zu der Einsicht kommen, daß es weit nützlicher und ruhmvoller wäre, mit unverdrossener Kraft und Einsicht an die nachhaltige Besserung unserer Mängel zu gehen, der Enthaltung fernerer Thorheiten uns zu befleißigen, als dieselben, was zudem selten gelingt, mit ungerechtem, verderblichem Trotz und unwürdiger Prahlerei bemänteln zu wollen. Sollte der Gott unserer Väter uns diese Kraft bescheiden, dann, eidgenössische Brüder! kann auch ein späteres Geschlecht den alten Ruhm der Väter durch eine neue Zukunft erfrischen, allein vergesset es nicht, der einzige Weg dazu, den Euch Erfahrung, Geschichte und Weisheit bezeichnen, ist Selbsterkenntniß und Bescheidenheit; nur diese führen zur Freiheit, zum Heil und bleibenden Ruhm*).

---

*) Anmerkung der Herausgeber dieses Werkes. Der edle Mann, welcher diese inhaltschweren, wohlgemeinten Worte an seine Miteidgenossen richtet, ist nicht mehr. Am 16. Mai 1854 ward er, bei einem zeitweiligen Aufenthalt zu München, im 62. Lebensjahre, von Gott zu einer höhern Wirksamkeit, die sich an seine bisherige rastlose Thätigkeit im Interesse seines engern und weitern Vaterlandes so freundlich anknüpfen wird, abberufen. Das Manuscript dieser seiner letzten historischen Arbeit ist zwar vollständig in unserm Besitz, jedoch, da dieser schmerzlich überraschende Tod, bei anscheinend fester Gesundheit, im Beginne des Druckes eingetreten, ward dem selig Geschiedenen damit benommen, die Kopiatur seines Originalmanuscriptes einer nochmaligen genauen Revision zu unterziehen, was er stets mit sorglicher Gewissenhaftigkeit that.

Die Herausgeber suchten dieser, ihnen nun zugefallenen Pflicht, in Uebereinstimmung mit dem, früher von dem theuren Verewigten an sie gerichteten Ansuchen und seiner ausdrücklichen Bevollmächtigung, und mit der bereitwillig anerbotenen Unterstützung sachkundiger Männer und Freunden des Verewigten, bestens zu genügen, mögen aber dennoch nicht unterlassen, aus diesem Trauerfalle die Berechtigung zu der Bitte einer geneigten Nachsicht herzuleiten, wenn allfällig ein Eigen- oder Ortsname nicht urkundlich genau wiedergegeben, oder ein wesentlicher Fehler eingeschlichen sein sollte, welches beides unter diesen Umständen in der Möglichkeit liegt, wohl aber sicher nur selten der Fall sein wird.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Vorwort I

Erstes Buch.

Erstes Kapitel. Vom Schlusse der ordentlichen Tagsatzung von 1830 zu Bern bis zur Erlassung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 9. September 1830 . 1

Zweites Kapitel. Vom vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. September bis zu der Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung. Politische Wirren in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau 23

Drittes Kapitel. Aeußere Verhältnisse der Eidgenossenschaft in der letzten Hälfte des Jahres 1830 47

Viertes Kapitel. Innere Verhältnisse der Kantone in den letzten Wochen des Jahres 1830 51

Fünftes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung am Schlusse des Jahres 1830. Neutralitätserklärung 60

Sechstes Kapitel. Innere Verhältnisse und Wirren der Kantone im Anfange des Jahres 1831 66

Siebentes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung in Luzern vom 5. Jänner bis 7. Mai 1831 79

Achtes Kapitel. Aeußere und innere Ereignisse während der Vertagung der außerordentlichen bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung vom 7. Mai bis 4. Juli 1831 96

Neuntes Kapitel. Von der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung bis zu ihrer Auflösung, 4. Juli bis 27. Dezember 1831 106

Zweites Buch.

Erstes Kapitel. Vom Anfang des Jahres 1832 bis zur ordentlichen Tagsatzung vom 12. Merz 1832 139

Zweites Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung vom 12. bis 30. Merz 1832. Das Siebnerkonkordat vom 17. Merz 145

Drittes Kapitel. Zustände in Zürich und Bern. Basler-Wirren. Kampf in Gelterkinden. Neue Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung . . 150

Viertes Kapitel. Außerordentliche Tagsatzung vom 9. Mai bis 16. Juni 1832. Diplomatische Umtriebe gegen die Bundesrevision 159
Fünftes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1832, vom 1. Juli bis 9. Oktober 165
Sechstes Kapitel. Entdeckte Verschwörung in Bern. Letzte Wochen des Jahres 1832 176
Siebentes Kapitel. Vom Anfange des Jahres 1833 und dem Uebergang der vorörtlichen Stellung nach Zürich, bis zur Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 11. Merz 1833 189
Achtes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung vom 11. Merz bis 15. Mai 1833. Ausbleiben mehrerer Stände, Entfernung anderer. Berathung des Bundesentwurfes. Vergebliche Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, Basel und die Polen 193
Neuntes Kapitel. Von der Vertagung der außerordentlichen Tagsatzung bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung, 15. Mai bis 1. Juli 1833 . . 203
Zehntes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung von 1833. Ereignisse in den Kantonen Schwyz und Basel. Auflösung der Sarnerkonferenz. Große Aufregung, besonders der Schutzvereine. Zwang gegen Neuenburg. Mißlingen der Bundesrevision und die Unterhandlungen über die Polen. 1. Juli bis 16. Oktober 1833 209
Eilftes Kapitel. Die letzten Wochen des Jahres 1833 242

Drittes Buch.

Erstes Kapitel. Konferenz in Baden. Savoyerzug und dessen diplomatische Folgen 247
Zweites Kapitel. Lage der Dinge und heftige Spannung in Bern, fernere Verwicklung mit den Nachbarstaaten und Erledigung derselben 265
Drittes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung von 1834. Beseitigung der diplomatischen Verwicklungen durch den Beschluß vom 22. Juli 278
Viertes Kapitel. Von der Auflösung der ordentlichen Tagsatzung bis zum Schlusse des Jahres 1834 284
Fünftes Kapitel. Vom Anfange des Jahres 1835 bis zur gänzlichen Herstellung des guten Vernehmens mit Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten, Ende Juni 301
Sechstes Kapitel. Die Tagsatzung von 1835 315
Siebentes Kapitel. Die letzten Monate des Jahres 1835. Streit Baselland-schafts mit Frankreich. Unruhen im Aargau, Ermordung Lessings . . . 318
Achtes Kapitel. Der neue Bundespräsident Tscharner. Annahme der Konferenzartikel von Baden und Luzern durch den Großen Rath von Bern, 20. Februar. Aufstand im katholischen Jura. Rücktritt von den Konferenzartikeln, am 2. Juli, auf das Verlangen der fremden Diplomatie. Dotationshandel und anderes . 327
Neuntes Kapitel. Flüchtlingswesen. Entdeckungen in Zürich. Von Eib und Rauschenplatt. Verhaftung Schülers und Ludwig Snells. Kampf der Nationalen und der Schutzvereine 340
Zehntes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1836. Note des Herzogs von Montebello. Spannung mit Frankreich. Conseilgeschichte . . 345

Eilftes Kapitel. Veränderung des Ministeriums in Frankreich. Note des Herzogs von Montebello. Abbrechung der diplomatischen Verbindung mit der Schweiz. Grenzsperre. Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Erbitterung in vielen Gegenden gegen Frankreich 353

Zwölftes Kapitel. Außerordentliche Tagsatzung. Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich. Verhältnisse mit dem Auslande 358

Dreizehntes Kapitel. Verhältnisse in den Kantonen 364

Vierzehntes Kapitel. Uebergang des Vorortes an Luzern. Verhältnisse mit dem Auslande. Flüchtlingsangelegenheit. Untersuchung in Zürich wegen Lessings Ermordung. Bewegungen im Kanton Bern. Aufhebung des Sicherheitsvereines. Unruhe im Oberlande 369

Fünfzehntes Kapitel. Tagsatzung von 1837. Unruhen im Kanton Glarus. Streit der Regierung von Zürich mit dem englischen Gesandten Morier wegen des Naterschen Erbes 376

Sechszehntes Kapitel. Zustände und Begebenheiten in den Kantonen während des Jahres 1836 381

Erstes Buch.

Von der Auflösung der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1830 in Bern bis zu der Auflösung der ordentlichen Tagsatzung vom Jahre 1831 in Luzern.

Erstes Kapitel.

Vom Schlusse der ordentlichen Tagsatzung von 1830 bis zur Erlassung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 9. September.

Nur vierunddreißig Tage, eine in der Eidgenossenschaft beispiellos kurze Zeit, hatte die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1830 gedauert, und dennoch welche ganz verschiedene Lage der Dinge am Schlusse der Bundesversammlung am 7. August, gegenüber derjenigen in der sie am 5. Juli begonnen worden war. Freilich hatte man längst am fernen Seinestrande, besonders seit dem Eintreten der kurzsichtigen Verwaltung Polignacs, den Donner rollen hören, und die Einsichtsvollern besorgten schon lange den Ausbruch des Gewitters, während andere eine gänzliche Umgestaltung der politischen und sozialen Begriffe des Zeitalters von dem Systeme erwarteten und hofften, welches die waghalsigen aber unkräftigen Lenker der französischen Schicksale eben jetzt in's Leben führen zu wollen schienen. Daß die Partei der Bewegung das Feld ohne Kampf räumen würde, hatte vielleicht Niemand erwartet; allein, daß drei Tage Straßengefecht eine Dynastie umstürzen könnten, welche freilich mit Unterbrechung der Umwälzungsjahre und des Kaiserreichs, Jahrhunderte über Frankreich geherrscht hatte, eine Ordnung der Dinge, welche ganz Europa in den Jahren 1814 und 1815 zweimal hatte mitbegründen helfen, das gehörte allerdings zu den Wundern der Zeit. Jetzt war auf einmal das Herrscherhaus, welches für alle ältern Begriffe in Staat, Kirche und sozialen Verhältnissen vorzugsweise eingestanden war, von einem der ersten Throne der Welt in die Verbannung getrieben, und jene Begriffe, das konnte man sich kaum verhehlen, mit dem plötzlichen Wegfallen dieser Hauptstütze, auch in den Nachbarländern gefährdet, wo sie

entweder nun völlig verdrängt, oder in Folge der Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 zum Theil wieder herrschend geworden waren. Und zwar drohte jenen Begriffen um so dringendere Gefahr, als die Erschütterung derselben sowohl in Frankreich wie im Gebiete der Eidgenossenschaft der rasch eingetretenen Katastrophe vorangegangen war, die der Herrschaft derselben im großen Nachbarlande ein plötzliches Ende machten. Verblüfft standen eine Weile die schweizerischen Machthaber in Anschauung des gewaltigen Ereignisses da, ohne daß sie es gewagt hätten, sich selbst von dem was zu erwarten oder zu befürchten wäre, genauere Rechenschaft zu geben. Wie nach der Weise schwacher Menschen hoffte man jetzt das Heil weit mehr von anderwärts und von dem Zufalle als von sich selbst und einer einsichtsvollen Leitung der Dinge, die doch unter den gegenwärtigen Umständen allein noch retten konnte. Einstellung alles selbstthätigen politischen Handelns, bis die Ereignisse eine klarere Gestaltung gewonnen haben möchten, schien jetzt höchste Weisheit. Deßhalb war auch die Bundesversammlung so rasch verabschiedet worden, um allfälligen unwillkommenen Zumuthungen von Osten oder Westen zu entgehen.

Nach dem jähen Umsturze des ältern Zweiges der Bourbonen stand die Eidgenossenschaft in einem doppelten Verhältnisse gegenüber von Frankreich, und hatte nach jeder Seite hin besondere Rücksichten zu beobachten. Einmal blieb das allgemeine völkerrechtliche Verhältniß zwischen dem französischen und dem schweizerischen Volke fortbestehend, wobei es sich indessen fragte, in welche Beziehung die bestehenden eidgenössischen Regierungen zu der neuen französischen Ordnung der Dinge zu stehen kommen würden, die aus den Juliereignissen hervorging. Dann hatten die Schweizerregierungen, wenigstens 21 von den 22 Verwaltungen welche den Bund der Eidgenossen ausmachten, noch in einer ganz besondern engern Verbindung zu der gesunkenen Dynastie vermittelst der Dienstverträge gestanden, welche im Jahr 1816 für zwei Garde- und vier Linienregimenter mit derselben abgeschlossen worden waren. Während der Restaurationszeit hatten diesen, in Frankreich ungünstig angesehene Dienstverträge, mehr als Ein Sturm von Seite der freisinnigen oder nationalen Partei her gedroht, und in den letzten Jahren der Restauration war eine bedeutende Umgestaltung derselben mehr und mehr wahrscheinlicher geworden. Jetzt war das Band, welches der Schweizerdienst seit drei Jahrhunderten zwischen beiden Ländern gebildet hatte, wie wir in der Restaurationsgeschichte erzählt, in wenigen Tagen vollständig zerrissen worden. Das Loos dieser Truppen mußte die vorörtliche Behörde vorzüglich angelegentlich beschäftigen, während man in den eigentlichen diplomatischen Verhältnissen lieber Zeit gewinnen als sich zu frühe aussprechen wollte.

Wie am Schlusse der Restaurationsgeschichte erzählt worden ist, standen

beim Erlasse der Ordonnanzen nur zwei Bataillone des ersten Garderegiments von Salis in Paris; das dritte, in Ruel gebliebene Bataillon wurde erst später mit den zwei andern vereinigt. Das zweite Garderegiment war in Orleans und konnte sich erst in Versailles wieder zu seinen Brüdern sammeln. Von den vier Linienregimentern stand das erste (Bleuler) in Grenoble und Mont-Dauphin, das zweite (Bontems) in L'Orient, das dritte (Rüttimann) in Nimes, das vierte (de Riaz) endlich in Korsika. Das Regiment von Salis, welches in Paris allein in's Feuer kam, hatte wacker gekämpft und seine Pflicht nicht ohne seltene Beispiele von Muth und Entschlossenheit gethan, bis es sich mit den übrigen Truppen der Besatzung der Hauptstadt unter Marschall Marmonts Befehl, Paris zu verlassen genöthigt gesehen. Auf dem Rückzuge war ein Bataillon durch unglückliche Verumständungen aufgelöst worden, während die beiden andern in Versailles eintrafen, wo sich auch das zweite Garderegiment mit ihnen vereinigte und man sich bald darauf gemeinschaftlich nach Rambouillet zurückzog. Die allmälige Auflösung der französischen Truppen und die Rathlosigkeit des alten Königs hatten die Schweizertruppen hier in eine sehr schwierige Lage gebracht. In dieser und in sehr ernster Stimmung wogen die beiden Obersten in bedenklicher Waagschale die Forderungen der schweizerischen Ehre, die Pflichten gegen den greisen Fürsten, dem sie gedient, und diejenigen gegen die wackern Landsleute ab, die ihren Befehlen unterworfen waren. Ungeachtet des bittersten Gefühles, sich mehr oder weniger selbst überlassen zu sein, blieben sie doch fest entschlossen, den König bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde, allein im Falle seiner Flucht glaubten sie die Truppen vor der Wuth eines großen Volkes bewahren zu sollen. Mit einer in diesem Sinn abgefaßten Erklärung sandte man den Oberstlieutenant von Maillardoz, der sich während der Zeit des Kampfes als ein eben so einsichtsvoller als entschlossener Offizier bewiesen, am 2. August nach Paris, um die provisorische Regierung zu bewegen, angemessene Maßregeln zum Schutz und zu Erhaltung der Schweizergarde zu treffen. Herr von Tschann, der schweizerische Geschäftsträger, begleitete ihn zum Generallieutenant des Königreichs, der sich gegen beide auf die allerschmeichelhafteste Weise über das treue und biedere Benehmen der Schweizer äußerte, und versprach, sich insofern es von ihm abhinge in der Folge mit ihrem Schicksale zu beschäftigen, wie denn auch der einstweilige Kriegsminister, General Gerard, den Schweizern volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, und indem er das Schwierige ihrer Lage erkannte, den Herrn von Tschann versicherte, daß sie sich immer mit Vertrauen an ihn wenden dürften. Dem Herrn von Maillardoz aber stellte man einen vom Herzoge von Orleans unterschriebenen Befehl zu, nach welchem die beiden Garderegimenter

sich nach Chalons und Macon begeben, und dorten den Ausgang der Begebenheiten abwarten sollten. Dieser Schritt wurde übrigens, so sehr er durch die dringende und ganz ausnahmsvolle Lage der Dinge gerechtfertigt schien, keineswegs allgemein gebilligt, und so spricht sich unter anderm der biedere Bataillonschef Rösselet, in seinen in Handschrift hinterlassenen Erinnerungen, unumwunden gegen denselben aus [1]).

Durch den Entschluß des Königs, Frankreich zu verlassen, erhielt das Schicksal der kapitulirten Regimenter eine bestimmte Wendung. Noch begleiteten sie den unglücklichen in die Verbannung wandernden greisen Fürsten bis Maintenon, wo er von ihnen traurigen Abschied nahm, dann erhielten die Obersten, in der Ueberzeugung, daß Orleans der vortheilhafteste Aufenthalt für die Schweizerregimenter sein würde, von den Bevollmächtigten der einstweiligen Regierung die Erlaubniß, sich dahin, statt nach Chalons und Macon zu wenden. In Chartres wurden sie gut aufgenommen; allein vor der Stadt mußten die Fahnen aller Regimenter zerrissen und die Stangen zerbrochen werden. Auch die weiße Kokarde verschwand, allein es wurde keine andere dafür aufgesteckt. Am 7. August trafen die Garden in Orleans ein, wo die Einwohner, ungeachtet der großen Spannung, sich nicht ungeneigt zeigten und der befehligende General Roche ihnen die größte Achtung erwies. Demungeachtet mußten sie dem 30. Artikel der Kapitulation zuwider die Waffen abgeben, und den Obersten blieb nichts anders übrig als zu gehorchen und sich zu verwahren. Oberstlieutenant von Maillardoz hatte in Versailles, von Rambouillet abgeschnitten, den ihm übertragenen Befehl durch einen vertrauten Boten an die Gardeobersten gelangen lassen können. Er selbst kehrte, nachdem ihm von der Uebereinkunft von Rambouillet Kunde geworden, nach Paris zurück, um das dringendste für die Angelegenheiten der Schweizerregimenter zu betreiben. Er fand die nach der unglücklichen Entwaffnung zu Sevres zerstreuten Kompagnien, von Scham und Reue gefoltert, in der verwüsteten Kaserne von Babylone einquartirt und größtentheils sich selbst überlassen. Allein er wollte sich nicht entschließen, dieselben zu ihren standhaft gebliebenen Landsleuten zu schicken, und erhielt von dem Oberbefehlshaber von Paris, General Fahier, den Befehl, sie unverweilt nach der Schweiz zurückzuschicken. Die zu Orleans befindlichen Garderegimenter hingegen waren im traurigsten Zustande gänzlicher Entblößung, welchem abzuhelfen Maillardoz in Verbindung mit Herrn von Tschann und unter ihrer persönlicher Verantwortlichkeit, ein Anleihen von 20,000 französischen Franken bei dem Hause Rougemont erhob, und sich

---

[1]) Prot. des Vororts vom 7. August 1830. A. v. Tillier Restaurationsgeschichte II. 439.

dann unverweilt nach Bern begab, um den unmittelbaren Schirm der Eidgenossenschaft für sie anzurufen. In der Bundesstadt wurde Maillardoz von der vorörtlichen Behörde mit der größten Theilnahme aufgenommen, wie sie denn auch nicht umhin konnte, die getroffenen Maßregeln und vor Allem das Anleihen zu billigen und alsogleich auf wirksame Mittel bedacht zu sein, den dringendsten Bedürfnissen der Schweizertruppen abzuhelfen und sie vor einer unordentlichen und voreiligen Auflösung zu bewahren. Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse bezeichnete sie den Herrn von Maillardoz selbst als Kommissär, dem durch eine offene Vollmachtsurkunde der Zutritt bei den nunmehrigen französischen Behörden gesichert wurde, um sowohl mögliche Beschwerden der Schweizertruppen geltend zu machen, als diejenigen Verfügungen auszuwirken, welche zu ihrem einstweiligen Fortbestande erforderlich sein mochten [1]). In den ersten Augenblicken, nachdem er in Paris wieder eingetroffen, begann der Bevollmächtigte seine Verwendung bei den Behörden und schon bei der ersten Zusammenkunft wurde festgesetzt, daß die Abdankung der bereits entwaffneten Garderegimenter zu Orleans vor sich gehen sollte, die Linienregimenter aber mit ihren Waffen und Gepäck [2]) nach Besançon ziehen sollten, wo sie, die einen nach den andern, abgedankt werden würden. Jedem sei der Sold bis zum Austritt aus Frankreich und so auch die Gratifikation eines dreimonatlichen Soldes zu bezahlen. Die Regimentsverwaltungen sollten bis zur gänzlichen Erledigung der Rechnungen jeder Abtheilung beibehalten werden. Die Vollziehung dieses Beschlusses zog leider eine Menge beeilter und gehäufter Maßnahmen nach sich und jede Abtheilung unterlag einer gewissen Uebereilung, weil man in den Schweizern einen Anknüpfungspunkt für die königliche Sache beargwöhnend, allenthalben den schnellsten Uebergang derselben über die Grenze mit Ungeduld betrieb. Um so mehr verdient unter so schwierigen Umständen die Kriegszucht Anerkennung, welche diese Krieger bis zum letzten Augenblicke zur allgemeinen Bewunderung bewahrten. Als sie jedoch im Vaterlande wieder eintrafen, hinderte die Zerrissenheit der Gemüther und die bereits eingetretene Spannung, sie mit der Theilnahme zu empfangen, die man den Rückkehrenden von 1792 und 1815 gezeigt hatte.

Das erste aus den Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau gebildete Linienregiment Bleuler war, größtentheils in Mont-Dauphin und Grenoble, noch nie so nachtheilig zerstreut gewesen, als in dem Augenblicke, wo die alles aufregende Nachricht von den Julitagen eintraf. In Grenoble war am 4. August zwischen den Stabsoffizieren

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 10. August 1830.

[2]) Armes et bagages.

aller Waffen und den Civilbehörden das Einverständniß getroffen worden, bei sich ergebendem Falle, den Platz für den König zu behaupten. Der General, der am 6. von Gap eintraf, die allfällige Vertheidigung zu leiten, zählte sehr sicher auf die Ergebenheit des mittäglichen Frankreichs an Karl X. Um mehrern Zutrauens willen überließ das Regiment Bleuler die Forts dem 57. französischen Regiment und beschränkte sich auf Bewachung der Stadt. Allein diese neu angekommenen Truppen legten bald die weiße Kokarde ab, so wie sich auf Nachrichten von Marseille plötzlich der Vorsatz des Generals und der Geist der Einwohner änderte. Das Regiment Bleuler schlug nun zwar die Zumuthung ab, die dreifarbige Kokarde aufzustecken, hielt aber doch bis zu seiner Rückkehr in die Heimath die weiße Kokarde mit dem gewöhnlichen Tschakkofutter bedeckt. Vom 14. bis zum 16. trafen die Bataillone dieses Regiments, unterwegs überall wohl aufgenommen, in Besançon zur Abdankung ein. Das zweite aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Solothurn bestehende Linienregiment, unter dem Befehle des Obersten August von Bontems aus Genf, war im Departement des Morbison und machte nebst dem Depot der Marineartillerie den größten Theil der Besatzung von Lorient aus. In diesem Lande mangelte es gegenüber einer heftigen liberalen Partei und einer Bevölkerung, die als der Mittelpunkt der Chouannerie bekannt war, keineswegs an Brauseköpfen, die bereit waren, auch zum ungleichsten Kampfe für Karl X. und den Grundsatz der Legitimität, die Waffen zu ergreifen. Und diese Ansicht fand unter den Offizieren Anklang, von denen einige es für Pflicht hielten, eine solche Bewegung nicht bloß zu unterstützen, sondern herbeizurufen, die Umwälzungspartei offen anzugreifen, und den Befehlen der neuen Regierung keine Folge zu leisten. Der Festigkeit und Beharrlichkeit des Obersten gelang es jedoch, seine eigene Meinung durchzuführen, nämlich bis zu Lösung seines Eides das Ansehen des Königs zu behaupten, zugleich aber auch alles zu vermeiden, was das Schicksal des Regiments und die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich gefährden konnte, sobald dieses eine neue Regierung anerkennen würde. Auf dem Marsche nach Besançon, wo dieses Regiment am 27., 28. und 29. September ankam, sah es sich genöthigt, in Folge vorörtlicher Bewilligung die dreifarbige Kokarde aufzustecken. In der allerschwierigsten Lage befand sich das aus den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Zug, Nidwalden und Genf zusammengesetzte dritte Linienregiment Rüttimann in Nimes, wo sich die Parteien mit Schmähungen und Steinwürfen, ja sogar mit Messerstichen befehdeten. Je kritischer die Lage des Regiments war, je mehr mußte man sich wundern, daß der Oberst Rüttimann, ein Bruder des Schultheißen von Luzern, sich vom Befehlshaber der Division, Vicomte d'Armagnac, einen Auftrag geben ließ, den Umständen angemessene

Weisungen von der Bundesbehörde zu holen, und mit denselben nach der Schweiz verschwand. Der Oberstlieutenant Karl von Bontems aber führte den Befehl auf eine so tüchtige Weise, daß das Regiment einmüthig anerkannte, daß nur seine Klugheit und Standhaftigkeit und die Art, mit welchem er demselben, bei strengem Beharren an seinen Pflichten, stets das Zutrauen und Wohlwollen auch der französischen Behörde zuzusichern wußte, es bei den bedenklichsten Vorfällen, vor Schmach und Verderben gerettet hätten. Auch hier bedeckte man die weiße Kokarde bloß mit dem Tschakkofutter. Allein bald wurde das Departement dü Gard selbst, von zu Lyon befehligenden Generalen, mit einem Ueberfalle der Nationalgarden von der Isere und der Drome bedroht, wenn nicht allgemein Anhänglichkeit an die neue politische Gestaltung anschaulich gemacht werde. Nach einer vorangegangenen, von allen Offizieren unterzeichneten und von den obersten Civil- und Militärbehörden angenommenen Erklärung, daß diese Handlung keineswegs als Anerkennung einer neuen Regierung, sondern vielmehr als eine nichts bestimmende Unterwerfung unter die thatsächlich bestehende anzusehen sei, da die Pflichten der Schweizerregimenter nur durch ein neues feierliches Einverständniß zwischen beiden Staaten abgeändert werden könnten, entschlossen sie sich nun die dreifarbige Kokarde aufzustecken, da sowohl der Funke des Bürgerkrieges als die wahrscheinliche höchst unnütze Aufopferung des Regiments in der Weigerung dessen zu liegen schienen. Noch trugen sie in der zweiten Hälfte des Monats Augusts wesentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem durch Parteiwuth furchtbar zerrissenen Nimes bei. Am Ende dieses Monats aber brachen sie nicht ohne Schwierigkeiten nach Besançon auf, wo sie erst gegen Ende Septembers eintrafen. Von allen Seiten erhielt dieses dritte Schweizerregiment die ehrenvollsten Zeugnisse. Von allen zuletzt traf das aus den Kantonen Graubündten, Aargau und Waadt zusammengesetzte vierte Schweizerregiment in Besançon ein, welches bei dem Ausbruch der Juliumwälzung in Korsika, größtentheils in Bastia lag. Diese Staatsveränderung war in Korsika mit einer beinahe unglaublichen Begeisterung aufgenommen worden. In Bastia waren die Straßen immerfort mit Menschen angefüllt, gegen den Willen der Behörden sollte die dreifarbige Fahne auf dem Thurme der Domkirche wehen, ja man berathschlagte sich bereits über die Mittel, sich der Citadelle zu bemeistern und die Truppen zu entwaffnen, wie es bei den Reaktionen von 1814 und 1815 der Besatzung von Seite des Volkes widerfahren war. Nach dem Eintreffen der amtlichen Nachricht und des Befehls, die Nationalfarbe anzunehmen, überstieg die Freude des Volkes jeden Ausdruck, und das vierte Regiment bedeckte von nun an die weiße Kokarde, wie die übrigen, mit dem Tschakkofutter. Als die Einwohner die parteilose Ruhe und die feste, ent-

schlossene Haltung des Regiments sahen, entsagten sie ihren feindseligen Anschlägen und zeigten dem Obersten ihre friedfertigen Gesinnungen, mit dem Ansuchen, daß er die treffliche Kriegszucht, durch welche das Regiment der ganzen Einwohnerschaft befreundet worden, ferner handhaben möchte. Später wurde eine Bürgerwache errichtet, welche den Dienst mit der Besatzung versah. Die entsendeten Abtheilungen aber wurden fortwährend bedroht und mußten auf der Insel Rousse, zu St. Florent und Lalhi, nächtliche Angriffe zurückschlagen. Auch in Bastia begann das unruhige Treiben wieder, ja man setzte bei dem Regimente heimtükische Absichten voraus, weil es die Nationalfarbe verschmähe; und so sah sich endlich auch das vierte Regiment genöthigt, diese Farben zur Sicherheit der entsendeten Truppen, und so zu sagen als einen Paß durch die große Strecke von Frankreich, die es zu durchziehen hatte, anzunehmen. Einen Monat später als das dritte, am 20., 22. und 24. Oktober, traf auch dieses letzte Regiment zur Abdankung in Besançon ein. Um dieser letztern, so viel es schweizerischer Seits geschehen konnte, eine regelmäßige Form zu geben, vornämlich aber um den Rückmarsch der entlassenen Mannschaft auf eine gehörige Weise festzusetzen, hatte der Vorort Anfangs Septembers beschlossen, einen eidgenössischen Kommissär zu diesem Zwecke nach Besançon zu senden, und seine Wahl war auf einen der ältesten, der mit den französischen Verhältnissen wohlvertrauten eidgenössischen Obersten, Guiger von Prangins gefallen, der die ihm zu Theil gewordene, mit mancher Schwierigkeit und Unannehmlichkeit verbundene Aufgabe zu allgemeiner Zufriedenheit löste [1]).

So wurde das seit mehrern Jahrhunderten bestehende Dienstverhältniß zwischen Frankreich und der Schweiz auf einmal durch die gewaltsamen Ereignisse der drei letzten Julitage gelöst, und die Gegner des Schweizerdienstes, gegen den sich allerdings ohne alle Leidenschaft und ohne Vorurtheil manche sehr begründete Einwendung machen ließ, in Frankreich und in der Schweiz, mußten ihnen doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sich diese Krieger bis auf den letzten Augenblick keineswegs etwa wie feile Söldner, sondern wie wackere Schweizer und Ehrenmänner benommen hätten. Die fernern Unterhandlungen über die endliche Erledigung dieser Angelegenheit in Bezug auf Entschädigung und Ruhegehalte leitete einstweilen der Herr von Maillardoz, welcher beinahe täglich die Empfangzimmer und Schreibstube des Ministeriums belagerte. Die Antwort zögerte, im Rathe der Minister fanden weitläufige Erörterungen statt und der persönlich wohlwollende Marschall Gerard mußte endlich dem eidgenössischen Bevollmächtigten die Anzeige machen, daß die Regierung nicht gesinnet sei, sich an die

---

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll.

kapitulationsmäßigen Bedingungen über Retraiten und Reformen zu halten, sondern vielmehr damit umgehe, die unter der vorigen Regierung angehobenen Unterhandlungen, welche zum Zweck hatten, beide auf einen der Gesetzgebung der französischen Armee sich mehr annähernden Fuß zurückzubringen, unter den gegenwärtigen Umständen fortzusetzen. Auf eine solche Mittheilung fühlte Herr von Maillardoz die Nothwendigkeit, dem eidgenössischen Vorort mündlichen Bericht zu erstatten, wobei er gleichzeitig die verschiedenen Regimenter einlud, Abgeordnete nach Bern zu senden. Die Garden vertrauten sich unbedingt dem Herrn von Maillardoz, während die Linienregimenter den Oberstlieutenant Karl von Bontems nach der Bundesstadt sendeten. Mit neuen Verhaltungsbefehlen versehen, kehrte Maillardoz nach wenigen Tagen in die französische Hauptstadt zurück, wo nun die Unterhandlung während zwei Monaten nicht mehr mit dem Kriegsministerium, dem jetzt der Marschall Soult vorstand, sondern mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Sebastiani, fortgesetzt wurde. Der eidgenössische Bevollmächtigte hielt an den vorörtlichen Verhaltungsbefehlen und den gerechten Forderungen fest und so standen die Sachen, als sich die französische Regierung entschloß, die Unterhandlung in die Schweiz zu verlegen, wo man geringere Einheit des Willens und Handelns erwartete [1]). Ein ehrenvolles Merkmal für die Achtung, welche im unbetheiligten Auslande die Schweizertruppen eingeflößt hatten, war es, daß der preußische Gesandte, Freiherr von Otterstädt, im November von Karlsruhe aus der vorörtlichen Behörde eine Summe von zweitausend Reichsthalern in Wechseln zusendete, welche in Berlin für die Schweizer gesammelt worden waren, die sich im vergangenen Juli ihrem Eid und ihrer Pflicht geopfert hätten, und in einem bedauernswerthen Zustande in ihre Heimath zurückgekehrt wären.

Nahm dieses in Folge der Umgestaltung der Dinge in Frankreich eingetretene mißliche Verhältniß einen großen Theil der Thätigkeit der vorörtlichen Behörde beinahe ausschließlich in Anspruch, und glaubte sie einer gerechten und dem schweizerischen Nationalgefühl entsprechenden Erledigung den größten Eifer und die größten Anstrengungen widmen zu sollen, so waren hingegen die eigentlichen, abgesehen vom schweizerischen Kriegsdienste, zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden völkerrechtlichen und nachbarlichen Verhältnisse für das gesammte Schweizervolk noch von ungleich größerer Wichtigkeit und die Neigungen der an dem gestürzten Königshause hängenden vorörtlichen Behörde wohl oft im Widerspruche mit den dringenden Anforderungen thatsächlicher Wirklichkeit. Wir haben in der Restaurationsgeschichte erzählt, wie der Herr von Tschann am

---

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll.

Tage des Erscheinens der Ordonnanzen den Moniteur mit denselben und dem bekannten Berichte der Minister, dem Vororte mit der Aeußerung geschickt: jede Bemerkung darüber sei überflüssig; und wie der vorörtliche geheime Rath am 9. August, als es sich um die wichtigen Fragen eines vorörtlichen Berichtes über die letzten Ereignisse, und die von daher für die Eidgenossenschaft entstehenden Fragen, und um eine Weisung an den Herrn von Tschann und an die Obersten der Schweizerregimenter in französischen Diensten handelte, unter Zuziehung des Bürgermeisters von Wyß aus Zürich- und des Schultheißen Amryhn aus Luzern dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris die Weisung gegeben hatte, sich vor der Hand so unmerklich als möglich zu machen und den Ereignissen und Beschlüssen der höchsten Behörden nicht vorzugreifen. Offenbar suchte man die Entscheidung der ersten der sich darbietenden Fragen, die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich nach Möglichkeit zu verschieben, bis die Zeit besser gelehrt hätte, wie sich die Dinge an der Seine gestalteten und ob sich die neue Regierung befestigte, und wünschte sich jedenfalls nicht auszusprechen, bevor es die Großmächte, die man als die Hauptstütze der bestehenden, auf die Ereignisse und Verträge der Jahre 1814 und 1815 gestützten Ordnung der Dinge betrachtete, auf eine entscheidende Weise gethan hätten [1]). Um nun die Ansichten jener Mächte in einer ihrer Hauptstädte genauer zu erkunden, schickte man den zufälliger Weise auf Urlaub in der Schweiz sich befindenden Geschäftsträger Herrn von Effinger wieder rasch auf seinen Posten nach Wien zurück, obgleich er gerne die ihm früher gestattete Zeit zu einer Badekur benutzt hätte, mit dem Auftrage, ohne aus einer ruhigen und unbefangenen Stellung heraus zu treten, sorgfältigst und angelegentlichst zu erforschen, unter welchem Gesichtspunkte der österreichische Hof und die andern großen Mächte die neuesten Vorgänge in Frankreich beurtheilten, und was von daher in der nächsten oder in einer spätern Zeit zu erwarten sein dürfte. Bei gegebenen Anlässen möchte er hingegen die Gesinnungen des Vorortes dahin aussprechen: daß die Eidgenossenschaft das Unglück, welches das mit der Schweiz seit Jahrhunderten befreundete königliche Haus der Bourbonen betroffen habe, aufrichtig bedaure, daß die Tagsatzung so wie die Kantonsregierungen aber fest entschlossen seien, ihre gegen alle Staaten friedliche Stellung, nach Maßgabe der Verträge auf welchen der gegenwärtige Zustand Europas beruhte, vollständig zu behaupten, und durch ein gleich unparteiisches Benehmen gegen alle diejenigen Mächte, welche die schweizerische Neutralität garantirt hätten, so wie durch Aufrechthaltung der Ruhe, Eintracht und gesetzlichen Ordnung im Innern die ihr

---

[1]) A. v. Tillier Restaurationsgeschichte, II. 444.

obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen; dabei solle er zu verstehen geben, daß die wenigen Berührungen mit der neuen französischen Regierung im Interesse der aufzulösenden Schweizertruppen hätten stattfinden müssen [1]).

Effinger traf gegen Ende Augusts in Wien ein, wo er sich in einer Audienz bei dem Fürsten Staatskanzler der erhaltenen Aufträge entledigte. Nach den Ansichten des letztern war die besondere Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft, den durch die neuesten französische Staatsumwälzung entstandenen Verwicklungen gegenüber, sehr einfach, wenn sie in der ihr von der Natur ihrer Verhältnisse angewiesenen Stellung verbleiben wolle. Durch die Mächte wären ihr in den verhängnißvollen Jahren 1814 und 1815 ihre volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wieder gegeben worden, und zwar in Begleitung eines kostbaren Kleinods, einer von ganz Europa feierlich anerkannten Neutralität. Diese Neutralität sei ein untrüglicher Leitstern für die schweizerische Politik, und zwar nicht allein in Zeiten des Krieges, sondern auch in Verhältnissen, wie diejenigen, die seit der letzten französischen Staatsumwälzung eingetreten waren. Im gegenwärtigen Augenblicke aber und in Beziehung auf Frankreich bestehe diese Neutralität in nichts anderm, als in ruhigem und vertrauensvollen Abwarten der Entschließungen jener Mächte, welche der Schweiz jene Neutralität zugesichert und gewährleistet hätten. Die Besonnenheit jener Großmächte bürgte dafür, daß sie auf keinen Fall in einem überspannten Sinne gefaßt werden würden. Uebrigens glaubte der Fürst Metternich, das mit Recht verletzte Nationalgefühl müsse schon hinreichen, die Eidgenossenschaft abzuhalten, einer Regierung allzurasch entgegen zu kommen, die sich als eine ihrer ersten Maßregeln, die einer Austreibung ähnlichen Abdankung der wackern Schweizertruppen hätte zu Schulden kommen lassen [2]). Obgleich bei diesem Anlasse der österreichische Staatskanzler eine Verzögerung der Anerkennung Ludwig Philipps in Aussicht stellte, so erfuhr man doch bald, daß die Großmächte nicht ungeneigt seien, die neue Ordnung der Dinge in Frankreich anzuerkennen, jedoch unter Gewährleistung der bestehenden Verträge, welcher etwas unbestimmte Ausdruck einige Unterhandlungen veranlassen würde. Auch rüstete sich Oesterreich, ungeachtet seines Wunsches, den Frieden zu erhalten, auf möglicher Weise eintretende Fälle. Die Besorgniß, daß die Weigerung Rußlands die Folgen der Juliereignisse anzuerkennen, einen Krieg herbeiführen möchte, der dann Rußland oder Frankreich zu bedenklichen Vergrößerungen führen könnte, scheint jedoch eine frühere Verständigung, in einem Grade, wie sie seit langem nicht bestanden

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. August Nr. 479.

[2]) Hr. v. Effinger an den Bundespräsidenten Fischer, Wien, den 29. August 1830.

hatte, zwischen Oesterreich und Preußen herbeigeführt zu haben, so daß die thatsächliche Anerkennung Ludwig Philipps von dieser Seite früher erfolgte. Kaiser Franz ertheilte dem französischen außerordentlichen Abgesandten, General Belliard, am 4. September die nachgesuchte Audienz und empfing aus dessen Händen das eigenhändige Schreiben des Königs der Franzosen, durch dessen sofortige Beantwortung die neue französische Regierung anerkannt war, wovon er auch die sämmtlichen obersten Stellen durch ein Handbillet in Kenntniß setzte [1]). Rußland, um sich nicht von den Maßregeln der andern Großmächte zu trennen, beschloß nun gleichfalls, die neue französische Regierung anzuerkennen, jedoch mit größerer Zurückhaltung und mit unumwundener Aeußerung des Bedauerns, daß die andern Kabinete einleitende Schritte getroffen, bevor die Mittheilung der Ansichten des Petersburgerkabinets möglich gewesen sei [2]).

Während die vorörtliche Behörde von der Donau her diese Berichte empfing, war Herr von Tschann, seinen Verhaltungsbefehlen gemäß, an der Seine nur ganz leise aufgetreten, und hatte es so viel als möglich vermieden, durch amtliche Schritte den fernern Bestimmungen der obern Behörde irgend wie vorzugreifen. Nach dem ersten Schritte, in Verbindung mit dem Oberstlieutenant von Maillardoz bei dem Generallieutenant des Königreichs zu Gunsten der Schweizertruppen, hatte er sich freimüthig mit den ihm näher bekannten Mitgliedern des diplomatischen Korps besprochen, und alle hatten darin übereingestimmt, in Betreff seiner besondern Stellung, seine fortwährende Verwendung für seine schwer geprüften Landsleute zu billigen. Auch schienen der russische Gesandte, Graf Pozzo di Borgo, sowohl als der preußische, Baron von Werther, zu erwarten, daß nachdem das letzte Ministerium durch seine traurige Verblendung der heilsamsten Räthe ungeachtet den Sturz herbei geführt habe, und eine für die Nachbarstaaten bedenkliche Entzweiung im Innern sich voraussehen lasse, die Anerkennung der neuen Regierung von Seite der europäischen Kabinete wahrscheinlich ohne Verzug erfolgen werde, sobald dieselbe mit der für ihre Erhaltung erforderlichen Kraft versehen wäre und die freundschaftlichen Gesinnungen, die man von ihrer Klugheit zu erwarten berechtigt sei, an den Tag legen würde. In einer vertraulichen Unterredung mit dem einstweilen die äußern Angelegenheiten leitenden Grafen Molé, hatte der letztere zwar die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen die Eidgenossenschaft, aber nichts destoweniger seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ausgesprochen, die Schweizertruppen abzudanken [3]). Das brittische Toryministerium war

[1]) Bericht des Hrn. v. Effinger vom 6. Sept. 1830.
[2]) Bericht des Hrn. v. Effinger vom 8. Sept. 1830.
[3]) Bericht des Hrn. v. Tschann vom 13. August 1830.

es, welches zuerst von den Großmächten mit dem Beispiele der Anerkennung der neuen französischen Regierung voranging, da das brittische Volk eben keine große Lust zu zeigen schien, sich in die innern Händel Frankreichs zu Gunsten des ältern Zweiges der Bourbonen einzumischen. Und so konnte Herr von Tschann schon Ende Augusts melden, daß der englische Botschafter, Lord Stuart, seine Beglaubigungsschreiben bei Ludwig Philipp erhalten habe [1]).

Am 13. August hatte Graf Molé in einer Zuschrift, welche eine gedrängte Darstellung der neuesten Ereignisse enthielt, dem diplomatischen Korps die Thronbesteigung Ludwig Philipps mitgetheilt und in derselben auftragsgemäß auch von dem großen Werthe gesprochen, welche der neue König auf Erhaltung und Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft setze. Später begnügte sich die französische Regierung nicht nur, außerordentliche Bevollmächtigte an die andern Großmächte zur Verkündigung der Staatsveränderung abzusenden, sondern es fand ein solcher Schritt auch gegen Staaten weniger bedeutenden Ranges statt. Anfangs Septembers traf Herr Karl Bresson, damals Chef des Sekretariats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Notifikationsschreiben König Ludwig Philipps ein, welches er dem Vorstande der vorörtlichen Behörde zu übergeben hatte. Mit vorzüglicher Bildung und gefälligen Formen begabt, wußte derselbe die unwillkommene Botschaft durch ein liebenswürdiges Benehmen zu versüßen. Ohne eigentlichen diplomatischen Charakter, und daher auch weit entfernt, auf die einem solchen gebührenden Empfangsfeierlichkeiten Anspruch zu machen, gab er dennoch zu erwägen, daß die ihm übertragene Mittheilung sowohl in Hinsicht auf das wichtige Ereigniß, welches dieselbe veranlaßte, als auch die Gesinnungen, die er auszusprechen habe, eine förmlichere Aufnahme, als für gewöhnliche Anzeigen zu rechtfertigen schienen, und daß dieses um so eher der Fall sein dürfte, als seine Sendung sich ausschließlich auf die Eidgenossenschaft beziehe, während andere Kommissarien die königlichen Schreiben an mehrere Höfe Deutschlands und Italiens nach einander abzugeben hätten. Diesen Bemerkungen entsprechend, wurde der Abgeordnete vom Amtsschultheißen, Präsidenten der Tagsatzung, zwar in Gegenwart aller Mitglieder des vorörtlichen Geheimenrathes, aber ohne weitere Feierlichkeit empfangen. In seiner Anrede berührte Bresson die durch unvorgesehene Ereignisse gestörte Wirkung der zwischen der französischen Regierung und der Eidgenossenschaft geschlossenen Dienstverträge. Allein der Buchstabe der Verträge würde aufs heiligste gehalten und die Bedingungen derselben mit der gewissenhaftesten

---

[1]) Bericht des Hrn. v. Tschann vom 31. August 1830.

Sorgfalt vollzogen werden. Die Schweiz möchte sich trösten, ihre mit den Waffen in der Hand angekommenen Söhne ruhten nicht auf feindlichem Boden [1]). Der Inhalt des königlichen Schreibens lautete merkwürdig genug in Bezug auf die Stellung Ludwig Philipps zu der ältern Linie der Bourbonen [2]). Der Amtsschultheiß beantwortete die Rede des Herrn Bresson auf eine angemessene und nicht vorgreifende Weise [3]), und der Vorort meldete nach einigen Tagen das Geschehene in einem Kreisschreiben den Ständen, indem er ihnen von der Lage der Dinge in Europa und von demjenigen, was von den Gesinnungen der Mächte verlautete, Kenntniß gab, und den Antrag stellte: der Vorort möchte ermächtigt werden, sobald die ersten Kontinentalmächte in ihrer Mehrzahl dem Vorgange Großbrittaniens folgten und mit der wirklichen französischen Regierung das diplomatische Verhältniß herstellten, im Namen gesammter Eidgenossenschaft, König Ludwig

---

[1]) Des circonstances imprévues ont interrompu l'effet des capitulations arrêtées entre le gouvernement français et la Confédération. Mais la lettre des traités sera scrupuleusement observée, et leurs conditions s'exécutent en ce moment avec une scrupuleuse exactitude. Que la Suisse se console, ce n'est point au sein d'une terre ennemie, que reposent ceux de ses fils, qui sont morts les armes à la main.

[2]) Die Zuschrift lautete folgendermaßen:

Louis Philippe, Roi des Français.

Très chers, grands amis, alliés et confédérés!

Des événemens, qui vous sont connus, avaient troublé la paix de la France et semblaient la menacer des plus grandes calamités. Appelé par le vœu des deux chambres et l'assentiment général de la nation, nous avons accepté la couronne avec le titre de Roi des Français. Nos sentimens personnels sont trop connus pour qu'il nous soit nécessaire de vous entretenir de tout ce que nous avons éprouvé dans cette conjoncture. Nous gémissions des malheurs de la branche aînée de notre famille, notre seule ambition aurait été de les prévenir et de rester dans le rang où la providence nous avait placé; mais les circonstances étaient impérieuses. Nous avons dû nous dévouer; la moindre hésitation de notre part pouvait plonger le royaume dans des désordres, dont il était impossible de prévoir le terme, et qui auraient pu compromettre la continuation de cette paix indispensable au bonheur de tous les états. Dans des circonstances aussi graves notre premier besoin est de vous assurer de la ferme résolution où nous sommes de ne rien négliger pour affermir et resserrer les liens d'amitié et de bonne harmonie qui existent entre les deux pays. Nous avons lieu d'espérer que la Confédération Helvétique partagera nos dispositions et qu'elle nous aidera à atteindre un but si important pour le repos du monde. Nous saisissons avec empressement cette occasion, très chers, grands amis, alliés et confédérés, pour vous exprimer les assurances de notre sincère estime et de notre parfait attachement.

Fait à Paris, le 22 Août 1830.

Votre bon ami, allié et confédéré:

(L. S.) Signé *Louis Philippe.*

Contresigné *Molé.*

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 8. Sept. 1830, Nr. 579.

Philipp des Ersten freundschaftliches Notifikationsschreiben auf eine bestimmt anerkennende und eben so freundschaftliche Weise zu beantworten, die unveränderten Gesinnungen der Schweiz gegen Frankreich und die jetzige königliche Regierung einfach aber unverhohlen zu erkennen zu geben; endlich durch Ertheilung neuer Beglaubigungsschreiben an Herrn von Tschann für Fortsetzung des regelmäßigen Geschäftsganges zu sorgen. Sollte aber, wider Vermuthen, die Anerkennung des neuen Königs von Seite der Mehrzahl jener drei großen Kontinentalmächte nicht erfolgen, oder aus andern Ursachen neue Gefahren für den allgemeinen Frieden entstehen, so ging der Vorort die Verpflichtung ein, vor jedem Anerkennungsschritt, nach Beschaffenheit der Umstände, den Ständen weitere Berichte und neue Anträge vorzulegen [1]).

Auf diese Weise war der wichtige Gegenstand, den der Vorort allerdings nicht befugt war zu erledigen, vor die Stände gebracht, ohne die Nachtheile der in der gegenwärtigen Lage nicht erwünschten Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. In einer der nächsten Sitzungen, nach Erlassung dieses Schreibens, zeigte der Vorstand des Geheimenrathes an, daß ihm der bisherige königliche französische Botschafter in der Schweiz, Marquis von Gabriac, mündlich eröffnet habe, daß seine Vollmachten erloschen seien, und er demnach laut Weisung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dem bisherigen zweiten Botschaftssekretär, Herrn von Joguet, einem nahe mit dem Grafen Rayneval verwandten, aber sehr unbedeutenden Menschen, die Geschäfte als einstweiligem Geschäftsträger übergeben habe. Dem Abtretenden folgte, als einem biedern und edeldenkenden Manne, die Achtung aller Unbefangenen, während der neue Geschäftsträger, der in den ersten Tagen nach den Juliereignissen die Reden eines wüthenden Karlisten gehalten, und dann bald nachher in einer öffentlichen Erklärung von den glorreichen Tagen gesprochen hatte, sich in einer ziemlich ungünstigen Stellung befand. Von den Kantonen theilte Waadt die Ansichten des Vorortes in Betreff der Anerkennung und hielt die Angelegenheit noch nicht für reif, während im Gegentheil Schaffhausen glaubte, die Schweiz hätte als ein unabhängiger Staat, gleich wie Großbrittanien, wenn sie auch nicht so mächtig sei, die Anerkennung aussprechen können, ohne sie von der Ansicht anderer Staaten abhängig zu machen, zumal die vielfachen Verbindungen mit dem großen Nachbarstaate und das wahrhafte Wohl des gesammten Schweizervolkes kaum eine längere Zögerung für Wiederanknüpfung der unterbrochenen diplomatischen Verbindungen zulasse, und nicht unwichtig sei, daß Frankreich über die Gesinnungen des Nachbarfreistaates Gewißheit erhalte. Nach dem Eintreffen von 15 Standesstimmen im Sinne des vorörtlichen Antrages

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. Sept. 1830, Nr. 590.

und dem voraussichtlichen Eintreffen der 16ten, beschloß der Vorort am 8. Oktober die amtliche Erwiederung des königlichen Schreibens und die Beglaubigung des eidgenössischen Geschäftsträgers Herrn von Tschann nicht länger zu verschieben, und zwar mit um so vollkommener Beruhigung, als man noch vor der förmlichen Ausfertigung des Erwiederungsschreibens von dem russischen Geschäftsträger, Herrn von Severin, die Mittheilung erhielt, daß Rußland in Bezug auf jene Anerkennung für angemessen befunden habe, dem Beispiele seiner Verbündeten zu folgen [1]).

Als der Vorort Bern das anerkennende Antwortschreiben nach Paris erließ, fühlte er sich bereits durch andere Sorgen gedrückt, als diejenigen, die ihm von den auswärtigen Verhältnissen und namentlich denen von Frankreich erwachsen konnten. Der große Krater an der Seine, in den plötzlich ein scheinbar mächtiger Herrscherstamm gesunken, hatte bis in die Alpen seine glühenden Funken gesprüht, welche in der so eigenthümlich zusammengesetzten Eidgenossenschaft bald genug Zündstoffe fanden. Der Freiheitsdurst, von welchem die Völker vor und nach den französischen Julitagen ergriffen schienen, hatte sich auch in der Schweiz in den letzten Jahren durch manche Kennzeichen kund gegeben, die oft seltsamen Staatseinrichtungen, welche zur Beförderung des allgemeinen Volkswohls kaum passend schienen, wurden ungünstig besprochen, die bisherigen Begriffe über Bevormundung der Presse erschüttert, ja die übermäßige Strenge der Censur in einigen Kantonen hatte die Sehnsucht nach Preßfreiheit noch lebendiger erregt. Auch hatte der Mittelstand in den aristokratisch regierten Kantonen längst nachtheilige Vergleichungen in Bezug auf Gleichheit der politischen Berechtigung mit andern Kantonen und selbst mit monarchisch regierten Staaten gestellt. Der Sturz der Bourbonen schien jetzt auf einmal die Aussicht auf Veränderung zu eröffnen, und ein großartigerer Nationalsinn die beschränkten Berechnungen örtlicher Machthaberei zu verdrängen. Lauter sprach sich unter dem Mittelstande der Wunsch nach allgemeiner politischer Berechtigung aus, mehr und mehr erschien Verwaltung nach allgemeinen vernünftigen Staatszwecken, so wie Herrschaft des Gesetzes, an der Stelle der Willkür, Herstellung reinerer und edlerer Sitten allgemeines Bedürfniß. Aber neben diesen hochsinnigen Bestrebungen machte sich auch bereits manches heimtükische Lauern Ehrgeiziger geltend, welche, wie wir am Schluße der Restaurationsgeschichte bemerkt, sich anschickten, die Wechselfälle einer Umwälzung zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes oder lange unterdrückter Rachbegier zu benutzen und die Umgestaltung, welche die neuen Ereignisse

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 23. Sept., 1., 8., 11. und 12. Okt. 1830. Zuschrift des Hrn. v. Severin vom 6. Okt. 1830.

und der veränderte Geist der Zeit und des Volkes herbeiführen würden, statt zum allgemeinen Besten für eigene Rechnung auszubeuten.

In dem westlichen Theile der Schweiz, in den französisch sprechenden Kantonen Waadt und Genf, hatten die Ereignisse der letzten Julitage in Frankreich einen äußerst lebhaften ja beinahe schwärmerischen Anklang gefunden. Die der Censur feindselige Bewegung der Geister hatte diese Anstalt im Kanton Waadt schon 1828 aufgehoben. Der wohl etwas starr gewordenen Beamtenaristokratie gegenüber, an deren Spitze der Altlandammann und ehemalige helvetische Senator Müret stand, kämpfte unter dem Namen „Vertinar" ein alter Gesinnungsgenosse des letztern von 1798, Friedrich Cäsar de Laharpe im Nouvelliste Vaudois, beharrlich für Umgestaltung der Verfassung und des Verwaltungssystems. Der Staatsrath aber glaubte durch die von ihm eingeleitete Abänderung die öffentliche Meinung befriedigt zu haben, ohne das geringste von seiner Macht und seinem Einflusse zu verlieren. Nach der Staatsumwälzung in Frankreich sollte er jedoch bald erfahren, daß dieses Meisterstück der Staatsklugheit sich nicht so bewährte. In Solothurn hatte der Vermögensverfall der Patrizier gegen das Ende der Restaurationszeit nicht wenig zum Herabsinken des Ansehens der Regierung mitgewirkt, da eine Menge der angesehensten Familien, unter ihnen die Häupter des Staates selbst, durch eine verunglückte, ohne Sachkenntniß geführte Handelsspekulation, um das Ihrige gekommen waren, so daß die Regierung sich genöthigt sah, ungewöhnliche Liquidationen durch außerordentliche Gewährleistungen zu unterstützen, um dem erschütterten Kanton zu Hülfe zu kommen. Man besprach jetzt wieder mit scharfem Tadel die Ereignisse von 1814, und da das Volk nicht mit abstrakten Begriffen größerer Vertretung, Preßfreiheit und Petitionsrecht zu gewinnen war, so versprach man ihm Erleichterung oder gar Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, Umschaffung der sogenannten Rechtsamewälder in Gemeindswälder, ja von billigem Abtreten der Regierungswaldungen an die Gemeinden. Mehr und mehr verbreitete sich im Kanton Solothurn das Begehren nach Abänderung der Verfassung von 1814, einem freisinnigern Wahlsystem, unmittelbaren Wahlen u. s. w. Zusammenkünfte von Staatsbürgern hatten öffentlich statt. Die Leidenschaftlichsten und Aufgeregtesten wollten alsogleich die Hand ans Werk legen, während Besonnenere mit mehr Ernst und Umsicht zu verfahren wünschten. Die Regierung, ohne in irgend einem Sinne zu handeln, befrug ihre Ortsbeamten in einem Kreisschreiben vom 24. September um die Stimmung des Volkes, die doch den meisten Gliedern aus eigener Wahrnehmung hinlänglich bekannt sein konnte. Im fernen Tessin, an den Grenzen der Lombardei, hatten die stürmische Umgestaltung und der Sturz Quadris, so wie die Annahme der auf viel häufigerm

Personenwechsel beruhenden und deßwegen nach den Begriffen der Zeit für aufgeklärter oder freisinniger geltenden neuen Verfassung, schon vor dem Sturze Karls X., ein ganz neues, von der Restaurationszeit völlig verschiedenes, öffentliches Leben geschaffen, welchem anderwärts erst später die Bahn gebrochen wurde. Von 76 Mitgliedern des abtretenden Großen Rathes wurden nur 36 wieder gewählt, 78 wurden neu in die jetzt aus 111 Mitgliedern bestehende oberste Landesbehörde gesendet. Im Kanton Aargau hatten sich gegen das Ende der Restaurationszeit mancherlei Stoffe der Unzufriedenheit entwickelt. Von freisinnigen Männern, besonders von Städtern, waren die allzulange Amtsdauer der wichtigsten öffentlichen Stellen, die allzuseltene Ausübung des Wahlrechts der Kreise, die zu strengen Beschränkungen der Wahlen in den Großen Rath und der dem unbegüterten Talente zu spärlich gestattete Eintritt in denselben, gerügt. Eben so tadelte man die Selbstergänzung des Großen Rathes und vor Allem das Wahlkollegium, und zwar nicht bloß des als gefährdend betrachteten Grundsatzes wegen, sondern weil man diese Wahlart als ein Mittel betrachtete, sich im Großen Rathe eine sogenannte ministerielle Mehrheit zu sichern. Endlich hatten auch viele der Gebildeten mehr Gewährleistung für das Bittstellungsrecht und die Preßfreiheit gewünscht. Die eigentlichen Volksklagen hingegen erhoben sich allgemein gegen den Straßenunterhalt, der den Gemeinden beinahe ausschließlich zur Last fiel, gegen den kostspieligen Prozeßgang, gegen die Bedrückungen der Advokaten und Schuldenbötte und gegen die Militärlasten, welche die Zeit und die Geldkräfte der Milizpflichtigen in allzuhohem Maße in Anspruch nahmen. Emsig und unter glänzenden Empfehlungen wurde im ganzen Lande eine Einladung ohne Unterschrift an alle Freunde der Freiheit verbreitet, auf Sonntag den 12. Sept. 1830 zu Besprechung wichtiger vaterländischer Angelegenheiten in Lenzburg zu erscheinen. Die Sache fand indessen nicht den erwarteten Anklang, so daß statt der erwarteten Tausende, kaum volle Hundert zusammen kamen. Nur 36 unterschrieben die, wie man behauptet, von dem Dr. Tanner entworfene Bittschrift, welche vor der Hand nur dahin ging, der Große Rath des Kantons Aargau möge geruhen, die Veranstaltung zu einer gesetzmäßigen Abänderung der dermaligen Verfassung zu treffen. Eine Abordnung von drei Mitgliedern, der Gerichtschreiber Müller aus Zofingen, Eduard Dorer aus Baden und Häusler aus Lenzburg überbrachten sie dem Amtsbürgermeister zu Handen des Großen Rathes. Mitte Augusts war in einem Artikel des Schweizerboten die Verfassung des Kantons Freiburg nicht nur als Machwerk der Gewalt und politischer Umtriebe bezeichnet, sondern der baldige Umsturz derselben, als in den allgemeinen Wünschen des Landes liegend, verkündet. Obgleich die Regierung von Freiburg über die

Wirkung solcher aufrührerischer Anreizungen unbesorgt zu sein behauptete, so beschwerte sie sich doch bei der vorörtlichen Behörde über diesen Preßunfug, und verlangte das Einschreiten derselben. Allein diese letztere, wenn schon einer ungezügelten Presse nichts weniger als günstig, sah sich doch in dieser Sache für unbefugt an, und war genöthigt, die Klägerin an die Regierung von Aargau, in welchem Kanton der Schweizerbote erscheint, zu weisen.

Im Kanton Bern konnten die Gährungsstoffe, welche bereit waren, die bestehende Ordnung der Dinge zu erschüttern, dem unbefangenen und tieferblickenden Auge keineswegs verborgen bleiben. Die Regierung, im Vertrauen auf die Festigkeit der geschichtlichen Grundlage der sogenannten Legitimität, so wie im Bewußtsein redlicher Thätigkeit und wohlwollender Absichten, hatte, ohne Kräfte und Mittel ihre Gewalt gegen feindselige Anstrebungen zu behaupten, zu lange schon vom Throne herabgeschaut, ohne sich um die Meinung im Lande zu bekümmern. Die ausschließliche Form der städtischen Familienherrschaft widersprach in jeder Beziehung den in der Schweiz verbreiteten Begriffen von Gleichheit, während der Reichthum der gesammelten Hülfsmittel dem Unternehmungsgeiste und der Habsucht eine erwünschte Beute darbot. Hellersehende hatten denn auch während des eidgenössischen Freischießens (1830 in Bern) deutliche Kennzeichen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge und ein gewisses Einverständniß unter den Einwohnern der kleinen Städte wahrgenommen. Bedenkliche Bemerkungen des Oberamtmanns von Pruntrut über dasjenige, was etwa in der Zukunft zu befürchten wäre, hatten den Geheimenrath bewogen, sich die Hauptleute Alfred von Ernst und Ludwig Thormann zur Verfügung zu halten, und dem Centralpolizeidirektor eine verschärfte Aufsicht über alles das zu empfehlen, was sich etwa Unregelmäßiges zutragen möchte. Den Kriegsrath lud man ein, die Besatzung der Hauptstadt um eine Kompagnie unter einem tüchtigen und verständigen Hauptmann zu verstärken. Sämmtliche Oberamtmänner forderte überdieß der Geheimerath auf, ihre Oberämter nicht zu verlassen. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem Oberamte Burgdorf zugewendet, wo man hörte, daß wohlbekannte Personen sich beigehen ließen, nicht nur unter ihren nähern Umgebungen, sondern vorsätzlich auch in größern Versammlungen Reden zu halten, welche auf baldige politische Unruhen und Veränderungen hindeuteten. Endlich wurden die Mitglieder des Geheimenrathes angewiesen, sich jeden Augenblick zu Versammlungen bereit zu halten. Die Lage der Dinge und die bevorstehende Rückkehr von 800 bis 1000, von allen Hülfsmitteln entblößten und ohne Versorgung sich befindenden bernischen Angehörigen aus Frankreich, bewogen den Geheimenrath, darauf anzutragen, daß man dieselben in der Hauptstadt unter die Waffen sammle, organisire und einstweilen in bernischen Diensten behalte. Im Kleinen Rathe wurde

jedoch diese Ansicht verworfen und im Großen Rathe dann diejenige des Schultheißen von Wattenwyl genehmigt, diese Berner auf der Grenze zu unterstützen und mit den ersten Bedürfnissen für die Rückkehr in ihre Heimath zu versehen.

Häufig las man jetzt Angriffe gegen die Regierung von Bern oder einzelne Glieder derselben in der Appenzellerzeitung und andern Blättern. Ueber eine in der Nr. 67 der Neuen Züricher-Zeitung enthaltene Verdächtigung des Geheimenrathes beschwerte sich diese Behörde bei der Regierung von Zürich, und verlangte den Namen des Einsenders zu kennen. Die Verleger erklärten jedoch, daß sie die Verantwortlichkeit in Betreff des fraglichen Artikels, welcher dem Briefe eines angesehenen, wohlunterrichteten und zuverläßigen Mannes enthoben sei, unbedenklich übernähmen, um eintretenden Falls nach dem zürcherischen Preßgesetze belangt zu werden. Allein der Geheimerath glaubte nicht, daß es in seiner Stellung sei, vor einem fremden Gerichte in Preßangelegenheiten aufzutreten, und da die Regierung von Zürich auf keine andere Weise Genugthuung geben konnte und wollte, so wurde jene Zeitung vom Kleinen Rathe auf so lange verboten, bis die Verleger den Einsender genannt und die Verleumdung widerrufen haben würden [1]). Die in Gestalt eines Malefizurtheils in gedruckter Mauerschrift überall angeheftete Verordnung hatte erst eine Menge neugieriger Gruppen zu Lesern, die sich dann in Gesellschaften und Schenken in bitterm Tadel und Schmähungen über die Volksbevormundung ergossen.

Am nämlichen Tage, an welchem der Kleine Rath dieses Verbot erließ, berieth er auch in etwas gereizter Stimmung die allgemeinen Verhältnisse einer ungewohnten feindseligen Presse und die sich im Umfange der Eidgenossenschaft immer mehr kund gebenden Aeußerungen gegen die bestehende Ordnung der Dinge und das damalige Verwaltungssystem, und erließ auf den Antrag des Geheimenrathes in eidgenössischer Stellung ein Kreisschreiben an die Stände, in dem er mit ernsten Worten auf die Gefahren der Zeit aufmerksam machte. „Weil in jenem großen Nachbarreiche", so sprach man sich in demselben aus, „eine Staatsumwälzung durch klar am Tage „liegende Ursachen herbeigeführt, erfochten worden ist, möchten einige auch „unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen „herbeirufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, „um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie „suchen Mißtrauen, Zwietracht, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht „nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes; „bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch

[1]) Manual des Geheimenraths vom 21. und 31. August und 17. September 1830. Manual des Kleinen Rathes vom 22. Sept. 1830.

„um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland „bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren „den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen die öffentliche Ruhe und „bestehende Ordnung herzunehmen."

„Diesem heillosen Geschäft haben sich die Redaktionen einer kleinen „Anzahl von inländischen Zeitungsblättern hingegeben. — Bis dahin ist „keine Regierung gegen einen solchen Unfug eingeschritten. Einige halten „sich vielleicht ohne besondere Klagen hiezu nicht für ermächtigt; andere „mögen aus Erfahrung wissen, daß die Repression ungewiß, daß sie oft „unzulänglich ist, oder vielleicht nur Veranlassung zu größerm Aergerniß „und zu heftigern Ausfällen geben würde. — Jede freie Diskussion „über die öffentlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes „verdient, wenn sie von Wahrheitsliebe und rechtlicher „Ueberzeugung ausgeht und dem Anstand gemäß geführt „wird, gerechte Anerkennung. Von einer solchen ist aber leider „nicht die Rede. — Dadurch, daß die erwähnten Blätter ein offenbares „Bestreben an den Tag legen, die in mehrern Kantonen bestehende gesetzliche „Ordnung zu untergraben, setzen sich dieselben in förmlichen Widerspruch „mit dem Bundesvertrage, dessen erster Artikel die gegenseitige Ge„währleistung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfas„sungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im „Innern ausspricht. Jene Gewährleistung haben die hohen Stände „beim Abschlusse des Bundes übernommen; sie wird alle Jahre durch die „Gesandten, welche sich hiefür im Namen ihrer respektiven Kantone ver„bürgen, von Neuem beschworen; vor bald drei Monaten noch, erfolgte in „feierlichem Kreise die Erneuerung dieses Schwures. Nun kann unmöglich „eine so bestimmte Garantie zu bloßer Formel herabsinken, unmöglich eine „durch die höchsten Eide geheiligte Verheißung ohne Bedeutung und Kraft „verbleiben. Geschähe dieses, so wäre Schweizertreue ein Unding und der „Bund in Hinsicht auf innere Sicherheit gar nichts." Man schloß mit der Erwartung, daß diese Bemerkungen von den Ständen freundlich aufgenommen werden und in jedem Kanton jene Wachsamkeit und Sorgfalt in Anwendung treten würde, die man selbst geeignet halten möchte, um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern und allem demjenigen Einhalt zu thun, was für die Ruhe der Schweiz und für die Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte [1]).

Bezeichnete dieses Kreisschreiben allerdings manchen nicht zu leugnenden Uebelstand, dessen Richtigkeit vielen schroffen Tadlern erst durch spätere

---

[1]) Vorörtl. Kreisschreiben an die Stände vom 22. Sept. 1830.

schlimme Erfahrungen anschaulicher wurde, so konnte man ihm doch mit Recht vorwerfen, daß es das Uebel bezeichnete, ohne auf kräftige Mittel zur Abhülfe aufmerksam zu machen, und ohne selbst viel Entschlossenheit zu zeigen, ihm zu begegnen. Ueberhaupt wurde das Kreisschreiben bei der in der Schweiz bereits vorherrschenden Stimmung nichts weniger als günstig aufgenommen und von der Presse beinahe einmüthig angegriffen, wobei das unerhebliche bernische Regierungsorgan, „der Schweizerfreund", seinen Gönnern nur sehr schwache Dienste leisten konnte. In seinem Gutachten über die Beantwortung des vorörtlichen Kreisschreibens sprach der Staatsrath von Zürich lebhaftes Bedauern aus, daß der Stand Bern sich anscheinlich durch bängliche Besorgnisse vor Volksstürmen habe verleiten lassen, in sein Kreisschreiben Fragen und Andeutungen zu legen, durch welche die eine oder andere Kantonsregierung zu Maßregeln verleitet werden könnte, die gerade dasjenige, was man verhüten wolle, herbeiführen müßten. Ueber die Bedeutung der Gewährleistungen hielt man es nicht für zeitgemäß sich auszusprechen. „Eine Bewegung der Gemüther", so drückte sich die Antwort selbst aus, „habe sich unter dem Einflusse größerer politischer „Weltereignisse seit mehrern Jahren in unserm Vaterlande sichtbar entwickelt, „und bereits habe sie auf Gestaltung mancher wichtigen Verhältnisse entschiedenen Einfluß gewonnen. Diese mit der Zeit in unaufhaltsamer „Wirksamkeit vorschreitende Kraft, deren tiefe Quellen in der allgemeinen „Ausbildung intellektueller Fähigkeiten und erleichterten Kommunikationsmitteln liegen, sei besonders durch die Druckerpresse genährt und gesteigert „worden, bis nun endlich die neuesten Ereignisse in dem großen französischen „Nachbarstaate mit ihrer erschütternden Wirkung auf ganz Europa auch „die Schweiz ziemlich allgemein in starke Aufregung gebracht hätten. „Vorsicht wäre allerdings nothwendig, außerordentliche Maßregeln hielte „man nicht für zweckmäßig" [1].

Durch diese, von ihrem muthmaßlichen Verfasser, dem Staatsrathe Usteri, auch sehr bald veröffentlichte, belehrende und nichts weniger als aufmunternde Antwort der für besonnen und umsichtlich geltenden Regierung des größten Kantons nach Bern, fühlte sich der Vorort bereits bedeutend gelähmt. Viele andere Regierungen lobten zwar die Umsicht und Vaterlandsliebe des Vorortes, blieben aber in Bezug auf zu ergreifende Maßregeln bei leeren eidgenössischen Redensarten stehen, und schienen nach Art schwacher Leute zu Allem eher bereit, als zu demjenigen, was eben geleistet werden sollte. Nur einige der freien Presse und der öffentlichen Besprechung von Staatsangelegenheiten ganz entgegengesetzte Regierungen antworteten

[1] Zürich an den Vorort Bern, 5. Oktober 1830.

im gehofften Sinne. Der Vorort versuchte es vergebens, sich darüber zu täuschen: daß das schweizerische Volksleben bereits in ein ganz anderes, von dem frühern verschiedenes, Stadium getreten war.

Zweites Kapitel.

Vom vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. September bis zu der Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung durch das Kreisschreiben vom 7. Dezember 1830. Politische Wirren in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Mit Ausnahme dieses unfruchtbaren Kreisschreibens, ließ man eine kostbare Zeit verstreichen, ohne etwas zu wirklicher Abwendung der augenscheinlichen Gefahr zu thun. Einige unbedeutende Hemmungsmaßregeln trugen für ihre Urheber nichts aus, als sie verhaßt, und was für eine Regierung bisweilen noch gefährlicher ist, lächerlich zu machen. Einige der besonnereren Mitglieder der Regierung hatten zwar ernstlich daran gedacht, die Wiedereinführung der Vermittlungsverfassung im Kanton Bern zu beantragen, allein da sie sahen, daß dieser Gedanke unter der Mehrzahl ihrer zum Theil beschränkten und zum Theil heftigern und leidenschaftlichern Amtsgenossen keinen Anklang fand, so hatten sie nicht den Muth, ihre Meinung öffentlich geltend zu machen. Ueberhaupt fehlte es in der Regierung sowohl an Eintracht als an Entschlossenheit und Einsicht, eine wirklich zeitgemäße Staatsverbesserung aus sich selbst zu gestalten. Daß man weder mit einer häufigern Erscheinung der unbedeutenden „Schweizerzeitung", noch mit einer Verbesserung der Straßenbeleuchtung den Sturm abwenden würde, fiel in die Augen. Auf die bereits Ende Septembers im Kleinen Rathe zur Sprache gekommene Wiederbewaffnung der Bürger- und Einwohnerschaft in der Hauptstadt, wurde nach angehörter Ansicht des Kriegsrathes einstweilen noch verzichtet.

Da von Seite der Regierung gar nichts geschah, fing man nach einiger Zeit von anderer Seite an, sich im Kantone über Verfassungsangelegenheiten zu besprechen. Der Oberamtmann von Pruntrut hatte mehrere Wünsche der Leberberger dem Geheimenrathe mitgetheilt. Am 15. Oktober aber wurde unerwartet im Großen Stadtrathe von Burgdorf ein schriftlicher Antrag, zu Abfassung einer Bittschrift an die Regierung um Abänderung der Verfassung, gestellt. Der Verwahrung des Venners ungeachtet, wurde ein Ausschuß niedergesetzt, um Klagspunkte abzufassen und sie der großen

Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen; der Oberamtmann von Effinger meldete den Vorgang durch einen Eilboten der Regierung, worauf zwei Tage später, am 17., die 19 Glieder des Stadtrathes, welche gegen eine Minderheit von zwei für die Bittschrift gestimmt hatten, auf dem Schlosse erscheinen mußten, wo sich der Beamte alle mögliche Mühe gab, sie von ihrem Vorhaben abzubringen, und als dieses nicht gelang, ihren Schritt für ungesetzlich erklärte und die Einsendung verweigerte. Einige Tage später richtete nun die mit ihrer Bittschrift abgewiesene Stadtbehörde ein neues Schreiben an den Oberamtmann, in welchem sie sich dahin aussprach, daß sie sich zwar durchaus nicht überzeugen konnte, daß im bernischen Freistaate, einem durch Thätigkeit, Ordnungsliebe, durch sittliche und intellektuelle Bildung ausgezeichneten Publikum, jeder Weg abgeschnitten wäre, in Zeiten, in denen die Ruhe des Vaterlandes von Innen und Außen bedroht sei, seine Wünsche über die Sicherstellung desselben vorzutragen. Indessen wolle sie, diese Frage beiseits lassend, dem wohlmeinend geäußerten Rathe einsichtsvoller und bedeutender Männer gemäß, lediglich mit der Frage ehrerbietigst einlangen, auf welchem Wege dieses geschehen könne. Am 3. November wurde diese Eingabe dem Kleinen Rathe vorgelegt und von den einen Gliedern dieser Regierungsbehörde als gefährliche Umwälzungsversuche von der Hand gewiesen, während andere, unter ihnen der Schultheiß von Wattenwyl, Umsicht und Mäßigung empfahlen und ihre Ueberzeugung dahin aussprachen: daß es zeitgemäßes und dringendes Bedürfniß sei, eine Revision der Grundgesetze vorzunehmen und gerechte Wünsche zu befriedigen. Die Mehrheit aber beschloß, die Bittschrift als ungesetzlich abzuweisen, da über politische Verhältnisse keine Bittschriften an die höchste Landesbehörde gerichtet werden dürften. Den Burgdorfern gab man übrigens den Trost: daß sie leicht ein Organ im Großen Rathe finden würden. Die Oberamtmänner von Aarberg, Büren, Erlach und Nidau erhielten Befehl, den zu Untersuchung der Amtschreibereien auf einer Reise im Seelande begriffenen Stadtschreiber Schnell aus Burgdorf genau zu überwachen [1]).

In Pruntrut zog am 18. Oktober Abends um 10 Uhr, nachdem der Markt ganz ruhig vorübergegangen, ein Schwarm von 20 bis 30 Menschen mit wildem, aufrührerischen Geschrei vor das Schloß; allein die dort befindlichen Landjäger und einige andere Leute, warfen sich sogleich muthig unter dieselben und ergriffen fünf von ihnen, unter ihnen den Träger eines dreifarbigen Lappens, der eine Fahne vorstellen sollte. Der Muth, den der Bürgermeister Trincano gezeigt, wurde mit einem Ehrengeschenke belohnt.

---

[1]) Protokoll des Geheimenraths vom 14., 18. Okt. Manual des Kleinen Raths vom 3. Nov. 1830.

Was aber die dem Geheimenrathe mitgetheilten Wünsche zu Abänderung der Verfassung betraf, so ertheilte diese Behörde immer noch eher ablehnende Weisungen, mit dem Auftrage, vorzüglich Behandlung solcher Fragen in Gemeindsversammlungen zu verhindern [1]). Die am 7. November auf dem gewöhnlichen Exerzierplatze versammelte Bürgerwache von Pruntrut zeigte sich ziemlich störrischen Geistes, und gab ihre Unzufriedenheit durch das Geschrei: „es lebe die Freiheit," zu erkennen. Am folgenden Abend aber brachte der Knall einer Art von Sprengbüchse die ganze Bürgerschaft in Aufregung, so daß die unter die Waffen getretene und auf jede Weise gereizte Auszügermannschaft, bald mit den Bürgern handgemein geworden wäre. Aus dem deutschen Theile des Kantons wurde gemeldet, daß eine große Anzahl gedruckter Sendschreiben, die Verhandlungen des Stadtrathes von Burgdorf über Verfassungsveränderungen enthaltend, verbreitet, daher denn auch diese Fragen im Oberamte Signau, obgleich ruhig, besprochen würden. Der Geheimerath setzte das größte Gewicht auf die Entdeckung des Urhebers jener Verbreitung und empfahl durch ein Kreisschreiben vom 27. November allen Oberamtmännern die strengste Wachsamkeit gegen Verbreiter von Flugschriften. Ja auf das Gerücht einer Volksversammlung in Burgdorf schickte er den Oberstlieutenant Fellenberg mit einigen Offizieren dahin, um, wo nöthig, plötzlich militärisch einzuschreiten, und noch am 30. November erhielten die Oberamtmänner den Auftrag, so viel wie möglich politische Versammlungen zu verhindern [2]).

Ein Antrag des Schultheißen von Wattenwyl, zu Abänderung der Staatsverfassung im Sinne von Ertheilung billiger Rechte an das Land, erregte im Schooße des Kleinen Rathes einen heftigen Sturm. In der öffentlichen Meinung wurden der Schultheiß von Wattenwyl, der alt-Schultheiß von Mülinen, die Rathsherren Tscharner, von Lerber, Fellenberg, Benoit, u. s. w. zu den Freisinnigen gezählt, während der Amtsschultheiß Fischer, der Seckelmeister von Muralt, die Rathsherren von Steiger, Lombach und andere mehr jeder Reform entgegen traten. Die Spannung unter den höhern und gebildetern Klassen wurde mit jedem Tage heftiger. Der nicht patrizische Theil der Stadtbürgerschaft war, mit Ausnahme einiger der Geringsten, fast unbedingt der Reform geneigt, weil er dabei eine Hauptrolle zu spielen gedachte, und wirkte lebhaft zur Erschütterung der bisherigen aristokratischen Regierung mit. Freilich wurden später viele von dieser Partei eben so leidenschaftliche Gegner dieser Neuerung, als sie zu einer Art von Umwälzung wurde, und sie einsahen, daß sie sich in ihrer Hoffnung

---

[1]) Protokoll des Geheimenraths vom 23. Okt. 1830.

[2]) Protokoll des Geheimenraths vom 30. Nov. 1830.

getäuscht hatten. Ein Ereigniß, dessen Veranlassung die Parteien sich gegenseitig zuschoben, vermehrte jetzt noch die Gährung in der Hauptstadt. Am großen Jahrmarkte in der Martinimesse, Dienstags den 23. November, hatte ein großes Zusammenströmen von Landvolk stattgefunden, welches die Stadt eben so still wieder verließ, ohne an unruhige Bewegungen zu denken. Allein am Abend ging eine Reihe von Knallbüchsen los. Der erste Knall wurde um halb 11 Uhr auf dem Kirchplatze gehört, während eine glänzende Gesellschaft bei der Gemahlin des Schultheißen von Wattenwyl versammelt war, und zwar hatte man die Büchse abscheulicher Weise gerade vor die Wohnung des Schultheißen Fischer aufgestellt, dessen Gemahlin ihre baldige Niederkunft erwartete. Dann folgten sich die Schüsse von Viertelstunde zu Viertelstunde bis um Mitternacht, so daß man deren bis auf 17 zählte. Einige wurden durch die Polizeidiener entdeckt, ehe sie losgegangen waren. Die Publikation der Polizeikommission, welche sich auf keine Weise über Politik verbreitete, aber auf das rohe und den Sitten des bernischen Publikums fremdartige jenes Vergehens aufmerksam machte, wurde im Publikum allgemein gut aufgenommen. Aber ungeachtet der versprochenen Belohnung von Fr. 400, der Thäter nicht entdeckt.

Auch in Bern gab es Menschen in der heftigsten Bewegung, welche alles in blinder Hast umstürzen wollten, und so allein dem Zeitgeiste ein Genüge zu leisten hofften, ohne mit ernster Ueberlegung erwogen zu haben, was etwa an die Stelle zu setzen sein möchte. Andere glaubten ihre Einsicht und ihren Bürgersinn durch beständigen Argwohn beurkunden zu müssen. Einige von den leidenschaftlichsten und heftigsten Gegnern jeder Neuerung endlich, sahen es mit besonderm Wohlgefallen, wenn in Kantonen, in denen man den ersten Reformwünschen entgegengekommen, Anarchie und eine regellose Pöbelherrschaft die Oberhand zu gewinnen schienen, weil solche Zustände ihnen als die natürlichste, ja als die einzig mögliche Sicherheit für unbedingte Beibehaltung oder Wiederherstellung des Alten erschien. Auf die Nachricht, daß der Antrag des Schultheißen von Wattenwyl im Schooße des Kleinen Rathes keinen Anklang gefunden habe, verbreitete sich eine starke Unzufriedenheit im Lande, und die in sich selbst zerrissene Regierung wußte ihr weder kräftig zu begegnen, noch einen gesetzlichen Ausweg zu verschaffen. Von verschiedenen Seiten wurden Volksversammlungen verkündet. In der Hauptstadt schlossen sich die angeseheneren, nicht zum Patriziate zählenden Bürger, der Bewegung an. Unter solchen Umständen war die Stellung redlicher und ihrem Vaterlande ergebener Beamten schwierig, wenn sie dasjenige, was geschehen sollte, wohl einsahen, aber sich nicht in der Möglichkeit befanden, mit ordentlichen, mit ihren beschwornen Pflichten vereinbaren, Mitteln zum Zwecke zu gelangen. Die Regierung

gab überall den Beamten die Weisung, zu widerstehen, ohne ihnen die geringsten Hülfsmittel zu diesem Widerstande zu verschaffen. Die düstere Stimmung der Hauptstadt selbst und die sich täglich wiederholenden Gerüchte von Gewaltszügen gegen dieselbe, bewogen endlich den Kleinen Rath, die gewöhnliche Besatzung durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine Kompagnie Dragoner zu verstärken, und den eidgenössischen Obersten und Oberamtmann von Effinger von Wangen zum Oberbefehlshaber über dieselben in der Art und Weise zu ernennen, wie er diesen Oberbefehl bereits in dem verhängnißvollen Spätjahr von 1813 zur Zufriedenheit geführt hatte. Der Umstand, daß man in Zürich eine Bürgerwache unter dem Befehle des alten Generals Ziegler errichtet hatte, brachte jetzt, nachdem die Regierung früher darauf verzichtet, das Bürgerwachenfieber auch nach Bern, wo die Stadtverwaltung einen, aus den Obersten Gatschet, als Vorstand, den Oberstlieutenants Hahn und Wäber und dem Hauptmann von Wattenwyl-Dugspurger bestehenden Ausschuß niedersetzte, um über die Aufstellung einer solchen Wache Vorschläge zu bringen. Am 4. Dezember mußte jedoch, da man am 6. Dezember, am Tage des Zusammentrittes des Großen Rathes, Unruhen besorgte, auf Weisung der Regierung die Sache beschleunigt werden. Vergeblich stellte der damalige Präsident der Stadtpolizeikommission, Appellationsrath von Tillier [1]), diese Maßregel als verspätet und zwecklos dar, eine Ansicht, die sich auch bald genug rechtfertigte. Unter dem lauten Beifalle der Menge, wurde der Oberstlieutenant Hahn, als der bernische Lafayette zum ersten, der den Patriziern stets feindselige Major Risold zum zweiten Befehlshaber erwählt, und sie waren eine Zeit lang die volksthümlichsten Männer zu Stadt und Land. Was man eigentlich mit der Bürgerwache wollte, dessen war sich vielleicht Niemand klar bewußt; die Geschichte hat nichts von ihren nützlichen Dienstleistungen zu melden. Auch in der eingerückten Milizbesatzung hatte sich eine völlige Unzuverläßigkeit gezeigt, da sich einzelne Offiziere und Soldaten laut äußerten, sie würden in keinem Falle gegen Mitbürger fechten, und sich nur zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums gebrauchen lassen, von denen die meisten eben so wie die Bürgerwache gar wohl wußten, daß Niemand daran dachte, sie zu gefährden. Am Sonntage versammelten sich Räthe und Sechszehn, die sich bei der Dringlichkeit der Umstände zu einem einmüthigen Antrage an den Großen Rath entschlossen, vermöge dessen man eine Proklamation an das Volk erlassen und einen Ausschuß von 11 Gliedern ernennen wollte, um die Wünsche des Volkes anzuhören. Der Grund, warum man sich über diese Maßregel so leicht vereinigte, war derjenige,

[1]) Der Verfasser.

daß sie eine aufschiebende war, und insofern als ein bloßer Waffenstillstand betrachtet werden konnte. Dem Weiterblickenden aber mußte sie als höchst unzweckmäßig erscheinen, da sie, statt der Regierung eine leitende Rolle anzuweisen, dieselbe vielmehr zum Spielballe aller Launen machte, wie es dann die Erfahrung auch genugsam bewährte. In der Sitzung der obersten Landesbehörde vom 6. Dezember, welche der Amtsschultheiß Fischer mit einer gehaltvollen Rede eröffnete, und in der der Seckelmeister von Muralt, Appellationsrath von Tillier, die Großräthe Migy, Koch und Fellenberg von Hofwyl das Wort ergriffen, war alles mit Ruhe und Würde zugegangen, bis sich Fellenberg einige so verletzende Aeußerungen zu Schulden kommen ließ, welche die Versammlung in die größte Aufregung brachten, die jedoch der den Vorsitz führende Amtsschultheiß mit Gewandtheit zu besänftigen wußte. Bei der Abstimmung erhob sich die Versammlung ungetheilt von ihren Sitzen für den Antrag der Räthe und Sechszehn. Alsobald wurden auch einige Abgaben aufgehoben, der Entwurf einer den Umständen und den Beschlüssen angemessenen Proklamation genehmigt und die Standeskommission von 11 Gliedern gewählt. Diese waren meistens vom Lande und mit wenigen Ausnahmen höchst unbedeutende Menschen, deren Wahl jetzt die einzige Liberalität war, der man damals fähig schien. Der Schultheiß von Wattenwyl wurde Vorstand derselben.

Nicht besser stand es mit der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge in den benachbarten Kantonen. Im Kanton Solothurn verbreitete man im November zwei Flugschriften „Solothurns Hoffnungen" und „öffentliche Stimme über Solothurns Verfassung" unter dem Volke. Zu Olten wurde von Männern aus den Aemtern Balsthal, Olten und Gösgen die Eingabe einer Denkschrift an die Regierung beschlossen, welche ungesäumt Abgeordnete in die Aemter sandte, das Volk zu beschwichtigen, seine Wünsche zu vernehmen, und die Einberufung des Großen Rathes zu Einleitung einer Verfassungsrevision zu verheißen, während eine Proklamation gegen Einflüsterungen und Lockungen der Ruhestörer warnte. Der Große Rath fühlte den Drang der Umstände; die altgesinnten Patrizier sahen die Unmöglichkeit des Widerstandes, hellere Köpfe die Nothwendigkeit einer Abänderung, welche die brauchbarern Männer der Mittelklasse als eine Brücke zu Ehrenstellen und Beamtungen ansahen. Eine zahlreiche Klasse endlich lechzte nach Vertheilung des Stadtgutes und der Zunftgüter, die man ihr in Aussicht stellte. Der Große Rath beschloß ohne Schwierigkeit die Revision der Verfassung, und übertrug diese Arbeit einem Ausschusse von 17 Mitgliedern. Nur durch einen solchen Beschluß hatte ein Zug nach der Hauptstadt verhindert werden können.

Im benachbarten Aargau hatte der Kleine Rath am 27. September

beschlossen, die ihm eingegebene Bittschrift mit allen auf die Verfassung Bezug habenden Akten und Verhandlungen des Großen Rathes zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch zu legen. Der Wunsch, daß die Art und Weise, die Verfassung zu revidiren, bei dem gänzlichen Stillschweigen der Verfassung selbst, gesetzlich bestimmt würde, hatte an sich weder etwas Ungerechtes noch Unverständiges. Allein von der Größe und der Schwierigkeit der Aufgabe durchdrungen, und vielleicht auch ungern in dem bisherigen bequemen Gange der Dinge gestört, beabsichtigte die Regierung, dem Großen Rathe in seiner gewöhnlichen Dezembersitzung, ein gründliches reifes Gutachten vorzulegen, und die Zwischenzeit zu sorgfältiger Ueberlegung und Berathung zu benutzen. Niemand hatte auf Beeilung gedrungen, und in der Bittschrift selbst war kein Begehren zu einer außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes gestellt. Aber bei vielen und besonders bei denjenigen, denen es nicht um Abänderung leerer Formen, sondern um Befriedigung des Ehrgeizes und materieller Wünsche zu thun war, erweckte die Zögerung Mißtrauen; und als der Zeitpunkt eingetreten war, wo nach Vorschrift der Verfassung die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und die Kandidaten für denselben durch die Urversammlungen vorgehen sollte, suchte man von Seite der Bewegungsmänner diese Erneuerungswahlen um jeden Preis zu hintertreiben. Und da das Volk, gegenüber von abgezogenen Theorien und der Vorspiegelung von nicht empfundenen Uebeln, ziemlich kalt blieb, so warf man Anfangs Novembers eine Flugschrift „über Verbesserung der aargauischen Verfassung" in großer Menge unter dasselbe, um seine materiellen Interessen in Anregung zu bringen, was auch seinen Zweck nicht verfehlte. In zweiundzwanzig Kreisen unterblieben die Wahlen. Die Sitzung des Großen Rathes, die erst im Dezember stattfinden sollte, mußte auf den 26. November vorgerückt werden. Besonders war der Distrikt Baden in der größten Gährung und es wurden daselbst Freiheitsbäume in Menge errichtet, während hingegen die Regierung auf mehrere bedeutende Landestheile, vorzüglich auf die Bezirke Aarau, Brugg und Zofingen sich verlassen zu können glaubte, weßhalb sie aus denselben, so wie aus den Kreisen Kulm und Zurzach, vier Kompagnien zu Handhabung der Ruhe und Ordnung in die Hauptstadt berief. Wirklich rückte am 25. Nachmittags eine Kompagnie von Zurzach und eine von Zofingen ein, so wie zwanzig Dragoner und ebensoviel Artilleristen, welche letztere aber am folgenden Morgen, auf Ansuchen der Bürger, wieder entlassen wurden. Die Kompagnie von Kulm erschien gar nicht und diejenige aus dem Kreise Aarau war zu Gränichen abwendig gemacht worden. Den am 26. zahlreich besuchten Großen Rath eröffnete der Amtsbürgermeister Fezer mit einer mehr weinerlichen als kräftigen Anrede. Nach der Verlesung des Berichtes

des Kleinen Rathes, erhob sich ein Mitglied der Versammlung, Fischer von Merischwand, mit der Erklärung, daß er, von Tausenden beauftragt, verlange, daß man heute noch das Volk als souverän anerkenne, und die neue Verfassung annehme, wo nicht, so werde sich das Volk selbst darüber aussprechen. Es habe nicht länger Geduld, erfülle man dem Volke das Versprechen nicht, so werde es ermüdet. Diesen Worten folgte denn auch der Vorschlag zu einigen Grundlagen eines Wahlgesetzes. Allein es erhoben sich die Abgeordneten des Bezirkes Muri, zu dem Merischwand gehörte, gegen diese Zumuthungen, und erklärten, daß dieses der Wille des Volkes nicht sei, sondern nur ein vom Aufrührer Fischer irre geleiteter Haufe sich so aussprechen könne, worauf sich der Letztere unwillig entfernte. Dem Antrage der Regierung zufolge, beschloß man die Niedersetzung einer Kommission, deren Zahl auf 11 Mitglieder festgesetzt wurde. Am 2. Dez. faßte denn auf den Antrag dieses Ausschusses die oberste Landesbehörde einen Beschluß, kraft dessen eine Revision der bisherigen Verfassung, durch einen frei aus dem Volke gewählten Verfassungsrath, stattfinden sollte. Sobald die neue Verfassung von zwei Drittheilen der Kreise die Genehmigung erhielte, so würde auf den Bericht des Kleinen Rathes die Promulgation und Vollziehung derselben von dem Großen Rathe angeordnet werden. Erhielte es jene Mehrheit nicht, so müßte dann der Große Rath unverzüglich vom Kleinen Rathe zu neuer Berathung des Gegenstandes einberufen werden [1]).

Der Kleine Rath machte diesen Beschluß schon am 4. bekannt und ordnete die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes, so wie diejenige der noch mangelnden Glieder des einstweiligen Großen Rathes auf den 20. Dezember an; dabei hoffte er die aufgereizten Gemüther soweit beruhigt zu sehen, daß das Werk der neuen Verfassung ungestört würde zu Stande gebracht werden können. Fanden doch selbst mehrere Häuptlinge, wie Häusler, der Verfasser jener Flugschrift, Tanner, Eduard Dorer, Lehrer Hagnauer, u. s. w., ihre Erwartungen übertroffen und beglückwünschten sich über den Erfolg ihrer Anstrebungen. Fischer von Merischwand hingegen, ein weniger bösartiger, als politisch-schwärmerisch erregter und als blindes Werkzeug verborgener Faktionsoberer, an die Spitze der Volksbewegung gestellter, ziemlich geistesbeschränkter Mann, ließ schriftliche Aufgebote zu bewaffneter Bereithaltung der Mannschaft und zu Anschaffung von Munition an die Gemeinden der aufgeregten Bezirke ergehen, und auch von andern wurden alle erdenklichen Mittel angewendet, das Volk zu offenem Aufruhr zu reizen, so daß man ihm sogar die Zurücknahme des vorgelegten Dekrets

---

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll vom 23., 27. Nov. 1830.

vorspiegelte, und alles, was am Hauptorte vorging, entstellte und für Betrug erklärte. Auf diese Art entwickelte sich die Gährung in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden immer mehr, so daß Fischer, welcher der Bewegung auf keine Weise mehr Herr war, und bei jedem Schritte rückwärts für Habe und Gut und für seine eigene Person Besorgniß fühlte, sich aus Furcht zum Aeußersten hinneigte. Am Morgen des 4. Dezember vereinten sich die Häuptlinge im Wirthshause zum Sternen zu Wohlen, und am folgenden Tage fanden sich bereits fünf bis sechshundert bewaffnete Männer in den Dörfern Villmergen und Wohlen ein, ohne daß weder der Urheber des Aufstandes noch die zusammengelaufene Menge über den eigentlichen Zweck der Aufregung unter sich einig gewesen wären. Am 5. Dezember frühe brachten Eilboten die Nachricht, daß der Landsturm im Bezirke Muri losgebrochen sei und die ersten Haufen schon in Villmergen stünden. Der Kleine Rath hatte schon Tags zuvor einige Piquettruppen aufgeboten. Jetzt erhielt die Auszügermannschaft der Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden nebst den Artilleristen zweier Bezirke Befehl, ungesäumt zum Schutze der öffentlichen Ordnung in Aarau einzurücken. In einigen Bezirken fand der Aufruf noch williges Gehör, in andern hingegen wurde er lau aufgenommen und in den dritten gar nicht befolgt.

Am 5. Dezember brach Fischer mit etwa 200 Mann von Merischwand auf und rückte um 9 Uhr Morgens in Muri ein. Von da an bis Wohlen schlossen sich verschiedene Schaaren dem Zuge an, und gleichzeitig hatte sich auch ein Haufe von zwei bis dreitausend Mann in Villmergen zusammengerottet. Zu Wohlen war auch Morell aus Hitzkirch mit einer Hülfsschaar von beiläufig 200 Mann zu Fischer gestoßen. Theils freiwillig, theils gezwungen kamen auch Zuzüger aus den benachbarten Ortschaften der Bezirke Lenzburg und Brugg nach Wohlen, wie denn auch der Bezirk Baden sich plötzlich zum Aufstande erklärte. Vom 5. Abends bis zum 6. Dezember Morgens hatten sich die Aufständischen dieses Bezirkes in Wohlenschwyl vereinigt, um sich an die Hauptschaar in Wohlen anzuschließen. Fischer übernahm den Vorsitz des einstweiligen Kriegsrathes, an dem jetzt noch Bruggißer und Geißmann Theil nahmen, nachdem sie sich vorher durch eine verwahrende Erklärung zu Handen des Oberamtes auf den Fall des Mißlingens, auch vor dem Gesetze sicher zu stellen suchten. Nachdem man am 6. Dezember Morgens zwischen Wohlen und Villmergen große Heerschau gehalten, begannen die bewaffneten Haufen um 11 Uhr den Marsch gegen Lenzburg, wo der Stadtrath unter andern Gründen die üble Stimmung der Gemeinde anführend, Besatzung durch aargauische Truppen abgelehnt hatte. Jetzt sendete er den anrückenden Aufständischen eine Abordnung entgegen, welche Fischer als Generallieutenant begrüßte

und ihm unter Bitte von Schonung der Personen und des Eigenthums die Unterwürfigkeit der Stadt Lenzburg zusicherte. Fischers Schaaren waren durch Zuströmen von bewaffneten und unbewaffneten Haufen schon auf mehr als 3000 Mann angewachsen. Nachdem ein großer Theil der Regierungstruppen schon in der Nacht aufgebrochen, führte Oberstlieutenant Fezer die ihm noch ungefähr übriggebliebenen 600 Mann, nach ihrem eigenen, mit großer Lebhaftigkeit ausgesprochenen Wunsche dem Aufstande entgegen. Die Erhebung der Gemüther war indessen nur von kurzer Dauer. In diesen stürmischen Augenblicken der Entmuthigung leicht zugänglich, waren die Auszüger bald von Niedergeschlagenheit ergriffen, und ihre Reihen bedeutend gelichtet, als man sie bis auf Kanonenschußweite von Lenzburg vorführte. Von den Aufständischen waren etwa 1600 gehörig bewaffnet, die übrigen mit Jagdflinten, Pistolen, Säbeln und Sensen oder auch nur Stöcken, ausgerüstet. Viele Unteroffiziere und Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter in Frankreich und Holland hatten sie einigermaßen gegliedert und leiteten dann später auch ihren Angriff. Die Bezirksfahne von Bremgarten wehte ihrem Haufen voran. Von der Höhe des Schlosses übersahen ihre Häupter die schwache geschlossene Kolonne der von Hunzenschwyl anziehenden Regierungstruppen, dann brachen sie in Massen aus der Stadt hervor und dehnten sich vor derselben in weiter Fronte aus. Fezer ließ zwar zwei Sechspfünder vorfahren, allein bevor man sie in Batterie setzen konnte, waren viele Trainsoldaten abgestiegen und geflohen. Obgleich das Feuer der feindlichen Schützen ohne Wirkung blieb, sah sich Fezer doch genöthigt, vor der Uebermacht zu weichen. Die beiden Artillerielieutenants wurden aber ereilt, entwaffnet, mißhandelt und nach Lenzburg zurückgeführt. Lieutenant Sarer erhielt einen Bajonettstich. Die andere Kanone geleitete der unerschrockene Trainlieutenant Holliger glücklicher gegen den Angriff von zwei Dragonern, deren er einen verwundete. Zwölf bis fünfzehn Offiziere wurden gefangen und mißhandelt, doch von den so geheißenen Rothen möglichst geschützt, Oberstlieutenant Schwarz darüberhin beraubt. Der unordentliche Rückzug dieses Bataillons, wovon mehrere die Gewehre und Tornister wegwarfen, entmuthigte auch die rückwärts aufgestellten Truppen. Die Auflösung ward allgemein. Noch denselben Abend besetzten die Aufständischen die Stadt Aarau. Unter lautem Lebehochrufen an die Freiheit wurde die Bezirksfahne von Bremgarten auf der Terrasse des Rathhauses aufgepflanzt. Zweitausend achthundert Mann fanden ihr Nachtquartier in der Stadt, 800 verlegte man in die nächsten Dörfer. In den Gasthöfen speisten Freunde und Feinde zusammen. [1])

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Bericht des Kleinen Raths des Kantons Aargau an den Großen Rath.

Mit mehr Muth und Würde als die aargauischen Bürgertruppen benahm sich die aargauische Regierung, welche bei Annäherung der Gefahr in ihrem Sitzungszimmer versammelt, unerschrocken die Eröffnungen der Anführer des Aufstandes erwartete und bereit war, einer allfälligen gewaltsamen Auflösung der gesetzlichen Gewalt eine feierliche Verwahrung entgegenzusetzen. Aber diese Auflösung erfolgte nicht; die Regierung setzte ihre Verrichtungen fort und erließ eben so an alle Beamte den Auftrag, zu fernerer Erfüllung ihrer Amtspflichten, und an alle Verwalter von Staatseigenthum denjenigen: keine andere Requisitionen (offene Gewalt vorbehalten) als die der gesetzlichen Behörden anzuerkennen. Am 8. Vormittags erhielt die Regierung endlich die Wünsche des bewaffneten Volkes, die sie nicht anders als schriftlich anzunehmen erklärt hatte. Der große Rath, der sich auf den 27. vertagt, wurde auf den 10. einberufen, allein die Aufständischen aufgefordert, vorher die Hauptstadt zu räumen, welches auch am 8. Abends mit Wegnahme einiger Kanonen, Pulverwagen und anderer Effekten aus dem Zeughause geschah. Von Aufrührern des Frickthals wurden auch in Lenzburg einige Unordnungen begangen. Im Uebrigen hörte der gewaltsame Zustand der Dinge auf. Der Kanton Aargau war der erste, der zur Verbesserung seines Staatsgrundgesetzes einen Verfassungsrath niedersetzte.

In der östlichen Schweiz hatten die Juliereignisse den Kanton Thurgau bereits tief erschüttert und zu einer Umwälzung reif gefunden. Das von jeher zu einer Demokratie geneigte Volk hatte sich durch die Abänderung der Wahlart im Jahr 1814 in seinen Rechten für gekränkt gehalten. Thomas Bornhauser, ein Mann von freiem und kühnem Geiste, der Einwirkung örtlicher Machthaberei ziemlich entwachsen, allein die öffentlichen Zustände wohl auch etwas einseitig auffassend, hatte in den Sängervereinen den demokratischen Volksgeist geweckt und unter anderm vorzüglich in der Appenzellerzeitung in bündiger und kraftvoller Sprache die Mängel der thurgauischen Verfassung und Verwaltung aufgedeckt; seine im Oktober unter das Volk geworfene Flugschrift: Ueber die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung mit der Schlußstelle „der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenkt euerer Enkel und verbessert die Verfassung", war die Losung zur Bewegung durch das ganze Land. Bald darauf schrieb er in allgemeinerm Gesichtskreise seine Lehre von der Zusammensetzung des Großen Rathes in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung, welche damals wie ein Evangelium aufgenommen durch die Beiseitesetzung aller Rücksicht auf Kenntnisse und Verdienst doch einen Mangel an Sinn für höhere menschliche Bildung verrieth. Auch hier wurde die Vornahme der verfassungsmäßigen Wahlen verweigert. Dennoch

suchte die Regierung dem verfassungsmäßigen Gange Achtung zu verschaffen, und begleitete ihren daherigen Beschluß vom 13. Oktober mit einem Erlaß an das Volk, in welchem das Mangelhafte der bisherigen Wahlart zugegeben wurde, obgleich immer die vorzüglichsten Männer zur Volksvertretung berufen worden wären, ermahnte aber auch dießmal bis zur Erlassung des neuen Gesetzes nach den bisherigen Formen zu wählen. Allein auf Veranlassung des Pfarrers Bornhauser, des Doktor Merk und Wägele's fand am 22. Oktober in Weinfelden eine Volksversammlung statt, wo mehr als tausend Bürger aus allen Theilen des Kantons zusammentrafen, aus der eine Bittschrift zu Aufstellung eines Verfassungsrathes hervorging. Der Kleine Rath fand sich nun bewogen, die angeordneten Erneuerungswahlen einzustellen und den Großen Rath auf den 8. November einzuberufen. Bornhauser aber gebot dem Volke Ruhe. Nichtsdestoweniger erschienen an diesem Tage mehrere hundert Mann aus dem niedern Volke in Frauenfeld, wo diese Haufen das Rathhaus und die Zugänge zu demselben besetzten. Der Große Rath sah sich genöthigt, eine neue Wahlart für einen provisorischen Großen Rath zu bestimmen, dem die Revision der Verfassung übertragen werden sollte. Auf einer zweiten Volksversammlung zu Weinfelden am 18. November, an der sich ungefähr 3000 Menschen eingefunden haben sollen, gab man den Wählern unter der Benennung guter Räthe förmliche Instruktionen. Die Wahlen hatten nun ihren Fortgang und fielen gemischt aus. Die gesetzlichen Behörden hatten indessen wirklich nur noch einen Schein von Gewalt, die thatsächlich in Bornhauser's und seiner Anhänger Händen lag. Den gebildetern Klassen schienen allerdings die Ergebnisse der Bewegung weniger erfreulich.

Auch im Kanton Zürich fanden die Juliereignisse einen zur Umwälzung ziemlich reifen Boden. Die Regierung hatte sowohl durch Grundsatzlosigkeit als durch die traurigen Katastrophen Finslers und Hirzels bedeutend von ihrem Einflusse verloren, der Große Rath vermittelst der Abänderung des Reglementes im Anfang des Jahres 1830 dem Kleinen gegenüber einen weit größeren Spielraum errungen. Mehr noch als Usteris Neue Züricherzeitung schienen Heinrich Rüschelers schweizerischer Beobachter und die zürcherische Monatschronik einem neuen Geiste, einer neuen Zeit und neuen Gestaltungen die Bahn brechen zu wollen. Die Ansprache des Staates auf den beträchtlichen kaufmännischen Direktorialfond hatte eine ziemliche Spannung zwischen Stadt und Land erregt. Auf dem Lande aber beschwerte man sich sehr über Vernachläßigung des Schulwesens, so wie auch die Handwerksvorrechte das Land eben nicht günstig stimmten. Endlich war auch die im Jahre 1814 eingeführte ungleiche Vertretung ein Gegenstand der Beschwerde besonders unter dem wohlhabendern und deßhalb aufgeklär-

tern Theile des Volkes. Wirklich ging auch der erste Antrieb zur Bewegung von einflußreichen Anwohnern des Zürichsee's aus, wobei die Maurerei eine Rolle gespielt haben soll. In Stäfa und Meilen fanden unverhehlte größere Versammlungen statt, an denen jüngere Stadtbürger von Zürich in aufreizendem Sinne Theil nahmen. Endlich traten am 13. Oktober in Uster dreißig Kantonsräthe öffentlich zusammen und faßten eine Denkschrift an die Regierung ab, in welcher sie die Lage des Landes schilderten und auf die mit der Zeit vorgeschrittene Bildung des Volkes hinweisend, Verbesserung des öffentlichen Staatslebens verlangten. Der Kleine Rath zögerte nicht, den Großen Rath auf den 1. November außerordentlich einzuberufen. Zwar waren unterdessen im ganzen Kantone die Gemüther in dieser Zwischenzeit ziemlich gespannt, die äußere Ruhe blieb aber ungetrübt, und in der Stadt herrschte eine zu Opfern geneigte Stimmung. Die vorzüglich einflußreiche Neue Züricherzeitung nahm einen ruhigen und gemessenen Ton an. Die Sitzung des Großen Rathes dauerte drei Tage und von den anwesenden 204 Gliedern nahmen nicht weniger als 98 das Wort. In den Berathungen wehte ein ruhiger, verträglicher, vaterländischer Geist, bereitwillig der Zeit nachzugeben, was wirklich frommen möge. Die Mitglieder vom Lande sprachen sich mit Anstand aus und wünschten entsprechendes, aber gesetzliches und behutsames Einschreiten. Viele waren einer Totalrevision ganz abgeneigt. Ungetheilt sprachen sich alle Stimmen für ein billiges Repräsentationsverhältniß aus, welches zu berathen ein Ausschuß von 21 Gliedern, an ihrer Spitze die Staatsräthe Usteri und von Muralt aus der Stadt, dann die Rathsherren Rebmann und Kaufmann vom Lande, sich befanden.

Bereits am 8. November eröffnete die Kommission ihre Sitzungen und schon auf den 25. war der Große Rath wieder außerordentlich einberufen. Nach dem Antrag wurde die Zahl von 130 Stadtbürgern in dem aus 212 Mitgliedern bestehenden Großen Rath auf 92 herabgesetzt und die Amtsdauer der Glieder mit Wiederwählbarkeit auf sechs Jahre angeordnet. Aber Usteri hatte sich in seinem unzeitigen Veröffentlichkeitsdrange beeilt, diese Anträge durch die Neue Züricherzeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Allein weit entfernt, denselben dadurch große Volksthümlichkeit zu geben, war diese Veröffentlichung vielmehr die Losung zu einer allgemeinen Bewegung, und besonders in den Oberämtern Meilen und Wädenschweil am See bot eine Partei alle Kräfte auf, die Annahme zu verhindern. Auf einer bedeutenden Zusammenkunft in Stäfa wurde eine große Volksversammlung am 22. November in Uster beschlossen. Gegen 12,000 Mann unbewaffneter Landleute trafen hier auf einer kleinen Anhöhe unweit des Gasthofes zum Kreuz zusammen. Von einer Bühne herab ermahnten Volksredner, unter

ihnen vorzüglich Doktor Hegetschweiler, ein Mann von ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung, Guyer von Bauma, Stapfer aus Wädenschweil, das Volk, die Stunde nicht zu verabsäumen, das beabsichtigte, für das Land so erhebliche Werk einträchtig durchzuführen, und sich zu dem Ende möglichst an die ihm vorzulegenden Hauptpunkte zu halten. Einmüthig wurden die Anträge der Führer angenommen und, nachdem sich die Versammlung ruhig aufgelöst, ging von ihr eine Denkschrift aus, welche zwei Tage später durch vier Abgeordnete von Winterthur und fünf Abgeordnete der Landbezirke dem im Amte stehenden Bürgermeister übergeben wurde. Man sprach in derselben von dem allgemeinen Wunsche, die Verfassung abzuändern und Erleichterungen zu erhalten. Nachdem das Ergebniß der Berathungen des von dem Großen Rathe niedergesetzten Ausschusses bekannt geworden, sei gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf die oberste Landesbehörde eingetreten. Vorerst müsse es sich um die Ausmittlung eines angemessenen Vertretungsverhältnisses und einer freiern Wahlart handeln. Zwar bilde die Bevölkerung allein den richtigen Maßstab für jenes Verhältniß; demungeachtet sei zur Zeit noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen. Auch erheischten die Rechte eines freien Bürgers, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgingen. Das allgemein herrschende, dem Volke, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegende Begehren sei nun eine verhältnißmäßige Vertretung im Großen Rathe und ein besseres Wahlsystem. In Bezug auf den ersten Punkt, verlange man, daß von nun an der Große Rath zu zwei Drittheilen aus Landbürgern und zu einem Drittheile aus Stadtbürgern bestehen möchte. Diesem Wunsche war derjenige von direkten Wahlen, kurze Amtsdauer, von Trennung der Gewalten in allen Stufen, des Petitionsrechtes, Aufhebung des Zunftzwanges, des Kasernendienstes, Ermäßigung einiger Abgaben, durchgreifende Verbesserung des Schulwesens u. s. w., auch Herabsetzung des Zinsfußes beigefügt [1]). Dem am 25. November wieder zusammengetretenen Großen Rathe wurde diese Vorstellung vorgelegt. Die Kommission der Einundzwanziger erklärte, daß ihre Anträge unter den vorwaltenden Umständen nicht mehr zur Berathung geeignet seien, und nach einer weitläufigen Erörterung nahm die Versammlung das in Uster bestimmte Verhältniß der Vertretung an und erließ eine beruhigende Proklamation an das Volk. Dieser folgte noch zwei Tage später ein umständliches Gesetz zur Bildung des neuen Großen Rathes, dessen Amtsdauer nun sechs Jahre sein sollte. Die fernere Revision der Verfassung und Gesetzgebung sollte dann von dem neuen Großen Rathe vorgenommen

---

[1]) Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster, Montags, den 22. Nov. 1830. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen. I. 317.

werden. Der Antrag des Oberamtmanns von Knonau, Konrad Melchior Hirzel, die Revision durch den bestehenden Großen Rath beendigen zu lassen, dann aber das Ergebniß den Zünften der Stadt und Landschaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, vereinigte nur 18 Stimmen auf sich. Der Gang der Dinge hatte durch die Volksversammlung von Uster, eine Erscheinung, die der reinen Volksherrschaft sehr nahe kam, eine bestimmte, vor der Hand unabänderliche Richtung erhalten [1]). Den Aufgeklärtern aber war wirklich bange vor den Folgen der Art und Weise, wie dieser Gang herbeigeführt worden war, unter ihnen selbst Usteri, der mehr in der Wissenschaft als im Leben erfahren, in den Julitagen die Morgenröthe einer ihm erwünschten Ordnung der Dinge zu erblicken wähnte, die ihm jetzt schon unter den Händen zu entschlüpfen schien. Am 6. Dezember, am Tage, an welchem Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern die Wünsche des Landes einholten, wurden hier bereits die Wahlen für einen neuen Großen Rath getroffen.

In dem aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Kanton St. Gallen, hatte der Kampf zwischen den ältern, aus der helvetischen und Vermittlungszeit herstammenden und den der jüngern Schule entsprossenen Staatsmänner schon lange auf einen bevorstehenden Umschwung des öffentlichen Lebens gedeutet. Wie überall, so gaben auch hier die Ereignisse der Julitage den Anstoß. Doch hielt es der Kleine Rath erst Ende Oktobers für nothwendig, den Großen Rath auf den 8. November einzuberufen, um sich mit Vorschlägen zu Verfassungsverbesserungen zu beschäftigen. Nach dem Antrage des Kleinen Rathes setzte diese oberste Behörde einen Ausschuß von 19 Gliedern nieder, den sie anwies, in den Schranken seines Beschlusses die gutfindenden Verbesserungen der Verfassung zu entwerfen und mit einem Berichte an den Großen Rath zu begleiten; ferner die Weise zu begutachten, wie die von dem Großen Rathe angenommenen Verfassungsveränderungen an die Genehmigung des Volkes gebracht, eingeführt und vollzogen werden sollten. Das Ergebniß ihrer Arbeit hatte sie an den Kleinen Rath zu bringen, der es 14 Tage vor der Berathung des Großen Rathes gedruckt an die Mitglieder desselben zu versenden habe. Endlich empfahl man ihm mögliche Beförderung. Der niedergesetzte Ausschuß versammelte sich am 24. November, unter dem Vorsitze des Landammanns Fels. Allein auf das aus zwei Bezirken bezeigte Verlangen, daß man den Bürgern Zeit lassen möchte, ihre Wünsche und Anliegen vorzubringen, so wie aus andern Bequemlichkeitsrücksichten, vertagte er sich gegen die Absicht des Großen Rathes, unter Niedersetzung eines engern Ausschusses,

[1]) Beschluß des Großen Rathes des Standes Zürich, vom 27. Nov. 1830.

bis auf den 10. Jenner. Allein andere sahen in dieser Vertagung ein Mißtrauen erregendes Zögern, die öffentliche Stimmung nahm eine unruhigere Richtung an. Das Drängen und Treiben von Außen und Innen wurde mit jedem Tage lebhafter. Ungeachtet des obrigkeitlichen Verbotes des Auskündens von Versammlungen, folgten sich mehr oder weniger zahlreiche Volksversammlungen, aus denen Vorstellungen hervorgingen, und der Kanton lief mehr und mehr Gefahr, in einen gänzlichen Zustand von Gesetzlosigkeit zu kommen.

Als man Anfangs Oktobers im Großen Rathe von Basel zur Wahl dreier Großräthe schreiten wollte, stellte ein Mitglied die Anfrage, ob man diese Wahl nicht lieber bis nach Einführung der neuen Verfassung verschieben würde? Dieser Antragsteller wurde jedoch nur sehr schwach von dem Großrathe Gutzwyler unterstützt. Aber die vorlaute Stimme fand bald im Lande einen bedeutendern Widerhall, als im Rathssaale. Bei der Trennung des Großen Rathes, hatte im Wirthshause zum Schiff die Verabredung zur Veranstaltung einer Versammlung statt, von welcher, wie von jener zu Lenzburg, der eigentliche Anstoß zu einer Staatsveränderung im volksthümlichen Sinne ausgehen sollte. Das in aller Stille betriebene Vorhaben, wurde am 18. Oktober im Bade zu Bubendorf verwirklicht, wo sich etwa vierzig angesehene Männer aus allen fünf Landesbezirken einfanden. Man brachte die auf Pergament geschriebene und in einer silbernen Kapsel auf dem Rathhause zu Liestal aufbewahrte Gleichheitsurkunde von 1798 in diese Versammlung, und die Anwesenden unterzeichneten eine von Gutzwyler abgefaßte Bittschrift an den Großen Rath, um Herstellung einer volksthümlichen Verfassung nach jenen Grundsätzen. Weitere Unterschriften wurden dann noch in allen Bezirken beigefügt. Zehn Abgeordnete überreichten sie am 26. Oktober dem Amtsbürgermeister Wieland, und der Kleine Rath theilte sie schon am 1. November dem außerordentlich besammelten Großen Rathe mit. In seinem Vortrage an denselben, bemerkte er zwar das Ungesetzliche des Verfahrens und die Unbefugtheit der Unterzeichneten, die Landschaft zu vertreten; äußerte aber sein eigenes Gefühl über die Nothwendigkeit, Verfassungsabänderungen auf gesetzlichem Wege einzuleiten, und verlangte, daß die Bittschrift, mit Anerkennung der Dringlichkeit, dem Kleinen Rathe zu einem beförderlichen Vorschlage über die Art und Weise, eine Revision der Verfassung zu bewerkstelligen, zugewiesen werde. Im Großen Rathe sprachen sich 128 gegen 9 für die Dringlichkeit aus. Das Befinden des Kleinen Rathes über Einleitung der Revision sollte dem Großen Rathe in seiner Dezembersitzung vorgelegt werden. Allein von den Selbstsüchtigen in der Bewegung, wurde sofort der Saame der Zwietracht und des Mißtrauens ausgesäet, auf einen Verfassungsrath angewiesen, und auch materielle

Begehren gestellt, die mit einer guten Verwaltung unvereinbar erschienen. Die Stimmung der Gemüther erhitzte und verschlimmerte sich von Woche zu Woche. Die Ruhestörer wurden täglich thätiger in Aufwieglung und Erschreckung der Ruhigen und Gemäßigten, so daß endlich die Spannung zwischen Stadt und Land ein wahrhaft bedrohliches Ansehen gewann.

Von den drei Urkantonen hatte nur Schwyz die Rückwirkung der Julitage zu fühlen. Bereits im Anfange des Jahres 1830 hatte der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln dem dreifachen ganz gesessenen Landrathe den kräftig unterstützten Antrag gemacht, doch endlich eine, den Bedürfnissen der Zeit angemessene Kantonsverfassung zu entwerfen und der Landsgemeinde vorzulegen. Allein der Kantonsrath hatte im Februar beschlossen, bei der alten im Jahre 1814 abgeänderten Verfassung zu bleiben. Mitte Novembers überreichten die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon dem Kantonsrathe eine Vorstellung, der dann auch Gersau in einem besondern Schreiben beitrat, in welcher man eine zeitgemäße, auf einem gerechten Verhältnisse der Vertretung beruhende Verfassung verlangte, und bald sah man zwischen den innern Bezirken und den äußern eine bedeutende Spannung, die Jahre lange Wirren zur Folge hatte. Ungleich rascher entwickelten sich die Dinge im benachbarten Kantone Luzern, obgleich die Verfassungsreform von 1829 erst am 22. Juli 1830 unter eidgenössische Gewährleistung genommen worden war. Die ersten Angriffe auf die bestehende Verfassung fanden in der Appenzellerzeitung gegen Ende Septembers statt. Schon früher hatte sich jedoch unter den aufgeklärtern und wohlhabendern Landleuten, welche sich jährlich in der ökonomisch-landwirthschaftlichen Gesellschaft besprachen, eine freisinnige, der bisherigen Verfassung ungünstige Partei gebildet. Von Sursee, Hitzkirch und anderswo ging durch einverstandene Vereine die Bewegung aus. Mehr und mehr wurde das Ansehen der Beamten untergraben. Eine bestimmte Richtung erhielt jedoch die Bewegung erst durch die merkwürdige Flugschrift, des sich damals in Basel aufhaltenden Doktors Troxler, der der Luzernerregierung von 1814 aus mehr als einer Veranlassung zürnte. Er durchging alle wunden Stellen der Vergangenheit, machte auf die ungleiche Vertretung aufmerksam und verlangte nach dem Grundsatze, daß die Regierung für das Volk sei, die Verwirklichung der Volkssouveränität durch Volksvertretung, politische Freiheit und bürgerliche Gleichheit [1]). Ungeachtet des bestehenden Verbotes gegen Sammlung von Unterschriften, wurde sie erst im Stillen, dann öffentlich herumgegeben, ja bald wurden ganze Gemeinden versammelt und

---

[1]) Ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern, Sursee, 21. Nov. 1830.

öffentlich unterzeichnet. Um allseitige Beruhigung zu befördern, schickten die Männer, welche die Bewegung von Anbeginn an geleitet hatten, eine vorläufige Abordnung an beide Schultheißen und die vorzüglichsten Mitglieder der Regierung ab, um dieselben über den eigentlichen Sinn jener Vorstellung in Kenntniß zu setzen. Auf einer großen Volksversammlung in Sursee, am 21. November, wurde dann eine feierliche Abordnung gewählt, um die Vorstellung zu übergeben, an deren Spitze der Appellationsgerichtschreiber Lorenz Baumann, der am folgenden Tage in einer kräftigen Rede die Absicht des überreichten Begehrens entwickelte. Der eben eröffnete Große Rath, wie die Großen Räthe der andern geschilderten Kantone, mehr von dem Drange der Umstände ergriffen, als von der Zweckmäßigkeit seiner Verfügung durchdrungen, und in Bezug auf politische Ansichten in zwei ziemlich schroff entgegengesetzte aristokratische und volksthümliche Parteien zerrissen, und durch Mißtrauen und Argwohn auseinander gehalten, setzte einen Ausschuß von 17 Mitgliedern nieder, an deren Spitze Kasimir Pfyffer stand, der bei den bisherigen Verbesserungen die erste Rolle gespielt hatte. Am 26. nahm der Große Rath ohne Veränderung und ohne Widerspruch mit 86 gegen 3 Stimmen die grundsätzlichen Vorschläge der Kommission an, und schritt sogleich zur Wahl einer neuen, abermals aus 17 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche eine neue Verfassung entwerfen und dem Großen Rathe zur endlichen Berathung vorlegen sollte. Die Wahl fiel wieder auf die 17 frühern Kommissionsmitglieder, nur hatte dießmal der Schultheiß Amrhyn die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und wurde deßhalb als Präsident derselben erklärt. Der Eindruck dieser Verhandlungen und der sie verkündenden Proklamationen war ein sehr ungleicher. Zu Hitzkirch ertönten Freudenschüsse. In den Aemtern Sursee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen hatte, aber von verständigen und gemäßigten Männern geleitet wurde, herrschte Zufriedenheit und Ruhe, und die Urheber der Bittschrift suchten eher die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwiespalt und Haltlosigkeit das Unternehmen zu verwirren. Im aufgeregten Amte Hochdorf hingegen zerriß man die Proklamationen und den Beschluß des Großen Rathes und verschoß sie als Patronen in Mörsern; ja Scherrer und Joseph Leu, deren Absicht auf eine Volksherrschaft unter pfäffischer Leitung ging, drangen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die Regierung zu Niederlegung ihrer Gewalten zu zwingen. Die Gemäßigten brachten es jedoch dahin, daß man in einer neuen Vorstellung vom 6. Dezember den Wunsch an die Kommission aussprach, daß sie Abgeordnete des Volkes einberufen möchte, um den Entwurf gemeinschaftlich mit dem Volke zu berathen. Die Siebenzehnerkommission ließ sich indessen durch alle diese Vorgänge nicht im geringsten irre machen,

sondern arbeitete unermüdet an dem Verfassungsentwurfe fort, den sie in dreizehn ununterbrochen aufeinander folgenden Sitzungen vollendete, so daß der Große Rath schon wieder auf den 9. Dezember einberufen werden konnte.

Beim Eintreffen der Nachrichten von dem unruhigen Treiben in den Kantonen Solothurn und Aargau, hatte der vorörtliche Geheimerath von Bern eines seiner Mitglieder, den Rathsherrn von Steiger von Wichtrach, über Solothurn nach Aarau gesendet, um am einen wie am andern Orte nähere Aufschlüsse über die stattgehabten Vorfälle einzuziehen [1]). Herr von Steiger fand in der Erfüllung seiner Aufträge eine gute Aufnahme und die gewünschte Auskunft. Die vorörtliche Theilnahme ward freundeidgenössisch verdankt, Dazwischenkunft oder Einmischung des Vorortes hingegen höflichst abgelehnt. Im Uebrigen vernahm der vorörtliche Geheimerath durch den Herrn von Steiger die Vorgänge, die wir bereits erzählt [2]). Noch ehe jedoch der letztere von seiner Sendung wieder in Bern eingetroffen war, hatte der Geheimerath in seiner Sitzung vom 25. November eine vorläufige Berathung über diese bedenkliche Lage der Eidgenossenschaft vorgenommen. Eine Reihe von Kantonen, unter ihnen zwei Vororte, waren im Innersten erschüttert, und noch hatte der Vorort nicht die geringste amtliche Kunde von diesen drohenden Vorgängen erhalten, noch weit weniger war von irgend einer der bedrängten Regierungen ein Ansuchen an denselben gelangt. War es doch, als ob alle stillschweigend anzuerkennen schienen, daß keine rettende Macht im Bunde liege, keine Einwirkung im eidgenössischen Namen zu hoffen sei. Und doch mußte, wenn die Schweiz nicht in gänzliche Auflösung zerfallen, und in Unmacht schimpflich untergehen sollte, der unaufhaltsam wachsenden, sich immer mehr ausdehnenden Gefahr ein Damm entgegengesetzt werden. Umsonst berieth man hin und her über die Bedeutung der Art. IV. und VIII., ohne mit dem größten Scharfsinne etwas Ersprießliches und für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung Anwendbares darin zu finden. Schienen doch Mißtrauen vor überwiegendem Einfluß, oder gar vor möglichen Eingriffen in die Kantonalsouveränität in dem gepriesenen Bundesvertrage, dem Vorort bei innern Unruhen eine ganz unthätige Stellung angewiesen zu haben. Die Tagsatzung, welche die erforderlichen Maßregeln auch für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu ergreifen hatte, konnte auch außerordentlich einberufen werden. Allein der praktische Sinn der bernischen Staatsmänner ließ sie die Zweckmäßigkeit der Einberufung bezweifeln, wenn sie auch den Vorort aus großer Verlegenheit zöge und ihn einer schweren Verantwortlichkeit bei Leitung der

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 23. Nov. 1830, Nr. 849.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 27. Nov. 1830, Nr. 860.

Bundesangelegenheiten überhöbe. Vor Allem zeigte sich das Bedenken, ob alle Stände ihre Gesandten würden bevollmächtigen können, so wie ob die verschiedenen Abgeordneten zusammen wirken würden. Dann waltete die Besorgniß, es möchten vielleicht von einzelnen Tagherren Ansichten ausgesprochen werden, die in bernischen Rathssälen nicht heimisch wären, daselbst ein nachtheiliges Aufsehen erregen, und statt Eintracht herbeizuführen, noch größere Uneinigkeit verursachen dürften. Daher hielt man es für angemessener, vorerst die Gesinnungen einiger eidgenössischer Stände näher kennen zu lernen und zu versuchen, ob nicht mit denselben gemeinsame Maßregeln getroffen werden könnten, um ruhestörenden Volksbewegungen zu begegnen, wie um zu verhindern, daß in den vom Bunde gewährleisteten Kantonsverfassungen nicht auf andere als auf gesetzliche Weise Veränderungen gemacht würden [1]). Also erhielt, nach der Rückkehr des Herrn von Steiger und Anhörung seines Berichtes, ein anderes Mitglied des Geheimenrathes, der Seckelmeister von Muralt, den Auftrag, sich nach Lausanne und nach Umständen auch nach Freiburg zu begeben, um diese Stände genau mit der Lage der Dinge bekannt zu machen, und sich vorzüglich nach den Ansichten und dem Vorhaben der waadtländischen Regierung zu erkundigen, da man in Bern glaubte, vereint mit Waadt, allen Stürmen der Zeit Trotz bieten zu können [2]).

Von Muralt traf am 28. November gegen Mittag in Lausanne ein, nahm vorläufige Rücksprache mit den Landammännern Laharpe und Müret und erhielt auf seine Eröffnungen vorläufig die freundlichsten Aeußerungen. Ungeachtet des Federkampfes des Generals Friedrich Cäsar Laharpe, war die waadtländische Regierung noch unerschüttert. Am folgenden Tage trat der Staatsrath zusammen, und das Ergebniß seiner Berathungen wurde dem Herrn von Muralt folgendermaßen mitgetheilt: „Die Behörde erblicke „in dem gegen sie gethanen Schritt einen sehr verdankenswerthen Beweis „hohen Vertrauens, welchem sie sich durch gleiche Gesinnungen zu entsprechen „verpflichtet fühle. Der Staatsrath des Kantons Waadt sei bereit, zu allen „verfassungsmäßigen gesetzlichen Maßregeln kräftigst mitzuwirken, um den „Bund von 1815 aufrecht zu erhalten, und werde demnach allen verfassungs„gemäßen, mithin gerechten Forderungen entsprechen; namentlich auch um „durch eine außerordentliche Tagsatzung, deren schleunigen Zusammentritt „der Staatsrath für unerläßlich hielt, das in einzelnen Ständen allfällig „gewaltsam zerstörte Ansehen der Gesetze und der öffentlichen Ordnung so „viel als möglich wieder herzustellen, oder von neuen Angriffen abzuwehren.

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Nov. 1830, Nr. 855.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 27. Nov. 1830, Nr. 860.

„Damit müsse aber der Staatsrath die bestimmte Erklärung verbinden, es „gehe der Stand Waadt, im Betreff der in den Kantonen auf gesetzliche „Weise vorgenommenen Verfassungsveränderungen unbedingt von dem „Grundsatze der Nichteinmischung aus, und sei in keinem Falle gesinnt, „Entwicklungen zu hemmen, deren wohlthätige Einflüsse er selbst genossen." Die waadtländischen Häupter glaubten übrigens durch die im verflossenen Frühjahr vorgenommenen Verfassungsveränderungen jeden Gährungsstoff beseitigt zu sehen und keine Ursache zu haben, wegen ruhestörender Bewegung im Kanton Waadt im geringsten besorgt zu sein [1]).

Lange nicht so günstig fand Muralt die Lage der Regierung von Freiburg, wo er große Niedergeschlagenheit und Muthlosigkeit zu bemerken glaubte, obgleich seine Gegenwart und die von Bern am Fortbestehen der wirklichen Ordnung der Dinge bezeugte Theilnahme aufmunternd zu wirken schienen. Außerhalb des Kantons hatte man den Einfluß der Priester und vorzüglich der Jesuiten für unerschütterlich in diesem Lande gehalten, um so mehr, als sich nach den Julitagen eine Menge französischer Jesuiten und Kongregationisten in dasselbe warfen. Allein von den aus Paris zurückgekehrten Soldaten ließen sich viele in erbitterten Reden gegen die Jesuiten vernehmen, welche von ihnen beschuldigt wurden, Hauptbeförderer der Ordonnanzen und daher auch des Unglücks der Schweizerregimenter zu sein, und ihr öffentliches Schimpfen über die Väter Jesu erschütterte nicht wenig den im Volke verbreiteten Glauben, als wäre es in Paris bloß um Aufrechthaltung der heiligen Religion zu thun gewesen. Dabei wollten auch sorgfältigere Beobachter bemerkt haben, daß die Priester, um einen desto ausschließlichern Einfluß zu gewinnen, das Volk nicht wenig gegen die Städter aufhetzten. Bis gegen Ende Novembers war indessen alles ruhig geblieben, allein um diese Zeit wurde der Kanton Freiburg auch von der allgemeinen Bewegung ergriffen, nur daß hier, statt ungeregelter Unruhe in der Volksmasse, die Magistratur in der Munizipalstadt auftrat. Zuerst sandte die Stadt Murten am 27. November ihre Abgeordneten in die Hauptstadt, um dem regierenden Schultheißen von Gottrau eine sehr dringende Denkschrift zu übergeben, in der sie gleichzeitig die staatsbürgerlichen Rechte, eine nicht bloß scheinbare, sondern wahrhafte Volksvertretung und die Aufhebung der lebenslänglichen Magistratur verlangte, wie sie denn dafür das Grundgesetz des Bundesvertrages anrief, demnach die staatsbürgerlichen Rechte in keinem Kantone ausschließliches Vorrecht von Burgern sein dürften. Der Kleine Rath, dem in Verfassungsangelegenheiten die Einleitung zukam, war in sich gespalten, da mehrere Mitglieder sich einer

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. Dez. 1830, Nr. 880.

Verfassungsänderung geneigt zeigten, während andere von keiner Abänderung wissen wollten. Allein die letztern fingen, durch den Drang der Ereignisse und der so häufigen Berathungen ermattet, an, das Vertrauen auf ihre überwiegenden Kräfte zu verlieren. Auch in Bezug auf die Folge, die man der Bittschrift von Murten geben wollte, waren die Ansichten getheilt. Bei der Abstimmung entschied der Schultheiß von Gottrau für Abweisung. Die Abordnung von Murten kehrte noch am nämlichen Tage in ihre Stadt zurück, und der Oberamtmann von Murten meldete schon am folgenden Tage, wie verderblich die Kunde von der Schlußnahme des Kleinen Rathes auf die gereizten Gemüther gewirkt habe. Nach und nach liefen von allen Seiten Denkschriften ein, welche sogar gedruckt, zahlreich verbreitet und begierig gelesen wurden. Ein ähnliches Aufwallen im ganzen Lande veranlaßte den Staatsrath, den Kleinen Rath neuerdings auf den 30. November, und von sich aus den Großen Rath auf den 2. Dezember einzuberufen. Im Kleinen Rathe fand sich schon am 30. November Abends eine der Revision günstige Mehrheit. Indessen wurden von der Regierung drei Kompagnien des Kontingents in die Stadt gezogen. Daß unter solchen Verhältnissen von Muralt eben kein großes Gewicht auf die von der Regierung ausgesprochenen Redensarten legte, kann man sich denken [1]).

Der Bericht des Herrn von Muralt reifte den Entschluß des vorörtlichen Geheimenrathes, dem Kleinen Rathe die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung vorzuschlagen, der auch im Wunsche der westlichen Schweiz zu liegen schien. Noch ehe indessen das daherige Kreisschreiben an die Stände erlassen werden konnte, empfing die Regierung von Bern bereits die Nachricht vom Sturze der freiburgischen Schwester und dem Beginne weitumfassender Verfassungsarbeiten in diesem Nachbarkantone. Die aufgebotenen drei Milizkompagnien waren nichts weniger als vollständig eingerückt. Hingegen waren am Tage der Großrathssitzung, am 2. Dezember, schon bei Tagesanbruch aus allen Gegenden des Kantons, besonders aber aus den Bezirken Murten und Greierz, die angesehensten Männer in Festkleidern, viele Hunderte an der Zahl, nach Freiburg aufgebrochen. Unbewaffnet und in friedlicher Haltung stand das Volk in kleiner Entfernung vom Rathhause, als um 8 Uhr Morgens der Große Rath zusammentrat und eben so ruhig verhielt es sich nach Anbeginn der Berathungen. Von Seite der strengen Widerstandspartei hatte man in möglicher Stille durch eine verborgene hintere Thüre Mannschaft mit scharf geladenen Gewehren in den unter dem Rathhause stehenden Waffenbehälter einrücken lassen. Zwei Kanonen unter der Treppe des Rathhauses waren

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. Dez. 1830, Nr. 880.

durch das mittlere Portal verdeckt, und dasselbe mit einem kleinen Wagen einigermaßen verrammelt. Vor dem Rathhause stand eine Abtheilung der Stadtwache unter den Waffen. Die Berathung im Großen Rathe hatte vorerst die Besuchung der Tagsatzung zum Gegenstande gehabt, dann war man auf die Verfassungsfrage übergegangen, und so mochten zwei bis drei Stunden verflossen sein, als man unter dem in geduldiger Fassung harrenden Volke verlauten ließ, daß die Stimmung im Rathssaale den Volkswünschen nicht günstig sei, die Widerstandspartei jedes Nachgeben von sich weise. Bereits hatte eine vor dem Rathhause aufgestellte Abtheilung Landjäger eine dumpfe Gährung veranlaßt. Noch stärker wurde der Andrang, noch lauter das Murren, als es hieß, man wolle das Volk mit Gewalt von der Stelle treiben. Auf einmal erscholl, ob aus Mißverständniß oder auf einen Wink des Oberbefehlshabers, blieb unausgemittelt, aus dem Munde des die Wache befehligenden Offiziers, nach andern Berichten vom Balkon herab, der Befehl zum Feuern. Schon waren die Gewehre erhoben, der Hahn gespannt, das Entsetzen und Toben im Volke grenzenlos. Allein die schleunige Kunde von dem ertheilten Befehl war auch in den Rathssaal gedrungen. Da stürzte der Altschultheiß von Dießbach, ohne sich lange zu besinnen, die Treppe herunter, untersagte gebieterisch jeden Gebrauch der Waffen, warf sich vor den Haufen und ermahnte auch das Volk zur Ruhe. Vernehmbar drang indessen das fortwährende Gebrüll in den Rathssaal. Am wildesten tobten die von Wein erhitzten Greierzer. Von Berathungsfreiheit war keine Rede mehr. Die Mehrheitsglieder blieben eingeschüchtert. Der Antrag für Verfassungsrevision wurde beinahe einmüthig genehmigt, der Kleine Rath nach den verfassungsmäßigen Formen beauftragt, sich mit der Vorarbeit unverzüglich zu befassen, der Große Rath sollte auf den 8. für den Abschluß außerordentlich einberufen werden. Beim Abtreten des Großen Rathes rief ein Murtner: Hut ab! und die Haufen öffneten sich und ließen in ehrerbietiger Stellung und mit entblößten Häuptern die Mitglieder durchziehen. Von da an zerstob endlich die Menge, so daß Abends 4 Uhr schon kein Landmann in der Stadt mehr zu sehen war. Am folgenden Tage fand indessen noch große Aufregung statt und wurden feindselige Zeichen des Mißtrauens gegeben. Dennoch schien alles eine gemäßigte Wendung zu nehmen, als plötzlich von einer Seite, von der man es am allerwenigsten erwartet hätte, von Friedrich Chaillet von Murten, der Verfassungsrath beantragt und von der Mehrheit genehmigt wurde.

Die Anhäufung österreichischer Truppen in Italien und die Rüstungen Frankreichs, hatten in Genf einige Befürchtungen für die Aufrechthaltung des europäischen Friedens erweckt, weßhalb die dortige Regierung den Staatsrath und Altsyndik Naville de Chateauvieux mit dem Auftrage

nach Bern schickte, wo möglich die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu erhalten, die sich über die zur Aufrechthaltung der Neutralität nothwendigen Maßregeln zu berathen hätte, wobei er ausdrücklich den Wunsch seiner Regierung aussprach, daß die Einberufung nur wegen der drohenden äußern Verhältnisse und nicht wegen Ereignissen im Innern geschähe, auf daß sie nicht den Anlaß zu unfreundlichen Erörterungen zwischen Bundesbrüdern werden möchte [1]). Am 7. Dezember nahm der Kleine Rath das ihm vom Geheimenrathe vorgeschlagene Kreisschreiben mit geringen Abänderungen an, so daß die außerordentliche Tagsatzung auf den 23. Dezember einberufen wurde [2]). Man entwickelte in jenem Kreisschreiben vorerst die Nothwendigkeit dieses Entschlusses aus der gegenwärtigen innern Lage der Schweiz. Wären doch in verschiedenen Theilen derselben Unruhen ausgebrochen, wurden nicht die seit 1814 bestehenden, vom Bunde gewährleisteten Verfassungen in ihren wesentlichen Grundlagen verändert, und selbst da, wo diese Umwandlungen von der rechtmäßigen Landesbehörde ausgegangen, sei es nicht überall mit Einfluß einer drohenden außergesetzlichen Gewalt geschehen. Bei so bedenklichen Wahrnehmungen könne man den ernsten Charakter einer über dem Vaterland obwaltenden Krise unmöglich verkennen. Schließlich wurden drei Hauptzwecke, nämlich derjenige zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern, derjenige der Aufrechthaltung der eidgenössischen Verhältnisse, als der Grundlage jeder Nationalexistenz, endlich derjenige der Bewahrung der wichtigsten schweizerischen Interessen gegen das Ausland, angegeben [3]). Wie dieses Kreisschreiben in einem großen Theile der Eidgenossenschaft aufgenommen werden würde, wie die Meinung keineswegs für die Aufrechthaltung der Verfassung von 1814 war, das konnte jedoch der Vorort schon aus dem Gegenmanifest entnehmen, welches der zürcherische Staatsrath Usteri einige Tage später in der Neuen Züricher-Zeitung erließ, wo er zwar zugab, daß Pflicht und Ehre von der Eidgenossenschaft Rathschläge verlangten, welche ihr Neutralitätssystem sichern könnten, daß aber schwerlich die Gesandten Aufträge nach Bern erhalten würden, um in Erörterungen über Sicherung und Erhaltung des Bundesvertrages im Innern, oder über Herstellung gestörter Ordnung und Ruhe in einzelnen Kantonen einzutreten. Der Bundesvertrag sei von Niemand bedroht, seine erste Bedrohung aber wäre die, wenn Jemand den Gedanken faßte, den in wenigen Tagen bevorstehenden Uebergang der Leitung von Bern

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 6. Dez. 1830, Nr. 891.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 7. Dez. 1830, Nr. 893. Manual des Kleinen Raths vom 5. Dez. 1830.

[3]) Kreisschreiben des Vororts an alle eidgenössischen Stände vom 7. Dez. 1830.

nach Luzern stören oder aufschieben zu wollen. Ein solcher Gedanke aber müsse als unsinnig betrachtet werden, da eine im Jenner 1831 in Bern waltende vorörtliche Behörde oder Tagsatzung in der Schweiz selbst nirgends anerkannt werden würde. In jedem der Kantone, die noch bewegt seien, solle die Beruhigung von den Einsichten, dem Verstande und der Tugend der eigenen Bürger ausgehen, und keiner sich in den Haushalt des andern mischen. Vergebens suchte man sich in Bern über die vereinzelte Lage und Stimmung zu täuschen, in welcher man sich jetzt mitten in der sich auf halbgesetzlichem Wege umgestaltenden Eidgenossenschaft befand.

Drittes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse der Eidgenossenschaft in der letzten Hälfte des Jahres 1830.

Während die Aufmerksamkeit des Vorortes durch die ernsteste innere Lage des Vaterlandes so in Anspruch genommen wurde, kündeten sich auch in den auswärtigen Verhältnissen mancherlei Verwicklungen an. So beschwerte sich der sardinische Gesandte, Ritter Bazin, über aufrührerische Schriften, welche der in Vevey wohnende piemontesische Flüchtling Allemandi unterzeichnet und verbreitet habe, in denen er seine Landleute zur Empörung aufreize, so wie er auf den Grenzen einen Kern zu bilden suche, um welchen sich die Unzufriedenen sammeln könnten. Diese Beschwerde wurde von der österreichischen und sogar von der englischen Gesandtschaft unterstützt und das Begehren gestellt, daß die zahlreichen Mißvergnügten, welche in den schweizerischen Grenzkantonen zusammenströmten, von dort entfernt werden möchten. Ja der österreichische Gesandte erhielt durch einen Kabinetskurier den gemessensten Befehl, das kräftige Einschreiten des Vorortes zu verlangen, damit alles verhindert werde, was vom Kanton Tessin aus die angrenzenden italienischen Staaten beunruhigen könne, da das österreichische Ministerium sowohl durch den in der Lombardei den Oberbefehl führenden General von Frimont, als durch den dortigen Gubernialpräsidenten, Grafen von Hartig, sehr bedenkliche Berichte über die Lage des Kantons Tessin erhalten habe. Der halb aufgelöste Zustand der Regierung jenes Kantons bewog auch den Vorort, in der Person des bernischen Staatsschreibers Friedrich May, eines einsichtsvollen und thätigen Mannes, einen Kommissär in den Kanton Tessin mit dem Auftrage abzuschicken, sich auf jede mögliche Weise die Gewißheit zu verschaffen, daß die vom Vororte verlangten Maßregeln nicht nur anbefohlen, sondern auch wirklich vollzogen würden, und sich von den

dazu angewendeten Mitteln in Kenntniß zu setzen. Im Falle einer Weigerung war er angewiesen, die Regierung im Namen des eidgenössischen Vorortes an ihre Bundespflicht zu erinnern und ihr zu erklären, daß die Eidgenossenschaft keineswegs gesinnt sei, ihre neutrale Stellung gegen irgend einen Staat zu verlassen, noch weit weniger aber sich aus derselben durch frevelhafte Unternehmen von Fremden, welche den ihnen gewährten Schutz mißbraucht hätten, verdrängen zu lassen; daß daher beim Abgange eigener kräftiger Wirksamkeit der Regierung von Tessin, die eidgenössischen Stände sich bewogen finden würden, das Nöthige von sich aus gemeinschaftlich anzuordnen, damit auf neutralem schweizerischen Gebiete keine fremden Umtriebe stattfänden, die für andere Staaten gefährlich werden könnten. Zudem war der eidgenössische Kommissär angewiesen, über die Zahl der im Kanton Tessin befindlichen Flüchtlinge, ihren frühern Aufenthalt und ihr Betragen die genauesten Erkundigungen einzuziehen, und sich auch bei den österreichischen Behörden in Mailand die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen [1]).

May fand die abtretende Regierung in einem ziemlich aufgelösten Zustande; die Regierungsgeschäfte wurden mit außerordentlicher Unregelmäßigkeit und Lauigkeit behandelt, da der Staatsrath sich bis zu der neuen Wahl ohne Kraft fühlte. Einige Mitglieder kamen, aus Besorgniß vor Beleidigungen, gar nicht mehr in die Stadt, andere zeigten sich ziemlich gleichgültig. Von Personen- und Sachen-Polizei fand man übrigens in Lugano keine Spur. Durch Aufschlüsse, welche der eidgenössische Kommissär in Mailand selbst persönlich dem Generalgouverneur, Grafen Hartig, ertheilte, schien die dortige Regierung sich von der Unbegründetheit der ihr eingeflößten Besorgnisse über eine angebliche Anhäufung und gefährliche Betriebsamkeit zahlreicher Italiener auf der Schweizergrenze, im Kanton Tessin, zu überzeugen, und sie gab hinwieder beruhigende Antwort, auf die von dem schweizerischen Kommissär gethane Anfrage, über eine Truppenvorschiebung gegen die Schweizergrenze, welcher alsobald Einhalt gethan wurde. Vom 18. bis zum 24. Oktober wurde unterdessen die neue Verfassung des Kantons Tessin durch die Wahlen der Behörden und die Ernennung der Beamten in Vollziehung gesetzt. Der neue Staatsrath versprach auch, nach den vom Großen Rathe erhaltenen Vollmachten, alle diejenigen aus dem Kantone zu entfernen, deren Benehmen die Sicherheit der benachbarten Staaten gefährden könnte. Doch wollte er, wie natürlich, tessinische Kantonsbürger nicht ausliefern [2]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 18., 23. Sept., 1. Okt. 1830.

[2]) Bericht des eidgenössischen Kommissärs, Hrn. May, vom 9., 16., 17., 20., 24. Okt. und 8. Nov. 1830.

Nach der Mittheilung des russischen Geschäftsträgers waren die Frankreich gegenüberstehenden vier großen Höfe nie einiger zur Aufrechthaltung der Wienerverträge verbunden gewesen, was sich indessen bei den belgischen Angelegenheiten nicht gerade zu bewähren schien, wie denn auch Herr von Severine dem Vororte die merkwürdige Antwort des Kaisers Nikolaus auf die Mittheilung des Königs der Franzosen von seiner Thronbesteigung übersendete. Eine spätere Eröffnung dieses Geschäftsträgers hatte die Anzeige zum Gegenstande, daß ein Theil des russischen und des polnischen Heeres für unvorhergesehene Fälle auf Kriegsfuß gestellt worden sei [1]). Von Wien aus wurde gemeldet, daß die Konferenzen der großen Mächte so weit gediehen wären, um der Gewißheit Raum zu geben, es werde auf der Grundlage einer neuen Verbindung wohl nicht in den nächsten Tagen, wahrscheinlich aber im Laufe Oktobers eine amtliche Aeußerung der Ansichten der Kabinete in Bezug auf den gegenwärtigen Standpunkt der Politik erfolgen. Nach Bekanntmachung der im Wurfe liegenden Erklärung würden vermuthlich auch die Staaten zweiten Ranges zum Beitritte eingeladen werden. Man scheine die Nothwendigkeit zu fühlen, der öffentlichen Meinung einen Anhaltspunkt zu geben, und würde daher in einem gemeinsamen Erlasse darthun, daß man weder vor einem Kriege zurückbebe, noch dazu unvorbereitet sei, falls die Umstände einen solchen herbeiführen sollten. Nur die Zögerungen des preußischen Kabinets, von denen man nicht wußte, ob sie durch die Vorfälle in Belgien und den norddeutschen Nachbarstaaten oder durch Spuren von Gährung im Innern verursacht worden seien, hätten eine solche Erklärung verspätet [2]). Die Ereignisse in Belgien schienen den früher für die neue Ordnung der Dinge in Frankreich günstiger gestimmten Kaiser Nikolaus wieder schroffer gemacht zu haben, was den Glauben an den Frieden erschütterte. So sehr nun die französischen Machthaber behaupteten, den Krieg nicht zu fürchten, so veranlaßte doch der Wunsch denselben zu vermeiden den französischen Minister General Sebastiani, einen vertrauten Mann im November nach Brüssel zu schicken, um wo möglich die Ausschließung des Hauses Oranien durch den Kongreß zu verhindern [3]). Der nämliche Graf Sebastiani berührte dann auch gegen das Ende des Jahres in einem Gespräche mit dem eidgenössischen Geschäftsträger die Obliegenheiten der Eidgenossenschaft, rieth sich sorgfältig zu hüten, daß sich Niemand in ihre innern Verhandlungen einmische, und

---

[1]) Zuschrift des russischen Geschäftsträgers Herrn von Severine vom 24. September und 6. Oktober, 4. und 19. Oktober, 9. und 21. Oktober, 29. Oktober 1830.

[2]) Zuschrift des Herrn von Effinger vom 12. Oktober 1830.

[3]) Bericht des Herrn von Tschann vom 24. November 1830.

wiederholte dabei, daß vom Augenblicke an, wo sich fremde Regierungen irgend eine Dazwischenkunft erlaubten, Frankreich sich ein gleiches Benehmen zur Pflicht machen würde [1]).

Gegen das Ende des Jahres stellte der nach einem Notenwechsel zwischen dem Gouverneur der Lombardei, dem Generalkonsul und der neuen Regierung des Kantons Tessin von der letztern gefaßte kräftige Beschluß: alle der lombardischen Regierung verdächtigen Fremden von ihrem Gebiete zu entfernen, den österreichischen Statthalter so zufrieden, daß derselbe jungen Schweizern sofort den Zutritt in die Lehranstalten der Lombardei gestattete, sein Bedauern über die mit dem Kanton Tessin eingetretenen Mißhelligkeiten aussprach und versicherte, daß von nun an die freundschaftlichsten Verhältnisse zwischen beiden Ländern auf dem vorigen Fuße wieder hergestellt werden sollten. Ein nicht unwichtiges Ereigniß war die am Schlusse des Jahres erfolgte einstweilige Ersetzung des österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers von Binder-Kriegelstein, der mit einer andern Sendung beauftragt wurde, durch den in gleichem Range in Florenz beglaubigten Grafen Ludwig von Bombelles. Der neue Gesandte hatte ein ziemlich bewegtes Leben geführt und seine Persönlichkeit war nicht ohne Einfluß auf die eidgenössischen Verhältnisse während der 13 Jahre, in denen die österreichische Regierung in der Schweiz durch ihn vertreten war. Graf Ludwig war der Sohn des Marquis von Bombelles, französischen Botschafters bei der Republik Venedig beim Ausbruche der französischen Staatsumwälzung und nachmaligen ersten Almosenirs der Herzogin von Berry. Seine erste Erziehung hatte er unter den österreichischen Kadetten erhalten und war nachher durch Vermittlung der Königin Karoline in neapolitanische Dienste gekommen, bis ihn die dortige Umwälzung wieder nach Oesterreich zurückbrachte. Seine vielseitige Betriebsamkeit erwarb ihm hier eine Anstellung auf der geheimen Staatskanzlei, bis er in Berlin seine diplomatische Laufbahn unter dem nachmaligen Fürsten Metternich begann, der damals den dortigen Gesandtschaftsposten bekleidete. Die Gewandtheit, die er bei verschiedenen diplomatischen Aufträgen in den verhängnißvollen Jahren von 1813 und 1814 gezeigt, verschafften ihm die Stelle eines bevollmächtigten Ministers in Kopenhagen, wo er sich mit der schönen und kunstreichen Ida Brun, Tochter des geheimen Konferenzrathes Brun und der berühmten Schriftstellerin Friederike Brun, der Freundin Johannes von Müller und Bonstettens vermählte. Von Kopenhagen nach Dresden und Florenz versetzt, nicht ohne einflußreiche Thätigkeit beim Kongresse von Karlsbad, erhielt er eine für Oesterreich allerdings wichtige

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 20. Dez. 1830.

Sendung nach der Schweiz, im Augenblicke, wo der größte Theil der Kantone sich in Folge der durch die Juli-Staatsumwälzung erhaltene Anregung gleichfalls und zwar unter mannigfaltigen, oft sehr schmerzhaften Geburtswehen umgestalteten. Graf Ludwig besaß alle Formen liebenswürdiger Leutseligkeit und feiner Geselligkeit, und das alt-französische edelmännische Wesen im höchsten Grade. Von seinen dem ältern Zweige der Bourbonen durchaus hingegebenen Eltern hatte er die politische Grundanschauung eines französischen Ausgewanderten geerbt und für die schweizerische neurepublikanische Form, wenn er es auch nicht unzeitig aussprach, doch sehr wenig Vorliebe, eben so wenig für die Regierung Ludwig Philipps, weßhalb er den französischen Botschaftern in der Schweiz nicht nur als österreichischer Gesandter, sondern auch als französischer Karlist, also in einem ganz andern Verhältnisse entgegenstand, wie es wahrscheinlich bei einem andern österreichischen Gesandten der Fall gewesen wäre. Gegen Ende Dezembers erhielt er plötzlich den Auftrag, sich nach der Schweiz zu begeben, wo er am 30. Dezember in Bern eintraf und am folgenden Tage, dem letzten der bernischen vorörtlichen Leitung, seine Beglaubigungsschreiben abgab, wobei der Bundespräsident wohl zu großes Gewicht auf die in den Beglaubigungsschreiben enthaltenen Worte von dem innigen Wunsche und regen Streben für die Aufrechthaltung der vertragsmäßigen Verhältnisse der Schweiz legte, und dieselbe für eine Stütze des Bestehenden hielt, über deren Unzuverläßigkeit die bernischen Staatsmänner zu spät belehrt wurden.

Viertes Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone in den letzten Wochen des Jahres 1830.

Die Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung that übrigens dem einmal begonnenen Umschwung in den Kantonen um so weniger Eintrag, als man sich nach dem in der Eidgenossenschaft vorherrschenden Geiste in denselben viel mehr mit den örtlichen Verhältnissen und Bestrebungen als mit den allgemeinen und höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes beschäftigte. In Solothurn entwarf der damit beauftragte Großrathsausschuß einen Verfassungsentwurf in 54 Artikeln, der in ruhigen Zeiten wohl die allgemeine Beistimmung erhalten haben möchte. Allein bei seiner Bekanntwerdung erregte er zunächst wegen etwas verwickelter Wahlformen Mißtrauen und Unzufriedenheit. Gleichzeitig mit der Versammlung des Großen Rathes in Solothurn ward am 22. Dezember in Balsthal eine

große Volksversammlung von nahe an 5000 Bürgern aus allen Theilen des Kantons gehalten, deren Begehren am folgenden Tage durch Abgeordnete nach Solothurn gebracht und beförderliche entsprechende Antwort verlangt wurde. In diesen Begehren standen rücksichtslose Einführung des Grundsatzes der Volkssouveränetät und Abschaffung des Zensus in erster Linie, weßhalb dann auch der Große Rath, als ihm dieselben am 24. überreicht wurden, obgleich er bereits in der Berathung der Verfassung weit vorgerückt war, dennoch einige Abänderungen traf, um die Menge zu befriedigen. Inzwischen dauerte die Volksaufregung nichtsdestoweniger fort, ja am 30. Dezember wurde die Stadt Solothurn sogar von einem panischen Schrecken betroffen. Es wurde nämlich in der Sitzung des Großen Rathes amtlich angezeigt, die leberbergische Bevölkerung rücke bewaffnet gegen die Stadt an. Schon glaubte man die Vorposten zu sehen und die Sturmglocke zu hören. Die Bürgergarde ward unter die Waffen gerufen. Einzelne Freunde der Ordnung aber wollten entgegen eilen, dem aufgeregten Volke zu versichern, daß allen seinen Wünschen durch die letzten Großrathsbeschlüsse entsprochen sei. Indessen bezeugten bald einzelne von Selzach kommende Landleute die Unrichtigkeit des Gerüchtes von einem bewaffneten Anmarsche und Nachmittags hörte man nicht feindliche, sondern Freudenschüsse über die Zugestehung der neuen volksthümlichen Verfassung. Am 31. Dezember ernannte der Große Rath Kommissarien, um einer Versammlung von Ausgeschossenen des Volkes die erforderliche Erläuterung über den denselben bekannt gemachten neuen Verfassungsentwurf zu ertheilen. Nur drei Mitglieder des Großen Rathes aus verschiedenen Ständen und Stellungen, der Appellationsrath A. Gluz-Blozheim, der Kommandant Karl Gluz und der Fürsprecher Reinert, einer der Leiter der Bewegung, welche wohl eine Verfassungsreform, aber nur auf gesetzlichem Wege erhalten wollten, zeigten mehr Ernst und Festigkeit, indem sie die Sitzung des Großen Rathes verließen und sich förmlich aussprachen, keinen Antheil mehr daran zu nehmen, bis amtlich erklärt werde, daß die Gewalt aufhöre und alle durch ihren Zwang erlassenen Beschlüsse zurückgenommen seien.

In Aarau wurde am 10. Dezember der Beschluß vom 2., wie es die Volksmassen wünschten, zurückgenommen und ein Verfassungsrath zur Revision aufgestellt. Der Beschluß selbst erwähnte des Drängens der Umstände. Die traurigen Vorfälle der letzten Tage bedeckte man nach dem Antrage des Kleinen Rathes mit dem großmüthigen Schleier der Vergessenheit, unter dem Bedinge, daß die bewaffnete Mannschaft sofort nach Hause entlassen und das Staatseigenthum, so wie allfälliges Privateigenthum zurückerstattet werde. Die Führer des Aufstandes ließen den Beschluß vom 10. am folgenden Tage der gesammten auf der Schützenmatte zu

Lenzburg versammelten Mannschaft mittheilen, verkündeten dem Lande ihren Sieg durch mehr als zweihundert Kanonenschüsse und entließen dann die ganze Landstürmerschaar unter der Ermahnung, daß sie sich stets bereit halten sollte, auf den ersten Ruf wieder zu den Waffen zu greifen. Welche Farbe der Verfassungsrath tragen würde, daran war bei der aufgeregten Stimmung des Landes nicht zu zweifeln. Doch setzten Kleine und Große Räthe ihre amtlichen Verrichtungen einstweilen unausgesetzt fort.

Im Thurgau veranlaßte die Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung eine Versammlung des neuen Großen Rathes, obgleich eigentlich der abtretende, dessen Amtsdauer erst am letzten Tage des Jahres zu Ende ging, dieses Geschäft hätte vornehmen sollen. Unter ungewöhnlichem Zudrange des Volkes wurde er am 18. Dezember eröffnet und beschloß die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen mit Ausnahme der Instruktionsberathungen. Die Wahl einer Kommisssion von fünfzehn Mitgliedern, eines aus jedem Amtsbezirke und sieben frei Gewählten, zu welcher Bornhauser als Ehrenmitglied eingeladen werden sollte, vertagte man dann bis zu einer neuen Versammlung im Jenner und lud endlich die Regierung, sowie sämmtliche Behörden ein, ihre Verrichtungen bis zu dem Zeitpunkte fortzusetzen, in welchem eine neue Verfassung durch Genehmigung der Kreise in gesetzliche Wirksamkeit treten würde.

Auch im Kanton Zürich gab das Ausschreiben der außerordentlichen Tagsatzung den Anlaß zur Beförderung der ersten Versammlung des neuen Großen Rathes, den der Amtsbürgermeister Hans von Reinhard, zum vierten Mal stürmische Zeiten durchlebend, mit einem wehmüthigen Schwanengesang eröffnete. Sein neues politisches System ergab sich aus den den Gesandten mitgegebenen Instruktionen, daß keinen Bestrebungen nach Verfassungsverbesserungen entgegen getreten würde, da die schnellste Beförderung derselben in freiem und volksthümlichem Geiste das wahre Mittel sei, Ruhe und Eintracht herzustellen. Eidgenössische Vermittlung soll eintreten, wo unglückliche Vorfälle sie rathsam machten, nie aber bewaffnete Einmischung der einen Kantone in die Angelegenheiten der andern, welche bloß die allgemeine Ruhe gefährden würden. Die Verfassungsarbeiten aber nahmen von da an einen ruhigen Fortgang. Die Bearbeitung einer revidirten oder vielmehr neuen Staatsverfassung übertrug man einem aus dreizehn Gliedern bestehenden Großrathsausschusse unter dem Vorsitze Usteri's und stellte allen einzelnen Staatsbürgern frei, ihre auf Verfassungsrevision bezüglichen Wünsche innerhalb drei Wochen demselben einzureichen.

Im, durch Volksversammlungen und wildes Treiben, halb aufgelösten Kanton St. Gallen war viel die Rede von einer volksthümlichen Verfassung und einem Verfassungsrathe, so daß sich der Kleine Rath genöthigt sah,

dem am 14. in ordentlicher Sitzung versammelten Großen Rathe über die sich äußernde Volksstimmung getreuen Bericht zu erstatten und ihm vorzustellen, daß die getroffenen Anordnungen seine heilsamen Absichten nicht mehr zu sichern vermöchten, und daß die staatsrechtlichen Verhältnisse dem dringenden Bedürfnisse von Frieden und Einigkeit weichen müßten, worauf dann der Große Rath den unausweichlichen Verfassungsrath niederzusetzen beschloß. Die letzten Tage des Jahres wurden also im Kanton St. Gallen mit Wahlen in den Verfassungsrath zugebracht.

Gegen das Ende des Jahres wurde auch Schaffhausen von den fieberhaften Regungen, welche in diesem Spätjahre alle Gauen der Eidgenossenschaft durchzuckten, ergriffen. Von der thätigen, kräftigen, aber leicht entzündbaren Bevölkerung von Unterhallau ging der erste sichtbare Antrieb durch Errichtung eines Freiheitsbaumes aus, der aber nach eingegangenen Berichten nur von einigen geringen Bürgern ohne Theilnahme der Mehrheit herbeigeschafft worden war und auch sofort wieder weggeschafft wurde. Von Ausgeschossenen des Klettgaus wurde die Verfassungsangelegenheit häufig besprochen und der Zeitpunkt als günstig anerkannt. Besonders schien das Verlangen nach einer Trennung von Stadt- und Staatsgut allgemein geworden zu sein. Demungeachtet täuschte sich die Regierung noch immer über den Stand der öffentlichen Stimmung, ja selbst als am 27. Dezember in Unterhallau ein förmlicher von den widerwärtigsten Auftritten begleiteter Ausbruch erfolgte, hielt man denselben noch für eine bloß vereinzelte Erscheinung.

Im Kanton Basel, wo die Spannung zwischen Stadt und Land bereits einen sehr hohen Grad erreicht hatte, wurden alle Triebwerke um so heftiger in Bewegung gesetzt, als die Versammlung des Großen Rathes sich annäherte. An der Spitze der Aufgeregtesten standen der Notar Gutzwyler zu Therwyl, Martin aus Sissach, die Brüder Blaarer und Kummler. In den Dörfern Sissach, Aesch und Mönchenstein errichtete man Freiheitsbäume als Sinnbild des Aufstandes unter wilden Gelagen. Ihnen folgten nicht ohne Widerstand und zuweilen mit Gewaltthaten Muttenz, Liestal, Bratteln und andere Ortschaften. Die in der Stadt betriebenen Vertheidigungsmaßregeln vermehrten noch die Aufregung. Als indessen Gutzwyler in dem am 6. Dezember versammelten Großen Rathe gegen dieselben auftreten wollte, fand sein Antrag so wenig Anklang, daß er denselben fallen ließ. Ueberhaupt blieb der Große Rath in würdiger ruhiger Haltung. Nicht nur die besondere Lage des Kantons, sondern die ernste Lage des Gesammtvaterlandes beim möglichen Ausbruche eines europäischen Krieges schwebte ihm vor und man gedachte mit wirklicher Beruhigung der kräftigen Stimmen, die sich noch in allen Theilen des Kantons für Auf-

rechthaltung innerer Ruhe und Eintracht, so wie für Befestigung des lockern Schweizerbundes erhoben. Man verständigte sich gegenseitig darüber, daß das Bedürfniß einer Abänderung des Grundgesetzes zwar weder aus der Herrschlust sich höher glaubender Klassen, noch viel weniger aus einer drückenden oder vernachläßigten Staatsgewalt herbeigeführt sei, aber man hielt diese Abänderung darum für nicht weniger unausweichlich und unverschiebbar und schien von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein wirklich freier, freundlicher und dauernder Vertrag nur durch beidseitige Mäßigung der Ansprüche erzielt werden könnte. Vernahm man auch hie und da schroffe Meinungen äußerster Parteien, so verhallten sie doch in der allgemeinen billigen und verträglichen Stimmung. Die Bearbeitung des neuen Verfassungsentwurfes übertrug man einem aus gleich viel Stadtbürgern und Landbürgern zusammengesetzten Ausschusse von 15 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Amtsbürgermeisters Wieland, in welchem sich vom Lande auch Gutzwyler, Staub und Brüderlin-Plattner befanden. Dieser Ausschuß entwarf während drei Wochen eine vollständig neue Verfassung, die sammt den Ausführungsgesetzen bis auf den Jenner im Drucke erscheinen konnte. Demungeachtet kehrte die gesetzliche Ordnung nicht zurück, obgleich noch keine eigentlichen Aufstände stattfanden. Die Freiheitsbäume, als Sinnbild des Aufruhrs und des Geistes, den man im Volke zu erhalten strebte, blieben fortwährend stehen.

Ungehalten über die Aufnahme, welche ihrer eingegebenen Denkschrift zu Theil geworden war, verweigerten die Bezirke March und Einsiedeln, deren Beispiel auch Pfäffikon folgte, die Erscheinung an dem wegen der außerordentlichen Tagsatzung auf den 16. Dezember bei Eiden ausgeschriebenen ganz gesessenen Landrath und kündigten dagegen vorläufig die bevorstehende Zusendung von Bezirkslandsgemeindebeschlüssen an, deren zu erwartende weise Würdigung beide Theile neuerdings verbrüdern und wieder zu einem Volke umschaffen würde. Aber ungeachtet erhaltener Mahnung erschienen die genannten Bezirke auch am 20. Dezember nicht und der an diesem Tage mit Ausnahme derselben vollständig bestellte dreifache, aus Räthen und Landleuten zusammengesetzte Kantonsrath entschied sich nach Anhörung des mitgetheilten Schriftenwechsels für das Verbleiben bei der Uebereinkunft vom Jahr 1814. In Schwyz hatte man sich über jenes Ausbleiben sehr geärgert und die statt des Erscheinens aus den Bezirksgemeindsbeschlüssen hervorgegangenen 11 Beschwerde- und Bittstellungspunkte waren nicht geeignet, günstiger zu stimmen, obgleich an sich durchaus nichts Unbilliges darin enthalten war. Die Stellung der Bezirke als feindselig betrachtend, erließ die Regierung einen am 21. Dezember, aber offenbar zu früh datirten Bericht an die Landleute des Kantons Schwyz, den sie im

Jenner des folgenden Jahres auch den Kantonen mittheilte. In Luzern hatte der Siebenzehnerausschuß einen im Geiste der Mäßigung verfaßten Entwurf zu Stande gebracht und zugleich eine Zusammensetzung der obersten Landesbehörde aus gebildeten Männern im Auge [1]). Um indessen allen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, fand der Ausschuß für gut, den Vorschlag zu machen, daß aus den verschiedenen Bezirken des Kantons achtzig Ausgeschossene erwählt werden sollten, denen der Verfassungsentwurf vorzulegen und deren Wünsche anzuhören wären und dann das Gutfindende über dieselben und den Vorschlag abzuschließen. Allein am Morgen der Eröffnung des Großen Rathes verlor der Ausschuß unter dem Eindruck örtlicher Aufregung und demjenigen des aargauischen Volkszuges den Muth seiner Meinung und stellte nun auf Krauers von Rothenburg durch Kasimir Pfyffer lebhaft unterstütztes Verlangen, den Antrag zu Aufstellung eines Verfassungsrathes, dem der Große Rath zum Theil durch Furcht, zum Theil durch die entgegengesetztesten Meinungen und Leidenschaften gedrängt, beipflichtete. Die Wahlen zum Verfassungsrathe gingen im Lande herum unter gewaltiger Aufregung von Statten, da das Ansehen der Regierung und der Beamten beinahe völlig zerstört war, und am 17. Dezember konnte der Verfassungsrath, zu dessen Vorstand der Schultheiß Amrhyn, neben dem Schultheißen Rüttimann und Kasimir Pfyffer gewählt ward, eröffnet werden. Der naheliegende Wechsel des eidgenössischen Direktoriums und die Begierde nach demselben drängten die Versammlung zur Eile, indem sich nicht nur Parteispaltungen, sondern in den Parteien selbst noch viel Mißtrauen zeigte. Drei ganz abweichende Grundstoffe kämpften nämlich in dem Verfassungsrathe miteinander, nämlich die aristokratische, die sogenannte liberale oder freisinnige Meinung und die eigentlich pöbelherrschaftliche, welche letztere durch Glaubenseifer mit einem Theile der ungebildetern Aristokratie verbunden war. Diese Meinungsverschiedenheit sprach sich auch in dem, zur Vorberathung schwieriger Artikel, niedergesetzten Eilferausschusses aus, da die Mehrzahl in der neuen Regierung gebildete und wissenschaftliche Männer wünschte, während die Minderheit sie vielmehr alle daraus verdrängen wollte.

In Freiburg trat am 20. Dezember der Verfassungsrath zusammen, in dem, obgleich die brauchbaren Männer hervorgezogen wurden, deren Anzahl in diesem Kantone jedoch nichts weniger als bedeutend war, die

---

[1]) Die Wahlart wäre dreifach gemischt gewesen: 1) unmittelbare Volkswahl; 2) mittelbare Volkswahl durch ein besonderes nicht permanentes Wahlkollegium, und 3) unmittelbare Wahl durch den Großen Rath. Der Entwurf ließ der Stadt einen Drittheil der Vertretung.

Mehrzahl doch noch immer aus Bildungslosen, von allen Begriffen über Grundlagen einer Staatsverfassung entblößten Menschen, bestand, während schon frühere patrizische Regierungsglieder, sieben von der bisherigen Minderheit, drei von der Mehrheit zu den fähigsten gehörten. Die Priesterpartei suchte durch die Wahl des Bischofs Jenny selbst in den Verfassungsrath einzudringen, allein diese Wahl wurde von der Mehrheit desselben für ungültig erklärt, weil in Freiburg von jeher und unter allen wechselnden Regierungsformen die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden waren, da man diese Rechte immer als unverträglich mit den priesterlichen Verrichtungen angesehen hatte. Hierüber erhoben sich dann freilich die Priester mit der Behauptung, daß man nur um freieres Spiel zu Durchsetzung feindseliger Absichten gegen die Religion, den ehrwürdigen Oberhirten entfernt und sich nicht gescheut habe, durch willkürliche Ausschließung der Geistlichkeit von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die wesentliche Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, die Rechtsgleichheit mit Füßen zu treten. Der Verfassungsrath aber begnügte sich, vor der Hand einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes niederzusetzen und vertagte sich dann bis zum Anfang des folgenden Jahres.

Auch die Regierung von Waadt, welche sich noch Anfangs Dezember durch die im vorigen Jahre mit Klugheit und Gewandtheit eingeleitete Abänderung ihrer bisherigen Verfassung für so unerschütterlich gehalten hatte, sollte jetzt erfahren, daß die anscheinend volksthümlichen Grundlagen der waadtländischen Verfassung, die indessen keineswegs eine Hinneigung zur Oligarchie ausschlossen, sie nicht vor den Erschütterungen bewahrte, denen die mehrsten der damals bestehenden schweizerischen Regierungen zum Opfer fielen. Hier war es die durch Einberufung der Tagsatzung nothwendig gewordene Versammlung des Großen Rathes, welche die Losung zum heftigen Begehren einer Verfassungsreform zu geben schien. Schon Mittwochs den 8. Dezember hatte sich eine Anzahl mißvergnügter Staatsbürger aus allen Theilen des Kantons im Kasino zu Lausanne eingefunden und sich daselbst über die dringende Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung ausgesprochen. Die Niedersetzung eines Ausschusses und die Abfassung einer Bittschrift gehörten zu den ersten Folgen dieser Versammlung [1]). Aber nicht leere Formen waren es, die man wünschte, sondern selbst an den Berathungen Theil zu nehmen, weßhalb alsogleich die gänzliche Erneuerung des Großen Rathes oder ein Verfassungsrath zur Sprache kamen. Sobald der auf den 14. Dezember festgesetzte Zusammentritt des Großen Rathes bekannt war, unter-

[1]) Nouvelliste vaudois.

zeichnete man durch den ganzen Kanton Bittschriften für eine Totalrevision der bestehenden Verfassung. Mit beinahe 6000 Unterschriften wurden sie dem zunächst mit der Instruktion für die Gesandtschaft beschäftigten Großen Rathe vorgelegt. Diejenigen, welche einen Verfassungsrath wünschten, versammelten sich vorzüglich im Kasino, in welchem Donnerstags den 16. Dezember ein Banquet gehalten wurde, wo der schäumende Wein, der Gesang der Marseillaise und derjenige der Freiheitslieder des Schreiners Moinaz die freisinnigen Gefühle bis zum Glühpunkte erhitzte. Am nämlichen Tage beschäftigte sich der Große Rath mit Tagsatzungsgeschäften. Bereits trafen an diesem Tage Volkshaufen aus der Umgegend ein, die sich stündlich mehrten und schon anfingen lärmend zu werden. In der Nacht deuteten die angezündeten Hochwachtfeuer eine ausgedehnte und zusammenhängende Bewegung an. Mehrere Tausende trafen neuerdings zwar unbewaffnet, aber doch mit Trommelschlag einherziehend in der Stadt ein. Unter Absingung französischer Freiheitslieder rüsteten sie sich zur Aufstellung von Freiheitsbäumen. Der Große Rath empfing unterdessen am 17. den Bericht seines am 15. zur Prüfung der Bittschriften niedergesetzten Ausschusses, dessen Antrag dahin ging: sich nicht unmittelbar damit zu beschäftigen, da der Zeitpunkt zu einer Abänderung der Verfassung wenig geeignet schien, wohl aber Anstalten zu treffen, um auf eine regelmäßige Weise die Volkswünsche im ganzen Kanton kennen zu lernen, den gegenwärtigen Großen Rath aber durch einen neuen ersetzen zu lassen [1]). Kaum hatten einige Redner diesen Gegenstand besprochen, als man hörte, daß die Volkshaufen sich um das Schloß drängten, in dem die Sitzungen des Großen Rathes gehalten wurden, und ungeduldig die Beschlüsse erwarteten. Die von beiden Parteien gemachten Versuche, diese Massen zum Auseinandergehen zu bewegen, mißlangen, vielmehr nahm ihre Zahl stündlich zu, so daß vier- bis fünftausend Mann da standen und immer stürmischer wurden. Allein der Große Rath beschloß auf den Antrag des Staatsrathes Jayet, einen der ausgezeichnetsten Männer der Versammlung, unter solchen Umständen seine Berathungen nicht fortsetzen zu können, was er durch einen feierlichen Erlaß bekannt machte. Die Nacht ging nun ruhig vorüber, und da am Morgen keine Haufen in die Stadt kamen, so versammelte sich der Große Rath von neuem und hob den unterbrochenen Rathschlag wieder an. Allein jetzt ertönte plötzlich die Sturmglocke und alsobald zogen von vielen Seiten zum Theil mit Stöcken bewaffnete Schaaren herbei und umzingelten

---

[1]) Die Kommission bestand aus sieben Mitgliedern, dem General Laharpe, dem Professor Rodieux, den Advokaten Guenny und Blanchenay, dem Kommissär Gaudard, dem Buchhändler Fischer und dem Herrn G. H. von Seigneux.

nicht nur das Schloß, sondern drangen in dasselbe ein und erfüllten sogar den Sitzungssaal mit wildem Lärm, zerschlugen den Kantonalwappenschild über dem Präsidentenstuhle und verübten mancherlei Unfug, wobei auch Personen sehr in's Gedränge kamen [1]). Nicht ohne Mühe gelang es nach einer Stunde einigen angesehenen und beliebten Männern, das Volk zum Rückzuge und zur Räumung des Saales zu vermögen. Nach zweistündiger Berathung beschloß nun der Große Rath die Aufstellung eines Verfassungsrathes zur Berathung des Entwurfes einer neuen Verfassung, und mit Kundwerdung dieses allerdings auf eine nicht sehr freisinnige Art herbeigeführten Beschlusses wandelten sich Sturm, Drohung und Schrecken in Freude und Jubel um. Einhundert Kanonenschüsse verkündeten den erfochtenen Sieg und die Stadt ward am Abend prachtvoll erleuchtet. Einige Anhänger der Reform hatten sich, wie Monnard, auf eine ehrenvolle Weise gegen die gewaltsamen Mittel verwahrt, durch welche dieser Beschluß herbeigeführt worden war, ja selbst der greise Friedrich Cäsar Laharpe äußerte sich auf die rücksichtsloseste Weise gegen das Benehmen der aufrührerischen Schaaren, die er nicht scheute Kannibalen zu nennen. Eine neue Zeit trat jetzt für den Kanton Waadt ein. Die Herrschaft der Männer, welche diesen schönen Kanton seit 1798 kräftig und einsichtsvoll, aber etwas oligarchisch geleitet, war vorüber.

Auch im Kanton Bern war mit der Niedersetzung eines Ausschusses zu Anhörung der Volkswünsche die Ruhe keineswegs zurückgekehrt, wie man sich irriger Weise geschmeichelt hatte. Um die Volkswünsche zu leiten, wurde jetzt von Burgdorf aus ein gedrucktes von dem Dr. Karl Schnell abgefaßtes Blättchen verbreitet, in dem statt gemäßigter Reformen völlige Gleichstellung der politischen Rechte, Volkssouveränetät u. s. w., kurz ein völliger Umsturz der bisherigen Ordnung der Dinge begehrt wurde. Im Leberberg brachte man von Pruntrut aus das Verlangen in Anregung, daß das frühere Bisthum Basel zwar immerfort unter bernischer Hoheit stehend und mit Bern einen Kanton bildend, jedoch eine von dem übrigen Theile desselben völlig abgesonderte Verwaltung erhalten möchte. Diese Regungen zu beschwichtigen und die obere Leitung sämmtlicher Oberämter des Leberberges zu übernehmen, sendete man zwei Bevollmächtigte mit außerordentlichen Vollmachten, die Rathsherren Wurstemberger und, nachdem von Tavel wegen Unpäßlichkeit abgelehnt, Zeerleder nach den leberbergischen

---

[1]) Ein witziger Mann, der Appellationsrath Jaques Couvreu, der im Getümmel hin und her gerissen worden war, entgegnete einigen Landleuten, die à bas les tyrans riefen: Imbéciles, ne voyez-vous donc pas, que je suis des tirés et non pas des tyrans.

Aemtern ab [1]). Am Schlusse des Jahres schickte man ihnen noch den Herrn von Jenner, ehemaligen Oberamtmann von Pruntrut, nach. Dem von dem Geheimen Rath geschehenen Antrage hingegen, zwei Bataillone Auszüger in die Stadt einrücken zu lassen, damit sie auf den höchst wahrscheinlichen Fall bereit seien, wo die bevorstehende Tagsatzung eine Aufstellung von Truppen an den Schweizergrenzen nöthig finden sollte, gab man keine Folge. Im Gwatt bei Thun fand in diesen Tagen eine Volksversammlung statt, bei der sich vorzüglich der Dr. Mani durch feindseliges Auftreten gegen die Regierung auszeichnete und auf der man die Grundsätze von Burgdorf annahm. Vergebens suchte der allgemein geschätzte Oberamtmann von Thun, Alexander von Steiger, seinen Amtsbezirk zu beruhigen. Ueberhaupt war die Gährung noch immer im Steigen, da einerseits Dr. Karl Schnell mit seinem Neujahrsblättchen frisches Oel in's Feuer goß, andererseits der neue Redaktor des gehaltlosen Schweizerfreundes, ein redlicher und gutmüthiger, aber geistig sehr beschränkter und übertrieben altgesinnter ehemaliger holländischer Offizier, der Regierung mit seinen taktlosen Aufsätzen mehr Gegner schuf, als das heftigste Oppositionsblatt. Auch von der nicht regierenden Bürgerschaft von Bern wurden Verfassungswünsche eingegeben. So war die Lage der Dinge, als die Boten der Eidgenossenschaft Ende Dezembers in der Hauptstadt eintrafen, um die ernsten Verhältnisse des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen.

Fünftes Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung am Schlusse des Jahres 1830. Neutralitätserklärung.

Wer mit dem bisherigen Tagsatzungswesen und den in dieser Beziehung in den Ständen eingerissenen Gewohnheiten nur einigermaßen bekannt war, der mußte schon beim Eintreffen der Tagherren in die Bundesstadt und ihrer von der frühern so sehr abweichenden Haltung vieler derselben, den ganz veränderten Geist und die verschiedene Weise wahrnehmen, die von dieser Bundesversammlung gegenüber den vorigen zu erwarten stand. Waren doch bereits eine ziemliche Anzahl neuer Abgeordneter, die man früher nicht gesehen und welche nur in den letzten Zeiten durch ihre freisinnigen Bestrebungen bekannt geworden waren, anwesend. Der Vorstand der Tagsatzung eröffnete derselben am 23. Dezember mit einem ziemlich düstern Bilde die Veranlassung des Zusammentrittes und die bisherigen Vorgänge, wobei er

---

[1]) Rathsmanual vom 17. Dezember 1830.

des von dem Vororte unbillig erlittenen Tadels mit bemerkbarer Lebhaftigkeit erwähnte. Aber nur die Urstände folgten dem von ihm gegebenen Beispiele der Beschwerde über die Preßfreiheit und der bittern Erwähnung der Vorfälle im Innern, während die andern sich beinahe alle mehr oder weniger im Sinne zeitgemäßer Verbesserungen aussprachen, nur wenige vollkommenes Stillschweigen beobachteten. Einmüthig sprachen in der ersten Sitzung alle eidgenössischen Boten den Willen ihrer Stände für unwandelbare Festhaltung der Neutralität aus. Man erklärte dann auch feierlich, daß die Ehre, Sicherheit und Selbstständigkeit der Schweiz diese unbedingte Festhaltung erforderten, und daß hiemit bei der drohenden Gefahr eines neuen Krieges in Europa diese Neutralität und Unverletzbarkeit des eidgenössischen Gebietes mit allem Nachdrucke, nöthigen Falls selbst durch die größten Opfer und Anstrengungen behauptet werden solle. Eine aus sieben Mitgliedern bestehende, durch die Tagsatzung selbst in zwei Skrutinien ernannte Kommission, hatte über die Abfassung dieser Erklärung und die Anwendung der Mittel zur Handhabung der Neutralität, nach eingeholtem Befinden der gleichzeitig mit der Bundesversammlung einberufenen Militärkommission, Anträge zu stellen. Während der ganzen Dauer der außerordentlichen Tagsatzung wurden dann auch später alle wichtigen Fragen zur Vorberathung an dieselbe gewiesen [1]). In der ersten Sitzung hatten Graubündten und Tessin gefehlt. Das erstere traf in der zweiten ein, wo man den umständlichen Bericht der Militärkommission anhörte und ihn der Siebnerkommission überwies. In dieser Sitzung kam dann auch die wichtige, damals in der öffentlichen Meinung verschiedenartig beantwortete Frage der Sicherstellung des regelmäßigen Fortganges der Geschäfte bei dem bevorstehenden Wechsel des Vorortes zur Sprache, da sich der Kanton Luzern damals gerade in seiner politischen Umgestaltung befand. Ausdrücklichen Instruktionen zufolge sprachen beinahe alle Gesandtschaften das Verlangen aus, daß die Leitung der Bundesangelegenheiten mit dem Anfange des Jahres 1831 dem Bundesvertrage gemäß von Bern nach Luzern übergehen sollte; ja mehrere Gesandtschaften hielten ihre Verwunderung nicht zurück,

---

[1]) Ihre erste Zusammensetzung war folgende: 1) Schultheiß Fischer als Tagsatzungspräsident, Vorstand; 2) Schultheiß Amrhyn aus Luzern; 3) Bürgermeister von Meyenburg aus Schaffhausen; 4) Staatsrath Meyer von Knonau, aus Zürich; 5) Landammann Sidler aus Zug; 6) Oberst Dufour aus Genf; 7) Landammann Heer aus Glarus.

Später wurde Schultheiß Fischer im Präsidium bei dem Uebergange des Vorortes nach Luzern durch den Schultheißen Amrhyn abgelöst, dann einige Tage später in der Kommission durch Herrn Johann Jakob Näff und dieser später durch den Bundeslandammann Sprecher von Bernegg ersetzt. An Herrn von Meyenburgs Stelle trat der bernische Rathsherr von Steiger und an Oberst Dufours Stelle Syndic Fatio in dieselbe.

daß dasjenige, was der Bundesvertrag so klar entschieden habe, noch ein Gegenstand der Erörterung sein könne. Nur der Gesandte von Uri stimmte, durch denjenigen von Unterwalden schwach unterstützt, für Fortsetzung der Sitzungen der Tagsatzung in Bern, weil Luzern seine Verfassungsveränderungen noch nicht vollendet habe und man demnach nicht wissen könne, ob seine neue Verfassung nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalte. Der den Vorsitz führende Schultheiß von Bern erinnerte hierauf, daß es sich gar nicht um ein Zurückbleiben der Tagsatzung in Bern, welches bundeswidrig sein würde, handeln könne, sondern bloß um die Frage, ob die Tagsatzung sich mit dem Schlusse des Jahres auflösen oder auf bestimmte Zeit zur Wiederversammlung vertagen, und welcher Behörde man im erstern Falle die Anwendung von vielleicht nothwendigen Maßregeln übergeben und anvertrauen wolle. Die Meinungen vereinten sich dann auch bald ziemlich allgemein für eine Vertagung auf kurze Zeit bis in das neue Jahr. In einer spätern Sitzung wurde dann einmüthig beschlossen, die Sitzung der obersten Bundesbehörde Mittwochs den 5. Jänner 1831 in Luzern wieder zu eröffnen [1]).

Nach zweitägigem Aussetzen wegen der Weihnachtsfeier, während deren indessen die Kommission nicht weniger fleißig arbeitete, beschäftigte sich die Bundesversammlung am 27. mit dem ersten im Kreisschreiben bezeichneten höchst wichtigen Gegenstande, nämlich mit den innern Verhältnissen der Eidgenossenschaft und der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern. Aus der Umfrage ergab sich bald, daß dieser Abschnitt des Kreisschreibens von den eidgenössischen Regierungen verschieden aufgefaßt worden war, und daß die Absicht der vorörtlichen Behörde, indem sie die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hinlenkte, nicht überall gleiche Würdigung gefunden hatte. In der ernsten Berathung gaben sich die mannigfachsten Ansichten über die Bedeutung der Gegenwart und über die Folgen des nicht zu verkennenden Strebens nach Verfassungsänderung kund, indem man doch das nämliche Gefühl für Selbstständigkeit und Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes und einen ungetheilten Wunsch bundesgenössischer Eintracht unter allen Gliedern durchblicken ließ. Die erste Meinung eröffnete für Zürich der bisher nur durch gemeinnützige Bestrebungen und gemäßigte Freisinnigkeit bekannte Oberamtmann Hirzel von Knonau. Sein Stand, so sprach er, würde zu keinen Mitteln die Hand bieten, welche dahin zielten, Bestrebungen der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassung entgegenzutreten. Was die in einzelnen Ständen ausgebrochenen Unruhen betreffe, so bestände das beste und wirksamste Mittel, um Ruhe und Eintracht herzustellen und

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 24. Dez. 1830.

durch dieselben größere Kraft zu entwickeln, in der beförderlichen Beendigung der angehobenen Verfassungsarbeiten in eidgenössischem, freiem und volksthümlichem Geiste. Bewaffnete Einmischung eines Kantons in die Angelegenheiten des andern erachtete Zürich für die allgemeine Ruhe der Eidgenossenschaft gefährdend und unzuläßig, wohl aber solle kräftige eidgenössische Vermittlung da eintreten, wo solche wider Verhoffen durch unglückliche Vorfälle nothwendig würde. Allgemein erklärten sich die Stände für Nichteinmischung, in welchem jetzt vorherrschenden Grundsatze einige sogar weiter gingen, als es der Geist der Bundesverfassung erlaubte, worauf allerdings Neuenburg aufmerksam machte, indem es staatsrechtlich richtig die Grenzen der Kantonalsouveränetät und diejenige der in Folge des Artikels 4 pflichtgemäßen Einmischung des Bundes bezeichnete. Am Ende wurde selbst Bern zur Aussprechung dieses Grundsatzes der Nichteinmischung dahin gerissen, ungeachtet derselbe mit den Verhaltungsbefehlen der Gesandtschaft im Widerspruche lag, da der erste Gesandte dieses Standes, obgleich er noch in der Umfrage für alle Verfügungen stimmen wollte, welche zum Schutz und zur Gewährleistung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung angeordnet werden sollten, sie möchten nun auf Versuche vermittelnder Natur oder auf die Anwendung von Vollziehungsmaßregeln ausgehen, doch am Ende der Erklärung beitritt: 1) Die Tagsatzung huldige einmüthig dem Grundsatze, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränetät frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen. 2) Die Tagsatzung stehe ferner in der Ueberzeugung, daß der in Artikel 4 der Bundesakte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei, sie gebe sich auch der zuversichtlichsten Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe würden zu Ende geführt werden, und sehe demnach im ersten Abschnitte des vorörtlichen Kreisschreibens keinen Grund zu einer weitern Berathung [1]). Die Annahme einer von der Siebnerkommission vorgeschlagenen, die Neutralitätsrüstungen betreffenden Kundmachung und Erklärung schloß die Berathung jenes merkwürdigen Tages [2]).

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 27. Dez. 1830.

[2]) Ebend. Diese Erklärung lautete folgendermaßen: Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland und kraft ihrer Vollmachten und

Die Sitzungen vom 28. und 29. Dezember waren den kriegerischen Anstalten zur Behauptung der Neutralität gewidmet. Alle eidgenössischen Stände erhielten die Ermahnung, das ganze erste und zweite Bundeskontingent aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft zu halten, daß jede zu dem doppelten Bundesauszuge gehörende Abtheilung auf den ersten Aufruf sogleich zusammengezogen und marschfertig gehalten werden könnte. Den großen Generalstab wollte man wirklich aufstellen, und erwartete die wohlbedachten Vorschläge der Siebnerkommission für die von der Tagsatzung stattfindende Ernennung des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes. Später würde man auf reglementarischen Vorschlag zur Wahl von acht Obersten schreiten,

---

Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der 22 Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker lenkt; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechts und auf den mannhaften biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben. Ernst wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers sein müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen. Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens und mit derselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß keiner zurückstehen; alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben. Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern, als zum gemein eidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der Letztern durch die vereinten Anstrengungen der Nation stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim. Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie heute beschlossen hat und hiemit öffentlich erklärt. Der Segen und Beistand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuren Vaterlande.

Gegeben in Bern, den 27. Dezember 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

damit der doppelte Bundesauszug auf den Fall seiner Einberufung mit der nöthigen Zahl von Divisions- und Brigadekommandanten versehen werden könnte. Mit Ernennung von Oberstlieutenants und Majoren hingegen wollte man so lange zuwarten, bis sich das Bedürfniß dazu zeigen möchte. Die wirkliche Truppenaufstellung hielt man in diesem Augenblicke noch nicht für erforderlich, mit Ausnahme einiger Reiterei, während der oberste Generalstab sofort in Dienst berufen und das große Hauptquartier an einem von dem Oberbefehlshaber zu bestimmenden Ort aufgeschlagen werden sollte. Gleichzeitig wollte man auch sämmtliche Divisionsstäbe und die Hälfte der aufzustellenden Brigadestäbe in Dienst und Sold berufen und jedem derselben sein Hauptquartier anweisen. Sämmtlichen Stabsoffizieren empfahl die Tagsatzung die größte Einfachheit. Die Militäraufsichtsbehörde nahm die Benennung eidgenössischer Kriegsrath an und übte die Verrichtungen desselben. Endlich mußten bei solchen Vorkehren die Stände durch ihre Gesandtschaften auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht werden, bedeutende Geldmittel in Bereitschaft zu halten, damit sie ohne Schwierigkeit noch Zögerung denjenigen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten vermochten, welche im Falle eines wirklichen Truppenaufgebotes auf sie fallen müßte [1]).

In der letzten Sitzung vom 30. Dezember genehmigte man die von der Siebnerkommission entworfene Instruktion für den zu ernennenden Oberbefehlshaber, verschob hingegen die Ernennung desselben, so wie die Bestellung des ihm beizuordnenden Stabes und alle übrigen die Einrichtung des Heeres betreffenden Anordnungen, auf die in Luzern fortzusetzenden Berathungen. Alsdann erklärte man die Sitzung in Bern für geschlossen und bestimmte den 5. Jänner als den Tag ihrer Wiedereröffnung in Luzern [2]).

So ging in der Eidgenossenschaft das verhängnißvolle Jahr 1830 zu Ende, für die bernischen Staatsmänner jener Zeit der letzte Glanzpunkt in ihrem politischen Leben, in der Eidgenossenschaft der Uebergang und man möchte sagen die Flitterwoche eines neuen Daseins, dessen Geburtswehen indessen noch lange nicht vollendet waren, und unter dessen Rosen bald auch manche bitter verletzende Dornen hervordringen sollten. Man hatte in den Jahren der Restaurationszeit häufig die Nachtheile ausschließlicher Vorzüge der Geburt oder engherzige, das allgemeine Beste vernachläßigende Machthaberei gesehen, jetzt sollte man auch Erfahrungen im Gebiete überschwenglicher Volksherrschaft und selbst entwürdigender Schmeichelei derselben machen, während deren Herrschaft der erhabene Flug eines wirklich

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 28. und 29. Dez. 1830.

[2]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 30. Dez. 1830.

vaterländischen Sinnes und die schönsten Regungen sittlicher und geistiger Vervollkommnung als höchsten Menschenzwecks, wie ein leerer Traum aus dem Leben verschwunden schienen.

Sechstes Kapitel.

Innere Verhältnisse und Wirren der Kantone im Anfange des Jahres 1831.

Wenn die bernischen Staatsmänner in der außerordentlichen Tagsatzung einen Ableiter für die Wirren ihres eigenen Kantons zu finden hofften, so zeigte die Erfahrung, daß sie sich in dieser Ansicht, so wie in ihrer ganzen Beurtheilung der Lage des Landes und der Mittel dieselbe zu verbessern, in hohem Grade getäuscht hatten. Vielmehr war diese Einberufung in mehreren Ständen die Veranlassung zur Besammlung des Großen Rathes und daher auch gewissermaßen die Losung zu neuen Begehren, die eine allgemeine Erschütterung nach sich zogen. Die Gährung aber war seit der Ausschreibung und dem Aufruf zu Volkswünschen immer mehr gestiegen, und wenn auch die Anwesenheit der Tagherren in der Bundesstadt während der letzten Woche des Jahres, der Regierung vielleicht einige Tage lang Waffenstillstand gewährt hatte, so trat die feindselige Stimmung, nachdem sie ein künstlicher Damm eine Zeit lang aufgehalten, nur wieder um so heftiger ein. Weit entfernt, daß es durch die halbe Maßregel vom 6. Dezember im Lande ruhiger geworden wäre, schienen sich vielmehr die Bande der Ordnung und des Gehorsams je länger je mehr zu lösen. Eine Partei im Kleinen Rathe glaubte durch Anwerbung einiger hundert aus Frankreich zurückgekehrter Soldaten unter der Leitung ihrer ehemaligen Offiziere, die bisherige Ordnung der Dinge unabgeändert beizubehalten, und noch ehe hierüber irgend etwas bestimmt und beschlossen war, wurde mit der Anwerbung bereits rasch vorangeschritten, und zwar auf eine so unvorsichtige Weise, daß die Sache zu Stadt und Land ruchbar wurde, und einen gewaltigen Sturm aufregte, den diese leidenschaftlichen Parteimänner auch beim günstigsten Erfolge ihrer Werbungen doch nie hätten beschwören können, da die Mittel durchaus in keinem Verhältnisse zu dem Zwecke waren. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1831 mußte der am 8. Dezember mit Urlaub entlassene Oberst Effinger wieder einberufen werden. Der Regierung waren nämlich Berichte zugekommen, daß am 10. Jänner eine Volksversammlung in Münsingen stattfinden würde, welche Ausgeschossene nach Bern senden wollte, um die Erklärung der Volkssouveränetät, Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen

zu verlangen; würden sie abgewiesen, so sollte ein unbewaffneter Anlauf von 4000 Bauern gegen die Stadt geschehen, und wenn man die Thore schlöße, die gleiche Menge die Sache mit Waffengewalt erzwingen. Deßhalb erhielt der Kriegsrath den Auftrag, die Streitkräfte zusammen zu ziehen. Im Seelande wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt, das Ansehen des Oberamtmanns von Nidau völlig mißachtet. Diesem Unfuge zu steuern, ließ der Geheime Rath am 5. in der Frühe eine Abtheilung von 25 Mann der stehenden Truppe unter einem Offizier auf Wagen nach Nidau bringen und stellte dem Oberamtmannn zwei Milizhauptleute zur Verfügung, um ihm zu Aufbringung von Freiwilligen behülflich zu sein und dieselben zu befehligen. Allein diese aufreizende und doch unkräftige Verfügung hatte einen allgemeinen bewaffneten Aufstand zur Folge. Die Regierung aber befand sich jetzt in der Unmöglichkeit, eine hinlängliche bewaffnete Macht mit der erforderlichen Schnelligkeit in die meuterische Gegend abzusenden, weßhalb sie sich darauf beschränkte, den Paß von Aarberg gegen einen Andrang nach der Hauptstadt zu besetzen. Dem Oberamtmann von Pruntrut, Herrn von Dießbach, mußte man einen Urlaub bewilligen, da sein fernerer Aufenthalt in seinem Amtssitze nicht nur ohne Wirkung, sondern selbst für Erhaltung des oberamtlichen Ansehens und für seine persönliche Sicherheit mißlich zu werden schien. Weder den beiden Rathsabgeordneten noch dem Herrn von Jenner war es gelungen, das Ansehen der Gesetze wieder herzustellen. [1])

Aus einem Berichte der außerordentlichen Standeskommission vom 7. Jenner erfuhr man, daß 590 Bittschriften und Vorstellungen aus allen Theilen des Landes bei derselben eingereicht worden seien, welche eine sehr große Zahl von Wünschen und Anträgen enthielten, die sich mehr oder weniger über alle Theile der Staatsverfassung, der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung verbreiteten, und überdieß auch sehr viele Personal- und Lokalinteressen berührten. Die Kommission hob diejenigen Hauptpunkte heraus, welche nach ihrer Ansicht einer schnellen Berathung bedurften, da sie die Hauptgrundlagen der Staatsverfassung betrafen, und durch deren Berathung nur, auf welcher Ergebniß alle Gemüther im höchsten Grade gespannt wären, das gestörte Zutrauen zwischen der Regierung und den Staatsbürgern wieder hergestellt werden könnte, allgemeine Zufriedenheit, Ruhe und gesetzliche Ordnung wiederkehren würden. Die Kommission fügte die Bemerkung bei, daß diese Hauptpunkte sehr leicht die Veranlassung darböten, nach einer unverzüglichen Vorberathung die der Revision der Staatsverfassung zum Grunde liegenden Hauptgrundsätze dem Lande sogleich bekannt

[1]) Manual des Kleinen Raths und des Geheimen Raths vom Jänner 1831.

zu machen, wodurch dasselbe nach ihrer Ansicht vollkommen beruhigt und zufrieden gestellt werden sollte. Hätte sich auch niemand um die öffentlichen Angelegenheiten bekümmert, als diejenigen, denen das Wohl des Landes wirklich am Herzen lag, so möchte sich noch die Hoffnung der Standeskommission bewährt haben, allein der Erfolg bewies, daß menschliche Selbstsucht und menschliche Leidenschaften mitunter auch bleibende menschliche Verhältnisse viel zu wenig in Anschlag gebracht worden waren, weßhalb denn auch die Dinge eine ganz andere als die erwartete Wendung nahmen[1]).

Die auf dem Lande verbreitete Kunde von der Anwerbung der sogenannten Rothen, nämlich der aus französischem Dienste zurückgekehrten Soldaten, steigerte die Gährung in unglaublichem Maße. Ja sie einigte beinahe Alles gegen die Regierung und die Stadt. Von Sumiswald erschienen Abgeordnete in Bern, um sich nach diesen Werbungen zu erkundigen, mit der Drohung, daß man nach Bern ziehen würde, wenn man nicht Beruhigung erhalten sollte. Von verschiedenen Seiten liefen oberamtliche Berichte über bedenkliche Stimmung ein, die durch diese Werbungen erzeugt wurde; ja in der Hauptstadt selber erklärten die Befehlshaber der Bürgerwache, Hahn und Risold, daß man nur mit der vollständigen Auflösung der angeworbenen Schaar sich zufrieden geben würde. Im Kleinen Rathe fanden die heftigsten Auftritte statt, so daß einzelne Mitglieder gegen andere und selbst gegen Standeshäupter in beleidigenden Ausdrücken ausbrachen. Der Amtsschultheiß von Wattenwyl hatte diese Werberei stets mißbilligt, und jetzt sogar der Stadtpolizei die bestimmte Weisung ertheilt, sie nicht zu dulden. Zwar hatte er am 9. Jenner zur Beruhigung der Gemüther ein Kreisschreiben an die Oberamtmänner erlassen, um den ihm angezeigten wahren Zweck dieser Werbungen mit der Zusicherung bekannt zu machen, daß die angeworbenen unverzüglich entlassen werden würden. Am folgenden Tage fanden indessen sehr heftige Berathungen über diesen Gegenstand statt. Allein die Bemerkung, daß die Regierung durch Uebertretung der wichtigsten Gesetze die Bande der Gesetzlichkeit selbst zerreißen würde, gewann die Oberhand, so daß man mit 15 gegen 8 Stimmen beschloß, daß diese zwar in wohlmeinender Absicht begonnene, aber den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Unternehmung nicht gebilligt werden könne, und alle dergleichen Bestellungen von ehemaligen Soldaten und andern Personen aufgehoben und für die Zukunft verboten sein sollten[2]).

---

[1]) Erster Bericht der außerordentlichen Standeskommission an den Großen Rath vom 7. Jänner 1831.

[2]) Manual des Geheimen Raths vom 8. Jänner. Manual des Kleinen Raths vom 10. Jänner 1831.

Ein wahres Umwälzungsfieber fing jetzt an die Bevölkerung zu ergreifen, und die Regierung, in sich zerrissen und schwankend, konnte sich weder zu kräftiger Behauptung der Gewalt und einem ehrenvollen Falle, noch zu zeitgemäßen Abänderungen entschließen. In Interlaken mochte der Ausbruch zwischen den Parteien nur mit Mühe verhindert werden. Im Leberberg brach der Aufstand offen aus. Der Handelsmann Xaver Stockmar aus Pruntrut war mit etwa 30 Bewaffneten und einer Schaar anderer Leute aus dem Amtsbezirke Delsberg an den Sitz dieses Amtes gezogen, welche daselbst einen Freiheitsbaum errichteten, die dortige Stadtbehörde außer Thätigkeit und eine andere einstweilige an ihre Stelle setzten. Der Oberamtmann von Münster, Karl Albrecht von Büren von Vaumarcus, ein verständiger, biederer und beliebter Mann, war im Gefühle seiner Pflicht mit einigen Bürgern an das äußerste Ende seines Amtes, nach Courrendlin geeilt, mußte aber nach etlichen Tagen vor der Uebermacht sich zurückziehen, und auch von Courtelary lief die nachtheilige Kunde ein, wie das Zeichen des Aufruhrs daselbst aufgepflanzt worden sei. Ungleich wichtiger aber erschien der Regierung die bloß dritthalb Stunden von der Hauptstadt im Dorfe Münsingen am 10. stattgefundene und schon seit mehreren Tagen verkündete Versammlung von etwa tausend angesehenen Männern, größtentheils Landleuten, aus allen Theilen des Kantons. Die Berathung, an der auch der besonnene und gebildete Oberamtmann von Konolfingen, von Erlach von Hindelbank als Privatmann, und selbst rein aristokratisch gesinnte Berner Theil nahmen, ging mit Anstand vor sich. Der Hauptsprecher, Professor Hans Schnell aus Burgdorf suchte beruhigend einzuwirken, um die Anwesenden zu vermögen, der Regierung Zeit zu lassen, auf der von ihr eingeschlagenen Bahn das erwünschte Ziel einer angemessenen Staatsverbesserung zu erreichen. Allein ein von ihm nicht ganz schicklich gewähltes Gleichniß verletzte die in diesen Tagen der Prüfung mehr als gewöhnlich empfindliche Regierung.[1]) Während man das Namensverzeichniß der Anwesenden ablas, traf der Oberstlieutenant Hahn, der nunmehr für den bernischen Lafayette galt, mit der Nachricht ein, daß die Regierung ihre Mißbilligung über jene von Einzelnen ausgegangenen Umtriebe ausgesprochen und die Werbungen verboten habe. Zugleich theilte er den bereits erwähnten Bericht der Standeskommission mit, worauf die Versammlung mit Anstand wieder auseinanderging.

Als am Morgen des 13. Jänners der Große Rath um 9 Uhr zu-

---

[1]) Er verglich die Regierung in ihrer Lage gegenüber dem Volke einem Sperlinge, den man in der Hand hielte und jeden Augenblick erdrücken könnte, es aber aus Schonung nicht thäte.

sammentrat, hatten gewiß wenige Mitglieder der Versammlung eine Ahnung von dem verhängnißvollen Ausgange dieser Sitzung. Der greise Amtsschultheiß von Wattenwyl eröffnete die Berathung mit Wehmuth und Würde, die bedenkliche Lage des vor kurzem noch so glücklichen gemeinsamen und besondern Vaterlandes schildernd und die dringenden Verhältnisse des letztern besonders hervorhebend. Die erste Meinung aber eröffnete der in sehr gereizter Stimmung von Luzern zurückgekehrte Altschultheiß Fischer als Berichterstatter in einer dem Wortklange und dem leichten Flusse nach glänzenden Rede, deren Sinn und Schluß dahin ging, daß, nachdem ein undankbares Volk sich ausgesprochen, daß die Regierung sein Zutrauen verloren habe, diese sich nicht in die Verfassung mischen, sondern die Bearbeitung derselben einem Verfassungsrathe überlassen sollte. Seine eigenen Verhältnisse berührte er mit der ihm eigenen Beredsamkeit, und erwartete mit einem nach Oben gerichteten Blicke hier oder dort einen unparteiischen Richter. Auch Oberst Koch sprach, obgleich von sehr verschiedenem Standpunkte ausgehend, für den Verfassungsrath, dem sich der ziemlich unbedeutende Prokurator Güdel von Sumiswald, ein Glied der Eilferkommission und damals ein Volksmann, anschloß. Zu den gemäßigsten Rednern gehörten der Oberamtmann von Wimmis Friedrich von Graffenried von Burgistein, der Oberamtmann von Erlach von Konolfingen und der leberbergische Abgeordnete Migy, der letztere mit allerlei glänzenden, wenn auch hie und da etwas schwülstigen Redensarten. Rathsherr Thormann wünschte wenigstens bei den alten Formen zu bleiben, so wie auch der Seckelmeister von Muralt die Abänderungen der Verfassung auf die verfassungsmäßige Weise durch Rath und Sechszehn vorschlagen lassen wollte. Rathsherr Wurstemberger, obgleich ein geistreicher Mann, war entschieden, unbedingt beim Alten zu bleiben. Andere hielten heftige, leidenschaftliche Reden, mit zum Theil nicht ganz unverdienten Vorwürfen gegen die Regierung. Zu einigen unbedeutenderen Vorträgen lieferten, unter den gegenwärtigen Umständen ziemlich müßigen, Klagen über die Verderbniß des Zeitgeistes und den Undank des Volkes, den Text. Der Schultheiß von Wattenwyl endigte die Berathung mit einer kurzen würdevollen Rede, worauf die Versammlung mit großer Mehrheit beschloß, einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath einzuberufen, die daherige Vollmacht der Standeskommission der Eilf zu übertragen und die Gewalt nur noch so lange zu behalten, bis eine neue Regierung eingeführt sein würde. In diesem Sinne wurde eine Bekanntmachung erlassen. Um zwei Uhr ging beinahe Jedermann wehmüthig nach Hause. Die meisten waren von dem unerwarteten Antrage Fischers überrascht worden. Viele aber hatten ihm bloß deßwegen beigestimmt, weil auf nichts Besseres angetragen wurde; andere, das konnte man kaum verbergen, aus Unmuth und in

der nachmals getäuschten Erwartung, daß durch Anwendung dieses Rathschlages alles erst recht in eine furchtbare Verwirrung kommen, und dann deßhalb zum Alten zurückkehren würde, einige aus Berechnung, weil sie mehr Befriedigung ihres Ehrgeizes erwarteten, die Allerwenigsten aus wirklicher Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit des Beschlusses [1]). In der Stadt selbst blieb Abends alles ruhig und düster, so wie auch unter dem Volke der unerwartet bekannt gewordene Beschluß der Regierung einen eher wehmüthigen als freudigen Eindruck machte. Nur einige Hauptsitze der Bewegung überließen sich einem unbedingten Jubel. Für die spätere Gestaltung des Landes und der Eidgenossenschaft hatten wenige Tage so bleibende Folgen wie der 13. Jänner des Jahres 1831.

Dieser Tag war der eigentliche Tag des Falles der bernischen Aristokratie, zu dem sie selbst, so wie zu der spätern revolutionären Richtung im Lande nicht wenig beitrug. Die fernere Verwaltung derselben bis zu ihrer Abdankung nach vollendetem Werke des Verfassungsrathes ist von keiner großen Bedeutung mehr. Am 19. Jänner fand wieder eine eben so lebhafte Sitzung des Großen Rathes statt. Es war nämlich am 16. amtliche Kunde in Bern eingetroffen, daß im Leberberg der Aufstand unter Stockmars Anführung noch fortwähre und der Andrang einer leberbergischen, im Vorrücken zahlreichen Zuströmens sichere Kolonne, ganz eingeleitet sei. Der Geheime Rath hatte sogleich drei Bataillone sammt Artillerie und Scharfschützen aufbieten lassen und eine Proklamation in Bereitschaft gehalten, in welcher der Zweck dieses Aufbruches bekannt gemacht und ein Preis von Fr. 4000 auf die Gefangennehmung Stockmars gesetzt wurde. Diese Proklamation war im Drange der Umstände, noch ehe sie vom Kleinen Rathe berathen, mit andern Schriften in der Nacht abgeschickt worden und am frühen Morgen nach Nidau und andern Aemtern gelangt, wo sie Gährung und Mißtrauen verbreitete. Am 19. schilderte nun der Geheime Rath der obersten Landesbehörde die bedenkliche Lage des Leberberges und schlug vor, den Aufruhr mit Gewalt zu dämpfen. Von einem Mitgliede der Versammlung über die Zuverläßigkeit der Truppen angefragt, äußerte der Präsident des Kriegsrathes, Rathsherr von Stürler, mit Freimüthigkeit seine Zweifel, welche hingegen von den Obersten Effinger und von Büren bekämpft wurden.

---

[1]) Der Verfasser hatte später Gelegenheit zu erfahren, daß einigen bernischen Staatsmännern besonders von dem in seiner Geschichte der Restaurationszeit geschilderten Freiherrn von Otterstädt die Ansicht zugeflüstert worden sei, man sollte sich auf keine Weise mit einer Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge befassen; die verbündeten Mächte würden das durch revolutionäre Gewalt Geschehene doch wieder zu Gunsten jener alten Ordnung umstürzen.

Diese wollten Vertrauen zeigen und vorwärts gehen. Andere waren geneigt, Freiwillige aufzurufen oder zurückgekehrte Soldaten, sogenannte Rothe anzuwerben; noch Andere wünschten durch Abgeordnete zu wirken. Zu dieser Meinung gesellte sich auch der feine und gewandte Koch, der in dieser Umgestaltung eine Rolle zu spielen wünschte, und nun in einer langen wohlgesetzten Rede von dem Zuge abzuhalten suchte, sich aber durch seine umständliche Schilderung der Organisation der leberbergischen Aemter in Comité-Directeurs zum Aufstande, einigermaßen in den Verdacht der Mitwissenschaft brachte, so daß eines der heftigsten Mitglieder des Kleinen Rathes von einem Comité-Directeur sprach, dessen Glieder in der Versammlung selbst säßen. Als man nun von einigen Seiten Termine für die Rückkehr zur Ordnung beantragte, hielt der Rathsherr Wurstemberger eine Rede voll beißenden Witzes und bitterer Ironie, wobei er am Ende spottweise auf einen Termin von sechs Monaten antrug, um zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren. Nachdem beruhigende Berichte eingetroffen waren, beschloß man eine Proklamation zu erlassen, in der man den Aufständischen bis zum 29. Jänner Frist gab, zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren. Diese Proklamation sollte ihnen durch ein angesehenes Mitglied der Eilferkommission überbracht werden. Mittlerweile wollte man gerüstet bleiben. Als man nun den Rathsherrn Tscharner und den Obersten Koch, zwei der Umgestaltung keineswegs abgeneigte ziemlich ehrgeizige Männer, in den Leberberg schickte, wurde die äußere Ruhe daselbst bald wieder hergestellt, so daß auch die in der Hauptstadt garnisonirenden Truppen wieder nach Hause entlassen werden konnten. Einzelne von der allgemeinen Erschütterung herrührende üble Auftritte in einigen Amtsbezirken waren von keiner ernstlichen Bedeutung mehr.

In Freiburg ging die eingeleitete Staatsveränderung mit wenig Unterbrechungen ihren ruhigen Gang, doch nicht ohne Kampf der Parteien im Verfassungsrathe, die sich den Schultheißen von Dießbach von Torny, einen gemäßigten und billig gesinnten Mann, zum Vorstande gewählt hatte. Im Jänner beriethen sie den in 101 Artikeln bestehenden Verfassungsentwurf, an dem die aufgeklärtern Staatsmänner manches abzuändern gesinnt waren, allein sie vermochten diese Abänderung unter dem Einflusse, mit dem Wesen und den Bedürfnissen eines wohlgeordneten Staates schlechterdings unbekannter, Bewegungsmänner um so weniger durchzusetzen, als die Priesterpartei stets bereit war, den Letztern gegenüber jenen Vernünftigern Vorschub zu leisten, um das Gefühl der Rachsucht und der Unlust an den neuen Zuständen zu befriedigen. Die neue Verfassung führte eine Vertretung nach der Kopfzahl, je einen Vertreter auf 1000 Seelen nebst mittelbaren Wahlen ein. Die Souveränetät ging vom Volke aus. Die Folter

war abgeschafft, die Presse war frei erklärt; das Gesetz sollte den Mißbrauch derselben bestrafen. Nach vollendeter Verfassung, welche der Staatsrath kund zu thun hatte, erließ der Verfassungsrath am 27. Jänner auch von seiner Seite eine Proklamation nachdem er zwei Tage früher ein Wahlgesetz und dann auch ein Preßgesetz erlassen hatte. Dann löste er sich auf, als er aus seiner Mitte eine aus den Staatsräthen von Montenach und Mäder, dem Fürsprecher Landerset, dem Schultheißen von Dießbach und dem Appellationsrath von Appenthel zusammengesetzten Ausschuß niedergesetzt hatte, dem man die Vollmacht ertheilte, bis zur Ersetzung der neuen Regierung über Handhabung der öffentlichen Ruhe zu wachen, die allenfalls der Wahlen wegen nothwendigen Weisungen zu ertheilen und in sehr erheblichen Fällen den Verfassungsrath einzuberufen. Die Geistlichkeit zeigte gleich Anfangs ihren Groll gegen die neue Ordnung der Dinge, durch häufige Verweigerung der Bekanntmachung der Gesetze und Beschlüsse des Verfassungsrathes und der neuen Regierungsbehörden in der Kirche, obgleich eine solche Veröffentlichung den frühern Gebräuchen ganz angemessen war. Die Wahlen zum neuen Großen Rathe waren kaum geeignet, von der Mündigkeit des freiburgischen Volkes einen günstigen Begriff zu geben. Haß gegen Städte und Bildung, und Stellensucherei der Bewegungsmänner herrschten durchaus vor. Selbst die verdienstvollsten, aufgeklärtesten und verehrtesten Staatsmänner wurden auf dem Lande neben unbedeutenden Schreiern beiseits gesetzt. Die elendeste örtliche Gevatterschaftskrämerei überwog leider allenthalben die Rücksichten des allgemeinen Besten. Die auf acht Abgeordnete beschränkten Wahlen der Hauptstadt mußten die meisten zur Regierung fähigen Männer liefern. Der Große Rath traf verständigere Wahlen und so fand es sich, daß da die Staatsräthe und Appellationsrichter außerhalb der Mitte desselben gewählt werden konnten, mehr tüchtige Männer in diesen Behörden saßen als früherhin. Anfangs Merz trat die neue Regierung ins Leben.

Im Kanton Waadt gaben die Vorarbeiten zum neuen Verfassungsrathe den Geistern hinlängliche Beschäftigung. Im Kanton Solothurn wurde zwischen den Bevollmächtigten des Großen Rathes und den Ausgeschossenen der Landschaft bald Uebereinstimmung herbeigeführt, vorzüglich vermittelst eines erleichternden Antrages zur Revision der Verfassung. Die Wahlen zeichneten sich durch Einsicht und Leidenschaftslosigkeit aus, und die Behörden wurden aus fähigen Männern gebildet. Mitte Merz 1831 fand der Regierungswechsel statt. Im Aargau trat der Verfassungsrath am 3. Jänner zusammen und wählte den Anführer des Landsturmes, Fischer von Merischwand, zu seinem Vorstande. Nach der Wahl eines Ausschusses von 48 Gliedern, der die Vorarbeit zu machen hatte, vertagte er sich

wieder, um die Berathung des Entwurfes am 21. Februar vorzunehmen, den man Mitte Aprils beendigte. Im Mai fand die Annahme desselben durch das Volk statt, bei der man, um sie zu erleichtern, festgesetzt hatte, daß die ohne Entschuldigung Abwesenden als Zustimmende betrachtet, die mit Entschuldigung Ausbleibenden aber nicht gerechnet werden sollten. Zu den merkwürdigen Bestimmungen der neuen angenommenen Verfassung gehörte diejenige, daß jeder Schweizerbürger im Aargau stimmfähig war, wenn in seinem Kantone den Aargauern das Gegenrecht gehalten würde. Gegen Ende Mai's fand der Regierungswechsel statt. Im Kanton Zürich begann der für den Entwurf einer neuen Verfassung niedergesetzte Ausschuß seine Arbeit am 10. Jänner und setzte sie so beharrlich fort, daß der Große Rath bereits am 15. Februar einberufen werden konnte. Nach dem neuen Entwurfe beruhte die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wurde durch den Großen Rath als Stellvertreter desselben ausgeübt. Die Freiheit der Presse war gewährleistet, das Gesetz bestrafte den Mißbrauch derselben. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe war ausdrücklich anerkannt. Nach früherer Uebereinkunft hatte die Hauptstadt einen Dritttheil, die Landschaft zwei Dritttheile der Mitglieder des Großen Rathes zu wählen. Man sah es übrigens als eigenthümliches Verdienst dieses Verfassungsentwurfes an, daß Stellung und Befugniß der untern Behörden in derselben mit gleicher Sorgfalt wie jene in den obern entwickelt und festgesetzt waren. Am späten Abend des 10. Merz wurde die neue Verfassung nach vierwöchentlichen, beinahe täglich mit Ruhe, Ernst und Würde fortgeführten Erörterungen mit 170 gegen 3 verneinende Stimmen angenommen, und vom Volke am 20. ebenfalls mit großer Mehrheit genehmigt. Der Berichterstatter der Verfassungskommission, Staatsrath Paul Usteri, bezeichnete diese Verfassung selbst als ein Kind der Zeit und einer bedrängten Zeit, in der es Noth thut, aus einem provisorischen Zustande von Regierung und Verwaltung, welche eben deßhalb schwankend und kraftlos sein müsse, so beförderlich als möglich zu neuen und festen Einrichtungen überzugehen, welche die gesetzliche Ordnung gewährleisten zu können schienen. Den vor Eröffnung der Wahlen angekündigten Entschluß des Bürgermeisters Hans von Reinhard, bei so vorgerücktem Alter ins Privatleben zurückzukehren, ehrte der Große Rath durch einmüthigen Beschluß der Anerkennung seiner vieljährigen Verdienste. An die Spitze des neuen Regierungsrathes, in den acht bisherige Glieder des Kleinen Rathes und eilf neue gewählt wurden, traten Paul Usteri als erster und David von Wyß als zweiter Bürgermeister. Drei Tage später erwählte der Große Rath den Amtsbürgermeister Usteri auch zum Präsidenten des Großen Rathes für das laufende Jahr. Allein eine kurze Zeit sollte er, nachdem er sein

Tagewerk, die Aussöhnung der Parteien seines Vaterlandes, vollbracht, diese Bürgerkrone tragen, denn während der Sitzung vom 30. Merz ergriff ihn ein Fieberfrost, der ihn auf's Krankenlager führte, von dem er am 9. April in der frühen Morgenstunde in ein besseres Dasein überging. Ein Leichenzug von etlichen tausend Personen, wie Zürich nie einen gesehen hatte, folgte seinem Sarge. Die Leichenrede des trefflichen Kanzelredners Fäsi schilderte die Verdienste des Verblichenen mit seltenem Zartsinne und legte seinen Mitbürgern auf eine ergreifende Weise ans Herz, wie sie das Andenken des Vollendeten in seinem eigenen Sinne ehren könnten. So trat er im Glanzpunkte seiner thätigen und mühevollen Laufbahn ab, ehe er in den schwierigen Kampf mit den Wechseln der beweglichen Volksthümlichkeit hineingezogen wurde. Daß er dasjenige, was er für das Beste anerkannt, immer rein und kräftig angestrebt, darüber war kein Zweifel, ob er die natürlichen Bedingungen eines gesunden öffentlichen Lebens auch immer richtig und ohne einseitige Illusionen aufgefaßt, ist freilich eine andere Frage. Dießmal aber mußten ihm Freund und Feind Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß in den letzten Monaten seines Lebens durch seine kluge Leitung der Stand Zürich vielleicht, unter seinen von der Bewegung mitergriffenen Mitständen, am glücklichsten durch die stürmenden Wogen der Umwälzung geschifft sei.

In dem tief durchwühlten Kanton St. Gallen waren die Wahlen zum Verfassungsrathe in sehr demokratischem Sinne ausgefallen. Unter dem Vorsitze des Landammanns Fels begann diese Versammlung ihre gründliche Umgestaltung der bisherigen Verfassung, und während Eichmüller von Altstädten und Diog von Rapperschwyl die reinste Volksmäßigkeit im Saale predigten, polterte der Pöbel in den Gängen herum, um den Meinungen der Heftigsten desto mehr Gewicht zu geben. Nicht ohne Anstrengung erhielt man eine etwas mildere Fassung des berüchtigten Vetos. Am 13. Februar häufte sich eine sehr zahlreiche Volksmasse aus verschiedenen rheinthalischen Gemeinden auf den Treppen des Regierungsgebäudes und vor dem Saale an, so daß der hierdurch veranlaßte Lärm wirklich den ruhigen Gang der Verhandlungen störte, ja die lautesten benutzten den Augenblick einer zufälligen Thüröffnung, um förmlich den Einlaß oder Oeffentlichkeit der Sitzungen zu begehren. Nicht ohne Mühe gelang es einigen Gliedern, unter ihnen vorzüglich dem Staatsschreiber Baumgartner, die aufgeregte Menge zu beschwichtigen [1]). Am folgenden Tage wurden Sitzungen im Versammlungssaale des Großen Rathes öffentlich gehalten. Dieser Unfug

---

[1]) Dieser Tag lebt unter dem Namen des Steckli-Donnerstags im Andenken des Volkes.

und ein anderer am 24., wobei es auf der Tribüne sogar zu heftigem Kampfe kam, veranlaßte die Regierung zu kräftigen Maßregeln für Aufrechthaltung der Ordnung. Wie es aber unter solchen Umständen mit der Ruhe und der Freiheit der Berathungen stand, läßt sich wohl ohne Schwierigkeit von selbst abnehmen. Das Ergebniß wurde dem Volke in einem Proklama empfohlen, indem man zur Entschuldigung die Unmöglichkeit der Befriedigung aller eingekommenen Wünsche beleuchtete, deren ohnehin viele in das Gebiet der Gesetzgebung einschlugen. Für die gebildetern Bewohner des Kantons war das Ergebniß nicht sehr befriedigend. Wahrhaft täuschend war die Abstimmung vermittelst des angenommenen falschen Grundsatzes, daß die Abwesenden als Annehmende gezählt werden sollten, und so berechnete man auf 32,980 stimmfähige Bürger, mit Beizählung von 12,630 Abwesenden, 21,883 Annehmende, während in der Wirklichkeit von den Anwesenden nur 9253 die Verfassung annahmen, 11,097 sie verwarfen, also im Grunde ein wahres Gaukelspiel. Wie anderswo hatten auch hier die Extreme sich zum Nachtheil des öffentlichen Wohles öfters gegen die Besonnereren und Gemäßigtern vereinigt. Im neuen Großen Rathe wurden ungefähr 70 Mitglieder zu den stabilen, 30 zu den repräsentativ-liberalen und 40 bis 50 zu den eigentlichen Demokraten gezählt. Der Regierungswechsel fand im Mai statt. Der größte Theil der Regierungsräthe wurde wieder gewählt. Unter den wenigen Beseitigten traf besonders den greisen Müller Friedberg, der sich um die Gestaltung dieses Kantons so große Verdienste erworben und lange alles geleitet hatte, schnöder und für seinen Kanton wenig ehrenvoller Undank. In langer Gewalthaberei war er arm geblieben. Eine Darstellung der Umgestaltung der Kantone, mit einem wenn auch hie und da in etwas dunkle Farben getauchten, dennoch im Ganzen wahrhaften Pinsel, verkürzte auf fremdem Boden, den späten Abend seines Lebens. Unter den Neugewählten war vorzüglich der bisherige Staatsschreiber, Gallus Jakob Baumgartner, bestimmt, eine bedeutende Rolle zu spielen.

In Schaffhausen fand sich die Regierung wegen der Aufregung der Geister genöthigt, die Zunftversammlungen, die verfassungsmäßig Anfangs Februar stattfinden sollten, auf den 10. Jänner abhalten zu lassen, wo es sich dann fand, daß die Stadtzünfte bei der bestehenden Verfassung bleiben wollten, die Landzünfte hingegen fast durchgehends Abänderung des Grundgesetzes verlangten, Stein gar sich von Schaffhausen loszutrennen und an Thurgau anzuschließen wünschte. Der am 20. Jänner versammelte Große Rath berieth die vier Hauptwünsche, die verlangte Trennung von Stadt- und Staatsgut, Veränderung der Verfassung, Abschaffung der Montirungssteuer und Verminderung der Handänderungsgebühr; aber die grell abweichenden Meinungen führten ungeachtet der versöhnlichen Reden des Bürger-

meisters von Meyenburg-Rausch zu keinem ersprießlichen Ergebnisse. Auf einer neuen Zunftversammlung am 23. wurden die Wünsche nur noch heftiger ausgesprochen; und nun folgte der am 27. von Neuem einberufene Große Rath auf den Antrag Meyenburgs beim Verschwinden aller Aussicht auf dem eigentlichen streng verfassungsmäßigen Wege den Knoten zu entwirren und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, dem Beispiele Berns, legte, der Gewalt der Umstände weichend, sein Amt nieder und überließ es einem Verfassungsrathe, eine neue politische Gestaltung zu bilden [1]). Die Ernennung des Verfassungsrathes wurde schnell betrieben, anfänglich aber betrachteten es die Mitglieder der Regierung als Ehrensache, jede Theilnahme an demselben ablehnen zu müssen, allein bald siegten gesündere Ansichten, so daß mehrere derselben ihre in der Hauptstadt erfolgte Wahl annahmen. Die Erklärung des Bürgermeisters von Meyenburg, daß er seine Ernennung in den Verfassungsrath nur insofern annehme, als die Freiheitsbäume auf der Landschaft und eine Art von politischem Verein, der sich in Schaffhausen gebildet hatte, nicht mehr vorhanden sein würde, verspätete die Eröffnung der Sitzungen bis auf den 2. Merz. Integralerneuerung alle vier Jahre war eine Hauptgrundlage des neuen Systems. In der Sitzung vom 7. April entschied man sich in Bezug auf die Vertretung für die Annahme des ursprünglich von dem Rathsherrn Grieshaber von Unterhallau vorgeschlagenen Systems, demzufolge die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auf 84 festgesetzt ward, von denen 36 der Stadt, 48 der Landschaft zukamen. Die Minderheit fand diese Anzahl der Stadtvertreter zu bedeutend und wollte höchstens von einem Dritttheile etwas wissen. Bei der Kunde von dieser Bestimmung wurden dann auch in Unterhallau und Scheitheim die Freiheitsbäume wieder von neuem aufgepflanzt und die Namen der drei Mitglieder vom Lande, welche vorzüglich dazu beigetragen haben sollten, an einem derselben angeschlagen. Die Berathung wurde peinlicher und es mußten der baldigen Beendigung derselben manche Opfer gebracht werden. Die Minderheit erhielt die Aufnahme eines Revisionsvorbehaltes nach Ablauf von vier Jahren und Vermehrung der Zahl der Bezirke als Zugeständniß. Was für Unruhen nun die Abstimmung hemmten und was für eine Wendung dann die Angelegenheit nahm, werden wir später zu erzählen haben.

Im Thurgau wurde Bornhauser als Präsident der Verfassungskommission bezeichnet, und obgleich der neue Entwurf die Hauptgrundsätze der gleichzeitig entstandenen schweizerischen Kantonalverfassungen über Volks-

---

[1]) Beschluß von Klein und Großen Räthen des Standes Schaffhausen vom 27. Jänner 1831.

souveränetät, Trennung der Gewalten, Volkswahlen, Oeffentlichkeit, Bittschriftenrecht und Anderes mehr enthielt, so unterschied er sich doch von den andern durch seine Ausdehnung, da er nicht weniger als 252 Artikel und dann gar manche Bestimmungen enthielt, die anderswo der Gesetzgebung und reglementarischen Vorschriften überlassen blieben. Die Arbeiten des zürcherischen Ausschusses und eine Schrift von Ludwig Snell sollen großen Einfluß auf die Bearbeitung desselben geübt haben. Vor dem mit dem Repräsentativwesen durchaus unvereinbaren Veto bewahrte Bornhausers gesunder Verstand, der dieses einsah, den Kanton Thurgau. Von 18,880 stimmfähigen Bürgern waren 10,502 bei der Abstimmung anwesend, unter diesen stimmten nur 432 zur Verwerfung, die Abwesenden wurden nicht gezählt. Die Wahlen fielen ziemlich befriedigend aus. Die traurigen Wirren des Kantons Schwyz aber und die noch viel traurigern des Kantons Basel sind zu innig im Verbande mit der Wirksamkeit der Tagsatzung, als daß sie nicht bei derselben ihre Stelle finden müßten.

An der Grenze des großen Nachbarlandes, in Genf, wünschte der abtretende Syndic Odier, am 31. Dezember 1830, an der Grenze des verhängnißvollen Jahres, welches eine alte Dynastie gestürzt, einen Bürgerkrieg an deren Stelle gerufen und Belgien gewaltsam von Holland getrennt hatte, dem kleinen Freistaate, dessen Vorstand er gewesen, Glück zur Erhaltung seines Friedens und seiner Eintracht und glaubte, daß das Geheimniß dieses innern Friedens in den stellvertretenden Formen liege, die der öffentlichen Meinung gestatteten, ihre Stimme hören zu lassen, so oft ein neues gesellschaftliches Bedürfniß neue Gesetze erheischte, die hinwieder aber auch den Gesetzgeber vor verführerischen Theorien und übereilten Neuerungen schützten. Doch nannte einige Wochen später der Verfasser eines lithographirten Briefes mit der Aufschrift: „Wünsche eines Genfers, der ein Freund seines Landes ist," diese Verfassung eine solche, die vor sechs Wochen gewisse Personen noch als vortrefflich bezeichneten, während sie jetzt Niemand mehr zu vertheidigen wage, wie denn auch Volkssouveränetät, Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Repräsentativrathes und freisinnigere Wahlbestimmungen in diesem Briefe verlangt wurden. Im so sonderbar gestalteten Wallis hörte man im Februar von mancherlei Volksbewegungen, die durch Abordnungen vom Regierungsbevollmächtigten gestillt worden wären. Einen ernstern Charakter schienen dagegen einige Regungen in der Gegend von Martinach und in dem Thale von Entremont zu haben. Auf der Landsgemeinde von Hundwyl, am 20. April, widersetzte sich kaum ein Zehntheil des Volkes von Appenzell Außer-Rhoden der von der Regierung empfohlenen Revision des Landbuches, die vor 11 Jahren so gewaltige Stürme erregt und einige der vorzüglichsten Landesbeamten um ihre Stellen

gebracht hatte. In Glarus hingegen, wo bei der Landsgemeinde ebenfalls Revision der Verfassung, Trennung der Gewalten, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen zur Sprache kamen, überwog die Furcht, der Verfassung zu nahe zu treten, weßhalb die Neuerungen abgewiesen wurden.

Im Kanton Luzern, welcher seit dem 1. Jänner 1831 die vorörtliche Stellung übernommen, vollendete der Verfassungsrath nicht ohne warme Kämpfe des gebildeten Theils sein Werk. Nach vielem Markten war beschlossen worden, daß das Volk 80 Mitglieder des Großen Rathes unmittelbar erwählen sollte, die dann noch 20 andere zu wählen hätten. Aber 20 Mitglieder des Verfassungsrathes hatten sich gegen diese Schlußnahme zu Protokoll verwahrt, weil sie nichts weniger als eine Selbstergänzung des Großen Rathes sei und von einem aristokratischen Prinzip ausgehe, wie denn überhaupt eine bleibende Wahlbehörde sich mit dem Begriffe eines volksthümlich stellvertretenden Freistaates durchaus nicht vertrage. Von den 80 unmittelbaren sollten der Einwohnerschaft von Luzern 18 und von den 20 mittelbaren sieben zukommen. Da in der Zwischenzeit bis zum 30. Jänner, dem festgesetzten Abstimmungstage, Stadt und Land durch alle möglichen Umtriebe der entgegengesetzten Parteien bearbeitet wurde, so war man in dieser Zwischenzeit ziemlich gespannt. Die Altgesinnten kamen an der Gysikonbrücke und in Sempach, die Freisinnigen in Wohlhausen zusammen. Heftige Worte und Schriften wurden gewechselt. Bei der Abstimmung waren von 20,293 stimmfähigen Bürgern 818 mit Entschuldigung abwesend, 3490 verwarfen und 7162 nahmen an. Zählte man zu diesen noch 7625 ohne Entschuldigung Ausgebliebene, so war die Zahl der Annehmenden nach dem Gesetze auf 14,787 zu berechnen. Am 4. Februar versammelte sich der alte Große Rath zum letzten Male und erklärte die Verfassung für angenommen. Die Wahlen fanden in gemäßigtem Sinne statt. Wenige fähige Männer wurden ausgeschlossen, wenn sie sich nicht der neuen Ordnung der Dinge außerordentlich feindselig gezeigt hatten. Der Schultheiß Amrhyn blieb ganz in seiner frühern Stellung, Rüttimann hingegen schlug seine Wahl in den Kleinen Rath aus, was er später um so mehr bereut haben mag, als seine Opposition lange durchaus fruchtlos blieb.

Siebentes Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung in Luzern vom 5. Jänner bis 7. Mai 1831.

Am 5. Jänner, am nämlichen Tage, an welchem der luzernische Verfassungsrath seine Arbeiten beschloß, eröffnete die eidgenössische Tagsatzung ihre Sitzungen in der Bundesstadt Luzern. Die Lage, in der sie ihre Be-

rathungen begann, war nichts weniger als eine günstige. Im Innern war die größere Zahl und gerade die größten, einflußreichsten Kantone durch Verfassungswirren in einem Zustande politischer Auflösung, die Bevölkerungen aufgeregt, die Regierungen ohne Ansehen und Kraft, die europäischen Verhältnisse nichts weniger als Beruhigung gewährend. Die Regierung Ludwig Philipps schien zwar ihren Kampf gegen die beiden ihr feindseligen Meinungen, die rückstrebend legitimistische und volksthümlich-republikanische nicht ohne Glück begonnen zu haben, wozu Kasimir Perriers kräftige Leitung vieles beitrug, allein die Gährungsstoffe im tief erschütterten Lande stellten doch noch mancherlei trübe Möglichkeiten in Aussicht. Die beiden deutschen Großmächte, Oesterreich und Preußen, wünschten die Erhaltung des Friedens, fanden sich indessen durch die Gährung in Deutschland und in Italien und die offenen Umwälzungen in Belgien und Polen zu gewaltigen Rüstungen genöthigt, so daß man sich wohl fragen konnte, ob ihnen Krieg oder Frieden theuerer zu stehen kämen. Rußland endlich, durch die entschiedenen und kräftigen Gesinnungen seines Herrschers der französischen Staatsumwälzung am entschiedensten abgeneigt, war jetzt zwar durch die Ende Novembers 1830 ausgebrochene Staatsumwälzung in Polen gelähmt, gegen welche es seine vollste Kraft zu verwenden hatte, allein eben daher der Regierung des französischen Bürgerkönigs, deren Umtriebe er einen bedeutenden Antheil an jenem Aufstande zuschrieb, um so weniger befreundet. Von einem Tage zum andern konnte ungeachtet der Friedensluft der Mehrheit der Monarchen ein unvorhergesehenes Ereigniß die Fackel des Krieges entzünden, welche die Zukunft Europas dem ungewissen Loose der Waffen anheim stellte.

In der ersten Sitzung der Tagsatzung, in der Schultheiß Amrhyn dieselbe Namens seiner Regierung begrüßte, wurde einem Gutachten der Siebnerkommission zufolge, die Mittheilung der am 27. Dezember 1830 über die Behauptung der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit erlassenen Erklärung, sowohl den fünf großen Mächten, Frankreich, Großbrittanien, Oesterreich, Preußen und Rußland beschlossen, welche am 20. November 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gewährleistet hatten, als denjenigen Staaten zweiten Ranges, die entweder unmittelbar an die Eidgenossenschaft grenzten oder beglaubigte Gesandte bei derselben unterhielten. In der nächstfolgenden Sitzung nahm man die Wahl des Oberfeldherrn vor. Neunzehn Stimmen fielen auf den eidgenössischen Obersten Guiger von Prangins, aus der Waadt, der bereits die Auflösung der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer in Besançon besorgt hatte, drei auf den aus Wallis gebürtigen General Rotten, der seine kriegerische Laufbahn in Spanien begonnen, den Unabhängigkeitskrieg

gegen Napoleon mitgemacht und sich durch seine Vertheidigung Barcelona's und dann später, 1823, unter Mina wieder in Katalonien großen Ruhm erworben hatte. Rotten war allerdings seinem Nebenbuhler an kriegerischer Erfahrung weit überlegen; sowie Guiger ihn an Kenntniß des schweizerischen Milizkriegers und der Schweizer Verhältnisse, Ansichten und Wünsche bedeutend übertraf. Niemand konnte übrigens Guigers persönlichen Muth, vaterländische Hingebung und Ehrenhaftigkeit in Abrede stellen. Zum Haupte des Generalstabes gab man ihm den in der polytechnischen Schule und den napoleonischen Heeren gebildeten, einsichtsvollen und kenntnißreichen Obersten Dufour. Dieser Ernennung folgte diejenige von 14 eidgenössischen Obersten. Das Bundesheer theilte man in vier Divisionen. Die erste unter dem Obersten Ziegler hatte ihr Hauptquartier zu Zürich, die zweite unter May von Büren zu Solothurn, die dritte unter Bontems in Chur, die vierte unter Forer zu St. Moriz. Der General Rotten sollte mit einer Brigade die italienische Grenze in Bellinzona bewachen. Der Engpaß zu St. Moriz und am Simplon, so wie die Pässe zu Aarberg und Luzienstieg, an der Tardisbrücke und auf dem Splügen wurden befestigt. Die Anerbietungen der Schweizer in Paris, durch Herrn Jaquet, zu einem Freischaarendienst, lehnte man höflich ab, während man ihnen rücksichtlich der beabsichtigten Sammlung von Geldbeiträgen für Unterstützung unvermöglicher, im Felde stehender Schweizer, so wie der Verwundeten und der Familie der Gebliebenen überließ, den ihnen angemessen scheinenden Weg einzuschlagen [1]).

So wie den Gesandten und Geschäftsträgern der fünf Großmächte in der Schweiz, so theilte man auch die schweizerische Neutralitätserklärung durch die beiden Geschäftsträger in Paris und Wien, den beiden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebastiani und Fürsten Metternich mit. Noch ehe die Behörde irgend eine Kunde von der Aufnahme dieser Mittheilung zu Theil geworden, traf am 10. Jänner Nachmittags der einstweilige französ. Geschäftsträger von Jaquet in Luzern ein und äußerte in einer Privataudienz, Namens seiner Regierung, einiges Mißtrauen in die von der Schweiz angeordnete kriegerische Kraftentwicklung nebst der Befürchtung, die eidgenössischen Truppen möchten Frankreich zuletzt feindselig gegenüberstehen. Der Geschäftsträger fuhr darauf fort zu eröffnen, daß er vom Grafen Sebastiani wiederholte Aufträge empfangen habe, um der Schweiz auf den Fall einer Gefahr von Seite irgend einer andern Macht jede mögliche Hülfe anzubieten, zugleich aber ganz besonders zu erklären, daß die französische Regierung auch die geringste Verletzung des Schweizergebietes durch österreichische Truppen einer Kriegserklärung gleich ansehen würde

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1830 und 1831.

Diese vorlaute Sprache mochte aber um so bedenklicher erscheinen, als der nämliche Graf Sebastiani früher einmal als Abgeordneter in der Kammer unverholen die Ansicht geäußert hatte, daß Frankreich beim Ausbruche eines Krieges mit Oesterreich sofort die Schweiz besetzen müsse, wenn es den Krieg mit Vortheil führen wolle. Mit Umsicht und Würde antwortete ihm Amryhn: es liege in der Natur der Dinge, sowie in den Gesinnungen des schweizerischen Volkes, jeden Angriff auf sein neutrales Gebiet, woher er auch kommen möge, abzuwehren und jeden Angreifer als Feind zu behandeln. Das Anerbieten einer Unterstützung von Seite Frankreichs, betrachte man zwar als einen erfreulichen Beweis der Fortdauer seit Jahrhunderten bestandener freundnachbarlicher Verhältnisse, allein eine jede wirklich geleistete Hülfe müßte eine Verletzung der Neutralität mit sich führen [1]). Gegen den Herrn von Tschann äußerte Graf Sebastiani bei dem Empfang der Neutralitätserklärung der Eidgenossenschaft: die von dieser obersten Behörde angeordneten Maßregeln seien den Grundsätzen Frankreichs ganz angemessen und diese Macht werde die schweizerische Neutralität nicht nur gewissenhaft beachten, sondern die Eidgenossenschaft dürfe nöthigenfalls auf ihre Unterstützung zu deren Aufrechthaltung zählen. In der Folge des Gesprächs aber ertheilte er der tessinischen Regierung den wohlgemeinten Rath, keine Zusammenkünfte von Menschen zu gestatten, die entweder durch ihre Zahl oder ihre Absichten den österreichischen und sardinischen Behörden Stoff zur Beunruhigung geben und den Verhältnissen guter Nachbarschaft Eintrag thun könnten [2]). Ganz im nämlichen Sinne, wie die mündlichen vorläufigen Aeußerungen desselben, fiel auch die amtliche Beantwortung der eidgenössischen Neutralitätserklärung aus, mit starker Betonung dessen, was Frankreich sich zu thun genöthigt sehen würde, wenn andere Mächte das neutrale schweizerische Gebiet verletzen oder sich sonst auf irgend eine Weise in die schweizerischen Angelegenheiten mischten [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 11. Jänner 1831, Nr. 15.

[2]) Bericht des Herrn von Tschann vom 13. Jänner 1831.

[3]) Graf Sebastiani an den Vorort Luzern, 19. Jänner 1831:

La France regardera toujours comme un de ses devoirs politiques de respecter l'indépendance et la neutralité de la Suisse et elle aime à penser que les autres puissances ne s'écarteront pas plus qu'elle de cette ligne de conduite. Toutefois si les circonstances, qui chaque jour cependant deviennent moins probables, amenaient quelque conflagration en Europe, et si la neutralité helvétique cessait d'être respectée, la France se servirait alors de tous les moyens, qui sont en son pouvoir, pour repousser cette injuste aggression. Elle en ferait également usage, si quelque puissance, venant à méconnaître le principe de non-intervention, voulait s'immiscer dans les affaires intérieures de la Confédération ou d'un gouvernement qui en fait partie.

Alle Staaten zweiten Ranges beantworteten die Mittheilung der Neutralitätserklärung auf eine verbindliche Weise und nur in Oesterreich fand dieselbe eine eben so unerwartete ungünstige Aufnahme als befremdende Erwiederung. Man hatte nämlich in Wien wie anfänglich auch in Paris, die eidgenössische Neutralitätserklärung mit einigem Mißtrauen sowohl in den guten Willen, als in die Kraft zur aufrichtigen Behauptung aufgenommen, ein Mißtrauen, welches durch frühere Vorgänge allerdings einigermaßen gerechtfertigt erschien. Die durch den Erfolg der Juliumwälzung verbreiteten Ideen hielt man für so vorherrschend in der Eidgenossenschaft, daß sie wohl einflußreiche Staatsmänner verleiten konnten, höhere vaterländische Rücksichten diesen politischen Mitgefühlen zu opfern. Dieses Mißtrauen war durch den Umstand bedeutend verstärkt worden, daß der eidgenössische Kriegsrath, bei Feststellung der verschiedenen Punkte, nach welchen Divisionärs hingeschickt werden sollten, die über St. Moriz und Solothurn hinaus liegenden bedeutenden Landstrecken und die westliche Grenze gänzlich vernachläßigt zu haben schien. Der Umsturz der bisherigen Kantonalverfassungen war denn allerdings auch von dem Fürsten Staatskanzler ungünstig aufgenommen worden; entschiedenes Mißfallen aber hatte die Wahl des Generals Rotten zum Befehlshaber im Tessin erzeugt, wo er mit dem gährenden Italien am meisten in Berührung kam. Ja man hatte diese Bestallung beinahe als eine feindselige Handlung betrachtet[1]). Mitte Merz traf der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, mit der lange verzögerten Antwortsnote in Luzern ein, bei deren Ueberreichung der Gesandte mündlich beifügte, Oesterreich würde es sich zwar angelegen sein lassen, die Neutralität der Schweiz, so lange die Stellung der letztern den denkwürdigen Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 entspräche, unbedingt anzuerkennen, allein er dürfe auftragsgemäß die Bemerkung nicht unterlassen, daß man in Wien die in der Schweiz getroffenen militärischen Vorkehrungen auffallend, durch die Zeitumstände nicht gerechtfertigt und mit einer wahrhaft neutralen Stellung nicht im Einklang stehend, gefunden habe. Die Note entsprach ganz dieser mündlichen Aeusserung[2]) Der Bundespräsident ent-

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 10. Jänner, 8. Februar, 27. Merz 1831.

[2]) Note des Fürsten Staatskanzlers vom 6. Merz 1831:

Le soussigné, chancelier de Cour et d'État de S. M. I. et R. Ap. a reçu l'office du 5 Janvier par lequel LL. EE. Messieurs les Avoyers et le Conseil d'État du canton de Lucerne, directoire actuel de la Confédération suisse, lui ont communiqué la déclaration émanée le 27 Décembre de la Diète extraordinaire réunie à Berne.

La neutralité de la Suisse a été prononcée, sanctionnée et garantie par les puissances signataires de l'acte du congrès de Vienne, qui ont donné par là à la Confédération une preuve non équivoque de leur intérêt bienveillant. Le cabinet autrichien a

gegnete sofort: die Tagsatzung so wie die andern Bundesbehörden, hätten sowohl die der Schweiz, als selbständigem unabhängigem Staate zustehenden, wie auch der durch Verträge gewährleisteten Rechte, im klaren Sinne einer vollkommen unpartheiischen, gegen alle Mächte gleichmäßig zu beobachtenden Neutralität, bei allen ihren Anordnungen in Anwendung gebracht und werde fortfahren, im nämlichen Geiste alles dasjenige nach Maßgabe der Umstände zu beschließen und auszuführen, wozu sie entweder durch ihre Stellung berechtigt oder durch Verträge verpflichtet scheine. Da indessen die Note mehreres enthielt, was im vaterländischen Interesse nicht unbeantwortet gelassen werden durfte, der Graf Bombelles auch eine Erwiederung zu erwarten schien, so legte er die Note in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Tagsatzung vor [1]), in deren Schooß sie, wie natürlich, nicht wenig Befremden erweckte, da man sich hier in Absicht auf die Neutralität keinerlei zweideutigen Rückhaltes bewußt war. Und allerdings war es auch schwierig in diesem Aktenstücke die gerühmte Staatsklugheit wieder zu finden, in dem ohne allen Grund und ohne allen Vortheil eine verletzende Sprache gegen Behörden geführt wurde, die keine Veranlassung dazu gegeben, und in einem anmaßenden Tone Lehren gegeben wurden, die kein selbständiges Volk entgegen zu nehmen sich bereitwillig zeigt und die eher

---

trouvé dans ses communications récentes avec le Directoire fédéral l'occasion de rappeler les engagements qui subsistent à cet égard et dont il reconnaît toute la valeur. Dans cet état des choses et tandis qu'aucune guerre politique ne trouble le repos de l'Europe, qu'au contraire la volonté de toutes les Puissances se prononce pour le maintien de la paix, on n'a pas pu voir sans étonnement la sollicitude pour la conservation du précieux bienfait de la neutralité, qui devrait répandre en Suisse le calme et la tranquillité, produire une déclaration solennelle de cette même neutralité, qui n'étant provoquée par aucun motif apparant, prend par sa spontanéité un caractère de défiance presque offensif pour les voisins de la Confédération. Cette surprise a été augmentée par la mesure aussi gratuite qu'onéreuse pour les cantons d'un armement considérable, armement qui n'a été ni provoqué ni justifié par aucun danger imminent, ni par aucune démonstration menaçante dans les États voisins, mais qui ne saurait manquer de porter l'inquiétude et l'agitation dans les esprits des populations paisibles de la Suisse.

La franchise de ces observations ne pourra être envisagée par la Confédération que comme une nouvelle preuve de l'intérêt sincère que l'Empereur Lui a voué de tout temps. Sa Maj. Imp. repoussera, avec la constante sollicitude que Lui inspire cet intérêt, toute tentative de compromettre la neutralité ou d'intervenir dans les affaires intérieures de la Suisse; et la loyauté de Ses intentions ne Lui permet pas de douter de l'accueil que la présente démarche trouvera auprès des magistrats chargés de veiller aux intérêts les plus importants de leur patrie.

Le soussigné saisit, etc.

Vienne, le 6 Mars 1831. (signé) *Metternich.*

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14. Merz 1831.

geeignet sein müssen, zur Verletzung der Neutralität zu reizen, als das Schweizervolk für die Regierung einzunehmen, die sich eine solche Sprache erlaubte. Einmüthig beschloß man Erwiederung derselben und der von der Siebnerkommission ihr vorgelegte Entwurf wurde von der Bundesversammlung genehmigt [1]). Wirklich scheint die einfache und würdige Fassung, in

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 15., 19. und 22. Merz 1831. Folgendes ist der Inhalt der Antwortsnote:

Lucerne, le 22 Mars 1831.

Les Avoyer et Conseil d'État du canton de Lucerne, Directoire actuel de la Confédération, ont reçu la note que S. A. S. Monsieur le Prince de Metternich, chancelier de Cour et d'État de Sa Maj. Imp. et Roy. Apost., leur a adressée en date du 6 Mars 1831, en réponse à celle du 5 Janvier, qui accompagnait la déclaration de la Diète du 27 Décembre 1830, et ils se sont empressés de la communiquer aux Députés des cantons suisses réunis en Diète extraordinaire.

En voyant rappelés dans la note de S. A. les traités solennels, par lesquels les Puissances ont reconnu et garanti la neutralité de la Suisse, en recevant de S. Maj. Imp. et Roy. de nouvelles assurances qu'Elle reconnaît toute la valeur de ces traités et qu'Elle conserve pour les intérêts de la Confédération une constante sollicitude, tous les membres de l'Assemblée fédérale ont éprouvé les sentiments d'une sincère gratitude et ils prient Monsieur le Prince de Metternich de vouloir bien en être l'organe auprès de Son Auguste Souverain.

Mais si tels sont les sentiments que la note de S. A. a fait naître au sein de la Diète, ce n'est pas sans une vive peine qu'elle a vu par cette même note que sa déclaration du 27 Décembre 1830 avait élevé sur les vraies intentions de la Suisse des doutes que cet acte ne pouvait avoir provoqués.

Des armements considérables ont eu lieu et se poursuivent dans les États voisins de la Suisse, malgré le désir des grandes Puissances et leurs efforts sincères pour conserver la paix à l'Europe, les chances d'une crise ne pouvaient être méconnues, tel est le caractère de l'époque où la Diète a déclaré d'une manière solennelle que la Confédération maintiendrait une stricte neutralité, qu'elle employerait, pour faire respecter ee droit, tous les moyens qui étaient en son pouvoir, qu'elle n'appelerait les Suisses aux armes que pour protéger ses frontières contre toute attaque extérieure de quelque côté qu'elle puisse venir.

L'attitude que la Confédération a prise était commandée par ses intérêts les plus chers, elle était conforme aux vues des hautes Puissances qui dans l'acte du 20 Novembre 1815 ont reconnu que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Sans des préparatifs proportionnés à la gravité des eirconstances, la Suisse pouvait se voir livrée aux chances d'un avenir toujours incertain, et la Diète a dû pourvoir sans retard à la prompte disponibilité des forces militaires de la Confédération.

Toutes les populations de la Suisse désirent ardemment le maintien de la paix, elles bénissent les efforts des Souverains pour conserver à l'humanité le plus précieux des bienfaits, et elles en espèrent le meilleur succès, mais toutes n'en éprouvent pas moins vivement le besoin de s'assurer le bonheur dont elles jouissent par une attitude

welcher die Eidgenossenschaft die Beweggründe der Neutralitätserklärung vom 27. Dezember in ihrem wahren Lichte darzustellen suchte, ihre Absicht nicht verfehlt und die Bedenken beschwichtigt zu haben, welche sowohl über die Zweckmäßigkeit der Erklärung an sich, als über die Angemessenheit der zur Vertheidigung der Neutralität angeordneten militärischen Rüstungen, vom Wienerhofe geäußert worden waren. Mochte auch der Fürst Staatskanzler das Unpassende der unzeitigen Aeußerung seiner übeln Laune eingesehen haben, so viel ist gewiß, die Sache blieb von da an liegen. Dem Bevollmächtigten der bei der bekannten Veltliner Confiscaangelegenheit betheiligten Bündtnerfamilien, Herrn Daniel von Salis, ertheilte Herr von Effinger den guten Rath, die Geltendmachung ihrer Anforderungen lieber als Privatsache wie auf diplomatischem Wege zu betreiben, da ihm hier eher Aussicht auf Erfolg zu gewärtigen schien [1]).

Der lange Aufschub der Beantwortung der Neutralitätserklärung vom 27. Dezember hatte die Vermuthung begründet, daß der Wienerhof darüber mit den Kabineten von Berlin und Petersburg Rücksprache genommen haben möchte. Die russischen und preußischen Noten verzögerten sich dann auch bis im Mai und Juni. Bei der im Mai erfolgten Vertagung erhielt der Vorort den Auftrag die Eröffnungen der beiden Höfe, wenn es erforderlich wäre, in dem nämlichen Sinne wie die österreichische Note zu erwiedern. Um so angenehmere Empfindungen erweckte in der Bundesversammlung das in sehr höflichen Ausdrücken abgefaßte Schreiben Lord Palmerstons, da es zeigte wie ein großes, freisinniges und sieggewohntes Volk die Freiheit und Selbständigkeit anderer Völker zu ehren wußte [2]). Eine Einfrage des Oberbefehlshabers brachte die höchst wichtige und in mehrfacher Beziehung

---

à la fois amicale envers tous les États et conforme au devoir sacré de maintenir par leurs propres moyens la neutralité la plus complète et la plus impartiale. Aussi la Diète, en proclamant que tel était son unique but a-t-elle été l'organe de toute la Suisse; la nation entière a applaudi à cet acte de l'Autorité fédérale et s'est montrée prête à tous les efforts et à tous les sacrifices que pourraient exiger d'elle le maintien de sa neutralité et de l'inviolabilité de son territoire, la défense de sa liberté et de son indépendance.

Les représentants des États confédérés ont la ferme persuasion que cette nouvelle manifestation des principes et des sentiments qui ont dicté leur déclaration du 27 Décembre 1830, suffira pour dissiper tous les doutes de sa Maj. Imp. et Roy. Apost. et pour La convaincre de la loyaute et de la sincérité des intentions de la Suisse.

Les Avoyer et Conseil d'État du canton de Lucerne, Directoire fédéral, saisissent, etc.

(suivent les signatures.)

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 20. Februar 1831.

[2]) Antwortsnote Lord Palmerstons vom 19. April 1831.

bedenkliche Frage der im Wienervertrage von 1815 und dem Turinervertrage von 1816 erwähnten Neutralität von Chablais und Faucigny zwar in Anregung, allein man vereinigte sich später dahin, den umständlichen geschichtlichen Bericht der Siebnerkommission nebst den angemessenen Anträgen auf den wirlich eintretenden Fall eines Krieges zu versparen [1]).

Zu den wichtigsten diplomatischen Unterhandlungen, die während des Verlaufes der außerordentlichen Tagsatzung gepflogen wurden, gehörte wohl diejenige mit Frankreich über die Entschädigungen der abgedankten Schweizertruppen. Wir haben im Anfange dieser Geschichte gesehen, welche angelegentliche Aufmerksamkeit der Vorort Bern diesem Gegenstande widmen zu sollen glaubte, und wie der Oberst von Maillardoz mit den daherigen Unterhandlungen betraut ward, wie dann aber auch der biedere und wohlwollende Marschall Gerard sich genöthigt fand, jenem schweizerischen Bevollmächtigten zu eröffnen, daß die Regierung nicht gesinnt sei, sich an die kapitulationsmäßigen Bedingungen über Retraite und Reformen zu halten, sondern die unter der vorigen Regierung angehobenen Unterhandlungen auf Gleichstellung mit den französischen Truppen unter den gegenwärtigen Verhältnissen fortzusetzen. Der Vorort Bern hatte noch in den letzten Tagen seiner Geschäftsführung den Herrn von Tschann mit der Unterhandlung dieses Gegenstandes beauftragt, insofern Maillardoz wegen persönlicher Verhältnisse genöthigt wäre, in sein Vaterland zurückzukehren, Herr von Tschann aber diesen Auftrag aus Mangel an Sachkenntniß abgelehnt, die nur von einem Stabsoffizier erwartet werden könne. Mitte Jänners erfuhr jedoch der Vorort durch Herrn von Tschann, daß der Baron August von St. Aignan eine außerordentliche Sendung nach der Schweiz erhalten würde, um der Eidgenossenschaft die freundschaftlichen und wohlwollenden Gesinnungen des Königs zu versichern, den Grundsatz der Nichteinmischung in die innern Angelegenheiten des Landes auszusprechen und mit der Bundesbehörde über die Grundlagen in Unterhandlung zu treten, nach welchen die Pensionen und Reformgehalte für die Militärs der abgedankten Schweizerregimenter bestimmt werden sollten. Der letztere Punkt schien den Minister der auswärtigen Angelegenheiten um so mehr in Verlegenheit zu setzen, weil der Kriegsminister, Marschall Soult, welcher den zu diesem Zwecke nothwendigen Kredit auf sein Büdget nehmen sollte, nicht zu bewegen war, den betreffenden Kapitulationsartikel anders als nach den französischen Gesetzen zu vollziehen. Im Gefühle der dem Vororte obliegenden Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um die Anerkennung der vertragsmäßigen Rechte der abgedankten Regimenter zu erlangen, beschloß jedoch die Behörde auf den Antrag des in Luzern einge-

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1831.

troffenen Herrn von Maillardoz, ohne große Hoffnung auf einen bedeutenden Erfolg dieses Schrittes, sich in einem dringenden Schreiben, welches dem Könige der Franzosen durch Herrn von Maillardoz überreicht werden sollte, an diesen Fürsten selbst mit dem Begehren zu wenden, daß von Seite Frankreichs die Kapitulation rücksichtlich der Retraitepensionen und Reformgehalte der entlassenen Schweizerregimenter vollständig erfüllt würde, wie es eigentlich von Herrn Bresson zugesagt war [1]).

In Paris verzögerte man jedoch die Audienz des Herrn von Maillardoz bei dem Könige, wahrscheinlich nicht unabsichtlich, so daß der Baron von St. Aignan in Luzern eintraf, ehe eine Audienz stattgefunden hatte. Ungeachtet der schönen Worte Ludwig Philipps in der Audienz vom 21. Februar mußte sich Maillardoz bald überzeugen, daß nicht viel Anderes übrig bleiben werde, als auf den von Herrn von St. Aignan vorgeschlagenen Grundlagen zu unterhandeln [2]). Ein späterer Versuch, die Unterhandlung nach Paris zu ziehen, scheiterte an der Empfindlichkeit des Barons von St. Aignan. In seiner Antwort vom 3. Merz, die Herr von Maillardoz bei seiner Rückkehr nach Luzern überbrachte, bezog sich Ludwig Philipp lediglich auf die Sendung des Barons St. Aignan, mit dem nun die Unterhandlungen begonnen werden müßten. In einer Konferenz der an den Kapitulationen mit Frankreich betheiligten Stände waren für diejenigen, welche in Zürich, der Regierungsrath Hürner aus Aargau, für diejenigen, welche in Bern kapitulirt hatten, der Appellationsrath von Tillier aus Bern [3]) als Kommissarien bezeichnet, denen man den Obersten von Maillardoz als eigentlichen Sachverständigen beigab. Die Unterhandlungen waren nicht ohne Schwierigkeit. Die Ansichten der Kantone waren, sowie die Erwartungen von der Zukunft Frankreichs, sehr getheilt, so daß die meisten bei einer Verzögerung der Unterhandlungen eher Schlimmeres als Besseres erwarteten. Der französische Bevollmächtigte, Baron August von St. Aignan, ein Schwager des verstorbenen Herzogs von Vicenza (Caulincourt) war zur Zeit des Kaiserreichs mit mehreren wichtigen Sendungen betraut gewesen und hatte sich unter Anderm als Gesandter bei den herzoglich-sächsischen Höfen wegen seiner billigen und wohlwollenden Weise die Achtung derselben erworben. Unter der Restaurationsregierung war er jedoch wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser in starker Ungnade gewesen und hatte deßhalb sich zur Opposition gehalten, ja man hatte ihn sogar bei der Verschwörung von Saumür zu betheiligen gesucht. Er war daher in hohem

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Februar 1831.

[2]) Berichte des Herrn von Maillardoz vom 28. Februar und 4. Merz 1831.

[3]) Der Verfasser.

Grade gegen die ältere Linie der Bourbonen und alles, was mit derselben zusammenhing, erbittert, was ihn hie und da von seiner frühern billigen Weise entfernte. Die schweizerischen Bevollmächtigten suchten vergeblich die Grundlagen der Kapitulationen aufrecht zu erhalten und kämpften so hartnäckig, daß Herr von St. Aignan sich bei dem Grafen Sebastiani beschwerte, er habe bei den Kommissarien vielfachen Widerstand gefunden, während er denselben bei den Unterredungen mit mehreren bei der Kapitulation betheiligten Kantonen nicht bemerkt, weßhalb er über einige Punkte neue Verhaltungsbefehle verlangte. Dieses veranlaßte den Grafen Sebastiani, sich gegenüber dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris in der Weise zu äußern, daß sich an der Grundlage der gemachten Vorschläge, nämlich an der Gleichstellung der Schweizer mit den Franzosen in Betreff der Pensionen und Reformgehalte durchaus nichts abändern lasse, während er geneigt sei, einige günstigere Bestimmungen zu geben, insofern sie jenen Grundsätzen nicht entgegen ständen. Für jedes weitergehende Zugeständniß würden die Kammern die erforderlichen Geldbewilligungen verweigern [1]). Wirklich hatten die eidgenössischen Bevollmächtigten bereits von ihren Vollmachtgebern die Weisung zum Abschließen erhalten, errangen aber doch noch durch persönliche Festigkeit einige Zugeständnisse [2]) und so wurde dann der Vertrag am 22. April 1831 geschlossen [3]). So manches sich auch aus dem französischen Gesichtspunkte gegen diese Kapitulationen einwenden ließ, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß Frankreich bei der außerordentlichen Entlassung dieser Soldtruppen edler und großartiger gehandelt haben würde, wenn es die Bedingungen der Kapitulation in Bezug auf Entschädigung und Ruhegehalte ohne Abzug erfüllt hätte. Auch von der, durch den Art. 5 des mit der Schweiz am 12. Juli 1828 abgeschlossenen Staatsvertrages für Regulirung gerichtlicher und nachbarlicher Verhältnisse gegenseitig bedungenen Pflicht, der Auslieferung der flüchtigen Verbrecher, sagte sich Frank-

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 24. April 1831.

[2]) Einer der Kommissarien, der Verfasser, übernahm es vor der letzten Konferenz, einen in zwar anständiger, aber doch kräftiger Sprache gehaltenen Brief an den Herrn von St. Aignan zu schreiben, in dem er sich zwar den erhaltenen Befehlen zufolge bereitwillig zeigte, den Vertrag zu unterzeichnen, allein den französischen Bevollmächtigten, indem er die erworbenen Rechte der entlassenen Krieger geltend machte, zugleich mit einem Berichte an die Stände bedrohte, wie Frankreich in dieser Unterhandlung mit dem schwächern Nachbarlande seine Ueberlegenheit benutzt, während es den Großmächten gegenüber so manche Nachgiebigkeit habe zeigen müssen. Der Baron von St. Aignan zeigte sich Anfangs sehr erzürnt, bewilligte aber doch noch mehrere Zugeständnisse, die in dem Protokolle vom 21. April angegeben sind, und bezeugte dem Verfasser seine Achtung.

[3]) Vertrag zwischen Frankreich und den kapitulirenden Kantonen der Eidgenossenschaft vom 21. April 1831.

reich aus dem Grunde los, daß durch die dermal daselbst geltenden Grundsätze die Unverletzlichkeit des französischen Gebiets gesichert werde [1]).

Eine Rotte von mehreren hundert Angeworbenen, unter Anführung flüchtiger Piemonteser und Italiener, die sich Ende Februars in dem an Savoyen angrenzenden französischen Gebiete in der Absicht verbreitet hatten, in diese Provinz einzudringen und darin einen Aufstand zu erregen, hatte Gegenmaßregeln von Seite der sardinischen sowohl, als der französischen Regierung zur Folge gehabt, welche die Flucht eines Theils dieser Leute auf das schweizerische Gebiet nach sich zog; eine ziemliche Anzahl derselben sammelte sich zu Carouge, wurde aber von der Regierung von Genf auf Nachsuchen des sardinischen Konsuls zerstreut. Der Vorort trug kein Bedenken, dem Gesuche des sardinischen Gesandten, Ritters Bazin, entsprechend, die an die sardinischen Staaten angrenzenden Stände und besonders die Regierungen von Waadt, Wallis und Genf einzuladen, unverweilt alle Maßregeln zu treffen, um auf ihrem Gebiete die Zusammenrottungen der Flüchtlinge oder ihrer Söldlinge zu hindern [2]).

Zwei traurige Hauptgeschäfte der außerordentlichen Tagsatzung des Winters 1831 aber blieben die leidigen Wirren von Schwyz und Basel. Im Kanton Schwyz benutzten die Führer in den Bezirken das Stillschweigen über die eilf Punkte, um dem Volke glaublich zu machen, daß es durchaus rücksichtslos behandelt werde. Auf einer Landsgemeinde zu Lachen, am 6. Jänner, beschloß man, dem Bezirke Schwyz eine peremptorische Zeitfrist einzuräumen und zwei Abgeordnete, die Landammänner Schmid und Benzinger, brachten dem Präsidenten des Vorortes eine umständliche Denkschrift, die alle die Verfassungsbegehren der äußern Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon enthielt. Allein die Tagsatzung erklärte, vor der Hand nicht in der Stellung zu sein, den Gegenstand einläßlich zu behandeln, sondern mahnte die Parteien gütlich zur Vereinigung [3]). Schon am folgenden Tage versammelte man die Bezirksgemeinde zu Schwyz auf ganz ungewöhnliche Weise in der Kirche und die abweisenden, in stolzem und drohendem Tone gehaltenen Beschlüsse derselben, bei denen man sich auf die bereits lebhaft als Hinterlist und Gewaltthat bestrittene, 1821 in das eidgenössische Archiv gelegte Verfassung bezog, waren nichts weniger als geeignet, Vereinigung herbeizuführen. Von Seite der Bezirke wurden diese Beschlüsse mit der Aufstellung einer provisorischen Verwaltung erwiedert. Diese provisorische Verwaltungsbehörde sollte jedoch keine Gebiets-

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 29. April 1831, Nr. 230.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 28. Merz, Nr. 156, 31. Merz, Nr. 161.

[3]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 22. Jänner 1831.

ablösung zur Folge haben und die Bezirke blieben immer bereit, sich mit Schwyz brüderlich zu vereinigen, sobald die Gleichheit der politischen Rechte und die verlangte, den Grundsätzen einer neuen Volksherrschaft entsprechende Vertretung zugestanden sein werde. Die aufrichtigsten Bemühungen des Vorortes und die persönlich thätige Verwendung des Schultheißen Amryhn blieben unvermögend, die starrsinnigen und erhitzten Gemüther einander zu nähern. Nichtsdestoweniger wies die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. April den Vorort an, neue Versuche zu machen und der eidgenössische Vorort bezeichnete zu diesem Zwecke seinen Präsidenten, den Schultheißen Amryhn, und die in diesen volksthümlichen Zwistigkeiten wohlerfahrnen Landammänner Zgraggen von Uri und Heer von Glarus. Demungeachtet trennte sich die außerordentliche Tagsatzung, ohne daß man in dieser Angelegenheit zu einem ersprießlichen Ergebnisse gelangt wäre.

Allein so bedauerlich auch die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz sein mochten, die durch einen weniger hartnäckigen und engherzigen Sinn der Machthaber des sogenannten altgefreiten Landes leicht vermieden worden wären, so zeigten sich doch die Wirren des Kantons Basel auf eine ungleich bedenklichere und drohendere Weise. Ein Beschluß des Großen Rathes vom 3. Jänner, alle Abgaben bis auf die Fischaccise beizubehalten, vermehrte auf's neue die Erbitterung auf dem Lande und wurde von den Volksführern benutzt, um eine große Zahl Landleute zu einer Landsgemeinde in dem Städtchen Liestal zusammen zu bringen, wo man mit Stimmenmehrheit auf der Forderung gleicher Vertretung nach der Kopfzahl und eines Verfassungsrathes zu verharren und von der Bürgerschaft der Stadt binnen 24 Stunden eine Erklärung darüber zu verlangen beschloß. Zwei Tage später setzte man daselbst eine provisorische Regierung nieder, an deren Spitze Gutzwyler stand, welche die Verbindung mit der Stadt Basel aufhob und dieselbe durch kriegerische Mittel zum Nachgeben zwingen wollte. Nebst Guzwyler standen Heinrich Plattner, Johann Meßmer, Anton v. Blaarer, Johann Martin, Kummler-Hartmann an der Spitze dieses Aufstandes. Von beiden Seiten wurde thätig gewaffnet. Die Stadt wurde in Vertheidigungszustand gesetzt, aufständische Haufen durchzogen das Land. Am 11. Jänner wurden sogar Kugeln gewechselt. Weder ein beruhigender Aufruf, noch eine ernste und drohende Proklamation vom 10. stellten die Ruhe wieder her. Als indessen die Regierung Ernst gebrauchte und Oberst Wieland an der Spitze von 800 Mann einen bewaffneten Ausfall machte, wurden die Landleute geschlagen und zerstreut, so daß Wieland mit klingendem Spiele in Liestal einzog, während sich die provisorische Regierung nach Olten flüchtete. Als die Lage der Dinge der Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. Jänner vorgelegt wurde, beschloß dieselbe, den Landammann

Sidler von Zug und den Staatsrath Schaller aus Freiburg als eigenössische Repräsentanten mit dem Auftrage nach dem Kanton Basel zu schicken, sich zwar nicht in die Verfassungsangelegenheiten desselben zu mischen, allein die Niederlegung der Waffen, die Entlassung der Truppen und die Herstellung der gesetzlichen Ordnung von der Landschaft zu fordern, so wie auch dahin zu wirken, daß die Kantonsregierung und die Stadt Basel die außerordentlichen Kriegsrüstungen einstelle. Würde dieser Zweck erreicht, den eine angemessene Proklamation der Tagsatzung unterstützen sollte, so gab man sich der Hoffnung hin, daß die Veränderungen in der Verfassung in Ruhe und Ordnung würden vollendet werden können. Die Repräsentanten veranstalteten am 16. in der Frühe eine Versammlung der Regierungs- und Gemeindsbeamten von Liestal, so wie anderer einflußreicher Männer des Ortes, der sie bei Ueberreichung der Proklamation der Tagsatzung mit eindringenden Reden den Willen und die Erwartungen der Letztern kund thaten. Die Versammlung zeigte große Achtung vor der obersten Bundesbehörde und auch Bereitwilligkeit, sich mit der Regierung auszusöhnen, wenn dieselbe eine allgemeine Amnestie ertheilen wollte, worauf man von allen Seiten drang. Auf der Reise nach Basel waren sie mit dem Obersten Wieland zusammengetroffen, den sie mit ihrem Auftrage und Zwecke bekannt machten und ihm, wo er freien Spielraum hätte, möglichste Schonung empfahlen. Wieland versprach zwar möglichste Berücksichtigung, verhehlte aber auch nicht, daß er gekommen sei, um die niedergelegten Waffen abzufordern und die Rädelsführer zu verhaften. In Basel wohnten die eidgenössischen Repräsentanten einer Sitzung der Regierungskommission bei, der sie die Beschlüsse und Aufträge der Tagsatzung mittheilten, Einstellung unnöthiger Kriegsrüstungen, so wie möglichste Schonung und Milde empfahlen, ohne jedoch der Regierung von Basel etwas vorschreiben zu wollen. Diese Räthe wurden zwar mit Zutrauen angehört, allein in der Antwort nicht verhehlt, daß nach der innigen Ueberzeugung der Regierung von Basel eine allzu unbedingte Anwendung der angerathenen Maßregeln zu bedenklichen Folgen führen müßte und deßwegen kaum würde statt haben können. In ihrer Sitzung vom 25. Jänner konnte die Tagsatzung, nach dem nun wirklich wieder Ruhe eingetreten war, sich darauf beschränken, der Regierung des Standes Basel durch das Organ ihrer Gesandtschaft freundeidgenössisch zu empfehlen, die außerordentlichen kriegerischen Maßregeln so beförderlich als möglich aufzuheben, um dadurch auch ihrerseits das Vorhandensein vollständiger Ruhe und Ordnung zu beurkunden und jedes Mißtrauen zu entfernen [1]).

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 14., 15., 21., 25. Jänner 1831.

Die Regierung hatte die gemachten Gefangenen beinahe ohne Ausnahme wieder entlassen und ebenso die Meisten, die als besondere Theilnehmer eingezogen wurden. Man sah deutlich, daß sie zwar eine genaue Untersuchung wünschte und die eigentlichen Urheber des Aufstandes zu bestrafen Willens war, daß sie aber die Bestrafung auf möglichst Wenige auszudehnen beabsichtige. Die vertriebenen Häupter der Aufstandsregierung von Liestal hingegen, die sich Anfangs nach Aarau und Olten geflüchtet, begaben sich, nachdem sie alles aufgeboten, um sich in den Kantonen Solothurn und Aargau Anhang zu verschaffen, doch ihnen dieß mißlungen war und sie von den Volksführern nicht nach Wunsch unterstützt worden waren, nach dem Zürichsee, von wo Guzwyler, sich noch immer als Präsident einer provisorischen Regierung des Kantons Basel betrachtend, einen gedruckten Zuruf an alle Eidgenossen erließ, die er, als Märtyrer der Freiheit, zur Vertheidigung derselben gegen die Uebermacht des reichen und aristokratischen Basels die Waffen zu ergreifen aufforderte, so daß sich das Landvolk in den Kantonen Zürich und Aargau häufig zu einem Kreuzzuge gegen die sogenannte Millionenstadt rüstete. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Februar brachte der Gesandte von Freiburg, Schaller, die Angelegenheit von Basel wieder zur Sprache, indem er auf die Gährung aufmerksam machte, welche die Theilnahme an dem Schicksale der Landschaft Basel in einem großen Theile der Schweiz hervorbringe, woraus bei ihm die Ueberzeugung entstehe, daß nur eine schleunige, bloß durch Unterwerfung unter Gesetz und Ordnung bedingte Amnestie, das Vaterland vor fernerer Erschütterung bewahren könne. Der Bundespräsident Amrhyn aber unterstützte diesen Antrag, indem er zur Kenntniß der Versammlung brachte, daß diese Gährung sich über die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Solothurn und einen kleinen Theil von Luzern ausdehne. In der Sitzung vom 12. Februar entwickelte jedoch der Gesandte von Basel, Bürgermeister Frei, mit großer Wärme und Beredsamkeit die Gründe seiner Regierung gegen eine unbedingte Amnestie und schloß mit dem Antrage einer Proklamation an die Bevölkerung der gesammten Eidgenossenschaft, um dieselbe vor bewaffneten Eingriffen in die Angelegenheiten anderer Kantone abzumahnen, was die Tagsatzung auch in etwas veränderter Form eines mittheilbaren Beschlusses that [1]). Von da an kehrte wenigstens augenblicklich die Ruhe wieder, so daß sich die außerordentliche Tagsatzung nicht weiter mit Basel zu beschäftigen hatte. Am 28. Februar wurde die neue Verfassung mit 4994 gegen 2579 Stimmen angenommen. Die meisten Verwerfenden fanden sich in Liestal, Muttenz, Pratteln, Münchenstein, wo von

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 1., 11. und 12. Februar 1831.

Anfang der Sitz der Unruhen war, und im neuen katholischen Bezirke Birseck, dem Geburtsorte Guzwylers und der Blaarer. Zu den Mißgriffen der Regierung gehörte eine verfehlte Kriminaluntersuchung, gegen den damals der radikalen Richtung sehr ergebenen Paul Vital Troxler, der allerdings mit den Leitern der Bewegung in der engsten Verbindung stand, aber dennoch wegen Mangels richterlich gültiger Beweise freigesprochen werden mußte und bloß wegen eines seine Unterschrift tragenden, beleidigenden Zeitungsartikels dem Polizeirichter überwiesen wurde. Man hatte dabei angefangen, ihn auf eine ungeschickte Art über verschiedene Aeußerungen zu verhören, dann ihn zu freiwilliger Niederlegung seiner Rektorstelle zu bewegen gesucht, ja ihm sogar anonyme Drohbriefe geschickt, die ihn als ein Zeichen von Schwäche bloß vorsichtig machten, aber nicht wirklich einschüchterten. Aber noch ein viel größerer mochte es sein, den Augenblick des Sieges bei Annahme der neuen Verfassung und der Wahl einer neuen Regierung, die mit sehr unbedeutenden Abweichungen die bisherige war, diesen günstigsten aller Augenblicke nicht zu einer umfassenden Amnestie zu benutzen, bei der selbst viele bisherige Gegner sich der wiederkehrenden Ruhe erfreut haben würden.

Unter allen diesen traurigen Wirren und örtlicher, dem schlichten vaterländischen Sinne durchaus fremden Zänkereien, war das edle Anerbieten des hochherzigen Griechenfreundes Eynard eine sehr wohlthätige Erscheinung, der im Jänner von Rom aus, wo er sich damals aufhielt, eine Summe von 50,000 französischen Franken zur Verfügung der Eidgenossenschaft zu stellen versprach, welche, insofern die Letztere in den Fall kommen sollte, die Neutralität des Vaterlandes gegen fremde Angriffe zu vertheidigen, unter die Wittwen und Waisen der in diesem Kampfe Gefallenen, so wie unter die durch das Feuer des Feindes Verwundeten, zu vertheilen wäre, wofür ihm der lebhafteste Dank der Bundesbehörde bezeugt wurde.

Bereits am 12. Jänner hatte bei Annähern der Erledigung der im Instruktions-Kreisschreiben für die außerordentliche Tagsatzung bezeichneten Gegenstände die Gesandtschaft von Bern die Frage zur Sprache gebracht, ob die Tagsatzung nach Beendigung der ausgeschriebenen Geschäfte sich permanent erklären oder aber vertagen oder gar auflösen wolle. Die mit der Prüfung dieser Frage beauftragte Siebnerkommission ließ sich, in Betrachtung der bedenklichen Verhältnisse außerhalb und innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft, Zeit bis zum 15. Februar zu dieser Arbeit, wo sie sich dann einmüthig gegen die Auflösung aussprach, während man in Absicht auf die Vertagung getheilt war. Zur Unterstützung der Vertagung wurde angebracht: daß das Wesentliche der in dem Einberufungsschreiben vom 7. Dezember 1830 angedeuteten Geschäfte erledigt und namentlich über alles, was die Wehranstalten betreffe, Beschlüsse gefaßt seien, deren Voll-

ziehung nunmehr dem eidgenössischen Kriegsrathe, sowie dem eidgenössischen General obliege. Im Innern der Eidgenossenschaft herrsche Ruhe und die ununterbrochene Fortsetzung der Tagsatzung, wenn sie keine bestimmten Geschäfte mehr zu behandeln hätte und deßwegen müßig sein müßte, würde keinen günstigen Eindruck machen und den so nothwendigen Einfluß der Bundesversammlung schwächen, um so mehr, als sie in ökonomischer Hinsicht den kleinern, mit weniger Hülfsmitteln ausgestatteten Kantonen, ziemlich beschwerlich fallen dürfte. Dieser Meinung gegenüber machten andere auf die bedenklichen Stoffe zu weiterer Gährung im Innern der Schweiz aufmerksam, während sich die Tagsatzung in besonnerer, Ruhe und Gesetzlichkeit fördernder Stellung, verhalten hatte und bei der Schwäche und Auflösung so vieler Kantonsregierungen, demjenigen Theile einen Haltpunkt gewähre, der das Bedürfniß und die Wohlthat öffentlicher Ruhe und Ordnung tiefer fühle. Schiene doch unter diesen Umständen eine Vertagung der Tagsatzung, gleichwie einer Auflösung derselben, ein thatsächliches Geständniß der Rettungslosigkeit der Eidgenossenschaft. Mit 20 Stimmen beschloß man dann auch, bei der gegenwärtigen Lage der äußern und innern Verhältnisse der Schweiz die Entscheidung dieser wichtigen Frage bis Ende Monats zu verschieben. So wurde auch am 29. Merz auf einen Antrag der Siebnerkommission zur Vertagung, auf den 9. April abermals mit 20 Stimmen Verschiebung jeden Entscheides über diese Frage bis nach Erledigung aller noch vorliegenden Geschäfte, beschlossen. Auch am 14. April erhielt die Vertagungsansicht noch nicht die Mehrheit, sondern erlangte sie erst am 5. Mai, wo 14 Stände sich für eine Vertagung aussprachen und nachdem man noch in den letzten Sitzungen eine Instruktion für den Vorort berathen, schloß der Schultheiß Amrhyn am 7. Mai die Verhandlungen mit einer schönen, die ganze Versammlung tief ergreifenden Rede [1]). Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831 gehörte zu den denkwürdigsten in den eidgenössischen Jahrbüchern. Sie war von einem wahrhaft vaterländischen Geiste durchdrungen, wozu der Umstand nicht wenig beitrug, daß die Instruktionen erschöpft waren und die Gesandten mehrentheils nach eigenen auf das eidgenössische Gesammtwohl berechneten Ansichten zusammen hielten. Selten wurden so viele einmüthige oder an Einmuth grenzende Beschlüsse gefaßt, wozu die Feinheit und Richtigkeit des Urtheiles des Landammanns Kosmus Heer von Glarus nicht wenig beitrug, der als Mitglied und Berichterstatter der wichtigsten Kommissionen einen beinahe wundersamen Einfluß über seine Geschäftsgenossen ausübte, so daß man mitten im Kampfe entgegengesetzter Meinungen, Leidenschaften und Vor-

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1830—1831.

urtheile, dem Uebergewichte seines Geistes und seines feinen Taktes so viele einmüthige Beschlüsse der Bundesversammlung verdankte, welche das gemeinsame Vaterland vor innerer Auflösung bewahrten.

Achtes Kapitel.

Aeußere und innere Ereignisse während der Zeit von der Vertagung der außerordentlichen bis zu der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung von 1831. 7. Mai bis 4. Juli 1831.

Die Vermuthung, daß die so lange Verzögerung der preußischen und russischen Beantwortung der eidgenössischen Neutralitätserklärung, in gemeinschaftlicher Berathung derselben, ihre Ursache haben möchte, erschien um so gegründeter, als allerdings sowohl die erst im Mai eingetroffene russische und die am 1. Juni aus Karlsruhe datirte preußische Antwort so ziemlich mit dem Tone der österreichischen vom 6. März übereinstimmten. Der Vorort beantwortete diese Noten nach erhaltenem Auftrage und nach Einholung der Ansichten der Stände ganz im Geiste der dem Fürsten Staatskanzler von Oesterreich ertheilten Antwort vom 22. März, und die Sache blieb von da an liegen [1]). Jene Noten waren übrigens um so unzeitiger, und man konnte wohl sagen, um so unpassender, als man bereits in den französischen und mehreren Schweizer Blättern, die am 18. April stattgefundene Zurückziehung der im Wallis stehenden Schweizerbataillone, lediglich als eine Folge der veränderten Umstände und der Unterdrückung des Aufstandes in Italien und der Einschüchterung durch die Note vom 6. März zuzuschreiben geneigt war, wie denn überhaupt im Vaterlande selbst wie im Auslande, manche eben so unverständige als unbillige Urtheile über die von der Eidgenossenschaft zu Vertheidigung ihrer Neutralität getroffenen Anstalten gefällt wurden, wodurch sich indessen weder die Bundesversammlung noch der eidgenössische Kriegsrath stören ließen, Inspektionen vorzunehmen, bis wenigstens 100,000 Mann mit allem Material wohl ausgerüstet bereit waren, beim ersten Aufgebot gegen jeden aufzubrechen, der feindlich die eidgenössischen Grenzen verletzen würde.

Anfangs Juni erfuhr der Vorort sowohl durch den Herrn von Tschann als durch den sich in der Bundesstadt aufhaltenden französischen Geschäfts-

---

[1]) Note des kais. russischen Geschäftsträgers Hrn. von Severine vom 5./17. Mai 1831. Erwiederungsnote des Vororts an Hrn. von Severine vom 23. Juni 1831. Note des preußischen Gesandten Freiherrn von Otterstädt vom 1. Juni 1831. Erwiederungsnote des Vororts an Freiherrn von Otterstädt vom 2. Juli 1831.

trägers Marquis von Valmy, daß König Ludwig Philipp eine Reise nach dem Elsaß zu machen gedenke. Der Herr von Valmy schien in mündlichen Unterredungen ein großes Gewicht darauf zu legen, daß eine eidgenössische Abordnung zu seiner Beglückwünschung stattfinden möchte. Und auch von Basel kam eine vertrauliche Anfrage, was der Vorort zu thun gedenke, mit dem Beifügen, die Regierung von Basel sähe sich im Fall, von sich aus Abgeordnete nach Kolmar zu senden, wenn keine eidgenössische Begrüßung stattfinde. Diese letztere Mittheilung mag wohl den Entschluß des Vorortes gereift haben, den Herren Bürgermeister von Wyß aus Zürich und Syndik Rigaud aus Genf Namens der Eidgenossenschaft diese Bestimmung zu ertheilen. Am 21. Juni, Abends gegen 9 Uhr, hielt Ludwig Philipp unter lautem Zurufen einer außerordentlichen Volksmenge seinen Einzug in die Stadt Kolmar zu Pferde, und bezog nebst seinem Gefolge das zu seiner Aufnahme eingerichtete Hotel der Präfektur, wo die eidgenössischen Abgeordneten durch den Herrn von St. Maurice, Einführer der fremden Gesandten und den Marquis von Valmy ihm vorgestellt wurden. Der König ergriff im Augenblick des Eintritts in das besondere Zimmer, wo sie ihre Audienz erwarteten, die Hand des Bürgermeisters von Wyß. So wie dieser letztere die Worte aussprach, daß die Schweiz stets auf die Freundschaft des Königs zählen werde, erwiederte der Fürst, sie kann darauf rechnen, worauf er mit dem Ausdrucke sichtbaren Wohlwollens und mit Wärme seinen Dank für die Gesinnungen äußerte, die ihm die Eidgenossenschaft bezeugen lasse. Auch für die schweizerische Neutralität sprach er eine lebhafte Theilnahme aus, wie denn die Schweiz jederzeit auf den Schutz Frankreichs zählen könne; stets arbeite er übrigens an Erhaltung des Friedens, und hoffe auch zuversichtlich diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen, so daß die Schweizer nicht in den Fall kommen dürften, ihre Neutralität vertheidigen zu müssen. Mit großer Lebhaftigkeit erwähnte er später der Erinnerung an seinen Aufenthalt in der Schweiz und der genossenen Gastfreundschaft, so wie der achtungswerthen Männer, die er dort kennen gelernt. Besonders seien ihm von einem Bürgermeister von Wyß aus Zürich, der ihm unvergeßlich bleibe, einige Gefälligkeiten erwiesen worden, die er sich freue, seinem ihm nun bekannt gewordenen Sohne verdanken zu können. Erst nach der Entlassung der Schweizer, die bei der Abendtafel sowie bei dem Frühstück am folgenden Tage zu seinen beiden Seiten saßen, wurden die französischen Behörden vorgeführt, die Schweizer aber am folgenden Tage ebenso schmeichelhaft entlassen [1]).

---

[1]) Bericht der schweizerischen Abgeordneten zur Begrüßung König Ludwig Philipps im Elsaß. Basel vom 23. Juni 1831.

Auch von Wien wurde fortwährend eine sehr friedliche Stimmung gemeldet. So großartig auch die als vollendet zu betrachtenden Rüstungen Oesterreichs, so beträchtlich auch die in Böhmen, Tyrol und Italien angelegten Magazine waren, so schien dennoch diese Macht nicht zum Kriege geneigt, insofern derselbe ohne Verletzung ihrer wesentlichsten Interessen vermieden werden konnte. Durch eine lange und traurige Erfahrung über die ernsten Folgen eines gegen eine Macht wie Frankreich unternommenen Prinzipienkrieges belehrt, wünschte das österreichische Kabinet und der Kaiser persönlich nicht nur Beibehaltung des Friedens, sondern baldiger Entwaffnung, indem die täglich 100,000 Gulden betragenden Kosten des Heeres auf seinem gegenwärtigen Fuße die Finanzen des Staates viel zu sehr angriffen. Der Augenblick dieser Entwaffnung war indessen noch nicht gekommen. Demungeachtet glaubte man mit Bestimmtheit zu wissen, daß die in dem nördlichen Tyrol und Vorarlberg aufgestellten Truppen, welche unter gewissen Umständen unter die Befehle des Königs von Würtemberg gestellt werden dürften, nur insofern bis zu der Stärke eines Armeekorps verstärkt werden sollten, als der Sturz des gegenwärtigen gemäßigten Systems in Frankreich Wahrscheinlichkeit gewinnen möchte [1]).

In der Schweiz mußte man über diese friedliche Stimmung des Auslands um so erfreuter sein, als in den Kantonen in Folge der Verfassungswehen und andern Parteiwesens immer noch große Zerrissenheit vorherrschte. In Zürich trat die neue Verfassung mehr und mehr in's Leben und erhielt vorzüglich durch den Einfluß des Dr. Keller eine mehr juristische Eigenthümlichkeit, die den übrigen Verfassungsänderungen abging. Einen viel bedenklicheren Gang nahm in Folge hartnäckiger und einseitiger Auffassungen und gereizter Leidenschaften aller Art, das Verfassungswerk im Kanton Bern. Die öffentliche Ordnung und Ruhe blieben in hohem Grade erschüttert. In Courrendlin, Amts Münster, war selbst die persönliche Sicherheit auf eine bedenkliche Weise bedroht, und das Ansehen der Beamten förmlich mißkannt. In St. Immer fanden die Wahlversammlungen für den Verfassungsrath unter höchst ungestümen Auftritten statt, so daß die Wahlen selbst um 11 Uhr Nachts wegen des erhitzten Parteikampfes nicht beendigt werden konnten. Auch in dem bis jetzt ganz ruhigen Dorfe Renan war es nahe daran, daß gewaltsame Unordnungen vorfielen. In Interlaken wurde ein Mathäus Michel von Bönigen, der wegen Schmähungen zu dreimal 24stündiger Gefangenschaft verurtheilt worden, in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar mit Gewalt befreit, anderer Unordnungen nicht zu gedenken. Selten hatten die durch die Zeitumstände aufgeregten Leidenschaften ein wil-

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 1. und 27. Juni 1831.

deres Spiel getrieben. Das Land war gegen die Stadt, so wie diese gegen das Land erbittert, die nämliche Spannung bemerkte man zwischen den Patriziern und den übrigen Bürgern, so wie zwischen den Bürgern und den Einsassen. Der Abschlag der ehemaligen Regierungsglieder, sich in den Verfassungsrath wählen zu lassen, hatte den Riß zwischen Stadt und Land noch mehr erweitert. Mit wenigen Ausnahmen war der Verfassungsrath zwar aus rechtlichen und in vieler Beziehung auch aus verständigen Männern, nicht aber aus solchen zusammengesetzt, die in Staatssachen einige Erfahrungen aufzuweisen hatten. Warmer demokratischer Sinn mußte Einsicht und Erfahrung ersetzen, und schroffer Gegensatz gegen alles, was bisher bestanden, mochte es gut oder schlimm sein, galt bei der Mehrheit einzig und allein für Weisheit. Selbst die unbedingtesten Anhänger einer zu gestaltenden neuen Ordnung der Dinge bedauerten, daß das Verhältniß wissenschaftlicher Bildung und allgemeiner Kenntnisse nicht mehr berücksichtigt worden sei. Dem Antrage des Rathsherrn Tscharner für Aufhebung der Censur, fand der Kleine Rath nicht angemessen beizupflichten. Hingegen ertheilte man dem Rathsherrn Zeerleder den Auftrag, einen Verwaltungsbericht abzufassen, wodurch dem Lande bekannt gemacht werden möchte, was seit dem Jahre 1814 unter der gegenwärtigen Regierung in den verschiedenen Fächern der Landesverwaltung geleistet worden sei. Die Regierung beging fortwährend den Mißgriff, die Presse im Kanton Bern in den engsten Schranken zu halten, während sie in den benachbarten Kantonen bereits entfesselt war, und mußte so ungeschickter Weise für die bevorrechtigte Schweizerzeitung einstehen. War der Anhang der Altgesinnten überhaupt dem ganzen Wesen der Verfassungsumgestaltung abhold, so tadelten die sogenannten Männer der richtigen Mitte, oder vielleicht richtiger zu sprechen, der bürgerlichen Doktrin, die Arbeiten der engern aus 19 Personen bestehenden Kommission deßwegen, weil sie sich nach ihren Ansichten auf die Bahn allzudurchgreifender und unzweckmäßiger Abänderungen geworfen, und die Mißstimmung dieser Partei wurde so groß, daß drei der einflußreichsten Mitglieder derselben, ihren Austritt aus dem Ausschusse der Neunzehn erklärten, welchem Beispiel noch Fellenberg drei Tage später folgte, weil sein Selbstgefühl durch scheinbare Nichtachtung seiner allzuweit gehenden Vorschläge über das Erziehungswesen beleidigt war. Für den Augenblick machte der an einem großen Markttage erklärte Austritt der drei Mitglieder vieles Aufsehen, und die Altgesinnten hofften sogar ein gänzliches Zerfallen des Verfassungsrathes. Allein es zeigte sich bald, daß dieser Austritt ein Mißgriff war, wie dieß mehrentheils der Fall ist, zu dem die Betreffenden durch ihre Eigenliebe verführt wurden. Die Kommission ließ sich dadurch nicht stören, sondern rückte mit ihrer Arbeit langsam vorwärts, und fuhr, da sie

vorher unter dem Vorsitze Kochs gearbeitet hatte, unter demjenigen des Rathsherrn von Lerber fort, der jetzt seinen frühern Ultra-Legitismus durch eine unbedingte Huldigung für die Absichten der Bewegungsmänner abzubüßen schien, eine rasche Umwandlung, welche ihn in den Augen der Erstern nicht höher stellte. Ende Aprils war der Entwurf beendigt, der neben manchem Zeitgemäßern und Bessern auch manches Unreife und aus den leidenschaftlichen Eindrücken des Augenblicks Entsprossene, enthielt.

Mitte Mai's verstand sich der Kleine Rath zu dem Zugeständnisse, unter Vorbehalt des Beisetzens der Namensunterschrift des wahren und verantwortlichen Verfassers, die Censur für alle Schriften und Zeitungsartikel, welche die Verfassung und die Handlungen des Verfassungsrathes beträfen, einzustellen [1]). Später wurde auch die durch den etwas wirren aargauischen Dr. Albrecht geschriebene allgemeine Schweizerzeitung der Censur enthoben, die durch ihre einseitige und leidenschaftliche Darstellung wesentlich dazu beitrug, die Partei, welche sie vertheidigen sollte, in Mißkredit zu bringen [2]). Einige leidenschaftliche Reibungen, besonders in der Hauptstadt, veranlaßten die Stiftung des sogenannten Schutzvereins, der am 2. Mai in einer ziemlich zahlreich besuchten Versammlung im Kasino gegründet wurde, und sich alsogleich in Filialzweige durch das ganze Land verbreitete. Wie alle politischen Klubbs, ein Symptom der Verwirrung und Regierungslosigkeit, bildete auch hier der Schutzverein einen Staat im Staate, der zu den vielen dem gemeinen Besten feindseligen Gevatterschaftskrämereien noch eine neue hinzufügte. Die Gründung dieses Vereines wurde von der Regierung dem Verfassungsrathe mitgetheilt und von dem letztern mit ziemlich seichten und schlechten Gründen vertheidigt. Die besonneren Altgesinnten sahen jetzt zu spät ein, welchen Mißgriff man begangen hatte, die Umgestaltung in einer Anwandlung von Unmuth und Leidenschaft einem Verfassungsrath in die Hände zu werfen. Eine Mittelpartei, welche zwar weder unbedingt beim Alten oder überhaupt bei der aristokratischen Verfassung bleiben, und welche früher vernünftigen Veränderungen keineswegs entgegen gewesen war, suchte die neue Verfassung entweder von der noch bestehenden Regierung selbst, oder doch wenigstens anderswoher zu erhalten. Es gelang ihr denn auch wirklich vom Lande hie und da Bittschriften herbeizuschaffen, welche die Ertheilung einer Verfassung durch die noch bestehende Regierung, zum Gegenstande hatten. Mit diesen Bemühungen stand auch der ungeschickte Schritt in Verbindung, zu dem man den würdigen Schultheißen von Wattenwyl verleitete, nachdem er die Theilnahme

---

[1]) Manual des Kleinen Raths vom 16. Mai 1831.

[2]) Manual des Kleinen Raths vom 20. Juni 1831.

am Verfassungsrathe ausgeschlagen, demselben gegen das Ende der Berathungen einen andern Entwurf zuzuschicken, der zwar aus Achtung für den Einsender abgelesen, allein dann ohne fernere Bemerkungen beseitigt wurde.

Im Kanton Schwyz wurde auch nach der Vertagung der Bundesversammlung die gewünschte Vereinbarung nicht erzielt. Das altgefreite Land Schwyz beschloß an seiner Landsgemeinde vom 24. April nur dann einzutreten, wenn die äußern Bezirke ihre provisorische Regierung aufhöben, während sich die letztern in ihren Landsgemeinden vom 1. Mai eben so fest erklärten, in diese Aufhebung nimmer einwilligen zu wollen, und eine solche Behörde für nothwendig erklärten, um ihre Rechte zu behaupten, bis sie eine zeitgemäße Verfassung und die gehörige Vertretung im Kantonsrathe erhalten haben würden. Alle Bemühungen der eidgenössischen Vermittler fruchteten so wenig, daß der Vorort den Versuch vor der Hand aufgab und den Gegenstand vor die Tagsatzung brachte. Dringender und ernstlicher gestalteten sich bald die Dinge in Basel. Hier hatten sich sechs Mitglieder der provisorischen Regierung, Ritter, Staub, Thomann, Jörin, Brüderlin und Brodbeck schon bald nach dem Ausgang des ersten Aufstandes in Basel gestellt, und waren unterm 14. März vom Kriminalgerichte beurtheilt, und zu Stillstellung im Aktivbürgerrechte von zwei bis sechs Jahren und zu $^1/_{15}$ der Kosten verurtheilt worden. Ein siebentes Mitglied, Schlüsselwirth Meßmer von Muttenz hatte sich am Abend vor der Abstimmung über die Verfassung ebenfalls in Basel gestellt, und war unterm 18. April von dem Kriminalgerichte zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches Urtheil dann später das Appellationsgericht auf ein Jahr mit Einrechnung des Untersuchungsarrestes milderte. Die übrigen acht Mitglieder endlich, Guzwyler, Martin, Blaarer, Plattner, Kummler, Buser, Eglin und Meyer hatten sich seither theils in der Schweiz, theils im benachbarten Elsaß herumgetrieben, und wurden sodann nach abgelaufener Citationsfrist am 4. Juni in contumaciam zu zwei bis sechsjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Außer diesen Mitgliedern der provisorischen Regierung waren aber nach einer wohl sehr unpassenden Bestimmung des Gesetzes, viele andere Personen, als Staats- oder Gemeindsbeamte, wegen verletzter Pflichttreue in Untersuchung gezogen worden, und diese zahlreichen, meistens mit Freisprechungen oder Verurtheilung zu ganz unbedeutenden Strafen endigenden Untersuchungen, hatten eine Menge Leute erbittert, ohne den Trotz der Unzufriedenen zu brechen. Der Große Rath verlor in der, Mitte Juni, über die Bittschriften um Amnestie gehaltenen Sitzung, durch Abweisung derselben die schönste Gelegenheit bei Anlaß der Einführung der neuen Ordnung der Dinge, die alten Rechnungen abzuschließen, und diese Hartnäckigkeit der Rechtsvollziehung brachte wenig gute Früchte. Bald wurde im

Stillen eine neue Bewegung vorbereitet, um abermalige Dazwischenkunft der allmälig demokratischer zusammengesetzten Bundesversammlung herbeizuführen.

In Schaffhausen kam es zu offenem Ausbruche. Der 19. Mai war zum Abstimmungstage über die neue Verfassung bestimmt, und der größte Theil der Bevölkerung gewärtigte ruhig diesen Augenblick, um von ihrem Rechte als freie Staatsbürger Gebrauch zu machen, als zwei stark bearbeitete Gemeinden, Schleitheim und Unterhallau, die Fahne des Schreckens und der Anarchie aufpflanzten, und das ganze Klettgau zur Nachahmung aufforderten, die friedlich gesinnten Dörfer im Falle des Widerstandes mit Einäscherung bedrohend. In Hallau erlaubte sich der von Schleitheim eingedrungene rohe Volkshaufe alle möglichen Gewaltthätigkeiten. Der Gemeindspräsident wurde mit gezucktem Säbel und unter Androhung von Bajonetstichen genöthigt, eine Gemeindsversammlung zu halten, zu der sich Fremde wie Einheimische drängten. Wer sich widersetzte wurde gefangen genommen, eingesperrt und mißhandelt. Da eine zahlreiche bewaffnete Schaar sich der Stadt Schaffhausen zuwälzte, so sah sich die Regierung genöthigt, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und die Abstimmung zu verschieben, den Vorort aber um schleunige Dazwischenkunft anzurufen. Vergeblich hatte die Regierung den Bürgermeister von Meyenburg, den Seckelmeister Sigrist und die Rathsherren Müller und Graf abgeschickt, um die Aufständischen zu beschwichtigen. Sie wurden festgenommen und im Zuge mitgeschleppt, auf dem sie nur durch Begünstigung einiger Bessergesinnten entfliehen konnten. Der Vorort beeilte sich, zwei Kommissarien, den Bürgermeister von Muralt aus Zürich und den Landammann Sidler aus Zug nach Schaffhausen zu senden, mit dem Auftrage, ohne sich in die begonnenen Abänderungen einzumischen, im Namen der Eidgenossenschaft zu verlangen, daß von Seite der Landschaft die Waffen niedergelegt würden, die herangerückten Haufen in ihre Heimath zurückkehrten, und überall die gesetzliche Ruhe und Ordnung hergestellt werde. Dann sollten aber auch die eidgenössischen Kommissarien dahin wirken, daß die von Seite der Stadt zu deren Vertheidigung getroffenen Gegenmaßregeln, nach Entfernung der Gefahr ebenfalls aufgehoben würden. Auch die Regierung von Zürich hatte bei der ersten Kunde von den im Nachbarkantone ausgebrochenen Unruhen drei ihrer Mitglieder, die Regierungsräthe Hegetschweiler, Escher und Melchior Sulzer mit der Befugniß an die Grenze geschickt, sich nöthigenfalls in den Kanton Schaffhausen zu begeben, um durch bundesbrüderliche Ermahnungen die streitenden Theile zu trennen, ohne sich jedoch in den Streitgegenstand selbst einzumischen [1].

---

[1]) Vor örtl. Protokoll vom 17., 18. Juni 1831. Müller Friedbergs Annalen V.

Die Aufständischen hatten, nachdem ein wenig unterhandelt worden war, und man den Bewaffneten den Eingang versagte, das Mühlthor mit Zimmerärten eingeschlagen. Allein sobald die Schaar von Außen eindringen wollte, gab die hinter dem Thore aufgestellte Abtheilung von 20 bis 30 Mann ein einzigesmal Feuer. Von den Aufständischen wurde dadurch ein Mann getödtet, ein anderer schwer verwundet. Die übrigen aber zogen sich unter vielen Flintenschüssen schnell bis in ihre Heimath zurück. Die Kaltblütigkeit des befehligenden Offiziers, der die ihm zu Gebote stehende geladene Kanone nicht abfeuern ließ, verhinderte größeres Blutvergießen. Die alsobald abgereisten eidgenössischen Repräsentanten von Muralt und Sidler fanden Schaffhausen bereits in vollkommener Ruhe. Alsogleich wurde ihre Ankunft und der Zweck ihrer Sendung den Einwohnern des Kantons durch eine Proklamation bekannt gemacht. Den Männern aller Meinungen zugänglich, trachteten sie bei ihrer Bereisung des Kantons die Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen, dabei aber auch die Dringlichkeit der Zustandebringung einer neuen Verfassung fühlbar zu machen. Der gegebenen Zusicherung gemäß, wurde der Verfassungsrath neuerdings einberufen, um sich mit der Frage zu beschäftigen, inwiefern an dem Verfassungsentwurfe viel oder wenig abgeändert werden könne. Nach kurzer Berathung sprach man sich einstimmig für Beibehaltung des Entwurfs und Beschleunigung der Abstimmung aus. Allein bei dieser Abstimmung fielen die Würfel ungünstig aus. In der Stadt selbst waren viele mit dem Entwurfe nicht einverstanden, auf dem Lande fanden ihn einige zu weitläufig, die Leiter der Bewegung aber fürchteten den in demselben der Stadt noch eingeräumten Einfluß. In Stein nahmen nur 24 Bürger Theil an der Abstimmung, während die übrigen bei dem Wunsche einer Anschließung an Thurgau beharrten. Nur 2029 Staatsbürger stimmten für die Annahme, 2153 hingegen für die Verwerfung, so daß die letztere mit einer Mehrheit von 124 Stimmen entschieden ward. Ueber die Gültigkeit dieser Abstimmung waren zwar von verschiedenen Seiten Zweifel erhoben worden, allein Furcht vor Zeitverlust, Mißstimmung des Volkes und einer noch größern Kluft zwischen den verschiedenen Meinungen nebst der ernsten Betrachtung der damaligen Lage der Eidgenossenschaft, bewogen den Verfassungsrath lieber den Weg der Ausgleichung und Vermittlung einzuschlagen, und zwar um so eher, als auch die eidgenössischen Repräsentanten einen bedeutenden Werth darauf zu setzen schienen, die Verfassung geordnet und ihre Verrichtungen beendigt zu sehen. Der Beistimmung der Landpartei brachte man sechs Vertreter der Stadt Schaffhausen zum Opfer, während die letztere mildere Grundsätze über die künftige Wahlart ihrer Gemeindsvorsteher erhielt. Solchergestalt abgeändert, wurde der Verfassungsentwurf am 2. Juni mit 3775 Stimmen gegen 1005

angenommen. Die im Juli erfolgten Wahlen deuteten auf einen ruhigen Geist. Der Bürgermeister von Meyenburg-Rausch und Sigrist traten an die Spitze der neuen Ordnung [1]).

Auch in Appenzell wurde in den Sitzungen des gesammten Revisionsrathes, der in neun Sitzungen der Revisionskommission berathene und von einem engern Ausschusse von fünf Mitgliedern revidirte neue Verfassungsentwurf mit verschiedenen Abänderungen genehmigt. Mitte Mai beendigte ferner der waadtländische Verfassungsrath seine Arbeiten, und die neue Verfassung wurde im Juni mit ungefähr fünf Sechstheilen der Stimmenden angenommen. Sie beruhte auf freisinnigern und wenig künstlichern Grundsätzen als die frühere. Im Wallis schien die seit den Julitagen des vorigen Jahres bemerkte Gährung zum Ausbruche kommen zu wollen. Der Landrath von Wallis hatte ein organisches Gesetz über das Verfahren bei der Ernennung zu den Verwaltungsstellen in den Zehnten entworfen. Ein Theil der Einwohner von Martinach, dem dieses Gesetz mißfiel, verlangte, statt die Vorlegung desselben zur Annahme oder Verwerfung abzuwarten, sofort dessen Abschaffung, und errichtete als Zeichen des Widerspruches einen Freiheitsbaum, welches schlimme Beispiel bald in mehrern Gemeinden Nachahmung fand. Der Staatsrath schickte Abgeordnete, um die Gemüther zu besänftigen, und beschloß, aus dem Oberwallis ungefähr ein Bataillon Infanterie und zwei Geschütze zu Unterdrückung des Aufstandes aufbrechen zu lassen. Die Unzufriedenen hingegen trafen vorzüglich im Flecken Martinach Vertheidigungsanstalten und setzten alles zu Errichtung von Barrikaden in Bereitschaft. Der Vorort war über diesen Zustand der Dinge um so betrübter, als die Lage von Wallis als Grenzkanton gegen Italien den daselbst stattfindenden Ereignissen eine höhere Bedeutung gab. Daher mahnte er alsogleich die Stände Bern, Waadt und Genf als Nachbarn des bewegten Kantons zu getreuem Aufsehen auf und verlangte vom Staatsrathe von Wallis genaue Auskunft. Die Regierung hatte unterdessen den in St. Moriz befehligenden Divisionär Oberst Forer als Privatmann um eine Vermittlung angesprochen, die er auch als solcher bis zum Eintreffen eidgenössischer Kommissarien angenommen, allein als er das Eintreffen einer Abordnung der aufgeregten Gemeinden in Sitten erfahren, einstweilen jeden vermittelnden Schritt in der Hoffnung unterlassen, daß eine gütliche Ausgleichung nun ohne fremde Dazwischenkunft stattfinden werde. Der Vorort lobte das umsichtige Benehmen desselben und bezeichnete den freiburgischen Schultheißen von Montenach und den waadtländischen Staatsrath Jayet, zwei sehr ein-

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 19., 21., 23., 24., 30. Mai, 4., 8. Juni, 8. Juli 1831. Müller Friedbergs Annalen.

sichtsvolle Männer, um sich erforderlichen Falles nach dem Wallis zu begeben. Indessen war in den meisten Gemeinden die Ruhe wieder hergestellt worden, und die Freiheitsbäume verschwunden, ohne daß die Regierung sich genöthigt sah, von der Gewalt der Waffen Gebrauch zu machen. Nur in Martinach beharrte der größere Theil der Einwohner in einer aufrührerischen Haltung, die Ortsobrigkeit ward nicht geachtet, ja ihre Mitglieder wagten es kaum, ihre Verrichtungen auszuüben. In fortgesetzten Versammlungen der Ruhestörer, die mit Geldmitteln, deren Quelle man nicht kannte, Emissarien unterhielten, war man übereingekommen, vom Landrathe zu begehren, das Wahlgesetz nach eigenem Willen zu verändern. Am 7. Juni wurde der Entwurf eines solchen abgeänderten Gesetzes nach Sitten überbracht, und die Niederschlagung der Untersuchung wegen der Freiheitsbäume verlangt. Aber der Staatsrath lehnte es ab, diese Forderungen dem Landrathe mitzutheilen, worauf einer der Abgeordneten dieselben dem Landshauptmann mit der Drohung übergab, mit Gewalt in den Landrath zu dringen, wenn dieser sie nicht übergeben wolle. Durch dieses Benehmen der Ruhestörer empört, und alle Mittel der Güte für erschöpft haltend, schickte die Regierung ein Bataillon mit zwei Kanonen nach Martinach, dem Regierungskommissarien vorangingen, welche daselbst keinen Widerstand fanden. Hingegen weigerte sich die Gemeindsbehörde ferner irgend eine amtliche Verrichtung vorzunehmen. Die Anführer der Ruhestörer aber waren verschwunden. Nach einigem Widerstande unterwarfen sich die aufrührerischen Gemeinden und die Regierung erndtete die Früchte ihrer Festigkeit ohne eidgenössische Dazwischenkunft [1]).

Auch in dem halbmonarchischen und halbrepublikanischen Neuenburg gab es manche Vorzeichen von Verfassungsstürmen. In Locle, Lachaurdefond, Valengin und andern Gemeinden fanden Anfangs Februars große Versammlungen statt, wo Verfassungsfragen und vor Allem statt der bisherigen Ständeversammlung eine wahrhafte, unmittelbar aus dem Volke gewählte Stellvertretung besprochen wurde. Im Val de Travers und im sogenannten Vignoble pflanzten mehrere Dörfer Freiheitsbäume auf, und befanden sich in einer Art von Aufstand. Die Bürgerschaft der Hauptstadt nahm in einer stürmischen Sitzung vom 1. März das von Abgeordneten der vier Bürgerschaften am 24. Februar entworfene Gutachten für die Grundlagen einer Verfassungsreform an. Ein Franzose, Namens Armand, durchzog das Land, um es zur eigentlichen Bewegung zu stimmen. Die neuenburgischen Vorstellungen gelangten nach Berlin, und ein Rescript des

---

[1]) Kreisschreiben des Vorortes an die Stände vom 31. Mai, 5., 12., 19. Juni 1831.

Königs vom 11. April kündigte seine Bereitwilligkeit an, den Wünschen des Fürstenthums für einen gesetzgebenden Rath zu willfahren, so wie daß der König den Generalmajor von Pfuel ausersehen habe, um sich sofort in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs nach Neuenburg zu begeben, und was billig und nothwendig, den Bedürfnissen des Fürstenthums angemessen sei, zu verfügen, und im Namen des Königs diese neue Wohlthat zu verkünden. Bereits hatte der König ein anderes Rescript vom 31. März durch den Staastrath zu Aufhebung verschiedener gehässiger Steuern bevollmächtigt. Die Mäßigung, welche Friedrich Wilhelm zeigte, gab auch dem Volke ein gutes Beispiel. Freude und Dank belebten die Gemüther, die Freiheitsbäume verschwanden, dem gereizten Zustande folgte Ueberlegung. Die Parteien näherten sich und man begann auch die Ansichten der Gegner ertragen zu lernen. Der am 13. Mai in Neuenburg eingetroffene General von Pfuel durchreiste das ganze Land, um die Gebrechen genau zu erforschen. Nur Bevair, Cortaillod und St. Aubin besuchte er nicht, da sie ihre Freiheitsbäume noch nicht umgehauen hatten. „Denn diese," sagte er, „bedürften vermuthlich nichts weiter, da sie die Urquelle der Freiheit bei sich hätten." Am 22. Juni erließ dann der General von Pfuel eine Verordnung über die neue Wahlart der Landstände. Dieser zufolge ernannte der König zehn Mitglieder, das Land je auf 500 Seelen eines; alle zehn Jahre tritt ein Drittheil aus, war aber stets wieder wählbar. Ein Gewählter sollte für 1000 Schweizerfranken Liegenschaften besitzen, den Landständen kam das Recht der Bittstellung an den Landesherrn, so wie diesem letztern dasjenige der Invorschlagbringung für die Berathungen zu.

Neuntes Kapitel.

Von der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung von 1831 bis zu ihrer Auflösung. 4. Juli bis 27. Dezember 1831.

So war die noch immer ziemlich erschütterte Lage im Innern der Eidgenossenschaft als die Tagherren am 4. Juli 1831 zu neuen Berathungen zusammentraten. Die meisten Kantone hatten sich auf der neuen Grundlage umgestaltet, weßhalb denn auch ein ziemlicher Wechsel in den Gesandtschaften eingetreten war. Der biedere Schultheiß Amryhn konnte in seiner ächt vaterländischen Eröffnungsrede nicht umhin, den Sturm der Zeit zu berühren, der Europa in seinem Innersten aufregte und auch das eidgenössische Vaterland erreicht hatte. War auch hie und da eine unfreundliche Erschei-

nung erfolgt, so hatten sich doch, nach seiner Ansicht, die neuen politischen Umgestaltungen daselbst in einem edeln, schönen und versöhnlichen Geiste ergeben. Gebührte doch dem schweizerischen Volke der Ruhm, daß selbst unter der Einwirkung leidenschaftlicher Aufwallung der ernste Ruf zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes nirgends überhört wurde, daß derselbe vielmehr allenthalben einen freudigen Anklang, einen entschlossenen Willen zur männlichen Abwehr jeder Unbill gefunden habe, die aus den Weltereignissen entspringen konnte. Eine Nationaleinigung, nicht so fast in Form als vielmehr im Geist und Willen sei es, was die Eidgenossenschaft vor Allem bedürfe. Dieses sei die Forderung der Zeit an die Tagsatzung und die Erwartung, die das Volk von seinen Stellvertretern hege. Nur unbedingte hochherzige Hingabe für die Wohlfahrt, und für die Erhaltung des gemeinsamen Vaterlandes kann sie würdig lösen.

Diese unter den eidgenössischen Machthabern ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß eine Nationaleinigung mehr im Geiste und Willen als in der Form stattfinden solle, gegenüber, gab es andere Leute, welche durch die Erfahrung belehrt hingegen dafür hielten, daß eine solche Einigung in der Wirklichkeit so viel als gar nichts sei, wenn sie nicht auch in einer äußern, kräftigen Gestaltung ins Leben trete. Diese Meinung war in Privatvereinen häufig ausgesprochen worden und am Ende des Jahres 1830 auch von einer Anzahl in Paris wohnender Schweizer zu Papier gebracht und an die Bundesversammlung befördert worden, wo ihr jedoch der Vorort Bern, in Berücksichtigung der allgemeinen Wirren keine Folge gab. Ende Mai aber erließ der Kleine Rath des Kantons Thurgau eine förmliche Zuschrift, indem er seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines kräftigern Zusammenwirkens der Glieder des Schweizerbundes aussprach, damit der Bundesstaat aus den engen Grenzen der Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem ächten und festen Nationalgeist, aus dem allein wahrhafte und umfassende Vaterlandsliebe entstände, der jene Achtung der auswärtigen Staaten hervorrufe, die Jahrhunderte hindurch das ungeschwächte Eigenthum der Altvordern gewesen, weßhalb er im Auftrage des Großen Rathes das Ansuchen an den Vorort richte, an sämmtliche eidgenössische Stände die Einladung ergehen zu lassen, ihren auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung abzuordnenden Gesandten über die Art und Weise Instruktion zu ertheilen, wie die schweizerische Bundesverfassung verbessert, und eine kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zusagendere Centralorganisation hervorgerufen werden könne. Der vorörtliche Staatsrath fand zwar den Antrag in einem Augenblicke nicht zeitgemäß, wo viele Kantone ihre Umgestaltung noch nicht vollendet hatten, hielt es aber nichtsdestoweniger für pflichtschuldig, ihn an die Stände zu bringen, ja er wollte dieses noch

lieber thun, als es der Regierung von Thurgau zu überlassen, von sich aus dieses Begehren an die Stände zu richten [1]). Wie richtig dieses Urtheil gewesen, und wie dunkel und abweichend die Ansichten über eine Bundesverbesserung noch immer blieben, zeigte die am 19. August gepflogene Berathung wohl am deutlichsten, da ungeachtet der vielen, dem bestehenden Bunde vom 7. August 1815 vorgeworfenen Mängel, doch nur 9 Stände sich zur Niedersetzung eines prüfenden Ausschusses vereinigten, während am Ende der von 12 Ständen gefaßte Beschluß lediglich dahin ging, die durch Schreiben des Kleinen Rathes von Thurgau vom 25. Mai in Anregung gebrachte Frage über die Revision des wirklich bestehenden Bundesvertrages ad referendum et instruendum in den Abschied fallen zu lassen. Später erklärte, der Gesandtschaft der abtretenden Regierung der Stadt und Republik Bern gegenüber, die auftragsgemäß auf die Gefahren aufmerksam machte, welche die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die Schweiz nothwendig nach sich ziehen müßte, die Gesandtschaft der neu gestalteten Republik Bern ebenfalls auftragsgemäß, daß der Kanton Bern nicht nur seine Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft heilig achte und gewissenhaft erfülle, sondern auch dafür, daß das Band, welches die verschiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinige, auf dem Wege einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit enger und fester geknüpft werde. Dafür wurden nicht weniger als eilf neuen Kantonalverfassungen, nämlich denjenigen der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt die eidgenössische Gewährleistung ertheilt [2]).

Die Verhältnisse mit dem Auslande schienen sich jetzt günstiger zu gestalten. Frankreich gäb die schönsten Versicherungen, schien aber eben so ungern etwas von der Rückgabe des Dappenthals als von den kapitulationsmäßigen Leistungen an die abgedankten Schweizer zu hören. Ende Juli traf ein neuer französischer Botschafter in Luzern ein, Graf Rümigny, Bruder eines Adjutanten des Königs Ludwig Philipps und Schwiegersohn des Marschalls Mortier, unter der Restauration Gesandter in Dresden, Stockholm und München, ein feiner und gewandter Mann, seinem Hauptgegner dem Grafen Bombelles wohl gewachsen, und durch die Verhältnisse der Zeit günstiger gestellt als dieser. Mit der Lage der Dinge und den persönlichen Schwächen der Machthaber bald bekannt, wußte er sich vorzüglich auf diejenigen des Kantons Bern einen großen Einfluß zu

---

[1]) Zuschrift des Kleinen Raths von Thurgau an den Vorort vom 25. Juni 1831. Vorörtl. Protokoll vom 10. Juni 1831. Nr. 353.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

erwerben. Noch beschwerte sich Tessin, daß die k. k. lombardische Regierung wiederholt die Entfernung von Ausländern aus dem Kanton Tessin verlangt hatte, die mit den erforderlichen Papieren versehen gewesen und hiemit einen gegründeten Anspruch auf Duldung gehabt hätten, sowie man andererseits manchen tessinischen Angehörigen den Eintritt in die Lombardei ohne irgend eine gegründete Ursache verweigert und dadurch wesentliche Interessen Einzelner verletzt habe [1])

Die in dem umfassenden Berichte des eidgenössischen Kriegsrathes über Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Heeres enthaltenen, in mehrerer Beziehung unerfreulichen Ergebnisse, welche der erste Gesandte von Zürich, Oberst von Muralt, zugleich Mitglied jener Behörde, in einem beredten Vortrage noch näher beleuchtete, machten einen tiefen Eindruck auf die Bundesversammlung und brachten bei ihr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unausgesetzten Einwirkung auf Verbesserung der vorhandenen Vertheidigungsmittel hervor, weßwegen denn auch die Stände dringend eingeladen wurden, den in diesem Berichte gerügten Mängeln, so vollständig und beförderlich als möglich abzuhelfen, und der Kriegsrath den Auftrag erhielt, sich auf die hiefür geeignet erachtete Weise Gewißheit zu verschaffen. Die Unwahrscheinlichkeit des baldigen Ausbruches eines Kriegs unter den großen europäischen Mächten und der allgemein lautgewordene Wunsch durch eine baldige umfassende Verminderung der in Dienstthätigkeit befindlichen Stäbe, die bei den Verhältnissen der Schweiz so nothwendige Sparsamkeit eintreten zu lassen, veranlaßten am 16. September die Entlassung sämmtlicher Brigadestäbe, mit Ausnahme derjenigen, die sich bei den aufgebotenen Truppen befanden, nebst der Entlassung des in Zürich befindlichen Stabs der ersten Division von Ende September an. Die Entlassung der übrigen Stäbe und ihre Versetzung aus dem wirklichen Dienst in die Verfügbarkeit vom 31. Oktober an, erfolgte am 4. Oktober [2]).

Eifrig beschäftigte sich die Bundesversammlung mit Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Brechruhr, wofür eine eigene aus dem Statthalter Eduard Pfyffer aus Luzern als Vorstand und den Doktoren Zollikofer aus St. Gallen, Coindet aus Genf und Rahn-Escher aus Zürich bestehende Kommission aufgestellt wurde. Später beschloß man, noch die vier Aerzte Gosse aus Genf, Suidter aus Luzern, Volmar aus Freiburg und Alois Minnich aus Mellingen zu Beobachtung der Brechruhr und der in verschiedenen Staaten zu deren Heilung, so wie zu Verhinderung ihrer weitern Verbreitung ergriffenen Maßregeln, auf eidgenössische Kosten abzu-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Vorörtl. Protokoll von 1831.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

senden. Glücklicher Weise verschonte indessen die Vorsehung das schweizerische Volk mit diesem furchtbaren Uebel. Daß man aber auch unter den Stürmen der Zeit eine wahrhafte Ehrenschuld gegen einen Wohlthäter des schweizerischen Volkes nicht vergesse, suchte die Bundesversammlung durch den Beschluß an den Tag zu legen, durch den sie den eidgenössischen Vorort beauftragte, für beförderliche Vollziehung des von den Experten vorgeschlagenen Entwurfes eines Denkmals, zu Ehren des verewigten Eschers von der Linth, an dem hiefür geeignet erachteten Orte Sorge zu tragen [1].

Leider nahmen die Berathungen über die aus jenen Stürmen hervorgegangenen schlimmen Zustände in einigen Kantonen die Zeit der Bundesversammlung zu sehr in Anspruch. In ihrer Sitzung vom 12. Juli beschäftigte sie sich zum erstenmal mit den politischen Zerwürfnissen des Kantons Schwyz und ernannte eine Kommission aus ihrer Mitte mit dem Auftrag, unverweilt eine Vermittlung und Ausgleichung unter den getrennten Theilen dieses Kantons zu versuchen, derselben die Ermächtigung ertheilend, nöthigenfalls Ausschüsse aus den einander entgegengesetzten Kantonstheilen einzuberufen und denselben ihre Vermittlungsvorschläge unmittelbar zu eröffnen [2]. Nach Verlauf von 14 Tagen sah sich indessen diese Kommission genöthigt, zu berichten, daß alle ihre Versuche zu einer gütlichen Vereinbarung der auch nach den geschehenen Eröffnungen und Erörterungen, in ihren Forderungen und Behauptungen weit von einander stehenden Theile, vorzüglich an der Hartnäckigkeit der alt gefreiten Landschaft Schwyz gescheitert sei, welche von der Aufhebung des Provisoriums nicht abgehen wollte; daher schlug nun die Tagsatzung den unter sich im Streite liegenden verschiedenen Bezirken des Kantons Schwyz zu Einleitung eines gütlichen Einverständnisses vorläufig vor, daß die Tagsatzung zwei eidgenössische Vermittler ernennen, aus dem ganzen Kanton Schwyz hingegen 24 Ausschüsse bezeichnet werden sollten, wovon das alte Land Schwyz mit dem Bezirk Wollerau zwölf, die übrigen Bezirke aber, nämlich Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, nach einer unter ihnen selbst dafür festzusetzenden Vertheilung ebenfalls 12, durch die betreffenden Landsgemeinden wählen lassen würden. Acht Tage nach erfolgter Genehmigung dieses Einleitungsvorschlages würden diese Bezirksausschüsse unter dem Vorsitze der von der Tagsatzung ernannten Mitglieder im Hauptorte Schwyz zusammentreten. Eine Proklamation an das schwyzerische Volk begleitete diese Vorschläge.

---

[1] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

[2] Sie bestand aus sieben Mitgliedern, dem Präsidenten Amrhyn, Bürgermeister von Muralt, Landammann Zgraggen, Landammann Heer, Landammann Sidler, Bürgermeister von Meyenburg und Herrn J. F. von Tscharner aus Bündten.

Allein am 5. August erließ der Rath des alten Bezirks unter der Benennung Landammann und Rath des Kantons Schwyz von neuem ein Kreisschreiben an die Stände, in dem die Gewährleistung der Verfassung von 1821 in Anspruch genommen wurde. Die verbreitete Sage, daß das altgefreite Land seine Ansprüche mit Gewalt durchsetzen, daß man das Volk der am 21. zu haltenden Bezirkslandsgemeinde dazu anhalten, sich des Zeughauses bemächtigen und unter der Anführung des Obersten von Kastell einen Kreuzzug gegen die äußern Bezirke beginnen werde, brachte nebst einer aufregenden Schrift: „Beleuchtung der Vorschläge und des Aufrufs der Tagsatzung", die man dem Landschreiber von Reding zuschrieb, den ganzen Kanton in eine fürchterliche Aufregung, so daß der Landrath der äußern Bezirke das Volk zu den Waffen mahnte, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Hatte sich doch das wohlbewaffnete Einsiedeln bereits des Klosters und der dortigen Kanonen versichert. In der March und in Pfäffikon aber stunden beide Kontingente unter den Waffen, über die Rüstung des Landsturmes wurde Heerschau gehalten, und die wichtigsten Stellungen an der Grenze von Wollerau waren bereits mit Scharfschützen besetzt. Während man aus Rapperschwyl, Richterschwyl und Uznach Munition herbeischleppte, wurde Hausrath auf die andere Seite des Sees geflüchtet, Landammann Schmid und Rathsherr Kälin abermals an die Tagsatzung befördert. Nichtsdestoweniger wurden in allen Bezirken die Mitglieder der Verfassungskommission gewählt und der Tagsatzung die Annahme der eidgenössischen Vermittlungsvorschläge von Seite sämmtlicher äußern Bezirke angezeigt. Die Landsgemeinde zu Schwyz hingegen hatte am 21. August in voller Ruhe die neuen Vorschläge von Seite der Tagsatzung verworfen, wollte von keinem Provisorium mehr etwas wissen und nur zu Ausgleichungsversuchen ohne Vermittlung die Hand bieten. In Betrachtung dieser Erscheinungen verschob die Bundesversammlung am 23. August die früher auf den 22. angesetzte endliche Berathung der Angelegenheiten von Schwyz, bekräftigte auf unbestimmte aber kurze Frist, die schon am 20. vom Vororte an die verschiedenen Theile des Kantons Schwyz gerichtete Einladung, alle Thätlichkeiten möglichst zu vermeiden, und verdankte der Regierung des Kantons Zürich die von ihr getroffenen angemessenen Vorkehren zu Bewahrung des Landfriedens im Kanton Schwyz, sich vorbehaltend, von den dazu in Bereitschaft gehaltenen Truppen, nach Maßgabe der Umstände geeigneten Gebrauch zu machen. Der Standpunkt dieses Geschäftes war so ziemlich unverändert geblieben, als am 6. Oktober die Angelegenheit von Schwyz wieder an die Tagsatzung zur Tagesordnung kam. Nach einer weitläufigen und ziemlich lebhaften Erörterung wurde der Entscheid in der Hauptangelegenheit abermals verschoben, und dagegen der Stand Schwyz

dringend eingeladen, beförderlich eine Kantonsverfassung zu entwerfen, welche geeignet sei, den Zwiespalt in seinem Innern befriedigend zu heben, und der Eidgenossenschaft alle mögliche Beruhigung für ihre innere Sicherheit zu geben. Endlich erneuerte die Tagsatzung auch die am 23. August an die verschiedenen Behörden des Standes Schwyz gerichteten dringenden und ernsten Ermahnungen, alles zu vermeiden, was zu Thätlichkeiten unter den verschiedenen, daselbst bestehenden Parteien führen könne. Von da an blieb die Lage der Dinge bis ans Ende des Jahres 1831 in ziemlich unverändertem Zustande. Die thatsächliche Trennung verblieb einstweilen ungestört, und man hoffte, daß gerade dieselbe auf beide, sonst durch Sitte und so viele Vereinigungspunkte enge mit einander verbundenen Theile, einen solchen wohlthätigen Einfluß haben werde, daß nach einiger Zeit die Gemüther sich viel leichter mit einander vereinigen lassen würden, als in diesem Augenblicke, wo alles schroff einander gegenüberstand [1]).

Ungleich ernster und trauriger gestalteten sich die Verhältnisse im Kanton Basel, wo man seit Anfangs Juli wieder größere Thätigkeit unter den Unzufriedenen zu bemerken glaubte. Eine in Mühlhausen gedruckte, von vier Mitgliedern der gewesenen einstweiligen Regierung unterschriebene Flugschrift unter dem Titel: „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit" enthielt das Manifest derselben. Man stellte in derselben die Behauptung auf, die Verfassung sei nur durch Umtriebe und Schreckensmaßregeln eingeführt, und das Volk theils durch Versprechungen zur Annahme verleitet worden, wie denn überhaupt die Gültigkeit dieser Annahme auf verschiedene Weise angefochten ward. Deutlich nahm man wieder allerlei Zeichen des Aufstandes wahr. Die Tagsatzung ertheilte mittlerweile der Verfassung am 19. Juli mit 15 Stimmen die eidgenössische Gewährleistung. Am nämlichen Tage hatte der Bundespräsident von einem Antrage Aargaus Kunde gegeben, eine dringende Empfehlung für Begnadigung wegen politischen Vergehen Verurtheilter an die Regierung von Basel zu richten. Dieser Antrag erregte in der Stadt Basel eine heftige Mißstimmung, sowohl gegen die Flüchtigen, als gegen diejenigen Eidgenossen, welche von der Nothwendigkeit einer versöhnlichen Maßregel durchdrungen, zur Amnestie einluden. In der Stadt wurden vor den Wohnungen des von Luzern zurückkehrenden, jetzt der Landpartei angehörenden Altrathsherrn Singeisen und Professors Troxler nächtlicher Unfug getrieben, während ihnen andere Nachtlärmer, meist Studenten, unter Anführung des Schullehrers Köllner Lebehoch brachten. Auf dem Lande fanden andere Ausbrüche statt. Am 17. August erklärten dann 22 Großräthe von der Landpartei ihren Austritt aus dem

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

Grunde, daß es ihnen nicht möglich sei, bei dem gegenwärtigen Stande der politischen Angelegenheiten den an sie zu machenden Forderungen nachzukommen. Am 20. folgten eilf andere. Am 18. wurden in Sissach, Liestal und Therwyl mit großem Lärm Freiheitsbäume aufgestellt; die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung zeigten sich wieder öffentlich. Die Regierungsbeamten waren vollständig gelähmt und erwarteten jeden Augenblick ihre Entlassung von Seite der Aufständischen. Die Absendung von außerordentlichen Regierungskommissarien hatte keinen Erfolg. Man mußte sich überzeugen, daß ohne Anwendung von Gewalt an Herstellung der Ordnung nicht zu denken sei, und daß das Uebel mehr und mehr um sich greife. In ernster Stimmung versammelte sich am 20. früh Morgens um 6 Uhr der Kleine Rath, um die wichtige Frage zu entscheiden, ob man die von der Mehrheit des Volkes eben angenommene und von der Tagsatzung anerkannte Verfassung behaupten, oder sich neuerdings in eine bloße Defensivstellung zurückziehen und so die ganze Landschaft den Fortschritten des Aufruhrs Preis geben wolle. Die vielen Zusagen der Anhänglichkeit, die man aus den obern Bezirken erhalten, die vollkommene Ruhe, die noch in mancher früher aufständischen Gemeinde herrschte, endlich die Mittheilung eines empörenden Erlasses der Regierungskommission in Liestal entschieden für das Erstere [1]).

In der Nacht vom 20. auf den 21. wurden 700 bis 800 Mann unter den Befehlen des Obersten Wieland gegen Liestal entsendet. Man schlug einen Seitenweg ein. Ungestört war man eine Stunde unterher Liestal wieder auf der Hauptstraße eingetroffen, als man bei der Hüftenschanze durch eine Menge von Flintenschüssen überfallen wurde. Die Landleute hatten die zur Vertheidigung günstige Gegend trefflich zu benutzen gewußt. Die meisten waren in ihrer gewöhnlichen Kleidung in den Weinbergen und Gebüschen verborgen, so daß die Waffen der Regierungstruppen nur wenig ausrichten konnten; auch sah man bald, daß die Aufständischen von vielen Landleuten aus der Nachbarschaft, vorzüglich aus dem Solothurnischen unterstützt wurden. Obgleich langsam und unter fast ununterbrochenem Gewehrfeuer rückten die Regierungstruppen doch unerschrocken vor, und nahmen das Städtchen, da auf die Aufforderung zur Rückkehr unter das Gesetz keine Antwort erfolgte, mit Sturm ein, wobei ein Haus in Flammen gerieth und abbrannte. Da indessen die Einwohner geflüchtet und mit dieser Einnahme wenig gewonnen war, so trat man in der Nacht wieder den Rückzug an, der in guter Ordnung ausgeführt wurde. Dennoch war der Eindruck, den die Heimkehr in Basel selbst machte, sehr niederschlagend; denn der

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

Zweck der Unternehmung war verfehlt, und der Ausgang einer Niederlage gleich zu achten. Nach dem Abzuge der Regierungstruppen fanden sich die Aufständischen nach und nach wieder in Liestal ein. Aber auch hier herrschte Bestürzung und Rathlosigkeit, so daß die Furcht vor einer Rückkehr der Basler mit Verstärkung, viele Bürger bewog, ihre Habseligkeit nach Rheinfelden zu flüchten. In wilder Zerstörungswuth drang eine Rotte Solothurner Zuzüger in das naheliegende Landhaus einer baslerschen Familie, verwüstete das Innere des Hauses, und zertrümmerte Mobilien, Thüren, Fenster u. s. w.

Mit Blitzesschnelle und der gewohnten Uebertreibung drang die Kunde von den Ereignissen des Tages über den Hauenstein. Schultheiß Amrhyn berief den vorörtlichen Staatsrath in der Nacht zusammen, der die Tagsatzung des Morgens in aller Frühe zu versammeln beschloß, unverzüglich aber von sich aus die Stände Luzern, Solothurn und Aargau zu getreuem eidgenössischem Aufsehen ermahnte und nachdrücklich einlud, jedem Zuzug aus ihrem Gebiete zuvorzukommen, weil nur dadurch einem weit um sich greifenden Bürgerkriege, der die heiligsten Güter des schweizerischen Volkes aufs Spiel setzen möchte, vorgebeugt werden könne[1]). Früh um 5 Uhr Morgens wurde die Sitzung der Tagsatzung eröffnet. Erst während der Sitzung erhielt der Gesandte von Basel einen Bericht von seiner Regierung über die Vorfälle des 21. Die unzweifelhafte Kunde, daß ein blutiger Bürgerkrieg im Vaterlande ausgebrochen sei, und daß blinde Leidenschaft die Bevölkerung mehrerer Kantone zu dem verderblichen Kampfe hinzureißen drohe, durchdrang die Gesandtschaft mit dem lebhaftesten Schmerz. Vielfach und kräftig wurde die Gefahr geschildert, welche aus einer solchen Auflösung aller gesetzlichen Bande für die Eidgenossenschaft erwachsen müsse. Setze man ja doch Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit in unglücklicher Verblendung auf das Spiel, wodurch sogar einer, der Schweiz als unabhängigem Staate, den Todesstoß bringenden fremden Einmischung, der Weg geöffnet werde. Wurde auch noch von einigen Seiten ein Rückblick auf die Ursachen jener unheilvollen Aufregung im Kanton Basel geworfen und das Bedauern kaum unterdrückt, daß die wohlgemeinten Räthe der Bundesversammlung in Beachtung der ernsten Zeitverhältnisse nicht den wünschbaren Eingang gefunden, so empfand man doch allgemein die Nothwendigkeit, jede untergeordnete Rücksicht bei Seite zu setzen und zu handeln, wie es die Pflicht gegen einen bedrängten Mitstand, die Pflicht zum Vaterlande erfordere. Dem Blutvergießen Einhalt zu thun, Frieden zu gebieten, dem Umsichgreifen des Bürgerkrieges und der Anarchie ein Ziel zu setzen, das müsse der erste

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. August 1831.

Zweck der Bundesbehörde sein. Nach langer und lebhafter Erörterung beschlossen 20 Gesandtschaften vier Abgeordnete aus dem Kreise der Tagsatzung, den Bürgermeister von Muralt, den Landammann Heer, den Bürgermeister von Meyenburg und den Landammann Sidler mit dem Auftrage nach dem Kanton Basel zu senden, den Aufständischen in jenem Kantone den Befehl zu ertheilen, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und an die Regierung von Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen [1]).

So groß war das Unglück der Zeit daß die, aus an Geist und Bildung wahrhaft ausgezeichneten Männern (denen es freilich hie und da an der gehörigen Entschlossenheit mangelte) bestehende Abordnung ihren Zweck nicht erfüllte. Als die eidgenössischen Repräsentanten am 23. August im Rathe von Basel erschienen, leistete man ihrer Aufforderung Gehorsam und ertheilte, doch nicht ohne hin und wieder unterlaufende Vorwürfe über mannigfache Begünstigung der Umtriebe, die Zusicherung, daß die Regierung jedes gewaltsame Einschreiten einstellen und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie selbst angegriffen würde. In Liestal hingegen war man nichts weniger als gesinnt, dieses Beispiel nachzuahmen. Statt die nach einem Besuche in Liestal erwartete Unterwerfungserklärung zu erhalten, erfuhren die Bevollmächtigten der Tagsatzung vielmehr, daß 30 Luzernerschützen sammt einer Fahne mit der Standesfarbe, in Sissach eingetroffen seien, daß 18 Solothurner nach Liestal zögen. Auch in den Kantonen Aargau und Bern herrschte zum Theil große Aufregung mit Anzeichen von drohenden Zuzügen. Die in Liestal befindlichen Zuzüger weigerten sich trotzig heimzukehren, bis eidgenössische Truppen zur Besetzung da wären. Die Führer der Aufständischen sprachen von nichts als Abänderung der Verfassung oder Trennung der Landschaft von der Stadt; ja der Name der Repräsentanten wurde sogar zur Ausschreibung einer Landsgemeinde mißbraucht. Die Abgeordneten sahen sich genöthigt, zu erklären, daß, so lange einerseits freiwillige Zuzüger aus andern Ständen sich im Kanton Basel aufhielten, und die Glieder der provisorischen Regierung ihren Einfluß in Liestal ausübten, ihre Bemühungen zu Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung keinen Erfolg haben könnten, weßhalb sie neue Weisungen gewärtigten. In der Bundesversammlung fühlte man zwar die Gefahr der einbrechenden Anarchie, aber der Geist der Zögerung und Besorgniß vor den Einsprüchen der Schreier, führte am 26. August zu der Halbmaßregel, eine Truppenabtheilung in Bereitschaft zu setzen, welche ausschließlich zu Vollziehung des Beschlusses vom 22. August verwendet werden möchte, allein erst durch einen neuen Beschluß in Thätigkeit

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

gesetzt werden könnte. Die Repräsentanten erhielten auch den Auftrag zu neuen Abmahnungen an die Zuzüger. Der eidgenössische General aber bezeichnete für die allfällige Besetzung des Kantons Basel ein Truppenkorps von 4478 Mann [1]).

Die Zeit verstrich und die Zustände besserten sich nicht im Kanton Basel. Die am 25. August zu Liestal gehaltene Volksversammlung beschloß eine feierliche Erklärung, keinerlei Feindseligkeit gegen die Stadt Basel vorzunehmen, ohne angegriffen zu sein, und eine Vorstellung an die eidgenössische Tagsatzung zu erlassen. Dabei stellte sie eine Regierungskommission auf, welche die Unterhandlungen mit der Tagsatzung und der Stadt Basel leiten und Ruhe und Ordnung handhaben sollte. Ja, eine Erklärung an das gesammte Volk der freien Eidgenossenschaft ohne Unterschriften berief sich in der Sprache der wildesten Verzweiflung auf das schweizerische Volk. Die Theilnahme des Landvolkes wirkte auf die Großen Räthe, und so wies der Große Rath von Thurgau schon am 20. die Gesandtschaft an, auf neue Abstimmung über die Verfassung und unbedingte Amnestie zu dringen, mit der Bedeutung, daß Basel im Weigerungsfalle auf keinerlei Hülfe von den Ständen zu zählen hätte; ja, der Große Rath von Zürich wollte am 27. August die unbedingte Amnestie und die nochmalige Abstimmung im Falle von Basels Weigerung durch die Tagsatzung anordnen und durchsetzen lassen, wobei er sich zugleich gegen alle und jede Trennung verwahrte. In ihrer Sitzung vom 31. August ertheilte nun die Bundesversammlung nach angehörten gründlichen Berichten der Herren Sidler und Heer, der in Liestal zusammengetretenen Verwaltungskommission, so wie allen Behörden und Beamten im Kanton Basel, die sich in der nämlichen Lage befänden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und bei persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, sogleich eine jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und auseinander zu gehen. Dabei wurde den eidgenössischen Repräsentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bishin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die Herstellung der gesetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der stark gereizten Gemüther im Kanton Basel zu bewirken. Wäre aber einmal der gesetzliche Zustand der Dinge im Kanton Basel wirklich hergestellt und daselbst eine jede mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Behörde aufgelöst, so sollten sie in eidgenössischem Namen die dringende und nachdrücklichste Einladung an den Großen Rath des Kantons Basel richten, gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen. Flugschriften der Zeit.

der Begnadigung, und für die neuesten Vorfälle auf dem Wege der Amnestie allen denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche in den bedauerlichen Ereignissen und Zerwürfnissen im Kanton Basel sich politische Vergehen zu Schulden kommen ließen, insofern sich nämlich diese Letztern verpflichten würden, sich als Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge zu unterziehen und den Landfrieden im Kantone nicht ferner zu stören [1]).

Wie viel der Weg der Belehrung und Ueberzeugung fruchtete, davon hatten die eidgenössischen Bevollmächtigten bald genug Gelegenheit sich zu überzeugen, da die mit der vorörtlichen Standesfarbe bekleideten Reiter, die ihre Proklamation nach den verschiedenen Gemeinden bringen sollten, am 4. September in der Nähe von Liestal angehalten und der ihnen anvertrauten Papiere beraubt wurden. Nachdem die Tagsatzung am 5. September die Mobilmachung der aufgebotenen Truppen und Aufstellung derselben in den Hauptorten der betreffenden Kantone beschlossen, sah sie sich nach der abermaligen Erscheinung der Herren Heer und Sidler am 9. genöthigt, die militärische Besetzung des Kantons Basel zu verfügen, wobei man sich auf's feierlichste verwahrte, daß der Zweck derselben keineswegs Bedrückung der Einwohnerschaft des Kantons Basel oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, sondern einzig die Verhütung neuer daselbst drohender Feindseligkeiten, Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, Sicherstellung der Personen und des Eigenthums sei [2]). In Basel hatte man jedoch die Ueberzeugung, daß der Grundsatz steigender Nachgiebigkeit nur zum Untergange führen könne, und schöpfte Argwohn gegen die vermittelnden Zumuthungen zu Abänderung der Verfassung. Daher erwarteten Viele das Heil mehr von eigener Kraftanstrengung, als von der Beihülfe lauer oder zweideutiger Bundesgenossen. Wie wenig allerdings von den letztern einstweilen zu erwarten war, bewies der unter den Augen der Repräsentanten von den Aufständischen ausgeführte Ueberfall des der Regierung in Basel treu gebliebenen Reigoldswylerthales, wo den Vertretern der Tagsatzung nur die traurige Rolle blieb, die Widerstandsmaßregeln zu lähmen, um Blutvergießen zu verhindern. Als die Truppen eingerückt waren, konnten die Weisungen der Tagsatzung etwas kräftiger durchgeführt werden, da der Anführer derselben, Oberst Ziegler, mehr Festigkeit und Entschlossenheit besaß, als die eidgenössischen Bevollmächtigten. Da dem Verbot der letztern zuwider, auf dem Rathhause zu Liestal am 18. September Zunftversammlungen stattfanden, ließ der Befehlshaber aus Auftrag jener Vertreter vier Mitglieder der Regierungskommission: Gutzwyler, Hug, Debary und Eglin,

---

[1]) Tagsatzungsbeschluß vom 31. August 1831.

[2]) Tagsatzungsbeschluß vom 9. September 1831.

trotz alles Geschrei's und Gebrüll's der Zunftausschüsse über Freiheitsmord und Verrath, verhaften und nach Aarau bringen. Durch einen neuen Beschluß vom 26. September mußte die Tagsatzung ihre Vertreter ermächtigen, bei geleistetem Widerstande Gewalt zu gebrauchen und mittelst Exekutionstruppen zu bestrafen. So kam man zwar dahin, die gesetzliche Ordnung der äußern Form nach wieder herzustellen, so daß die Beamten wieder eingesetzt und die ungesetzlichen Behörden entfernt waren. Nichtsdestoweniger bemerkte man von eigentlicher Achtung vor dem Gesetz und wirklichem Gehorsam kaum eine Spur. Auch näherten sich einander die Gemüther wenig, da man in der Stadt unbedingte Aufrechthaltung der angenommenen Verfassung oder Trennung, auf dem Lande einen Verfassungsrath oder Trennung wollte. In ihrer Verlegenheit und von dem Wunsche zu vermitteln beseelt, erließen nun die Repräsentanten am 27. September eine Note an den Amtsbürgermeister, in welcher das Ersuchen an die Regierung von Basel gestellt wurde, den Großen Rath zu veranlassen, daß er bei seiner unmittelbaren Wiederversammlung eine so viel möglich aus gleichviel Mitgliedern der Stadt und der Landschaft bestehende Kommission bezeichne, die mit ihnen zusammentreten und gemeinsam in sorgsame Erwägung ziehe, auf welche Art und Weise der im Kanton Basel gestörte Friede und das Wohlvernehmen der Gesammtheit seiner Bürger und Einwohner wieder hergestellt und damit der letzte und höchste Zweck ihrer Sendung, auf eine möglichst befriedigende Weise erreicht werden könne. Auch hielten sie dafür, es dürfte vor Allem aus von Seite des hochlöbl. Großen Rathes in sorgfältige Ueberlegung gezogen werden, inwiefern nicht in einer angemessenen, vom Gesetzgeber selbst ausgehenden Abänderung der beiden am meisten angefochtenen Verfassungsbestimmungen, nämlich des die Revision der Verfassung betreffenden §. 45 und des das Vertretungsverhältniß zwischen Stadt und Land festsetzenden §. 31, ein schickliches Mittel der Ausgleichung und Befriedigung zu finden wäre. Den Beschwerden des Bezirks Birseck könnte auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden. Die Bundesversammlung billigte in der Sitzung vom 30. September diese Ansichten ihrer Vertreter [1]).

Die Repräsentanten erschienen selbst im Großen Rathe von Basel, wo der Bürgermeister von Muralt einen in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen von ihm verfaßten Vortrag verlas, in dem er, nicht ohne Empfindlichkeit durchblicken und Vorwürfe mit einlaufen zu lassen, das Verfahren der Repräsentanten zu rechtfertigen suchte und dann auf die möglichen Versöhnungsmittel überging, unter denen Amnestie vorausgestellt ward. Der Antrag zu Ernennung einer Kommission stieß auf sehr energischen Widerstand und ging

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

nur durch Verwendung des Amtsbürgermeisters Frei durch. Allein man ließ sich nach kurzer Besprechung dennoch nicht auf die Vorschläge der Repräsentanten ein. Die letzten Ereignisse hatten die Stimmung in der Stadt Basel sehr verbittert. Man setzte, was vernünftige Leute dieser reichen und gebildeten Stadt eben nicht verargen konnten, einen weit größern Werth darauf, von dem Lande nicht unterdrückt zu werden, als über dasselbe zu herrschen. Allmählig waren alte reichsstädtische Erinnerungen wieder aufgetaucht, die Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft erschüttert worden. Der große Rath erließ am 11. Oktober eine Amnestie, in der er jedoch 19. der vorzüglichsten Häupter des Aufstandes ausnahm. In Verfassungsänderungen erklärte er nicht eintreten zu können. Die Repräsentanten machten nun von der ihnen von der Bundesversammlung auf diesen Fall ertheilten Befugniß Gebrauch, nach Luzern zurückzukehren, indem sie in einer Abschiedsproklamation mit schmerzlichem Gefühl einen Rückblick auf ihre mißlungene Sendung warfen. Von Seite der Bundesversammlung wurde eine bedeutende Verminderung der Besetzungstruppen angeordnet [1]). Man behauptete nämlich, der nächste Zweck der Absendung der Repräsentanten, Herstellung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, sei erreicht. In ihrem Beschlusse vom 22. Oktober gebot die Tagsatzung abermals Ruhe und Frieden zu Stadt und Land nebst der Beibehaltung der gesetzlichen Behörden. Von Neuem sendete sie zwei Repräsentanten mit den frühern Vollmachten und Aufträgen in den Kanton Basel und stellte ihnen eine Anzahl eidgenössischer Truppen zur Verfügung. Die Nachbarstände waren zu getreuem Aufsehen aufgeboten, die Repräsentanten hingegen angewiesen, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zu Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen und bei der Regierung auf mögliche Beschleunigung der bereits angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen zu dringen. Gegen diesen Beschluß gab später der Große Rath von Basel eine förmliche Verwahrung ein, weil er eine unpassende und auffallende Gleichstellung der verfassungsmäßigen Regierung und der unzufriedenen insurgirenden Faktion enthalte, und ihm überdieß auch die bestimmte und gewiß zweckmäßige Aufforderung zum Gehorsam gegen die rechtmäßige Regierung mangle. Zwei Tage später wurden der Bundespräsident Joh. Fr. von Tscharner und, nachdem der Landammann Nagel von Appenzell abgelehnt hatte, der Regierungsrath Viktor Gluz von Blozheim zu Vertretern der Eidgenossenschaft ernannt [2]).

Johann Friedrich von Tscharner gehörte zu den ausgezeichnetsten Männern, welche um diese Zeit in den öffentlichen Angelegenheiten der Eidge-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.
[2]) Ebendaselbst.

nossenschaft wirkten. Recht und Gesetz waren ihm ein Gegenstand heiliger Verehrung. Mit dieser Grundansicht verband er einen offenen Sinn für Billigkeit, während sein scharfer und durchdringender, mannigfaltig wissenschaftlich gebildeter Geist überall den Hauptgesichtspunkt klar und schneidend hervorzustellen wußte. Dabei stand ihm eine seltene Kunst zu Gebote, seine Gedanken auch dem Ungebildeten faßlich zu machen. Seinem Rechtsgefühle nach erkannte er die Verfassung von Basel für rechtmäßig eingeführt, aber sein richtiges Urtheil über menschliche Zustände und Verhältnisse, ließ ihn die thatsächliche Schwierigkeit nicht verkennen, diese rechtliche Stellung ohne nachgiebiges Entgegenkommen zu behaupten. Zum Zwecke einer möglichst gründlichen Einvernahme und Untersuchung der Volkswünsche und Volksbeschwerden machten die neuen Repräsentanten abermals eine Rundreise im Kanton und ließen Ausschüsse aus allen Gemeinden zur Eröffnung ihrer Ansichten und Wünsche vor. Um aber auch der Regierung die ihr gebührende Achtung zu bezeugen und ihr Gelegenheit zu geben, nunmehr die Stimme des Volkes auf zuverläßigem Wege zu erfahren, ließen sie sich durch zwei Beigeordnete der Regierung begleiten. Das Ergebniß war, daß viel weniger über die eigentliche Verwaltung Klage geführt wurde, und daß die Volksansichten über einzelne gesetzliche Einrichtungen sehr aus einander gingen; desto leidenschaftlicher warf man sich auf die Verfassungsfrage, über die jeder mit Einsicht und Ueberzeugung sprechen zu können glaubte, wenn er seinen leidenschaftlichen Vorurtheilen huldigte. Besonders aber war die Trennungsfrage zu Stadt und Land so lebhaft besprochen worden, daß der Große Rath am 18. November eine förmliche Abstimmung über diese Frage beschloß. Allein diese Trennung war der Bewegungspartei in der Eidgenossenschaft unwillkommen, und daher suchten sie die Abstimmung mittelst Enthaltens von derselben von Seite ihrer Anhänger zu vereiteln, so daß am Ende das Scheinergebniß von 3865 Trennungsgegnern gegen 802 Trennungslustige herauskam. Jenes schwankenden Verfahrens der Bundesversammlung müde, erklärte jetzt der Große Rath von Basel, während der Vertagung derselben am 6. Dezember, an der neuen rechtskräftigen und von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung unverändert festhalten zu wollen, und forderte, gestützt auf den schweizerischen Bundesvertrag, sämmtliche Mitstände auf, die feierlich ausgesprochene Gewährleistung aufs Kräftigste zu handhaben, damit durch eine bestimmte, unumwundene, öffentliche Erklärung der obersten Bundesbehörde dem schwankenden Zustande im Kanton Basel ein Ende gemacht, die Widerspenstigen zur Unterwerfung unter die bestehende und rechtsgültige Verfassung ausdrücklich aufgefordert und nöthigenfalls durch Ueberlassung eidgenössischer Truppen und Aufforderung zu getreuem Aufsehen, zur Anerkennung der gesetzlichen Ordnung gebracht würden; so sollten alsdann

diejenigen Gemeinden, welche auf der ausgesprochenen Trennung beharrten, aus dem bisherigen Staatsverband entlassend der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden, unter Vorbehalt einer in der Stadt Basel verfassungsgemäß anzuordnenden Abstimmung[1]). In ihrem Bericht vom 25. November hatten die Repräsentanten auf die große und Entsetzen erregende Gefahr aufmerksam gemacht, welche aus dem auf den 15. Dezember angeordneten Rückmarsch der eidgenössischen Truppen entstehen müßte, und daher auf unverminderte Besetzung durch ein neues Truppenkorps und auf Wiederversammlung der Tagsatzung auf Mitte Dezember eingeladen, welchem Gesuche der Vorort entsprechen zu sollen glaubte. Die am 13. Dezember wieder zusammengetretene Bundesversammlung beschloß die Ablösung der bisher im Kanton Basel gestandenen Truppenabtheilung durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Kavallerie nach der Auswahl des eidgenössischen Kriegsrathes. Nach mehrtägiger Berathung beschloß die Tagsatzung am 27., am Tage ihrer Auflösung, einfach die Berichte der Repräsentanten, die Protokolle über die stattgehabten Sitzungen und den in mehrern Meinungen abgefaßten Kommissionalbericht, den Ständen mitzutheilen, damit sie sich bis Ende Jänners 1832 über die Anträge der Kommission aussprechen könnten. Auf das bestimmte Nachwerben der eidgenössischen Repräsentanten Tscharner und Glutz erhielten sie unter ehrenvoller Dankbezeugung ihre Entlassung. Tscharner wurde indessen sogleich wieder gewählt, Glutz hingegen, da er sich zu keiner neuen Annahme einer Wahl verstehen wollte, durch den genferischen Kantonsrichter Johann Elisäus Masse ersetzt[2]).

Hatten die Baslerwirren nicht nur die Zeit der Tagherren, sondern auch die Gemüther des größern Theiles des Schweizervolkes durch lebhafte Theilnahme in Anspruch genommen, so schien ein Aufstand im Kanton Neuenburg die Eidgenossenschaft wegen der eigenthümlichen politischen Verhältnisse dieses kleinen Landes mit noch ernstern Folgen zu bedrohen. Anfangs Juli hatten zwar in La Chaux-de-Fonds einige störrische Auftritte, doch ohne politischen Charakter stattgefunden. Am 11. Juli war der nach den neuen königlichen Verordnungen gebildete Große Rath durch den General von Pfuel eröffnet und in Eidespflicht aufgenommen worden. Nach dem Schlusse der Sitzung reiste der Herr von Pfuel wieder ab, indem er noch von verschiedenen Seiten die Beweise der dankbaren Achtung angenommen hatte, wie denn überhaupt die Mehrzahl der Neuenburger mit dem neuen Bestand der Dinge zufrieden schien, während allerdings die Wünsche einer

---

[1]) Beschluß des Großen Raths von Basel vom 6. Dezember 1831.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

geringen Zahl anderer für engern Anschluß an die Eidgenossenschaft nicht zu verkennen waren. Daher die Ruhe auch nur scheinbar. Ungeachtet die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers unter dem tausendfachen Rufe, es lebe der König! geschlossen und am 3. August der Namenstag des Königs mit nicht geringem Jubel gefeiert worden war, zeigte sich doch bald die Gährung im Steigen. Ein erster lauter Aufruf, das preußische Joch abzuschütteln, erschien unter dem Namen des alten Einsiedlers am Jura. Bald darauf ergingen Aufforderungen zu offenem Aufstande im Lande herum. Der Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz, der 12. September, wurde zum Tage des Ausbruches bestimmt.

Erst Sonntags den 14. September erhielt die Regierung sichere Kenntniß von den im Val de Travers und in den Gegenden zwischen Boudry und der waadtländischen Gränze stattgehabten geheimen Umtrieben, zum Sturze der bestehenden Ordnung der Dinge. Der Staatsrath versammelte sich während der Nacht und beschloß, das gesammte Land von diesem Anschlag in Kenntniß zu setzen, so wie jeden bei seiner Bürgerpflicht aufzufordern, sich einer solchen ungesetzlichen Handlungsweise zu enthalten. Die Regierung begnügte sich übrigens, die ihr ergebenen Gemeinden lediglich einzuladen, sich in Bereitschaft zu halten und die Ruhe in ihrem Bereiche zu handhaben. Zugleich wurde die Einberufung des gesetzgebenden Körpers auf den 15. beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Allein die Hoffnung, daß durch ein solches Benehmen die Unruhstifter bewogen werden möchten, ihre Begehren auf dem gesetzlichen Wege anzubringen und von gewalthätigen Schritten abzustehen, ging nicht in Erfüllung. Das Anerbieten der Bürgerschaft von Valangin, die Regierung mit aller Macht zu unterstützen, wurde angenommen und die Mannschaft sofort aufgeboten; 120 bis 140 Mann von der Bürgerwache von Neuenburg wurden ins Schloß gelegt, um es zu schützen. Noch ehe indessen die aus den zu Valangin gehörenden Berggemeinden aufgebotenen Truppen am Hauptorte eintreffen konnten, erschien bereits eine aufrührerische Schaar vor den Thoren. Aus dem Val de Travers her hatte sich diese Schaar, die sich unterwegs wie eine Lawine vermehrte, unter scheußlichem Gebrüll und immerwährender Losbrennung ihrer Gewehre in die Ebene heruntergewälzt. Diese buntscheckige und bewaffnete Schaar, von der viele die eidgenössische Kokarde als Zeichen des Aufruhrs trugen, ungefähr 300 Mann stark [1]), stand unter der sichtbaren Leitung des Lieutenants Alphons Bourquin von Corcelles, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, doch hatte auch der Oberstlieutenant Perrot, ein ehemaliger Offizier Napoleons, Theil an der Leitung. Am 12.

[1]) Die Angaben gehen von 250 bis 400 Mann.

Abends verfügte sich Petitpierre und der Oberstlieutenant Courant nach dem Schlosse um der Regierung ihre unverweilte Abdankung als das einzige Mittel darzustellen, den schrecklichsten Bürgerkrieg zu vermeiden. Am 13. schickte der Staatsrath den Obersten Ludwig von Pourtales den Aufständischen entgegen, um sie zum Rückzuge zu vermögen. Allein diese, die in der Stadt keine große Kampflust erwarteten, betheuerten unter den furchtbarsten Drohungen lieber zu sterben, als ihr Unternehmen aufzugeben und nach einigem Parlamentiren wurde ihnen das Schloß gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum unberührt bleiben werde, ohne Schwertstreich übergeben. Der Staatsrath, in seiner Scheu vor Blutvergießen, auf Widerstand verzichtend, hatte sich erst nach Valangin zurückgezogen, wo sich seine Anhänger aus dem Gebirge nur nach und nach sammelten, dann wollte er den Sitz der Regierung größerer Sicherheit wegen nach Locle verlegen. Als er jedoch schon ganz nahe daran war, hielt ihn der Maire jener bevölkerten Ortschaft unter bedenklichen Vorstellungen davon ab. Unter diesen Umständen entschloß er sich zur Rückkehr nach Neuenburg und Absendung des Generalprokurators, Freiherrn von Chambrier, nach Luzern, um eidgenössische Dazwischenkunft und Absendung von Repräsentanten zu verlangen. Inzwischen hatten die Aufständischen eine provisorische Regierung zu ernennen gesucht, aber keine der bezeichneten Personen die Wahl angenommen, und der Staatsrath die Aufforderung, seine Gewalt niederzulegen, wenn nicht die Stadt in Brand gesteckt werden solle, mit der Erklärung beantwortet, daß er seinen Pflichten getreu bleiben werde, welche Folgen auch daraus entstehen möchten [1]).

In Luzern machte die Nachricht von den in Neuenburg ausgebrochenen Unruhen einen nichts weniger als angenehmen Eindruck, da man hier ein unbekanntes Feld zu betreten befürchtete, dessen Ausgang in einem gewissen verhängnißvollen Dunkel schwebte, wie sich das Bedauern dann auch in der Tagsatzung gleich in der ersten Umfrage lebhaft aussprach. Das vorsichtige Benehmen der Regierung von Neuenburg erhielt Billigung und die Absendung von Repräsentanten wurde für angemessen erklärt. Man beauftragte dieselben, aufs Kräftigste für Wiederherstellung der gestörten Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Kanton Neuenburg, nach dem Art. 4 des Bundesvertrags, hinzuwirken. Die Wahl der Bundesversammlung fiel zuvorderst auf den bündnerischen Gesandten, Bundeslandammann Sprecher, und auf den waadtländischen Staatsrath Jayet, und als dieser letztere sich zufälliger Weise unpäßlich befand, auf den bernischen zweiten Gesandten, Appellations-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

rath von Tillier [1]). Der Bundeslandammann Johann Ulrich Sprecher von Bernegg gehörte zu den Veteranen des eidgenössischen öffentlichen Lebens und zu den trefflichsten Männern seines Heimathkantons Graubünden. Von ächtem sittlichen Ernste und tief religiöser Auffassung jenes öffentlichen Lebens durchdrungen, trug auch das Aeußere des würdigen Greises das Gepräge jener Staatsmänner, welche einst die curulischen Stühle des alten Roms geziert hatten. Der Appellationsrath von Tillier, ein Mann von 40 Jahren, in seiner Jugend in Genf und Jena wissenschaftlich ausgebildet, gehörte jener gemäßigten Aristokratie an, die freie Ausbildung und vernünftigen Fortschritt auf den gesetzmäßigen Bahnen erstrebte, und eine kräftige und würdige Eidgenossenschaft, in Allem eine Herrschaft der Einsicht wünschte. Beide Repräsentanten waren durch gegenseitige Achtung und Freundschaft mit einander verbunden und in ihrer Auffassung der Verhältnisse vollkommen einverstanden. Beide wünschten die Befreiung Neuenburgs von jeder Fremdherrschaft, aber nicht auf dem Wege schnöder Empörung und Umwälzung, sondern auf demjenigen würdiger und anständiger Unterhandlung, die auf schickliche Weise geführt, zum Zwecke hätte führen müssen, da das wünschbare Ergebniß im Grunde im Interesse beider Länder lag. Aber eben darum fühlten die beiden Repräsentanten um so nothwendiger, daß vorerst Alles auf die Grundlage des Rechts und der Ordnung, auf die sie auch angewiesen waren, zurückgeführt werden müsse.

Der Präsident des Staatsrathes, Herr von Sandoz-Rollin, hatte eine aus 8 Personen bestehende Kommisssion ernannt, in der sich sowohl Königlichgesinnte als Republikaner befanden, um mit Bourquin und andern Häuptern in Unterhandlung zu treten und wo möglich eine Ausgleichung zu bewirken. Sie scheiterte indessen an der Frage wegen der Besetzung des Schlosses, weßhalb jetzt die Besetzung desselben durch eidgenössische Truppen mehr und mehr zur Sprache kam. Die Repräsentanten fanden den Kanton im traurigsten Zustande der Zerrissenheit. Die aufständische Besatzung des Schlosses hatte sich bis auf 1000 Mann vermehrt, während sich in Valangin ein noch stärkeres Korps zur Unterstützung der Regierung versammelt hatte, unter das die vornehmen Jünglinge der Stadt als Freiwillige getreten waren, während erfahrene Offiziere den Oberbefehl übernahmen. Beide Schaaren schienen vor Begierde zu brennen, sich miteinander zu messen, so daß jeden Augenblick eine blutige Verheerung Neuenburgs zu besorgen war. Unterdessen setzten die Aufständischen ihre Einholung von Lebensmitteln und selbst unnöthigen Bedürfnissen, dreimal täglich durch eine wunderlich ausgerüstete Abtheilung von Bewaffneten bei Trommelschlag,

[1]) Der Verfasser.

unter den Augen der Repräsentanten fort, denen keine bewaffnete Macht zu Gebote stand, um es zu verhindern. Beständige Reibungen zwischen den beiden unter den Waffen stehenden Parteien und die aus verschiedenen Unterredungen geschöpfte Ueberzeugung, daß die Besatzung das Schloß nicht ohne Anwendung von Gewalt räumen würde, bewogen die Repräsentanten, sowohl an die Tagsatzung als an die Kantone Bern, Freiburg und Waadt zu schreiben, um von jedem ein Bataillon und von Bern noch eine Batterie leichter und eine Batterie schwerer Artillerie zu verlangen. Nicht ohne Mühe brachten sie am 22. statt des bisher bestandenen, mehr thatsächlichen Waffenstillstandes, einen wirklichen unter beiden Parteien zu Stande, wodurch die Vorposten dergestalt bestimmt wurden, daß sie nicht auf einander stoßen konnten, die Verbindungsstraße nach dem Kanton Bern und der Stadt Neuenburg neutral erklärt und keinem Theile daselbst bewaffnet zu erscheinen erlaubt war. Mehr und mehr mußten sich die Repräsentanten überzeugen, daß nur unter dem Schutze eidgenössischer Waffengewalt, diesen leidenschaftlich erregten und bewaffneten Parteien gegenüber, eine Achtung gebietende Stellung gewonnen werden dürfte. Daher erließen sie am 24. eine Proklamation, in welcher die eidgenössische Besetzung und den von jedem Partheiwesen und jeder Unterdrückung der Meinungen entfernten Geist derselben, den Einwohnern des Kantons Neuenburg angekündigt und sie für Rückkehr zur Ordnung und Gesetzlichkeit ermahnt wurden. Noch am nämlichen Tage trafen auch drei Freiburgerkompagnien unter Oberstlieutenant Weck, am 25. das schöne Waadtländerbataillon Lardy und am 26. das Bernerbataillon von Tavel, mit zwei bernischen Artilleriekompagnien in Neuenburg ein, über welche der Oberst Forrer den Befehl übernahm, der besonders von den Brüdern Pourtales sehr gewünscht worden war. Die Ankunft eines sehr erfahrnen, politisch gemäßigten und bei den Soldaten beliebten Offiziers, mußte den Repräsentanten in hohem Grade erwünscht sein.

Was die Stellung der Letztern um so schwieriger machte, war die Unentschlossenheit und Zerrissenheit der obersten Bundesbehörde, welche, nachdem sie ihnen den unbestimmten Auftrag gegeben, die gesetzliche Ordnung nach dem Artikel 4 des Bundesvertrages wieder herzustellen, sie durch Verweigerung der erforderlichen Mittel an der Vollziehung zu hindern suchte. In der Sitzung vom 22. September wagte man es nicht, ihre durch dringende Umstände gebotenen Maßregeln zu tadeln, wollte sie aber auch eigentlich nicht gutheißen. Endlich hatte die Tagsatzung beschlossen, die von der Regierung von Neuenburg, auf den Fall gütlicher Uebereinkunft oder freiwilliger Räumung, zur Besetzung des Schlosses begehrten sechs Kompagnien von Waadt und Freiburg, zur Verfügung der Repräsentanten zu stellen. Die übrigen aufgebotenen Truppen sollten bis auf Wei-

teres in ihren Kantonen verbleiben. Nur im Falle wirklichen Ausbruches von Feindseligkeiten konnten die Repräsentanten darüber verfügen, sollten aber sogleich an die Tagsatzung deßfalls berichten. Auch am 24. wollte man ihnen noch nichts Weiteres bewilligen. Ja, als die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 27. erfuhr, daß die Repräsentanten durch die Lage der Dinge gedrängt, die Truppen hatten einrücken lassen, zogen die Gesandten von Thurgau und Tessin heftig gegen sie zu Felde. Demungeachtet wurde, da auch die Gesandtschaft von Neuenburg das Begehren stellte, der Einmarsch der drei aufgebotenen Bataillone in den Kanton beschlossen und dieselben zu ihrer Verfügung gestellt, jedoch einstweilen ausschließlich zur Verhütung von Feindseligkeiten. Wie lähmend diese thörichte Schlußbestimmung war, welche die Besetzung ins Unendliche verlängern und die Kosten höchst unnöthiger Weise steigern mußte, wenn sie den Aufständischen bekannt würde, ist einleuchtend. Am folgenden Tage, am 28., beschloß dann die Tagsatzung weiter, die Repräsentanten sollten die im Schlosse befindlichen Truppen, Aufständische wagte man sie nicht zu nennen, bei ihrer Bürgerpflicht auffordern, das Schloß zu übergeben und sie für die Kosten verantwortlich machen.

Sprecher und Tillier waren jedoch Beide fest entschlossen, sich durch die Jämmerlichkeiten der obersten Bundesversammlung nicht irre machen und in keinem Fall in den schleppenden und traurigen Gang der Basler-Vermittlung hineinbringen zu lassen. Daher hatten sie denn auch die Gelegenheit zur Beendigung rasch ergriffen und so wirklich die Sache zum Ziele geführt, noch ehe jene Beschlüsse ihnen zugekommen waren. Oberst Forrer hatte Auftrag erhalten, mit den Offizieren auf dem Schlosse wegen gütlicher Uebergabe in Unterhandlung zu treten. Nach einer ersten fruchtlosen Unterhandlung wurden die Aufständischen in den Schloßbezirk eingegrenzt und ihnen nur der nothwendigste Lebensunterhalt abgereicht. Auf eine zweite Aufforderung gelang es ihm endlich am 27., nach Ankunft der zwei Batterien und nachdem der Staatsrath sich herbeigelassen, in einem an den Obersten Forrer gerichteten Schreiben die Versicherung zu geben, daß er kein Hinderniß in den Weg legen werde, daß das Volk über die im Lande streitige Frage wegen der Befreiung, die dem gesetzgebenden Körper vorgelegt sei, seinen Wunsch ganz frei aussprechen könne, eine Uebereinkunft zur Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen abzuschließen. Sie bestand in einer Amnestie, welche der Staatsrath freiwillig und von sich aus, ohne irgend ein Zuthun von Seite der Repräsentanten, angeboten, Auflösung der bewaffneten Truppenkorps und Uebergabe des Schlosses und des dem Stande Neuenburg zugehörigen Kriegsmaterials. Dieser Vertrag wurde von den Repräsentanten kraft der von der Tagsatzung erhaltenen

Vollmacht und in Gemäßheit der aus eigenem Antriebe von der Regierung des Kantons Neuenburg gemachten Erklärungen, im Namen der Eidgenossenschaft gewährleistet. Am 28. Morgens wurde dieser Vertrag unterzeichnet und am 29. vollzogen. Zudem ließ der Staatsrath von Neuenburg den Aufständischen durch den Obersten Forrer ohne die Dazwischenkunft der Bevollmächtigten der Tagsatzung die Zusicherung geben, daß über die Frage der vollständigen Trennung von Preußen, welche das Land in Bewegung setze, und über welche der gesetzgebende Rath einen weitern Beschluß fassen werde, die Regierung der freien Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg legen wolle. Am 29. wurde das Schloß geräumt. Am nämlichen Tage Nachmittags entließ der Staatsrath auch die Bewaffneten zu Valangin. Die Truppen beider Theile begaben sich ruhig in ihre Heimath. Somit war denn die Hauptaufgabe der eidgenössischen Repräsentanten erfüllt und ein Theil der eidgenössischen Truppen konnte sogleich wieder entlassen werden. Als die Nachricht von dem unerwarteten Uebergabsvertrage nach Luzern gelangte, zeigte sich Jedermann zufrieden und man lobte nach diesem Erfolg die Repräsentanten eben so sehr, als man sie früher getadelt hatte, ja sie erhielten durch das Protokoll vom 30. September, welches das von ihnen zum Zwecke der Uebergabe des Schlosses zu Neuenburg an die eidgenössischen Truppen bethätigte, umsichtige und kluge Benehmen einmüthig billigte und ihnen daher die vollkommene Zufriedenheit aussprach, eine glänzende Anerkennung [1]).

Ungeachtet die Regierung noch immer ohne Nachricht von Berlin auf die dahin gesendeten Berichte blieb, berief sie dennoch den gesetzgebenden Körper auf den 7. Oktober ein, um die wichtigen Fragen, welche in Anregung gebracht waren, demselben vorzutragen. Die Repräsentanten benutzten die Zwischenzeit, um theils die Stimmung der aufgeregtesten Gemeinden kennen zu lernen, theils sie von allen Störungen der öffentlichen Ruhe abzumahnen und auf den einzig zum Zweck führenden gesetzlichen Weg hinzuweisen. In den meisten Orten hörte man neben gemäßigt Denkenden auch Diejenigen, welche am heftigsten für oder wider die Befreiung gestimmt waren und man schien allgemein einzusehen, daß nur ein gesetzlicher Gang oder eine ruhige Berathung, deren endliche Entscheidung vom Könige allein abhängen müsse, zum Ziele führen könne. In den Berathungen des gesetzgebenden Körpers hatte die königlich gesinnte Partei ein großes Uebergewicht an Talent und Beredsamkeit. Noch immer waren die Gemüther im ganzen Lande heftig aufgeregt. Auch hatte man mit der Wie-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

dereinbringung der Waffen, welche die Aufständischen bei ihrem Abzug aus dem Schlosse mitgenommen, viel zu thun. Der Drang der Umstände hatte die Gestattung dieses bewaffneten Abzugs nothwendig gemacht, wenn man, wie es nöthig war, schnell zum Ziele gelangen wollte, doch erhielt man den größten Theil allmälig zurück. Nichtsdestoweniger fing die Neuenburger Regierung an, sich bitter über die allzumilde Verfahrungsweise des eidgenössischen Befehlshabers Forrer, zu beschweren, dem man in Vollziehung dieses Artikels des Räumungsvertrages große Schwäche vorwarf, eine Beschwerde, die den Repräsentanten allerdings nicht ungegründet erschien, wie sie denn auch in ihren Berichten an die Tagsatzung keineswegs das nämliche unbedingte Zutrauen auf Bourquin und seinen Anhang aussprachen, von welchem der, durch maurerische Verhältnisse in engerer Beziehung mit ihm stehende Forrer durchdrungen schien, und das ihm später bei dem neuen abentheuerlichen Unternehmen Bourquins mannigfachen Tadel zuzog.

In den ersten Wochen nach Räumung des Schlosses traf die Regierung keine eingreifenden Maßregeln, wodurch die ohnehin erbitterten Gemüther noch mehr hätten gereizt werden können, ja es schien, als ob sie von dem allmäligen Erlöschen der Leidenschaften die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe abwarten wollte. Allein am 22. Oktober traf der königliche Kommissär, Generalmajor von Pfuel, in Neuenburg ein und eröffnete den Repräsentanten schon bei dem ersten ihnen abgestatteten Besuche, daß der König den in der Mitte September stattgehabten Aufruhr mit um so größerm Mißfallen vernommen, als er alle früher ihm vorgetragenen Wünsche der Neuenburger in Bezug auf Verfassungsangelegenheiten, ihnen bewilligt habe. Von einer völligen Befreiung dieses Landes könne schon wegen des Grundsatzes und der übrigen königlichen Staaten wegen nicht die Rede sein; er werde zwar die von der Regierung bewilligte Amnestie anerkennen, aber von allen Gemeinden einen Unterwerfungsakt fordern. Den Anlaß der wiederhergestellten Ruhe ergriff nun der jüngere von den Repräsentanten, Herr von Tillier, um nach Luzern zurückzukehren und daselbst über die neuenburgischen Verhältnisse mündlich umständliche Auskunft zu geben, und nahm dann daselbst auf den Wunsch der neuen Regierung von Bern, deren Mitglied er in letzten Tagen geworden war, seine Entlassung von der Stelle eines eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg, die er unter schmeichelhafter Verdankung der dort geleisteten Dienste auf eine sehr ehrenvolle Weise erhielt [1]).

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

Die bisherige Regierung von Bern hatte nämlich in den letzten Tagen gleichfalls ihr Schicksal erfüllt. Der Gang der Dinge war daher besonders unbefriedigend für diejenigen, welche gewünscht hatten, daß ein verständiger und ruhiger Uebergang von einer Ordnung der Dinge in die andere stattgehabt, und daß das allgemeine Beste statt bloßer Parteileidenschaften den Sieg davon getragen hätte. Der in der Sitzung vom 27. Juni erheblich erklärte Antrag, bei der Abstimmung der Verfassung die Abwesenden als Bejahende zu zählen, hatte als ein unlauteres Mittel, den Verfassungsrath in kein günstiges Licht gesetzt; die an dem Bildnisse des ehrwürdigen Schultheißen von Wattenwyl in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli in Aarberg begangene Rohheit aber die Gereiztheit in der Stadt in hohem Grade vermehrt. Diese Leidenschaften der äußersten Parteien zu bekämpfen, stifteten einige Ehrenmänner aus der Bürgerklasse [1]) die sogenannte Bernerzeitung, deren Aufgabe allmälige Entkräftigung beider einander gegenüberstehender Parteien durch schnelles Anwachsen der Gemäßigten war, während die Allgemeine Schweizerzeitung die Städter, insbesonders die Patrizier, der Volksfreund aber die Landleute aufhetzte. Allein ihr verständiger Mittelweg war den äußersten Parteien um so verhaßter, als eine vernünftige Prüfung denselben widerwärtig und schädlich war, weshalb sie solche auf alle Weise zu bespötteln und zu verketzern suchten. Der Verfassungsrath hatte seine Arbeiten am 7. Juli beendigt und die Abstimmung mit einfachem Ja oder Nein war auf den 31. Juli festgesetzt. Der nicht regierende Schultheiß Fischer war jetzt der erste, der in einer Zuschrift an den Verfassungsrath, die er veröffentlichte, sich gegen die Verfassung aussprach, wobei er sich vorzüglich gegen den §. 43 erklärte, der die Bestimmung enthielt, daß die Stadt Bern nicht mehr als 100 Vertreter in den Großen Rath geben sollte, was nach seiner Behauptung, trotz der ausgesprochenen Grundlagen von vorgeblicher Rechtsgleichheit und Wahlfreiheit über seine Vaterstadt einen politischen Helotismus verhängte [2]). Außer dieser Zuschrift vom 22. Juli enthielt die Beilage zur Allgemeinen Schweizerzeitung noch eine Erklärung von 108 Stadtbürgern von Bern, mit wenigen Ausnahmen Patrizier und Mitglieder der beiden Räthe, in der sie sich aussprachen, die neue Verfassung nicht anzunehmen: 1) weil dieselbe in gänzlicher Beiseitssetzung der großen Mehrzahl der im letzten Dezember eingereichten Wünsche des Landes keine Verbesserung, sondern eine völlige Zerstörung aller derjenigen Grundlagen enthalte, durch

---

[1]) Prokurator Karl Bitzius, Doktor Fueter, Prokurator Julius Steck, Klaßhelfer Walthard, Prokurator Karl Gerwer, Lehenkommissär Wyß und der Rechtsbeflissene Albrecht Kurz.

[2]) Gegen die Bestimmung selbst ließ sich nicht viel einwenden. Der Artikel war aber höchst ungeschickt redigirt.

welche der Kanton Bern sechs Jahrhunderte hindurch einen so hohen Grad von Glückseligkeit, Ruhe, Ehre und Wohlstand genossen habe u. s. w. Die nachfolgenden Nummern brachten dann noch gegen 80 neue Unterschriften zu der nämlichen Erklärung. Daß diese Erklärungen in der Weise, wie sie abgefaßt und unter den Umständen, unter denen sie gegeben waren, eben nicht sehr unbefangen schienen und keinen großen Eindruck machten, ergibt sich von selbst aus der Natur der Dinge. Den beiden entschiedenen Parteien gegenüber, von denen die eine in der neuen Verfassung alles unbedingt lobte, die andere beinahe eben so unbedingt alles tadelte, sprachen sich auch die Gemäßigten im Allgemeinen nicht sehr vortheilhaft über den Entwurf aus. Ja es erschien ihnen derselbe sogar als die Frucht des übertriebensten Mißtrauens, zum Theil auch mißverstandener Vorurtheile, des Parteigeistes und der Leidenschaft. In dem Vertretungssysteme tadelten sie die Grundlage der Kopfzahl, ferner schien ihnen auch der getrennte Vorsitz des Regierungsrathes anstößig, weil man daran nicht gewöhnt war. Mit größerm Rechte rügten sie die Abhängigkeit, in der man Vollziehungsbeamte und Richter von den Wahlkollegien setzte, was die Kraft der Regierung schwächen, die Unparteilichkeit der Richter gefährden und zur Anstellung unfähiger oder unwürdiger Beamten und Richter Veranlassung geben müßte. Demungeachtet waren sie geneigt, die Verfassung anzunehmen, um das Land vor Anarchie und Bürgerkrieg zu bewahren. Das Ergebniß der Abstimmung war dann auch 27,802 Annehmende gegen 2152 Verwerfende, ein Ergebniß, das sich die meisten Altgesinnten nicht träumen ließen. Freilich hatte die Oeffentlichkeit der Abstimmung nicht wenig Einfluß geübt und eine große Menge stimmfähiger Bürger sich derselben enthalten.

Die neuen Wahlen fanden Ende Augusts statt, und bei den ersten wurden in Folge der gegenseitig aufgeregten Leidenschaften und der öffentlichen Erklärungen gegen die Verfassung nicht mehr als 32 von den 300 ehemaligen Großräthen gewählt; die Rathsherren Tscharner und von Lerber aber vorgeschriebenermaßen in einer ganzen Menge von Wahlkreisen. Fast alle Patrizier schlugen ihre Stellen aus und zwar zum Theil unter nicht wohl haltbaren Vorwänden. Der wahre Grund des Ausschlagens war vielmehr eine gewisse Einschüchterung von Seite einiger der heftigsten, leidenschaftlichsten Männer des Patriziats und der abtretenden Regierung, welche es auf alle Weise zu verhindern suchten, daß eine neue Regierung aus geachteten Männern zu Stande käme, und sich befestigen konnte, weil sie in diesem Falle Ausschließung für die Zukunft befürchteten. Daher schlugen wohl viele mehr aus Schwäche und Furchtsamkeit als aus wahrer Ueberzeugung aus. Dieses Ausschlagen hatte übrigens keine andere Wirkung, als daß ihre heftigsten Gegner die Macht erhielten, wie denn überhaupt die Folge

wirklich das Urtheil aller unbefangenen europäischen Staatsmänner rechtfertigte, daß die Patrizier einen wahren politischen Selbstmord damit an sich begangen hätten. Ungeachtet der vielen Ablehnungen zu Stadt und Land, da beinahe Niemand sich in die neue Regierung einzutreten getraute, gediehen die Ersatzwahlen so weit, daß der neue Große Rath am 3. Oktober einberufen werden konnte, wo dann erst zu den 40, nach der Verfassung von 1831, vorgeschriebenen Ergänzungswahlen geschritten, dann die Wahl des Vorstandes des Großen Rathes, des Landammanns und diejenige des Regierungsrathes vorgenommen wurde, welche letztere in einem so gemäßigten Sinne ausfiel, daß man dieselbe unter den damaligen Umständen wohl eine aristokratische hätte nennen können, was aber den eifrigsten Altgesinnten und den gestürzten Größen um so unwillkommener war, als es der neuen Regierung längere Dauer versprechen mußte. Am 20. Oktober hielt die abtretende Regierung der Stadt und Republik Bern ihre Schlußsitzung und nahm in einem wirklich ergreifenden Erlasse von dem Lande, das sie 16 Jahre lang verwaltet, Abschied[1]). Merkwürdigerweise empfahl sie demselben Aussöhnung unter entzweiten Gemüthern, Einigkeit im Gehorsam und in der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, ohne die kein Gemeinwesen bestehen möge, Mäßigung in Begehren und Forderungen und Gerechtigkeit in Würdigung vieler Schwierigkeiten, mit denen jede Regierung, besonders in der gegenwärtigen Zeit zu kämpfen habe. Der von dem Rathsherren Zeerleder verfaßte 600 Seiten starke Bericht über jene 16jährige Verwaltung, blieb ein ehrenvolles Denkmal.

Die neue Regierung ging wohl mit guten Absichten aber auch mit mehr Regierungslust als Erfahrung, ans Werk. Polizei und Ordnung waren während des beinahe zehnmonatlichen Provisoriums und der beständigen Gährung sehr erschüttert worden, weßhalb der Regierungsrath während der Vertagung der Tagsatzung den Herrn von Tillier nach den leberbergischen Aemtern entsendete, um den Zustand der Dinge kennen zu lernen und geeignete Maßregeln zur Abhülfe vorzuschlagen. Im Innern herrschte überhaupt noch viel Gereiztheit, am allermeisten in der Hauptstadt, wo nicht nur der größte Theil der Patrizier alle Wahlen ausgeschlagen, sondern die meisten der in Beamtungen Stehenden, um mit den neuen ihnen verfaßten Behörden nichts zu schaffen haben, ihre Entlassung auf den Tag der Abdankung der aristokratischen Regierung verlangten und erhielten.

Noch hatte die neue Regierung von Bern nicht Zeit gehabt, ihre Verhaltungsbefehle zu ertheilen, als die Tagsatzung sich am 9. November, da

---

[1]) Proklamation von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern vom 21. Oktober 1831.

ihre ordentlichen Geschäfte erledigt waren, in Betreff der außerordentlichen Angelegenheiten aber, welche die Bundesversammlung vielfältig beschäftigt hatten, für einmal die weitern Ereignisse abgewartet werden mußten, auf unbestimmte Zeit für so lange vertagte, bis der Vorort die Wiedereinberufung der Gesandtschaften für nöthig erachtete. Die am 30. Dezember 1830 beschlossene eidgenössische Bewaffnung wurde mit dem 15. November laufenden Jahres als aufgehoben erklärt, immerhin mit der ausdrücklichen Einladung an die sämmtlichen Stände, der Vervollständigung und Ausrüstung ihrer Kontingente und der Vervollkommnung des Wehrstandes überhaupt, die ungetheilteste Obsorge zu widmen. Die Tagsatzung bezeugte dem Oberbefehlshaber und den sämmtlichen in Dienst berufenen Stabsoffizieren aller Grade und Waffen den Dank und die Zufriedenheit für die Bereitwilligkeit und die Hingebung, mit welcher sie dem Rufe des Vaterlandes gefolgt waren, und erklärte gleichzeitig gegen den gesammten eidgenössischen Wehrstand das Wohlgefallen der obersten Bundesbehörde über den Eifer und den vaterländischen Sinn, den sie bei allen Anlässen zu Tage gelegt hatten. Am Tage vorher hatte man den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg, wo der waadtländische Oberst Monnod Tillier ersetzte, den wiederholten und nachdrücklichen Auftrag ertheilt, in Verbindung mit der Regierung von Neuenburg, alle zur vollständigen Vollziehung der am 27. September abgeschlossenen Kapitulation erforderlichen Maßregeln zu treffen, namentlich die Einziehung der mitgenommenen Waffen [1]).

In diesem bewegten Ländchen, hoffte der damals allein zurückgebliebene Repräsentant Sprecher ein Wesentliches zur Beruhigung des Landes erlangt zu haben, als es nach einigen erfolglosen Versuchen dem Obersten Forrer gelang, den Rädelsführer, Lieutenant Bourquin, zu bereden, daß er sich am 31. Oktober bei dem General von Pfuel stellte, daselbst in Gegenwart Sprechers seine Unterwerfung in den Willen des Fürsten mit militärischem Anstande erklärte und beifügte, er werde diejenigen, die sich nicht zum Gehorsam fügen würden, ihrem Schicksale überlassen. Fast um die nämliche Zeit theilte der Präsident der Tagsatzung derselben mit, daß der preußische Gesandte, Freiherr von Otterstädt in Luzern eingetroffen sei, und ihm eröffnet habe, wie er vom Könige beauftragt sei, sich eigends nach Luzern zu begeben, um der Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit sich dieselbe der Neuenburgerangelegenheiten angenommen habe, den verbindlichsten Dank auszudrücken, wozu sich jener Fürst um so mehr aufgefordert fühle, als er sich gern der Hoffnung überlasse, daß diese oberste Bundesbehörde fernerhin die geeigneten Maßregeln treffen werde, um in jenem so theuern Lande

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen. Am 4. November wurde der durch Herrn von Pfuel von 22 Mitgliedern auf 7 beschränkte Staatsrath eingesetzt, der den Grafen Ludwig von Pourtales zu seinem Vorstande wählte. Durch die Verminderung der Mitglieder des Staatsrathes wurde mehr Kraft und Thätigkeit in die Vollziehung der Regierungsgeschäfte gebracht, während vier ihm beigeordnete Dikasterien, der Finanzen, des Innern, der Justiz und Polizei und die Militärangelegenheiten, ihm theils vorbereitend, theils ausführend an die Hand gehen konnten. In einem Erlasse vom 11. November gab die neue Regierung die Grundsätze, nach denen sie zu herrschen gedenke, in Folgendem kund: Wiederherstellung der Gesetze und unparteiische aber entschlossene Handhabung derselben, Beobachtung der Amnestie für das Vergangene, aber gesetzliche Strenge gegen diejenigen, die im Aufstande bleiben wollten, Bekämpfung aller Angriffe auf die königliche Oberherrschaft, aber auch Beförderung des Glückes und der Ehre der Eidgenossenschaft und getreue Beobachtung des Bundesvertrages; endlich Aufrechthaltung der Rechte der Bürgerschaften und des Kantons [1]).

Die Errichtung von Bürgerwachen hatte hie und da zu mancherlei Reibung zwischen denselben und den Bundestruppen, auch zum Beispiel in La Chaux-de-Fonds zu Schlägereien unter den Einwohnern Anlaß gegeben. Nach der Einlieferung der Waffen durch die Aufständischen war die Regierung geneigt, auf den allmäligen Abmarsch der eidgenössischen Truppen anzutragen, wozu der Vorort gerne einwilligte, zugleich aber die Repräsentanten bevollmächtigte, auf unmittelbares schriftliches Begehren des Staatsrathes andere Truppen einrücken zu lassen. Die Repräsentanten begleiteten den bis zum 26. November erfolgten Abzug der eidgenössischen Truppen mit einer Proklamation, worin sie die Einwohner zur gesetzlichen Ordnung, zur Einigkeit und zum Vertrauen zu ihrer Regierung aufforderten und dabei erklärten: so wie sie einerseits jeder Reaktion und jedem Racheversuche Widerstand leisten würden, so stände auch die Herbeirufung neuer, zu ihrer Verfügung stehenden eidgenössischer Bataillone in Aussicht, wenn wieder Unruhe und Anarchie ausbrechen sollte. Hätte der Vorort bei Anlaß der Räumung des Kantons Neuenburg auch die Repräsentanten zurückgezogen, so würde sich das eidgenössische Ansehen daselbst besser erhalten haben. Allein die Lage Sprechers und Monnods verschlimmerte sich bald zusehends. Bourquin ließ sich nämlich, seinen heiligsten Versprechungen zuwider, durch seine nach Yverdon geflüchteten Gefährten und durch den feierlichen Empfang bei gleichgesinnten Männern in mehrern Städten der Kantone Waadt, Freiburg und

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

Genf zu einem neuen Angriff auf Neuenburg verleiten. Die Regierung hatte indessen schon Ende Oktobers kräftige Maßregeln gegen einen allfälligen Ueberfall getroffen. Außer der bewaffneten Bürgergarde und 300 Freiwilligen wurde noch eine Garde von 300 Mann angeworben und fleißig eingeübt. Nachdem sie aber bestimmtere Berichte über die Anschläge der Flüchtlinge erhalten, wendete sie sich an die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg und Waadt, mit dem Gesuch, theils die neuenburgischen Unruhestifter von den Grenzen zu entfernen, theils jede Theilnahme ihrer Angehörigen an einem Angriffe zu verhindern. Das gleiche hatte bereits der Vorort auf ihr und der Repräsentanten Begehren verfügt [1]).

Die Regierung von Waadt ließ die Flüchtlinge von Yverdon weg und in das Innere senden. Am 11. Dezember erklärte der königliche Kommissär die Stadt in Belagerungszustand, weniger, weil die Gefahr dringend gewesen wäre, als weil man sich etwa 20 sehr verdächtiger Personen durch Verhaftung zu entledigen wünschte. Der General von Pfuel hatte diese Maßregel ohne Begrüßung der eidgenössischen Repräsentanten getroffen, weßhalb einige Spannung eintrat, wie denn überhaupt die Stellung der letztern mit jedem Tage eine schwierigere und undankbarere wurde. Als man nun in der Nacht vom 15. auf den 16. mit Gewißheit erfuhr, daß die Aufrührer im Begriffe seien, vom Kanton Waadt her in den Kanton Neuenburg einzufallen, wollten die Repräsentanten auch jene abmahnen, wurden aber von den Aufständischen schnöde zurückgewiesen. Während dieser Zeit handelte der General von Pfuel weit rascher und entschlossener, trieb mit seiner Mannschaft die Insurgenten, die sich in wilder Flucht auflösten, auf allen Punkten auseinander, machte eine Anzahl Gefangene, den Häuptling Rössinger an der Spitze, und kehrte siegreich nach Neuenburg zurück. Den 18. gegen 9 Uhr in der Frühe rückte der General Pfuel an der Spitze von ungefähr 1200 Mann ins Val de Travers, wo eine andere auf drei- bis vierhundert Mann geschätzte Abtheilung Aufständischer eingebrochen waren. Im Dorfe Travers vereinigte er sich mit einem Bataillon von La Sagne. In Couvet nahm er sein Nachtquartier. Die Gegner aber zogen sich eiligst durch die Gebirge in den Kanton Waadt zurück. Der bereits von Bevair nach Locle entflohene Bourquin war der erste auf der Flucht. Die Ortschaften des Val de Travers und am Seeufer wurden insgesammt entwaffnet; am Dienstag geschah das nämliche in La Chaux-de-Fonds und Samstag den 24. rückte der General mit einem Theil seiner

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

Mannschaft unter großem Jubel wieder in Neuenburg ein [1]). Ein Kriegsgericht verurtheilte nun sofort die mit den Waffen in der Hand Gefangenen und die flüchtigen Anführer, und zwar die letztern um so strenger, als aus einer vorgefundenen, von ihnen den 29. September eigenhändig unterzeichnete Verbindung erweislich war, daß 23 unter ihnen im nämlichen Augenblicke, wo sie das Schloß zu räumen gezwungen worden waren, sich durch ihr Ehrenwort gegenseitig verpflichtet hatten, Gut und Blut aufzuopfern, um die Regierung oder den gesetzgebenden Körper zur Zusammenberufung der Urversammlungen und zur Einholung der Volksmeinung durch die Waffen zu zwingen, und zu diesem Zwecke ein Direktorialkomite und durch dieses in jeder Dorfschaft Gemeindekomites zu errichten, welche alle Anschläge der Regierung vernichten und auf die Absetzung der Regierung hinwirken sollten. Ein solch' trauriges Ende nahm dieses abentheuerliche und in mancher Beziehung frevelhafte Unternehmen. Bereits der erste Versuch Bourquins und vorzüglich das Benehmen der aufständischen Besatzung im Schlosse hatte die Anhänger der Befreiung bedeutend vermindert. Der geringe Antheil, den die Einwohner des Kantons, selbst in den früher bewegtesten Gegenden, daran nahmen, und die Bereitwilligkeit, mit der sich der weit größere Theil bei Tag und Nacht zur Abwehrung gebrauchen ließ, bewies am Deutlichsten die Mißbilligung, mit der dasselbe betrachtet wurde [2]).

Mittlerweile war die Tagsatzung auf den Ruf des Vorortes, vorzüglich um der Baslerangelegenheiten willen, am 13. Dezember wieder in Luzern zusammengetreten, und hatte sich die ersten Tage auf die bereits erzählte Weise mit jenen traurigen Wirren beschäftigt, bis am 18. der Hauptmann Rüttimann als Kourier aus Neuenburg mit der Nachricht von dem dortigen Kriegszustande und der Erwartung des Bürgerkrieges eintraf. Der Bundespräsident ließ alsogleich die beiden ersten Gesandten der Vororte Zürich und Bern, von Muralt und Tillier, zu sich berufen, um sie mit der Lage der Dinge bekannt zu machen und ihre Ansicht über eine sofortige Versammlung der Tagsatzung einzuholen. Diese glaubten indessen abwarten zu sollen, bis man weitere Nachrichten erhielte, da sich nicht wohl absehen ließe, was die Tagsatzung jetzt hätte beschließen sollen. Erst am 24. Dezember beschäftigte sich die Bundesversammlung mit dieser neuen Gestaltung der Dinge im Kanton Neuenburg. Die Repräsentanten meldeten die erzählten Vorgänge. Man schien jetzt daselbst die frühern Dienste der Eidgenossenschaft

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

[2]) Ebendaselbst.

ganz vergessen zu haben, und die Sieger kannten in ihrer königlichen Ueberschwenglichkeit keine Grenzen mehr, so daß mehrere Glieder der Regierung sogar beim Könige einkommen wollten, daß die nähere Verbindung des Fürstenthums mit der Eidgenossenschaft als Kanton aufgehoben werden möge. Mit dieser Stimmung der angesehensten Mitglieder der Regierung, von welcher vorauszusehen war, daß sie unter den obwaltenden Umständen bald im ganzen Lande Widerhall finden werde, schien allerdings der fernere Aufenthalt der eidgenössischen Repräsentanten nicht leicht vereinbar. Die Regierung hatte den Beweis geliefert, daß sie sich selbst aus eigenen Kräften gegen äußere und innere Anfälle zu schützen vermöge, und es trat ein Regierungssystem ein, bei welchem sie im Sinne ihrer Komittenten weder einwirken zu können noch zu dürfen glaubten. Deßhalb suchten sie bei der Bundesversammlung um ihre Abberufung an. Allein auch der eidgenössische Oberst von Planta, der, freilich ohne Truppen, den Obersten Forrer abgelöst hatte, sprach die Ueberzeugung aus, daß die fürstliche Partei weitaus die überwiegendere und thätigere sei, so wie daß die Rückkehr zur Ordnung vollendet und der Kanton Neuenburg gegen weitere Umwälzungsversuche für die nächste Zukunft gesichert sei, weßhalb er ebenfalls seinen längern Aufenthalt für überflüssig hielt. Wirklich erklärte auch die Tagsatzung am 24. Dezember die Sendung der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg für beendigt, und rief dieselben zurück. Sprecher und Monnod bezeugte man den wärmsten Dank für die Hingebung, den ächt eidgenössischen Sinn und die einsichtsvolle Thätigkeit, womit sie in jener Eigenschaft, unter oft sehr schwierigen Verhältnissen, die Aufträge der Bundesbehörde erfüllt hatten. Den Obersten von Planta entließ man unter gerechter Anerkennung des von ihm bezeigten Diensteifers. Dabei beauftragte man die Repräsentanten, dem Staatsrath das Ende ihrer Abordnung schriftlich anzuzeigen und dabei im Geiste dieser Sendung, den sie so klar und vollständig aufgefaßt hätten, die unwandelbaren Gesinnungen der Tagsatzung auszusprechen. Solches Ende nahm die eidgenössische Dazwischenkunft im Jahre 1831 im Kanton Neuenburg.

Viele der Tagherren waren der unfruchtbaren Berathungen satt, wie denn die traurige zerrissene Lage des Kantons Basel und der klägliche Ausgang der Neuenburger Händel, von denen man einen großen Theil der Unentschlossenheit und dem wirren Systeme oder dem gänzlichen Mangel an System, der Bundesversammlung zuschreiben konnte, höchst entmuthigend einwirkte. Daher stimmten denn auch am Tage nach der Rückberufung der Repräsentanten in Neuenburg, am 27. Dezember, 18 Stände für Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1831, da man sonst wohl eher für bloße Vertagung gestimmt hätte. Die meisten wünschten wahrscheinlich in der

Zukunft nicht wieder an diesen mißlichen Versammlungen Theil zu nehmen. Nicht ohne düstere Ahnung schied man auseinander.

Während der preußische Gesandte, Freiherr von Otterstädt, den Dank seines Königs für die geleistete Hülfe in Neuenburg bei dem ersten Aufstande Bourquins ausgesprochen hatte, waren hingegen von dem französischen Botschafter, Grafen Rümigny, Beschwerden über Vernachläßigung der Polizei von Freiburg in Beaufsichtigung derjenigen Franzosen geführt worden, welche die Rechte der Gastfreundschaft verletzten, und die ihr durch einen frühern Wink des Bundespräsidenten eingeschärft worden war [1]). In der sardinischen Gesandtschaft hingegen fand am Schlusse des Jahres 1831 eine wichtige Veränderung vermittelst der Ersetzung des Ritters Bazin durch den Baron von Vignet statt, zu welcher man sich in jeder Beziehung Glück zu wünschen hatte. Mehr vermißte man den in der Schweiz beliebten preußischen Legationsrath und Geschäftsträger Sirt von Arnim, der durch den Naturforscher, Herrn von Olfers, ersetzt werden sollte. Seine Ansichten in den Neuenburgerfragen und einige Zwistigkeiten mit seinem Obern, dem Herrn von Otterstädt sollten zu dieser Ungnade beigetragen haben.

Zu den wichtigsten Erscheinungen der letzten Hälfte des Jahres 1831, gehörte unstreitig die am 25. September in Langenthal stattgefundene Stiftung des sogenannten Schutzvereins zu Beschirmung aller volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Freiheit und zur Verbreitung einer zeitgemäßen Revision der Bundesverfassung. Zu diesem Zwecke wollte man trachten, in jedem Kanton eine Gesellschaft oder einen Verein zu bilden, der nicht zu zahlreich sein aber aus achtbaren Männern, untadelichen Rufes und entschiedenen Freunden der Volksfreiheit bestehen solle. Jedes Komite war angewiesen, sich sowohl durch Briefwechsel als durch mündliche Besprechung in fortgesetzter Verbindung mit den übrigen Kantonalvereinen zu halten. Jeder Verein sollte ungesäumt die Art und Weise der besten Abänderung der Bundesverfassung in Berathung ziehen, und die Ergebnisse in Umlauf und Erörterung bringen, hierauf für allgemeine Berathung die Komites aller Vereine zusammenberufen werden. Diese Vereine würden ein ernstes Augenmerk darauf richten, daß alle Kantone in möglichst gleichem Sinne und Geist zu der Aufrechthaltung freisinniger Verfassungen und der Unabhängigkeit nach Außen wirkten. Alljährlich im Mai sollten sie sich auf den Ruf der geschäftsleitenden Komites versammeln, wofür einstweilen dasjenige von Luzern bezeichnet wurde, die Ausschüsse aller Vereine zu wechselseitiger Besprechung und

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. November 1831.

Kenntnißnahme der Kantonalberichte. In diesen Bestimmungen sprach sich wohl am lebendigsten der Geist aus, der die Führer dieser Vereine beseelte.

So ging das verhängnißvolle und bewegte Jahr zu Ende, während dessen sich beinahe alle der größten und wichtigsten Kantone von der aristokratischen Gestaltung, die sie im Jahre 1814 erhalten, in eine weit demokratischere umwandelten, als diejenige, die unter der Vermittlung bestanden hatte. Wenn man sich der Ansichten erinnerte, die an eidgenössischen Festen und Versammlungen sich kund gegeben hatten, so mußte man sich verwundern, daß man sich eben noch gar nicht mit dem Bunde, der eigentlichen Hauptverbindung der schweizerischen Völkerschaften und ihrem Banner, gegenüber dem europäischen Völkerleben beschäftigt, sondern die Umgestaltung der Kantone einzig und allein die Thätigkeit der regern Geister in Anspruch genommen hatte. Fast alle diese Kantone hatten in den Geburtswehen ihres neuen Daseins harte Prüfungen durchgemacht und die Zustände, welche man durchwinden mußte, waren mehrentheils nicht geeignet, für das Neue einzunehmen. Aufhebung der Familien- oder Ortsvorrechte, Gleichstellung der politischen Wahlrechte, Schwächung des Einflusses der Verwaltungsbehörden in den gesetzgebenden Versammlungen, Abkürzung der Amtsdauer, Entfesselung der Presse, waren die Gedanken, die überall vorherrschten, und wo man, wie dieses nur zu sehr in der Natur der Dinge liegt, von einem Aeußersten zum andern überging. Noch war die Zeit zu kurz, die meisten neuen Behörden noch zu sehr mit Einrichtungen und Gestaltungen beschäftigt, als daß man bereits ein richtiges und befugtes Urtheil über das neue Leben hätte fällen können. So viel war indessen sicher, daß eine gewisse Einseitigkeit bei den neuen Schöpfungen gar nicht zu verkennen war, und daß dieselben vielmehr unter dem Einflusse juristischer, auf die Wirklichkeit des Lebens wenig Rücksicht nehmenden, Grundsätzlichkeit vorgenommen worden waren, als unter der Mitwirkung höherer Ansichten, welche die Gesammtheit der Bevölkerung auch geistig und sittlich erheben wollten. Ueberall war vielmehr dafür gesorgt, daß eine große Zahl von Menschen wechselsweise an die Gewalt kommen sollten, als daß sie diese Gewalt auf eine verständige und für ihre Mitbürger wohlthätige Weise gebrauchten, was sich denn auch hie und da auf eine schmerzliche Weise zu erkennen gab. Doch war im Ganzen genommen am Ende des Jahres alles wieder ziemlich zur Ruhe zurückgekehrt. Bloß Schwyz, Basel und Neuenburg boten noch wunde Flecken dar, von denen das erstere der wenigst gefährliche war, da dergleichen Spannungen in kleinen demokratischen Ländern nichts ungewöhnliches waren, während hingegen in Basel und Neuenburg sich ernste, ins eidgenössische Leben störend einwirkende Krankheiten zeigten, die zu rechter Zeit und mit mehr Umsicht und Besonnenheit leicht wären zu heilen gewesen.

Zweites Buch.

Vom Anfang des Jahres 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1833.

Erstes Kapitel.

Vom Anfang des Jahres bis zur außerordentlichen Tagsatzung vom 12. Merz 1832.

Statt des Schultheißen Amrhyn trat mit dem 1. Jänner 1832 Eduard Pfyffer an die Spitze der Regierung von Luzern und damit auch an die Spitze der Eidgenossenschaft. Pfyffer, damals im 50. Jahre seines Lebens, gehörte unstreitig zu den vorzüglichsten Staatsmännern der Schweiz und war seinem Vorgänger sowohl an Geist als an wissenschaftlicher Bildung weit überlegen. Im Oktober 1782 zu Rom geboren, wo sein Vater Hauptmann der päbstlichen Schweizergarde war, hatte er die ersten Jahre seiner Kindheit, mit Ausnahme des Jahres 1793, das er in Luzern zubrachte, in dieser alten Hauptstadt der Welt verlebt. Mit Hülfe einer sehr leichten Auffassungsgabe, eines hellen Verstandes und eines seltenen Gedächtnisses, hatte er sich durch Privatunterricht und eigenen Fleiß eine Menge von Kenntnissen erworben. Nach dem damaligen Umsturze der päbstlichen Regierung durch die siegreichen Waffen der Franzosen, kehrte er in seine Vaterstadt zurück und bekleidete schon als sechszehnjähriger Jüngling während der Einheitsregierung die Stelle eines Kriegskommissärs für den Distrikt Luzern. Die Ausübung des Advokatenberufs während der Vermittlungszeit übte seine Beredsamkeit und verschaffte ihm Kenntniß des Landes, der Menschen und ihrer Verhältnisse. In der Restaurationszeit haben wir ihn im Kleinen Rathe gesehen, wo er bei der Wahl eines Nachfolgers des Schultheißen Keller 42 Stimmen gegen 53 des Schultheißen Amrhyn auf sich vereinigte, und sowohl im Erziehungsrath als im Polizeirath eine besondere Thätigkeit entwickelte. Als im Spätjahr 1830 die, die ganze Schweiz durchbebende, Bewegung auch den Kanton Luzern ergriff, hatte er sich erst für Beibehaltung der Reform von 1829 ausgesprochen, später aber gleichfalls der kaum mehr abzuwendenden Bewegung angeschlossen, als Mitglied des Verfassungsrathes aber in einer eigenen Schrift die Annahme der neuen Verfassung vom 5. Jenner 1831 empfohlen. Bei der neuen Ordnung der Dinge wählte ihn die Einwohnerschaft von Luzern zum Mitgliede des Großen Rathes,

von wo er in den Kleinen Rath gelangte und 1832 zum Schultheißen und Präsidenten der Tagsatzung erwählt wurde. Von da an nahm seine Thätigkeit eine mehr eidgenössische Richtung. Wenige Staatsmänner konnten ihm an genauer Kenntniß der Personen, Verhältnisse und Begebenheiten in der Eidgenossenschaft seit den letzten 30 Jahren, verglichen werden.

Mit dem Auslande hatte sich die vorörtliche Behörde im Anfange des Jahres wenig zu beschäftigen. Die Abdankung der schweizerischen Hellebardiere in Turin, bei der Thronbesteigung Karl Alberts, gab bloß zu einigen Verwendungen Anlaß [1]). Allein während diese Schweizer von dem neuen Könige von Sardinien als bloßer Prunk abgeschafft wurden, suchte sich der heilige Vater in seinem, durch schlechte Verwaltung und Hang zur Umwälzung bei einem Theile der Bevölkerung erschütterten Staate, zu befestigen, indem er Schweizertruppen in seinen Sold nahm, wonach denn der päbstliche Nuntius in Wien mit dem ehemaligen Gardeobersten in französischen Diensten, Franz Simon von Salis-Zizers, in jener Kaiserstadt einen Vertrag abschloß, laut welchem dieser als Brigadegeneral in päbstliche Dienste trat, und zugleich als Oberst den Befehl über das erste von dem heiligen Vater in Sold genommene fremde Regiment übernahm. Obschon die Unterhandlung des Vertrages durch die österreichische Regierung geleitet worden war, hatte sie doch keinerlei Gewährleistung desselben übernommen und obgleich eigentlich die katholische Religion vorbehalten war, befanden sich doch nachwärts viele Schweizer aus den reformirten Kantonen unter den Soldaten dieser Regimenter, die in den Legationen verwendet wurden. Auch schien der Aufenthalt des Grafen Franz Simon, des Bruders eines der tapfersten österreichischen Generale, für die leidige, seit so langer Zeit betriebene, Veltliner Consiccar-Angelegenheit günstig gewirkt zu haben, da der Kaiser ihm in einer Privataudienz versicherte, daß er dieses Geschäft zu gegenseitiger Befriedigung erledigt zu sehen wünsche [2]). Auf die Nachricht, daß am 1. Merz der Kaiser Franz das 40. Jahr seiner mit großen welthistorischen Ereignissen innig verwobenen Regierung vollenden, und dieser Tag nicht nur in allen österreichischen Staaten mit besonderer Feierlichkeit begangen werden, sondern von allen Höfen, besonders den befreundeten, Glückwünschungsschreiben eintreffen würden, beauftragte auch der Vorort Luzern, den Geschäftsträger mit Uebereichung einer solchen Zuschrift [3]). In Bern aber wohnte eine Abordnung des neuen Regierungsrathes dem Tedeum bei, welches der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, in der katholischen Kirche singen ließ.

---

[1]) Der sardinische Gesandte, Baron von Vignet, an den Vorort. 3. Februar 1832.
[2]) Bericht des Herrn von Effinger an den Vorort, vom 4. April 1832.
[3]) Vorörtl. Protokoll vom 19., 26. Februar 1832.

Weit mehr war der Vorort mit den Wirren von Schwyz und Basel beschäftigt. Im erstern schien zwar bis jetzt die gehoffte Wirkung der Ermüdung durch die thatsächliche Trennung nicht sehr bemerkbar, doch verhinderten wenigstens die Warnungen des Vorortes, vereint mit der Besorgniß einer militärischen Besetzung einen wirklichen Ausbruch. Es blieb bei trostlosem Schriftenwechsel und kleinlichen Neckereien. Nicht so war es leider im Kanton Basel. Das neue Jahr gewährte keine Aussicht auf baldige Rückkehr der Ruhe. In Basel selbst betrachtete man die Vorschläge des von Landammann Heer entworfenen, von Muralt, Amrhyn, Heer, Sidler, Schaller und Gluz unterstützten Mehrheitsgutachtens für durchaus unannehmbar. Die Landpartei hatte alle noch so verschiedenen Interessen, Ansichten und Neigungen der Städter gegen sich eingenommen. Die Handwerker fürchteten Untergrabung ihres Wohlstandes durch Aufhebung der Handelsordnungen, der Handelsstand erwartete unbillige und unbesonnene Bestimmungen über Finanz- und Verkehrsverhältnisse, die Freunde wissenschaftlicher Bildung die Vernachläßigung der Bildungsanstalten durch ein knickerisches Bauernregiment, die Anhänger eines strengern Christenthums, von der Herrschaft der bei der Umwälzung ans Tageslicht getretenen Unsittlichkeit und eines verwildernden Unglaubens. In allen diesen Zweigen fühlte sich die städtische Eigenthümlichkeit gekränkt. Nachdem der Große Rath die eidgenössischen Vergleichungsvorschläge von der Hand gewiesen hatte, wurde die Trennung auf dem Lande immer einläßlicher besprochen. Auf beiden Seiten fanden Versammlungen statt, wurden Unterschriften gesammelt, wobei sich die zunehmende Aufregung durch häufigere Gewaltthätigkeiten offenbarte. Der Repräsentant Masse, seiner Stellung müde und sich nach dem lieblichen Genf zurücksehnend, schützte vergebens seine Amtsverrichtungen in der Heimath vor. Der Vorort verweigerte ihm seine Entlassung, weil nur die Tagsatzung dazu befugt sei. Am 6. Februar erließen die Repräsentanten eine Proklamation, in der sie an die frühern Tagsatzungsbeschlüsse erinnerten, vor ungesetzlichen Schritten und zu ruhigem Abwarten des Entscheides ermahnten.

Alle Blicke waren jetzt auf die Wendung gerichtet, welche die Angelegenheiten von Basel nehmen würden, die aus allen möglichen Standpunkten, nur nicht aus einem wahrhaft staatsmännischen, den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft und den Erfordernissen eines gebildeten Zeitalters entsprechenden, betrachtet wurden. Mit leidenschaftlicher Befangenheit warfen sich in der Regel die Städter und Altgesinnten auf die Seite der Stadt, Landleute und Umwälzungsfreunde auf die Seite der Landschaft. Den gesammten Kanton in einen gemäßigten und den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Zustande zu versetzen, darauf war beinahe Niemand mehr bedacht.

In der Verfassung von Basel hatte man ein gewisses Paritätsverhältniß, aus Besorgniß vor den Folgen der Kopfzahl, fest zu verklammern gesucht, und der spießbürgerliche Sinn hatte sich noch mehr als der aristokratische gegen das Land abstoßend gezeigt. Der vielbesprochene §. 45 war allerdings geschraubt und in mancher Beziehung nicht angemessen. Allein dem Bundesvertrage entgegen war er nicht, und der Umstand, daß die Verfassung Stadt und Land zusammen hielt, schien immer berücksichtigungswerther, statt diesen schönen, und in seinem natürlichen Zustande der Sache des vernünftigen Fortschrittes huldigenden Kanton innerlich auflösen zu lassen. Daher konnten auch solche, welche nichts weniger als geneigt waren, alle Vorurtheile der Stadtbasler zu theilen, für Aufrechthaltung der Verfassung stimmen. In den Kantonen wurde diese Frage beinahe überall zum Kampfplatze für die Meinungen des Augenblickes. Mit gespannter Erwartung blickte man auf die am 4. Februar stattgefundene Berathung des neuen bernischen Großen Rathes, der bei diesem Anlasse eine Probe von seiner Staatsklugheit geben sollte. Der Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements, die hauptsächlich von Dr. Karl Schnell, der in seiner Rede alle Leidenschaften der Landleute gegen die Städter zu erregen suchte, herrührte, redeten die Regierungsräthe Neuhaus, Herrenschwand, Geiser und Vautrey, endlich der Schultheiß Tscharner als Nachkläffer Karl Schnells, dem er sich um seines Einflusses willen unbedingt ergeben hatte, das Wort. Die gesetzliche Grundlage derselben griff er zwar nicht an, behauptete aber die Erklärung der ehemaligen Regierung von Basel vom Jahr 1798, müsse in den Angelegenheiten des Kantons als Standpunkt angenommen werden, von welchem aus alle fernern Gestaltungen zu beurtheilen seien. Für die Aufrechthaltung der Verfassung kämpfte vorzüglich Tillier, damals Mitglied des Regierungsrathes, der sich in warmem Vortrage besonders auf drei geschichtliche Punkte stützte, nämlich, daß die von der Regierung von Basel gesetzlich eingeleitete Verfassung zu den freisinnigsten der Eidgenossenschaft gehöre, daß sie zweitens ohne Zwang von der großen Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger angenommen worden, und daß sie drittens durch einen vollgültigen Tagsatzungsbeschluß die eidgenössische Gewährleistung erhalten habe. Er zeigte, wie einseitig und willkührlich in staatsrechtlicher Beziehung die Annahme eines andern Standpunktes, und wie es höchst sonderbar sei, wenn gerade eine, in der Erwartung eines heranziehenden übermächtigen Feindes gegebene, Erklärung einzig und allein als Ideal aller Gesetzmäßigkeit angesehen werden sollte. In der Regierung, welche 1814 ihre Verfassung nur ungern nach altmodischem Schnitte umgewandelt hatte, sei der Geist der Vermittlung stets vorherrschend geblieben. Ja, als man von außenher Zumuthungen erhalten habe, deren Bewilligung mit der Ehre

und Selbständigkeit des schweizerischen Volkes unvereinbar geschienen hatten, wären dieselben Staatsmänner, die man im Großen Rathe eines Nachbarkantons als Nerone und Don Miguels bezeichnet habe, die einzigen gewesen, welche es gewagt hätten, dem Auslande kräftig entgegen zu treten, während andere, seit die freisinnigere Partei die stärkere geworden sei, sehr Ueberschwengliche, noch der damaligen Uebermacht demüthig huldigten. Die Frage, ob die Verfassung an sich zweckmäßig, sei einzig und allein von dem baslerschen Volke zu beurtheilen. Diese Meinung unterstützten die Regierungsräthe Koch, Wyß und von Tavel, der Obergerichtspräsident von Wattenwyl, Staatsschreiber Mai und die Großräthe Zahler und Lutz. Demungeachtet sprachen sich 120 wider 70 Stimmen gegen die Gewährleistung aus. In der folgenden Sitzung vom 6. Februar setzte man die Verhandlung über die Frage fort, inwiefern der Gewährleistungsbeschluß vom 19. Juli des vorigen Jahres gehandhabt werden sollte. Tillier kämpfte wieder mit ebensoviel Wärme für bundesgemäße Pflichterfüllung, unterlag aber nichtsdestoweniger mit 123 gegen 51 Stimmen, da die Mehrheit die Nichthandhabung der Gewährleistung der Verfassung von Basel beschloß. Die Berathung war entscheidend, und die Partei, die auf dem Umwälzungswege fortschreiten wollte, hatte gegenüber derjenigen, welche womöglich auf dem gesetz- und bundesmäßigen Wege zu bleiben gesinnt war, eine Hauptschlacht gewonnen, ohne daß sie diesen Sieg zum Besten des Vaterlandes und zur Verbesserung der schweizerischen Zustände zu benutzen gewußt hätte.

So zeigte sich, daß eigentlich nur 8 Stände sich zur unbedingten Gewährleistung der baslerschen Verfassung verstehen wollten. Im Lande selbst gaben die Repräsentanten die Zahl der bis zum 8. Februar eingekommenen Verwahrungen gegen Trennung auf 2615 an, da sich die Unzufriedenen rühmten, 4,095 Unterschriften für ihr Trennungsbegehren zu haben. Unter diesen Umständen war es vielleicht verhängnißvoll, daß der greise Bürgermeister Wieland, der das Staatsschiff in stürmischen Zeiten durch schwierige Klippen hindurchgeführt hatte, sich zurückzog und durch den Civilgerichtspräsidenten Burkhardt, einen Mann der neuern Bildung, der in Rede und Schrift für freiere Gestaltung gewirkt hatte, aber im Ganzen doch eher ein Mann von der gelehrten geschichtlichen Schule als von großer staatsmännischer Gewandtheit, ersetzt wurde. Was für ein Zustand auf dem Lande vorherrschend war, ging schon aus dem Umstande hervor, daß innerhalb wenigen Tagen mehrere gewaltsame und lebensgefährliche, gegen Anhänger der bestehenden Verfassung gerichtete Angriffe stattfanden, die durch bestimmtes Abzielen nach der Richtung ihrer Schlafgemächer, entweder auf persönliche Beschädigung der Hausbewohner, oder doch auf Verbreitung eines fortdauernden Schreckens unter ihnen berechnet waren, und zwar während

der Anwesenheit eidgenössischer Truppen in jenen Orten selbst oder in deren Nachbarschaft. Demungeachtet zeigte sich keine Möglichkeit, weder sie zu verhindern noch ihren Urhebern auf die Spur zu kommen. Diese trostlose Lage der Dinge führte dann endlich zu dem zweiten großen Mißgriffe der Regierung von Basel, nämlich zu dem in Ermüdung und Unmuth gefaßten Beschlusse des Großen Rathes vom 22. Februar, in welchem diese oberste Landesbehörde den 46 Gemeinden, in denen sich bei der am 23. November und den folgenden Tag stattgehabten geheimen Abstimmung über die Trennungsfrage, nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hatte, einstweilen mit dem nächstkünftigen Merz die bisherige öffentliche Verwaltung entzogen und dem Vorort sofort von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben wurde, mit dem Antrag, durch Aufstellung einstweiliger Behörden für alle Zweige der Verwaltung, so wie für die öffentliche Ordnung und allgemeine Sicherheit, in diesen Gemeinden zu sorgen.

Die Repräsentanten beeilten sich, dem Vororte diesen Beschluß sofort mitzutheilen und zugleich den doppelten Antrag zu stellen, es möchte die Tagsatzung mit der möglichsten Beschleunigung auf einen den Bedürfnissen der Umstände angemessenen Zeitpunkt einberufen, und gleichzeitig die Behörden des Standes Basel durch eine bestimmte Erklärung Namens der Eidgenossenschaft aufgefordert werden, den Termin jener von ihnen beschlossene Maßregel soweit hinauszurücken, als es zum Behuf aller nöthigen Berathungen und Vorkehrungen von Seite der Tagsatzung erforderlich sein möchte, um jeden auch noch so kurzen Eintritt eines gesetzlosen Zustandes, in den einstweilen sich selbst überlassenen Gemeinden, vorzubeugen. Der Vorort hingegen sah in diesem Beschlusse nicht nur die Gefahr der Anarchie für die abzulösenden Landestheile, sondern auch eine vorgreifliche Entscheidung über wichtige in die Befugniß der Tagsatzung gehörende Fragen. Deßhalb berief er durch Kreisschreiben vom 25. Februar eine außerordentliche Tagsatzung auf den 12. Merz ein, übersandte aber zugleich an den kleinen Rath zu Basel eine Verwahrung, in der er den unverkümmerten Entscheid der Tagsatzung über diese ganze Angelegenheit vorbehalten zu sollen glaubte. Allein die Bemühungen der Repräsentanten von Klein und Großen Räthen in Basel einen Aufschub zu erhalten, waren fruchtlos, vergebens führten die beiden, für Basel wohlwollenden Repräsentanten, der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache, in der Versammlung des Großen Rathes vom 2. Merz das Wort, und stellten alle bedenklichen Folgen jenes Beschlusses vor. Mit 43 gegen 36 Stimmen wurde jeder Aufschub verweigert. „Das Ergebniß der Standeserklärungen", so schrieb man dem Vororte, „gewähre die traurige Ueberzeugung, daß der Bund an

„Basel gebrochen sei, daß für keine der gemachten Anträge eine Mehrheit „sich ergeben werde, und daß die Hoffnung, den unseligen Zustande, in „welchem sich dieser Kanton schon so lange befinde, bald am Ende zu sehen, „in dem schwankenden, verschiebenden Benehmen der obersten Bundesbehörde „untergehen müsse. Bei diesem Sachverhalt und bei der Unmöglichkeit, dem „Uebel mit Kraft zu steuern, sei in der Befugniß, ja in der Pflicht der „rechtmäßigen Behörde gelegen, den störrischen Gemeinden die Verwaltung „zu entziehen; sei doch die Anarchie bereits auf einen solchen Grad gestiegen, „daß sie auch am 15. Merz nicht schlimmer werden könne." Die Repräsentanten aber erinnerte man, wie unter der Hülle einer gesetzlichen Ordnung die Zügellosigkeit einer aufgeregten Menge und die Willkür der wohlbekannten Parteiführer, ein die Ehre der verfassungsmäßigen Regierung gefährdendes, das Glück und die Ruhe zerstörendes Spiel trieben, und wie durch den sonderbarsten Widerspruch einerseits, zwar die Regierung durch Einschreiten der Tagsatzung äußerlich in ihre gesetzliche Stellung wieder eingesetzt, andererseits aber durch dieselbe Tagsatzung ihr die Mittel zu kräftiger Behauptung derselben benommen wären. Allerdings war es den Repräsentanten unmöglich, diese Thatsachen zu verneinen [1]). Auf dem Lande machte der Beschluß vom 22. Februar und das Beharren auf demselben, verschiedenartige Eindrücke. Hofften die bleibenden Gemeinden von demselben Beruhigung des bisher gespannten Zustandes, so vernahmen hingegen die getreuen Bürger der abzuweisenden Gemeinden, mit bitterm Gefühle ihre Preisgebung an ihre Gegner. Zwar bemühten sich einige, noch auf die Wiedervereinigung hin zu arbeiten, andere zogen sich von jeder Theilnahme an politischen Dingen zurück, die meisten endlich gaben nicht nur jeden Gedanken an Widerstand auf, sondern schlossen sich jetzt sogar förmlich an ihre Gegner an. Die Unzufriedenen aber bestrebten sich, die Lage der Dinge möglichst zu ihrem Vortheile zu benutzen, wie sie denn die Regierung von Basel nicht mehr als Regierung des gesammten Kantons anerkennen wollten.

Zweites Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung vom 12. bis 30. Merz 1832. Das Siebnerkonkordat vom 17. Merz.

„Wenn die Eidgenossen sich sonst auf ihren Tagen versammelten," so begann der Schultheiß Pfyffer am 12. Merz seine Eröffnungsrede zu den

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 23., 25., 26. Februar 1832.

außerordentlich in Luzern versammelten Tagherren, „geschah es gewöhnlich „unter gegenseitigem freundlichem Händedruck, und gewöhnlich ward dem „Vorsitzer der Versammlung das Vergnügen zu Theil, die Verhandlungen „damit zu beginnen, daß er das ausgezeichnete Glück unsers gemeinsamen „Vaterlandes pries, und hiefür dem Geber alles Guten dankte. Nicht unter „so glücklichen Verhältnissen beginnen wir heute unser Tagewerk. Trübe „Wolken verdüstern den politischen Horizont unsers Vaterlandes, und hart „geschürzt ist der Knoten, dessen Lösung uns obliegt." Nur 20 Gesandtschaften hatten der Eröffnung beigewohnt. Die Ankunft derjenigen von Tessin sich bis zum Abend verspätet. Am folgenden Tage hingegen wurde ein Schreiben von Glarus verlesen, wodurch dieser Stand dem Vororte anzeigte und entschuldigte, daß wegen vielen Geschäften, Kostspieligkeit der Absendung und dergleichen, seine Gesandtschaft bei der dießmaligen außerordentlichen Versammlung der Tagsatzung nicht erscheinen werde. Einstimmig wurde, nach dem Antrag der Gesandtschaft von Zürich, der Stand Glarus aufgefordert, nach den ihm laut Art. VIII. des Bundesvertrages obliegenden Pflichten, sofort seine Gesandtschaft zur Tagsatzung abzuordnen. Auf diese Aufforderung beschloß der den 21. Merz versammelte dreifache Landrath einmüthig die Abordnung einer Gesandtschaft, welche jedoch erst in der neunten Sitzung vom 26. Merz, kurz vor dem Schlusse, an den Verhandlungen Theil nehmen konnte.

Von viel ernsterer Bedeutung schien die gleich in der ersten Sitzung, vor der Beeidigung abgegebene Erklärung der Gesandtschaft von Neuenburg: Durch die in Neuenburg stattgehabten Ereignisse und die tiefste Ueberzeugung, daß durch die in der Eidgenossenschaft dermalen bestehenden Verhältnisse die Ruhe, Sicherheit und Einrichtungen ihres Kantons gefährdet seien, besonders auch durch die bekannt gewordene Instruktion des Kantons Luzern, welche die monarchische Verfassung Neuenburgs für unverträglich mit dem Art. VII. des Bundesvertrages erkläre, der keine Unterthanenlande mehr wolle, sei das Volk veranlaßt worden, das Band, welches dasselbe mit der Eidgenossenschaft binde, einstweilen zu lösen, und diesen Wunsch seinem Fürsten, dem Könige von Preußen, vorzutragen, weßhalb sie, die Gesandtschaft glaube, nicht an den fernern Verhandlungen Theil nehmen zu sollen. Wir haben am Schlusse des vorigen Buches die gereizte Stimmung geschildert, die nach der zweiten Unternehmung Bourquins in Neuenburg herrschte. Ein Kriegsgericht hatte am 3. Jenner fünf Abwesende, Bourquin, Cügnier, zwei Brüder Renaud und Constant Meuron per contumaciam zur Hinrichtung durch Pulver und Blei nebst vorhergehender schimpflicher Kassation und zu den Kosten verurtheilt. Diesen Urtheilen folgten noch eine Reihe anderer. Dem General von Pfuel hingegen wurde an einem feierlichen, vom Stadt-

rathe gegebenen Mittagsmahle von 100 Gedecken, der Bürgerbrief überreicht. Bei der Abstimmung am 15. Jenner, sprach man sich in den meisten Gemeinden für Trennung aus. Am 27. Jenner glaubte der königliche Kommissär den Kriegszustand wieder aufheben zu können. Im Februar aber wurde der General von Pfuel bleibend zum Gouverneur und Landesstatthalter des Fürstenthums erhoben, dessen gesetzgebender Rath am 16. Februar, mit großer Mehrheit, dem Könige den Wunsch der Trennung von der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloß. Eine schmeichelhafte Zuschrift Friedrich Wilhelm III. an die Neuenburger vom 18. Jenner, hatte großen Enthusiasmus unter denselben erregt. Sie kündigte die Stiftung eines Zeichens der Treue an, das in einer silbernen, an einem die Farben von Preußen und Neuenburg tragenden Bande befestigten, Medaille bestand, welche auf der Vorderseite den Namenszug des Königs mit der Inschrift: „Treue der Pflicht und dem Vaterlande," auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neuenburg und Valangin führte. Eine besondere Zuschrift erhielt noch die Bürgerschaft von Valangin.

Am folgenden Tage beschlossen indessen 15 Stände, der Stand Neuenburg sei wie jeder andere Kanton, durch den Bund verpflichtet, den Sitzungen der Tagsatzung beizuwohnen und nach geleistetem Eid, an ihren Verhandlungen Theil zu nehmen. Die Gesandtschaft aber, welche schon Tags vorher hatte abreisen wollen, ließ sich bewegen, diesen Beschluß vorerst ihrer Regierung, durch den Staatsrath von Chambrier, mitzutheilen. Erst in der sechsten Sitzung, am 20. Merz, erschien sie jedoch wieder im Kreise der Bundesbrüder und leistete auf erhaltene Weisung hin einstweilen den verlangten Eid. In der zwölften Sitzung vom 29. Merz eröffnete die Gesandtschaft von Luzern die Instruktion, die sie anwies, angelegentlich darauf zu dringen, daß Neuenburg nichts unterlasse, um sich in den Stand zu setzen, seine Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft mit den Vorschriften und Forderungen der schweizerischen Bundesverfassung in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen, und wo dieses nicht zum Ziele führen sollte, zu allen denjenigen Anordnungen Hand zu bieten, welche die besondere Lage des Landes Neuenburg und seine bisherige Verbindung mit der Schweiz auf der einen Seite, auf der andern aber die Unverträglichkeit einer längern Dauer der gegenwärtigen höchst schwankenden und ungewissen Stellung und die Ehre und Würde der Schweiz als freien Nation, erfordern würde. Als Abgeordneter des zunächst betheiligten Standes trat der Gesandte von Neuenburg in eine ausführliche Erwiderung ein. Die Sache hatte übrigens, da nur Zürich einläßliche Weisungen über die Neuenburgerverhältnisse hatte, keine Folge. Nur verwahrten sich einige Gesandtschaften gegen die Erklärung der Gesandtschaft von Neuenburg vom 13. Merz und gegen jede einseitige Abänderung des

Bundesvertrages, so wie der Anschließungsurkunde des Standes Neuenburg vom 19. Mai 1815 [1]).

Eine Verwahrung des provisorischen Landrathes von Schwyz, unter ausführlicher Auseinandersetzung seiner Stellung, sowie seine Behauptungen, gegen den Zutritt einer Gesandtschaft des Kantons Schwyz bei der außerordentlichen Tagsatzung, indem eine solche Gesandtschaft und deren Instruktion nur von einem Bezirke, dem altgefreiten Lande, ausgingen, hatte ebenfalls keine weitere Folge, als daß die Versammlung davon Kenntniß nahm. Ein von dem ersten Gesandten von Bern, dem Schultheißen Tscharner, entwickelter Antrag, den die Regierung von Bern bereits in einem Kreisschreiben an die Stände vom 23. Februar gestellt hatte, zu Ausstreichung dreier bernischer Offiziere, des Obersten Karl Viktor Mai, des Oberstlieutenants Karl Ludwig Tscharner und des Artillerielieutenants Rudolf von Effinger, gab ein sprechendes Zeugniß von dem in Bern herrschenden Meinungshasse. Der Gesandte behauptete, daß es nicht räthlich sein könne, Offiziere im eidgenössischen Stabe beizubehalten, die sich gegen die bestehende Ordnung in ihrem Kantone auflehnten. Nur die neun Stände Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Bern selbst zeigten sich jedoch geneigt, dem Antrage zu entsprechen, so daß derselbe vor der Hand in den Abschied fiel [2]).

Aber selbst in der Hauptsache, um derenwillen die Bundesversammlung einberufen war, in der Angelegenheit von Basel, blieben die Berathungen durchaus unfruchtbar. Als am zweiten Tage der Gesandte von Aargau instruktionsgemäß das Begehren stellte, daß die Gesandtschaft des Kantons Basel, weil von nun an die im Kanton Basel bestandene oberste Behörde selbst als Partei und als Behörde eines Kantonstheils gegen den andern erscheine, keineswegs zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelassen werden möchte, blieb derselbe, da kein anderer Stand ihn unterstützte, auf sich beruhen. Nach langen Erörterungen zeigten sich bloß acht Stände für unbedingte Handhabung der am 19. Juli 1831 der Verfassung des Standes Basel ertheilten eidgenössischen Gewährleistung [3]). Für bedingte Handhabung erklärten sich Bern, Freiburg und Solothurn; Appenzell, Aargau und Luzern verlangten eine zweite Abstimmung unter eidgenössischer Aufsicht; Zürich, St. Gallen und Thurgau einstweilige Trennung, worauf sich auch Freiburg, beim Mangel einer vermittelnden Mehrheit, den acht Ständen

---

1) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 12—30. Merz 1832.

2) Ebendaselbst.

3) Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Graubündten, Tessin, Wallis und Genf.

beigesellte, welche die Verfassung unbedingt handhaben wollten. Den Repräsentanten, Tscharner und Masse, die unter den gegenwärtigen Umständen ihre Stellung für unhaltbar hielten, ertheilte man unter bester Verdankung ihrer Leistungen, die von ihnen dringend verlangte Entlassung. An ihre Stelle ernannte man den der gemäßigten Richtung angehörenden waadtländischen Obersten Sigismund de la Harpe, nebst dem radikalen Dr. Merk aus Thurgau, denen man die einstweilige, ziemlich unbestimmte Instruktion mitgab, die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen und Eigenthum in diesem Stande zu schützen, und hiezu nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu verfügen. Sehr schwierige Erörterungen veranlaßte auch die Frage wegen fernerer militärischer Besetzung des Kantons Basel, bis endlich 14 Stände im Interesse der Kostensverminderung, spätern Entscheidungen unvorgreiflich, eine jede der drei Truppenabtheilungen, die damals jenen Kanton besetzten, zur Hälfte des Dienstes zu entlassen beschloß und den Vorort mit der Vollziehung dieser Verfügung beauftragte. Da indessen die zurückbleibenden Truppen sich darüber unzufrieden zeigten, so beschloß man später, die bisherigen Truppen lediglich durch drei Kompagnien Infanterie und eine angemessene Zahl Reiter zu ersetzen. In der letzten Sitzung trug der Bundespräsident von Tscharner den Tagherren noch eine Rechtfertigung gegen eine von Liestal aus eingereichte Beschwerdeschrift vor. Tscharners Widerlegung war denn auch so einleuchtend, daß 14 Stände ihr Mißfallen über so unbegründete Klagen aussprachen und zugleich ausdrücklich den am 17. Merz gegen die eidgenössischen Repräsentanten, die Herren von Tscharner und Masse, bei Anlaß der ihnen auf ihr Begehren ertheilten Entlassung ausgesprochenen Dank, für ihre Leistungen wiederholten. In solche Verwirrung kam man, weil man alle haltbaren Grundsätze des Staatsrechtes bei Seite gelegt und ein wirres, leidenschaftliches Streben nach dunkeln Parteizwecken an die Stelle verfassungsmäßiger und vernunftgemäßen Entwicklung gesetzt hatte.

Es hatte auch zu den traurigen Eigenthümlichkeiten dieser, von der außerordentlichen Tagsatzung des vorigen Jahres so sehr abweichenden Bundesversammlung gehört, daß sich der Parteigeist auch im gesellschaftlichen Umgange geltend machte, was dann wieder auch auf den Gang der Berathungen zurückwirkte und das Mißtrauen steigerte, wozu die Unduldsamkeit des zweiten Gesandten von Bern, Karl Schnell, der den ersten Gesandten, Schultheiß Tscharner, wie an einem Gängelbande leitete und die Leidenschaftlichkeit einiger Anderer, nicht wenig beitrug. So kam denn auch, während die Berathungen im Tagsatzungssaale durchaus fruchtlos blieben, der Entwurf des sogenannten Siebnerkonkordats zu Stande, den die Abgeordneten der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau

und Thurgau ohne Auftrag ihrer Vollmachtgeber am 17. Merz geschlossen hatten, und als dessen Urheber eigentlich vorzüglich Baumgartner und Schnell betrachtet werden konnten. Die sieben Stände gewährleisteten sich gegenseitig ihre, auf den Grundsätzen der Volkssouveränetät beruhenden Verfassungen, so wie, daß Aenderungen derselben einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden konnten. Zerwürfnisse über Verfassungsverletzungen sollten durch Schiedsgerichte entschieden werden. Das Konkordat war übrigens mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossenschaft revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Gewährleistung der Verfassungen, aufgenommen sein würden, sollte das Konkordat als erloschen außer Kraft treten. Dieses übrigens todtgeborne Kind, welches später in der Wirklichkeit niemals zur Anwendung kam, erregte bei seiner Geburt demungeachtet großes Aufsehen, und diente nachmals zum Vorwand und zur Entschuldigung der Absonderung anderer Kantone. Ungeachtet scharfen Widerspruches, wurde es in den Großen Räthen aller sieben Kantone genehmigt, und hatte dann, als der Kampf vorüber war, schon beinahe alles Interesse verloren. Es zeigte sich bald, daß es, wie so Manches in bewegten Zeiten, mehr ein Kampfplatz, als ein Gegenstand des Kampfes gewesen war, und beide Parteien ihm größere Bedeutung beigelegt hatten, als ihm in der That zukam. Am 30. Merz wurde die Tagsatzung, da keine Gesandtschaft mehr irgend eine Eröffnung zu machen hatte, aufgelöst.

Drittes Kapitel.

Zustände in Zürich und Bern. Basler-Wirren. Kampf in Gelterkinden. Neue Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung.

Die Vorgänge, welche kurz vorher in den beiden Direktorialständen Zürich und Bern stattgefunden, mochten nicht wenig zur gereizten Stimmung in der Merztagsatzung beigetragen haben. Im Kanton Zürich hatten nämlich etwa 1200, der demokratischen Richtung angehörende Männer, unter dem Vorsitze des Altamtsrichters Wilhelm Füßli, am 26. Februar in Basserstorf den zürcherischen Filialverein des langenthalischen Schutzvereins errichtet, allein am 1. Merz der Regierungsrath jenem Vorstande mit der Konstituirung des Vereines inne zu halten geboten, bis der Große Rath sich über die

Gestattung oder Nichtgestattung solcher Vereine ausgesprochen. Die von ihm gegen diesen Befehl eingereichte Verwahrung wies der Regierungsrath zurück, und leitete selbst die Behandlung dieser Frage beim Großen Rathe ein. In der Sitzung vom 9. Merz wurde jedoch der gemäßigte Anhang des Bürgermeisters von Muralt von den Bewegungsmännern überflügelt und der Gesetzesentwurf, welcher die Gründung von Vereinen verbieten sollte, nach zweitägiger Berathung abgewiesen, was die beiden Bürgermeister von Muralt und von Wyß, nebst den Regierungsräthen Rahn, Escher, Hottinger, Spöndli, Ferdinand Meyer und Hirzel im Hegibach, lauter altgesinnte oder gemäßigte Männer, zu dem damals ziemlich gewöhnlichen Mißgriffe bewog, ihre Entlassung zu geben, was die Verwaltung in die Hände ihrer politischen Gegner brachte.

In Bern hatte die Spannung durch gegenseitige Mißgriffe einen sehr hohen Grad erreicht. Auf dem Lande war das Mißtrauen gegen die Stadt, durch das Abtreten so vieler Beamten und das Ausschlagen so vieler Stellen, in hohem Grade gesteigert worden. Auf der andern Seite hatte sich die Regierung durch Mangel an Würde und Ungeschicktheit des Benehmens, nicht wenig in der Achtung der gebildeten Klassen herabgesetzt. Nicht nur hatte man sich mit dem diplomatischen Korps nicht auf einen guten Fuß zu setzen gewußt, welches der Regierung äußere Anerkennung und Würde gegeben hätte, sondern man hatte auch durch eine alberne Furcht vor dem Spotte der Mißvergnügten, sich große Blößen gegeben. So hatte sich, in der Stadt sowohl als auf dem Lande, das Gerücht verbreitet, daß die Patrizier und ihr Anhang in der Sylvesternacht, in der es gewöhnlich sehr lebhaft herging und Maskenzüge stattfanden, eine Reaktion versuchen würden, weßhalb man die Masken verbot, dem Schultheißen Fr. 800 zu Belebung der Polizei in die Hände gab und den Garnisonsbestand um eine Kompagnie verstärkte. Diese Besorgniß hatte dann auch ein wahres Beeidigungsfieber erzeugt, welches gleich auf die Geistlichkeit und die Miliz angewendet wurde, für die man einen neuen Fahneneid aufstellte, gegen den vernünftigerweise, nachdem die neue Verfassung auf eine gesetzmäßige Weise eingeführt worden war, nichts eingewendet werden konnte [1]). Einige Stabs- und andere Offiziere hatten bereits von der abgetretenen Regierung ihre Entlassung auf den Tag ihrer Abdankung erhalten, wie eine große Zahl der Zivilbeamten, ein Schritt, der zwar höchst unklug genannt, aber dennoch nicht als eigentlich meuterisch betrachtet werden konnte. Jetzt erhielt der Regierungsrath in seiner Sitzung

---

[1]) Er enthielt die Worte: „ihre bestehende Verfassung, Religion und Rechte gegen „innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigenfalls dafür und für die Ver„theidigung des allgemeinen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern, ꝛc.

vom 11. Jenner durch den Obersten Koch, damaligen Präsidenten des Militärdepartements, die Anzeige, daß 73 Offiziere des Kontingents diesen Eid verweigerten, und am 13. und 14. erschien dann auch ihre Erklärung in den öffentlichen Blättern. Führten sie auch in derselben die Sprache mit Würde und Mäßigung, so war doch das Einseitige und Irrige in der Entwicklung leicht nachzuweisen, wie denn überhaupt dieser Schritt zu denjenigen gehörte, deren Verderblichkeit in jeder Weise, am aller meisten aber als gegen das Interesse derer, die ihn gethan und ihrer Nachkommen, bald genug erkannt wurde. Die Unterdrückung der Umwälzungspartei in Neuenburg, die Eroberung von Warschau durch die Russen, und die Verwahrung des Kaisers Nikolaus gegen die Verbindlichkeit des Londonerprotokolls, hatten die Hoffnung einer Gegenumwälzung wieder gehoben und bei den Heftigsten eine gewisse Aufgeblasenheit erzeugt. Nichts war jedoch ihren leidenschaftlichen Feinden im Regierungsrathe erwünschter, als dieser Schritt, weßhalb auch jene Behörde, nachdem alle Regierungsräthe, welche mit irgend einem der Eidverweigernden in nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen standen, also alle Patrizier, den Austritt hatten nehmen müssen, mit Umgehung eines, nach der gemäßigten Ansicht zu erlassenden, den Fall beschlagenden Gesetzes, unter des Vizepräsidenten Kochs Vorsitze, nach einer viertelstündigen Erörterung, in welcher besonders der Regierungsrath Geiser der Entlassung um jeden Preis das Wort redete, sämmtliche Offiziere vom Hauptmann abwärts, als die verfassungsmäßig zur Verfügung des Regierungsrathes stünden, ihrer Offiziersstellen, nicht aber ihrer Dienstpflicht, entließ. Dieser Tag war einer der traurigsten in der großen bernischen Geschichte, und keiner trug vielleicht so sehr dazu bei, das innige Band, das so lange zwischen dem bernischen Patriziate und dem bernischen Volke bestanden, gänzlich aufzulösen. Der Große Rath traf später auch die nämliche Verfügung gegen die Stabsoffiziere, und fügte dann noch den Beschluß bei, daß das Verzeichniß der Entlassenen veröffentlicht und diejenigen besonders herausgehoben werden sollten, die Mitglieder des frühern Großen Rathes waren, um den Widerspruch zu zeigen, in den sie mit der Abschiedsproklamation desselben gerathen wären. Da dieser Austritt übrigens einen entschiedenen Widerstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge von Seite des Patriziats kund gab, so vermehrte er auch in höherm Grade die Spannung und das Mißtrauen [1]), wie denn auch um dieselbe Zeit, Artillerie auf das Land verlegt wurde.

Der Eid der reformirten Geistlichkeit wurde ohne erheblichen Widerstand geleistet, nicht so derjenige der katholischen, obgleich der Bischof von Basel die Eidesformel selbst entworfen hatte, und sie so beschaffen fand, daß sie

---

[1]) Rathsmanual vom 16. Jenner 1832.

von einem katholischen Priester beschworen werden dürfte [1]). Im Leberberge berief der bischöfliche Provikar Pfarrer Cüttat in Pruntrut, wegen der auf den 22. Februar angesagten Eidesleistung, die Geistlichkeit am 13. zu einer Versammlung, in der man beschloß, den Eid nicht zu leisten bis der Pabst seine Einwilligung dazu gegeben haben würde, weßhalb der Regierungsrath ihm sein Mißfallen bezeugen und den eidverweigernden Geistlichen bedeuten ließ, daß der Staat, so wie sie sich den Verpflichtungen gegen denselben entzögen, auch aufhören würde, sie zu besolden [2]). Und als mit Ausnahme von einigen Wenigen, beinahe alle katholischen Geistlichen des Leberberges den Huldigungseid vor der Hand verweigerten, erhielt das Finanzdepartement den Auftrag, ihnen ihr laufendes Besoldungsquartal nur bis zum Huldigungstage, dem 22. Februar, auszubezahlen, und ihnen zugleich zu erklären, daß die Entrichtung der seit diesem Tage laufenden Besoldungsrata, laut dem ihnen seiner Zeit mitgetheilten Regierungsbeschlusse, bis nach Leistung des Eides einstweilen eingestellt bleibe [3]). Es fand sich indessen, daß ihre Bedenken wirklich mehr religiöser als politischer Natur waren, und daß sie fürchteten, mit den ehemaligen beeidigten Priestern in Frankreich in die nämliche Stellung zu kommen, wenn sie den neuen Eid ohne Bewilligung des Pabstes leisteten. Nach einigen Wochen traf die päbstliche Einwilligung ein, der Eid wurde geleistet und die rückständigen Gehalte auch nachbezahlt. Die diplomatischen Besuche des Regierungsraths von Tavel in Genf, Waadt und Freiburg, um diesen Kantonen den Beitritt zum in Luzern geschlossenen Schutzkonkordat ans Herz zu legen, hatten keinen guten Erfolg. Zürich scheint bei einigen östlichen Kantonen nicht glücklicher gewesen zu sein, denn die Zahl der Konkordatsstände vermehrte sich nicht.

Aber die Männer, welche die Bewegung geleitet und sich in Folge derselben an das Staatsruder geschwungen hatten, erfuhren jetzt, daß der einmal angeregte Geist der Widersetzlichkeit und der Mißachtung von Gesetz und Obrigkeit, nicht so leicht zu bändigen ist, wenn man vermittelst desselben seine Zwecke erreicht hat. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut, der in der Bewegung durch den Ueberfall von Delsberg und nachher durch einlenkende Ansichten im Verfassungsrathe, bekannt gewordene Xavier Stokmar, setzte den Regierungsrath von der in Pruntrut zu Stande gekommenen Association der Katholiken des Jura, zu Aufrechthaltung der Rechte ihrer Kirche in Kenntniß, eine Verbindung, gegen welche die Oberbehörde alsogleich Argwohn schöpfte. Um indessen ihren Gegnern keinen Anlaß zu geben,

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 24. Jenner 1832, p. 138.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 18. Februar 1832, p. 362.
[3]) Manual des Regierungsraths vom 16. Merz 1832, p. 147.

über gewaltsame Einmischung in ihre Gewissensfreiheit und somit Verletzung des §. 11 der Verfassung zu klagen, wollte sie sich jedoch vor der Hand nicht widersetzen, sondern empfahl nur fortgesetzte Wachsamkeit und Beaufsichtigung der gefährlichen Mitglieder des Vereines [1]). Auf die Nachricht aber, daß Ende Mai in der störrischen, der neuen Ordnung der Dinge sehr abgeneigten Gemeinde Vendlincourt, die Entrichtung der Abgaben förmlich verweigert und Gewaltthätigkeiten aller Art gegen alle Einsaßen verübt worden seien, wurde der Oberst Hofmeier unverzüglich in der Eigenschaft eines außerordentlichen Regierungskommissärs in jene Gemeinde gesandt, um das gefährdete Ansehen der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, schleunigst wieder herzustellen [2]).

Bedenklicher aber mochte jener feindselige Geist erscheinen, der sich gegen die neue Regierung am Regierungssitze in Bern selbst, unter der Bürgerschaft der Hauptstadt zeigte. Der Große Rath hatte allerdings nicht ohne etwas feindseligen Geist gegen die Stadt Bern, ein Gesetz über die Erneuerung der Gemeindsbehörden erlassen, gegen welches der, noch während der provisorischen Zeit der abgetretenen Regierung im Geiste der Altgesinnten gebildete Stadtrath, eine förmliche Rechtsverwahrung ihres bisherigen Eigenthums und ihrer bisherigen Rechte erlassen. Der Standpunkt jener Behörden war nämlich unverändert ein ganz eigenthümlicher, demjenigen der neu eingeführten Rechtsgleichheit fremder geblieben. Alle Gesellschaften (Zünfte) versammelten sich, um Adressen an den Stadtrath zu erlassen, damit er geeignete Vorkehren treffe, um die Rechte der Stadt zu wahren. Diese Bewegung veranlaßten den Regierungsrath, von jener Bewaffnung, die für niemand etwas Gutes geleistet hatte, nichts Gutes erwartend, am 25. Mai die 1830 niedergesetzte Bürgerwache wieder aufzulösen und die dem Staate gehörigen Waffen einzufordern. Schon vorher und am nämlichen Tage, an welchem das Dekret des Großen Rathes erschien, hatte der Stadtrath, auf den Antrag der Stadtverwaltung, eine aus sieben Personen [3]) bestehende Spezialkommission niedergesetzt, welche auf die Rechte und über das Eigenthum der Burgerschaft von Bern, insoweit sie durch jenes Gesetz gefährdet würden, wachen und dieselben im Namen des Stadtrathes durch alle zum Zwecke führenden, ihnen zu Gebote stehenden Mittel vertheidigen sollte, ermächtigt, ihr die nöthigen pekuniären und andern

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 11. Mai 1832, p. 144.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 1. und 2. Juni 1832, p. 356 u.. 369.

[3]) Dem Altschultheißen Fischer als Vorstand, Altseckelmeister von Jenner, Altrathsherrn von Dießbach, Oberst Tscharner, Spitalverwalter König, Fürsprecher Dr. Hahn und Dr. Luz.

Hülfsmittel zu verschaffen, so wie ihr überhaupt zu Erreichung der vorliegenden Absicht bestens an die Hand zu gehen. Wie mißlicher Natur aber ihr Beginnen war, mußte die Spezialkommission selbst eingesehen haben, da sie Mitte Juni den Fall voraus sah, wo sie durch Umstände außer Stande gesetzt werden könnte, sich zu versammeln und zu wirken, und auf diesen Fall ihre Befugnisse auf einen andern, aus fünf Personen bestehenden [1]) Ausschuß übertrug. Nach der Auflösung der Bürgerwache durch den Regierungsrath nahm der gewesene Chef derselben, Oberstlieutenant Hahn, in einer Einsendung in der allgemeinen Schweizer-Zeitung, in der er die statt gefundene Auflösungsart eine ungewöhnliche nannte, Abschied von seinen Waffenbrüdern. Der Regierungsrath hingegen beantwortete die Rechtsverwahrung der Stadtbehörde in einem scharfen und zurechtweisenden Tone.

Die neuen eidgenössischen Repräsentanten de la Harpe und Merk waren am 18. Merz in Liestal eingetroffen. Aber die Kenntniß der deutschen Sprache gab dem letztern ein großes Uebergewicht über den erstern, weßhalb er weit größern Einfluß übte. An Geist und besonders an Kenntnissen war keiner von ihnen ihren Vorgängern zu vergleichen. Die Zurückziehung der Verwaltung von Seite der Regierung von Basel hatte die Wahl neuer Gemeindsbehörden und Ausschüsse gerechtfertigt, welche nun am 17. Merz in Liestal zusammengetreten, am nämlichen Tage Namens der getrennten Gemeinden erklärten, daß sie die Verfassung vom 28. Febr. 1831 und die in Folge derselben gewählten Behörden nicht mehr anerkennten und einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons, unter dem Namen von Basellandschaft bilden wollten. Basellandschaft erklärte sich jedoch bereit, sich mit der Stadt Basel wieder zu vereinigen, wenn dieselbe einen von dem Gesammtvolke des ganzen Kantons Basel nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwilligte. Ein solcher Verfassungsrath sollte einstweilen die gesetzgebende, ein Ausschuß von fünf Gliedern die vollziehende Gewalt ausüben [2]). Stephan Guzwyler, A. v. Blaarer, Dr. Emil Frei, Eglin von Ormalingen und J. H. Plattner von Liestal waren die Glieder dieses Ausschusses. Anfangs April ging auf der Landschaft das Gerücht, es trachte die Regierung von Basel, die Gemeinden des Reigoldswylerthales und Gelterkinden wieder zu bewaffnen. Zu dem Ende habe sie ziemlich Waffen und Munition hingesendet und suche jetzt unvermerkt eine gewisse Anzahl Soldaten von der Stadtgarnison einzeln auf verschiedenen Wegen und verkleidet hinzubringen, um dann mit denselben und den dort

---

[1]) Dem Altrathsherrn von Steiger, Altseckelmeister von Muralt, Lehenkommissär Wyß, Altforstmeister von Tavel und Professor Dr. Brunner.

[2]) Beschluß der versammelten Gemeindsausschüsse des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Merz 1832.

wohnenden bewaffneten Bürgern einen Hauptstreich auszuführen. Am 4. April wurde den Repräsentanten ein Beschluß des kleinen Rathes von Basel mitgetheilt, nach welchem am folgenden Tage 160 Mann der Standeskompagnie, nach den unter der Verwaltung der Regierung gebliebenen Gemeinden des Kantons gesendet werden sollten. Ungeachtet die Regierung die Versicherung gab, daß dieses einzig zum Schutze dieser Gemeinden und der darin aufgestellten Behörden geschehe, da diese, was nicht geleugnet werden konnte, öfteren Neckereien und Angriffen ausgesetzt wären, glaubten sich die Repräsentanten doch dieser Unternehmung entgegenstellen zu sollen. Ein in Aesch aufgehobener fünfspänniger, mit Baumwolle, Waffen und Munition beladener, von Basel kommender Wagen, brachte Stadt und Land in große Aufregung. Während man sich über die Rückgabe des Wagens stritt, zog in der Nacht vom 5. auf den 6. April, ungefähr um 11 Uhr, eine Abtheilung von 160 Mann Garnisonssoldaten von Kleinbasel aus, durch das badische Gebiet über Grenzach nach Rheinfelden und durch die aargauischen Dörfer Möhlin, Zynigen, Zuzgen und Wegenstetten nach Anwyl, einem in dem obern Theile des Kantons Basel gelegenen Dorfe, von dort nach Gelterkinden. Als die Kunde von dieser Unternehmung nach Liestal kam, sandte der sich daselbst aufhaltende Repräsentant Merk, alsogleich durch Dragonerstaffeten Depeschen an den Stadtmagistrat in Rheinfelden und an den Gemeinderath von Gelterkinden, worin der erstere die Aufforderung erhielt, die Truppen nicht durchziehen zu lassen, wenn es nicht schon geschehen sei, und der letztere ermahnt wurde, denselben keine Hülfe zu leisten und bei eigener Verantwortlichkeit keine Waffen zu ergreifen. Die baslerische Truppe hatte ihren Marsch von Anwyl nach Gelterkinden nicht unangefochten ausgeführt, sie war vielmehr von Wenslingen her fortwährend beunruhigt worden. Noch vor ihrer Ankunft in Gelterkinden war der Oberstlieutenant Wittmer mit einer Kompagnie Solothurner auf Befehl der Repräsentanten in das Dorf gekommen, mit dem Auftrage, sie nicht einrücken zu lassen und alle geeignet scheinenden Mittel dagegen anzuwenden. Dieser Eröffnung setzten der Regierungskommissär Geigy und der Oberstlieutenant Burkhardt einfach ihre Instruktion entgegen, und rückten, da Wittmer nicht angewiesen war sich mit Gewalt zu widersetzen, ein. Die Nachmittags in Gelterkinden eingetroffenen Repräsentanten nebst dem Obersten Donats, suchten vergeblich durch ihre Vorstellungen den Abzug der Baslertruppen zu bewirken. Unwillig und ärgerlich verließen die Repräsentanten Gelterkinden. Von Sissach aus, wo die Sturmglocke ertönte, ermahnten sie noch einmal die Basler zum Abzuge, und da derselbe nicht erfolgte, so entfernten sich auch die eidgenössischen Truppen, die mittlerweile durch eine zweite Kompagnie verstärkt worden waren, und zogen nach Liestal, wohin sich auch die Repräsentanten

begaben. Jetzt begann zwischen den durch die Sturmglocke herbeigerufenen Landschäftlern und den Baslern ein heftiger Kampf, um das am Zusammentreffen der beiden freundlichen, zum Theil malerischen, von der Ergolz und dem Zeglingerbach durchströmten Thäler liegende, schöne und wohlhabende Dorf Gelterkinden, welcher fast ohne Unterbrechung 14 Stunden dauerte. Unerschrocken hatte die kleine Schaar unter Anführung des tapfern Oberstlieutenants Burkhardt während dieser Zeit das offene Dorf gegen eine sich immer erneuernde Menge, deren Andrang die Repräsentanten für ungefährlich gehalten hatten, vertheidigt, und noch hatten die Angreifer keinen Vortheil errungen, als am andern Morgen die letztern in Begleit des Obersten Donats und Stephan Guzwylers erschienen. Die Unterhandlungen scheiterten aber an dem Beharren der Landleute auf unbewaffneten Rückzug. Dieser letztere wurde doch später, auf den Wunsch eines Theils des Gemeindrathes von Basel, angetreten und in vollkommenster Ordnung über Seckingen vollbracht, wo der Durchmarsch durch das Badische erst gestattet wurde, nachdem man die Waffen niedergelegt. Ohne die tapfere weichende Schaar zu verfolgen, stürzten die erbosten Landleute in das wehrlose Dorf ein, wo das Haus des Inspektors Pümpin und die, dem Rößliwirth Freivogel gehörige, Wohnung des Statthalters ein Raub der Flammen wurde. Zwar konnte das im Hause des Gemeindspräsidenten Wagner eingelegte Feuer durch Leute des Landsturms selbst noch gelöscht werden, allein man zertrümmerte alles in diesem Hause so wie in Freivogels Wirthshause, ließ den Wein aus den Fässern in den Keller fließen und raubte, was man nur fortbringen konnte. Auch ließ die aufgeregte Menge ihren Leidenschaften durch persönliche Mißhandlungen freies Spiel, so daß selbst Menschenleben das Opfer des wüsten Treibens wurden, ein Mann und eine schwangere Frau das Leben verloren, ein Kind gefährlich verwundet wurde. Nach ihrer Rückkehr in Basel vermißte die Standestruppe 34 Mann. Von den Landleuten fielen drei im Gefechte, die Zahl der Verwundeten wurde von ihren Blättern auf sieben angegeben [1]). Lebhafter als die Repräsentanten, fühlten die eidgenössischen Truppen das Unrühmliche, ja Schimpfliche ihre Stellung. Am Ende rührte es auch die Vertreter der Eidgenossenschaft. Als man in Basel Generalmarsch schlug, entfernten sie sich mit den Truppen nach Rheinfelden.

Der Vorort hatte beim ersten Berichte von dem drohenden Bürgerkriege die Nachbarkantone Bern, Solothurn und Aargau zur Bereithaltung von Truppen aufgemahnt. Da der Oberstlieutenant Laharpe durchaus nicht länger im Kanton Basel bleiben wollte, ernannte der Vorort den Regierungs-

---

[1]) Abschied der außerordentl. Tagsatzung vom Mai 1832. Vorörtl. Protokoll, Müller Friedbergs Annalen.

statthalter Dr. Karl Schnell aus Burgdorf an dessen Stelle, der sich doch nichts weniger als unbefangen in der Baslerfrage gezeigt hatte. Laharpe gab noch im Scheiden zu verstehen, wie sehr sein Amtsgenosse Merk durch seinen innigen Umgang mit den Häuptern der Bewegung, das Ansehen der Repräsentanten in Basel schwäche. Die letztern waren nämlich nach dem Eintreffen von zwei Kompagnien Solothurnertruppen wieder nach dem Kanton Basel zurückgekehrt. Hatte Merk über seinen frühern Amtsgenossen durch die Sprache besonders ein bedeutendes Uebergewicht geübt, so ward er selbst jetzt durch den leidenschaftlichen, schlauen und in Rechtfertigung zweckdienlicher Mittel eben nicht ängstlichen Dr. Schnell, völlig überflügelt. Die Weigerung der Regierung, eidgenössische Truppen in die Stadt Basel verlegen zu lassen, diente den Repräsentanten jetzt zum Vorwand, den persönlichen Verkehr mit den Basler Standeshäuptern abzubrechen. Mehr und mehr zeigte sich, wie unheilvoll der Beschluß vom 22. Februar für den Kanton Basel und derjenigen, die ihn gefaßt, gewesen war. Der Vorort wußte am Ende selbst so wenig Rath, daß er von Neuem eine außerordentliche Tagsatzung auf den 9. Mai zu Berathung der Angelegenheiten von Basel ausschrieb. Der Beschluß der Repräsentanten vom 20. April, kraft dem alle seit dem 5. April, als dem Beginnen des letzten Friedensbruchs, zu Stadt und Land enthaltenen Gefangenen frei zu geben wären, wurde selbst vom Vorort mißbilligt und für unbefugt erklärt. Am 26. April antwortete die Regierung von Basel auf die Zumuthung, eidgenössische Truppen aufzunehmen, daß sie pflichtgemäß entschlossen sei, unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einrücken von Truppen in die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen. Mit Berufung auf die bevorstehende Tagsatzung erklärte sie, ihre weitern Entschließungen nicht eher zu fassen, bis in der Persönlichkeit und in den Instruktionen der Repräsentanten, ihr beruhigende Gewährleistungen gegen den Mißbrauch der eidgenössischen Truppen gegeben sein würden. Höchst unangenehm war der Regierung von Basel das in dem ernstesten Tone abgefaßte Genugthuungsbegehren des Großherzogthums Baden, welchem, da es auch an den Vorort gelangte, entsprochen werden mußte. Indessen fiel bis zum neuen Zusammentritt der Tagsatzung nichts von Erheblichkeit vor, als daß Baselland-schaft sich durch Annahme einer Verfassung auf eine festere Grundlage stellte [1].

[1]) Abschied der außerordentl. Tagsatzung vom Mai 1832. Vorörtl. Protokoll. Müller Friedbergs Annalen.

Viertes Kapitel.

Außerordentliche Tagsatzung vom 9. Mai bis 16. Juni 1832. Diplomatische Umtriebe gegen die Bundesrevision.

Abermals tagte die Bundesversammlung vom 9. Mai bis 16. Juni. Das Ergebniß blieb eben so trostlos als es die Eröffnungsrede des Präsidenten gewesen war. Der Zurückziehungsbeschluß vom 22. Februar hatte so unheilbringend für die Regierung von Basel gewirkt, daß nur noch Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg die unbedingte Handhabung der, früher der dortigen Verfassung ertheilten Gewährleistung, in Schutz nahmen. Die übrigen waren alle auf andere Auskunftsmittel zur Beruhigung und Ausgleichung bedacht. Der Versuch einer Vermittlung schien allem andern vorangehen zu müssen, weßhalb die Tagsatzung am 12. Mai eine solche anordnete, die die gegenwärtig abgelösten Gemeinden des Kantons Basel für einstweilen und bis auf weitere Verfügung, unter eidgenössischen Schutz und Verwaltung stellte, die dortigen Behörden und Beamten für Handhabung der Ruhe und Ordnung verantwortlich machte und unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kantone verordnete. Die oben genannten fünf Stände gaben eine feierliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein. Auf den Antrag eines aus sieben, meistens aus den Konkordatsständen gewählten, Mitgliedern bestehenden Ausschusses, wurde dann nach dreitägiger Berathung am 18. ein, jene Grundsätze noch näher ausführender, Beschluß gefaßt. Drei eidgenössischen Kommissarien sollte die höhere Polizeiverwaltung übertragen sein. Bei einer gewaltsamen Störung des Landfriedens waren die letztern befugt, unter gleichmäßiger Anzeige an den Vorort, von sich aus die erforderliche Anzahl eidgenössischer Truppen aus den an den Kanton Basel angrenzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau einzuberufen. Die Kosten der militärischen Besetzung sollten auf denjenigen Theil fallen, der den Landfrieden gebrochen. Eine eidgenössische Vermittlungskommission sollte sich in Zofingen versammeln. Zu Kommissarien ernannte die Tagsatzung höchst unerwarteter Weise den frühern Repräsentanten, Bundespräsidenten von Tscharner, die Landammänner Nagel und Zgraggen, an die Stelle des ablehnenden Nagels dann, Fiskal Joos aus Schaffhausen. Der Vermittlungsausschuß bestand nach einigen Ersetzungen Ablehnender, aus dem Bürgermeister Hirzel, Landammann Baumgartner, Syndik Rigaud, Staatsrath Schaller und dem ersten Gesandten von Waadt, Herrn Nicole. Die Sendung der bisherigen, sowohl mit der Regierung von Basel als mit dem Vororte und der Tagsatzung selbst zerfallenen Repräsentanten Merk und Schnell, ward für beendigt erklärt, eine Proklamation an die Behörden und das Volk des Kantons Basel erlassen und die militärische Besetzung aufgehoben.

In der Sitzung vom 1. Juni legte der Vorstand der Tagsatzung ein Schreiben des Landrathes der abgelösten Gemeinden des Kantons Basel vor, worin derselbe gegen die durch den Beschluß vom 18. Mai aufgestellte Oberverwaltung sich verwahrte und erklärte, daß er eine Einmischung in die administrativen und gerichtlichen Verrichtungen nie und auf keine Weise dulden würde. Tscharner und Joos, welche sich dieses Gegenstandes wegen nach Luzern verfügt hatten, trugen darauf an, die Tagsatzung möge erklären, ob sie geneigt sei, ihren Beschluß zu handhaben und die nöthigen Mittel dazu anzuwenden. Auch von Seite des Großen Rathes von Basel wurden Einwendungen gegen einzelne Theile des Beschlusses vom 18. Mai gemacht. Nach längerer Erörterung beschloß man am 2. Juni, bei der Vollziehung des Beschlusses vom 18. Mai zu bleiben, die militärische Besetzung aber aufzuheben, worauf Tscharner, gegen den sowohl Baselandschaft als die helvetische Gesellschaft heftig geschrieen hatten, da er diesen Beschluß lähmend fand, seine Stelle niederlegte und durch den Landammann Nagel ersetzt ward. Der Vermittlungsausschuß traf am 5. Juni in Zofingen ein, wo sich die Ausschüsse der abgelösten Gemeinden der Landschaft Basel bereits eingefunden hatten. Der Große Rath von Basel hingegen verweigerte am 6. Juni, wohl übel berathen, die Beschickung. Sofort wurde der Vermittlungsausschuß in den Schooß der Tagsatzung zurückberufen, und 15 Stände erklärten, in der Sitzung vom 13. Juni, die Vermittlung für erloschen. Nach mancherlei ziemlich wirren Erörterungen und gegenseitigen Vorwürfen wurde zuletzt am 14. Juni, von einer mühsam zusammengebrachten Mehrheit von 12 Ständen, der Grundsatz einer Trennung im Kanton Basel, unvorgreiflich den fernern Bestimmungen über deren Form, Umfang und Wirkung, anerkannt. Nach vergeblicher Anstrengung, die Art und Weise jener Trennung zu bestimmen, bestätigte dann am folgenden Tage die Tagsatzung, mit Ausnahme der Bestimmung über die Vermittlung und Oberverwaltung, lediglich ihren Beschluß vom 18. Mai und übermachte die Protokolle der Verhandlungen über den Kanton Basel ohne Verzug sämmtlichen Ständen, damit auf der ordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheiten Basels endlich erledigende Beschlüsse gefaßt werden könnten. Ueber das Benehmen der eidgenössischen Repräsentanten Laharpe und Merk hatte man am 12. Juni den Mantel der Liebe geworfen. Mit besserm Grunde hatte man über die, in der Nacht vom 5. auf den 6. April bei Grenzach erfolgte, Verletzung des großherzoglich badischen Gebietes, als über eine mit den glücklich bestehenden Verhältnissen der Schweiz zu befreundeten Nachbarstaaten, in jeder Beziehung unvereinbare Handlung, die ernste Mißbilligung der gesammten Eidgenossenschaft ausgesprochen. Hingegen kam es betreffend der im April erfolgten Weigerung, eidgenössische Truppen in die Stadt Basel aufzunehmen, zu keiner Schlußnahme.

Eben so wenig führten einige Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, da über die mitgetheilten Verhandlungen keine Instruktionen vorlagen, zu einem Beschlusse. Den in seiner Lage ziemlich unzeitigen Angriff Basels auf das Konkordat der sieben Stände unterstützten nur Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg. Man begnügte sich mit Erklärungen und Gegenerklärungen, und so konnte nach erschöpften Geschäften, freilich ohne irgend einen der schwierigen Knoten gelöst zu haben, am 16. Juni die außerordentliche Tagsatzung wieder aufgelöst werden.

Im Frühjahr 1832 trat in den bisherigen diplomatischen Beziehungen des Königreichs der Niederlande zu der Eidgenossenschaft eine Veränderung ein, welche, durch die Aufhebung der Dienstverträge und die ungünstigen Wechsel der äußern Verhältnisse dieses Königreichs und der Losreißung von Belgien, natürlich herbeigeführt war. Die Gesandtschaft, welche in den letzten Jahren der Ritter von Reinhold auf eine höchst ehrenvolle Weise bekleidet, wurde aufgehoben, statt derselben ein Generalkonsulat aufgestellt und dieses dem frühern Sekretär Heinrich Fäsi, einem gebornen Züricher und verdienstvollen, mit dem Ehrenkreuze gezierten Offizier, übertragen, der die Verrichtungen desselben zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllte. Der neapolitanische, durch die Umtriebe wegen der Kapitulationen bekannte Herzog von Calvello, jetzt Fürst von Castelcicala, wurde nach Petersburg versetzt und in der Schweiz durch den Kammerherrn und Major Baron Gaetan von Tschudi als Geschäftsträger ersetzt.

Wichtiger als diese persönlichen Veränderungen unter den Vertretern von Mächten zweiten Ranges, kam dem Vororte eine noch während des Beisammenseins der außerordentlichen Tagsatzung eingetroffene Mittheilung des Herrn von Effinger aus Wien. Es glaubte derselbe nämlich aus einer ziemlich zuverläßigen Quelle in Erfahrung gebracht zu haben, daß von dem französischen Ministerium, auf eine von den Mächten an dasselbe gerichtete Anfrage: ob es geneigt wäre, sich mit den übrigen Kabineten zu einem amtlichen Schritte gegen die Schweiz zu vereinigen, um die daselbst gestörte öffentliche Ruhe wieder zurückzuführen, eine bejahende Antwort aus Paris eingetroffen sei. Man schien nämlich in Wien einen sehr großen Werth auf die Aufrechthaltung des Bundes von 1815, in seinen wesentlichen Bestandtheilen, zu legen, weshalb die Abschließung des Siebnerkonkordats daselbst sehr ungünstig aufgenommen worden war, und man sich sogar dem Geschäftsträger gegenüber dahin geäußert hatte, daß die Mächte sich auch ihrerseits der gegen die Eidgenossenschaft in ihrer bisherigen Gestalt eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich in Beziehung auf die Neutralität, als enthoben betrachten würden. In einer zwei Tage später geschriebenen Mittheilung hielt er jedoch die Gefahr einer amtlichen Dazwischenkunft für entfernter. Das Herannahen

der ordentlichen Tagsatzung, wo die Bundesrevision zur Sprache kommen mußte, bewog den Vorort, bei den Geschäftsträgern in Wien und Paris nähere Erkundigungen einzuziehen [1]); ja man gab ihnen sogar die Befugniß, Kourriere zu schicken. Effinger meldete dann von Wien aus vertraulich, daß die Kabinete in der That übereingekommen zu sein schienen, falls die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung eine allfällige Revision des Bundesvertrages auf andere als bloß reglementarische Punkte ausdehnen und irgend einen, den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes entgegenstehenden, Beschluß fassen sollte, in einer Reihe gleichlautender Noten, dagegen Einspruch zu thun, und die nachtheilige Veränderung darzulegen, welche dadurch die Stellung der Eidgenossenschaft zu den Mächten erleiden würde, so die schweizerische Neutralität gewährleistet hätten. Die von den Kabineten in Berathung genommenen Vorschläge zu Ertheilung gemeinschaftlicher Instruktionen an ihre Gesandtschaften in der Schweiz, waren in einem Memorandum enthalten, welches das Datum vom 5. Juni trug und in Wien abgefaßt worden zu sein scheint [2]). Man wollte die Eidgenossenschaft auf jede Weise gegen jede wesentliche Abänderung des bisherigen Bundesvertrages einzuschüchtern versuchen [3]).

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 6.—8. Juni 1832. Vorörtl. Protokoll vom 17. Juni 1832, Nro. 550.

[2]) Berichte des Herrn von Effinger vom 27.—29. Juni 1832.

[3]) Memorandum sur l'état des affaires en Suisse relativement à la prochaine diète extraordinaire. Berne, le 5 Juin 1832.

Les derniers rapports de la Suisse font prévoir, à l'époque de la diète ordinaire convoquée pour le mois de Juillet, des discussions très-graves, qui pourraient conduire soit à un changement total de l'ordre des choses établi dans la Confédération, soit plus probablement à une scission entre les cantons et peut-être à des troubles sérieux.

Il est à supposer:

1° Que la proposition de procéder á la révision du pacte fédéral relativement à des points, qui ne sont pas purement réglementaires, pourrait être faite et prise en considération à la diète:

2° Qu'une résolution portant infraction aux principes du pacte fédéral pourrait être mise en délibération à cette même assemblée.

C'est pour détourner les dangers, dont la Suisse pourrait être menacée par de pareilles tentatives, et soutenir, dans leur résistance aux innovations, les cantons portés pour la conservation des constitutions fédérales, qu'on croit devoir proposer de munir les représentants des cinq puissances signataires des déclarations du 20 Mars et du 20 Nov. 1815, pour le cas où une des deux suppositions ci-dessus énoncées viendrait à se réaliser, de l'autorisation de déclarer par des notes uniformes et adresser simultanément au directoire fédéral:

Que les cours, qui ont témoigné l'intérêt bienveillant, qu'elles prennent au bien-être de la Suisse, par les avantages qu'elles ont assurés, dans les traités de l'an 1815, à la Confédération, telle qu'elle s'était constituée alors, ne sauraient voir avec indifférence, qu'il fût porté atteinte au pacte fédéral, dans lequel elles voient les véritables

In Paris hatten sich gleich bei den ersten Bewegungen, in Folge derselben die Grundgesetze mehrerer Kantone umgestaltet wurden, von Seite der fremden Gesandten mißbilligende Aeußerungen vernehmen lassen, besonders als dieselben hie und da von blutigen Auftritten begleitet waren. Der Geschäftsträger hatte ihnen aber, als bloßen persönlichen Meinungsäußerungen, kein großes Gewicht beigelegt. Später, und besonders bei den traurigen Erscheinungen in Basel, hatte er diese Gespräche, als für seine Lage schwierig, eher vermieden. Indessen hatte er doch erfahren, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Sebastiani, und der österreichische Botschafter, Graf Appony, Anfangs Juni in einem langen Gespräche die die Ruhe Süddeutschlands bedrohenden Bewegungen und bei diesem Anlasse der Nachbarschaft wegen, auch die schweizerischen Wirren besprochen und sich die Verhaltungsbefehle beider Botschafter in der Schweiz mitgetheilt hätten, welche zur großen Verwunderung des Grafen Appony ziemlich gleichlautend Mäßigung und kluge Umsicht empfahlen. Uebrigens trugen nach Herrn von Tschanns Ansicht die Unruhen in Süddeutschland viel dazu bei, daß man sich in Deutschland mehr mit der Schweiz beschäftigte. Im Uebrigen aber sprach er gleichfalls seine Ueberzeugung aus, daß bei wesentlichen Veränderungen in der Bundesakte, die Mächte, welche die Neutralität der Eidgenossenschaft gegründet und gewährleistet hätten, sich berechtigt halten

---

garanties du repos et de l'indépendance de la Suisse, que si une partie plus ou moins grande des cantons, s'écartant de ce pacte, venait à se séparer de ceux de ses coétats qui continueraient à en maintenir la validité, ou s'il en prétendait par des résolutions de la diète changer les points fondamentaux du même pacte, les puissances ne sauraient reconnaître à un pouvoir constitué par de pareils événements les droits accordés par les traités à la Confédération, ni, par conséquent, maintenir en sa faveur la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse stipulée dans les dits traités; qu'elles espèrent en attendant que la sagesse de la diète saura prévenir de telles extrêmités en demeurant fidèle aux institutions fédérales.

Le ministre de Sardaigne aurait à prendre part à cette déclaration comme représentant d'une puissance amie de la Suisse, sa voisine et participant à sa neutralité pour une partie de ses Etats.

Le but de la mesure proposée étant surtout de prévenir autant que possible les tentatives d'innovation à la diète, il sera utile d'agir d'avance sur les esprits pour les en détourner, et les ministres des six cours pourront recevoir l'instruction, de ne point faire de mystère de l'ordre éventuel de donner la déclaration ci-dessus dans les cas prévus. Les représentants des puissances pourraient être chargés en même temps de se concerter entre eux pour les moyens de parvenir dans les voies de la conciliation à un arrangement équitable des différends qui subsistent entre diverses parties des cantons de Schwyz et de Bâle, et semblent menacer la tranquillité générale de la Suisse, s'ils voient que cette proposition conduirait à un résultat satisfaisant.

Le temps très-prochain, où la diète va se réunir, fait désirer que les instructions nécessaires puissent parvenir dans le plus court délai aux missions respectives.

würden, auf eine bestimmte Weise eine Aufsicht zu üben. Auch Herr Morier, der Ende Juni durch Paris reiste, um den bisherigen britischen Gesandten Percy in der Schweiz zu ersetzen, stimmte in den nämlichen Ton ein [1]).

Am 1. Juli, als dem Tage vor der Eröffnungsfeierlichkeit der Tagsatzung, suchte der französische Botschafter, Graf Rumigny, um eine Audienz bei dem Bundespräsidenten nach, welche noch am Morgen jenes Tages wirklich stattfand. Nach einigen gewöhnlichen Redensarten von der Theilnahme der königlichen Regierung an der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft, sprach der Botschafter in seinem Namen und in demjenigen des österreichischen Gesandten, so wie der Geschäftsträger von Preußen und Rußland, den dringenden Wunsch aus, daß die Tagsatzung, namentlich in Betreff der Revision des Bundesvertrages, mit Mäßigung und Vorsicht zu Werke gehen möchte. So lange die auf den europäischen Verträgen beruhenden Grundlagen des Bundes unverändert blieben, würden die Mächte, welche die Neutralität der Schweiz gewährleistet hätten, sich in die Angelegenheiten des Landes nicht einmischen. Der Graf Rumigny fügte bei, daß die Kabinete von London und Paris ihre Gesandtschaften angewiesen hätten, durchaus gleichmäßig zu handeln. Pfyffer erwiderte ihm, daß die Eidgenossenschaft die bestehenden Verträge stets gewissenhaft beobachten würde, daß sie sich indessen für befugt hielte, hinsichtlich der innern Bundesverhältnisse diejenigen Verbesserungen einzuführen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung dargethan habe. In allgemeinen Zügen deutete der Bundespräsident dem Botschafter an, wie er den Standpunkt der Bundesrevision in der Eröffnungsrede darzustellen gedenke, und dieser letztere schenkte der beabsichtigten Darstellung seinen vollen Beifall. Am nämlichen Morgen erschienen auch die übrigen Gesandten und Geschäftsträger, welche sämmtlich die Eröffnung des französischen Botschafters bestätigten, wobei der sardinische Gesandte zu verstehen gab, daß er wegen des neutralisirten Gebietes von Savoyen, der preußische Geschäftsträger aber, daß er wegen Neuenburg, bei dem Fortbestande der schweizerischen Bundesverhältnisse vorzüglich betheiligt sei [2]). Die Worte des sardinischen Gesandten erhielten um so mehr Bedeutung, als man später erfuhr, wie das Turiner Kabinet geneigt war, anzudeuten, daß wenn die Eidgenossenschaft die ihr zugesicherte Neutralität durch ihr eigenes Verschulden verlieren sollte, der König von Sardinien sich veranlaßt finden würde, die im Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückzufordern, indem deren Abtretung der Schweiz lediglich als eine Ge-

---

[1]) Bericht des Hrn. von Tschann vom 25. Juni und 2. Juli 1832.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 15. Juli 1832. Nr. 601.

genleistung für den empfangenen Vortheil der Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf einen Theil von Savoyen anzusehen sei [1]).

Fünftes Kapitel.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1832, vom 1. Juli bis 9. Oktober.

Kaum drei Wochen hatte man den Tagherren den Genuß des heimathlichen Heerdes verstattet, als sie Anfangs Juli schon wieder zur ordentlichen Tagsatzung in der Bundesstadt eintreffen mußten. Seinen Eröffnungsvortrag begann der Schultheiß Pfyffer mit Erwähnung der 500jährigen Feier des, am Samstag vor Martini vor sich gegangenen Eintritts Luzerns, in den eidgenössischen Bund, wodurch dieser erst festern Bestand gewonnen habe. In den letzten Jahrzehenden sei die Eidgenossenschaft von manchen Erschütterungen berührt worden, die in einem großen Theile von Europa so vieles aus seinen Fugen gerissen. Mehr als einmal habe man Ursache gehabt, den Verlust des köstlichsten Erbtheils der Väter, der Freiheit und Unabhängigkeit, zu befürchten. Doch, Dank den Fügungen der Vorsehung, seien jene Stürme vorübergegangen, jene Güter gerettet worden. Freier, selbstständiger und unabhängiger wie je, stehe die Schweiz da. Feierlicher als gerade je vorher, habe sie ganz Europa, als einen für sich bestehenden Staat, anerkannt. Diesen Zustand wisse man zu schätzen. Eifersüchtig auf ihre Rechte ehrten die Schweizer auch geziemend andere Rechte, und unabläßig seien sie darauf bedacht, sowohl die zwischen ihnen und andern Staaten bestehenden Verträge gewissenhaft zu halten, als überhaupt die Verhältnisse zu allen Staaten, mit denen man in irgend einer Berührung stehe, sorgfältig zu pflegen. Indem die Schweizer diese Grundsätze getreu befolgten, könnten sie auch hinwieder billig auf die gleiche Behandlung Anspruch machen und erwarten, daß man auch sie als eine selbstständige Nation achte. Im Innern des gemeinsamen Vaterlandes hätten mehrere Stände kraft des Rechtes, das jedem souveränen Stande zukomme, ihre Verfassungen in den jüngsten Tagen abgeändert und dieselben den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen des Volkes mehr anzupassen gesucht. Es sei erfreulich, daß dieser Uebergang aus einer bestandenen zu einer neuen Ordnung der Dinge überall, mit geringer Ausnahme, so ruhig und ohne gewaltsame Erschütterungen vor sich gegangen sei. Was vielleicht in manchem andern Lande der blutigen Opfer viele gekostet hätte, sei hier in vollkommener Ordnung geschehen, so daß kein Blutvergießen (?), keiner Gewaltthat Spur (?) sichtbar gewesen, ja man dürfe

[1]) Bericht des Hrn. von Effinger vom 31. Juli 1832.

sagen, keine Thräne vergossen worden sei. Nirgends habe eine Unterbrechung der öffentlichen Angelegenheiten stattgefunden, nirgends sei Störung des Privatverkehrs eingetreten. Von diesem unverkennbar ziemlich geschmeichelten Bilde, nahm er freilich einen einzelnen Punkt aus, auf dem der Uebergang aus den bestandenen zu den neu sich gestaltenden Verhältnissen etwas weniger friedlich vor sich gegangen sei, was allerdings als ein Gegenstand des innigsten Bedauerns für jeden guten Eidgenossen betrachtet werden müsse. Den vereinten Bemühungen der Eidgenossen werde es gelingen, auch unter den Bundesbrüdern an den Ufern der Birs wieder Ruhe und Glück herbeizuführen, und auch hier würde die Stimme alter treuer Freunde am Ende nicht umsonst verhallen. Bereits seien dahinzielende Schritte geschehen, das Begonnene werde hoffentlich zur glücklichen Vollendung gelangen. Unter die wichtigsten Aufgaben des beginnenden Bundestages erwähnte er die beabsichtigten, vom größern Theile des Volkes laut und nachdrücklich gewünschten und geforderten, Verbesserungen des Bundesvertrages. Die Erfahrung von beinahe zwei Jahrzehenden habe manche in demselben sich vorfindende Lücke und Unvollständigkeit aufgedeckt. Manche Bestimmung bedürfe einer deutlichern Entwicklung und in mehreren Beziehungen sei eine größere Wirksamkeit der Bundesbehörden unerläßliche Nothwendigkeit. Von einer unbedingten Einheit könne und werde nie die Rede sein. Diese vertrage sich weder mit den schweizerischen Verhältnissen, noch mit den schweizerischen Gewohnheiten, noch selbst mit den Wünschen des schweizerischen Volkes. Die Souveränetät der einzelnen Kantone müsse jederzeit das vorherrschende Prinzip bleiben. Nachdem der Redner auf diese Weise den Ansichten der europäischen Diplomatie gehuldigt, berührte der Bundespräsident noch schließlich die Vervollkommnung des eidgenössischen Wehrstandes als eine Angelegenheit, welche diesmal die volle Aufmerksamkeit der Tagherren in Anspruch nehmen sollte. Müsse sich doch, wer frei und unabhängig sein wolle, auch in die Verfassung setzen, seine Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen [1]).

Die Stellung der Gesandtschaft von Schwyz war es, welche zuerst die Thätigkeit der Bundesversammlung in Anspruch nahm. Vom alten Lande Schwyz waren der Landammann und Pannerherr Franz Xaver von Wäber und der Landammann Nazar Reichlin, mit einer Beglaubigungsschrift von

---

[1]) Präsidialvortrag des Schultheißen Eduard Pfyffer, bei Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in Luzern den 2. Juli 1832. Gleich nach beendigter Eröffnungsfeierlichkeit ersuchte Graf Rumigny das Präsidium um Mittheilung der die Bundesrevision und die auswärtigen Verhältnisse betreffenden Stellen seiner Anrede, und gab zu verstehen, daß die Art, wie diese wichtige Angelegenheit berührt worden, zur wesentlichen Beruhigung gereichen und von dem französischen Kabinete mit Vergnügen werde aufgenommen werden. Vorörtl. Protokoll vom 15. Juli 1832. Nr. 601.

der gesetzlich versammelten ordentlichen Mai-Kantonslandsgemeinde, erwählt worden, während Statthalter und Räthe des äußern Landes, den Landammann Joachim Schmid bevollmächtigt hatten. Mit 13 Stimmen, zu denen diejenigen der Konkordatsstände nicht gehörten, wurde vorläufig beschlossen, die Gesandtschaft von Schwyz mit Sitz und Stimme zuzulassen. Nach zweitägiger Berathung am 10. und 11. Juli beschlossen die Tagherren abermals eine Vermittlung zu versuchen, welche man den Landammännern Zgraggen von Uri und Sidler von Zug nebst dem Staatsrathe Schaller übertrug. Dieselbe wurde wirklich auch von beiden Theilen angenommen. Die gegenseitigen Abgeordneten sollten in Zug zusammentreten. Allein am 10. August sahen sich die Vermittler genöthigt, der Tagsatzung von dem bedauerlichen Ergebnisse ihrer Bemühungen Kenntniß zu geben. Sie hatten den Abgeordneten einen Vergleichsvorschlag beliebt zu machen gesucht, der auf Gleichstellung aller Landestheile bei Besetzung der Behörden beruhte. Nach diesem Grundsatze sollte eine Verfassungskommission von 24 Gliedern aufgestellt und an den Bezirkslandsgemeinden abgestimmt werden. Schwyz solle zwar Hauptort und Sitz der Kantonalbehörden bleiben, die Landsgemeinde hingegen an einen mehr in der Mitte des Landes gelegenen Ort verlegt werden. Die äußern Bezirke schienen zwar nicht ungeneigt, sich in diese Vorschläge einzulassen, das alte Land hingegen blieb die Antwort schuldig. Seine Abgeordneten kamen ohne Vollmacht und kehrten ohne Antwort zurück. Mit schmerzlichem Befremden erfuhr man von einem der Vermittler im Verlaufe der mündlichen Berichterstattung, daß man wiederholt versucht habe, fremde Diplomaten in die Erörterung der Verhältnisse des Standes Schwyz hinein zu ziehen, und daß sogar in Zug von einem der Abgeordneten des alten Landes, zwar in außeramtlicher Stellung, der Wunsch geäußert worden sei, daß fremde Hülfe dem innern Lande zur Unterwerfung der äußern Bezirke beistehen möchte. Später erklärte der dreifache Landrath von Schwyz förmlich seinen Abschlag. Bei einer einläßlichen Berathung begnügte sich jedoch die Bundesversammlung, eine Kommission zu ernennen, die neue Vorschläge bringen sollte. Diese erstattete am 10. Oktober ihren Bericht ab. Anfänglich hatte sie sich mit neuen Ausgleichungsvorschlägen befaßt, allein ob den gegenseitig gespannten Forderungen der entzweiten Theile, war nach ihrer Ueberzeugung jeder Schimmer einer aufrichtigen Annäherung unter denselben verschwunden, weshalb die Kommission sich genöthigt sah, einen andern Pfad zur Erzielung der Beilegung dieser trostlosen Wirren einzuschlagen. Von den fünf Vorschlägen derselben wurden jedoch nur drei zum Beschlusse erhoben. Die sämmtlichen Theile des Landes Schwyz wurden ernstlich angewiesen, sich zu rekonstituiren, und unter einer gemeinsamen Verfassung zu vereinigen. Zu diesem Ende war die Eidgenossenschaft stets bereit, ihre

Vermittlung eintreten zu lassen, und der Vorort wurde beauftragt, in diesem Falle eidgenössische Vermittler zu ernennen. Allen Theilen wurde ferner der Landfriede geboten. Allein der Schluß der Tagsatzung ließ die Schwyzerangelegenheiten ungefähr auf dem nämlichen Punkte, auf dem sie die Eröffnung gefunden hatte [1]).

Die Berathung über die Stellung der Gesandtschaft von Basel verschob man bis zu jener der Hauptfragen, deren Erörterung, von dem Bundeshaupte klugerweise bis nach Beendigung des Schützenfestes verschoben, am 21. Juli stattfand. Der von St. Gallen wiederholt gestellte Antrag auf Zulassung der landschaftlichen Abgeordneten, ohne Stimmrecht aber, zur Entwicklung und Vertheidigung ihrer Begehren, fand nur bei Zürich, Bern, Appenzell, Aargau und Thurgau Unterstützung. Die Niedersetzung eines Ausschusses von 7 Mitgliedern war das Ergebniß dieser Vorberathung [2]). Der ziemlich einseitig gestimmte Ausschuß, nahm von den sehr abweichenden Berichten der Kommissarien Nagel und Joos, meistens nur auf den erstern, seinen eigenen Ansichten entsprechendern, Rücksicht, was den Herrn Joos endlich zur Niederlegung seiner Stelle bewog. Nagel sprach nämlich unausgesetzt von der weitern um sich greifenden Trennungslust und von Befestigung der Sache der Landschaft, während Joos viel mehr dafür hielt, daß mit festerem Entgegentreten, gegenüber dem Schreckenssystem einiger Parteihäupter, die Sache bald eine andere Wendung nehmen würde, weshalb er eine allgemeine Abstimmung in allen Gemeinden verlangte. Beide Theile erklärten sich übrigens gleich unzufrieden mit den Vorschlägen des Ausschusses, die Stadt, weil vermittelst derselben die vertheidigte Parität zwischen Stadt und Land zerstört sei, die Landschaft, weil sie nicht das reine System der Kopfzahl in derselben aufgenommen fand. Der Ausschuß ließ sich indessen durch diese ungünstige Aufnahme seiner Vorschläge nicht abschrecken, vielmehr schilderte er, in seinem von Landammann Baumgartner verfaßten Gutachten, die Nachtheile der Trennung mit grellern Farben, als es bisher geschehen war. Allein die am 16. August behandelten Anträge fanden keine Mehrheit. Unterdessen wurde der Landfriede ziemlich schlecht beobachtet. Ein beständiger Wechsel in der Person der eidgenössischen Kommissarien, die bald genug ermüdet waren, trug dazu bei, die Unordnung zu vermehren. Während man sich in Luzern noch mit Vermittlungsvorschlägen beschäftigte, vielleicht eben darum, weil man diese betrieb, beeilte man sich in Liestal, die Verfassung der Landschaft Basel bereits den nächstfolgenden Sonntag den

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1832.

[2]) Er bestand aus dem Bundespräsidenten Pfyffer, Bürgermeister Hirzel, Landammann Heer, Regierungsrath von Tavel, Syndik Rigaud, Landammann Baumgartner und Landammann Schön.

12. August von dem Volke feierlich beschwören zu lassen, und setzte die Beschwörung ungeachtet der Verwahrung der Regierung von Basel, der Vorstellungen der Kommissarien und des Verbots der Tagsatzung, rücksichtslos durch. Am 21. August wurde der Jahrestag des vorjährigen Kampfes feierlich in Liestal begangen. Ein Beschluß der Tagsatzung vom 22. August konnte noch nicht als ein endlicher angesehen werden, weil verschiedene Gesandtschaften sich darüber das Protokoll offen behalten hatten. Erst am 14. September erwuchs derselbe, der nach Scheiterung aller Vermittlungsvorschläge auf Trennung, Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden und Ausscheidung des Staatsvermögens gegründet war, in Kraft [1]). Dieser

---

[1]) Der Beschluß vom 14. Sept. 1832 lautet folgendermaßen:

Die eidgenössische Tagsatzung', in weiterer Ausführung des am 14. Juni letzthin in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Basel aufgestellten Grundsatzes, beschließt:

1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnisse zum Bunde, wie bis anhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

2. Zu der einen Abtheilung gehört die Stadt mit den 21 ihr gebliebenen Gemeinden, zu der andern die 46 Gemeinden, welche im Trennungsbeschlusse des Großen Rathes vom 22. Febr. laufenden Jahres Art. IV. namentlich aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gemeinde Menslingen; vorbehalten jene Gemeinden, welche in Gemäßheit der folgenden Artikel zu der einen oder andern Abtheilung noch übertreten werden.

3. In folgenden Gemeinden: Reinach, Bottingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Langenberg, Zeglingen, Meknau, Zunzgen, Diepflingen und Ittingen, so wie Menslingen, wird, unter alleiniger Leitung und Aufsicht eidgenössischer Kommissarien, binnen 10 Tagen eine freie und geheime Abstimmung über die Frage vorgenommen, ob sie zum Stadttheil oder zum Landtheil des Kantons Basel übertreten wollen.

Diejenigen dieser Gemeinden, welche sich zum Stadttheil erklären, treten sofort unter die Verwaltung der Regierung zu Basel, die übrigen unter die Verwaltung der Behörden zu Liestal.

4. Nach erfolgter Abstimmung in diesen 12 Gemeinden und Ausscheidung, welchem der beiden Kantonstheile sie angehören, hat jede derselben unverändert in ihrem Bestande zu bleiben bis zu der im Art. 1 vorbehaltenen Wiedervereinigung.

5. Zwischen beiden Landesabtheilungen hat eine billige Ausscheidung und Vertheilung des Staatseigenthums stattzufinden. Beide Theile ernennen hiefür Ausschüsse, die unter Vermittlung eidgenössischer Kommissarien das Trennungsgeschäft besorgen und die dießfälligen Verkommnisse, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteurungswesen, abschließen. Streitiges wird an schiedsrichterlichen Entscheid gewiesen. Jeder Theil wird in diesem Falle zwei Schiedsrichter, die vier Schiedsrichter vereint, wenn es nothwendig würde, den Obmann erwählen. Schiedsrichter und Obmann müssen aus andern Kantonen gezogen werden. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung, oder, falls sie dazu nicht versammelt wäre, der Vorort.

Hingegen bleiben die gemeinsamen Kirchen-, Schul- und Armenfonds einstweilen unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Ueber die Einrichtung dieser Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jener Fonds soll ein besonderes Verkommniß geschlossen

Beschluß hatte eine verwahrende Erklärung der fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg und andere Gegenerklärungen zur Folge. So weit war es gekommen, weil man statt den Grundsätzen eines haltbaren Staatsrechts und einer im Leben anwendbaren Staatsklugheit, einem dunkeln Gewirre unhaltbarer Schwindelei und den Eingebungen aufgeregter Leidenschaften und thörichter Vorurtheile blindlings gefolgt war. Im Kanton Basel kam es mittlerweile zu neuen Verwicklungen, da der Regierungsrath von Liestal alles aufbot, um die sogenannten zweifelhaften Gemeinden entschieden in seine Gewalt zu bekommen, und zwar zum Theil durch gewaltsame Mittel, denen die Kommissarien sich begnügten, warnende, meist fruchtlose Vorstellungen oder Verwahrungen, entgegen zu stellen. Der Große Rath von Basel aber stimmte dem Beschlusse der Tagsatzung nicht nur nicht bei, sondern erklärte ihn in seiner Sitzung vom 22. September für unverbindlich, indem er sich gegen die Vollziehung desselben aufs feierlichste verwahrte, wenn nicht den Bedingungen, unter denen er eine Trennung angeboten, Rechnung getragen würde. Ja auch von Basellandschaft traf Widerspruch ein, wodurch sich indessen die Tagsatzung nicht irre machen ließ, sondern die Vollziehung ihres Beschlusses vom 24. fortzusetzen beschloß. In Folge der Abstimmung fielen die Gemeinden Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Meknau, Zunzgen, Ittingen und Wenslingen ohne weiteres an die Landschaft, Reinach und Langenberg an den Stadttheil. Die Abstimmung von Zeglingen mußte für nichtig erklärt werden. In Diepflingen kam das Sonderbare vor, daß nach einer Abstimmung mit 30 gegen 28 Stimmen zu Gunsten der Stadt, beide Parteien den Wunsch aussprachen, der Landschaft zugetheilt zu werden; in Oberdorf erklärte die Minderheit, sich von der Mehrheit trennen und als eigener Gemeindetheil der Landschaft anschließen zu wollen. Allein beide Begehren wurden beseitigt und die Gemeinden Diepflingen und Oberdorf der Regierung von Basel zugewiesen. Am 5. Oktober legte der Ausschuß der Bundesversammlung noch verschiedene Vollziehungsvorschläge vor. Zwei Tage vorher hatte man die bisherigen Kommissarien Mörikofer, Buol und Schaller, auf ihr Begehren

---

werden. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten wird auch in dieser Hinsicht schiedsrichterlicher Entscheid eintreten.

6. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile, jeder mit einer halben Stimme, repräsentirt werden. Sie haben die daherigen Verhältnisse mit Beförderung durch ein Verkommniß festzustellen. Sollte ein solches nicht zu Stande kommen, so werden gedachte Verhältnisse durch die Tagsatzung festgesetzt.

7. Eine Kommission der Tagsatzung wird ohne Verzug, in Verbindung mit Ausgeschossenen beider Theile, Geld- und Mannschaftskontingent, jedes einzeln, derselben bestimmen, immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bis anhin festgestellt war.

durch den thurgauischen Obergerichtspräsidenten Eder, Staatsrath Druey und Großrath Dorer ersetzt [1]). In den letzten Tagen des Beisammenseins der ordentlichen Tagsatzung von 1832, am 6. Oktober, und noch auf Einladung der Gesandtschaft von Basel, hatte eine merkwürdige Besprechung zwischen dieser letztern und den Gesandtschaften der fünf jeder Trennung widerstrebenden Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, in der Wohnung des Herrn von Chambrier statt, in welcher das bisherige bundeswidrige Verfahren vieler Stände gerügt und besonders das Siebnerkonkordat und das Verfahren gegen Basel und Schwyz hervorgehoben wurde. Von der Ansicht ausgehend, daß nur ein festes Zusammentreten der bundestreuen Stände, dem fernern Fortschreiten dieses Geistes Einhalt thun könne, verabredeten sich die anwesenden Gesandten, bei ihren Ständen dahin zu wirken, daß sich dieselben in einer eigens anzustellenden Konferenz über die nun einzuschlagende Richtung verständigen möchten. Durch diesen Beschluß ward dann der Grund zu der spätern Sarnerkonferenz gelegt.

Am 16. und 17. Juli behandelte man die höchst wichtige Frage der Bundesrevision, nach Mittheilung mehrerer Adressen aus verschiedenen Gegenden der Schweiz. Der Bundespräsident eröffnete die Berathung mit einer kurzen kräftigen Anrede, in der er, nebst dem Wunsche einer ruhigen, würdigen Berathung, die auf langjährige Erfahrung gegründete Ansicht aussprach: die Gesinnung des Schweizervolkes sei entschieden für die Bewahrung der Souveränetät der einzelnen Stände und für Erhaltung des Föderativverbandes unter denselben, weshalb vornehmlich die Mittel aufzufinden seien, wie die Interessen des Gesammtbundes und der einzelnen Bundesstaaten besser gepflegt, wie überhaupt die Schweiz im Innern glücklich und nach Außen geachtet werden könne. Wie zu erwarten stand, lauteten die Meinungen sehr abweichend. Wenn nach der Ansicht der Einen weder die Bundesakte, noch die stattgefundenen Entwicklungen eine genügende Gewähr leisteten, daß die Unabhängigkeit des Vaterlandes durch dieselben in Tagen der Gefahr bewahrt werden könne, weil keine Behörde den Nationalwillen wahrhaft vertrete, keine unabhängig und kräftig denselben vollziehe, und weil endlich für Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Frieden im Innern keine genügenden Einrichtungen bestünden, hielt man von anderer Seite die Abänderung selbst nicht für wünschenswerth, die Zeit aber jedenfalls nicht für geeignet. Ja Schwyz und Unterwalden erklärten einen hartnäckigen Widerstand mit der Behauptung, daß eine Revision nur mit einmüthiger Zustimmung vorgenommen werden dürfe. Am Ende beschloß man den Grundsatz der Revision des Bundes und des Reglements vom 7. Juli 1818 und die

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1832.

Niedersetzung eines Ausschusses von 15 Gliedern, zu Bearbeitung desselben [1]). Die am Vororte anwesenden Gesandten und Geschäftsträger der fünf Großmächte und Sardiniens, ersuchten den Bundespräsidenten um Mittheilung der Verhandlungen der Tagsatzung über die Revisionsangelegenheit. Obschon nicht ohne Bedenken theilte der Bundespräsident den betreffenden Gesandten die gedruckten Protokolle, jener ohnehin zur öffentlichen Kunde gekommenen Sitzung mit, um vielleicht noch dringendern und bedenklichern Unterhandlungen zu entgehen. Die Gesandten verdankten dann ihm auch diese Mittheilung mit der mehr oder weniger bestimmten Erklärung, daß sie dieselben zur Kenntniß ihrer Höfe bringen würden, welche sie angewiesen hätten, gemeinsam auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse der Schweiz zu den übrigen Staaten hinzuwirken [2]). Daß der Fürst Metternich Namens des österreichischen Hofes, der Verbesserung des schweizerischen Bundesvertrages solche Hemmungen entgegen setzte, mochte niemand befremden, daß aber das Ministerium Ludwig Philipps, das um diese Zeit in Frankreich so viel Freisinnigkeit und Fortschritt öffentlich zur Schau trug, sich hier ganz der österreichischen Weise anschloß, wäre eine tiefe Lehre für weniger verblendete Menschen, als die schweizerischen Staatsführer gewesen, die eingesehen hätten, wie jenes Ministerium die Interessen der Eidgenossenschaft, die es zu verfechten vorgab, stets andern selbstsüchtigern Rücksichten opferte, wenn etwas dabei zu gewinnen war.

Für die Offiziere des eidgenössischen Generalstabes wurde, auf schon früher geschehenen Antrag, eine besondere Eidesformel vorgeschrieben, die auch in die Verfassung ihres Heimathkantons aufgenommen wurde, und auf diese Art trieb man, wie es wohl beabsichtigt war, eine Anzahl eidscheuer, altgesinnter Offiziere aus demselben. Noch ehe der vorgelegte Beschluß durch nachträglich eingegangene Standesgenehmigungen in verbindliche Kraft erwachsen war, erhielt die Tagsatzung die Vorstellung einer Anzahl, mehrentheils Berner, Stabsoffiziere, über die man indessen zur Tagesordnung schritt, worauf sie ihre Entlassung nahmen. Da der Oberstquartiermeister Ludwig Wurstemberger an der Spitze derselben stand, so wurde er durch den Obersten Wilhelm Heinrich Dufour ersetzt. Nicht ohne Grund beschloß man, das

---

[1]) Die Mitglieder des Ausschusses waren: 1) Schultheiß Pfyffer aus Luzern, 2) Bürgermeister Hirzel aus Zürich, 3) Regierungsrath von Tavel aus Bern, 4) Landammann Zgraggen aus Uri, 5) Landammann Heer aus Glarus, 6) Staatsrath Schaller aus Freiburg, 7) Regierungsrath Munzinger aus Solothurn, 8) Landammann Baumgartner aus St. Gallen, 9) Oberst von Planta aus Graubünden, 10) Regierungsrath von Meyenburg aus Schaffhausen, 11) Oberrichter Tanner aus Aargau, 12) Professor Rossi aus Genf, 13) Staatsrath von Chambrier aus Neuenburg, 14) Professor Monnard aus Waadt.

[2]) Vorörtl. Prot. vom 5. August 1852. Nr. 653.

Militärreglement von 1817 zu revidiren. War es das diplomatische Ungewitter, welches in drohenden Wolken bei Anlaß der Bundesrevision gegen die Eidgenossenschaft aufgezogen schien, — war es, daß in vertraulichem Kreise die feurige Anschauungsweise der jungen Gesandten von Zürich und Bern, der Herren Hirzel und von Tavel, so wie die entschiedene Auffassungsweise des Herrn Baumgartner, Abgeordneten von St. Gallen, die sonst ruhigere Sinnesart Eduard Pfyffers überflügelt hatte, — genug — als der, von dem gewesenen Oberbefehlshaber des Bundesheeres während der Dauer der frühern eidgenössischen Bewaffnung, über seine Amtsverwaltung erstattete Bericht, am 25. Juli der Tagsatzung vorgelegt ward, begleitete ihn der Bundespräsident mit folgenden ernsten Worten: „Wie im Jahr 1830 der Ausbruch eines Krieges „zwischen den europäischen Mächten zu besorgen stand, habe die Schweiz sich „in Verfassung gesetzt, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen jeden äußern An„griff mit Nachdruck zu vertheidigen. Mit Beifall habe das Volk die Anordnun„gen der eidgenössischen Behörden aufgenommen und selbst große Opfer gerne „gebracht. Als die Aussichten sich friedlicher gestalteten, sei am 9. Nov. 1831 „die gänzliche Aufhebung der am 28. Dez. 1830 beschlossenen eidgenössischen „Bewaffnung entschieden worden. Wenn diese Verfügung den damaligen „Verhältnissen allerdings entsprach, so habe sich der Vorort hinwieder fragen „müssen, ob die seither veränderte Lage Europa's nicht auch der Schweiz neue „Pflichten auferlege. Ein Blick theils auf den innern Zustand der bedeu„tendsten Staaten, theils auf ihre Stellung zu einander, werde gewiß jeden „Unbefangenen überzeugen, daß der Fortbestand des Friedens nichts weniger „als gesichert sei. Ununterbrochen dauerten die Bewaffnungen fort, und alle „Mächte ständen gerüstet da. Hiezu komme das Schwanken und die zuneh„mende Verwicklung der diplomatischen Verhältnisse und die stets steigende „allgemeine Spannung. Der Vorort habe sich durch diese Umstände bewogen „gefunden, mittelst vertraulichen Kreisschreibens vom 28. Juni, sämmtliche „Kantone einzuladen: ohne Geräusch ihre Kontingente, sowohl in Bezug auf „Mannschaft als auf materielle Ausrüstung, in vollkommen marschfertigen „Stand zu setzen, damit sie früher oder später, bei jeder Wendung des Schick„sals, auf den ersten Ruf der Bundesbehörden, sogleich fertig in die Reihen „des eidgenössischen Heeres eintreten könnten. Allein hiemit wäre, nach der „Ansicht der vorörtlichen Behörde, nicht genug gethan, sondern es sollte, ohne „auffallende Maßregeln zu ergreifen, einerseits die Landwehr gut ausgerüstet „werden, und andererseits für Ergänzung der Stäbe und deren Reorganisa„tion Vorsorge geschehen. Nur wenn die Tagsatzung bei Zeiten eine kräftige „Landesvertheidigung vorbereite, werde sie sich ihres Rufes als Stellvertreterin „eines freien Volkes würdig zeigen." Demnach trug der Vorstand darauf an, daß die über den Bericht des gewesenen Oberbefehlshabers niederzusetzende

Kommission ferner untersuche: ob und welche Maßregeln zu treffen seien, damit bei einer allfälligen Störung der friedlichen Verhältnisse in Europa, die Schweiz ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen jeden Angriff zu schützen vermöge. Dem Wunsche des Bundeshauptes wurde entsprochen und mit 13 Stimmen am 31. Juli beschlossen: sämmtliche Stände der Eidgenossenschaft bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland aufzufordern, sowohl ihr Bundeskontingent als die Bundesreserve aller Waffen in reglementarischer Stärke marschfertig zu halten und zu diesem Ende auf das Piquet zu stellen. Zugleich wurden sie ermahnt, diese beiden Kontingente in jeder Beziehung dermalen vollständig auszurüsten, daß sie einem ersten Rufe für den allfälligen Dienst des Vaterlandes Folge leisten könnten. An alle Stände erging ferner die Aufforderung, ebenfalls noch ihre Landwehr in der vorgeschriebenen Stärke, durch Nachholung alles dessen, was ihre Organisation erheischen könnte, in Dienstbereitschaft zu setzen. Am 4. August erlitten jedoch die Anträge der Kommission zu Bildung eines Inspektorats bedeutenden Widerspruch, und bei der Abstimmung fand sich keine Mehrheit dafür [1]).

In Wien schien man die Vorgänge in der Schweiz stets mit einer gewissen Aufmerksamkeit zu betrachten. Ungeachtet der vorörtlichen Verwendung konnte der Oberst Luvini Perseghini, wie es hieß, wegen seiner Verbindung mit einer bekannten, eine politische Rolle spielenden Dame, keine Erlaubniß zum Aufenthalt in Mailand erhalten [2]). England hatte in Beistimmung zu den an die Eidgenossenschaft zu gelangenden Mittheilungen am meisten gezögert. Der neue Gesandte, David Richard Morier, Esquire, war vielleicht deßhalb auch erst nach Eröffnung der Tagsatzung eingetroffen; ein Mann von wissenschaftlicher Bildung und rechtlichem Sinn, mit etwas Hinneigung zum Methodismus, aber von einer ziemlich schwachen Urtheilskraft und der wichtigen und schönen Aufgabe eines brittischen Gesandten in der Schweiz, gegenüber den schlauen und gewandten Männern, welche die beiden katholischen Großmächte, Frankreich und Oesterreich, vertraten, nichts weniger als gewachsen. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Leidenschaftlichkeit einiger Zeitungen erregten in hohem Grade die Aufmerksamkeit des Fürsten Staatskanzlers, und am 16. August sah sich der Bundespräsident im Falle, der Tagsatzung zu eröffnen, daß ihm der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, die mündliche Mittheilung gemacht habe, wie man sich, laut einer erhaltenen Zuschrift des Fürsten Metternichs, in Wien über die angeordneten Waffenrüstungen in der Schweiz befremde. Es scheine aus eingegangenen Berichten, daß die Aufstellung eines Truppenkorps im Vor-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1832.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 6. Juli 1832.

arlberg einige Besorgnisse in der Schweiz erzeugt habe; allein dieser Aufstellung unterliege keine andere Absicht, als bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiserlichen Erbstaaten, jeder Unordnung vorzubeugen. Die Stärke des aufgestellten Truppenkorps beweise schon an und für sich, daß es keine andere Bestimmung haben könne, da es wahrlich nicht denkbar wäre, daß man mit etwa 6—7000 Mann, angriffsweise gegen die Schweiz verfahren könnte. Die Bemühungen der Mächte seien stets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet. Man wünsche, daß die Schweiz überhaupt von den friedlichen Gesinnungen aller europäischen Mächte, und vorzüglich Oesterreichs, sich versichert halte und demgemäß ihre Rüstungen einstelle, indem man sonst die Nachbarstaaten leicht beunruhigen und zu Gegenmaßregeln veranlassen könnte, die nur den gegenseitigen friedlichen Verkehr stören und nachtheilig auf die sonst bestehenden Verhältnisse einwirken müßten. Von diesem Schritte würden auch die Höfe von Paris, London, Berlin und Petersburg benachrichtigt, und es stünde zu erwarten, daß deren Gesandte bei der Eidgenossenschaft zu ähnlichen Wünschensäußerungen und Erklärungen beauftragt würden. Graf Bombelles begehrte noch die Mittheilung dieser Erklärung an die Tagsatzung. Diese letztere lud dann auch ihren Vorstand ein, die ihm gemachten Eröffnungen von sich aus auf die angemessenste Weise zu beantworten. Man erfuhr später, daß der Fürst Metternich, indem er den übrigen Großmächten die Aufträge des Grafen Bombelles mittheilte, das französische Kabinet insbesondere auf die Umtriebe aufmerksam gemacht hätte, vermittelst deren seit einiger Zeit die Pariser Propaganda die Schweiz zum vorzüglichsten Anhaltspunkte ihrer Thätigkeit gemacht habe [1]). Am 10. September erhielten jedoch, ungeachtet der diplomatischen Einsprache, die Beschlüsse vom 31. Juli ihre weitere Entwicklung.

Am 9. Oktober zeigte der hohe Vorstand der Bundesversammlung die Erledigung der im Kreisschreiben seiner Zeit bezeichneten Berathungsgegenstände an, und da Niemand mehr eine Eröffnung zu machen wünschte, so erklärte er in einer gehaltvollen Schlußrede die ordentliche Tagsatzung von 1832 für geschlossen. „Eidgenossen!" so rief er den scheidenden Tagherren zu, „Ihr kehret in euere heimathlichen Kantone zurück. Indem ihr „wieder in den Rathsälen derselben den euch angewiesenen Platz einnehmet, „benutzet manche Wahrnehmung, manche Erfahrung, die euch diese Tag„satzung darbietet! Unser Vaterland empfindet noch die Nachwehen der „Erschütterung der letzten politischen Stürme. Noch regt sich hie und da „der Geist der Faktionen. Diejenigen, die nach der Gewalt sich zurück„sehnen, welche sie nicht zu behaupten wußten, und diejenigen, die um

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. September 1832.

„jeden Preis ihre einmal gefaßten, zum Theil unverdauten Ideen durch„setzen möchten, sind es, die, obwohl ganz verschieden in ihrem Wollen, „doch für einmal gemeinschaftlich die öffentliche Ruhe zu gefährden und das „Ansehen der Regierungen zu untergraben suchen. Diese, vom Volke „berufen, die Ordnung zu handhaben und Gesetzlosigkeit abzuwenden, sollen „ihre hohe Bestimmung nicht verkennen, und rükſichtslos alle Faktionen, „alle Parteien in das Geleise der Gesetzlichkeit zurückweisen. Keine Furcht „halte sie davon zurück, und der Ernst, den sie hiebei entfalten, darf um „so nachdrucksvoller sein, da sie auf den Beifall und auf die Unterstützung „der Nation zählen können, die der Wühlereien aller Art müde, neben der „Freiheit sich nach Ruhe, Ordnung und einem gesetzlichen Zustande sehnt. „Die Gesetze seien daher unerbittlich gegen Unruhestifter; gesetzliche Ordnung „trete überall ein; das gebührende Ansehen sei dem Gesetze und den Be„amten verschafft; das Laster, in welcher Gestalt es erscheine, finde seine „Züchtigung; die Maxime endlich sei in der ganzen Schweiz wieder vor„herrschend, daß ein Volk nur frei ist und frei bleibt, wenn bei demselben „zwar menschliche, milde Gesetze bestehen, diese aber eine jederzeit strenge „Anwendung finden; wenn das obrigkeitliche Ansehen fest gegründet ist; „wenn Reinheit der Sitten, Abscheu vor jedem Laster, und Achtung für „die bestehenden Einrichtungen vorhanden sind."

Sechstes Kapitel.

Entdeckte Verschwörung in Bern. Letzte Wochen des Jahres 1832.

Am 3. September hatte der Präsident der Bundesversammlung eröffnet, daß der Vorort von Seite der Regierung der Republik Bern, zwei wichtige Mittheilungen erhalten habe. Vermittelst seines, an sämmtliche Stände gerichteten Kreisschreibens vom 31. August, erklärte nämlich der Regierungsrath, daß er seit dem 30. Abends die volle Gewißheit erlangt habe, daß eine schon lange vorbereitete und höchst wahrscheinlich auch über andere Kantone sich verbreitende Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge, den Umsturz der gegenwärtigen Regierung auf blutigem Wege bezweckend, bestanden. Unzweifelbar sei es, daß Leute, die sich durch ihre Gesinnung oder ökonomischen Verhältnisse dazu eigneten, zur Ausführung eines Gewaltstreiches angeworben, und daß Waffen und Munitionsvorräthe in verbrecherischer Absicht aufgehäuft worden. Die Regierung habe alle zu Handhabung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßregeln ergriffen. Vermittelst Schreiben vom nämlichen Datum habe die Regierung dem Vororte

angezeigt, daß sie die Stände Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt habe. Von Seite der Tagsatzung war weiters nichts zu verfügen, allein die Kunde von einer eben so unerwarteten als außerordentlichen Begebenheit richteten Aller Augen mit gespannter Aufmerksamkeit auf den Kanton Bern.

Wir haben bereits erzählt, wie die Spannung, in der Anfangs das Patriziat beinahe vereinzelt stand, sich in Folge des Beschlusses des Großen Rathes vom 19. Mai, über Erneuerung der Gemeindsbehörden, auch über den größten Theil der übrigen Bürgerschaft ausdehnte, wie dann die Zünfte zusammentraten, und der Stadtrath den bekannten Siebnerausschuß mit außerordentlichen Vollmachten zu Wahrung seiner Rechte versah. Dieser ertheilte am 4. Juli einem seiner Mitglieder, dem ehemaligen Artillerieobersten und Appellationsrath Tscharner, den Auftrag, eine Anzahl von beiläufig 400 Gewehren mit Bayonetten, unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, im Ausland anzukaufen. Der Stadtrath bewilligte eine Summe von Fr. 25,000 für jene Ausgaben. Jener Auftrag war durch die Nothwendigkeit begründet der, seit Auflösung der Bürgerwache unbewaffnet dastehenden Bürgerschaft von Bern, unter den gegenwärtigen Zeitumständen, wo die Gefährdung des Eigenthums und der Personen von außenher und auch im Innern der Stadt, nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, jede nur mögliche Erleichterung zu geben, da es nicht wahrscheinlich war, daß man Waffen und Munition, ohne Aufsehen zu erregen, im Lande selbst in genügender Anzahl und Brauchbarkeit herbeibringen könnte und die Ueberzeugung waltete, daß in den gegenwärtigen Verhältnissen ein offener Schritt an das Militärdepartement den gewünschten Erfolg nicht haben würde. Tscharner wendete sich nun, um Verfertigung von Patronen und Anschaffung von Gewehren, an den neuenburgischen Zeughausdirektor, Oberstlieutenant Morel, der die Patronen verfertigen ließ und sie am 23. und 31. Juli, unter Mitwirkung Tscharners, nach Bern sandte, wo sie mit falschen Ueberschriften auf den Patronenkästchen heimlich in den sogenannten Erlacherhof, das damalige Stadtrathhaus, gebracht wurden [1]).

Der Regierungsrath hatte sich auch im Juni, wegen häufigen Nachtlärmens durch wiederholte Detonationen, genöthigt gesehen, den Befehl zu ertheilen, daß jeder, der sich ohne Licht nach 11 Uhr auf der Straße finden lasse, verhaftet werden solle. Um aber die Lage der Dinge näher zu beleuchten, darf man die damaligen französischen Zustände nicht außer Acht lassen. In Paris hatte die Polizei in der Nacht vom 2. Februar eine

---

[1]) Reaktionsprozeß.

Anzahl Verschworner in einem Hause an der Straße Prouhaires aufgehoben, welche den folgenden Tag, mittelst falscher Schlüssel, durch die Bildergallerie des Louvre in die Tuillerien eindringen wollten, wo Abends ein großer Ball stattfand, auf dem man die königliche Familie gefangen nehmen und Heinrich V. ausrufen wollte. Im Süden erfuhr man, daß besonders in Marseille alles zu einem Hauptschlage am 28. April vorbereitet sei. Das Volk war in den benachbarten Departements dazu geneigt und auf die nahe Ankunft der Herzogin von Berry vertröstet worden. Wirklich hatte am 30. April, Morgens, die weiße Fahne auf dem Kirchthurme von St. Laurent geweht, war aber, da Linientruppen und Nationalgarden für die Regierung kämpften, bald wieder herabgerissen worden, worauf die wirklich auf dem Dampfbote Carlo Alberto befindliche, mit einem falschen Reisepasse versehene Herzogin von Berry, den ganzen Süden Frankreichs durchreiste und sich in die Vendee begab. Um dieselbe Zeit waren eine Menge angesehener Karlisten in Genf, unter ihnen der Sohn des bekannten Marschalls Bourmont, um den Gang der Dinge im südlichen Frankreich und die Gelegenheit zur thätigen Theilnahme, daselbst abzuwarten. In Bern aber hielt sich fortwährend der ehemalige zweite französische Botschaftssekretär, Chevalier d'Horrer, früher Agent der französischen Kongregation, jetzt der karlistischen Verschwörung, auf, der zu diesem Zweck Gelder zur Verfügung hatte, und wegen seiner frühern Bethätigung für den neapolitanischen Kriegsdienst in nahe Verbindung mit dem neapolitanischen Gesandten, Herzog von Calvello, und mehreren angesehenen Patriziern, ja sogar mit Mitgliedern des Regierungsrathes, stand.

Zu den Gehülfen und Vertrauten des Ritters d'Horrer in seinen karlistischen Bemühungen, gehörte damals vorzüglich ein junger, 1830 aus französischem Dienste zurückgekehrter, Herr von Lentulus, ein Mann von unternehmendem Geist und feurigem Gemüth, nachmals als ausgezeichneter Offizier in päbstlichen Diensten bekannt. Dieser entwickelte nun seine Thätigkeit in den drei Sommermonaten, Juni, Juli und August, auch in dem Kanton Bern, indem er eine Anzahl Menschen aus den niedern Klassen, Arbeiter und ehemalige Soldaten, theils durch heftige Reden wider die neue Staatsordnung und Regierung, theils durch Verheißung von Vortheilen aus einer Staatsveränderung, theils durch nicht unbedeutende Geldspendungen gewann, obgleich er kein eigenes Vermögen besaß. Die Angeworbenen brachte er in Abtheilungen, setzte jeder ein Haupt, gab den Gliedern Karten und Nummern, bestimmte Erkennungszeichen und das Losungswort Schwarzwald. Am 29. Juni und 5. Juli fanden von ihm veranstaltete Versammlungen im Bannholz bei Wohlen statt, wo er Wein vorsetzte, Geld austheilte, das Handgelübde der Treue und Verschwiegenheit abnahm, und dem Ver-

räther mit einem hervorgezogenen Dolche drohte; dann folgten noch andere Zusammenkünfte zur Nachtzeit, am 27. und 28. August, in der Stadt Bern, wo der Zeitpunkt und die Art der Ausführung besprochen wurden. Sein beständiger Begleiter war einer seiner ehemaligen Dienstkamaraden, Emanuel Wyttenbach, der sein Zimmer zu Werberzusammenkünften hergab, die Erkennungszeichen und das Losungswort kannte, und später eine gewaltsame Staatsveränderung als Zweck der Umtriebe eingestand. Auch erfuhr man von ihm, daß das Korps, mit dessen Anwerbung man sich beschäftigte, zugleich bestimmt gewesen sei, die Rechte der Stadt zu vertheidigen, indem man gedacht habe, die Stadtrathskommission möchte der Vertheidigung bedürfen. Nahe befreundet war auch mit Herrn von Lentulus der Gutsherr Rudolf Friedrich von Werdt von Toffen, der einem, von Mißvergnügten veranstalteten Schießen im Eichberg beiwohnte, dann ein ähnliches in Toffen veranstaltete, wo Lentulus nebst 14 andern Personen zugegen war. Hier hatte der Herr vom Hause, nach dem Mittagsmahle, die Anwesenden in sein Zimmer berufen, wo heftig gegen die neue Ordnung der Dinge und auch von einem zu machenden Geldanleihen, zum Zwecke einer Staatsveränderung, gesprochen wurde. Herr von Werdt hatte auch der nächtlichen Versammlung in Bern, am 28. August, beigewohnt und daselbst eine Rede gehalten, wie es sich dann auch bei der Untersuchung ergab, daß er den Anwerbungen des Herrn von Lentulus nicht fremd war [1]).

Etwas weiter gegen Thun zu, im Schlosse Eichberg, wohnte ein anderer, auch durch die um diese Zeit geschehene Aufhebung des Postvertrages mit seiner Familie, heftig ergrimmter junger Mann, der ehemalige Major Fischer. In einem Schreiben vom 20. Februar an den eidgenössischen Schützenverein, worin er seine Entlassung aus demselben eingab, stand die Aeußerung: „Ich bin zu nichts mehr gut, bis die Stunde schlägt, wo das „Volk mich aufrufen wird zur Rache seiner und meiner Ehre." Nachdem er auf Erforschung und einen Anhang ausgesendet, veranstaltete er das Schießen, um sich gegenseitig kennen zu lernen, und seine Pläne mitzutheilen. Dabei war an einer Scheibe eine weiße Mannsgestalt, am Galgen hängend, abgebildet (als Symbol der neuen Ordnung, im Gegensatz der alten Ordnung, welche die der Schwarzen hieß), und so oft ein Schuß sie traf, ertönte Jubel, vorüberfahrende Glieder der Regierung wurden verhöhnt. In einer Versammlung bei Engemann in Thun, Mitte Juli, nahm er die Anwesenden in den schwarzen Bund auf, theilte Erkennungszeichen und Losungsworte aus, empfahl Verschwiegenheit, deren Verletzung er, weitere Befehle vorbehaltend, zu ahnden bedrohte. Von Major Fischer hatte auch ein gewisser J. Fr. Zyro

---

[1]) Reaktionsprozeß.

in Thun Fr. 200 empfangen, dessen Absicht dahin ging, das Schloß Thun zu nehmen und sich der dortigen Kriegsvorräthe zu bemächtigen, wozu Zyro im rechten Augenblick das Zeichen geben wollte. Eine Menge anderer Personen, deren Theilnahme und Thätigkeit weniger bedeutend war, nahmen an diesen Umtrieben Theil [1]).

Von allen diesen Vorgängen erhielt die Regierung erst dunklere, dann klarere Kunde. In der ersten Aufregung freisinnigen Regierungsversuchs, hatte man alle politische Polizei verschmäht, jetzt trat sie allmälig wieder ein. Von dem Großen Rathe wurde Ende Juli, ein mit den Umtrieben in der Hauptstadt ziemlich wohlbekannter Mann, der an die Stelle des im April aus dem Regierungsrathe getretenen Herrn von Tillier, in denselben erwählte, Herr Friedrich von Ernst, ein Patrizier, zum Zentralpolizeidirektor bezeichnet. In der Allgemeinen Schweizerzeitung erschienen heftig aufregende Artikel gegen die Regierung, unter denen besonders ein Aufsatz zur neuen Geschichte des Staatshaushalts der Stadt und Republik Bern, und ein anderer aus der Feder des ehemaligen Geheimrathsschreibers, Herrn Bernhard von Wattenwyl geflossener, die Aufmerksamkeit erregten, und das gerichtliche Einschreiten zur Folge hatten [2]). Um der Gratisverbreitung dieses Blattes entgegen zu wirken, entschloß sich das diplomatische Departement zur Unterstützung des in Burgdorf herauskommenden, heftigen und leidenschaftlich demokratischen Volksfreundes [3]). In Delsberg zeigte sich eine ziemliche Gährung, die jedoch keine ernstliche Folge hatte, und bloß eine Vermehrung der dort sich aufhaltenden Landjäger und eine Mißbilligung des Stadtmagistrats nach sich zog [4]). Die Besorgniß vor Reaktionsversuchen hatte die Regierung veranlaßt, in aller Eile einen Gesetzesentwurf wider Verbrechen und Vergehen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährdeten, bearbeiten zu lassen, den der Verfasser, Professor Dr. Samuel Schnell, größtentheils aus dem neuen österreichischen Gesetzbuche nahm. Den Umstand, daß die französische Gesandtschaft den Anfangs September 1830 dem Ritter d'Horrer ertheilten Immatrikulationsschein ungültig erklärte, benutzte man, um ihm sofort die Niederlassungsbewilligung zu zucken und ihn fortzuweisen [5]). Wohl mochte dieser Maßregel einigen früher mit ihm genauer bekannten Personen willkommen gewesen sein. Später bereute man es, und hätte ihn lieber verhaften lassen, allein es war zu spät und auf

---

[1]) Reaktionsprozeß.

[2]) Rathsmanual vom 16. Juni 1832, S. 211.

[3]) Manual des diplomatischen Departements vom 25. Juli 1832, S. 23.

[4]) Manual des diplomatischen Departements vom 2. und 9. August 1832, S. 42 und 53. Manual des Regierungsrathes vom 9. August 1832, S. 427.

[5]) Rathsmanual vom 23. August 1832, S. 67.

diese Weise mancher Entdeckung der Faden abgeschnitten. Von allen Seiten drangen jetzt Gerüchte von bevorstehenden Reaktionen zu den Ohren der Regierung, weßhalb das diplomatische Departement durch ein Kreisschreiben allen Regierungsstatthaltern den Auftrag ertheilte, den Urhebern jener Umtriebe und den Verbreitern eines Verfassungsentwurfes nachzuspüren, und mit möglichster Beförderung über die Ergebnisse ihrer daherigen Nachforschungen, Bericht zu erstatten. Dem Regierungsstatthalter von Thun wurden die Versammlungen im Eichberg und Uetendorf näher bezeichnet [1]), und nach der von ihm gemeldeten Auskunft, erhielt er sogar die Ermächtigung, die nach seinem Ermessen erforderliche Summe von einigen hundert Franken auf die sichere Entdeckung der im Werke liegenden Plane zu verwenden [2]).

Als in der Hauptstadt selbst ganz ungemessene Reden gehalten, auf dem Wochenmarkte vom 28. August sogar unbedenklich gegen die Regierung geworben ward, glaubte die letztere, daß jetzt Zeit sei, einzuschreiten, und das Publikum erhielt durch einen Schlußartikel der Bernerzeitung vom 30. August die Nachricht, daß ein gewisser Däg, Hänni, Hofmann und andere von der Polizei verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden wären, weil sie Handgeld zur Beförderung politischer Umtriebe, namentlich zum Umsturze der damaligen Ordnung der Dinge empfangen hätten. In Folge ihrer Aussagen waren gegen 40 Personen zur Abhörung vorgeladen. Auch in dem Amtsbezirke Thun, zu Spiez und Frutigen hatten Verhaftungen stattgefunden. Die in der Morgensitzung des Regierungsrathes vom 29. August gemachten Mittheilungen, hatten denselben allerdings veranlaßt, nach der ihm vom Großen Rathe ertheilten Vollmacht, grobes Geschütz nach Burgdorf zu schicken. In der Abendsitzung desselben Tages aber wurde die Verhaftung des Majors Fischer vom Eichberg beschlossen. Allein durch die Ungeschicklichkeit und Unentschlossenheit des mit derselben beauftragten Oberstlieutenants Jaquet, Kommandanten des Landjägerkorps, der ihm Zeit ließ, seine Arbeiter zu versammeln, und der bewaffneten Mannschaft, die gegenüber den mit bloßen Sensen versehenen Arbeitern wenig Muth zeigte, Furcht einzuflößen, mißlang sie. Als der Regierungsrath am folgenden Tage von dieser verunglückten Unternehmung Kenntniß erhielt, ordnete er die Regierungsräthe von Jenner und Herrenschwand alsogleich als außerordentliche Regierungskommissarien in die Amtsbezirke Thun und Seftigen, mit der ausgedehnten Vollmacht ab, dort alles dasjenige anzuordnen und vollziehen zu lassen, was dieselben den Umständen angemessen erachten würden. Zu Vollziehung der Befehle dieser Regierungskommissarien und um die Verhaftung des

---

[1]) Manual des diplomatischen Departements vom 15. August 1832, S. 59.

[2]) Manual des diplomatischen Departements vom 20. August 1832, S. 69.

Majors Fischer erforderlichen Falls zu bewerkstelligen, erhielt das Militärdepartement den Auftrag, unter dem Befehle des Majors Geißbühler, eine Kompagnie Auszüger nebst 12 Mann Scharfschützen aus der Garnison von Bern, auf Wagen nach Kirchdorf abzuführen, und eben dahin zwei Sechspfünderkanonen mit der nöthigen Munition und Mannschaft beordern zu lassen. Der Regierungsstatthalter von Bern aber mußte 200 Freiwillige aus den nächst gelegenen Gemeinden des Amtsbezirks Bern aufbieten lassen, um einstweilen in die Hauptstadt einzurücken. Für den ganzen Kanton wurden außerordentliche Truppenkommandanten ernannt. Am folgenden Tage gab man den sechs mitkonkordirenden Ständen, nebst Freiburg und Waadt, Kenntniß von der Entdeckung einer, den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge bezweckenden Verschwörung, und mahnte sie zu getreuem Aufsehen, so wie man auch an den Vorort jene Mittheilung gelangen ließ, welche im Schooße der Tagsatzung zur Sprache kam [1]). Der Major Fischer hatte indessen Zeit gehabt, sich zu entfernen, und auch Herr von Werdt von Toffen und der bei der Angelegenheit der Werbung am meisten betheiligte Hauptmann von Lentulus, hatten sich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen gewußt.

Am meisten Aufsehen machte unter der Einwohnerschaft von Bern, die Verhaftung der Mitglieder der sogenannten Spezial- oder Siebnerkommission des Stadtrathes. Nach der Verhaftung einiger Werber, waren die allerabentheuerlichsten Gerüchte über Mord, Brand und Plünderung zu Stadt und Land ausgestreut worden, und ein großer Theil der achtbaren Volksklasse in solche Gährung gerathen, daß der Regierungsstatthalter Roschi von Bern eben so sehr gegen die gewaltsame Besetzung der Stadt ab Seite des Landvolkes zu kämpfen hatte, als zur Erstickung des Aufruhrs selbst, was ihn zu einem durchgreifenden Schritte bewog. Unter der zahlreichen Menge von wahren und falschen, bestimmten und unbestimmten Anzeigen, von Verlangen nach Verhaftungen und Hausdurchsuchungen, zur Entdeckung der Verschwornen und der Waffenvorräthe in verschiedenen Häusern, mit welchen er fortwährend unter dem Drange der gewöhnlich überhäuften Amtsgeschäfte bestürmt war, gehörte auch diejenige, daß im Erlacherhofe ein Waffen- und Munitionsvorrath, ja selbst zwei Kanonen verborgen seien. Roschi, ein rechtlicher und vernünftiger, aber etwas schwacher Mann, schenkte anfänglich diesen Anzeigen und Insinuationen eben so wenig unbedingten Glauben, als denjenigen der Werbung, die er als ein so unsinniges Unternehmen betrachtete, daß es ihm nicht denkbar schien, wie Männer von Bildung und Rechtlichkeit sich an demselben betheiligen könnten. Auf nähere Anzeige

[1]) Manual des Regierungsraths vom 29. bis 31. August 1832.

hielt er sich indessen für verpflichtet, keine Zeit mehr zu verlieren, und sich weit eher den Folgen einer mißlungenen Vorsichtsmaßregel, als die Hauptstadt den Gräueln eines bewaffneten Aufstandes bloß setzen zu sollen. Also beauftragte er den Unterstatthalter von Bern, sich mit einem Offizier und einigen Unteroffiziers in den Erlacherhof zu verfügen, und in Gegenwart eines Hausbewohners oder Angestellten der Stadtkanzlei genau nachzuforschen, ob sich daselbst Waffen- und Munitionsvorräthe befänden. Freitag den 31. August, Abends halb 7 Uhr, fand diese Untersuchung statt, und nachdem eine Kammer, zu welcher der Schlüssel fehlte, durch einen Schlosser geöffnet worden war, fand man in derselben 22,000 scharfe Patronen in 44 Kistchen von Braunholz verpackt, auf drei Seiten mit grauem Papier überzogen, auf welchen verschiedene Ueberschriften stunden, mit denen man über den Inhalt der Kistchen täuschen wollte [1]).

Am folgenden Tage, den 1. September, sandten nun die sieben Mitglieder der Spezialkommission dem Regierungsstatthalter eine Erklärung ein, in welcher sie die Motive zu rechtfertigen suchten, welche sie bewogen, Pulver dahin zu verlegen, und bei ihrem Ehrenworte bezeugten, daß die ganze Angelegenheit auch nicht in dem entferntesten Zusammenhange mit den Ereignissen der letzten Tage stehe. Der Regierungsstatthalter theilte diese Erklärung dem Regierungsrathe mit, und erhielt von ihm den Auftrag, sie alsogleich zu verhaften und ihre Papiere in Beschlag zu nehmen [2]). Am Tage vorher, ehe er diesen Befehl erhielt, hatte er, auf Nachsuchen des Untersuchungsrichters, sämmtlichen sieben Mitgliedern den Hausarrest auferlegt, eine Maßregel, welche eben nicht für die Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters zeugte, da man ihnen auf diese Art Kenntniß gab, daß eine Untersuchung gegen sie stattfinden sollte, ohne sich zuvor ihrer Papiere versichert zu haben. Als der Regierungsrath ihre Verhaftung wirklich beschloß, nahm er, was billigerweise nur als Schonung ausgelegt werden konnte, den Erlacherhof für ihre Aufnahme in Beschlag. Da aber die Stadtverwaltung sich noch sehr widerspenstig zeigte, so löste der Regierungsrath, in Vollziehung des Dekrets vom 19. Mai über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, den bisherigen Stadtrath und die Stadtverwaltung auf, und übertrug die provisorische Verwaltung einem von der Bürgergemeinde zu wählenden Ausschusse von 31 Stadtbürgern, der auch den Entwurf eines Organisationsreglementes für die künftige Verwaltung der Bürgergemeinde der Stadt Bern abzufassen hatte. Mittlerweile waren noch mehrere andere Patrizier

[1]) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an das diplomatische Departement vom 5. September 1832. Die Ueberschriften waren: Decorations pour le grand salon, boudoir, chambre de Madame, etc.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 3. Sept. 1832, S. 183.

verhaftet worden, wobei sich indessen zeigte, daß man gerade nur Unschuldige oder doch wenigstens solche, auf die nichts Erhebliches herauskam, gefangen nahm, während die wirklich Schuldigen alle entwischten. Als der Regierungsrath sah, daß im Lande alles ruhig blieb, und die Verschwörung keine bedeutende Verzweigung hatte, entließ er die Freiwilligen und begnügte sich mit Organisation einer freiwilligen Bürgerwache, aus regierungsgesinnten und dem Studentenkorps. Von Gemeinden, Körperschaften und Einzelnen aber kamen jetzt häufige Adressen an den Regierungsrath, worin man Abscheu gegen die schwarzen Anschläge einer aufrührerischen Faktion, Dank für die Wachsamkeit und die kräftigen Maßnahmen der Regierung, der Bereitwilligkeit nöthigen Falls Gut und Blut für die bestehende Verfassung aufzuopfern, und das bestimmte Begehren aussprach, daß die Gesetze ohne Ansehen der Person auch diesesmal ihre volle Anwendung finden möchten [1]).

Die Untersuchung zog sich wegen der großen Zahl der in dieselbe verflochtenen Personen in die Länge, und alles Gewicht des Volkszornes fiel jetzt, weil die Hauptpersonen entwischt waren, auf die sogenannten Siebner. Dabei ließen sich je nach Partei und Stimmung die vorläufigen Urtheile in ganz entgegengesetztem Sinne vernehmen. Während man sie auf der einen Seite für die allergefährlichsten Staatsverbrecher ausgeben wollte, stellte man sie auf der andern als rein unschuldige Opfer der Leidenschaft ihrer Gegner dar. Wenigen unbefangen gebliebenen Beobachtern kam weder das eine noch das andere als ganz wahrscheinlich vor. Solchen mußte jedenfalls die Zusammenstellung dieser sieben Personen merkwürdig erscheinen, von denen vier noch vor Kurzem den übrigen drei Patriziern lebhaft entgegengewirkt hatten. Die Meinung des Publikums war ziemlich getheilt. Aber selbst die redlichsten Altgesinnten bedauerten es, daß der Name eines vormaligen Standeshauptes bei diesen Angelegenheiten zur Sprache kam. Jedenfalls waren die Folgen dieser Unternehmungen, welche den gegenseitigen Haß und das gegenseitige Mißtrauen im höchsten Grade steigern mußten, auf den spätern Gang der Dinge im Kanton Bern die allerverderblichsten. Ein Antrag des Altregierungsraths von Tillier an den Großen Rath, daß diese Versammlung den Gerichten die möglichste Beschleunigung der politischen Untersuchungen, und eine unverzügliche ärztliche Prüfung des Zustandes der Gefangenen, so wie die Freilassung oder Milderung der Haft derjenigen empfehlen möchte, welche gar nicht oder nur unbedeutend beschwert wären, hatte, wenn auch die Mehrheit des Großen Rathes ihn nicht erheblich erklären wollte, doch thatsächlich die Freilassung vieler, weniger Beschwerten, zur Folge.

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 21. Sept. 1832.

Die Regierung von Neuenburg entschuldigte sich schriftlich und mündlich durch den in Bern eingetroffenen Kanzler Favarger, wegen der Betheiligung des Zeughausdirektors Morell bei den letzten Vorgängen, die in der Schweiz so gewaltige Aufregung verursachten. Die muthmaßliche Theilnahme des Ritters d'Horrer an denselben, richtete die öffentliche Aufmerksamkeit auf die in der Schweiz sich aufhaltenden Karlisten, wie Chateaubriand und Fizjames in Luzern, Bourmont in Genf, u. s. w. In Schinznach hielt am 2. Oktober, unter dem Vorsitze Dr. Kasimir Pfyffer, der schweizerische Schutzverein seine Jahresversammlung. Ueber 60 Abgeordnete aus acht der größten Kantone, Zürich, Bern, Luzern, Waadt, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Solothurn, waren anwesend. Der aargauische politische Verein wohnte bei und drang auf Abänderung der Statuten, welche durch Aufstellung eines geschäftsleitenden Hauptausschusses stattfand, der aus dem Großrath und Altamtsrichter Füeßli von Zürich, dem Redaktor des Republikaners Ludwig Snell von Küßnacht und dem Oberrichter Dr. Geßner von Zürich bestellt ward. Uebrigens ging es ziemlich lärmend zu, da Trorler und sein vorzüglich aus dem aargauischen patriotischen Vereine bestehender Anhang, in Betreff der Bundesrevision auf einen vom Volke gewählten Verfassungsrathe bestanden, während die große Mehrheit erst die Arbeiten der bestehenden Kommission abwarten wollte. Die Verwandlung des Langenthalerschutzvereins in einen allgemeinen schweizerischen Schutzverein mit neuen Statuten zu mehrerer politischer Wirksamkeit, wurde nicht beliebt, hingegen die Errichtung von Freischaaren jubelnd beschlossen. Auch war während der letzten Tagsatzung ein Konkordatsentwurf für eine eidgenössische Hochschule in Zürich oder Bern angebahnt worden, der aber keine Folge erhielt, weil Zürich mit Gründung einer Hochschule einseitig voranschritt.

Im Kanton Basel hoben die eidgenössischen Kommissarien ihre Oberverwaltung auf und übergaben die bisher zweifelhaften Gemeinden der Regierung, die sie vermittelst der Abstimmung gewählt hatten. Die Regierung von Baselandschaft nahm die sieben ihr zugefallenen Gemeinden unbedingt, Baselstadt gab die ihrigen nur unter Verwahrung aller Rechte. Gerüchte von kriegerischen Rüstungen in der Stadt bewogen die Kommissarien, Zürich, Waadt und Solothurn zu eidgenössischem Aufsehen einzuladen, damit sie auf den Augenblick der Gefahr aus jenen Ständen Truppen beziehen könnten. Die Regierung von Baselandschaft drang auf Theilung der Verwaltungsgegenstände laut dem Tagsatzungsbeschlusse, und wurde in diesem Begehren von den Kommissarien unterstützt [1]). Baselstadt zauderte und antwortete, als es zur Mitwirkung aufgefordert wurde, lediglich mit Bezug auf seinen

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 21. und 18. Okt., 15. Nov. 1832.

Beschluß vom 20. Oktober, der die Entscheidungen der Tagsatzung als bundeswidrig verwarf und nicht anerkennen wollte, was denn endlich, nebst beglaubten europäischen Verwicklungen, den Vorort Anfangs Dezembers bewog, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 15. Jenner des folgenden Jahres nach Zürich auszuschreiben. Allein die Stände hatten vor der Hand genug getagt und baten um Aufschub, der dann auch erfolgte [1]).

Mit mehr Recht als im Sommer, hatten im Spätjahre 1832 die Vorgänge in Belgien, dem Vororte wegen des Ausbruches eines europäischen Krieges, Besorgnisse eingeflößt, so daß er am 15. November schon die Stände in einem Kreisschreiben auf die Gefahren glaubte aufmerksam machen zu sollen, die aus einer möglichen ernsten Gestaltung der Dinge für die schweizerische Eidgenossenschaft entstehen könnten, und deßhalb dieselben aufforderte, ihre beiden Mannschaftskontingente und das erste Landwehrkontingent so in Bereitschaft zu halten, daß diese Truppen auf die erste Anordnung der Bundesbehörde, in jeder Beziehung vollkommen ausgerüstet, die Waffen ergreifen und auf diejenigen Punkte des schweizerischen Gebietes verlegt werden könnten, die ihres Schutzes bedürfen möchten. Gleichzeitig hatte der Vorort die Stände dringend eingeladen, Gesandte zu einer außerordentlichen Tagsatzung zu bestellen, welche sich in einem solchen Falle schleunigst zu versammeln hätte. Die Grenzkantone wurden dann noch besonders ermahnt, von allen Vorgängen in den Nachbarländern, die auf diesen Gegenstand einige Beziehung haben könnten, schnelle Kunde zu geben [2]). Zu Leitung der Grenzvertheidigung wurden dann sechs eidgenössische Obersten auf den verschiedenen Grenzpunkten bezeichnet. Zum Glücke für die Eidgenossenschaft blieben indessen alle diese Anstalten überflüssig.

Ein Mißgriff, den man sich hatte zu Schulden kommen lassen, drohte den Bundespräsidenten und durch ihn die Eidgenossenschaft, in eine ziemlich unangenehme Spannung mit dem österreichischen Hofe zu bringen. Man hatte nämlich in Wien erfahren, wie in der Schweiz ziemlich allgemein und selbst unter angesehenen Männern, die Vermuthung laut geworden, daß der österreichische Gesandte in der Eidgenossenschaft, Graf Ludwig von Bombelles, in der Berner-Verschwörungsgeschichte verwickelt sei, so daß man ihn deßhalb förmlich zur Rede stellte. Graf Bombelles hatte jedoch die Zumuthung der Theilnahme an dem Bernerkomplote, das er ein lächerliches und erbärmliches nannte [3]), mit tiefer Entrüstung und in den lebhaftesten Ausdrücken zurückgewiesen, indem er die ihm obliegenden Pflichten zu gut kenne, um im

---

[1]) Kreisschreiben des Vororts Luzern vom 2. Dez. 1832.

[2]) Kreisschreiben vom 15. Nov. 1832.

[3]) La ridicule et misérable conjuration assortie à Berne.

Widerspruche mit dem Geiste und dem Buchstaben seiner Instruktionen sich in dergleichen innere Kantonalangelegenheiten zu mischen und zugleich der Partei der Reaktion gegen eine gesetzlich eingeführte, allgemein anerkannte Regierung, behülflich zu sein. Im Innersten gekränkt durch den auf ihm lastenden Verdacht, drang er sodann auf die strengste Untersuchung und die sorgfältigste Prüfung seines ganzen Benehmens. Dieser Bericht wurde dem eidgenössischen Geschäftsträger in Wien, Herrn von Effinger, mitgetheilt, und die Staatskanzlei würde sich mit dieser Rechtfertigung begnügt und den Gesandten über den Eindruck, den jenes Gerücht bei seinem Hofe gemacht, beruhigt haben, so daß das Ganze in Vergessenheit gerathen wäre, wenn nicht unglücklicherweise der Bundespräsident sich, wahrscheinlich auf Betrieb der Gesandtschaft von Bern, hätte verleiten lassen, an den englischen Gesandten, Herrn Morier, das Ansuchen zu richten, daß er sich bei dem englischen Botschafter in Wien verwenden möchte, damit durch dessen Einfluß die Zurückberufung des Grafen Bombelles erfolge. Allein die beiden Engländer hatten sich dieses Auftrages auf eine so plumpe und unpassende Weise entledigt, daß der Fürst Metternich durch die Dazwischenkunft einer fremden Macht sehr erzürnt und fest entschlossen schien, Genugthuung zu verlangen, wie dieses denn auch in einer förmlichen Verbalnote geschah. Eine unumwundene Erklärung, die der Bundespräsident selbst in einer Antwortsnote gab, beendigte indessen dieses mißliche Geschäft [1]). Die Ansichten des österreichischen Hofes waren übrigens in dieser Beziehung so streng, daß, als der französische Botschafter, Graf Rümigny, von dem französischen Ministerium beauftragt, sich für die zu Bern im Erlacherhofe gefangen gehaltenen ehemaligen Magistratspersonen zu verwenden, und wo möglich die Mitwirkung des österreichischen Gesandten zu erhalten, sich deßhalb an den Grafen von Bombelles wendete, dieser, auf seine Instruktionen gestützt, ein solches Ansinnen abgelehnt, und als er darüber Bericht erstattet, vom Fürsten Metternich wiederholt die Aufforderung erhalten hätte, sich fortwährend jeder Einmischung in Kantonalangelegenheiten auf das strengste zu enthalten [2]).

Eine Mitte Novembers in Sarnen, auf das Nachwerben Basels, abgehaltene Konferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg wurde besonders durch ihre Folgen wichtig. Man kam nämlich in derselben überein, weder die Landschaft Basel noch die äußern Bezirke von Schwyz, als von der Tagsatzung gewährleistete, selbstständige

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 22. und 26. Okt., 15. Nov., 5. Dez. 1832. Verbalnote des Fürsten Metternich, Antwortsnote des Bundespräsidenten vom 15. November 1832.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 26. Okt. 1832.

Staaten anzuerkennen, und im Falle Abgeordnete derselben in der Bundesversammlung erschienen, sich von der letztern loszusagen und zu trennen. Auch beschloß man in derselben, sich dem für die Gesammtheit wohlthätigen Bestreben, nach größerer Einheit des Gesammtvaterlandes und Beschränkung der Kantonalsouveränität, zu widersetzen. In den größern Kantonen hingegen war jetzt diese Bundesrevision ein Hauptgegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Auch in Paris beschäftigte man sich mit dieser Angelegenheit der Eidgenossen, doch mit ziemlich oberflächlicher Kenntniß, wie denn das Journal des Debats den Bundesvertrag von 1815 ganz unbedingt in Schutz nahm. Die französischen Staatsmänner, besonders aus der doktrinären Schule, und an ihrer Spitze der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, betrachteten diese Frage vorzüglich aus dem genferischen Standpunkte, wo man im Grunde, wie die Urstände, so wenig als möglich von der Kantonalsouveränität aufzugeben wünschte. Vom 29. Oktober bis 18. Dezember arbeitete die, am 17. Juli mit Revision des Bundesvertrages beauftragte Kommission, unausgesetzt an der ihr gestellten Aufgabe, so wie an der Revision des Tagsatzungsreglementes, wo dann ein in 120 Artikeln bestehender neuer Bundesentwurf den Ständen mitgetheilt wurde. Mit Ausnahme des Herrn von Chambrier, der gleichzeitig an dem Sarnervertrage Theil genommen, und Luzern mit der Erklärung verlassen hatte, er könne diesem Entwurf nicht seine Zustimmung ertheilen, weil er ihn als den Untergang des Föderativsystems und der Freiheit der Kantone betrachte, empfahlen ihn alle übrigen Mitglieder der Kommission als ihr einstimmiges Gutachten. Pellegrini Rossi, aus dessen Feder er größtentheils geflossen war, vertheidigte, aus Auftrag des Ausschusses, diese Arbeit, welche, obgleich ein Fortschritt gegenüber dem Bundesvertrage von 1815, doch wohl allzusehr aus dem genferischen Standpunkte der Kantonalsouveränität genommen war, den Rossi als den naturgemäßen und in der Eidgenossenschaft vorherrschenden, darzustellen suchte. Die Kenntnisse und die Geistesgewandtheit dieses frühern italienischen Flüchtlings, hatten ihn bereits zu einem sehr einflußreichen Mann im Staatsleben und in den wissenschaftlichen Verhältnissen Genfs gemacht. Im letzten Juli war er als Gesandter dieses Standes auf die außerordentliche Tagsatzung gezogen, und von der Bundesversammlung in jenen Ausschuß erwählt worden, der ihn vorzüglich mit der Abfassung des Entwurfes beauftragte. Dieser letztere wurde dann auch sofort von den entgegengesetztesten Seiten, sowohl von den Stillstands- und Rückschrittsmännern, als von den eigentlichen Radikalen, angegriffen, wie denn die radikalen Blätter ihm gegenüber einen Verfassungsrath und Genehmigung der Bundesverfassung durch das Volk verlangten.

Siebentes Kapitel.

Vom Anfange des Jahres 1833 und dem Uebergang der vorörtlichen Stellung nach Zürich, bis zur Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 11. Merz 1833.

Mit dem ersten Tage des Jahres 1833 übernahm Zürich die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Geschäfte. Die Regierung dieses Standes war im Laufe des vorigen Jahres durch den Einfluß der Vereine und den Rücktritt der beiden Bürgermeister, von Wyß und von Muralt, radikaler geworden. Indessen konnte man ihr, schritt sie auch etwas mehr im demokratischen Sinne fort, doch keineswegs Mangel an Besonnenheit vorwerfen. Vielmehr waren diese Eigenschaften und ein großer Eifer für gemeinnützige Dinge eine vorzüglich gute Seite des Bürgermeisters J. J. Heß, der jetzt als zürcherisches Standeshaupt an die Spitze der Eidgenossenschaft trat. Früher hatte er zur sogenannten Restaurationspartei gehört, und war während dieser Periode Mitglied des zürcherischen Obergerichtes gewesen, wo er gegen das Ende derselben, durch seinen Federkrieg mit dem bernischen Schultheißen Fischer, über das Opfer Abrahams, im Publikum bekannt wurde. Ohne im Grunde der radikalen Meinung zugethan zu sein, sah er doch das Uebergewicht derselben und die Unmöglichkeit ein, der vorherrschenden Richtung in seinem Kantone entgegen zu wirken, und ließ sich durch den Widerwillen seiner, mit Vorliebe an vielen alten, jetzt rasch beseitigten Einrichtungen, gekränkten Mitbürger nicht irre machen, in seiner öffentlichen Stellung auszuharren. So war er denn endlich neben vielleicht reicher Begabten ans Staatsruder gelangt, das er in sehr stürmischer Zeit nicht ohne Umsicht zu lenken wußte.

Die Citadelle von Antwerpen war gefallen, die Franzosen abgezogen und das preußische Observationskorps aufgelöst. Die drohenden Aussichten auf Krieg, welche den Vorort Luzern am Ende des Jahres 1832 geschreckt hatten, verschwunden, und da eine ruhigere Zukunft in Aussicht stand, so beeilte sich der neue Vorort, vor Allem aus die auf den 15. Jenner nach Zürich ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung auf den 11. Merz hinauszuschieben, und die vom Vororte Luzern am 25. November angeordneten kriegerischen Vorkehren aufzuheben [1]). Die Anerkennung des Königs von Belgien hatte keine große Schwierigkeit, wie auch diejenige des Königs von Griechenland keinen Widerspruch gefunden hatte [2]). Gern hätte der neue Vorort sein Hauptaugenmerk auf die allgemeine vaterländische Angelegenheit des Bundesentwurfes verwendet, allein die trostlosen Wirren von Schwyz und Basel wirkten noch immer störend ein, und aus der Sarner-

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. und 7. Jenner 1833.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 28. Okt. 1832, 10. Jenner 1833.

konferenz vom Spätjahre 1832, schien sich ein drohendes Ungewitter gegen die Mehrheit der Stände zu erheben.

In Schwyz blieben die gutgemeinten Bemühungen des Vorortes, die entzweiten Theile zu vereinigen, durchaus ohne Erfolg. Bald scheiterten sie an der Bestimmung des Ortes der Zusammenkunft, bald an andern Förmlichkeiten. Auch in Basel wurde bis zur Zusammenkunft der Tagsatzung der Standpunkt nicht wesentlich verändert. Zu spät sah Baselstadt den Mißgriff vom 22. Februar des vorigen Jahres ein, wodurch es, vergeblich gewarnt, seinen Gegnern den größten Vorschub geleistet und sich selbst die staatsrechtliche Grundlage abgeschnitten hatte. Der Landrath von Basellandschaft faßte am 8. Jenner 1833 einen Beschluß, über einstweilige Beschlagnahme des dem Staate, der Stadt Basel, ihren Körperschaften oder Bürgern auf dem Gebiete von Baselandschaft zustehenden Eigenthums. Auf die dringende Vorstellung des Vororts, verschob er indessen die Vollziehung dieses sehr bedenklichen Beschlusses, bis zur Entscheidung der auf den 11. Merz ausgeschriebenen außerordentlichen Tagsatzung. Im Februar mußten der Staatsrath Druey und Großrath Dorer, bisherige eidgenössische Kommissarien im Kanton Basel, entlassen werden, und der Vorort konnte sie bei dem Abschlage der Herren Büssard und Trog nur durch den Appellationsrath Schnyder von Luzern ersetzen, der nun mit Herrn Eder die schwierige Stellung übernahm. Die gereizte Stimmung und die fortwährenden Kriegsrüstungen in Basel, ließen diese Stellvertreter der Eidgenossenschaft neue Ausbrüche besorgen, weßhalb sie am 4. Merz eine Scharfschützenkompagnie des zürcherischen Kontingents in den Kanton Basel einrücken ließen, deren Zurückziehung die Regierung von Basel verlangte [1]).

Seitdem Nidwalden dem Beispiel von Obwalden gefolgt war, und sich dem Sarnerkonferenzprotokolle angeschlossen hatte, war der Gegensatz der kleinen Kantone, zu den Beschlüssen der Tagsatzung, förmlich ausgesprochen. Drei ganze, Uri, Unterwalden und Neuenburg, und zwei Halbkantone, freilich mit Ansprüchen auf ganze Stimmen, Altschwyz und Baselstadt, bildeten jetzt den sogenannten Sarnerbund, welcher ungeachtet seiner geringen Zahl, da er kaum ein Sechszehntheil der eidgenössischen Bevölkerung vertrat, und seiner an sich sehr unnatürlichen Zusammensetzung von drei armen, streng katholischen Hirtenländer der Urstände, und der zwei reichen, ziemlich starr protestantischen Stände, Basel und Neuenburg, dennoch der Mehrheit gegenüber ziemlich fest und keck auftrat. Ende Jenner vereinigten sich die drei Urstände in Schwyz, um sich in vertraulicher Besprechung über den neuen Bundesentwurf zu berathen, dessen wichtigste Bestimmungen, nach der Ansicht

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung vom 11. Merz 1833.

der Machthaber, die politische Existenz dieser Stifter der Eidgenossenschaft auf das Spiel setzte, wie dieses aus der Volksstimme hervorzugehen schien.

Allerdings wurde der Bundesentwurf in den verschiedenen Gauen des wundersam zusammengefügten Schweizerlandes, in sehr verschiedener Weise und mit sehr verschiedenen Kundgebungen besprochen. Den Altgesinnten galt er lediglich für einen Uebergangspunkt zum herkömmlich verpönten und verschrieenen Einheitssysteme, von dem viele eine gänzliche Auflösung des schweizerischen Gemeinwesens, und selbst des Privatlebens, erwarteten, da man ökonomischen Verfall und allgemeine Verarmung als nothwendige Folgen betrachtete. Noch weit schlimmere Folgen befürchteten die Altgesinnten von der Annahme des Bundesentwurfes, rücksichtlich der Verhältnisse zu dem Auslande. Nach ihrer Meinung beruhte nämlich die Kraft der Eidgenossenschaft auf dem Föderalismus. Die mannigfachen Lokalverhältnisse erhöhten nicht allein das Selbstgefühl, das Vertrauen des Schweizers zum freien Vaterlande, sondern die Anzahl der souveränen Stände gab den angrenzenden Mächten die Ueberzeugung, daß kein einzelner politischer Einfluß das Uebergewicht erhalten würde, die Schweiz also ihrer Natur nach friedlich, und da sie keinen Angriffskrieg führen könnte, für ihre Nachbarn unschädlich sein müsse. Würde sie aber aus 22 Kantonen in einen Staat von zwei bis drei Millionen Einwohner verwandelt, dessen Gebiet in strategischer Hinsicht von großer Wichtigkeit sei, so müßten von diesem Augenblick an, die mächtigen Nachbarn aufmerksam und eifersüchtig werden. Wenn nun eine Hinneigung zu Frankreich schon im revolutionären Interesse liege, so drohe der Eidgenossenschaft zunächst die Gefahr, in die Laufbahn des letztern hineingeworfen zu werden, die schweizerische Miliz werde zur Hülfsarmee, und im ersten Kriege mit Oesterreich die Schweiz zum Schlachtfelde, wie es unter der helvetischen Regierung geschehen sei, und also jetzt wieder geschehen müsse. Mit einem Wort, das Einheitssystem zerstöre die Unabhängigkeit und Neutralität, und führe wieder in die unglücklichen Zeiten der Schutz- und Trutzbündnisse mit Frankreich zurück. Von anderer Seite hielt man dafür, daß die Hauptgrundsätze der neuen Bundesurkunde, die unantastbaren Grundlagen des schweizerischen Volkslebens, mit allen den wirklichen Verhältnissen gebührenden Rücksichten, vereinigten. Von dem Begriffe eines schweizerischen Bundesstaates ausgehend, und daraus alle weitere Bestimmungen folgerichtig ableitend, trat sie doch dem engherzigen Absondern, dem eigensinnigen Beharren auf örtlichen Zwecken und Rücksichten entgegen. Im schweizerischen Bundesstaate erkannte sie nur die auf Souveränität des Volkes und vollkommener Rechtsgleichheit beruhenden Verfassungen, und schloß alle Unterthanenverhältnisse aus, weßhalb man von dieser Seite den neuen Bund, durch die Gleichheit der Verhältnisse und

Volksgesinnung, für geheiligt hielt. In das eidgenössische Kriegswesen schien größere Einheit gebracht, wie es einem Lande gebührte, das seine Unabhängigkeit nach Außen kräftig bewahren wollte. Das Münz-, Post- und Zollwesen war, unter mäßigen und die Betheiligten erleichternden Bedingungen, der Zentralbehörde übergeben. Am ungünstigsten betrachtete man von dieser Seite das Vertretungsverhältniß in der Tagsatzung, ein Zugeständniß, welches man den kleinen Kantonen gemacht hatte, und das bei den größern Befugnissen der Tagsatzung um so wichtiger war.

Die fremden Mächte beobachteten den Gang der Bundesrevision mit argwöhnischen Augen. Der Herzog von Broglie bezeugte zwar dem Geschäftsträger seine Zufriedenheit darüber, daß der Entwurf der neuen Bundesurkunde keine Bestimmungen enthalte, welche die, zwischen der Eidgenossenschaft und den die Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistenden Mächten bestehenden Verhältnisse, verletzen dürften. Schienen ihm doch diejenigen Abänderungen, wodurch die Verbindungen der Kantone unter sich und zur Eidgenossenschaft im Allgemeinen, abgeändert werden sollten, sehr geeignet die frühern Interessen mit den neuen Bedürfnissen zu vereinigen. Oesterreich sah in den beabsichtigten Einrichtungen eine Hinneigung zum Einheitssystem, das sich nach und nach, dem Geist und dem Zweck des gegenwärtigen Bundesvertrags, so wie den Grundlagen der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit zuwider, entwickeln würde. Ueberhaupt sah man in Wien den neuen Bundesvertrag als ein der Bewegungspartei gemachtes Zugeständniß an, das man deßwegen bekämpfen müsse, ohne sich darum zu bekümmern, ob er den Schweizern an sich zuträglich sei oder nicht. Eine ähnliche Stimmung waltete auch in Preußen, wo man einerseits jede Abänderung des bisherigen Bundesvertrages, wegen der in mehreren Kantonen bestehenden Abneigung, für gefährlich hielt, andererseits die besondere Stellung Neuenburgs berücksichtigte. Vom russischen Hofe stand zu erwarten, daß er sich, als weniger betheiligt, diesen Ansichten seiner Bundesgenossen anschließen würde. Der päbstliche Hof hegte Besorgnisse wegen des kirchlichen Eigenthums. Der Herzog von Broglie hingegen theilte diese Besorgnisse nicht, hielt sie jedenfalls für sehr übertrieben, und wollte, wie das brittische Kabinet, zu keinem amtlichen Schritte gegen die Bundesrevision die Hand bieten, sondern sich lediglich auf Ertheilung freundschaftlicher Räthe beschränken [1]).

Noch vor Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, traten am 6. Merz die Abgeordneten von Uri, Alt-Schwyz, Unterwalden, Baselstadt und Neuenburg in Schwyz zusammen, denen sich zwei Tage später auch Wallis beigesellte, und erließen von hieraus eine Erklärung, kraft deren sie sich

[1]) Vertrauliche Berichte des Herrn von Tschann vom 7. und 14. Febr. 1833.

gegen die Zulassung von Baselland und Außer-Schwyz förmlich als bundeswidrig verwahrten, und in diesem Falle die Versammlung in Zürich weder als eine recht und bundesgemäß zusammengesetzte ansehen, noch die Beschlüsse derselben als verbindlich für irgend einen Stand anerkennen würden. Welches aber auch die Schlußnahme der in Zürich versammelten Stände sein möge, so würden doch die in Schwyz versammelten es sich angelegen sein lassen, mit ihnen auf freundschaftlichem Fuße fortzuleben, den Bund von 1815 sorgfältig beobachten und jederzeit zu allem Hand bieten, was das Heil des gemeinsamen Vaterlandes erheischen könnte [1]). Die Instruktionen der Abgeordneten von Wallis, waren dem Sinne nach gleichlautend. Nur hatten sie die Weisung, im Schooße der Versammlung in Zürich persönlich zu eröffnen, daß sie neben keiner Gesandtschaft von Basellandschaft sitzen würden. Sobald diese den Zutritt erhielt, sollten sie keinen Eid leisten, sondern sofort abreisen und ihrer Regierung Bericht erstatten.

Achtes Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung vom 11. Merz bis 15. Mai 1833. Ausbleiben mehrerer Stände, Entfernung anderer, Berathung des Bundesentwurfes, vergebliche Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, Basel und die Polen.

Nur 17 Stände und Basellandschaft waren bei der Eröffnung der Tagsatzung gegenwärtig. Nach der Vorlegung der Vollmachten, verlangte der Gesandte von Wallis, Baron Stockalper, das Wort, um vor der Eidesleistung, die nun vorgenommen werden sollte, noch eine Erklärung im Namen seines Standes abzulegen. In dieser wiederholte er nochmals, alle die zahlreichen frühern Verwahrungen gegen eine Trennung im Kanton Basel, und besonders gegen Zulassung von Gesandten der Landschaft zur Tagsatzung, und glaubte, daß eine Eidesleistung vor der Behandlung der Baslerangelegenheiten von Seite der protestirenden, eine Art Anerkennung jener Gesandtschaft wäre. Um jedoch die Bereitwilligkeit seines Standes, alle Spaltungen in der Eidgenossenschaft zu vermeiden, auszudrücken, war derselbe bereit, zu allen Vereinigungsversuchen der beiden Parteien in jenem Kanton, wobei natürlich ein jeder Theil ein Opfer bringen müßte, Hand zu bieten, wenn nur die Gesandten der Landschaft so lange von der Tagsatzung ausgeschlossen würden,

---

[1]) Erklärung der Tit. Abgeordneten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg an die in Zürich versammelten Abgeordneten der übrigen hohen Mitstände vom 9. Merz 1833.

bis ein solcher Versuch stattgefunden hätte, und wenn man die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. September und 5. Oktober 1832 bis dahin aufschöbe. Das letztere würde auch die abwesenden Stände wieder in den Kreis der Eidgenossenschaft ziehen. Sollte die Tagsatzung dennoch die Vollziehung beschließen, so müßte der Gesandte allen fernern Berathungen fremd bleiben. Auch Glarus drückte hierauf den Wunsch aus, daß die Ausführung der Tagsatzungsbeschlüsse, weil sie auf mancherlei Hindernisse gestoßen, vor den Bundesangelegenheiten in Berathung gezogen werden möchte. Auf die von mehreren Seiten gefallene Bemerkung, daß die Tagsatzung keine Beschlüsse fassen könne, ehe sie reglementarisch konstituirt, und daß dazu vor Allem die Eidesleistung erforderlich sei, so wie auf die Bemerkung von Andern, daß durch dieselbe der endlichen Abstimmung über die Angelegenheiten von Basel und Schwyz nicht vorgegriffen würde, da ja allfällige Verwahrungen und Vorbehalte ins Protokoll fallen könnten, leisteten alle anwesenden Gesandten den gewöhnlichen Eid, wobei jedoch Wallis und Glarus eine Verwahrung gegen einen möglichen Einfluß dieses Eides auf ihre Instruktion in Betreff jener zwei Stände zu Protokoll gaben. Dann beschlossen 13 Stände, die Erklärung der in Schwyz versammelten Gesandtschaften vom 9. Merz einfach ad acta zu legen und die abwesenden Stände, nach Inhalt des bisherigen Bundes, zur Beschickung der Tagsatzung zu ermahnen [1]).

Die abwesenden Stände leisteten jedoch der Ermahnung keine Folge, vielmehr bestätigten die in Schwyz versammelten Abgeordneten, am 24. März, ihre Erklärung vom 9. und riefen den gesunden redlichen und biedern Sinn des Schweizervolkes an, wenn einmal wieder besonnene Ruhe an die Stelle der jetzt alles zerstörenden Erschütterung treten würde, die das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht habe [2]). Diese neue Erklärung wurde gleichfalls zu den Akten gelegt, und den Präsidenten, dem man es gewissermaßen übel nahm, daß er sie eröffnet und vorgelegt, ersuchte die Tagsatzung, in Zukunft keine Aktenstücke vorzulegen, die nicht gehörig an dieselbe oder an den eidgenössischen Vorort gerichtet wären. Am 28. wurde nun die bisherige Einladung, Gesandte nach Zürich abzuordnen, in eine Aufforderung umgewandelt, wobei die Tagsatzung die Erwartung aussprach, daß derselben unverzüglich Folge gegeben, und jede Verantwortlichkeit ablehnte, welche aus einem längern Ausbleiben der Gesandten der genannten Stände, von der förmlich konstituirten Bundesversammlung, entspringen könnten, und sie

---

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im Merz, April und Mai 1833.

[2]) Erklärung der Tit. Abgeordneten von Uri, Schwyz, u. s. w., an Sr. Ex. Herrn Amtsbürgermeister Joh. Jk. Heß, zu Handen der Tit. Abgeordneten der hohen Stände in Zürich versammelt.

in allen Theilen auf diejenigen übertrug, welche sich willkührlich der Erfüllung einer ihrer ersten Bundespflichten entziehen mochten [1]).

In der zweiten Sitzung am 12. Merz, fiel der von der Gesandtschaft von Wallis am Tage vorher gestellte Antrag in Berathung: daß nämlich vor allem aus auf jede mögliche Weise und durch alle zu Gebote stehenden gesetzliche Mittel, abermals ein freundschaftlicher Versuch gemacht werde, die getrennten Theile des Kantons Basel wieder unter sich zu vereinigen, und daß demnach, bis jene Wiedervereinigung erfolgt sei, den Abgeordneten von Baselandschaft der Zutritt zur Bundesversammlung verweigert werde. Es zeigte sich, daß mehrere Stände, unter den Konkordatsständen selbst Solothurn, Bedenken über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Vollziehung der frühern Tagsatzungsbeschlüsse äußerten. Als indessen zur Abstimmung geschritten ward, zeigten sich nur fünf Stände geneigt, über den von Wallis gestellten Antrag in einläßliche Berathung zu treten, während 11 Stände sich erklärten, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Also blieb der Antrag von Wallis auf sich beruhen, und die Abgeordneten dieses Standes erklärten, die Tagsatzung verlassen zu müssen. Nach ihrer Entfernung richteten 16 Stände die freundschaftlichste und dringendste Einladung an Wallis, sich bei der in Zürich bundesgemäß versammelten Tagsatzung, wie bisher, durch eine gehörig ermächtigte Abordnung vertreten zu lassen. Derselben sollte das Protokoll offen behalten werden. Allein die Regierung von Wallis antwortete ausweichend und die Gesandtschaft kehrte nicht nach Zürich zurück. Nachdem sich auch die Gesandtschaft des Standes Zug am 26. Merz aus der Sitzung der Tagsatzung entfernt hatte und unter dem Vorbehalt des offenen Protokolls in ihre Heimath zurückgekehrt war, las der Bundespräsident zwei Tage später ein Schreiben der Regierung dieses Standes vor, in welchem angezeigt war, daß der dreifache Landrath in seiner am 27. gehaltenen Sitzung, die einstweilige Rückziehung der Ehrengesandtschaft beschlossen habe. Diese Gesandtschaft sei nämlich durch die obere Behörde angewiesen, einerseits in keine Berathung des eidgenössischen Bundesentwurfes, als den jetzigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und jenen des Kantons Zug im Besondern nicht anpassend, einzutreten, und andererseits in Bezug auf die Angelegenheiten der Stände Schwyz und Basel nur auf dem Wege ernstlicher Vermittlung einzuwirken. Da nun die durch die Mehrheit der Tagsatzung beschlossene Berathung der Bundesrevision eine geraume Zeit umfassen dürfte und eine vermittelnde Beseitigung der Angelegenheiten der erwähnten beiden Kantone weder eingeleitet sei, noch sobald angebahnt zu werden scheine, so habe der dreifache Landrath, sowohl aus diesen Gründen, als in Berück-

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im Merz, April und Mai 1833.

sichtigung der ökonomischen Verhältnisse dieses Kantons, die einstweilige Zurückziehung der Gesandtschaft ausgesprochen. Auch Appenzell blieb den größten Theil der Versammlungszeit von den Berathungen abwesend und entsprach so wenig als Zug den erhaltenen Einladungen. Erst am 13. Mai wohnte der Gesandte von Außerrhoden wieder der Bundesversammlung bei und gab die Versicherung, es werde sein Stand, ungeachtet er den Berathungen über die Bundesurkunde fremd bleibe, sich auf keinen Fall den dissentirenden Ständen in Schwyz anschließen [1]).

Trotz alledem machte sich die so verstümmelte Tagsatzung rüstig an die vorliegenden Geschäfte, allein sie sah sich genöthigt, um reglementarische Beschlüsse zu erhalten, den Art. 9 des bestehenden Reglements, welcher die Anwesenheit von 15 Gesandtschaften zur Eröffnung einer Tagsatzungssitzung verlangte, für einstweilen und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauerten, abzuändern und auf die Zahl von zwölf herabzusetzen, ein Beschluß, der jedoch erst am 15. April durch Beistimmung von zwölf Ständen in Kraft erwuchs. Den Hauptvorwurf der Berathungen bildete der Entwurf der neuen Bundesurkunde, durch welchen in vier Hauptabtheilungen, die Gestaltung des Bundes in politischer und organischer Beziehung, das Kriegswesen, das Finanzwesen oder die Oekonomie des Bundes und die allgemeinen innern Verhältnisse in Bezug auf Nationalwohlfahrt und Gesetzgebung, erörtert ward. Zur Sichtung und Ausgleichung der verschiedenartigen Instruktionen der Stände wurde ein Ausschuß niedergesetzt, in welchem alle in der Tagsatzung befindlichen Stände vertreten sein mußten. Nachdem diese Arbeit vollendet, wurde der mit Rücksicht auf die Instruktionen umgearbeitete Entwurf am 13, 14. und 15. Mai von der Bundesversammlung berathen, und der neue, 110 Artikel enthaltende Entwurf abgefaßt, der nun an die Stände gesandt wurde [2]).

Mittlerweile hatte man sich lange vergeblich mit den Angelegenheiten von Schwyz beschäftigt, war aber am 29. Merz zu keinem andern Ergebnisse gekommen, als die Gesandtschaften einzuladen, da dermalen der in Berathung gelegene Kommissionalantrag noch keine Mehrheit vereinigen konnte, um sich hinsichtlich der erwähnten Angelegenheiten mit neuen Instruktionen zu versehen. Die Folge jener neuen Instruktionseinholung und die hartnäckige Weigerung von Alt-Schwyz, in der Bundesversammlung in Zürich zu erscheinen, war jetzt ein Beschluß der letztern am 22. April,

---

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im Merz, April und Mai 1833.

[2]) Ebendaselbst. Entwurf einer revidirten Bundesurkunde, von der am 19. Merz 1833 niedergesetzten Tagsatzungskommission, mit Rücksicht auf die eröffneten Standesinstruktionen umgearbeitet, von der außerordentlichen Tagsatzung am 13., 14. und 15. Mai 1833 berathen.

vermöge dessen der gegenwärtig im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand einstweilen, (unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung), anerkannt ward. Bis sich das innere und äußere Land unter eine gemeinsame Kantonsverfassung vereinigt hätten, genößen beide Theile das Vertretungsrecht an der Tagsatzung. Jedem Landestheile käme bei derselben eine halbe Stimme zu, und das Votum des Standes Schwyz sollte, wie bei Unterwalden und Appenzell, nur dann gezählt werden, wenn die beidseitigen Gesandtschaften mit übereinstimmenden Instruktionen versehen wären, zum ersten Mal dem Gesandten des innern Theiles (dem alten Lande Schwyz) der Vorrang gehören, später derselbe, so lange dieser Zustand dauerte, jährlich wechseln. Die sämmtlichen Theile des Standes Schwyz wurden aufs neue aufgefordert, sich unter einer gemeinsamen Verfassung zu vereinigen, beiden Theilen daneben Ruhe und Ordnung und Aufrechthaltung des Landfriedens geboten. Drei Tage später nahm dann auch der Landammann Schmid zum ersten Mal seinen Sitz als Gesandter des Standes Schwyz, äußeres Land, im Kreise der Tagherren ein [1]).

Rücksichtlich des Kantons Basel vereinigten sich am 14. Merz 14 Gesandtschaften, zum Beschluß des unverzüglichen Rückmarsches sämmtlicher dermalen im Kanton Basel befindlichen Truppen, so wie zur Auflösung des eidgenössischen Kommissariates, dessen Leistungen sich allerdings nicht vorzüglich bewährt hatten. Fruchtlos und auf eine in mancher Beziehung für die Versammlung wenig ehrenvolle Weise, wurden am 30. April, die in so entsetzliche Verwirrung gerathenen Angelegenheiten von Basel, berathen. Am 14. Mai sprach der über diesen Gegenstand niedergesetzte Ausschuß seine einmüthige Ansicht dahin aus, daß eine weitere Erörterung auf der dermalen versammelten Tagsatzung unmöglich, weder dem Kanton Basellandschaft von Nutzen, noch überhaupt dem Interesse der Tagsatzung selbst förderlich sei, indem nach allen Vorgängen eine solche Verschiedenheit der, den einzelnen von ihren Kommittenten ertheilten, hierauf bezüglichen Instruktionen hervorgegangen sei, daß dermalen eine Vereinbarung der Ansichten unter irgend welchen Umständen unmöglich geworden. Allein auch der Verschiebungsantrag des Ausschusses erhielt keine Mehrheit, so daß einstweilen die wichtigen Angelegenheiten für Basel, was wohl nicht rühmlich für die Eidgenossenschaft war, unerledigt auf sich beruhen blieben. Die Gesandtschaft von Graubündten aber sprach aus Auftrag ihres Großen Rathes und im Namen ihres Standes, dessen Bewohner das Ungerechte einer ähnlichen Maßregel tief empfanden, die größte Mißbilligung gegen den Sequestrationsbeschluß von Basellandschaft im Allgemeinen, und ganz vorzüglich, in so weit er die

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Merz, April und Mai 1833.

Rechte von Korporationen und Privaten schwer verletzte, im Schooße der Versammlung aus, und der gemeine, beinahe pöbelhafte Ausfall der Gesandtschaft von Baselandschaft gegen den Bundespräsidenten von Tscharner, wälzte die Schmach dieser feigen Gewaltthat nicht von ihren Obern [1]).

Ein ganz außerordentliches Ereigniß, welches erst im Kanton Bern, dann in der ganzen Eidgenossenschaft, später in ganz Europa, bei den Umständen, unter denen es stattfand, Aufsehen machte, sollte nun auch der Tagsatzung ein neues und unerwartetes Geschäft darbringen. Der Kanton Bern schien sich seit der unglücklichen Verschwörungsgeschichte vom vorigen Jahre wieder zu beruhigen. Die Unruhen in Delsberg wurden durch den Obersten Hofmeyer gestillt. Indessen konnte man sich nicht verhehlen, daß in den sogenannten leberbergischen Aemtern es eine Partei gab, welche ihren Ehrgeiz und ihren persönlichen Vortheil mehr, durch eine Lostrennung vom Kanton Bern zu befriedigen hoffte. Auch waren die einflußreichen Personen dieser Gegend hartnäckig jeder Verschmelzung der Gesetzgebung beider Kantonstheile abhold, es sei denn, daß der alte Kanton sich unbedingt die Annahme der alten französischen Gesetzgebung hätte gefallen lassen wollen. In den Amtsbezirken Niedersimmenthal und Saanen hatte das diplomatische Departement Spuren von reaktionären Umtrieben wahrzunehmen geglaubt. Die Untersuchungen in der Verschwörungsgeschichte hatte man viel zu sehr ausgedehnt, so daß die Untersuchungsrichter sich wohl kaum selbst wieder heraus zu finden wußten. Doch wurden im Laufe des Winters die verhafteten Siebner wieder entlassen. Aber die Rückwirkung jener unheilvollen Versuche und die Absonderung der sogenannten Sarnerstände, ließ sich doch noch stark verspüren, daß sie selbst in heftigen Aeußerungen im Großen Rathe sich Luft machte, so daß bei Anlaß der unbedingten Vollmachten, welche der Tagsatzungsgesandte Karl Schnell für die Gesandtschaft verlangte, um die sogenannte Sarnerei, die er ein Reaktionskomite nannte, zu vernichten, sein Bruder Hans in den heftigsten Ausdrücken gegen die Aristokraten losbrach. „Wenn man hier glaube," so rief er mit steigendem Affekt, „man sei in „Bern fertig, die Aristokraten hätten sich nun endlich darum zum Ziele ge„legt, weil sie im letzten Reaktionsversuche ihre Ohnmacht erfahren hätten, „so wäre das ganz irrig, sie ruhten noch nicht. In allen Winkeln der „Schweiz und im hiesigen Kanton, und selbst in der Stadt an mehreren „Orten sei alles angezettelt, um den ersten günstigen Augenblick zu benützen „und über die Freisinnigen loszubrechen; wenn es Niemand glauben wolle, „so stehe er dazu mit seinem Kopfe. So lange man es mit diesen Vor„rechtlern, die ihre Nahrung aus dem Schweiße und Blute des Volkes

[1]) Abschied der außerordentl. Tagsatzung vom Merz, April und Mai 1833.

„ziehen wollten, nicht wie in England mit den Wölfen mache, daß man „alle ausrotte bis an einen einzigen, den man aufbewahre, um ihn in einem „Käfig dem Publikum zu zeigen, habe man vor denselben keine Ruhe. Tau„send und abermal tausend hätten ihre Degen gegen die Freiheit geschliffen. „Millionen lägen gegen sie bereit; er bürge dafür, er habe die Beweise „davon in seinen Taschen. Wie der Regierungsrath gegenwärtig zusammen„gesetzt sei, könnte er bei wachsender Gefahr nicht länger genügen, da müßte „er von den Schläfrigen, den Furchtsamen gereinigt werden, daß er mehr „Wachsamkeit, mehr Energie zu entwickeln im Stande sei." Die Schultheißen Tscharner und von Lerber beruhigten indessen die Gemüther über die drohende Gefahr, wie sie von den aufgeregten Volksmännern dargestellt wurde.

Plötzlich traf jetzt aus dem Oberamte Freibergen eine eben so unerwartete als bedenkliche Kunde ein. Um die Mittagsstunde des 9. Aprils, war nämlich ein polnischer Fourier in Saignelegier eingetroffen, und hatte dem dortigen Regierungsstatthalter den Durchmarsch einer Kolonne von 160 aus Frankreich kommenden, nach ihrem Vaterlande zurückkehrenden Polen, unter dem Befehle des Obersten Obonsky, angezeigt und ein Mittagessen im Wirthshause für dieselbe bestellt. Abends um halb sieben Uhr kamen diese Flüchtlinge aber in der weit größeren Zahl von 380, unter den Befehlen der Obersten Obonsky und Antonini, an, und zwar 348 Offiziere und 32 Unteroffiziere und Soldaten, die meisten in bürgerlicher Kleidung und mit Säbeln versehen, im Uebrigen ohne Legitimationsschriften und Gepäck. Nach ihrer Angabe, hätten sie Frankreich wegen Verminderung ihrer Subsidiengelder und geschärfter Beaufsichtigung verlassen, waren am 7. um 9 Uhr Abends in Besançon weggezogen und hatten, ohne Hindernisse auf ihrem Marsche zu erleiden, den 9. bei Goumois die bernische Grenze überschritten. Jetzt, in Saignelegier angekommen, erklärten sie, die Gastfreundschaft der Schweiz durch eine Bittschrift an die Tagsatzung ansprechen zu wollen. Der Regierungsstatthalter ließ sie, in Ermanglung hinlänglicher Quartiere, einstweilen in Scheunen unterbringen, sorgte für ihre Verpflegung, die sie aus eigenen Mitteln, mit 15 französischen Sols für den Mann, bestritten, und sandte, unter Anzeige des ganzen Vorfalls, seinen Sekretär nach Bern, um sich von dem Regierungsrathe fernere Verhaltungsbefehle zu erbitten [1]).

Der Regierungsrath, von einem Ereignisse überrascht, welches man weder vorsehen noch rückgängig machen konnte, betrachtete die Ueberschreitung des Bundesgebiets durch 380 Polen als eine gemeineidgenössische Angelegenheit, und zeigte sich, bis zum Entscheide der Tagsatzung über die an sie gerichtete Bittschrift der Polen, bereit ihnen einen vorübergehenden Aufenthalt

[1]) Bericht des diplomatischen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath.

im Kanton Bern, nebst den ersten nothwendigen Hülfsmitteln, wenn die ihrigen ausgehen sollten, zu gestatten. Zugleich ließ man ihnen jedoch durch den Regierungsstatthalter von Freibergen andeuten, daß sie bei den beschränkten Hülfsmitteln des Kantons Bern und der Eidgenossenschaft, niemals auf diejenigen Unterstützungen rechnen könnten, die Frankreich ihnen gereicht, weßhalb sie den freundschaftlichen Rath annehmen möchten, nach diesem Lande zurückzukehren, wo sie der damaligen Versicherung des französischen Botschafters zufolge, wieder bereitwillige Aufnahme finden dürften. Der Kantonskriegskommissär ward beauftragt, in Verbindung mit dem Regierungsstatthalter von Freibergen, die durch die Umstände erforderlichen Maßregeln, in Bezug auf Verpflegung und allfällige Vertheilung der Polen, zu treffen und dafür zu sorgen, daß nicht neue, bereits angekündigte Einwanderungen stattfänden. Demungeachtet waren sie bereits bis auf 410 Mann vermehrt, und hatten, obgleich die strengste Disziplin, Ordnung und Ruhe beobachtend, die neuenburgischen Behörden in große Besorgnisse gesetzt, weßhalb man sie, auf das Gesuch derselben, von der neuenburgischen Grenze entfernte [1]).

Die Antwort des Vorortes war weit entfernt, den Erwartungen des bernischen Regierungsrathes zu entsprechen. Er könnte, so sprach er sich in derselben aus, das korpsweise Betreten des bernischen Kantonsgebiets durch eine beträchtliche Anzahl aus Frankreich fliehender Polen, unmöglich als eine gemeinvaterländische Angelegenheit betrachten. Die Erledigung derselben läge vielmehr in der Polizeigewalt jedes eidgenössischen Standes, was auch von der Tagsatzung so beurtheilt werden würde; indessen sei die Sache von Wichtigkeit, und die vorörtliche Behörde fühle sich berufen, den Gesichtspunkt näher zu bezeichnen, den der Stand Bern ins Auge fassen möge. So wie großer Werth darauf zu legen sei, daß das von der neutralen Schweiz stets geübte Recht, einzelnen unglücklichen, mit gehörigen Legitimationsschriften versehenen, sich ruhig verhaltenden und den Behörden gehorchenden Ausländern, den Aufenthalt zu gestatten, nicht aufgegeben würde, so schiene hingegen die Aufnahme einer Anzahl, in Korps unter sich förmlich organisirter Individuen, denen, wie gemeldet wurde, jede Legitimation abgehe, und die als Grund ihres Eintreffens unter Anderm die Absicht erklärten, sich der Beaufsichtigung der Behörde zu entziehen, unter den in der Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen nicht zuläßig, der Bestand solcher Korps auf ihrem Gebiete, die innere Ruhe und äußere Sicherheit gefährdend, und endlich ihr Unterhalt, wenn derselbe gesichert werden sollte, mit den geringen ökonomischen Kräften der Schweiz, welche alle ihre genau vorgezeichneten Bestimmungen hatten, im offenbarsten Widerspruche; es müsse also

[1]) Bericht des diplomatischen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath.

der Vorort als dringendes Bedürfniß ansehen, daß die in Saignelegier befindlichen Polen wieder außer die Grenzen der Schweiz geführt, vornämlich aber mit den französischen Behörden ein Einverständniß erzielt werde, wodurch die Schweizergrenze künftighin vor solchen unerwarteten und unordentlichen Einbrüchen gesichert bleibe; dieß zu veranstalten, liege nun in der Befugniß des Kantons Bern, von welchem man erwarte, daß er unter sorgfältiger Berücksichtigung Alles dessen, was theilnehmende Menschlichkeit erheische, auch nach Möglichkeit zu entfernen trachten werde, was die innere Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft stören dürfte [1]). Allerdings sprachen sich auch am 15. April 11 Stände in dem Sinne aus, daß sie die Befugniß der Tagsatzung in Abrede stellten, einen Beschluß über die Bittschrift der Polen zu fassen. Eine spätere Erörterung, am 2. Mai, führte ebensowenig zu einem Ergebnisse [2]). Am 15. Mai wurde endlich die, mit Ausnahme des aus derselben hervorgegangenen, aber zu keinem wirklichen Leben bestimmten Bundesentwurfes, durchaus fruchtlose außerordentliche Tagsatzung, auf unbestimmte Zeit vertagt [3]). Wie man von ihren Bemühungen urtheilte, beweist die Stimme des, der sehr freisinnigen Richtung angehörenden, Professors Troxler im Großen Rathe von Aargau: „die Kon„ferenz in Schwyz sei wenigstens konsequent, sie stütze sich auf historisches „Recht, wenn schon mit Unrecht auf den Bund von 1815. Die Konferenz „in Zürich aber sei keine rechtmäßige Tagsatzung und baue einen babylonischen „Thurm, der nie den Himmel erreichen, aber sich bald in Verwirrung auf„lösen werde."

Die Abwesenheit mehrerer Stände von derselben, und die Konferenzen der sogenannten Sarnerstände in Schwyz, waren von der fremden Diplomatie mit ziemlicher Aufmerksamkeit betrachtet worden, und der preußische Minister Ancillon schien in seiner Abneigung gegen die Bundesrevision geneigt, den in Schwyz versammelten Ständen eine sogenannte moralische Unterstützung zu gewähren, deren Eindruck er aber wahrscheinlich zu hoch anschlug, da sich dieselben zur Erhaltung der durch den Wienerkongreß sanktionirten Bundesurkunde und den aus derselben hervorgehenden Bestimmungen vereint hatten [4]). Die unter dem Namen des Frankfurter Attentats bekannte verfehlte Unternehmung vom 3. April, mußte dem Einbruche der Polen in den Augen jener Diplomatie um so größeres Gewicht geben. Man muthete ihnen in Paris die Absicht zu, auf eine feindselige Weise in das Badische

---

[1]) Der Vorort Zürich an Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, 12. April 1833.

[2]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom Merz, April und Mai 1833.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Bericht des Herrn von Tschann vom 28. Merz 1833.

Land einzudringen. Schon am 16. April traf bei der französischen Botschaft eine Weisung der französischen Regierung ein, welche den flüchtigen Polen die Rückkehr nach Frankreich untersagte. Von Würtemberg und Baden wurden die strengsten Vorkehren getroffen, um den Uebertritt der Polen auf ihr Gebiet nöthigenfalls mit Waffengewalt zu verhindern. Diese Maßregeln wirkten auf die meisten Nachbarstände Berns zurück; Zürich, Aargau, Solothurn, Basel, Neuenburg und Waadt erließen ähnliche Verfügungen. Die daraus erwachsende Verlegenheit zu steigern, traf am 21. eine vom 19. datirte und von dem Chef der Polen unterzeichnete Bittschrift ein, worin sie unter Anzeige der Erschöpfung ihrer Hülfsmittel, einstweilen Unterstützungen von der Regierung verlangten, um sich nicht dem größten Mangel preis gegeben zu sehen. Die Regierung gewährte ihnen denn auch eine einstweilige Unterstützung von sechs Batzen für den Kopf, was eine tägliche Ausgabe von 800 Schweizerfranken verursachte, und suchte auf alle Weise, sowohl durch den französischen Botschafter in der Eidgenossenschaft, als durch den eidgenössischen Geschäftsträger in Paris, auf die französische Regierung wirken zu lassen, damit sie ihnen die Rückkehr nach Frankreich wieder bewilligte. Allein der Herzog von Broglie zeigte sich, besonders wegen den undankbaren und ungebührlichen Aeußerungen dieser Flüchtlinge über die französische Regierung, immer weniger geneigt, zu entsprechen [1]).

In seiner Sitzung vom 9. Mai genehmigte der Große Rath die Maßregeln des Regierungsrathes, nach einer Erörterung, die zu ziemlich lebhaften Aeußerungen Anlaß gab, und in der besonders Forstmeister Kasthofer, Schultheiß von Lerber, die Regierungsräthe Vautrey und Neuhaus, und der Professor Hans Schnell glänzende Schutzreden für die Polen hielten, während andere die Lage der Dinge mehr aus dem Standpunkte der Wirklichkeit betrachteten, und den polnischen Einfall vielmehr als ein bedenkliches abentheuerliches Unternehmen schilderten. Der Große Rath beauftragte ferner den Regierungsrath, in seinem Namen das erneuerte Begehren bei dem eidgenössischen Vororte zu stellen, daß diese Angelegenheit als eidgenössische Sache angesehen und behandelt werde, und daß der Vorort mit allem Nachdrucke von Frankreich die Erlaubniß zur Rückkehr der aus seinem Gebiete in die Schweiz gedrungenen Polen auszuwirken sich bestreben solle. Unterdessen bewilligte er eine tägliche Unterstützung von sechs Batzen für den Mann.

---

[1]) Bericht des diplomatischen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath. Bericht des Herrn von Tschann vom 22. April, 4. Mai. Zuschrift des Herzogs von Broglie an den Herrn von Tschann vom 8. Mai 1833.

Neuntes Kapitel.

Von der Vertagung der außerordentlichen Tagsatzung bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung von 1833. 15. Mai bis 1. Juli 1833.

Der Aufenthalt der polnischen Flüchtlinge in den leberbergischen Aemtern, wurde für die Regierung von Bern um so bedenklicher, als sie auf Spuren von Umtrieben gestoßen zu sein glaubte, vermittelst denen eine Trennung jener Aemter, oder des sogenannten Jura beabsichtigt wurde. Allerdings schien in diesem Lande einige Mißstimmung zu herrschen, deren Grund nicht allein in dem allerdings gefühlten Bedürfnisse nach einer eigenen, der Sprache, den Sitten und der Stammeseigenthümlichkeit des leberbergischen Volkes anzupassenden Gesetzgebung lag, sondern auch in einigen wenigen wesentlichen, und daher um so leichter abzuändernden Administrativverfügungen zu suchen war, die vorzüglich das französische Amtsblatt und die französische Kanzlei betrafen. Mit Vorwissen des Schultheißen, übernahmen zwei, den Leberberg und dessen Verhältnisse wohl kennende Mitglieder der Regierung, die Regierungsräthe Neuhaus und Vautrey, die Aufgabe, sich an Ort und Stelle von der Begründetheit jener Gerüchte Gewißheit zu verschaffen. Sie kehrten mit der Ueberzeugung zurück, daß wenn hie oder dort unüberlegte Worte über die Möglichkeit einer Losreißung des Jura vom Kanton Bern gefallen sein dürften, doch an der Verwirklichung einer solchen keineswegs gearbeitet werde. Jene Gerüchte beruhten eigentlich vorzüglich auf der Aussage des Obersten Buchwalder, nach welcher man dafür hielt, daß der Regierungsstatthalter von Pruntrut, Stockmar, und der Einnehmer Herr von Granvillier, dabei betheiligt gewesen wären, weßhalb man das Einverständniß der Regierung voraussetzte. Ein Kreisschreiben forderte alle leberbergischen Mitglieder des Großen Rathes auf, dasjenige mitzutheilen, was ihnen über diesen Gegenstand bekannt wäre. Vom Polizeikommissär von Pruntrut und von einem Landjäger wurden höhere Staatsbeamte geradezu mit Namen, als Theilnehmer von jenen Umtrieben bezeichnet, was die Anherberufung Stockmars und die Abhörung desselben durch den Schultheißen von Lerber in Gegenwart des Altschultheißen Tscharner und der Regierungsräthe von Jenner, Kohler und Schneider zur Folge hatte, die auch den Herrn von Granvilliers und den Obersten Buchwalder einvernahmen. Sei es aber, daß wirklich der Sache nichts Ernsthaftes zum Grunde lag, sei es, daß die von anderer Seite her bedrohte Regierung für angemessen erachtete, das Geschehene mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, man berichtete Anfangs Juli an den Großen Rath, daß nicht die mindeste Gefahr der Verwirklichung eines Trennungsplanes vorhanden, und erweislich nichts als Gespräche und mehr oder weniger unbesonnene Aeußerungen Einzelner, die Gerüchte von einem

solchen Vorhaben veranlaßt und daß endlich, wenn je irgend eine Absicht, die Jurabezirke vom alten Kantonstheile loszureißen, wirklich vorhanden gewesen sein sollte, dieselbe bei der großen Mehrheit des Volkes, das mit seinen Brüdern des alten Kantons treu vereint zu bleiben wünschte, keinen Anklang gefunden und als vollkommen vereitelt angesehen werden könne, weßhalb der Regierungsrath für angemessen erachtet habe, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und keine weitere, bei dieser Lage der Dinge durchaus zwecklose Untersuchung, zu veranstalten [1]). Der Große Rath erklärte sich denn auch mit diesem Berichte für befriedigt, während die Heftigkeit, mit welcher der Altschultheiß Tscharner den Aufschub und die Einsehung der Papiere auf dem Kanzleitische verweigerte, gerade den Verdacht erhöhte, und damit den Gegensatz des Verfahrens mit jenem gegen die Siebner der Stadt Bern beobachteten, etwas grell heraushob.

Die Regierung von Bern wendete sich unterdessen vergeblich an ihre Miteidgenossen, um Erleichterung der Polenlast. Die Regierungsstatthalter im Leberberg aber erhielten den Auftrag, in diese Fremdlinge zu dringen, daß sie die französische Regierung, sei es unmittelbar, sei es durch ihren Vertreter in der Schweiz, um die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich angingen. Ein besonderer Kommissär, Kohler von Rütte, wurde zu diesem Zwecke und zu demjenigen der Verhinderung einer größern Auswanderung aus Frankreich, dahin geschickt. Jener Aufforderung an die Polen stellte sich der überwiegende Einfluß ihrer Häupter und die Abneigung der letztern zu einem solchen Schritte gegen Frankreich, so wie überhaupt gegen eine Rückkehr dahin, als Hauptschwierigkeit entgegen. Nur Einzelne, etwa 17, schienen sich dazu bequemen zu wollen. Die übrigen erklärten sich unbedingt, dem Entscheide ihrer Obern, des sogenannten Comité d'honneur, zu unterziehen, und unter den jetzigen Umständen nicht nach Frankreich zurückkehren zu können, da ihnen ihre Ehre nicht erlaube, einen Schritt rückwärts zu thun, wenn das Ausnahmsgesetz vom letzten Merz nicht widerrufen würde. Alle Vorstellungen des Herrn Kohler blieben fruchtlos, was für die Regierung um so mißlicher war, als im Leberberg sich der Wunsch nach Erleichterung zeigte, im alten Kantone aber die Beherbergung dieser Fremdlinge, bei dem Volke mehr Mißstimmung als Zufriedenheit erzeugte [2]).

Der Wunsch Berns, daß Unterhandlungen mit Frankreich über die Wiederaufnahme der Polen eröffnet und mit Nachdruck betrieben werden möchten, und das Vorgefühl der Verlegenheiten, in welche die Eidgenossen-

---

[1]) Manual des diplomatischen Departements vom 27., 29. und 30. Mai, 3. Juni 1833. Manual des Regierungsraths vom 5. Juni, 8. Juli 1833

[2]) Bericht des diplomatischen Departements vom 20. Juni an den Regierungsrath.

schaft durch diese Eingedrungenen gebracht werden könnte, hatte den Vorort veranlaßt, den schon durch die Redaktion des Bundesentwurfes in der Eidgenossenschaft bekannten, mit diesen Verhältnissen sehr vertrauten und mit dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in freundschaftlicher Beziehung stehenden, genferischen Professor Rossi mit einer Sendung nach Paris zu beauftragen, unter der Weisung, allem aufzubieten, um die Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge von Frankreich zu erhalten. Eine Note des preußischen Geschäftsträgers, von Olfers, hatte nicht wenig dazu beigetragen, in welcher er bemerkte, es könne dem Vororte nicht verborgen geblieben sein, daß die seit dem Monat Merz bedeutend vermehrte Ansammlung von polnischen Flüchtlingen, welche sich von den französischen Depots auf deutschen Boden begaben, geschärfte Polizeimaßregeln in den an die Schweiz und den Rhein grenzenden Ländern hervorrufen müßten, so sehr man auch gewünscht hätte, bei den gegenwärtigen friedlichen Aussichten ihre Rückkehr auf alle Weise zu erleichtern, was auch Preußen zu strengerer Beaufsichtigung des Paßwesens nöthigte [1]). Und fünf Tage später traf, durch den österreichischen Gesandten überschickt, eine Note des deutschen Bundestages ein, welche, in etwas drohender Sprache, die strenge Beaufsichtigung der Polen verlangte, und zwar, wie man sich ausdrückte, um die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwicklungen zu beseitigen und den deutschen Bund, der im entgegengesetzten Falle zu seiner Sicherheit unvermeidlichen Maßregeln, zu entheben [2]). Allein Rossi war glücklicher in den persönlichen Folgen seiner Sendung als in der Lösung seiner Hauptaufgabe. Die französische Regierung hatte zwar gleich nach dem Uebertritte der 450 Polen, ihren Beamten den Befehl ertheilt, keinen Flüchtlingen dieses Volks mehr einen Paß nach der Schweiz zu geben, so daß dieselbe nun wenigstens gegen fernern Zudrang gesichert schien. Allein im Uebrigen verharrte sie auf der gegen die Polen verhängten Sperre, weil die letztern Frankreich verlassen, die daselbst genossene Gastfreundschaft mit Undank belohnt und sogar durch öffentliche, beleidigende Ausfälle gegen das französische Ministerium, sich in eine feindselige Stellung gegen dasselbe gesetzt hatten. Vergebens suchte Rossi das Ministerium zu überzeugen, daß Frankreich, indem es die Polen zu sich gerufen, aufgenommen und unterstützt, nach Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts, gegen seine Nachbarregierungen die förmliche Verbindlichkeit übernommen habe, diese Flüchtlinge unter gehörige Aufsicht zu stellen, und ihr korpsweises Entweichen in ein, wegen der bestehenden

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 17. Mai 1833. Note des Herrn von Olfers vom 15. Mai 1833.

[2]) Note des deutschen Bundes vom 15. Mai 1833. Zuschrift des Grafen Bombelles vom 21. Mai 1833.

freundschaftlichen Verhältnisse durch keine Grenzlinien gesperrten Lande zu verhindern, daß es mithin auch jetzt, wo vierhundert und einige sechszig derselben in die Schweiz eingedrungen, ihnen die Rückkehr in sein Gebiet rechtlich nicht verweigern könne. Die französische Regierung erklärte einen solchen Antrag für unannehmbar, dagegen zeigte sie Neigung den Polen für den Fall, wo sie die Erlaubniß erhalten sollten, sich nach einem holländischen Seehafen zu wenden und ihre Reise auf dem Rheine, doch nicht auf französischem Gebiete, machen würden, die nöthigen Subsidien zu Bestreitung ihrer Fahrt nach England, Belgien oder Amerika verabfolgen zu lassen.

Die Regierung von Bern schlug nun dem Großen Rathe in seiner Sitzung vom 26. Juni vor, die bisherige Unterstützung aus der Staatskasse zu sechs Batzen täglich, welche monatlich Fr. 9000 kostete, nur noch bis zum 15. Juli fortdauern zu lassen, den Regierungsrath aber, von diesem Zeitpunkte hinweg und so lange es die Nothwendigkeit erfordern würde, zu ermächtigen, im Verhältniß der von den andern Ständen der Eidgenossenschaft zu Verpflegung der Polen zu leistenden Beiträge, den skalamäßigen Zuschuß des hiesigen Standes, zum gleichen Zwecke an die, zu Unterstützung der in hiesigen Kanton getretenen Polen, gebildeten Hülfskomites, abzugeben. Indessen solle der Regierungsrath mit den fernern thätigst fortzusetzenden Unterhandlungen beauftragt sein. Beinahe alle Landgroßräthe drückten den Wunsch des Volkes aus, von der Last der Unterhaltung der Polen befreit zu sein. Nur Hans Schnell kämpfte für die letztern, mit den damals gewöhnlichen Ausfällen gegen die Vorrechtler, denen er die Schuld an allem Uebel beimessen wollte. Am Ende ging indessen der Antrag des Regierungsrathes mit großer Mehrheit durch.

In Wallis schienen die alten Leidenschaften von 1798 wieder auftauchen zu wollen. Die in Oberwallis vorherrschende Geistlichkeit, trieb zum Anschließen an den sogenannten Sarnerbund. Unterwallis, mehr unter dem Einflusse der benachbarten Waadt, war für Zürich geneigt. In Martigny kam es am 10. April zu einer furchtbaren Prügelei. Im Staatsrathe erhielten die Altgesinnten, durch die Wahl de la Soyes und Stockalpers und die Entfernung Philipp Morands, das Uebergewicht. Andern fremden Einflüssen entgegenzuwirken, welche die Führer der Altgesinnten geltend machten, begab sich der französische Botschafter nach Sitten, und suchte der Regierung begreiflich zu machen, daß es für Wallis, wegen seiner wichtigen Stellung im Kriege, nicht angemessen sein könne, sich von der Eidgenossenschaft zu trennen, und vereinzelt und wehrlos da zu stehen, eine Vorstellung, welche dem Einfluß der Sarner bedeutend entgegenwirkte. Im St. Gallischen Unterrheinthal blieben einige unruhige Auftritte, Ende Aprils, die mit Anwendung von Waffengewalt unterdrückt wurden, ohne Folge. In

mehreren Bezirken des Kantons, herrschte bei Manchen noch große Anhänglichkeit an das Landsgemeindesystem, besonders im obern Toggenburg, wo man nicht ungern die unruhigen Auftritte im benachbarten Appenzell nachgeahmt hätte. In Hundweil hatte man an der Landsgemeinde vom 3. Merz, auf eine ungesetzliche Weise, das alte Landbuch wieder hergestellt.

In Zürich wurde der ruhige Entwicklungsgang, bald durch unzeitigen Widerstand der an abgelebten Formen hängenden Altgesinnten, bald durch das unruhige Treiben der Vereine, gestört, welche sich die Bestimmung der öffentlichen Meinung anmaßten, und das Mißtrauen gegen die Unabhängigen oder gar Andersdenkenden zu hellen Flammen anfachten. So wurde auf das Treiben und Drängen derselben, ohne Rücksicht auf das Vertheidigungswesen des gemeinsamen Vaterlandes, im Großen Rathe die Abtragung der Festungswerke beschlossen, weil man in der leidenschaftlich einseitigen Auffassung eingebildete Kämpfe zwischen Stadt und Land viel höher anschlug, als die Sicherheit der gesammten Eidgenossenschaft. Während der öffentlichen Verhandlung über die Brandstiftung von Uster, verlegte die Regierung, theils aus Vorsicht, theils um den gehörigen Ernst zu zeigen, einige Kompagnien in die Stadt, und die Ruhe wurde auch auf keine Weise gestört. Die Hauptursache des verübten Verbrechens war in der, in den östlichen Berggegenden des Kantons allgemein herrschenden Ansicht zu suchen, daß die mechanischen Webereien der Hausweberei den Untergang drohten, daß diesem Unglücke durch ein Verbot vorgebeugt werden könnte, die Regierung aber, ihren Pflichten zuwider, ein solches nicht erlassen wolle. Die unter dem Volke verbreiteten Ansichten von Volkssouveränität, hatten die Menschen zu dem Wahne verleitet, daß sie bei diesem beharrlichen Uebelwollen der Regierung wohl berechtigt seien, ihren Willen, als den der großen Mehrheit, wie sie sich vorstellten, durch eigene Handanlegung zu vollstrecken, wie denn durch die politische Aufregung in den letzten Jahren und durch Nachgiebigkeit in andern ungebührlichen Dingen, das Ansehen der Gesetze und der Regierung in jenen Gegenden ohnehin sehr geschwächt worden war. In Zug hingegen hatte sich die Volksstimmung, besonders wegen des ihrem Landammann Sidler, von einer Gemeinde des Kantons Luzern geschenkten Bürgerrechts, sehr von diesem Volksmanne abgewendet, der deßhalb auch nicht als Gesandter an die ordentliche Tagsatzung gewählt ward.

Ungeachtet des geringen Erfolgs der Unterhandlungen des Herrn Rossi, wünschte doch Herr von Tschann die Verlängerung seines Aufenthalts in Paris, damit er den Herzog von Broglie, während der Berathung der Tagsatzung über die Bundesrevision, aufklären könne. Nach dem Urtheile des Vororts, hatte der früher, von der im Jahre 1832 zu Luzern versammelt gewesenen Revisionskommission bearbeitete Entwurf einer Bundesurkunde,

eine folgenrichtigere und vollständigere Durchführung von Grundsätzen, deren Anwendung vaterländisch gesinnte und einsichtsvolle Männer, die an keine besondere Standesinstruktionen gebunden waren, aus eigener, tief gefühlter Ueberzeugung der Wohlfahrt des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes, zuträglich hielten. Hingegen gebührte dem revidirten Entwurfe vornehmlich deßhalb Anerkennung, weil derselbe auf einer sorgsamen Berücksichtigung der über den ersten Entwurf von den Ständen ertheilten Instruktionen, auf einer mit Erfolg bewerkstelligten Ausgleichung und auf einer sorgfältigen Wahrnehmung aller derjenigen thatsächlichen Verhältnisse beruhte, an welchen im eidgenössischen Staatsverband von den einzelnen Kantonen besonders festgehalten wurde. Dieses Lob war an sich eine sehr zweideutige Empfehlung, denn es ging für den unbefangenen Beobachter nichts anderes daraus hervor, als daß die wichtigsten Interessen und Angelegenheiten des schweizerischen Volkes den Vorurtheilen eines veralteten Geschäftsschlendrians und engherziger örtlicher Gevatterschaftskrämerei geopfert worden seien. Wir haben schon früher bemerkt, daß bei Abfassung jenes Bundesentwurfes vorzüglich der Standpunkt der kleinen Kantone im Auge gehalten worden war. Jeder der 22 Kantone sollte also auf der Tagsatzung nur Eine Stimme führen, für gewisse Geschäfte nach Instruktionen, für andere ohne Instruktionen gestimmt werden. Ein aus einem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen bestehender Bundesrath besorgte die Vollziehungsgeschäfte, ein Bundesgericht von neun Mitgliedern die Rechtspflege des Bundes. Zwischen den Kantonen sollte freier Verkehr und freie Niederlassung stattfinden. Die Einrichtung des Bundesheeres stand unter der Leitung des Bundes, der das Postwesen beaufsichtigte und das Münzregal ausübte. Im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft sollte gleiches Maaß und Gewicht eingeführt, Luzern Bundesstadt werden. Der Entwurf wurde, wie zu erwarten stand, abermals von zwei entgegengesetzten Seiten angefochten, nämlich von der einen als die Kantonalsouveränität zu viel beschränkend, von der andern als sie zu viel begünstigend, wie denn diese letztere Meinung namentlich der gleichen Stimmberechtigung der Kantone entgegentrat. Am lebendigsten wurde diese Ansicht von Luzern, von Dr. Kasimir Pfyffer, vertreten, welcher hervorhob, wie nach dem vorliegenden Entwurfe die Minderheit der Mehrheit das Gesetz vorschreiben könne, was nach republikanischen Grundsätzen nie stattfinden dürfe; würde doch den zwölf kleinen Kantonen, welche zusammen kaum einen Viertheil der schweizerischen Bevölkerung vertreten, die Macht eingeräumt, gegenüber der Vertretung der andern drei Viertheile eine gültige Schlußnahme zu fassen. Dieses Verhältniß hätte freilich, mit Ausnahme der Vermittlungszeit, auch bis dahin stattgefunden, allein weniger zu bedeuten gehabt, weil der Tagsatzung nur eine geringe Befugniß zukam, und überdieß

ihre Schlußnahmen mehr auf dem Ausspruche der Mehrheit beruhten. Von beiden Seiten angegriffen, war ein günstiger Erfolg unwahrscheinlich, und es zeigte sich denn auch bald, daß die Entscheidungen der Stände kein glückliches Ergebniß voraussehen ließen.

Zehntes Kapitel.

Die ordentliche Tagsatzung von 1833. Ereignisse in den Kantonen Schwyz und Basel. Auflösung der Sarnerkonferenz. Große Aufregung, besonders der Schutzvereine. Zwang gegen Neuenburg. Mißlingen der Bundesrevision und die Unterhandlungen über die Polen. 1. Juli bis 16. Oktober 1833.

Mitten unter diesen Berathungen trat am 1. Juli wieder die ordentliche Tagsatzung zusammen. Vom diplomatischen Korps wohnte bloß der französische Botschafter der Eröffnung bei. Der Nuntius entschuldigte sich wie gewöhnlich, wenn die Eröffnung in einer protestantischen Kirche stattfand; den englischen Gesandten erwartete man später, von den übrigen Gesandten glaubte man nicht, daß sie eintreffen würden. Der Bundespräsident Heß aber sprach seine Ueberzeugung von der rechtlichen Stellung der Tagsatzung dahin aus, daß man den Weg, der zu einer neuen Begründung einer festen Ordnung unzweifelhaft führen werde, nur in der gleichen Gesetzmäßigkeit finde, welche die Mehrheit bis jetzt geleitet habe, und wenn man schon auf der einen Seite stets das Geschrei höre, man habe den Weg der Gesetzmäßigkeit verlassen, weil man sich nicht von einer Minderheit das Gesetz vorschreiben lassen wolle, und von der andern Seite, der auf die noch bestehenden Bundesverhältnisse begründete Weg führe zu langsam zum Ziele, so halte er eben den Tadel dieser beiden Parteien für die Rechtfertigung des verfolgten Ganges. Am folgenden Tage erhielt die Bundesversammlung von Schwyz aus, die Bestätigung früherer Erklärungen, welche ebenfalls wie an der außerordentlichen Tagsatzung, zu den Akten gelegt wurden, und eine eben so erfolglose Aufforderung, zur Beschickung der Tagsatzung, zur Folge hatten [1]).

Ende Mai's hatte die Regierung von Graubündten, deren Führer Besonnenheit noch immer die Hingebung zur blinden Parteiwuth verhinderte, dem eidgenössischen Vororte eröffnet, wie nach ihrer innigen Ueberzeugung ernstlich Bedacht genommen werden möchte, um dem die Eidgenossenschaft immer mehr bedrohenden Uebel der Trennung Abwehr zu verschaffen, wozu das Mittel vielleicht darin zu finden sein dürfte, daß der Vorort unverzüglich einen

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

Zusammentritt, nicht durch Instruktionen gebundener, Abgeordneter sämmtlicher eidgenössischer Stände, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz und Basel, veranstaltete, um auf die Grundlage der Wiedervereinigung hin, den beiden getheilten Kantonen, welche ihrerseits zur Anhörung von vermittelnden Vorschlägen, bevollmächtigte Abgeordnete an den Ort der Konferenz abzuordnen hätten, solche Vorschläge zu machen, daß der Grund der Absonderung der, durch die sogenannte Sarnerkonferenz gebundenen, Stände jedenfalls wegfiele, und die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1833 von allen Kantonen wieder beschickt würde. Sollte eine endliche Wiedervereinigung nicht erzielt werden können, so hätte die Konferenz alsdann vermittelnd die Verhältnisse der Kantone Schwyz und Basel so zu ordnen, daß sich die dießjährige ordentliche Tagsatzung nichtsdestoweniger vollständig versammeln könnte. Die Ausmittlung der geeigneten Vorschläge aber in beiden angedeuteten Fällen, wollte die Regierung Graubündtens dem weisen Ermessen des Vorortes und der zu veranstaltenden Konferenz überlassen. Der Vorort, von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein so wohlgemeintes vaterländisches Bestreben, den beabsichtigten schönen Zweck nur dann erreichen könne, wenn dasselbe von einer beträchtlichen Anzahl von Ständen wirksam unterstützt würde, wollte die verlangte Konferenz nicht ausschreiben, ohne die Gesinnungen der verschiedenen Standesregierungen darüber genauer zu kennen, weßhalb er ohne Verzug dieselben dringend einlud, nach einer sorgfältigen und allgemeinen Würdigung der angeregten wichtigen Angelegenheit, ihm mit möglichster Beförderung ihre Ansichten zu eröffnen. Da indessen bis zum 22. Juni sich keine Mehrheit weder für noch gegen den Antrag Graubündtens gezeigt hatte, so glaubte der Vorort den Gegenstand der Tagsatzung überlassen zu müssen, bei der er schon am 2. Juli wieder zur Sprache kam. Nun sollte die Konferenz am 5. August wirklich stattfinden, als sie durch die, wenige Tage vorher eingetretenen Ereignisse, vereitelt ward.

Die Gesandtschaft von Zug erklärte in der Sitzung vom 4. Juli, der ersten, an der sie Theil nahm, daß, da der Stand Zug weder das äußere Land Schwyz noch Basellandschaft als Kantonstheile anerkannt habe, so solle aus dem Umstande, daß sie neben den Abgeordneten jener Stände sitze, keineswegs eine Anerkennung gefolgert werden. Die Gesandtschaft von Wallis ging noch weiter. Sie erklärte, daß der Kanton Wallis die Trennung des Kantons Basel, so wie diejenige des Kantons Schwyz, nie anerkannt habe und sie nicht anerkenne, daß er sie als bundeswidrig betrachte und sich gegen alle Folgen aufs feierlichste verwahre; daher denn die Gesandtschaft auf den Fall fortdauernder Anwesenheit der Gesandten von Basellandschaft und Schwyz äußeres Land, infolge erhaltener Anweisung, sich jeder Theilnahme an den Berathungen zu enthalten, ja die Tagsatzung

zu verlassen genöthigt wäre, um über das Vorgefallene ihrer Regierung Bericht zu erstatten und allfällig neue Aufträge zu erhalten. Allein am 9. Juli hatten, nebst Wallis, nur Zug, Graubündten und Tessin dem Antrage, auf Entfernung der Gesandtschaften von Schwyz äußeres Land und Basellandschaft aus dem Schooße der Tagsatzung, beigepflichtet, und die Gesandtschaft von Wallis nahm von da an, mit Ausnahme der Erörterung über den Vereinigungsantrag Graubündtens, keinen Theil mehr an den Berathungen der Bundesversammlung, von deren Sitzung sie dann vom 15. Juli bis 2. September völlig wegblieb [1]).

In der Polensache war die Gesandtschaft von Bern nicht glücklich bei Durchkämpfung des Antrags, daß dieselbe als eine allgemeineidgenössische behandelt, und der Kanton Bern von der besondern Fürsorge für die Polen befreit werden möchte. Nur Luzern, Aargau, Thurgau und Waadt nebst Außerschwyz und Basellandschaft unterstützten sie. Die übrigen wollten, mit Ausnahme der Unterhandlung, nichts in der Sache thun, und die Polenfrage nicht als eidgenössische Angelegenheit betrachtet wissen. Am schärfsten betonte diese Ansicht der Gesandte von Graubündten, dessen Großer Rath dafür hielt, daß der Kanton Bern sich die Last, welche ihm durch die polnischen Flüchtlinge verursacht werde, zum Theil selbst zugezogen, indem dieselben, wie aus dem Schreiben der dortigen Regierung vom 15. Mai deutlich erhelle, nicht plötzlich in den Kanton eingedrungen seien, sondern erst, nachdem dem Regierungsstatthalter in Saignelegier der Durchpaß einer Kolonne Polen, mehrere Stunden vor dem Eintreffen, durch einen polnischen Fourier angekündigt war. Endlich vereinigten sich doch 15 Stände, den eidgenössischen Vorort zu beauftragen, auf die bisher verdankenswerthe Weise mit geeigneten Unterhandlungen fortzufahren, damit die aus Frankreich in die Schweiz übergetretenen Polen in die Möglichkeit versetzt würden, die Schweiz wieder zu verlassen [2]).

Rossi kam gegen Ende Juli unverrichteter Dinge in die Schweiz zurück, und war überhaupt wegen des wenig erfreulichen Ganges der Bundesrevision und der genauern Kenntniß, die er in Zürich von den schweizerischen Angelegenheiten, und der Art sie zu betreiben erlangt hatte, so verstimmt, daß er die in Paris angeknüpften Verbindungen und den Wunsch seines Gönners, des Herzogs von Broglie, ihn nach Paris zu ziehen, benutzte, um sein zweites Vaterland mit einem dritten zu vertauschen, wo ihn in der That eine noch weit glänzendere Laufbahn erwartete. Die Unterhandlung, welche er jedoch in Paris mit dem deutschen Bunde angebahnt, um die Polen den

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Ebendaselbst.

Rhein hinunter oder auf deutschem Gebiete nach England oder Amerika zu schaffen, veranlaßten die Sendung des Herrn A. von Tillier nach Frankfurt. Nach der Schilderung des Herrn Rossi, hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, im Falle des Gelingens einer Unterhandlung mit Frankfurt und einer unumwundenen Erklärung von Seite Berns, zur Uebernahme der Kosten der Einschiffung und Ueberschiffung von Seite Frankreichs, Hoffnung gemacht. Theils durch Briefe, theils durch mündliche Mittheilungen durchreisender Diplomaten, waren die Bundestagsgesandten der beiden großen deutschen Mächte, von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt. Der französische Gesandte sollte bereits instruirt sein, und von dem niederländischen Kabinet erwartete man, daß es durch den Einfluß des mit ihm in enger Verbindung stehenden preußischen, zu der gleichfalls nothwendigen Bewilligung bewogen werden würde. Der französische Botschafter in der Schweiz schien ungefähr die nämliche Ansicht von dem wahrscheinlichen Gang der Dinge zu haben. Der neue schweizerische Bevollmächtigte hatte aber bei dieser Unterhandlung zwei Hauptschwierigkeiten zu bekämpfen, nämlich die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens mehrerer in mannigfacher Beziehung geschiedener Staaten, die gerade jetzt in mehrseitiger Reibung gegen einander standen, ferner den Umstand, daß man sehr vortheilhafte Bedingungen für die Polen suchte, während es die beschränkten Hülfsmittel der Eidgenossenschaft wünschenswerth machen mußten, die Lasten der Weiterversetzung derselben von sich abzuwälzen, und diese letzte Schwierigkeit konnte um so störender werden, als der deutsche Bund und die Eidgenossenschaft, die Verhältnisse und frühern Schicksale der Polen aus einem sehr verschiedenen Gesichtspunkte betrachteten. Herr von Tillier hatte bald genug Gelegenheit zu sehen, wie sanguinisch seine Erwartungen gewesen waren, da er sich bald überzeugen mußte, daß von allen jenen versprochenen Schritten, mit Ausnahme einiger mündlicher Besprechungen, nichts geschehen war, der französische Gesandte auch keine Instruktion hatte, und man von der niederländischen Regierung nichts wußte, als daß die preußische Gesandtschaft den, früher dem ganzen Vorhaben sehr abgeneigten König der Niederlande, jetzt für zugänglich hielt. Ferner blieb es ihm nicht lange verborgen, daß man bei dieser ganzen Unternehmung die englische Regierung zur entschiedenen Gegnerin hatte, obgleich sie, da sie auf keine Weise in die Unterhandlung verflochten wurde, keine Veranlassung fand, sich darüber offen auszusprechen. Die vergeblichen Bemühungen des brittischen Gesandten, Cartwreight, den eidgenössischen Bevollmächtigten zu entmuthigen, die strenge Instruktion Hannovers zur ausschließlichen Ueberschiffung nach Amerika, ja die oft wahrnehmbare Einwirkung auf die niederländische Regierung, vielleicht sogar auf die französische, ließen die

Abneigung des englischen Ministeriums, die polnischen Flüchtlinge auf den brittischen Inseln zu sehen, nur zu deutlich gewahr werden [1]).

Der Bundestag erklärte nun zwar die Polenangelegenheit für Bundessache, schlug aber einen ohnehin schwierigen Weg zur Unterhandlung ein, der bei dem in Frankfurt angebahnten Geschäftsgange noch viel weitläufiger wurde. Vergeblich schlug der eidgenössische Bevollmächtigte vor, den Entwurf einer Uebereinkunft auszuarbeiten, wobei sich die gegenseitigen Wünsche und Bedingungen am schnellsten ergeben würden. Nach einiger Zeit erklärte sich zwar die französische Regierung zur Uebernahme der Kosten, aber die Bundesversammlung zeigte eine entschiedene Vorliebe für die Ueberschiffung nach Amerika und wenig Neigung die Wahl den Polen zu überlassen. Die Nothwendigkeit der Einwilligung der niederländischen Regierung zum Durchzuge und der Einschiffung der Polen zu erhalten, nöthigte den eidgenössischen Bevollmächtigten zu einer Reise in den Haag. Auffallend mußte es hier erscheinen, daß, nachdem in Frankfurt der großherzoglich-luxemburgische Gesandte, Graf Grünne, zu den strengsten Maßregeln, besonders in Betreff der ausschließlichen Ueberschiffung nach Amerika gestimmt hatte, man sich jetzt im Haag auf einmal überraschend freisinnig und schonend in Betreff der Polen zeigte. König Wilhelm I., an sich weder leicht noch besonders offen in der Behandlung der Geschäfte, legte nun, wie es schien wenig geneigt den Mächten, die ihn im Kampfe gegen die belgische Umwälzung so unnatürlich verlassen, etwas angenehmes zu erweisen, unter dem Mantel der Humanität gegen die Polen, eine Menge von Hindernissen in den Weg, deren Ueberwindung weit mehr Zeitaufwand erforderte, als der Bevollmächtigte im Haag zu verwenden hatte, und die Abreise der Polen auf diesem Wege jedenfalls sehr verzögern mußte. Daher kehrte Herr von Tillier nach Frankfurt zurück. Allein die Ansichten des Bundestages, in Betreff einer Ueberschiffung nach Amerika, und diejenigen der Regierung von Bern gingen so schroff auseinander, daß eine Vereinbarung schlechthin unmöglich war, und da sich von Neuem Aussichten auf einen Ausweg nach oder durch Frankreich zeigten, ja endlich das französische Ministerium, wie Herr von Rümigny in einer Note vom 8. November anzeigte, sich entschloß, den Polen nicht nur den Durchpaß nach Frankreich, England, Portugal, Egypten oder Algier zu gestatten, sondern ihnen auch Unterstützung zu diesem Zwecke zu gewähren, so wurden die Unterhandlungen in Frankfurt Mitte November abgebrochen [2]).

---

[1]) Haupt- und Schlußbericht des Herrn von Tillier über seine Sendung nach Frankfurt und in den Haag.

[2]) Ebendaselbst.

Ein ziemlich auffallendes Ereigniß war in Verbindung mit der so sonderbaren Entweichung der Polen nach der Schweiz, die Erscheinung von 24 aus Frankreich vertriebenen Italienern, Ende Juni in Genf, wohin ihnen die französische Regierung, zur großen Verwunderung des Staatsrathes von Genf, noch während des Aufenthalts des Herrn von Rossi in Paris, Pässe ertheilt hatte. Sie wurden indessen wieder aufgenommen, als die Regierung von Genf sowohl wie der Vorort die feste Entschlossenheit zeigten, sie nicht zu dulden, und deßhalb die geeigneten Schritte thaten.

Während einer Reihe von Sitzungen hatten die Verhandlungen in der obersten Bundesversammlung höchst wenig Interesse dargeboten, als sie am 1. August plötzlich eine Mittheilung von der höchsten Wichtigkeit erhielt. Das Nebeneinanderbestehen zweier Tagsatzungen in Zürich und Schwyz, von denen jede von beiden sich die ausschließliche Rechtmäßigkeit zueignete, während sie nach streng staatsrechtlichen Grundsätzen vielleicht keiner von beiden zukam, war nicht ohne schlimme Folgen für die innere Ruhe der Schweiz geblieben, da einerseits die Vereinigung in Schwyz allen denjenigen einen Haltpunkt zu bieten schien, welche durch die Ereignisse seit den Julitagen 1830 verletzt worden, und deßwegen mißvergnügt waren, andererseits dieser mit so schwachen Kräften begonnene Widerstand die Mehrheit nur zum Vorschreiten reizte, ohne ihr durch hinlängliche Kraft Achtung zu sichern. Die Verwerfung der Bundesverfassung im Kanton Luzern am 7. Juli, wozu vorzüglich die geistlich volksthümliche Partei am meisten beigetragen, diente den Unzufriedenen in der innern Schweiz zu bedeutender Aufmunterung. In einer im Stillen im Kanton verbreiteten Flugschrift mit dem Titel: Was erwartet das Volk nach Verwerfung des neuen Bundes? wurde ziemlich unverblümt zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge aufgefordert. Diese, die Versammlungen des katholischen Vereins und andere Anzeichen, veranlaßten die Regierung von Luzern zu etwas auffallenden Vorsichtsmaßregeln. Die Stände des Siebnerkonkordats wurden um getreues Aufsehen ersucht, eine außerordentliche Standeskommission mit dem Auftrage niedergesetzt, je nach eintretenden Umständen Maßregeln vorzuschlagen, und wenn der Kleine Rath nicht versammelt sein sollte, selbst zu verwirklichen [1]). Das diplomatische Departement von Bern empfahl dem Regierungsstatthalter von Thun besondere Wachsamkeit, wegen Gerüchten von reaktionären Umtrieben, welche sich in der Umgegend verspüren lassen sollten [2]). Man wollte von besonderer Thätigkeit des gewesenen Geheim-

[1]) Die Mitglieder desselben waren Schultheiß Xaver Schwyzer und die Regierungsräthe Schuhmacher-Uttenberg, Laurenz Baumann, Joh. Baptist Sidler, Jos. Karl Amrhyn.

[2]) Manual des diplomatischen Departements vom 25. Juli 1833. S. 135.

rathsschreibers Bernhard von Wattenwyl zwischen Schwyz und dem Brünig wissen. Die Regierung von Außerschwyz wurde vom alten Lande her bedeutend erschüttert, so daß selbst der Vorort besonders wegen der unruhigen Stimmung der Einwohnerschaft von Küßnacht nahe daran war, Luzern zum eidgenössischen Aufsehen zu ermahnen. Der Bezirksrath von Küßnacht beschloß eine gerichtliche Untersuchung über die am 11. und 12. Juli stattgehabten Umtriebe. In Folge der vorgenommenen Verhöre wurde einer der Hauptanstifter verhaftet. Küßnacht, in der Sage durch seine hohle Gasse bekannt, ein großer, gut gebauter Flecken, liegt in einem reizenden, hie und da mit Weinstöcken besetzten Lande, zwischen schönen Wiesen und Obstbäumen am nordwestlichen Fuße des Rigi, in einer Bucht des Vierwaldstättersees, und war der Hauptort des Bezirkes gleichen Namens. In der Nacht vom 29. auf den 30. schlugen hier die Anhänger der Regierung der äußern Bezirke einem ihrer Gegner die Fenster ein und begingen mancherlei Unordnungen. Die Altgesinnten sandten um Hülfe nach Schwyz, die Neugesinnten nach Luzern. Die Regierung von Luzern, die in der Hauptstadt nicht über mehr als zwei Kompagnien verfügte, schickte eine davon an die Grenze nach Meggen, versprach den Küßnachtern Hülfe und bot zu diesem Zwecke, so wie zu eigener Sicherheit, ein Bataillon auf. In der Stadt und ihrer Umgebung aber bildete sich eine Freischaar, von der ein Theil sich zur Bewachung des Zeughauses aufstellte, der andere aber sich in der Nacht nach Küßnacht einschiffte, wohin auch Altschultheiß Amrhyn sich als Regierungsabgeordneter begab. Die Regierung von Schwyz hatte ihrerseits in der Nacht vom 30. auf den 31. einige Kompagnien unter dem Befehle des eidgenössischen Obersten Abyberg, eines ehemaligen Gardeoffiziers, von mehr prahlender als einsichtsvoller und muthiger Weise, versammelt. Auf erhaltenen Hülferuf trat dieser mit zwei Vierpfündern den Marsch nach Küßnacht an. Sowohl hier als in Arth wurde Sturm geläutet.

Als die Schwyzer in der Nähe des Fleckens ankamen, trat ihnen eine aus den ersten Beamten des Bezirks bestehende Abordnung, mit dem luzernischen Abgeordneten Amrhyn an ihrer Spitze, entgegen. Die Schwyzer machten einen Augenblick Halt, und es fand hier zwischen Amrhyn und dem Obersten Abyberg eine Unterredung statt, in welcher der erstere sich im Namen des Kantons Luzern und der Eidgenossenschaft gegen den Einfall in das Küßnachtergebiet verwahrte und denselben für einen förmlichen Landfriedensbruch erklärte, worauf Abyberg ziemlich kurz erwiederte, daß er weder die Eidgenossenschaft noch ihre Verwahrungen anerkenne, womit die Verhandlung endigte. Abyberg setzte sich nun mit seiner Truppe neuerdings in Bewegung und rückte nach wenigen Minuten im Flecken ein. Die Einwohner hatten sich zwar, während die Luzerner Freiwilligen noch in ziem-

licher Entfernung auf dem See waren, zur Gegenwehr aufgestellt, legten aber auf Anrathen Abybergs und des Landammanns Stuzer die Waffen nieder. Dieser letztere wurde nun nebst andern angesehenen Männern sogleich verhaftet und nach Schwyz abgeführt, die Bezirksregierung aufgelöst, ja Amrhyn selbst, als er bei dieser Verhaftung seine Verwahrung erneuerte, binnen einer Stunde aus dem Gebiete des Kantons Schwyz ausgewiesen. Nach seiner prahlerischen Weise erließ nun Abyberg Bülletins aus Küßnacht, Uri und Unterwalden erhielten Aufforderungen zum Zuzug. In Luzern hingegen wurde Auszug und Reserve, so wie in den zunächstgelegenen Gemeinden die Landwehr aufgeboten. Von dem Schutzverein eilten ungefähr 400 Mann von Hitzkirch, Hochdorf, Rothenburg, Münster und Kriens bewaffnet in die Stadt. Der Altschultheiß Amrhyn schickte nach seiner Rückkehr von Küßnacht nach Zürich an die Tagsatzung, wohin auch von Außerschwyz ein Hülferuf drang [1]).

Als die Tagherren in der Sitzung vom 1. August höchst unerwartete Kunde von den Dingen empfingen, die sich an den Ufern des Vierwaldstättersees zugetragen, sprach sich ohne langes Geschwätz die große Mehrheit derselben für ein rasches und kräftiges Handeln aus. Durch den Einmarsch einer bewaffneten Schaar in einen andern, als selbständig anerkannten Kantonstheil, (so hörte man von allen Seiten), sei offenbar der Landfriede gebrochen, und der Eidgenossenschaft liege nun die heilige Pflicht ob, theils für Herstellung der gewaltsam gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, theils allfälligen weitern Umwälzungsplänen zu begegnen. Die von diesem Standpunkte ausgehende Mehrzahl der Gesandtschaften huldigte ferner der Ueberzeugung, daß eine Truppenmacht aufgestellt werden müsse, die schon durch ihre Stärke den festen Willen beurkunde, die zu fassenden Beschlüsse zu vollziehen und jeden Widerstand niederzuschlagen. Besonders wichtig und dringend schien es ihr, die Stadt und den Kanton Luzern, gegen den Versuch eines Einfalles von Küßnacht her, sicher zu stellen, und auch in den übrigen Kantonen dem Ausbruche aufgeregter Parteien zuvorzukommen. Daher wolle man nicht nur eine ansehnliche Truppenzahl zu Herstellung des Landfriedens, wo er bereits gebrochen worden, unverzüglich zusammenziehen, sondern auch ein Reservekorps in Bereitschaft halten, das zum Schutz jedes bedrohten Punktes verwendet werden könnte. Auf den Antrag eines aus dem Bundespräsidenten, den Herren von Tavel, Pfyffer, Schaller und Jayet bestehenden Ausschusses, wurde nach kurzer Unterbrechung der Beschluß gefaßt: 1) die Kantone Zürich, Bern und Luzern aufzufordern,

---

[1]) Bericht des Schultheißen Amrhyn an seine Kommittenten vom 31. Juli. Zuschrift des Obersten Abyberg an den Schultheißen Amrhyn, vom selben Tage.

ihr Kontingent des ersten Bundesauszuges sogleich zu versammeln und in eidgenössischen Dienst zu stellen; 2) die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf sollten die Hälfte ihres ersten Bundeskontingents sofort versammeln und ebenfalls zur Verfügung der Tagsatzung stellen; 3) sämmtliche im zweiten Artikel genannten Kantone hätten sofort die zweite Hälfte ihres ersten Kontingents, gleich wie die Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Baselландschaft das ganze erste Kontingent auf Piquet zu stellen; 4) der Vorort sollte die Befehlshaber der verschiedenen Truppenkorps bezeichnen und wurde insbesonder angewiesen, unverweilt den Bezirk Küßnacht durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen. Zu diesem Ende sollte sofort ein Truppenkorps von wenigstens fünf- bis sechstausend Mann auf Luzern und Küßnacht vorrücken und den letztern Punkt besetzen, während andere Abtheilungen die übrigen gefährdeten Punkte und namentlich, die übrigen Theile von Außerschwyz einzunehmen hatten. Jedem einzelnen Truppenkorps wurde ein Kommissär beigegeben. Landammann Nagel sollte die nach Luzern und Küßnacht beorderten Truppen begleiten, Schultheiß Schaller sich in den Bezirk March begeben. Am folgenden Tage gab eine Proklamation der Tagsatzung von dem gefaßten Beschlusse und seinen Beweggründen Kunde [1]).

Bei diesem Anlasse stellte der Gesandte von Baselландschaft das Begehren, daß der erste Auszug des Kontingents dieses Kantons, nicht nur, wie am Tage vorher beschlossen worden, auf das Piquet gestellt, sondern von jetzt an in eidgenössischen Dienst genommen werden möchte. Sobald nämlich die Nachricht von den Ereignissen zu Küßnacht in der Baselландschaft bekannt geworden, habe das Volk zu den Waffen gegriffen, die Regierung aber angemessen erachtet, die Verfügungen der Tagsatzung zu gewärtigen, bevor sie ein Truppenaufgebot ergehen lasse. Es müsse nunmehr dem Kanton Baselландschaft um so mehr daran gelegen sein, daß seine Truppen sofort in den eidgenössischen Dienst eintreten könnten, als nicht ohne Grund Bewegungen von Seite Baselstadttheils zu besorgen stünden. Die Tagsatzung trat indessen für einmal nicht in dieses Begehren ein. Allein schon am folgenden Tage, am 3. August, fand sich der Bundespräsident genöthigt, die Tagsatzung außerordentlicher Weise, Abends um 11 Uhr zu versammeln und sie mit der Anzeige zu eröffnen, daß laut vor wenigen Stunden eingelangten Nachrichten, im Kanton Basel der Bürgerkrieg in einem erschrecklichen Grade ausgebrochen sei. Im Kanton Basel hatte sich den Winter über ein thatsächlicher Zustand hergestellt, welcher

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

zwar gegenüber der frühern Auflösung und Ungewißheit immer noch als ein Gewinn angesehen werden konnte, aber doch auf die Dauer für beide Theile unglücklich schien. Denn diese äußere Ruhe war kein wirklicher Friede, da ein aufs höchste gestiegenes Mißtrauen die Aufregung unterhielt und die dadurch genährte Erbitterung nicht gestattete, dem Gedanken an Versöhnung und Annäherung wieder Raum zu geben, so daß sich ungeachtet des Verbots der Tagsatzung beide Theile für genöthigt hielten, sich in stets schlagfertigem Zustande zu erhalten. So hatte Basellandschaft von Luzern vier Sechspfünder-Kanonen angekauft, und die wichtige Stellung bei der sogenannten Hülftenschanze, eine Stunde unter Liestal, wo die Landstraße sich in das Ergolzthal einbiegt und von beiden Seiten durch Anhöhen beherrscht wird, befestigt. Der Streit um das, nur wegen seiner Lage an der Landstraße über den untern Hauenstein wichtige, Dörfchen Diepflingen in der Kirchgemeinde Sissach, unterhielt die Spannung zwischen Stadt und Landschaft.

In der Konferenz von Schwyz spielten das durch den Bürgermeister Burkhard vertretene Basel und das durch den thätigen und feinen Chambrier vertretene Neuenburg, im Grunde die doktrinäre Rolle, und riethen einen passiven, streng auf den Bund von 1815 gestützten Widerstand an, während Schwyz, wo der Landammann Wäber das große Wort führte, schon geneigter gewesen wäre, eine thätige politische Rolle zu spielen, ja vielleicht das Ausland in dieselbe hineinzuziehen. Chambrier hatte viel dazu beigetragen, die Schwyzerstände zur Einwilligung der Theilnahme an der von Graubündten vorgeschlagenen Vermittlungskonferenz zu bringen welche, ohne die dazwischen getretenen unerwarteten und gewaltsamen Ereignisse, am 5. August stattfinden sollte. Die Unruhen in Küßnacht trafen in die Zeit, wo die Konferenz wegen Mangels an Geschäften ihre Sitzungen ausgesetzt und die meisten nichtschwyzerischen Gesandten sich von Schwyz entfernt hatten. Am 29. und 30. Juli waren nur die Herren Ackermann und von Chambrier in Schwyz anwesend; aber auch diese blieben ohne Mittheilung von den Verfügungen der Regierung von Schwyz. Erst nachdem der verhängnißvolle Schritt geschehen war, am 31. Juli, setzte Landammmann Wäber die Konferenz davon in Kenntniß mit dem Beifügen, daß zur Sicherheit gegen allfällige Unternehmungen Luzerns, in Arth der Landsturm aufgeboten, in Schwyz mehrere Mannschaft aufgemahnt, an die Regierungen von Uri und Unterwalden das Ansuchen um getreues Aufsehen gestellt worden sei. Aus den äußern Bezirken sollten nämlich mehrere Schritte zum Zwecke der Wiedervereinigung geschehen sein. Obschon die Konferenzglieder nicht billigen konnten, daß die Regierung von Schwyz einen so wichtigen Schritt hinter ihrem Rücken gethan habe, so glaubten sie

doch, die geschehene Sache als solche auffassen zu sollen, sprachen ihr Vergnügen über den glücklichen Erfolg des Unternehmens aus und deuteten die Erwartung an, daß Schwyz das einmal Begonnene rasch und kräftig durchführen werde. Als die Konferenz in Schwyz die Beschlüsse der Tagsatzung von Zürich vom 2. August erfuhr, hielt sie dafür, man solle sich durch dieselben nicht einschüchtern lassen, um so weniger, als die Abgeordneten von Schwyz ihre Entschlossenheit äußerten, ihr Recht zu vertheidigen, wobei sie auf die Unterstützung von Uri und Unterwalden zählten. Dabei erwartete man, der kriegerische Eifer werde sich inzwischen, weil die Vollziehung nicht so schnell eintreten könne, wohl auch wieder abkühlen, wenn neben dem übertriebenen Angstgeschrei aus Luzern, das harmlose Benehmen der Konferenz an's Licht trete. Noch war man entschlossen, der Vermittlungskonferenz in Zürich beizuwohnen, als man erfuhr, daß der Regierungsrath von Zürich sie auf unbestimmte Zeit verschoben habe, weil die Ereignisse von Küßnacht mit dem Zwecke derselben zu sehr im Widerspruche ständen. Bereits hatte die Konferenz beschlossen, die Herren Ackermann, Burkhardt und Chambrier nach Zürich abzuordnen. Allein während Uri und Obwalden schnellen Beistand versprachen, überbrachte Landammann Zelger die Erklärung von Nidwalden, daß es keine Hülfstruppen zur Behauptung von Küßnacht senden werde, dagegen die kräftigste Hülfsleistung zusichere, wenn Schwyz inner seinen alten Marchen angegriffen werden sollte. Bald darauf erhielt die Konferenz auch die höchst unerwartete Anzeige, daß die Regierung von Schwyz dem Obersten Abyberg den Befehl zugesandt habe, Küßnacht zu räumen und sich zurückzuziehen, welche Nachricht allgemeine Bestürzung hervorbrachte, da man beinahe einstimmig fand, daß wenn dieses von Schwyz ohne Wissen, Willen und Mitwirkung der Konferenz begonnene Unternehmen höchst voreilig gewesen sei, nach dieser Kraftentwicklung, der Ehre und Pflicht entsprechend, Küßnacht hätte behauptet und hiezu alle Kräfte aufgeboten werden sollen. Während einer Sitzung der Konferenz am 4. August erfuhr man durch die Baslerzeitung den unerwarteten Ausbruch des Bürgerkrieges im Kanton Basel. Das Ergebniß des Kampfes war nicht bekannt und man schmeichelte sich noch mit der Erwartung, daß es für die Stadt günstig gewesen sein möchte. Man verhehlte sich hingegen nicht, daß von Seite der Mehrheit der Stände feindselig gegen die sogenannten Sarnerstände werde aufgetreten werden. In einer umständlichen Besprechung wurden die Mittel des Widerstandes erörtert. Von einer fremden Dazwischenkunft war nicht die Rede. Hingegen war man darauf bedacht, in den drei Urkantonen einen kräftigen Kern des Widerstandes zu bilden, während Basel die Landschaft so lange als möglich besetzt halten, dann sich hinter seinen Mauern vertheidigen sollte. Dem Gedanken, durch einen Ab-

lenkungszug nach Luzern, Basel zu Hülfe zu kommen, hielt man die Erfahrung entgegen, daß die Einwohner der Urkantone am tapfersten hinter ihren Marchen stünden. Mehr und mehr neigten sich alle Stimmen zu dem Entschlusse einer festen und kräftigen Vertheidigung hin. Allein die Dinge sollten jedoch bald, durch den Ausgang des Kampfes in Basel, eine ganz andere Wendung nehmen.

Die Nachricht von dem Zuge Abybergs nach Küßnacht war am 1. August nach Basel gekommen, wo sie zwar Aufsehen machte, aber keinerlei Aufregung hervorbrachte, da sie als eine rein schwyzerische Angelegenheit betrachtet wurde und niemand daran dachte, daß durch dieselbe das angebotene Vermittlungsgeschäft gestört werden würde. Auf der Landschaft hingegen verbreitete sich eine schnell und durchgreifende Aufregung. Die Regierung in Liestal beauftragte die Militärkommission zu militärischen Vorsichtsmaßregeln, und sprach in einem gleichzeitig erlassenen Aufrufe von dem, auf Anstiften der Sarnerfaktion im Kanton Schwyz ausgebrochenen Bürgerkriege, so wie von dem Zusammenhange jenes vaterländischen Verrathes mit den Plänen der stadtbaselschen Regierung, von der man aufrührerischer Weise bedroht sei. Diese Kundmachung verbreitete große Bestürzung in den der Stadt treugebliebenen, aber von ihr durch ihre Lage getrennten Thälern. Die Verhaftung zweier Bürger aus der landschaftlichen Gemeinde, welche die Landjäger bald in Thürnen, bald in Diepflingen beschimpft, in dem letztern Orte, und ihre Abführung nach Basel über Gelterkinden und Rheinfelden, vermehrte die Aufregung im höchsten Grade. Ueber 200 Schüsse fielen die Nacht hindurch zwischen Thürnen und Diepflingen hin und her, ohne daß es später auszumitteln gelang, wer zuerst geschossen, wie, oder ob jemand den Bann der andern Partei übertreten habe oder nicht. Nachdem es in Diepflingen wieder ruhig geworden, wiederholten sich ähnliche Auftritte in Bökten. Waren die Beamten des Reigoldswylerthals schon am 1. August durch den von Liestal ausgegangenen Kriegslärm nicht ohne Grund in Besorgniß gesetzt worden, so gaben die am Morgen des 2. Augusts bei Rüneburg und Gelterkinden angezündeten Signale, auch hier den Anlaß zum Ausbruche der Aufregung. Der erhaltenen Weisung zufolge gab der Befehlshaber der Hochwache am Vogelberg, Gysin, durch Anzünden seines Signals das fürchterliche Zeichen, daß der Friede im Lande gebrochen sei. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr fiel der Sohn des Müllers Strohler von Reigoldswyl, auf Reigoldswyler Boden. Gegen Abend ließ das Gewehrfeuer nach, und beide Theile zogen sich mit Zurücklassung von Wachtposten zurück.

Die nächtlichen Feuerzeichen waren in Basel nicht bemerkt worden; vielmehr erhielt der Amtsbürgermeister Frei durch die abgesandten Boten

Kunde von der Störung des Friedens. Die außerordentliche Militärkommission aber erfuhr gleichzeitig das Gefecht und die Beendigung desselben, und hielt daher nicht für nöthig, irgend einen weitern militärischen Schritt vorzunehmen. Aber Nachmittags 3 Uhr zeigte der Bericht von den Vorfällen in Bökten, daß die Feindseligkeiten nicht aufgehört, und andere Nachrichten meldeten von steigender Aufregung der Landschaft. Abends 6 Uhr ließ die außerordentliche Kommission die Mannschaft durch Trommelschlag auffordern, sich bereit zu halten. Zwei Stunden später erhielt man das Hülfsbegehren aus Reigoldswyl und Bubendorf mit der Meldung des Angriffs bei Reigoldswyl, des Todes Strohlers, der steigenden Gefahr. Unter der größten Aufregung in der Stadt versammelte sich Abends halb zehn Uhr der Rath. Vor dem Rathhause, im Rathhause selbst, standen Gruppen der Eifrigsten, welche gelegentlich die zur Sitzung kommenden Rathsglieder zur Festigkeit und zum kräftigen Entschlusse aufmunterten. In dem Rathssaale hingegen fand man eine ernste und feierliche Stimmung, welche wichtigen, im Schicksale der Einzelnen und Völker fallenden Entscheiden voranzugehen pflegt. Die Berathung aber war lebhaft, da sich Bedenklichkeiten verschiedener Art erhoben, das Gefährliche eines Auszugs bei der Aufregung auf der Landschaft und bei der gegenwärtigen Stimmung in der Schweiz schilderte, und noch mehrere Aufschlüsse begehrte. Diesen Bedenken gegenüber wurde die Pflicht entgegengestellt, ein feierliches Versprechen zu lösen, und den bedrängten getreuen Thälern Hülfe zu leisten. Während der langen und eifrigen Berathung langte von Oberstlieutenant Imhof aus Gelterkinden der Bericht ein, Diepflingen sei umzingelt und werde sich ohne schleunige Hülfe nicht halten können, worauf endlich ein Beschluß erging, der der außerordentlichen Militärkommission die Hand öffnete, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz zu gewähren; jedoch sollte noch dem Gemeindrath von Liestal sofort durch Eilboten gemeldet werden, daß wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die treuen Gemeinden einlangen sollten, man von Basel aus sogleich mit Waffengewalt dagegen einschreiten werde. Allein das um halb 2 Uhr abgegangene Schreiben langte erst um 7 Uhr in Liestal an. Während der Nacht traf noch die Nachricht von der Einnahme und Besetzung Diepflingens und von dem Brennen des Signals am Vogelberg, sowie von einem Hülfsbegehren aus Bubendorf ein.

Am 3. August früh um 3 Uhr wurde Allarm geschlagen, die verfügbaren Truppen in zwei Abtheilungen getheilt. Die Hauptschaar unter dem eidgenössischen Obersten Vischer mit der 350 Mann starken Standeskompagnie, dem eben so starken Kontingent, zwei Kompagnien Artillerie mit vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Siebenpfünder-Haubizen, einiger

Kavallerie und einer Abtheilung Schützen bestehend, mochte ungefähr 800 Mann statt 1000 ausmachen, wie die Etats auswiesen, und war bestimmt, über die Birs gegen Liestal zu rücken. Das ungefähr 500 Mann starke Reservekorps unter dem Oberstlieutenant Weitnauer hingegen, sollte die Linie der Birs behaupten, und einen allfälligen Zuzug aus dem Bezirke Birsek verhindern. War es an sich selbst ein gewagtes Unternehmen, mit einer so geringen Schaar einen an Zahl überlegenen Gegner, der sich in einer zur Vertheidigung sehr vortheilhaften Lage befand, anzugreifen, so trugen noch andere Umstände dazu bei, das Mißlingen wahrscheinlicher zu machen. Der Anführer jener Schaar hatte selbst nur nach langem Sträuben und mit Widerwillen den Befehl übernommen. Als Mitglied der Regierung hatte er während der letzten Zerwürfnisse, oft und kräftig genug für Annäherung und Nachgiebigkeit gesprochen und vor der Gefahr gewarnt, sich der Mehrheit der eidgenössischen Stände feindlich gegenüber zu stellen, weßhalb man dann hier einige Unschlüssigkeit und Zögerung zu bemerken glaubte. Endlich hatte er, obgleich durch seine gründliche Kenntniß des Artilleriedienstes rühmlichst bekannt, doch nie Gelegenheit gehabt, wirkliche Kriegserfahrung zu machen. Ein großer Uebelstand war die zufällige Abwesenheit vieler tüchtiger Offiziers, und auch in den sonstigen Anordnungen wurde manches verfehlt, wie denn der Umstand, daß die Wagen für den Transport der Verwundeten zuerst der Reserve folgten, so daß man sie schmerzlich vermißte, was, als die ersten Verwundeten abgeführt werden sollten, entmuthigend wirken mußte.

Um 6 Uhr begann der Ausmarsch gegen Muttenz, welches Dorf man von seinen Bewohnern gänzlich verlassen fand. Die Landschäftler hatten die günstige Lage ihrer Landesgrenze zwischen Liestal und Basel auf den Fall eines, Liestal geltenden, Angriffes der Stadtbasler richtig erkannt, da sich an der Birs ein Winkel des landschaftlichen Gebiets, die Birsek genannt, ziemlich nahe an die Stadt heranschiebt, und mit den waldigen Höhen, die längs der Straße von Basel nach Liestal ziehen, in Verbindung zu stehen scheint. Dadurch, daß man die Stadtbasler scheinbar ohne Widerstand auf der Straße weiterlockte, wurden solche durch ihr eigenes Vorgehen auf der rechten Flanke überflügelt. Von dem vorspringenden Kopfe des Wartenberges fielen die ersten Schüsse, wodurch drei Mann verwundet wurden. Doch wurde der Zug gegen Pratteln dadurch nicht aufgehalten. Pratteln, wo vor 400 Jahren die Eidgenossen die Vorhut der Schaaren des Dauphins geschlagen hatten, ist ein großes wohlgebautes Pfarrdorf, nahe an der Straße von Basel nach Liestal, in einer der fruchtbarsten Gegenden des Kantons. Wie bei Muttenz, so rückte auch hier eine Abtheilung der Standeskompagnie in das Dorf ein, um dasselbe zu untersuchen und Wagen

für die Verwundeten in Anspruch zu nehmen. Auf das Ertönen des Kleingewehrfeuers drang der Oberstlieutenant Burkhardt, Befehlshaber der Standeskompagnie, mit dieser Truppe und einer Abtheilung Jäger vom Kontingent, in das Dorf ein. Ungefähr mitten im Dorfe wurden einige Leute durch Schüsse aus den Häusern verwundet, worauf die im höchsten Grade gereizten Soldaten sich, ungeachtet aller Anstrengungen der Offiziere, von Gewaltthätigkeiten nicht zurückhalten ließen, so daß sie Feuer einlegten, wodurch nicht weniger als neun Gebäude eingeäschert wurden. Um die Unordnung eines Dorfgefechts zu vermeiden, wurde das Dorf geräumt, und die Truppe zog sich durch verschiedene Auswege nach der Landstraße hin zurück. Nicht nur eine kostbare Zeit war hiedurch verloren gegangen, sondern es hatte die Feuersbrunst auf Offiziere und Mannschaft niederschlagend und lähmend gewirkt und den Plan vereitelt, mit Umgehung der Hülftenschanze über das Oehrli nach Frenkendorf zu ziehen, da es bedenklich schien, mit der Artillerie durch das brennende Dorf zu dringen. Indessen wurde nach einigem Zögern und nachdem der Zweifel an dem guten Willen der Kontingentsmannschaft gehoben schien, der Marsch fortgesetzt und Oberstlieutenant Burkhardt befehligt, mit der Standeskompagnie die Hülftenschanze wegzunehmen, wobei das Kontingent und die Artillerie ihm die linke Flanke und den Rücken decken und ihn unterstützen sollten. Allein das Nachrücken letzterer wurde durch das Feuer der landschaftlichen Artillerie aus der neu angelegten Biegschanze, gegenüber der Hülftenschanze, jenseits der Ergolz, da es die Straße ihrer Länge nach bestrich, aufgehalten. Doch wurde jene Artillerie durch die städtische zum Schweigen gebracht und zum Abzuge genöthigt, wo dann auch das Kontingent der schon längst vorgedrungenen Standeskompagnie nachrücken konnte, die sich, nur durch einige Kanonenschüsse beunruhigt, ohne Widerstand der verlassenen Hülftenschanze bemächtigt hatte.

Die Mannschaft der Landschäftler hatte sich, erbittert über den Brand von Pratteln, und ähnliches Schicksal für andere Gemeinden besorgend, auf einer, theils durch die Natur, theils durch die Kunst des Ingenieurs Frei von Knonau befestigten und sich um eine Kiesgrube ziehende, kleine Anhöhe gesammelt, an deren Ende ein ziemlich tiefer Graben bis zur Hülftenschanze lief, und in der Nähe der letztern in einen Laufgraben endete. Unter ihren Führern waren einige polnische Offiziere. Hauptmann Kündig hatte mit zwei Plotons Jägern der Standeskompagnie, denen sich ein Ploton Miliz anschloß, die Säuberung der Gebüsche rechts von der Schanze übernommen, allein unerwarteten Widerstand gefunden. Oberstlieutenant Burkhardt eilte ihm von der Schanze aus zu Hülfe, und beide drangen jetzt vereinigt unter lebhaftem Kugelregen gegen jene Kiesgrube vor. An dieser Stelle war das Gefecht am heftigsten. Die Standeskompagnie drang mit großer

Anstrengung und ausharrendem Muthe vor, so daß man sich oft kaum zehn Schritte weit einander gegenüberstand. Bereits sah Oberstlieutenant Burkhardt die tapfer fechtenden Gegner wanken und nach und nach ihre Stellung verlassen, als er selbst, am Fuße verwundet, das Gefecht verlassen mußte. Dieser Umstand wirkte entmuthigend, und da schon bei 40 Mann todt oder verwundet waren, die von der Hauptabtheilung erwartete Verstärkung jedoch immer noch ausblieb, und die Gefahr da war, übermannt oder abgeschnitten zu werden, so trat die Standeskompagnie den Rückzug an. Unterhalb der Hülftenschanze stieß sie auf die Hauptschaar. Allein alle Versuche, die Mannschaft zum Stehen zu bringen, waren vergeblich. Unablässig vom Feinde verfolgt, zogen sich die Stadtbasler in vollständiger Auflösung durch die Pratteler Reben gegen die Landstraße und längs derselben zur Hardt hin, wo sie plangemäß zu beiden Seiten der Landstraße hinter Bäumen und Gebüsch, eine zweite aus Scharfschützen, Infanterie und Landsturm bestehende Abtheilung der landschaftlichen Wehrmänner erwartete, während von obenherab allenthalben eine Anzahl anderer Bewaffneter nachstürzte. Es begann jetzt ein eigentliches Gemetzel. Die Basler geriethen in ein wenigstens dreifaches Feuer. Gefangene wurden keine gemacht, was auf Schußweite kam, traf unausweichlich die Kugel. Verwundete wurden, wenn sie nicht durch den fliehenden Haufen mit fortgeschleppt werden konnten, bald durch einen neuen Schuß, bald durch Bajonettstiche oder Kolbenstöße getödtet. Umsonst that der Oberst Vischer unerschrocken sein möglichstes, um durch Erwiedern des Seitenfeuers wenigstens den Feind nicht zu nahe kommen zu lassen und das Geschütz zu retten, was besonders durch die Unerschrockenheit des Artillerielieutenants Stehlin geschah. Erst jenseits der Birsbrücke konnten die Truppen wieder in Ordnung gebracht werden. Aber der Verlust an Todten und Verwundeten war groß. Am Eingange der Hardt war der Artilleriemajor August Wieland, der zweite Sohn des greisen Altbürgermeisters, gefallen. Sein Schwager, der Kavallerieoberstlieutenant Landerer wollte ihm zu Hülfe eilen, als er durch einen Schuß getroffen, verwundet zu Boden stürzte, und noch mit dem Säbel kräftig um sich schlagend, von einem auf ihn eindringenden Landschäftler umgebracht wurde. Außer diesen beiden und noch zwei andern Offizieren waren 21 Mann von den verschiedenen Waffen der Miliz, 36 von der Standeskompagnie gefallen. Ueber Hundert der Ausgezogenen kehrten mehr oder weniger schwer verwundet zurück. Die Landschäftler hatten verhältnißmäßig nur sehr geringen Verlust erlitten. Das Reservekorps, das den Rückzug decken sollte, war den ganzen Tag längs der Birs müßig gestanden, ohne alle Verbindung mit der Hauptabtheilung, welcher Schicksal es erst erfuhr, als es die Fliehenden gewahr wurde, deren Anblick auch

hier so niederschmetternd wirkte, daß es aufgelöst in die Stadt zurückkehrte. Der Einzug der von dem furchtbaren Tage erschöpften Mannschaft, mit den bleichen, blutigen und todesmatten, sich auf den Kanonen und Munitionswagen festhaltenden Verwundeten, machte unter der Bevölkerung einen furchtbaren Eindruck. Kein schrecklicherer Unglückstag schien seit Jahrhunderten diese alte Stadt getroffen zu haben. In der ganzen Eidgenossenschaft war die Rückwirkung unter den Menschen aller Meinungen ungeheuer.

So war die Lage der Dinge, als die Tagherren in Zürich in nächtlicher Weile, auf erhaltene Kunde von dem Ausbruche des Bürgerkrieges im Kanton Basel, dessen Ausgang noch nicht bekannt war, die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes beriethen. Bei der Dringlichkeit der Umstände waltete allgemein das Gefühl, daß es nicht um Worte, sondern um entschiedenes Handeln zu thun sei, weßhalb wenige Gesandtschaften und auch diese nur mit kurzer Rede, die Ursache des ausgebrochenen Bürgerkrieges berührten. Deuteten diejenigen von Luzern und Freiburg, auf die Verbindung zwischen den Ereignissen von Schwyz und Basel hin, welchen nach ihrer Ueberzeugung, der Plan einer uneidgenössischen Faktion zu Grunde lag, so glaubten hingegen die übrigen Gesandten, in einem Augenblicke, wo man über die Ursachen der stattgehabten blutigen Auftritte noch keineswegs aufgehellt sei, und bei der Aussicht auf Prüfung durch eidgenössische Kommissarien, sich jedes Urtheils enthalten zu sollen. Am Ende wurden die Kantone Bern, Solothurn und Aargau aufgefordert, die Truppen ihres ersten Bundesauszuges, sofern sie sich noch nicht im eidgenössischen Dienst befänden, unverzüglich aufzubieten und in den eidgenössischen Dienst zu stellen, der Vorort eingeladen, einen eidgenössischen Obersten zum Befehlshaber dieser Truppen zu bezeichnen, Staatsrath Robert Steiger und Bürgermeister von Meienburg-Stockmar nach manchen fruchtlosen Wahlen zu eidgenössischen Kommissärs bezeichnet, welche sich unverzüglich nach dem Kanton Basel, oder wo dieses nicht geschehen könnte, an dessen Grenze begeben sollten, um mit möglichster Beförderung den gestörten Landfrieden wieder herzustellen, zu welchem Ende sie die Vollmacht erhielten, sich der verfügbaren Truppen jener Kantone zu bedienen. Erst um 3 Uhr Morgens, am 4. August, verließen die Tagherren den Abends um 11 Uhr betretenen Sitzungssaal. Die fernern Berathungen über die Lage von Basel am 4. und 5. hatten dann an diesem Tage den Beschluß zur Folge, den ganzen Kanton Basel, Stadt und Landschaft, mit eidgenössischen Truppen zu besetzen, und diesen Beschluß dem schweizerischen Volke durch eine Proklamation zur Kenntniß zu bringen. Am 6. kam dann die Tagsatzung auf starkes Drängen der abgesendeten Kommissarien und des Vororts zu dem Beschlusse,

auch den gesammten Kanton Schwyz durch eidgenössische Truppen zu besetzen [1]).

Der Vorort hatte den Obersten Forrer und auf seine Weigerung den Obersten Donaz aus Graubündten, zum Oberbefehlshaber der nach Luzern und Küßnacht bestimmten Truppen, den Obersten Brändlin, zum Anführer der in den übrigen Bezirken des äußern Landes Schwyz aufzustellenden, bezeichnet. Auf die Nachricht, daß man von Einsiedeln aus einen Ueberfall von Schwyz besorge, hatte der Vorort schon am 4. die Besetzung von Innerschwyz beschlossen, allein der Kanzler Amrhyn die Unterzeichnung versagt, weil die Sache bei der Tagsatzung anhängig sei und dieselbe darüber zu entscheiden habe; die nämliche Weigerung hatte auch von Seite des eidgenössischen Staatsschreibers stattgefunden, weßhalb der Vorort genöthigt war, die Entscheidung der Bundesversammlung vom 8. abzuwarten.

Nicht zu verkennen war, daß durch die Ereignisse in Außerschwyz und Basellandschaft eine ungemein vermehrte Thätigkeit der politischen Vereine ins Leben gerufen war. Bald wurde der Tagsatzung, bald einzelnen Regierungen der Wunsch ausgesprochen, daß sie auf der betretenen Bahn kräftig fortgehen und nicht ablassen möchte, bis gesetzliche Ruhe und Ordnung in der ganzen Eidgenossenschaft wieder hergestellt sein würde. Im Thurgau wurde der Antrag zu einer Volksversammlung angebahnt, von der ein eidgenössischer Verfassungsrath beschlossen werden sollte. Am 4. Abends fand in Unterstraß in der Nähe von Zürich eine Zusammenkunft der zürcherischen politischen Vereine statt, in welcher die Errichtung einer Freischaar beschlossen wurde, die sofort nach Basel aufbrechen sollte, um, in Verbindung mit den landschaftlichen Truppen, diese Stadt anzugreifen. Ferner wollte man in Basel die völlige Trennung bewerkstelligen, das Staatsvermögen unverzüglich theilen, der Stadt allen Schadenersatz und die Kosten, die sie bis jetzt verursacht und überdem noch eine Geldstrafe von 30 bis 40 Millionen auferlegen, woraus eine eidgenössische Wittwen- und Waisenkasse gestiftet werden sollte. Zuletzt sollte man noch die Hochverräther in Basel ausmitteln und sie sofort erschießen. Alles sollte so schnell wie möglich beendigt werden, damit man einer äußern Macht, der es gelüsten sollte, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu mischen, alsogleich die schweizerischen Bajonette zeigen könnte. Alles dieses Treiben blieb nicht ohne Eindruck, sei es, daß es da und dort Anklang fand, sei es, daß es einzuschüchtern geeignet war.

Am 4. August hatten sowohl die Regierung von Schwyz als die in Schwyz versammelte Konferenz, eine Verwahrung gegen die kriegerischen Maß-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

regeln ergehen lassen, die man in den ersten Tagen Augusts in Zürich getroffen. Am nämlichen Tage rückten Luzernertruppen ohne Schwerdtstreich in das von Abyberg geräumte Küßnacht ein. In Schwyz selbst war die Unternehmung auf Küßnacht so wenig volksthümlich gewesen, daß das Volk sie vielmehr gleich Anfangs mißbilligt und die Milizen sich nach dem Rückzug aus demselben beinahe alsogleich zerstreut hatten. Am 8. August zogen die eidgenössischen Truppen ohne Kampf auch in Schwyz ein. Die Truppenabtheilungen unter den Obersten Bontems und Brändli nebst den Kommissarien trafen gleichzeitig ein. Sobald sie das altschwyzerische Gebiet betreten hatten, überzeugten sich die letztern, daß der Beschluß der Tagsatzung ohne den mindesten Widerstand vollzogen werden könne. Auf den beiden Straßen von Küßnacht und Einsiedeln kamen ihnen Abordnungen der Regierung von Schwyz, mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme, entgegen. Im Hauptorte selbst wurden sie vom Landammann Wäber an der Spitze einiger Regierungsglieder begrüßt. Das Bedauern über die Besetzung wurde angehört, eine Verwahrung nicht abgenommen. Sie stellten der schwyzerischen Standeskommission die Nothwendigkeit einer unverweilten Erledigung der Anstände zwischen dem innern und äußern Lande vor, worauf man an die verschiedenen Theile des Kantons Schwyz die Aufforderung ergehen ließ, Ausschüsse zu ernennen, um sich gemeinsam zu verständigen, wie sie künftighin friedlich miteinander oder nebeneinander leben könnten. Die fünfständische Konferenz hatte sich beim Herannahen der eidgenössischen Truppen nach Beggenried am Vierwaldstättersee, im Gebiet von Nidwalden, begeben, und erließ vor der, durch die vorgefallenen Ereignisse, die jeden Gesandten in seine Heimath zurückriefen, herbeigeführten Trennung, eine Erklärung, in der sie abermals die Rechte ihrer Stände und die auf dem Bunde und Verträgen beruhende Eidgenossenschaft feierlich vorbehielten, und von der Zukunft wieder Anerkennung derselben erwarteten. Im Uebrigen verhielten sich Uri und Unterwalden still und gaben die Versicherung ihrer Bundestreue.

Während in Zürich die Vereine den Vorort und die Bundesversammlung zu den heftigsten Maßregeln gegen Schwyz und Basel, und besonders gegen das letztere, verleiten wollten, suchten ein Theil der fremden Gesandtschaften, diese Behörden von aller Thätigkeit zurückzuhalten. Am 6. August Abends fanden sich nämlich auf vorhergegangene Anfrage der österreichische Gesandte, die Geschäftsträger von Preußen und Rußland, nebst den Gesandten von Bayern und Sardinien bei dem Bundespräsidenten Heß zu einer gemeinschaftlichen Audienz ein, um über den Zweck der durch die Tagsatzung angeordneten Truppenaufgebote Aufschluß zu empfangen. Veranlaßt durch das etwas auffallende Ausbleiben dieser Diplomaten von der Eröffnung der

ordentlichen Tagsatzung, stellte der Bundespräsident vor jeder andern Erwiderung die Frage an dieselbe, ob sie diese Erkundigung in amtlicher Stellung verlangten oder bloß vertrauliche Anfrage zu stellen wünschten, und erklärte ihnen sofort, nachdem ihm erwiedert worden war, man wünsche der angebahnten Unterredung keine amtliche Bedeutung zu geben: es liege der Zweck der angeordneten Bewaffnung vollständig in den Motiven der dießfälligen Tagsatzungsbeschlüsse und der derselben beigefügten Proklamationen, nämlich Herstellung des gebrochenen Landfriedens und Befestigung der so nöthigen öffentlichen Ruhe und Ordnung in der gesammten Schweiz. Auf die Bemerkung, die ergriffenen Mittel seien etwas stark, ob man denn Gewalt anwenden wollte, und zwar insonderheit gegen die Stadt Basel? entgegnete der Bürgermeister: Man sei zwar zu der Erwartung berechtigt, daß dem Willen der Tagsatzung kein Widerstand entgegengesetzt und die Stadt Basel im eigenen wohlverstandenen Interesse, eine eidgenössische Besatzung freiwillig aufnehmen werde; sollte man sich aber hierin irren, so würde allerdings die Bundesbehörde ihren Beschlüssen die angemessene Vollziehung zu geben wissen. Uebrigens könne er versichern, daß Schweizer gewiß eine regere und natürlichere Theilnahme für die Zukunft der Stadt Basel fühlten, als Fremde. Auf einige etwas scharfe Bemerkungen über die Theilnahme der Polen an jenem Kampfe, erklärte der Bundespräsident etwas empfindlich, daß er auf solche Aeußerungen nicht mit Ertheilung vertraulich gewünschter Aufschlüsse fortfahren könnte, sondern begehren müßte, wenn man gegen den eidgenössischen Vorort oder die Tagsatzung Beschuldigungen anbringen wollte, diese letztern schriftlich einzureichen, damit dieselben beantwortet werden könnten, wie es einem selbstständigen Staate gebühre, um so mehr, als die Bundesbehörden die Ueberzeugung hätten, das Möglichste gethan zu haben und noch zu thun, um Fremdlinge aus der Schweiz zu entfernen, die auf eine auffallende und ganz unvorhergesehene Weise in die Schweiz eingedrungen seien. Nach dieser Unterredung entfernten sich alle fremden Gesandten, welche an derselben Theil genommen, wieder aus der Bundesstadt. Baron Tschudi, der neapolitanische Geschäftsträger, sprach in einem spätern Besuche seine Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Uebrigen aus. Der französische Botschafter, Graf Rümigny hingegen, hatte nicht nur keinen Theil an der vorerwähnten Unterredung nehmen wollen, sondern vielmehr, wie er es dem Bundespräsidenten vertraulich eröffnete, die Unterlassung dieses, nach seiner Ansicht in jeder Beziehung überflüßigen, Schrittes angerathen [1]).

Mit der Natur sowohl als der Gestalt der dermaligen eidgenössischen

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 10. August 1833, Nr. 538.

Angelegenheiten und ihrer Behandlung in der Tagsatzung nicht einverstanden, wie er sich erklärte, verlangte der eidgenössische Staatsschreiber Mousson seine Entlassung, und erhielt sie in der Sitzung vom 9. August einmüthig unter Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten guten Dienste. An seine Stelle wählte man am Schlusse der Tagsatzung unter mehrern Mitbewerbern den feinen und gewandten, mit einer vortrefflichen Auffassungsgabe beglückten, Dr. August von Gonzenbach, damals zweiter Gesandter des Standes St. Gallen. Die Bundesversammlung glaubte übrigens nicht bei dem bewaffneten Einschreiten stehen bleiben zu können, sondern hielt eine dauernde Sicherung von Recht, Friede und Ordnung in der Eidgenossenschaft für unmöglich, so lange einzelne Kantone ihr gegenüber in einer abgesonderten Stellung blieben. Also beschloß sie am 12. August: „Die unter der „Benennung Sarnerkonferenz bekannte Verbindung einiger eidgenössischen „Stände solle nicht weiter fortbestehen. Jeder eidgenössische Stand, der „fernerhin an einer solchen Verbindung Antheil nehme, mache sich der Verletzung beschworner Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft schuldig „und dafür verantwortlich. Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht „vertretenen Stände werden aufgefordert, sich im Schooße der Tagsatzung „durch Abgeordnete vertreten zu lassen." Dieser Beschluß wurde dem schweizerischen Volke gleichfalls durch eine Proklamation kund gethan [1]).

Im Kanton Basel gingen die ersten Schritte der eidgenössischen Kommissarien dem Einmarsche der aufgebotenen Truppen vor. Am 5. August, in der Frühe, verlangten sie von der Regierung von Basel Handhabung des Landfriedens, wozu Nachmittags auch die basellandschaftliche Behörde in Liestal aufgefordert wurde. Später stellten sie an die Regierung von Basel die Forderung, sich binnen einer kurzen festgesetzten Frist zu erklären, ob sie die Besetzung der Stadt Basel durch eidgenössische Truppen zulassen wollte oder nicht, damit sie die fernern ihnen gebotenen Vorkehrungen treffen könnten. Bis den 9. August Abends wollten sie die Entscheidung des Großen Rathes hierüber in Basel abwarten. Allein in Zürich nahm die Bundesversammlung diese zögernde Unterhandlung statt raschen kräftigen Eingreifens so ungut auf, daß man ihnen den ersten Gesandten von Aargau, Oberstlieutenant Fezer, als dritten Bevollmächtigten beigesellte, um ihnen die Ansichten und Wünsche der Bundesversammlung nachdrücklicher ans Herz zu legen [2]). Bürgermeister und Rath von Basel erklärten übrigens, daß es ihre volle Ueberzeugung sei, aus einer strengen und gewissenhaften Untersuchung der letzten Vorfälle werde es sich unzweifelhaft ergeben, daß

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Ebendaselbst.

sie ihrer gegebenen Zusagen getreu, weder den Frieden gebrochen noch den Friedensbruch veranlaßt, sondern nur gerechte Gegenwehr in Anwendung gebracht hätten. Indessen standen sie keinen Augenblick an, bestimmt und unumwunden zu erklären, daß sie auch in der Folge den Landfrieden auf keinerlei Weise weder stören noch gefährden, allein bei allfälligen Angriffen ihrer Gegner, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, sich vertheidigen würden. Dabei verlangte die Regierung zu Basel von den eidgenössischen Bevollmächtigten die bestimmte Zusage, daß durch ihre Gegner der Landfriede eben so wenig gefährdet werde, daß überall die Feindseligkeiten aufhörten, und daß die von Liestal aus besetzten Thäler von Gelterkinden und Reigoldswyl, von diesem Drucke befreit und unter ihre Verwaltung zurückgestellt würden. Die Regierung von Basellandschaft hingegen sprach sich gegen die Abgesandten der Tagsatzung unumwunden aus, es sei weder die Anwesenheit eidgenössischer Bevollmächtigter noch diejenige eidgenössischer Truppen, auf dem Gebiete von Basellandschaft nothwendig, um Frieden zu erhalten, denn dieser Kanton sei durch eigene Kraft bereits wieder hergestellt. Die Verlegung eidgenössischer Truppen auf sein Gebiet, wäre als eine dem ohnehin schwer beleidigten Theile auferlegte Last zu betrachten, die um so größere Erbitterung bei dem Volke hervorrufen müsse, je mehr bei demselben bei dem jüngst bestandenen harten, aber siegreichen Kampfe das Vertrauen auf seine gute Sache und seine Thatkraft erwacht sei. Uebrigens werde der Regierungsrath mit den in Dienst berufenen Truppen, fernerhin den Landfrieden bewahren, wie es die ihm obliegende Pflicht erheische. Was für einen Dank also die oberste Bundesversammlung von den entzweiten Parteien im Kanton Basel für ihre freundeidgenössische Dazwischenkunft erndten würde, ließ sich daraus entnehmen.

Nach den Ereignissen des 3. Augusts waren die der Stadt angehörigen Gemeinden der Landschaft entwaffnet und theilweise besetzt worden. Freiwillig, oder durch den Drang der Umstände bewogen, hatten sie den Anschluß an die Landschaft begehrt, und der Landrath am 7. diesem Begehren entsprochen. Man hatte von Liestal eine Abordnung nach Zürich geschickt, um die eidgenössische Besetzung der Landschaft abzuwenden. In der Stadt war eine Sitzung des Großen Rathes am 9. August, ausschließlich der Frage gewidmet, ob der Kleine Rath beauftragt werden solle, mit den eidgenössischen Kommissarien über die Bedingungen für Aufnahme von eidgenössischen Truppen zu unterhandeln, wie er es beantragte, oder ob man denselben den begehrten Eintritt verweigern wolle. Die Erörterung, welche die allerwichtigsten Fragen umfaßte, wurde mit Ruhe und Besonnenheit geführt. Selbst der Vorschlag, fremden Schutz anzurufen, da man von den Miteidgenossen aufs Aeußerste getrieben sei, kam zur Sprache. Indessen wurde

dem Gedanken eigentlicher, besonders bewaffneter Dazwischenkunft zu Anordnung der innern Angelegenheiten von keiner Seite Raum gegeben, wohl aber Anrufung des Schutzes, der die Stellung der Eidgenossenschaft gewährleistenden Mächte, damit Basel nicht dem Hasse seiner Gegner in und außer dem Kantone aufgeopfert und zur verzweifelten Vertheidigung genöthigt werde. Allein auch diese Ansicht fand vielfältige Widerlegung, und es ward bei diesem Anlasse das öffentliche Zeugniß abgelegt, daß in der Mitte der Regierung nie ein Gedanke fremder Einmischung je zur Sprache gekommen, sondern immer beseitigt worden sei. Der Weg der Ehre, den Basel bisher immer befolgt, solle auch in dem jetzigen schwierigen Augenblicke nicht verlassen werden. Bei der Abstimmung erhielt der Antrag des Kleinen Rathes eine Mehrheit von 56 gegen 9 Stimmen. Der Versuch dieser Unterhandlung fand am 9. Nachmittags in Rheinfelden statt, allein die eidgenössischen Kommissarien verwarfen jeden Antrag zu einer Unterhandlung, und verlangten unbedingte Unterwerfung, indem sie eine beruhigende Proklamation erließen. Dieser Unterwerfung fügte sich am 10. der Große Rath von Basel, und Sonntags den 11. rückten die eidgenössischen Truppen, vier Bataillone stark mit einer Batterie Artillerie, unter dem Oberbefehl des Obersten Düfour, ein, nachdem sie vorerst alle Thore besetzt hatten. Der Einmarsch so wie die Einquartierung der Truppen wurden in bester Ordnung vollzogen, ohne daß irgend ein verdrießlicher Vorfall sich ereignete. Die Standeskompagnie war einige Stunden vorher mit ihren Waffen nach dem überrheinischen Dorfe Riehen gezogen, und die Einwohnerschaft angewiesen, sich von nun an weder mit Waffen noch in militärischer Kleidung zu zeigen. Abends fand ein widerwärtiger Vorfall statt, da einer der Häupter der Liestalerregierung, Singeisen, von dem einst die Vogelfreierklärung der baslerischen Beamten ausgegangen war, die Dreistigkeit hatte, von zweien Liestalerbürgern begleitet, welche eidgenössische Armbinden angelegt hatten, in die Stadt zu fahren. Kaum war seine Ankunft ruchbar geworden, als ein furchtbarer Auflauf der Bürger entstand, und es nur den angestrengtesten Bemühungen der eidgenössischen Offiziere so wie der Behörden gelang, den Betreffenden der Erbitterung der Bürger zu entreißen und wieder zum Thore hinaus zu führen. Dieser Auftritt machte in Zürich einen sehr ungünstigen Eindruck für die Stadt und hatte von Seite der Bundesversammlung den Befehl, zur unverzüglichen Entwaffnung und Auflösung der stehenden Stadtgarnison zur Folge, welche am 15. ohne Widerstand vollzogen wurde.

An der Tagsatzung erwuchs endlich, am 26. August, ein bereits am 17., aber von mehrern Seiten unter Ratifikationsvorbehalt gefaßter Beschluß, in Kraft zufolge dem Basel, wie Unterwalden und Appenzell, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, zwar in seinem Verhältniß zum

Bunde, wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen in zwei besondere Gemeinwesen getheilt würde. Der eine Landestheil bestand aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbanns und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons, und sollte sich Baselstadt nennen, der andere aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons mit der Bezeichnung: Kanton Basellandschaft. Jeder der beiden Landestheile würde seine eigene Verfassung haben, und zwar Basellandschaft die am 27. April des vorigen Jahres vom Verfassungsrathe in Liestal beschlossene, Baselstadttheil eine neu zu gestaltende. In der Tagsatzung wurden die beiden Landestheile in gleichen Rechten vertreten, und führten im jährlichen Wechsel den Vorsitz. Erfolgte im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion, so würde die Standesstimme nicht gezählt. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel in Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds sollte auf billigem Fuße zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diesem Beschlusse waren noch eine Reihe von Vollziehungsbestimmungen beigefügt. Nach Wiederherstellung der Ordnung sollte die militärische Besetzung aufhören. Dieses traurige Ergebniß der Zersplitterung und völligen Lähmung, eines durch seine geographische Lage und seinen Reichthum für die Eidgenossenschaft höchst wichtigen Kantons, war durch einige Mißgriffe der Regierung von Basel und durch die Vernachläßigung aller Rücksichten eines aufgeklärten und festen Staatsrechts, so wie einer umsichtigen und besonnenen Staatsklugheit von Seite der Bundesbehörden herbeigeführt worden, ein trauriges Denkmal der Wirren jener Zeit, in welchen der wahre Fortschritt eines gebildeten Volkes, Zweckmäßigkeit und geistige Entwicklung, während man ihm, leider doch nur unter falschen Trugbildern, träumerisch und verblendet nachjagte, gänzlich bei Seite gesetzt wurde.

Nach einmal aufgenommener Besatzung, ergab sich Basel mit wahrer Selbstverläugnung in alle Folgen der letzten Ereignisse. Am 22. August beschloß der Große Rath die Lostrennung von der Sarnerkonferenz und die Anerkennung der Basel betreffenden Beschlüsse der Tagsatzung. Eine neue wesentlich mit derjenigen von 1831 und mit den meisten schweizerischen übereinstimmende Verfassung, wurde Anfangs Oktober angenommen und eingeführt. Doch ließ sie nach alter Gewohnheit die Preßfreiheit bei Seite. Nach dreijährigem Kampfe war Basel seinen Gegnern unterlegen, sah beinahe das ganze Gebiet sich von ihm trennen, mußte den größten Theil alles Staatsvermögens herausgeben und alle Kosten der letzten Wirren und ihrer gewaltsamen Beilegung bezahlen, ohne daß der Eidgenossenschaft irgend ein anderer Vortheil

daraus erwachsen wäre, als Befriedigung der kurzsichtigen Vorurtheile und Leidenschaften eines Theils ihrer Machthaber und der drängenden Schreier einiger Kantone. In Basel aber tröstete man sich für alles Erlittene mit dem Gedanken, künftighin von den verhaßten Landleuten getrennt, sein eigener Herr im eigenen Hause zu bleiben, und die Früchte eines wohlgeordneten und anständigen Haushalts zu genießen.

Auch in Schwyz hatte schon am 16. August, der an jenem Tage versammelt gewesene dreifache Landrath des innern Landes beschlossen, sich von der Sarnerkonferenz zu trennen und dieselbe als aufgehoben zu betrachten. Mit dem Gefühle brüderlicher Theilnahme erfuhren am 30. August die Tagherren, daß die in Schwyz versammelten Ausschüsse sich über einen Grundvertrag einverstanden hätten, der die Wiedervereinigung des getrennten Kantons festsetzte und dem eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfassung des ganzen Kantons folgen sollte [1]). Am 1. September nahmen sämmtliche Bezirkslandsgemeinden denselben an, ebenso am 29. September die von einem Verfassungsrathe, auf die in jenem Grundvertrage bestimmten Grundlagen, ausgearbeitete Verfassung. Noch waren indessen allerlei Umtriebe zu beseitigen, und erst als dieses geschehen und die vorzüglichsten Beamtungen gewählt waren, um die Zeit des Schlusses der Tagsatzung, konnte der Kanton Schwyz von den Truppen gänzlich befreit werden, deren gefühlte Last nicht wenig zur schnellern Erledigung des verworrenen Bruderzwistes beitrug.

Die Abgeordneten von Innerschwyz waren die ersten von den bisher dissentirenden Ständen, welche am 19. August in den Schooß der Bundesversammlung zurückkehrten. Aber am Schlusse der Sitzung wurde noch eine Zuschrift des zweiten Gesandten von Bern, des Dr. K. Schnell, abgelesen, die Erklärung enthaltend, daß er neben ehemaligen Mitgliedern der Sarnerkonferenz nicht glaube an der Tagsatzung ferner Theil nehmen zu können. Allein die Bundesversammlung beschloß, auf diese Erklärung nicht weiter einzutreten, sondern zur Tagesordnung überzugehen, worauf Schnell seinen Entschluß zugleich seiner Regierung mittheilte. Dieser ziemlich eigenmächtige Schritt des zweiten Gesandten veranlaßte den Landammann Simon, den Großen Rath von Bern zu der Ersetzung desselben zusammen zu berufen, wo dann in der Sitzung vom 27. August die Grundsatzlosigkeit dieser Versammlung sich darin aussprach, daß man beiden Gesandten des Standes Bern dankte, dem einen, weil er geblieben, dem andern, weil er fort-

---

[1]) Grundvertrag des innern Landes Schwyz und Wollerau und des äußern Landes March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, zur Wiedervereinigung der sämmtlichen Theile des Kantons Schwyz. Schwyz, den 28. August 1833.

gegangen war. Am folgenden Tage ließ sich die nämliche Versammlung zu der abentheuerlichen Instruktion verleiten, die Gesandtschaft zu beauftragen, von der Tagsatzung zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, auf welchen der Verdacht des Hochverrathes gegen die Eidgenossenschaft laste, so lange von Sitz und Stimme am Bundestage ausgeschlossen sein sollten, bis sie sich von solchem Verdachte völlig gereinigt haben, und daß von diesem Beschlusse den betreffenden Kantonen sofort Kenntniß gegeben würde. Fände der Antrag nicht Eingang und würden Mitglieder der Sarnerkonferenz im Schooße der Tagsatzung aufgenommen, so wäre die Gesandtschaft angewiesen, die Tagsatzung sogleich zu verlassen, für welchen Fall sich der Große Rath von Bern die weitern, der Würde Berns angemessenen Verfügungen, zu treffen vorbehielt. Außerdem sollte die Gesandtschaft darauf antragen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, bis sie vom Verdachte völlig gereinigt sein würden, von allen eidgenössischen Zivil- und Militärstellen auszuschließen seien. Endlich sollte sie verlangen, daß die Urheber und Anstifter des Landfriedensbruches in den Kantonen Schwyz und Basel, so wie die Führer der wider Küßnacht und Basellandschaft ausgezogenen Truppen, in Untersuchung gezogen, und je nach sich ergebender Strafbarkeit vor die kompetenten Gerichte gestellt werden, und vor stattgehabter Untersuchung keine Amnestie ausgesprochen werden sollte. Nachdem Dr. Schnell, der Hauptanreger dieser Instruktion, seine ehrenvolle Entlassung erhalten, wurde er in einer neuen Wahl abermals zum zweiten, der dem äußersten Radikalismus zugethane Regierungsrath Kohler, zum dritten Gesandten erwählt.

Vergebens suchte der Urheber dieser Instruktion, Dr. Schnell, dieselbe am 6. September im Kreise der Bundesgenossen zu Ehren zu bringen; es mißlang ihm vollkommen. Schon Luzern suchte diese Anträge zu widerlegen, die es zwar für richtig begründet, aber für höchst unklug erklärte. Angenommen auch, so sprach sich die Mehrheit der Tagherren aus, es hätte sich die sogeheißene Sarnerkonferenz solche Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche den von der Gesandtschaft von Bern ausgesprochenen Verdacht bestärkten, so könnte man doch die Mitglieder der Konferenz nicht als einzelne nach eigenem Ermessen handelnde Personen, sondern für Magistrate, welche die Aufträge ihrer Kommittenten zu erfüllen hatten, ansehen. Wäre demnach irgend eine Schuld auszumitteln, so wäre dieses weit weniger bei den Mandatarien, als bei ihren Komittenten der Fall, welche letztere aber die obersten Landesbehörden mehrerer souveränen Stände wären. Wie auf bundesgemäße Weise gegen solche eingeschritten werden könne, nachdem dieselben von ihrem unzuläßigen Widerstande abgestanden seien, und sich dem mit reglementarischer Mehrheit ausgesprochenen Willen der Tagsatzung

gefügt hätten, das vermöchte man nach dieser Ansicht nicht zu sehen; denn unerhört wäre es jedenfalls in völkerrechtlicher Beziehung, daß souveräne Stände die obersten Behörden anderer souveränen Stände einem Gerichte überlieferten; sie glaubten vielmehr, es müsse in dieser Beziehung nach dem durch die vaterländische Geschichte, in bürgerlichen Unruhen vielfältig als bewährt erfundenen Grundsatze gemeinsamer Verständigung und Ausgleichung gehandelt werden. Umsonst rief Schnell noch einmal seine beweiskünstlerische Ueberredungsgabe und die Leidenschaften des Augenblicks zu Hülfe. Bei der Abstimmung stand Basellandschaft ihm allein zur Seite. Nur dem Antrage, zu Maßregeln gegen diejenigen Offiziere des eidgenössischen Generalstabes, die bei dem Landesfriedensbruche in den Kantonen Schwyz und Basel thätig mitgewirkt hätten, gab man einige Folge, und es erhielten in Folge dessen die eidgenössischen Obersten Abyberg von Schwyz und Benedikt Vischer von Basel am 27. September ihre Entlassung. Die vom Großen Rathe des Standes Bern ausgesprochene Drohung, seine Gesandtschaft zurückzuziehen, wenn seine Anträge durch die Tagsatzung nicht angenommen und in Folge der Nichtannahme, gewesene Mitglieder der Sarnerkonferenz in der Bundesversammlung als Standesgesandte erscheinen sollten, fand man übrigens allgemein den bestehenden Bundesverhältnissen eben so vollkommen widersprechend, als die frühere Weigerung der dissentirenden Stände, sich in der Tagsatzung vertreten zu lassen, indem ein Beschluß der Tagsatzung für alle Stände, die mächtigen wie die schwächern, so lange der Bund bestehe, gleich verbindlich sei und sein müsse. Die Gesandtschaft von Bern verließ aber ungeachtet der so bestimmt erhaltenen Weisung die Tagsatzung nicht, und so erhielt jene beigefügte Drohung das Ansehen einer leeren Prahlerei. Die Gesandtschaften der dissentirenden Stände trafen dann auch eine nach der andern wieder im Kreise der Bundesbrüder ein, bloß Neuenburg schien in seiner eigenthümlichen Stellung einen Grund zur verlängerten Absonderung zu finden [1]).

Wie in Bern seit dem Ausschlagen der angebotenen Stellen von Seite so vieler Stadtberner, vorzüglich aber seit dem unheilvollen Reaktionsversuche von 1832, eine überschwenglich radikal-demokratische Richtung vorherrschend geworden war, so hatte in Neuenburg, der frühern Stimmung der Restaurationszeit zuwider, eine entschieden monarchische, ziemlich uneidgenössische, die Oberhand gewonnen. Der Staatsrath von Neuenburg beantwortete die Aufforderung der Tagsatzung vom 12. August zur Lossagung von der Sarnerkonferenz und Beschickung der Tagsatzung, dahin, daß das Auseinandergehen ihrer Konferenz, bei der Annäherung der zur Besetzung des

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1833.

innern Landes Schwyz bestimmten eidgenössischen Truppen, und der Umstand, daß sie sich an keinem andern Orte wieder versammle, jene Zumuthung zwecklos mache. Die Aufforderung zur Beschickung der Tagsatzung werde man dem gesetzgebenden Körper vorlegen. Die Empfehlung der Milderung des Schicksals aller in Folge politischer Ereignisse verurtheilter oder flüchtiger neuenburgischer Schweizerbürger, mochte ebenfalls nicht zur freundlichen Aufnahme der eidgenössischen Einladung beigetragen haben. Am 26. August wurde die Frage dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und mit 67 Stimmen gegen 15 beschlossen, dem Könige von Preußen den Wunsch einer Abänderung der Verbindungsverhältnisse Neuenburgs mit der Schweiz nochmals und dringlich auszusprechen. Diese Entschließung wurde vorzüglich dadurch begründet, daß der Bund von 1815 schon seit geraumer Zeit, und namentlich durch die Anerkennung von Baselandschaft und Außerschwyz, thatsächlich zernichtet sei, daß seit bald zwei Jahren eine Mehrheit der Stände die monarchische Verfassung Neuenburgs für unverträglich mit derjenigen der Eidgenossenschaft erklärt habe, und wiederholt auf Abänderung dringe, und daß bei der bundeswidrigen Gewalt, welche die Tagsatzung sich immer anmaße, Neuenburg Gefahr laufe, wie Basel und Schwyz, unterdrückt zu werden. Herr von Chambrier, Pfarrer Guillabert und Major Dübois sollten dem Könige diesen Wunsch persönlich vortragen. Ein anderer Abgeordneter, der Staatsrath Wesdehlen, brachte der Tagsatzung diesen Entschluß nebst der Weigerung, vor der Hand dieselbe zu beschicken, mußte sich indessen während seines kurzen Aufenthalts in Zürich von dem festen Entschlusse der Bundesversammlung überzeugen, auf der an den Kanton Neuenburg gerichteten Forderung zu beharren. Und in der That erfolgte schon am 3. September ein Beschluß, vermöge dessen die Erklärung des gesetzgebenden Körpers des Kantons Neuenburg vom 28. August als unstatthaft und bundeswidrig zurückgewiesen, der Kanton Neuenburg aber wiederholt aufgefordert wurde, seinen Bundespflichten dadurch ein Genüge zu thun, daß er nach Inhalt des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. August letzthin, Abgeordnete an die Tagsatzung sendete, und sich förmlich von der sogenannten Sarnerkonferenz lossagte. Falls er dieser Aufforderung nicht bis spätestens den 11. des laufenden Septembers unbedingt nachkomme, sollte er durch eidgenössische Truppen besetzt werden. Der eidgenössische Kriegsrath wurde angewiesen, von Stunde an alle zum Behufe der militärischen Besetzung des Kantons Neuenburg erforderlichen Truppen in solcher Weise zu treffen, daß eine hinreichende Anzahl Truppen vorgesehenen Falls unmittelbar am Tage nach angesetzter Frist, das heißt am 12. September, in den Kanton Neuenburg einrücke. Der Vorort hatte diesen Beschluß dem Staatsrathe von Neuenburg zu Handen des gesetzgebenden Körpers unverweilt

und durch Eilboten mitgetheilt. Endlich erhielt der in Angelegenheiten des Kantons Neuenburg niedergesetzte Ausschuß noch den Auftrag, auf den möglichen Fall einer Besetzung des Kantons Neuenburg durch eidgenössische Truppen, eine Proklamation zu entwerfen, in welcher, als einziger Zweck der angeordneten Besetzung, die Zurückführung der Regierung von Neuenburg zur Erfüllung ihrer eidgenössischen Pflichten, mit Ausschließung jedes andern Nebenzweckes, deutlich und klar ausgesprochen wurde. Am folgenden Tage setzte man noch fest, daß die in den Kanton Neuenburg einrücken sollende Division, mittelst Entsendungen der in den Kantonen Schwyz und Basel aufgestellten Divisionen gebildet, und der Oberbefehl derselben dem Obersten Düfour übertragen werden sollte. Acht Infanteriebataillone, zwei Scharfschützenkompagnien, zwei Artilleriebatterien und zwei Kompagnien Kavallerie wurden derselben zugetheilt [1]).

Kaum hatte der preußische Geschäftsträger, Herr von Olfers, von diesem Beschlusse Kenntniß erhalten, als er in raschem Eifer und ohne hinlängliche Kenntniß der staatsrechtlichen Verhältnisse, sich zu einer sehr lebhaften Verwahrung der Rechte des Königs, seines Herrn, als souveränen Fürsten von Neuenburg und als Theilnehmer der von den hohen Mächten dem Schweizerbunde von 1815 zugestandenen Neutralitätsgarantie, verleiten ließ, mit öffentlicher Erklärung, daß alle Folgen einer so auffallenden Verletzung des Völkerrechts und der bestehenden Verträge auf Diejenigen zurückfalle, welche zur Vollziehung derselben Hand bieten würden [2]). Diese Note veranlaßte im Schooße der Bundesversammlung eine ernste und gründliche Erörterung der, zwischen der Eidgenossenschaft und dem mit ihr verbundenen Kanton Neuenburg, bestehenden Verhältnisse, wie dieselbe theils durch die Regierungsakte vom 19. Mai, theils durch die Bundesakte vom 7. August 1815 festgesetzt waren. Hieraus ergab sich die Ueberzeugung, daß die Wahrnehmung der, aus den angeführten vertragsmäßigen Bestimmungen, herfließenden Rechte und Pflichten, ausschließlich Sache der Eidgenossenschaft einerseits und andererseits der zu Neuenburg residirenden Regierung dieses mitverbündeten Kantons sei. Bei so klar und unzweideutig ausgemittelten Verhältnissen, könne jene amtliche Aeußerung des königlichen preußischen Geschäftsträgers in der Schweiz, nur als der Versuch einer fremden Macht angesehen werden, sich in die innern Verhältnisse der Schweiz zu mischen, ein Versuch, dessen entschiedene Zurückweisung nicht nur die Würde und Ehre der Tagsatzung, sondern vielmehr noch die von den europäischen Mächten gewährte Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und

---

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Note des Herrn von Olfers an den Bundespräsidenten Heß vom 5. Sept. 1833.

Neutralität der Schweiz, so wie die Unverletzbarkeit ihres Gebietes dringend erheischten. Dabei sprach man allgemein die Ueberzeugung aus, daß die Rechte des Fürsten von Neuenburg, so wie sie bis dahin unberührt geblieben wären, so auch ferner, nach den Bestimmungen der Verträge, unangetastet zu bleiben hätten. In einem solchen Sinne erhielt der Vorort den Auftrag, die Note des preußischen Geschäftsträgers zu beantworten, was denn auch allerdings auf eine vollkommen angemessene Weise geschah [1]).

In Neuenburg hatte man sich hingegen, als Graf Wesdehlen dem gesetzgebenden Körper am 6. September die Entschlossenheit schilderte, die sich selbst bei Gesandten der gemäßigsten Kantone vorfände, Neuenburg nöthigenfalls durch Waffengewalt zur Beschickung der Tagsatzung zu zwingen, ja als man erfuhr, daß der Truppenmarsch nicht nur bereits angeordnet, sondern sogar schon in vollem Gange sei, und sich Düfours Hauptquartier bereits in Bern befinde, weit empfänglicher für freundeidgenössische Einladung gezeigt, als man es den Beschlüssen vom 28. August zufolge hätte glauben sollen. Man beschloß, die Tagsatzung in der anberaumten Frist zu beschicken, und wählte den Grafen Wesdehlen nebst Herrn Tereisse zu Gesandten dahin, welche am 10. September, nachdem sie erklärt, daß Neuenburg keinen Theil mehr an der aufgelösten Sarnerkonferenz nehme, zum Bundeseide zugelassen wurden, worauf man dann auch die Truppen der dritten eidgenössischen Armeedivision des Dienstes entließ. Die Anträge Luzerns und Waadts, auf eine Abänderung der bisherigen Verhältnisse Neuenburgs zur Eidgenossenschaft, wurden, als nicht zeitgemäß, unter Vorschützung baldiger Bundesrevision beseitigt. Von Seite der schweizerisch gesinnten Neuenburger, wurde nun gleichfalls eine Bittschrift an den König, in einem von dem gesetzgebenden Körper ausgesprochenen Wünschen ganz entgegengesetzten Sinne, gerichtet.

So war also auch dieses Geschäft glücklich für die Tagsatzung vorübergegangen, welches wegen seiner zarten und gemischten Natur nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern in ganz Europa eine gewisse Aufmerksamkeit und Spannung zur Folge gehabt hatte. In Frankreich schien man mit dem Gange der Dinge in der Eidgenossenschaft nicht unzufrieden; Graf Rümigny hatte äußerst günstige Berichte, besonders über das Benehmen des Bundespräsidenten, geliefert. Der Herzog von Broglie schien die neuesten Ereignisse in der Schweiz, wenn auch an sich bedauerlich, dennoch in einer andern Beziehung für günstig anzusehen, da sie zur Lösung einer politischen Frage führen könnte, welche ohne diese Begebenheiten noch lange unmöglich gewesen wäre. Dem Benehmen der Regierung von Neuenburg war er entschieden

---

[1]) Antwortsnote des Vororts an den preußischen Geschäftsträger vom 7. Sept. 1833.

abhold, ja er sah dasselbe als die eigentliche Quelle der in der Schweiz bestehenden traurigen Verwicklungen an und hielt dafür, daß dieser Stand in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zur Eidgenossenschaft derselben mehr Nachtheil als Nutzen bringe[1]). Sowohl die Beschlüsse der Tagsatzung, rücksichtlich Neuenburgs als der Erfolg derselben und der mit dem preußischen Geschäftsträger stattgefundene Schriftenwechsel, wurden den Agenten der Eidgenossenschaft im Auslande, von Effinger in Wien, von Tschann in Paris und dem damals als bevollmächtigter Kommissär in Frankfurt befindlichen Herrn von Tillier, förmlich zur Mittheilung an die betreffenden Kabinette und den Bundestag übersendet. In Frankreich hatte der Herzog von Broglie, ungeachtet seiner Mißbilligung der Regierung von Neuenburg, doch den Schritt der Tagsatzung allzuentschieden und rasch gefunden, da nicht die nämlichen Gründe für Zwangsmaßregeln sprachen, wie bei Schwyz und Basel. Offenbar suchte Frankreich zur Vermittlung die Hände im Spiele zu behalten. Hingegen billigte er die kräftige und klare Antwort des Vororts an Herrn von Olfers. Der Umstand, daß Herr von Effinger sich gerade in dem Augenblicke der neuenburgischen Verwicklung, von Wien abwesend befand, verhinderte Mittheilungen von dieser Seite. In Frankfurt war Anfangs beim Eintreffen der Neuenburg betreffenden Nachrichten, eine ziemliche Aufregung gewesen, und selbst der französische und englische Gesandte hatten über den raschen Entschluß der Tagsatzung den Kopf geschüttelt. Als derselbe indessen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt und Neuenburg in den Kreis der Bundesbrüder zurückgekehrt war, legte sich der Sturm, und Herr von Tillier hatte in mehrern Unterredungen Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß Oesterreich und England nicht ungeneigt sein dürften, bei einer allfälligen Unterhandlung zur gänzlichen Befreiung Neuenburgs, die Schweiz zu unterstützen, da im Grunde doch jedermann die Schwierigkeiten seines Doppelverhältnisses sowohl, als bei gänzlicher Trennung die Schwächung der schweizerischen Militärgrenze gegen Frankreich, einsah[2]). In Berlin selbst schienen die Ansichten zu schwanken, das königliche Haus mehr als das Ministerium am Besitze von Neuenburg zu hängen. Man schien dort auf den Gedanken gefallen zu sein, die Verhältnisse dieses Landes mit der Eidgenossenschaft auf den lockern Verband zurückzuführen, wie sie vor 1798 bestanden, dieser Gedanke aber war noch nicht zur Reife gediehen und fand bei den übrigen Großmächten wenig Anklang. Unterdessen pflichtete man dem Ausbleiben der Neuenburger von der Tagsatzung nicht bei und hatte auch

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 26. und 28. August 1833.

[2]) Bericht des Herrn von Tillier vom 15. Sept. 1833. Selbst die russische Gesandtschaft sprach sich in vertraulicher Unterhaltung in diesem Sinne aus.

nicht gern gesehen, daß Herr von Olfers durch seine Note die königliche Regierung zur Unzeit in die Frage hineingezogen.

So war in Folge der unüberlegten Besetzung von Küßnacht durch Altschwyz und des unklugen, wenn auch staatsrechtlich zu entschuldigenden Ausfalles der Basler, der Tagsatzung und der in ihr jetzt vorzüglich vertretenen Bewegungspartei, die schnelle und unerwartete Lösung langwieriger und schwieriger Fragen, freilich nicht anders als vermittelst Durchhauung des Knotens, gelungen. Nur das wichtigste und schwierigste war gescheitert, nämlich die Bundesrevision. Aus den am 28. August gemachten Eröffnungen ergab es sich nämlich, daß die Kantone Solothurn und Thurgau, in Folge der durch das Volk vorgenommenen Abstimmung, den Entwurf der neuen Bundesurkunde nur unter der Bedingung angenommen hatten, daß eilf andere Stände demselben unbedingt beipflichteten, wobei das übereinstimmende Votum zweier verschiedenen Kantonen angehörenden Kantonstheile, als eine volle Standesstimme zu zählen wäre. Der Große Rath des Kantons Freiburg sprach die Annahme des Entwurfs unter der Bedingung aus, daß eine Mehrheit von 12 Standesstimmen denselben unbedingt genehmigte. Von den Großen Räthen der Kantone Zürich, Bern, Schaffhausen und St. Gallen, war der Entwurf unter Vorbehalt einer Mehrheit von zwölf Standesstimmen vorläufig angenommen, das endliche Ergebniß aber der Abstimmung des souveränen Volks anheimgestellt worden, wobei sich Zürich vorbehalten hatte, insofern andere Stände an die Annahme Bedingungen knüpften, solche ebenfalls noch anbringen zu können. Der Große Rath von Graubündten ermächtigte seine Gesandtschaft, dem Entwurfe beizustimmen, insofern noch verschiedenen, auf die Revision bezüglichen Wünschen und Anträgen ihrer Komittenten, welche der Tagsatzung vorgelegt werden sollten, billige Rechnung getragen würde. Dabei sprach diese Gesandtschaft die in der Umfrage von vielen Gesandtschaften ausdrücklich bestätigte Erwartung aus, daß der Bundesvertrag vom 7. August 1815 in Kraft verbleibe, bis eine Revision oder Abänderung der Bundesakte zu Stande komme, so wie in dem Falle, wo dieses gar nicht geschehe. Bereits hatte der Landrath von Glarus beschlossen, den Entwurf einer auf den 21. Juli einzuberufenden Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen, als die Nachricht von der im Kanton Luzern am 7. gleichen Monats erfolgten Verwerfung der Bundesakte die Veranlassung gab, die daherige Berathung der Landsgemeinde einstweilen zu verschieben. Aehnliches fand im Kanton Genf statt, obgleich die Interessen von Genf bei Abfassung dieses Entwurfes nicht wenig berücksichtigt worden waren. Von den Großen Räthen der Kantone Aargau und Waadt war der Entwurf nicht angenommen, sondern die Abänderung einzelner Artikel desselben und überhaupt eine neue Erörterung des ganzen

Entwurfes durch die Tagsatzung begehrt worden. Auch Tessin war demselben nicht günstig und schien alles Bessere von der Zeit erwarten zu wollen. In Luzern hatten sich merkwürdiger Weise, im Widerspruche mit dem günstigen Entscheide des Großen Rathes, die durchgreifenden Radikalen mit der ochlokratisch-pfäffischen Partei vereinigt, um die Verwerfung des neuen Bundes durchzusetzen, was für die Staatsklugheit der erstern ein ungünstiges Zeugniß gab. Zug, Appenzell und Unterwalden sprachen sich gegen jede Revision aus, Schwyz und Baselstadttheil wollten lediglich referiren. Aus diesen Eröffnungen ging allerdings genugsam hervor, daß der am 17. Mai den Ständen mitgetheilte Entwurf für einmal auf sich beruhen blieb. Ein Ausschuß sollte nun untersuchen, welche Folge von der Tagsatzung einer Revision des Bundesvertrags ferner zu geben sei, welche Mittel sie hierzu tauglich und zweckmäßig erachte und welches Verfahren hiebei zu beobachten wäre. Auf den Antrag desselben beschloß die Tagsatzung am 10. Oktober nach einer Besprechung, die die Unmöglichkeit eines Gelingens einleuchtend genug darstellte, gegenwärtig in eine neue einläßliche Berathung über den revidirten Entwurf einer Bundesurkunde nicht einzutreten, die hierüber eröffneten Standesinstruktionen den sämmtlichen Ständen mitzutheilen, und die weitern Entschließungen derselben zu gewärtigen. Der Vorort ward mit der fernern Leitung dieser Angelegenheit beauftragt [1]).

Für die Handelswelt war die Annahme des am 31. Dezember in London abgeschlossenen Handelsvertrags mit den vereinigten merikanischen Staaten nicht ohne Wichtigkeit. Am 16. Oktober glaubte nun die Tagsatzung, in Berücksichtigung des Mangels an vorliegenden Geschäften und des vorgerückten Standpunktes, auf welchem sich die übrigen befanden, die unbestimmte Vertagung aussprechen zu können. In einer Abschiedsproklamation dankte sie den vielen tausend eidgenössischen Wehrmännern, welche auf das erste Aufgebot ihren friedlichen Heerd verlassen hatten und unter ihre Fahnen gerückt waren. Hatte doch nach dem Ermessen der Bundesversammlung der schönste Erfolg ihre Kraftäußerungen gekrönt. Ihrem früher bedauerlichen Zustande enthoben, erfreuten sich die Kantone Schwyz und Basel einer gesetzlichen Ordnung, die sie bald wieder der so lange entbehrten Segnungen des Friedens theilhaftig machen werde. Jene viel besprochene, bundeswidrige Verbindung von Sarnen war aufgelöst, die sämmtlichen Glieder des Schweizerbundes wieder auf der Tagsatzung vertreten. Die Eidgenossenschaft hatte vor dem In- und Auslande jene Kraft unwiderleglich bewährt, welche die Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit verbürgte [2]). Daß

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Ebendaselbst. Abschiedsproklamation vom 15. Okt. 1833.

außerhalb dem Kreise der Tagherren auch manches nicht damit übereinstimmende Urtheil fiel, darf wohl kaum erwähnt werden.

Uebrigens war, und dieses blieb denn auch allerdings nicht zu verkennen, mit der rückkehrenden Ruhe auch das größere Ansehen und die größere Selbstständigkeit der Regierungen, gegenüber den sogenannten Schutzvereinen, wieder eingetreten, so wie auch die Uebertreibung in ihrem Thun und Treiben und in ihren schriftlichen Aeußerungen ihren Einfluß unter dem Volke schwächte. Den Behörden wurden diese vormundschaftlichen Ansprüche lästig, und die Wünsche der am 25. August in Zürich versammelten Abordnungen der Kantonalvereine erhielten, da sie aus einer übertrieben einseitigen, leidenschaftlichen Auffassung hervorgegangen waren, wenig Berücksichtigung. Eine ruhigere Betrachtung der Dinge gewann allmälig wieder mehr Raum. Die Gesandten von Glarus, Schaffhausen, Graubündten, Tessin, Waadt und Genf, so wie auch Solothurn, seit der Standespräsident Munzinger als Gesandter dieses Kantons eingetroffen war, sprachen sich bei jedem Anlaß im Sinne eines gemäßigten Systems aus, häufig sogar die beiden Konkordatsstände Zürich und St. Gallen. Wenige Stände aber hatten in dieser stürmischen Zeit so rechtliche Gesinnung, so viel richtiges Gefühl und gesunde Beurtheilung der Verhältnisse, dabei so viel Sinn für Schicklichkeit und Anstand bewährt, wie Graubündten, wo der Umstand, daß der Große Rath doch Jahr für Jahr neu gewählt wurde, so ziemlich die Bürgschaft gab, daß diese achtungswerthe Gesinnung und Einsicht das Gemeingut Vieler sein müsse.

Eilftes Kapitel.

Die letzten Wochen des Jahres 1833.

Von den noch im Kanton Bern befindlichen Polen hatte man einer Anzahl von ungefähr 70 die Rückkehr nach Frankreich gestattet. Die übrigen, etwa 460, brachte die Regierung im ehemaligen Kloster Frienisberg, gleich in einer Kaserne unter, wo sie von Beiträgen anderer Kantone und Privaten monatlich Fr. 4000 erhielten, und in ihrem Benehmen keinen Anlaß zu Klagen gaben. Nur Zürich, Luzern, St. Gallen und Genf leisteten Geldbeiträge. Von den Hülfskomites waren im Anfang bedeutende Steuern eingegangen, allein diese Quellen schienen im September mehr und mehr versiegen zu wollen. In dieser Lage wendete man sich noch einmal dringend an Frankreich, und erhielt endlich durch Beistand des Herzogs von Broglie, die Erlaubniß des Durchpasses nach Frankreich, nach England, Portugal,

Egypten und Algier [1]). Der Vorort theilte diese Zuschrift des französischen Gesandten den Ständen unter der dringenden Einladung mit, dessen Inhalt sorgfältig zu würdigen, und alles aufzubieten, damit die sich zeigende günstige Gelegenheit, wodurch die Schweiz von Eindringlingen befreit werden könnte, deren längerer Aufenthalt das Vaterland in immer größere Verlegenheit bringen möchte, benutzt und das Ziel erreicht werde, womit die Tagsatzung den Vorort am 8. Juli beauftragt habe. Insbesondere richtete die Bundesbehörde noch die ernstesten Vorstellungen an die Regierung von Bern, um sie in Berücksichtigung aller Nachtheile, die ein verlängerter Aufenthalt der Polen, sowohl für den Stand Bern selbst als für das Gesammtvaterland bringen müßte, zu bewegen, dieselben auf die angebotene Weise aus den Grenzen der Eidgenossenschaft zu entfernen [2]). Allein die Regierung von Bern begnügte sich mit den Polen zu unterhandeln. Man erwartete, daß, nachdem die Hoffnungen, denen sich diese Unglücklichen hingegeben, zu Nichts geworden, die Aussichten auf einen allgemeinen europäischen Krieg, der sie zum Austritte aus Frankreich bewogen, verschwunden, die Grenzen der Schweiz ringsum für sie gesperrt und es hinlänglich dargethan sei, daß weder die Schweiz im allgemeinen, noch viel weniger der Kanton Bern insbesondere im Stande sei, die Last ihrer Unterhaltung zu tragen, sie sich willig zur Entfernung verstehen würden. Allein weit entfernt darauf einzugehen, weigerten sie sich vielmehr nach Frankreich zurückzukehren, bis das Ausnahmsgesetz gegen sie zurückgenommen sei, sie die Versicherung hätten nach Algier, Egypten oder Portugal gebracht zu werden, oder ihnen die Aufnahme in England gewährleistet wäre. Uebrigens wollten sie auf jede Unterstützung der Regierung verzichten, wenn man ihnen nur das Asyl gestatte. Alle Bemühungen der Kommissarien, sie von diesem Entschlusse abzubringen, waren fruchtlos geblieben. Die fremden Subsidien sollten nächstens aufhören. Nach einem sehr warmen, in zwei Sitzungen geführten Kampfe, ließ sich der Große Rath, ungeachtet der entgegengesetzten Stimmung des Volkes, der Räthe der Miteidgenossen und der kräftigen Gründe, welche die besonnensten Männer der Versammlung, selbst aus sehr verschiedenen Lagern, anbrachten, durch die glänzenden aber für das Heil ihres Vaterlandes wenig ersprießlichen Redensarten der Regierungsräthe Neuhaus, Fetscherin, von Tavel, Jaggi und der Großräthe Hans Schnell, Kasthofer, Fürsprech Jaggi, der Herren Knechtenhofer, so wie des zum blinden Werkzeuge der Brüder Schnell herabgesunkenen Altschultheißen Tscharners verführen, auf

---

[1]) Note des Grafen Rümigny an den Vorort vom November 1833.

[2]) Kreisschreiben an sämmtliche Stände. Zuschrift des Vororts an Bern, beide vom 12. November 1833.

allen Zwang zu verzichten und die Unterstützung derselben bis zum 31. Jenner fortzusetzen. „Diejenigen, welche freilich das Volk wieder unterjochen „wollten," so sprach sich unter anderm Hans Schnell am 19. Dez. aus, „suchten bald die Polen zu verdächtigen, bald ihr Eintreten in den Kanton „zu mißdeuten, aber solche Leute, selbst wenn sie im Großen Rathe säßen, „möge der Himmel je eher, je lieber zu sich nehmen. Die Leute, welche „jetzt noch die alte Regierung lobten, sollten sich unter die Erde verkriechen, „denn man kenne deren Ersparnisse, deren Haushalt mit der Staatskasse. „Ein einziger Ball für Se. Majestät den Kaiser aller Reussen, habe der „Staatskasse mehr gekostet, als bisher alle Polen, und alle die goldenen „Dosen und glänzenden Leuchter, welche die Aristokraten dieser und jener „Durchlaucht geschenkt, hätten mehr gekostet, als man Jahre lang zu Trocknung „aller Thränen bedurfte. Ja aus den Säckeln Derer, die den Staat bestohlen, „und fremde schnöde Hofgunst sich erlaubt hätten, sollte man das Geld „nehmen für die Dürftigen, auch für die Polen. Es werde schon einmal „Luft geben, und nicht ewig die Tyrannei der Könige bleiben, dann ändere „sich auch das Loos der Polen." Reden in solchem Tone gefielen der Mehrheit des damaligen Großen Rathes und beurkunden auf eine traurige Weise den benebelten Geist des Augenblicks.

Ein Gerücht über in Paris gehaltene, die Schweiz betreffende Konferenzen, wurde von Herrn von Tschann als völlig grundlos dargestellt. Ueberhaupt meldete dieser Geschäftsträger, daß seitdem sich die Tagsatzung in eine so achtunggebietende und die Nachbarstaaten über ihre Mittel, Ruhe und Ordnung im Innern und die Unabhängigkeit gegen das Ausland zu behaupten, beruhigende Stellung gesetzt habe, von den Diplomaten die schweizerischen Angelegenheiten viel seltener und in den letzten Zeiten gar nicht mehr besprochen würden. Am Ende des Jahres schien jedoch der Herzog von Broglie über den Geist der schweizerischen Volksvereine bekümmert, die einen eidgenössischen Verfassungsrath verlangten. Auch hatte ihm der heftige, für Frankreich so undankbare Ton der Verhandlungen des Großen Rathes von Bern in der Polensache, sehr mißfallen, der die Schweiz, nach der Ansicht des französischen Ministers, aus der schönen Lage herausbrachte, in welche sie durch die Festigkeit der Regierung gelangt sei; wie denn auch der im Anfange des Jahres 1834 in Paris anwesende Graf Rümigny, sich bitter über den Ton beschwerte, in welchem die schweizerischen Zeitungen von einer Regierung, die der Schweiz so viele Dienste geleistet habe, wie die französische, sprächen [1]). Von Wien aus erhielt man jetzt

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 19., 23. Oktober, 26. Dezember 1833 und 13. Jänner 1834.

nähere Kunde von den Verhandlungen des Kongresses von Münchengräz, wie von da aus das Verlangen gestellt worden sei, daß das französische Ministerium den fortwährenden Bestrebungen der Umwälzungspropaganda von Paris aus auf das Ausland entgegenwirke und ihr ein festes Ziel setze, und sich über den Grundsatz der Dazwischenkunft oder Nichtdazwischenkunft mit Bestimmtheit ausspreche, da die östlichen Mächte zu jeder Zeit einer rechtmäßigen Regierung das Recht zugestehen würden, gegen offene Empörung den Beistand ihrer Verbündeten in Anspruch zu nehmen. Auf diese Mittheilungen hatte sich der Herzog von Broglie, in der Erwiederung gegen die im Betreff der Propaganda gemachten Entwürfe, verwahrt und die bereits im Jahr 1831 gegebene Erklärung wiederholt, daß Frankreich keine einseitige Einmischung in innere Angelegenheiten Belgiens, der Schweiz und Piemonts dulden könne, und sich übrigens durch allfällige Drohungen nicht werde abhalten lassen, offen und gerade seinem Interesse gemäß zu handeln [1]). Sehr erwünscht war dem Vororte übrigens die Nachricht, daß in Betreff der Veltliner Konfiska bereits eine Uebereinkunft abgeschlossen sei und dieselbe nur noch die Genehmigung des Kaisers ermangle.

In den letzten Wochen des Jahres bemühte sich noch der Vorort, den Ständen sowohl die Einführung der Oeffentlichkeit bei den Sitzungen der Bundesversammlung, wie die Bundesrevision überhaupt, als dringende Gegenstände zu empfehlen, indem er die Stände auf die verschiedenen Wege aufmerksam machte, auf welchen das Revisionswerk weiter gefördert werden könnte, nämlich neue Berathung durch die Tagsatzung, Konferenz, Verfassungsrath oder allmälige partielle Revision. Aus den Antworten der Stände ging aber die Unwahrscheinlichkeit des Gelingens mehr als jemals deutlich hervor [2]).

Im Kanton Zürich schien gegen Ende des Jahres die politische Aufregung nachzulassen, und die abentheuerlichen Vorschläge, die in der, zur Feier des Jahrestages der Volksversammlung von Uster veranstalteten Zusammenkunft des politischen Vereins, in Basserstorf zur Sprache gebracht wurden, fanden im Lande nur sehr geringen Anklang. Ein neues gemäßigtes, vom geistreichen Regierungsrathe Eduard Sulzer geschriebenes Blatt, der schweizerische Konstitutionelle, sollte neben den geläuterten Grundsätzen republikanischer Freiheit, den Rechten des Volkes, der Unabhängigkeit freier Staaten, auch die Ordnung und Achtung vor dem Gesetz als unabänderlichen Wahrspruch vertheidigen. Es war von ihm zu erwarten, daß seinem Blatte die ekelhafte Rohheit fremd bleiben würde, der sich zu viele Schweizerzeitungen,

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 25. Sept. 1833.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 7., 12., 15. Nov. und 31. Dez. 1833.

um der Hefe des Volkes zu gefallen, hingaben. Wie in Bern der berüchtigte Dotationsstreit, so war in Zürich der Kampf über den sogenannten kaufmännischen Direktorialfond, ein willkommener Tummelplatz für Verdächtigung und Aufreizung gehässiger Leidenschaften. Allein bei der Verhandlung des Großen Rathes im Dezember, bereiteten die ausgezeichnete Rednergabe Eduard Sulzers und des Obergerichtspräsidenten Dr. Keller, der Sache der Ordnung und des Rechts einen glänzenden Sieg, über rohe und feige Gewaltthat. In Schwyz ließ die Wahl der obersten Kantonsbehörden Gutes hoffen, da Nazar Reding, ein Sohn des verstorbenen Generals von Reding, und Neffe des Landammanns Aloys, ein Mann, der bisher von den Geschäften entfernt gelebt hatte, neben dem bekannten General Aufdermaur zum Kantonslandammann, Dr. Diethelm von Altendorf, einer der beßten Köpfe des äußern Landes, zum Kantonsstatthalter gewählt wurde. Weniger Zutrauen mochten die Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes, Landammann Schmid von Lachen und Oberst Abyberg, einflößen. Bereits galt der in Ränken äußerst gewandte Schmid, der vor kurzem noch die Rechte von Außerschwyz mit äußerster Thätigkeit betrieben, für den gefährlichsten Gegner der freisinnigen oder aufgeklärten Partei. In Solothurn hatten einige Verbeßerungen im Erziehungswesen den katholischen Verein zu lebhaftem Widerstand angespornt. Basel litt an den Folgen des unheilvollen Scheidungsprozesses. Die Theilung des Universitätsgutes wurde als ein Gräuel betrachtet. Auch in der übrigen Schweiz und im gebildeten Europa fand dieser Spruch wenig Billigung, da das offenbar Körperschaftsgut war und zum großen Theil von Vermächtnissen der Stadtbasler zu einem bestimmten Zwecke herrührte. Dem eigensinnigen Beharren von Baselandschaft in der Sequestration mußte sich der Vorort mit Gewalt entgegensetzen. Nicht wenig Aufsehen verursachte der Verkauf ihres Erblehens, von Seite der bisherigen Inhaber der schaffhausischen Posten, an den Fürsten von Thurn und Taxis, ungeachtet der Verwahrung des Vororts, mit Hindeutung auf den möglichen Fall einer künftigen Zentralisation der Posten. Im Kanton Waadt veranlaßte das Treiben der sogenannten Mommiers mancherlei Unfug unter dem Volke, besonders in Vivis und Lausanne. Im Unterwallis ließen sich deutlich genug Stimmen für Vertretung nach der Kopfzahl vernehmen. In Genf verschworen sich 200 Schneidergesellen, nach dem Beispiele ihrer Brüder in Paris, zur Einstellung aller Arbeit bis zu einer Erhöhung des Lohnes, wurden aber durch Wegweisung einiger der fremden Hauptanstifter zur Vernunft gebracht. Ohne neue Erschütterung ging das für die Eidgenossenschaft so merkwürdige Jahr zu Ende.

Drittes Buch.

Vom Schlusse des Jahres 1833 bis zum Schlusse des Jahres 1837.

Erstes Kapitel.

Konferenz in Baden. Savoyerzug und dessen diplomatische Folgen.

Auf die von St. Gallen und namentlich von Landammann Baumgartner und dem Pfarrer Christoph Fuchs von Rappersschwyl ausgegangene Anregung, lud Luzern, weil sich St. Gallen wegen seiner verworrenen kirchlichen Einrichtungen nicht dazu zu eignen schien, Ende Dezember 1833 die Kantone Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Graubündten, zu einer Konferenz in Baden am 20. Jänner des folgenden Jahres ein, um die Einleitung zu gemeinsamen bessern kirchlichen Einrichtungen zu besprechen, wobei die Aufstellung eines Metropolitanverbandes und die nähere Bestimmung des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses, sowohl mit Hinsicht auf älteres Herkommen als auf den wirklichen Bestand in andern katholischen Staaten, zur Sprache kommen sollte. Mit Ausnahme von Zug und Graubündten, wo die Instruktionsbehörden nicht mehr befragt werden konnten, erschienen die Geladenen alle. Eine Reihe von Beschlüssen wurden gefaßt, zunächst für die Errichtung eines durch die Kirchensatzungen gebotenen Metropolitanverbandes, und die Herstellung der Jurisdiktion der Bischöfe, die Ausübung des landesherrlichen Plazets, Gewährleistung der gemischten Ehen u. s. w., mit Ausnahme einiger meistens längst geübter, wenn auch von der römischen Kurie widersprochener Punkte [1]). Diese Beschlüsse machten von Anfang an ein gewaltiges Aufsehen, würden aber doch heilsame Folgen gehabt haben, wenn sie als gleichmäßige Norm im Stillen von den Regierungen befolgt worden wären, statt sie vermittelst der Annahme durch die Großräthe unter das Volk zu werfen, wo es den mit den bisherigen Mißbräuchen einverstandenen Geistlichen bald genug gelang,

---

[1]) Wir treten hier nicht näher ein, weil die ausführlichere Entwicklung in einem spätern Theile, bei der Kirchengeschichte, berührt wird.

die Gewissen zu beängstigen. Indessen wendete vor der Hand, die Wichtigkeit der politischen Ereignisse und insbesonders die abentheuerliche Unternehmung gegen Savoyen, die Blicke ganz von der Vereinbarung der kirchlichen Dinge ab.

Die Schweiz wäre im Anfange des Jahres 1834, ungeachtet der Scheiterung ihrer Bundesrevision, nach hergestellter Ruhe im Innern, wenn auch mit bedenklichen Opfern, in einer ziemlich Achtung gebietenden Stellung gewesen, wenn nicht der lockere Staatsverband, sowohl die Stände unter sich als die einzelnen Kantone in ihrem Innern, stets neuen Erschütterungen und Wühlereien ausgesetzt hätte, welche den ohnehin durch Parteiwesen zersplitterten und zerklüfteten Geist in stets neue Aufregung brachten. In dem Nachbarstaate hatte, das konnte man sich kaum verbergen, die Juli-Freiheitssonne bereits viel von ihrem Glanze verloren, aber während die französische Regierung thatsächlich, die durch dieselben verbreiteten Ansichten in der Heimath unabläßig bekämpfte, schien sie ihnen im Auslande dennoch einige Gunst zuzuwenden, um die Macht und den Einfluß der sich von jeher davon abwendenden andern großen Nachbarmächte, deren Freundschaft zweideutig war, zu schwächen. Oesterreich hatte ein starkes Heer, die rasche und entschiedene Dämpfung der Unruhen in Italien hatte ihm Achtung verschafft. Preußen stand ziemlich schlagfertig da, Rußland hatte sich von dem anstrengenden Kampfe mit dem polnischen Aufstand und den Verwüstungen der Cholera erholt. Keine dieser Mächte war in der Lage, sich ungestraft verhöhnen lassen zu sollen. Diesen Zuständen gegenüber stand die Eidgenossenschaft mit einer entschiedenen Richtung zu einer ziemlich revolutionären, zum Angriff nicht ungeneigten Volksherrschaft, welche eine große Zahl der aufgeregtesten Flüchtlinge aller Nationen, besonders Deutsche, Franzosen, Italiener und Polen, zum Vortheile ihrer größtentheils abentheuerlichen Pläne von Weltumwälzung, ausbeuten wollte. Die Art, wie die meisten jetzt einflußreichen Magistratspersonen zu ihren Aemtern gelangt waren, flößte ihnen entweder wirkliche oder doch scheinbare Zuneigung zu solcher Art Umwälzung ein, und der Mangel an richtiger Beurtheilung der Verhältnisse und Zustände, trieb sie nebst dem Hasse gegen das früher Bestehende dahin, sich ohne Berechnung den Folgen der heftigsten Eindrücke hinzugeben, wie denn ohnehin der Mangel an einer ernsten, kräftigen und durchgreifenden Zentralgewalt solche abentheuerliche Unternehmungen in der Schweiz vorzüglich begünstigte, und zwar um so mehr als, während die Regierungen, auf Kantonalsouveränität pochend, vereinzelt wirkten, die mit der Umwälzung im Einklang strebenden Vereine einen weit stärkern Einfluß übten, als die lockere eidgenössische Bundesgewalt.

An der Spitze der letztern stand seit dem 1. Jänner 1834 Konrad

Melchior Hirzel, ein Mann von 41 Jahren, in seinem äußern Auftreten wie in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, kein gewöhnlicher Mensch. Ein ziemlich normaler Oberkörper war von so außerordentlich langen Beinen getragen, daß sie ihm ein riesenhaftes Ansehen gaben, und aus dem beinahe frauenhaft zarten Gesichte ließ sich eine Fistelstimme hören, die nicht wenig an einen italienischen Sopransänger erinnerte. In seinem ganzen Wesen war vorzüglich das Gemüth vorherrschend, wie denn Begeisterung für Freiheit und Vaterland, für Nächstenwohl und für alles was ihm als schön und gut erschien, den Traum seiner Jugend gebildet hatte, und auch noch die vorherrschende Stimmung seiner reifern Jahre geblieben war. Dieser gemüthlichen Weise aber fehlte oft die Besonnenheit und Festigkeit, so daß derjenige, der ihn an der Gemüthsseite zu ergreifen, oder durch einnehmendes Wesen seine Theilnahme zu gewinnen wußte, der Herrschaft über ihn beinahe sicher war, weßhalb denn auch nur zu oft etwas schwankendes und unsicheres in seinem Benehmen vorkam. Die Mängel der zürcherischen Verfassung von 1814, so wie die Schwächen der Regenten genau kennend, hatte er von Jugend auf für zeitgemäße Verbesserungen gewirkt. Demungeachtet hatte er im Jahre 1830 keinen Antheil an ihrem gewaltsamen Umsturze genommen, vielmehr sollte sich der alte Große Rath, nach seiner Ansicht, erst nach Vollendung der Verfassung und ihrer Annahme durch das Volk, auflösen. Von seiner Zunft in den neuen Großen Rath erwählt, trat er 1831 in den Regierungsrath und wurde im April desselben Jahres Präsident des Großen Rathes, im Juni Präsident des Erziehungsrathes, welches letztere Fach seiner Thätigkeit eine ihm längst erwünschte Richtung gab. Die Besorgniß vor dem Mißbrauch der politischen Vereine zu Parteizwecken, ließ Hirzel mit den tüchtigsten Mitgliedern des Regierungsrathes für das Verbot derselben stimmen, als aber der Große Rath im entgegengesetzten Sinne entschied, nahm er nicht am Austritte aus jener Behörde Theil, sondern erhielt vielmehr in Folge dieses Austritts die Bürgermeisterstelle. Nun Bundespräsident, hielt er es für Pflicht, die neuen Einrichtungen seines Vaterlandes nicht durch Verwicklungen mit dem Auslande zu gefährden, und wo solche etwa entstanden sein möchten, auf ihre Beilegung zu wirken.

Das Treiben der im vorigen Jahre, in der Hoffnung zur Umwälzung Deutschlands beizutragen, in die Schweiz eingedrungenen Polen, zu deren ernster Ausweisung die Machthaber in Bern nicht Hand bieten wollten, war daher ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit des Bundespräsidenten und der ihn umgebenden Behörde. Die Regierung von Bern beschloß in den letzten Tagen des Jahres 1833, die Polen ernstlich aufzufordern, die von der französischen Regierung gemachten Anerbietungen zu benutzen und den Kanton zu verlassen. Jeder polnische Flüchtling sollte binnen acht

Tagen erklären, ob er dieser Aufforderung Folge leisten wolle [1]). Ungefähr 150 hatten die Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren. Allein die Polen erklärten beinahe einmüthig, in der Schweiz ihren Unterhalt mit Arbeit zu verdienen, nicht aber nach England, Portugal, Algier oder Egypten wandern zu wollen, wo man ihrer nicht begehre. Die Wiedereröffnung Frankreichs für diejenigen, welche eine Bittschrift an den König unterzeichneten, bewog nur einen Theil, 108 derselben, zur Rückkehr. Das sogenannte Ehrenkomite wendete alles an, um ihre Entfernung aus der Schweiz zu verhindern, weßhalb man es nach Bern zu verlegen suchte. Später gelang es, noch eine Anzahl zum Abmarsche zu bewegen, so daß am 20. Jenner nur noch 187 Mann im Kanton waren. Indessen bemerkte man gegen das Ende dieses Monats unter denjenigen, welche sich geweigert nach Frankreich zurückzukehren, eine ungewöhnliche Bewegung. Die Abtheilungen von Pruntrut, Courtelary und Delsberg verließen zum größten Theile ihre bisherigen Standquartiere, und vereinten sich mit dem Hauptdepot in Biel. Die Thätigkeit des Ehrenkomites verdoppelte sich; es empfing im Laufe Jenners bedeutende Summen Geldes und ersuchte demungeachtet das Zentralpolenkomite, um Bezahlung der Unterhaltskosten für die im Lande gebliebenen Flüchtlinge [2]).

Als in den Jahren 1831 und 1832 die Pläne Ober- und Mittelitalien zum Mittelpunkte eines italienischen Aufstandes zu machen, an der raschen Kraftentwicklung Oesterreichs gescheitert waren, flüchteten sich eine große Anzahl der dabei Betheiligten in den Kanton Tessin, um von hier aus ihr Vaterland im Auge zu behalten, gingen mit einflußreichen Tessinern, wie Luvini, Ciani u. s. w. Verbindungen ein, und stifteten in Locarno, Lugano und Bellinzona Vereine. Vermittelst dieser Verbindungen wurden eine Menge aufreizender Schriften in die österreichischen und piemontesischen Provinzen eingeschmuggelt, so daß die Regierung in Mailand sehr ernstliche Vorstellungen machte, was dort eine allgemeine, damals in der Schweiz ziemlich verschrieene Austreibung zur Folge hatte. Allein die Verbindungen der Flüchtlinge in Italien waren dadurch nicht abgerissen, sondern vielmehr ein für allemal ein sicherer Weg hergestellt, auf dem man mit den in Italien zurückgebliebenen Unzufriedenen verkehren konnte. Auf diesem Wege hatte man zum Theile das piemontesische Heer bearbeitet. Genua und Alessandrien waren der Mittelpunkt dieser neuen Hoffnungen. Eine Menge Hinrichtungen, meistens von Subalternoffizieren und Unteroffizieren nebst vielen Kerkerstrafen, beurkundeten den schlimmen Ausgang dieser fruchtlosen Bestrebungen.

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 27. Dez. 1833, S. 61.

[2]) Bericht des diplomatischen Departements vom Februar 1834 an den Großen Rath.

Mittlerweile hatte sich die italienische Flüchtlingsschaft an den Ufern des Genfersees eine Zuflucht ausersehen, wo sie vorzüglich Genf, Nyon, Rolle, Lausanne, Villeneuve und Aigle bewohnten. An allen diesen Orten wurden Revolutions-Hütten gestiftet, so wie im südlichen Frankreich, vorzüglich in Grenoble, Lyon und Marseille. Die Hauptseele dieser Umtriebe war der bekannte Joseph Mazzini. Mit ihm arbeiteten Bianco, Rosalez, Ruffini und Ghiglione. Auch von Deutschland her, in dessen südlichem Theile mehrere Umwälzungsversuche mißlungen, kamen viele, in einer militärischen Verbindung stehende und von Obern geleitete Flüchtlinge, in die Schweiz. In Zürich und Bern wurden sie von einflußreichen Umwälzungsanhängern auf allerlei Weise begünstigt. Bald traten Deutsche, Italiener und Polen in der Schweiz in eine neue Karbonaria zusammen, während auch für Schweizer, durch die Thätigkeit des Flüchtlings Strohmaier, neue Hütten zu Zürich, Bern, Baden, Basel, Sissach, Aarau, Biel und Stäfa gestiftet wurden. Die Deutschen gingen, besonders auf den Antrieb Siebenpfeiffers, eine zeitlang mit dem Gedanken um, Konstanz und Ueberlingen zu überfallen; Pulver und Blei wurden öffentlich gekauft und in zwei Wohnungen in Zürich Tag und Nacht Patronen gefertigt. Indessen überzeugten sich die thätigen Flüchtlinge, Rauschenplatt und Strohmaier, und unter den Polen vorzüglich Stolzmann, von der Schwierigkeit dieses Vorhabens, und theilten Mazzini und Bianco den Gedanken mit, das Hochland und Savoyen zu überfallen, und auf diese Art aus Südfrankreich theils sämmtliche dort anwesende Polen, theils viele französische Freiwillige zu erhalten, und so eine achtunggebietende Schaar auf die Beine zu bringen. Mazzini billigte diesen Plan Ende November 1833, und ein aus ihm, Bianco und dem französischen General Gustav Dammas bestehender Verwaltungsrath, dem von polnischer Seite der Oberstlieutenant Antonini beigegeben wurde, besorgte in Eile den Ankauf von 2200 Gewehren, Anfertigung von dunkelgrau und grünen Oberröcken, Schuhen und anderm Bedarf. Von Grenoble erhielt man französische Patronen. In Nyon beim Apotheker Monnier und in Carouge in dem großen Kaffeehause, war die Niederlage dieser Waffen. Für den Oberbefehl hatte man, mittelst bedeutenden Anerbietungen, den General Romarino gewonnen, dessen sonderbares Benehmen indessen den außerordentlichsten Vermuthungen Raum ließ. Schon im Dezember sprach man im Publikum ziemlich unverhohlen von einer bevorstehenden Unternehmung der Polen [1]).

[1]) Der Verfasser hörte während seines kurzen Aufenthalts in Bern im Dezember 1833, auf der Durchreise von Frankfurt nach Italien, wo er den Winter zubrachte, in den geselligen Kreisen des diplomatischen Korps ganz offen, wie von einer bekannten Sache, von der bevorstehenden Unternehmung der Polen sprechen. Die Regierungen, von deren Gebiet aus sie stattfinden sollte, gaben sich das Ansehen, merkwürdiger Weise allein nichts davon zu wissen.

Die Nacht vom 31. Jänner auf den 1. Februar war zur Ausführung anberaumt, alle schweizerischen Verbrüderte davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, das Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, wie dieß denn sowohl am Genfersee, als an den Ufern der Aare und der Limmat geschah. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht eines großen Aufstandes in Savoyen, den sowohl die in Pruntrut erscheinende Helvetie, als der in Burgdorf gedruckte Volksfreund emsig verbreiteten, und man erfuhr in Bern, daß die Mehrzahl der Polen, etwa 110 bis 120 Mann, sich nach dem Kanton Waadt gewendet hätte. Sogleich benachrichtigte die Regierung von Bern den Vorort und die Staatsräthe von Waadt und Genf von dem Abgange der Polen und der an dieses Ereigniß sich knüpfenden Vermuthungen. Gleichzeitig erhielten alle Polizeibehörden den Befehl, den wider Wissen und Willen der Regierung fortgezogenen Flüchtlingen, im eintretenden Falle den Wiedereintritt in den Kanton zu verweigern. Die Befreundeten in Bern waren insbesondere unterrichtet gewesen, und hatten es durch verschiedene Mittel dahin zu bringen gewußt, daß der plötzlichen Entfernung der Polen durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde [1]). Auf zwei Wegen langten die Polen am Genfersee an, und wurden bei Nacht und Nebel theils nach Genf und Carouge, theils nach Nyon gebracht. Außer den Präfekten von Payerne und Rolle und dem zur Deckung der südlichen Kantonsgrenzen ernannten Oberstlieutenant und Milizkommandanten Gely, stellte ihnen keine einzige Behörde Schwierigkeiten entgegen. Die Bevölkerung des Kantons, für Freiheitsschwärmerei und Umwälzungsfieber in hohem Grade empfänglich, bot ihnen vielmehr schnell und bereitwillig die Hand. Der Präfekt von Rolle, welcher eilf Polen hatte fangen und verwahren lassen, ward bald genöthigt worden, sie den sogenannten Patrioten wieder herauszugeben. Das ganze Seeufer schien in einer schwärmerischen, durch reichlichen Genuß des feurigen Weines bis zum Glühpunkte erhitzten Begeisterung, so daß man sogar bejahrte Geistliche in den kalten Jännernächten, den von Gendarmen verfolgten Polen Fußwege durch Weinberge und Gärten zeigen, Weiber und Mädchen sie in Scheunen und Ställen bewirthen sah. Niemand aber entwickelte eine größere Thätigkeit als der Apotheker Monnier, der allenthalben anordnete, den Wegweiser machte, Fuhrwerke besorgte und Lebensmittel herbeischaffte. In Nyon lagen vier Tage 142 Polen in zwei großen, an der Straße gelegenen Gasthöfen versteckt, wo sie in großen

---

[1]) Der Bericht über den Savoyerzug von einem Flüchtlinge, der sich lange in der Schweiz aufgehalten, in der allgemeinen Zeitung vom 23., 24. und 25. Jenner 1838, bezeichnet die Brüder Karl und Hans Schnell, den Regierungsrath Fetscherin und Weingart als Mitwisser. Inwiefern er wohl unterrichtet war, müssen wir dahin gestellt lassen.

Sälen wohnten, und von der Einwohnerschaft des Städtchens und der Umgegend auf alle Weise gehätschelt wurden.

Die Deutschen hatten Zürich in der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner verlassen und sich zu Fuß nach Baden begeben, wo der Professor Brosi den großen sogenannten Familienwagen „Wilhelm Tell" zu ihrer Weiterschaffung hatte in Bereitschaft setzen lassen. Der Weg wurde eilends fortgesetzt und nur da Halt gemacht, wo etwa einzelne Personen zu der kleinen Schaar stießen, oder Nachrichten erwartet werden konnten. In Bern wurden die Reisenden nach den schon bereit gehaltenen Quartieren im Adler und Bären gewiesen. Im Adler begrüßten sie eine Menge Schweizer, unter ihnen Fürsprecher Albrecht Jaggi und der bekannte Siebenpfeiffer. Auf der Straße drängten sich die Menschen herzu und hörten die feurigen Toaste auf das Gelingen der Unternehmungen. Vor der Abreise aber, die in sechs Wagen geschah, versammelte sich eine unzählige Masse Volkes vor dem Käfichthurme, so daß die anwesenden Landjäger das Volk von den Kutschenschlägen entfernt halten mußten. Einer erzählte dem andern, sie gingen nach Savoyen. In Payerne verursachte ihre Ankunft einen solchen Aufruhr, daß die Behörde eine Anzahl Miliz unter die Waffen treten ließ und den Reisenden die weitere Fahrt untersagte. Allein ihre Macht wurde überwältigt und sie sahen sich gezwungen nachzugeben. Aehnliches begegnete in Moudon. In Lausanne überbrachte ein Franzose, Namens Kraft, den Befehl, sich nach St. Sülpice, einem kleinen eine Stunde von Lausanne entfernten Orte am See, zu begeben, um dort nach Nyon eingeschifft zu werden. Allein der Präfekt von Lausanne, Herr von Saussüre, hatte die dazu bestimmten Fahrzeuge wegnehmen lassen, so daß nichts anders übrig blieb, als mit Einbruch der Nacht den Weg an den Sammelplatz zu Lande zurückzulegen. Nachts um 2 Uhr waren in Nyon 160 Polen, 33 Deutsche und 15 Italiener versammelt, eine andere Abtheilung von 113 Polen lag in Rolle.

Der eben in Genf anwesende sardinische Gesandte, Baron von Vignet, hatte von dort aus sowohl die Behörden in Chambery von dem was vorging in Kenntniß gesetzt, als sich an die waadtländische Regierung gewendet, die ihm den Durchbruch der Flüchtlinge zu verhindern versprach, allein durch die Stimmung ihres Volkes abgehalten wurde, ihr Versprechen zu erfüllen. Der Plan Romarinos und Mazzinis bestand vorzüglich darin, daß die theils zu Carouge, theils an dem nördlichen Theile des Genfersees versammelten Flüchtlinge in Savoyen eindringen, das sehr schwach besetzte Fort St. Jülien nehmen und dann das die Straße von Chambery beherrschende Städtchen Annecy, besetzen sollten, wo höchstens 300 Mann lagen. Gleichzeitig sollte eine zweite Kolonne über les Echelles gegen Chambery vorrücken und beide sich in der Hauptstadt Savoyens vereinigen, um von da ihre

Operationen gegen Piemont fortzusetzen. In der Nacht vom 31. Jänner auf den 1. Februar kam eine Weisung aus Genf, welche die in Nyon befindliche Kolonne unter die Befehle des Polen Michael Gepski, eines tapfern aber dem Trunke ergebenen, völlig Ortsunkundigen und selbst bei seinen Landsleuten wenig beliebten alten Kavalleriehauptmanns, stellte, der den ganz unbestimmten Befehl erhielt, seine Mannschaft nach Carouge zu führen und jeden Zusammenstoß mit Schweizerbehörden zu vermeiden. Der Aufbruch geschah Nachts um 1 Uhr. In einem Walde bei Coppet wurden Waffen und Munition ausgetheilt. Das nämliche geschah um dieselbe Zeit am See, ganz in der Nähe von Rolle. Allein die, von dem mit der Ueberwachung von der Regierung betrauten Befehlshaber Gely, aufgestellten Posten wurden von den Bürgern gewonnen. Indessen blieb den Flüchtlingen, da die Regierung alle Barken hatte wegnehmen lassen, nichts übrig als Gewalt. Um 5 Uhr Morgens besetzten 208 Mann den Landungsplatz von Nyon, und eine Abtheilung beschäftigte sich alsogleich damit, eine große beladene, zum Auslaufen bereite Barke wegzunehmen und die ganze Ladung über Bord zu werfen. Andere Absendungen preßten Schiffsvolk. Die ganze Stadt wurde von dem ungeheuern Getöse der ins Wasser gestürzten Balken, Ballen und Fässer aus dem Schlafe geweckt. Bereits hatte die Mannschaft das um 6 Uhr segelfertige Schiff eingenommen, als die Lärmglocken ertönten, und Gely mit 30 Mann herbeieilte, um der Abfahrt eine förmliche Gegenwehr entgegenzusetzen. Die dreimalige Aufforderung, die Waffen niederzulegen, sich auszuschiffen und das Weitere der Verfügung der waadtländischen Behörden anheim zu stellen, beantwortete Gordazewski mit Zerhauung des Ankertaues und der trotzig ausgesprochenen Drohung, Feuer geben zu lassen. Allein die Miliz erwiederte den wirklichen Befehl zum Feuern mit dem Rufe: „Es lebe die Freiheit, es leben unsere Brüder, die Polen!" Vergebens ertönten die Sturmglocken längs des ganzen Ufers. Die waadtländischen Milizen thaten nichts, um die Einschiffung zu verhindern.

Nach einer dreistündigen Fahrt, bei welcher ein heftiger Wind einer Winternacht die Wellen bis in das schwer beladene Fahrzeug trieb und die Kälte das Wasser augenblicklich in Eis verwandelte, traf das Schiff bei Hermance ein, woselbst es an einem in den See laufenden steinernen Damme landete. Fast gleichzeitig erschien ein anderes, von Rolle herkommendes Fahrzeug mit 113 Polen, unter Stolzmanns Befehl. Nachdem die Waffen beider Fahrzeuge auf dem erstern zusammengebracht waren, hielt die Mannschaft in einem etwa eine Viertelstunde vom Ufer entlegenen Gehölze Beiwache, das Schiff aber, wo sich die Waffen befanden, wurde mit der unbegreiflichsten Sorglosigkeit sich selbst überlassen. Die Regierung von Genf hatte am Morgen des 1. Februars Gendarmerie und bewaffnete Miliz an

der Seeküste von Genf bis Hermance staffelförmig aufgestellt, um im Falle einer Landung der angekündigten Flüchtlinge denselben Widerstand entgegen zu setzen. Im Verlauf einer halben Stunde, nachdem sie gelandet, erschien der genferische Hauptmann Wielandy mit einer Kompagnie Grenadiere, von dem Auditor Decombe als Regierungskommissär begleitet, und forderte die gelandeten Polen und Deutschen, deren Zahl sich jetzt auf 321 belief, auf, zu erklären, in welcher Absicht sie den Boden des Freistaats Genf betreten. „Wir sind gekommen im Vertrauen auf die Gastfreundschaft und die Frei„heitsliebe der Genfer," antwortete Stolzmann, „unsere Absicht kann nicht „bezweifelt werden." „In diesem Falle," erwiederte der Regierungskommissär, „habe ich den Auftrag, Sie einzuladen, sich nach dem Dorfe Hermance zu „begeben, woselbst für ihre Aufnahme gesorgt ist. Allein sie begreifen, meine „Herren, daß man sich nicht mit den Waffen in der Hand auf den Unab„hängigkeitssinn eines Volkes beruft." Wir sind in der That unbewaffnet auf ihrem Gebiete, entgegnete Stolzmann. Bei diesen Worten wandte sich der Kommissär schnell nach dem Ufer, dem man sich mittlerweile wieder genähert, und wollte auf der gelegten Planke schnell das Schiff besteigen, in dem er die Waffen richtig vermuthete. Eine unbekannte Hand warf in diesem Augenblicke die Planke ab, und das von bloß vier Deutschen besetzte Schiff gewann das Weite. Der Schrei des Stürzenden: „Gewalt" war das Zeichen zu einem allgemeinen Tumulte. Die Grenadiere griffen zu den Waffen, wurden aber umzingelt, und nach einer augenblicklichen grenzenlosen Verwirrung wurde der Friede wieder hergestellt und man zog gemeinsam nach Hermance, um ein Morgenbrod zu sich zu nehmen. Das mit Waffen beladene Schiff nahmen nach einer halben Stunde bewaffnete Genferbarken weg und brachten es im Schlepptau nach Genf, wo jedoch der Pöbel die Waffen auslud und sie nebst den vier Deutschen im Triumph nach Carouge brachte. Gepski und Stolzmann unterhandelten indessen, statt nach Carouge vorzurücken, mit den Genferbehörden, welche Zeit gewannen, eine starke Truppenabtheilung auf diesen Punkt zu schicken und die Flüchtlinge von allen Seiten zu umzingeln, worauf man sie zwang, sich zu unterwerfen und sich wieder nach dem Kanton Waadt einzuschiffen, wo sie die Nacht über auf einem großen, von allen Bedürfnissen der Fahrbarkeit entblößten Fahrzeuge, viel zu leiden hatten. In Coppet blieben sie zwei Tage vor Anker, bis sie am dritten Tage das Dampfbot der Winkelried nach Rolle brachte, wo das Schloß die müden und erfrornen Abentheurer aufnahm.

Am nämlichen Abend, an welchem diese Abtheilung bei Hermance zur Einschiffung gezwungen ward, am 1. Februar, hatten sich in Carouge etwa 400 Italiener, Polen und Franzosen versammelt, die sich in den dortigen Gasthäusern herumtrieben, und von Genf her kamen viele neugierige Leute,

um den Aufstand zu sehen. Um 6 Uhr traf Romarino daselbst ein. Die Freischaar aber versammelte sich eine halbe Stunde von Carouge auf der Straße von St. Jülien, und erhielt daselbst Waffen und Munition. Auf fünf Wagen wurden Gepäcke, Munition nebst andern Geräthschaften mitgeführt. Romarino theilte seine Schaar in drei Abtheilungen. Eine Vorhut von 60 Mann, unter diesen die von Hermance entkommenen vier Deutschen, ging unter Biancos Befehl voran. 200 Mann folgten unter Oberst Antonini. Die Nachhut bildeten 140 Mann unter den Befehlen eines polnischen Offiziers, dessen Name unbekannt geblieben und eines ehemaligen österreichischen Hauptmanns, Namens Stefani aus Mailand. Als man mit Tagesanbruch an den Mauthposten jenseits der Arvebrücke kam, griff man die dort befindlichen 7 oder 8 Mann an, von denen einer leicht, drei andere schwer verwundet wurden, zerstörte das ganze Haus, vernichtete alle Bücher und Papiere und zerschlug mancherlei Geräthschaften. Eine halbe Stunde später griff man nun eine kleine Anzahl Karabinier, welche bei einem an der Landstraße gelegenen Hause Wache hielten und sich wirklich zur Wehre setzten, an, und trieb sie ins Haus zurück. Nachdem sie sich ergeben, wurden sie genöthigt, es lebe die Freiheit und es lebe die Republik zu rufen und Brüderschaft zu trinken. Nach Verrichtung dieser wenig rühmlichen Thaten führte Romarino seine Leute, unter dem Vorwande die Schaar von Nyon zu erwarten, deren Schicksal ihm kaum unbekannt war, in ein kleines ganz unbewohntes Thal, wo er sie lagern ließ. Nach einem zweistündigen Rasten wandten sie sich nach dem Dorfe Annemasse, wo man Halt machte, Proklamationen austheilte, den Maire vorbeschied und ihn mit dem Dasein der kaum eintägigen provisorischen Regierung bekannt machte, demselben auch Aufträge und Weisungen gab. Ein königlich sardinischer Soldat lief hier zu den Aufständischen über, riß seinen Tschako herab, trat ihn mit Füßen und steckte die dreifarbige Kokarde an sein Wehrgehänge. Von den mehr aus Neugierde als Theilnahme versammelten Dorfbewohnern, ergriffen nur einige junge Leute die dargebotenen Waffen. In einem noch höher gelegenen, ganz kleinen Bergdorfe, wo die Freischaar Posten auf einer Anhöhe zunächst auf der Straße nach St. Jülien, dem man sich wieder genähert, aufstellte, wiederholte sich die gleiche Scene.

Die neue Stellung wurde indeß nicht lange behauptet, denn auf die von Landleuten erhaltene Nachricht, daß Reiterei im Anzuge sei, ertheilte Romarino den Befehl zum Rückzuge, bei welchem eine bedeutende Anzahl von Italienern die Flucht ergriff und verschwand. Abends 6 Uhr wurde Halt gemacht und gelagert. Romarino fand Gelegenheit, sich unbemerkt zu entfernen und ließ sich nicht wieder sehen. Eine halbe Stunde später erhielten seine verlassenen und verrathenen Leute drei Stunden von dem

genferischen Gebiete den letzten Befehl des Auseinandergehens von ihm. Sich so gut als möglich zusammenhaltend, erreichten sie Carouge, später Genf, wo sie die Stadt mit dem Gerüchte ihres Unfalls erfüllten und in bedenkliche Gährung brachten. Eine andere, von Grenoble herkommende Abtheilung, wurde von den sardinischen Truppen mit Verlust von sieben Todten und drei Gefangenen zurückgewiesen, die in Chambery und Turin erschossen wurden. Dieses war der jämmerliche Ausgang jener abentheuerlichen Unternehmung, von der auch radikal überspannte Schweizer in ihrer Verblendung bedeutende Ereignisse erwarteten. Sie hatte in dem ganz ruhig gebliebenen Savoyen nicht den geringsten Anklang gefunden. Bei den Theilnehmern selbst aber entstand bedeutender Verdacht gegen Romarino, von dem man später glaubte, daß er diese Unternehmung aus Auftrag des Pariser Komite-Direkteur hätte auf den Sand laufen lassen, welches besorgte, es möchte solche dem beabsichtigten Aufstand in Lyon hinderlich sein.

Die Regierung von Genf erließ am 5. einen Befehl, welchem zufolge alle auf dem Genfergebiete sich aufhaltenden Theilnehmer des Savoyerzuges sich am 6., Morgens 9 Uhr, in die Kaserne begeben sollten, um von da, mit den nöthigen Mitteln versehen, aus dem Kanton gebracht zu werden, wonach die Flüchtlinge eine Bittschrift abfaßten, in der sie die Regierung um Verlängerung ihres Aufenthalts auf dem Genfergebiete ersuchten, mit dem Versprechen, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen und die Gesetze des Landes streng zu beobachten. Auch abgesehen von der Lage Genfs an der Grenze von Frankreich und dem Königreich Sardinien, konnte die Regierung ein solches Bittgesuch um so weniger berücksichtigen, als es außer Zweifel lag, daß in Genf eine mit dem Auslande eng verbundene Gesellschaft bestehe, in deren Plan es liege, die bestehende Regierung und Verfassung von Genf zu stürzen, und diese Stadt zu einem Hauptstützpunkte der französischen Propaganda zu machen. Von den Einwohnern von Carouge ermuthigt, die sich erklärten, die bei ihnen sich aufhaltenden Flüchtlinge behalten zu wollen, weigerten sich dieselben, dem erhaltenen Befehle zu gehorchen, so daß die Regierung die Miliz unter die Waffen rief und besonders das Zeughaus streng bewachen ließ. Unter den Waffen gewann die Bevölkerung wieder mehr Sinn für Ordnung und Ruhe und die Flüchtlinge konnten wieder nach der innern Schweiz zurück gebracht werden.

Freilich weigerte sich Bern eine Zeit lang sie wieder aufzunehmen. Der Regierungsrath hatte am 3. Febr. den Regierungen von Waadt und Freiburg erklärt, daß er sowohl wegen ihrer heimlichen Entfernung, als wegen ihrer strafbaren Handlungen, denselben den Wiedereintritt in den Kanton nicht gestatten werde [1]). Da aber der Regierungsrath in Folge der Verwendung

[1]) Manual des Regierungsraths vom 3. Febr. 1834, S. 140.

des Vororts, diese Flüchtlinge auch im eidgenössischen Interesse aus den Grenzkantonen zu entfernen wünschte, und dieser die Kantone Waadt und Genf selbst getheilter Ansicht fand, so beschloß man die Frage dem Großen Rathe anheim zu stellen, welcher am 10. Februar nach einer lebhaften Berathung auf den Antrag des Regierungsrathes Wyß, die einstweilige Wiederaufnahme unter der Bedingung gestattete, daß die Polensache, in Erwartung der eidgenössischen Verfügungen, bis dahin als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Kantone Bern, Waadt und Genf behandelt und durch gemeinsames Einverständniß der genannten drei Stände, die Entledigung des schweizerischen Gebiets von denjenigen Polen bewirkt werden möchte, welche an der Unternehmung gegen einen Nachbarstaat Theil genommen hätten. Die beiden Kantone Genf und Waadt zögerten eine Zeit lang, diese Bedingungen anzunehmen. Endlich schloß Bern gegen Ende Februar eine Uebereinkunft mit ihnen im Sinne des Beschlusses vom 10. Februar ab. Der Vorort hatte sich schon früher, sowohl durch den französischen Geschäftsträger in der Schweiz, als durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, lebhaft für die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich verwendet. Der erstere erklärte nach einiger Zeit, die französische Regierung könne die Wiederaufnahme in Frankreich um so weniger gestatten, als sie beschlossen habe, alle jene Flüchtlinge aus dem Königreiche zu verweisen, welche an dem Savoyerzuge Theil genommen hatten. Hingegen sei sie geneigt, den fremden, in der Schweiz befindlichen Flüchtlingen den Durchpaß über französisches Gebiet zu gestatten, wenn sie sich nach einer andern Bestimmung einschiffen wollten, jedoch unter der Bedingung, daß sie einerseits diese Befugniß förmlich verlangten, und sich andererseits zum Voraus schriftlich erklärten, allen auf ihren Durchmarsch bezüglichen Verfügungen sich zu unterziehen [1]).

Das mißlungene Unternehmen der politischen Abentheurer auf Savoyen, hatte unterdessen in ganz Europa ein ungeheures Aufsehen gemacht, und war durch außerordentlich beschleunigte Mittheilung schnell zur Kenntniß aller Kabinete gekommen. Diese bewaffnete Unternehmung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft, mitten im Frieden, gegen einen mit derselben befreundeten Staat und die verhältnißmäßig geringen Hindernisse, welche ihm auf schweizerischem Gebiete in den Weg gelegt worden waren, mußten allerdings befremden, und von den Ansichten der schweizerischen Staatsmänner und Machthaber über das Völkerrecht einen sonderbaren Begriff geben. Auf die erste Kunde von diesem Ereignisse hatten dann auch die Gesandtschaften von

---

[2]) Zuschrift des französischen Geschäftsträgers Baron Belleval an den Vorort vom 17. Febr. 1834.

Rußland und Oesterreich zu Paris, nachdrückliche Beschwerden über diesen Angriff auf die sardinischen Staaten geführt, und von der französischen Regierung Mitwirkung zu den strengsten Maßregeln verlangt. Dieselbe hatte dann auch eine Anzahl Piemontesen und Polen von Paris weggewiesen und nach England überschiffen lassen, und die Einleitung einer genauen Untersuchung gegen diejenigen französischen Bürger des Iseredepartements geboten, welche an der Unternehmung Theil genommen hatten, ja sie schien in den ersten Augenblicken nicht entfernt, zu einer gemeinschaftlichen Blokade der Kantone Waadt und Genf, wo sich noch Flüchtlinge befanden, Hand bieten zu wollen. Der für die Schweiz wohlwollende Herzog von Broglie hielt denn auch dafür, daß die Schweiz von ihr aus den Beschwerden zuvorkommen und durch Ergreifung kräftiger Maßregeln gegen die Ruhestörer, den Nachbarstaaten Beruhigung gewähren möchte, ein Verfahren, welches durch die letzten bedauerlichen Begebenheiten wohl als sattsam gerechtfertigt erscheinen dürfte, und gab dabei zu verstehen, daß Frankreich die Eidgenossenschaft zu unterstützen geneigt wäre, wenn die Forderungen der übrigen Mächte zu weit gingen [1]). In Wien hatte man es sehr gut aufgenommen, daß man von dem Unternehmen gegen Savoyen, beinahe noch eher durch den eidgenössischen Geschäftsträger als durch den österreichischen Gesandten in der Schweiz, Kenntniß erhielt und daß die bestimmte Nachricht beigefügt war, wie der Vorort alsogleich die nöthigen Anordnungen getroffen habe, damit von den betreffenden Kantonalregierungen jedem Versuche von der Schweiz aus, in einem Nachbarstaate, mit dem die Eidgenossenschaft in freundlichem Verkehr stände, die öffentliche Ordnung zu trüben, ernstlich entgegen getreten werde. Der Geschäftsträger that denn auch sein Möglichstes, um die Sorgfalt und den guten Willen der schweizerischen Regierungen in ein günstiges Licht zu setzen. Fürst Metternich äußerte über das Geschehene sowohl in seinen mündlichen Eröffnungen an den Herrn von Effinger, als in einer Zuschrift an den Grafen von Bombelles zwar sehr ernste Ansichten, aber ohne alle heftige Aufregung. Auf beiden Seiten war die Sprache leidenschaftlos und in den Ausdrücken abgemessen. Oesterreich verlangte, auf sein gutes Recht und dasjenige anderer Staaten sich berufend, diejenigen Maßregeln, welche ihre Sicherheit und Selbstständigkeit erforderten. Es mißkannte keineswegs das Asylrecht für diejenigen politischen Flüchtlinge, welche sich in der Schweiz ruhig verhielten und dieselbe nicht als eine Burg benutzen wollten, um ungestraft Ausfälle von derselben gegen die umgebenden Staaten zu machen, glaubte aber nicht, daß es auf Ruhestörer der letztern Art anzuwenden sei. Doch sprach der Fürst Metternich in der Zuschrift an den Grafen von Bombelles, von der

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 9. Febr. 1834.

Verantwortlichkeit des Vororts und der gesammten Eidgenossenschaft sowohl, als der einzelnen Kantone, zur künftigen Verhinderung solcher gefährlicher Versammlungen und strafbarer Unternehmungen, und verlangte die Fortweisung der ruhestörenden Flüchtlinge. Ja er versammelte bei sich auf der Staatskanzlei sämmtliche Mitglieder des eben in Wien befindlichen Ministerialkongresses, und stellte den Antrag zu einer kräftigen Note des deutschen Bundestages, wozu der Entwurf dann auch sogleich in Wien festgesetzt wurde [1]). Baden, welches sich durch einen verlängerten Aufenthalt dieser verbrecherischen Ruhestörer in der Schweiz ganz besonders bedroht glaubte, weil man in Karlsruhe Bericht hatte, wie von politischen Flüchtlingen bedrohliche Vorkehrungen zu aufrührerischen Unternehmungen im badischen Oberlande getroffen würden, wo schon Aufregung genug wegen des Zollanschlusses vorhanden war, eröffnete daher die Reihe der die Ausweisung der Polen verlangenden Nachbarstaaten, mit einer unmittelbar vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgehenden Note, in der man die Befremdung über den Umstand aussprach, daß die Vorbereitungen zu einem bewaffneten Einfalle, welche der Beobachtung der Ortsbehörden unmöglich ganz entgehen konnten, dennoch ungehindert auf schweizerischem Gebiete getroffen wurden, und daß die an das Königreich Sardinien grenzenden Kantone, ungeachtet lobenswerther und zum Theil nicht erfolglos gebliebener Bemühungen im Sinne der Ordnung, doch nicht vermochten, dem Unternehmen Einhalt zu thun; eine für die Zukunft der Schweiz wenig Zutrauen einflößende Bemerkung, welche übrigens auch in Wien und anderwärts gemacht worden war [2]). Die Karlsruherzeitung aber hatte sogar von der innern Zerrüttung und Auflösung aller gesetzlichen Ordnung in der Schweiz, als nothwendiger Folge der gewaltsamen Verfassungsveränderungen, gesprochen. Diese Mittheilungen veranlaßten den Vorort zu einem Kreisschreiben an die Stände, welches von der durch Staatsverträge der Schweiz zugesicherten Neutralität sprach, die hinwiederum den Schweizern Pflichten gegen das Ausland auflege, welche man treulich zu erfüllen habe, weßhalb man den Ständen vorschlug, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, die an dem Savoyerzuge wirklich thätigen Antheil genommen, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären, und die betreffende Standesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen [3]). Auch von Seite der zunächst betroffenen Regierung, nämlich der sardinischen, traf Ende Februars über das Vorgefallene eine

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 6., 9., 12. und 26. Febr. 1834. Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen von Bombelles vom 8. Februar. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, VI., 68.

[2]) Note des Freiherrn von Türkheim an den Vorort vom 24. Febr. 1834.

[3]) Kreisschreiben des Vorors an die Stände vom 22. Febr. 1834.

sehr ernste Note ein, in welcher nichtsdestoweniger den Umständen Rechnung getragen schien. Doch enthielt sie einen ziemlich scharfen Seitenhieb auf die Regierung von Bern, welche gewohnt sich für die geringsten Interessen ihrer Angehörigen unmittelbar an die sardinische Gesandtschaft zu wenden, ihr nicht die geringste Kenntniß von einer Verschwörung gegeben habe, welche auf dem bernischen Gebiete entstanden und so leicht zu verhindern gewesen sein würde; sie verlangte am Ende die Entfernung der Flüchtlinge aus den an Savoyen grenzenden Kantonen [1]).

Mittlerweile hatten die mit der Schwäche der schweizerischen Behörden nur zu gut bekannten Polen, sowohl in Genf als im Kanton Waadt, ihre Weigerung angezeigt, die von Frankreich verlangten Erklärungen auszusprechen. Anfangs Merz wurden, in Folge der getroffenen Uebereinkunft, die in Wiflisburg befindlichen Polen von einem waadtländischen Beauftragten an bernische übergeben und dann wieder in den Kanton Bern zurückgebracht, wo man sie von neuem in gewisse Abtheilungen verlegte. Hier hatte das vorörtliche Kreisschreiben so wenig Eindruck gemacht, daß man den Antrag des Vororts weder für ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen erklärte, und sich dahin aussprach, daß man sich im gegenwärtigen Augenblick nicht zu gewaltsamer Austreibung der politischen Flüchtlinge und niemals durch fremden Einfluß dazu verstehen würde [2]). Dieser Widerstand war dem Vororte um so unwillkommener, als er gleichzeitig durch den würtembergischen Oberstlieutenant von Massenbach als Kurier, fünf auf den Savoyerzug bezügliche Noten von der deutschen Bundesversammlung, vom königlich würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom österreichischen Gesandten in der Schweiz, vom königlich baierschen Ministerresidenten und vom großherzoglich badischen Ministerresidenten, vom letztern von Wien aus, erhielt, während durch die Post auch eine vom königlich sizilianischen Geschäftsträger eingetroffen war, von denen mehrere, namentlich die Bundestagsnote, nicht nur Entfernung aller Theilnehmer am Savoyerzuge, sondern auch die Ausdehnung derselben Maßregel auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge, welche auf mittelbare oder unmittelbare Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirkten, begehrte [3]).

Der Vorort theilte diese Noten den Ständen mit, und erwartete ihre

---

[1]) Note des Barons von Vignet an den Vorort Zürich vom 27. Febr. 1834.

[2]) Bern an den Vorort Zürich, 13. Merz 1834.

[3]) Note des deutschen Bundestags vom 6. Merz, des österreichischen Gesandten vom 12. Merz, des baierschen Residenten vom 8. Merz, des badischen Residenten vom 28. Febr., des würtembergischen Ministeriums vom 5. Merz, des neapolitanischen Geschäftsträgers vom 12. Merz 1834, an den Vorort.

Rückäußerungen, um sie zu beantworten. Unterdessen waren aber auch die Erwiederungen der Stände auf das Kreisschreiben vom 22. Februar eingetroffen, und der vorörtliche Regierungsrath forderte in Folge derselben sämmtliche eidgenössische Stände dringend auf, alle auf ihren Gebieten befindlichen Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Theil genommen, so bald als möglich aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen. Der vorörtliche Staatsrath wurde angewiesen und ermächtigt, die weitern geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornämlich den unter denselben befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte. Am nämlichen Tage beantwortete der vorörtliche Regierungsrath von Zürich sämmtliche fremde Noten. Vorerst theilte er den Beschluß mit, welchem zufolge die Ausweisung stattfinden würde, sobald die außer dem Bereich der schweizerischen Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sein würden, die ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht hätten. Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich sardinischen Staaten betreffe, so habe der eidgenössische Vorort das vollendete Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde der Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten, alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheischten, mit welchen Verhältnisse eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten würden. Gleichmäßig sei er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Kantone, auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens, jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel ergriffen hätten, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern. Endlich seien alle Flüchtlinge von dem Schauplatze ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und ins Innere der Schweiz abgeführt worden, wo sie dermalen unter strenger polizeilicher Aufsicht ständen. Hätte demungeachtet der Einfall nicht verhindert werden können, so könne ähnliches einer jeden Regierung begegnen, hätten ja in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besäßen, um solchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge, nicht immer verhindern können [1]).

Den an sich zweckmäßigen und staatsrechtlich wohl begründeten Beschlüssen des Vororts, schien es nur an hinlänglicher Kraft zur Vollziehung zu

---

[1]) Kreisschreiben des vorörtlichen Regierungsraths von Zürich an die Stände vom 18. Merz 1834. Antwortsnote an den deutschen Bund, Baiern, Würtemberg, Baden, Sardinien und Neapel vom 18. Merz 1834.

mangeln, um den unsinnigen Widerstand der Polen und den wo möglich noch widersinnigern Berns zu überwinden, da rasches und kräftiges Handeln von sich aus unzweifelhaft am ehrenvollsten gewesen sein würde. Aus Paris erfuhr man, daß man daselbst mit dem sehr abgeneigten Minister des Innern, Grafen d'Argout, in Betreff des Durchpasses der Polen übereingekommen sei. Graf Rümigny war zwar Anfangs Merz in die Schweiz zurückgekehrt, hatte aber, ungeachtet mehrerer dringender Schritte des Vorortes, nichts Neues gebracht, bis er endlich Ende Merz sich Namens seiner Regierung bereit erklärte, den Kantonsregierungen auf ihre Verwendungen Reisepässe für die polnischen Flüchtlinge auszuhändigen, insofern das Begehren den Namen, Grad und das Signalement Desjenigen enthalte, zu dessen Gunsten der Paß lauten solle, so wie die Angabe der Eintrittsstation; darnach sollten sie in öffentlichen Wagen von der Grenze nach Calais gebracht werden, und täglich zwei Franken für Verköstigung erhalten. Da jetzt nichts mehr zu überwinden war, als der Widerstand Berns, so ordnete der vorörtliche Regierungsrath den Bürgermeister Heß und den Staatsrath Hegetschweiler nach Bern ab, um die Regierung dieses Standes, unter Mittheilung der von der französischen Gesandtschaft gemachten Eröffnung, dringend einzuladen, dem vorörtlichen Beschlusse vom 18. Merz gemäß, die Polen innert einer anzusetzenden Zeitfrist aus dem Kanton Bern zu entfernen, und im Weigerungsfalle zu eröffnen, daß der Vorort sich nun nach dem ausgesprochenen Willen der Stände verpflichtet finde, diese Entfernung von sich aus anzuordnen [1]). Herr von Rümigny, der die Auslieferung der Pässe verzögert hatte, um nähere Aufschlüsse vom Minister zu erhalten, bekam die Weisung, sich genau nach dem erhaltenen Befehle zu richten, und sich nicht um die Mittel zu bekümmern, die schweizerischerseits angewendet werden würden, um die Flüchtlinge zu entfernen.

Die Sendung nach Bern hatte keinen günstigen Erfolg. Man nahm zwar daselbst die Abgeordneten des Vorortes recht freundlich auf, verschanzte sich aber hinter die mitbetheiligten Kantone Waadt und Genf, mit denen man sich gemeinschaftlich bei der französischen Gesandtschaft um Wiederaufnahme der Fremdlinge verwenden, im Falle des Nichtgelingens aber das Begehren erneuern wolle, daß diese Angelegenheit förmlich als eine eidgenössische erklärt werde. Bis dahin aber verlangte man für jede weitere, im Namen der Eidgenossenschaft zu veranstaltende Maßregel, Aufschub [2]). Der Vorort unterstützte nun zwar diese zu erwartende Begehren bei dem französischen Botschafter, gab aber zugleich den Ständen ziemlich mißmuthig

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 31. Merz und 1. April 1834.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 12. April 1834, Nr. 385.

Kenntniß von den Eröffnungen dieses letztern und der Antwort des Standes Bern, wodurch die verworrene Angelegenheit mehr oder weniger wieder auf den Kantonalweg geleitet wurde [1]). Alles dieses führte aber zu Nichts und der Vorort sah sich wieder, bei den unverantwortlichen Zögerungen der Machthaber Berns, dem Willen von 20 Ständen und wohl auch demjenigen ihres eigenen Volkes gegenüber, jene gefährlichen Fremdlinge auszuweisen, genöthigt, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung in Aussicht zu stellen, welche dann zu ernstlichen Maßregeln zu greifen hätte [2]).

Wirklich schienen sich die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande wieder trüber zu gestalten. Der für die Schweiz so wohlwollende, durch seine Familienverhältnisse mit den Genfern so nahe befreundete Herzog von Broglie, war wegen der Entscheidung der Kammer über den von ihm geschlossenen Vertrag aus dem Ministerium getreten, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Admiral von Rigny zugefallen, der sich von dem Widerstande Berns sehr unangenehm berührt zu fühlen schien, wie denn auch schon der Herzog von Broglie geäußert hatte, daß die Eidgenossenschaft durch denselben ihre schöne und würdige Stellung verliere [3]). In Wien, wo man dem Grafen Bombelles, als Anerkennung seiner Thätigkeit und seiner Bemühungen, den Geheimenrathstitel verliehen hatte, beschäftigte sich der deutsche Ministerkongreß sehr angelegentlich mit dem Aufenthalte der Polen in der Schweiz. Mehr und mehr war von Ergreifung mittelbarer Zwangsmaßregeln die Rede, und zwar besonders von Hemmungen des Verkehrs, zu welchen selbst Baden beizutragen gesinnt war, und Sardinien sich zu den größten Opfern bereitwillig erklärte. Auch war bei dem Eintreffen ungünstiger Berichte, in Betreff der Beaufsichtigung der im Kanton Bern zurückgebliebenen Polen, die sich allerlei Umtriebe zu Schulden kommen ließen, von einer Entfernung der deutschen und italienischen Gesandtschaften von Bern, die Rede gewesen. Die Geschäftsträger von Preußen und Rußland gaben Noten ein, in denen sie auf Befehl ihrer Höfe die sardinische Note vom 27. Februar und die Vorstellungen der übrigen Nachbarstaaten kräftig unterstützten [4]). Der österreichische Gesandte zeigte an, daß in Zukunft kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Grenzbehörden zugelassen werden würde, der nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oesterreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens u. s. w.

---

[1]) Kreisschreiben des Vorortes Zürich an die Stände vom 17. April 1834, Nr. 414, d.

[2]) Kreisschreiben des Vorortes Zürich an die Stände vom 29. April 1834.

[3]) Bericht des Herrn von Tschann vom 23. April 1834.

[4]) Note des preußischen Geschäftsträgers Herrn von Olfers vom 6. April 1834.. Note des russischen Geschäftsträgers Herrn von Severine vom 28. Merz und 7. April 1834

für diese Staaten versehen sei [1]). Der Vorort beantwortete die Noten von Preußen und Rußland wie diejenigen der übrigen Regierungen und fügte noch bei, daß bereits ein Theil der Polen abgereist sei, die Abreise der übrigen hoffentlich in kurzer Zeit erfolgen, und wenn dieses wider Erwarten nicht geschehe, der Vorort diese Angelegenheit in den Schooß der nächsten Tagsatzung legen würde [2]).

Gegen Ende Aprils trafen auf's neue von Seite der Nachbarstaaten scharfe Noten ein. Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden, so wie der deutsche Bundestag in Frankfurt, verlangten abermals die Entfernung nicht bloß der polnischen, sondern auch der italienischen und deutschen Flüchtlinge, welche mittelbar und unmittelbar zu Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt hätten, oder noch wirkten, unter Androhung, daß wenn diesem Ansinnen bis Ende Mai's nicht entsprochen würde, man sich im Falle sähe Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen, und den Verkehr mit der Schweiz allen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit erforderte [3]). Der sardinische Gesandte aber machte der Schweiz die bittersten Vorwürfe über die Ungestraftheit der schweizerischen Theilnehmer am Savoyerzuge, und verlangte nicht bloß die Austreibung aller bei demselben betheiligten Italiener, Polen und Deutschen, sondern die Ueberlieferung an die Gerichte und die Bestrafung der mitschuldigen Eidgenossen [4]).

Zweites Kapitel.

Lage der Dinge und heftige Spannung in Bern, fernere Verwicklung mit den Nachbarstaaten und Erledigung derselben.

Jene unheilvolle Spaltung, welche seit den Ereignissen des Jahres 1832 zwischen den Parteien, und namentlich zwischen dem Lande und der Stadt, zurückgeblieben war, und welche die Mehrheit des Großen Rathes und daher auch diejenige des Regierungsrathes, in eine so falsche und übertriebene Richtung warf, hatte nicht wenig zu der einseitigen und unhaltbaren Stellung beigetragen, in der sich jetzt dieser Stand dem gesammten Europa und seinen

---

[1]) Zuschrift des Grafen Bombelles an den Vorort vom 14. April 1834.

[2]) Antwortsnote des Vororts an Preußen und Rußland vom 17. April 1834, Nr. 413.

[3]) Note der österreichischen Gesandtschaft vom 23. April. Note des baierschen Residenten vom 25. April, des würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. April und des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. April 1834. Note des deutschen Bundestags vom 1. Mai 1834.

[4]) Note des sardinischen Gesandten, Baron von Vignet, an den Vorort Zürich vom 23. April 1834.

eigenen Miteidgenossen gegenüber befand. In der zweiten Abtheilung der Wintersitzung des Großen Rathes erhoben sich Angriffe gegen das Obergericht, weil dasselbe sein Gewissen und seine rechtliche Ueberzeugung nicht nach den Leidenschaften einiger Machthaber beugen wollte. Zwar wurde der Antrag des Fürsprechers Jaggi, auszumitteln, welche Mitglieder desselben zur Milderung des Strafurtheils gegen den gewesenen Amtschreiber Stettler von Wangen beigetragen, und sie von ihren Stellen abzuberufen, vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom 20. Februar verworfen. Der eigentliche Grund des Zornes jener radikalen Machthaber aber, und der Brüder Schnell, war ein Beschluß des Obergerichts, zu Trennung der Akten der Untersuchung gegen die Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern, von dem eigentlichen Reaktionsprozesse, auf den Antrag des provisorischen Staatsanwalts Hepp, nachmaligen Professors in Tübingen. Dann gab sich der Schultheiß Tscharner her, um durch einen erkünstelten, mit dem Reglemente des Großen Raths im Widerspruche stehenden Antrag, ungeachtet der Verwerfung, dennoch die Sache dem Regierungsrathe zur Untersuchung zu überweisen. Auf den Antrag desselben, hob nun der Große Rath, vermöge einer ziemlich gezwungenen Auslegung des Oberaufsichtsrechts, welches ihm die Verfassung gab, am 22. Merz jenen Trennungsbeschluß und seine Folgen auf. Eine im Frühjahr 1833 niedergesetzte Spezialkommission, zu Untersuchung des Verfahrens des Obergerichts in dem Stettlerschen Straffalle, hatte Anfangs Merz in ihrer Mehrheit den Antrag gestellt, das ganze Kollegium des Obergerichts, durch einen motivirten Beschluß des Großen Rathes abzuberufen, und eine neue Wahl und Besetzung vorzunehmen, ein Antrag, der das angegriffene Obergericht, und den in demselben vorzüglich angegriffenen Präsidenten von Wattenwyl, zu einer ziemlich scharfen Vertheidigung nöthigte. Dieser Streit und die anfängliche Wahrscheinlichkeit, daß er auf Betreiben der heftigsten Radikalen, mit Abberufung der bisherigen Oberrichter und Ersetzung durch blinde Werkzeuge der Stimmung des Augenblicks, enden werde, machte in der ganzen Eidgenossenschaft das größte Aufsehen, und das Verfahren der herrschenden Partei erndtete Nichts, als lauten und wohlverdienten Tadel, weßhalb sich die Sache mit einer Mißbilligung des Obergerichts und insonderheit seines Präsidenten, endigte, der sich dasselbe indessen als Ausfluß reinen Parteihasses, bei der geringen Achtung in der seine Verfolger standen, nicht sonderlich zu Herzen nahm.

Durch eine Mittheilung des Schultheißen von Lerber über die Verlassenschaft des nach Kolmar übergesiedelten Prokurators Gerber, glaubte das diplomatische Departement auf die Spur verheimlichter Gelder gekommen zu sein, die zwar bei weiterer Verfolgung nicht auf das gewünschte Ergebniß führte, allein demungeachtet den Argwohn der Machthaber gegen reaktionäre

Umtriebe nährte [1]). Einige Bewegungen im Jura in kirchlichen Fragen, zum Theil in Folge der Konferenz in Baden, und die Wühlereien des Meiers Fromageat in Courrendlin, erhöhten diesen Argwohn, und man war geneigt, die Mißbilligung des Straßengesetzes von 1834, durch welches die Urheber desselben, die Schultheißen Tscharner und von Lerber, große Volksthümlichkeit zu erwerben hofften, das aber in der That dem Staate eine ungeheure Last aufwälzte, so wie das ziemlich natürliche Mißvergnügen über den allzuweitgetriebenen Schutz, den man Flüchtlingen gewährte, die sich dessen so wenig würdig gezeigt hatten, den finstern Umtrieben der Reaktion, wie man sich damals auszudrücken pflegte, zuzuschreiben. Allein die geringen Rücksichten, welche die Polen, ungeachtet des genossenen Schutzes, ihren Wohlthätern zeigten und das mehr und mehr außer Zweifel gesetzte Mißvergnügen des Volkes, bewogen doch endlich die Mehrheit des Regierungsrathes, Anfangs Mai die unverweilte Ausweisung derjenigen politischen Flüchtlinge zu beantragen, welche am Savoyerzuge thätigen Antheil genommen, was denn auch mit Billigung des bisherigen Verfahrens des Regierungsrathes, ungeachtet des Widerspruches der Regierungsräthe Neuhaus und Schnell und des Professors Joh. Schnell, die noch immer für die Polen kämpften, mit einer Mehrheit von 104 gegen 64 Stimmen zum Beschlusse erhoben wurde [2]). Eine Folge jener Spannung war auch die Aufhebung des am 15. Jänner 1831, wohl unkluger und nicht ganz schicklicher Weise gefaßten Beschlusses, zu Dotation des Inselspitals mit ein und ein viertels Million Franken, und die Anhebung von fernern Untersuchungen in dieser Richtung [3]). Die Anträge des neapolitanischen Geschäftsträgers, Herrn von Tschudi, über Abänderungen in der neapolitanischen Kapitulation, wies man, auf Gutbefinden des Regierungsrathes, zurück, was bald darauf auch die Abberufung dieses Geschäftsträgers zur Folge hatte.

Die Verlegenheiten des Vororts wurden dann auch noch durch die beharrlichen Trennungsgelüste Neuenburgs vermehrt. Ganz unerwartet erschien nämlich am 28. Merz der Staatsrath, Graf Wesdehlen, in Zürich, um dem Vorort eine Zuschrift zu überbringen, in welcher der neuenburgische Staatsrath anzeigte, daß er vom Könige von Preußen die Vollmacht erhalten hätte, mit der Eidgenossenschaft Unterhandlung einzuleiten, um als Kanton aus dem Bunde zu treten, und nur als Fürstenthum in denjenigen Verhältnissen zu der Eidgenossenschaft zu bleiben, welche auf die eidgenössische

---

[1]) Bericht des diplomatischen Departements vom 30. Dezember 1833 an den Regierungsrath.

[2]) Beschluß des Großen Raths von Bern vom 6. Mai 1834.

[3]) Beschluß des Großen Raths von Bern vom 7. Merz 1834.

Neutralität bezüglich wären [1]). Man erfuhr aber später aus verschiedenen Quellen, daß das Trennungsbegehren Neuenburgs weder den Beifall des Königs noch denjenigen des Ministeriums hatte, wenn man auch nicht eine förmliche Mißbilligung desselben aussprechen wollte, und daß, insofern man sich begnüge das Begehren abzuweisen ohne von Neuenburg eine Veränderung seiner Verhältnisse zu Preußen zu verlangen, die preußische Regierung sich damit einverstanden zeigen würde, daß Neuenburg als einer der 22 Kantone fortbestehe [2]). Das Gesuch der Neuenburger hatte dann auch keine Folge, da sich an der nächstfolgenden Tagsatzung, am 29. Juli, eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit der Standesgesandtschaften für unbedingte Abweisung desselben erklärte [3]). Die Theilnahme an dem Cadres-Unterricht zu Thun, lehnte die Regierung von Neuenburg erst völlig ab, indem sie als Grund angab, daß ein Zusammentreffen der neuenburgischen Milizen mit denjenigen anderer Kantone, bei dem noch bestehenden schroffen Zwiespalte in politischen Dingen, leicht zu unangenehmen Reibungen führen könnte, welche wo möglich vermieden werden sollten. Aber der Vorort erließ eine dringende Aufforderung an sie, ihre eidgenössischen Pflichten in jeder Beziehung gleich wie alle andern Stände, durch Theilnahme an der eidgenössischen Militärschule, zu erfüllen, und beruhigte die Regierung mit der Erklärung, man habe dafür gesorgt, daß Befehl ertheilt würde, eine jede Kränkung der neuenburgischen Kontingentsmannschaft auf das Strengste zu ahnden [4]). Die Regierung ließ nun eine eigene Elitenschaar unter der Anführung des sehr entschieden königlich gesinnten Oberstlieutenant Meuron-Terrise bilden, die ungeachtet ihrer Kokarden und Medaillen, nach einiger anfänglicher Störung, sich besser mit ihren eidgenössischen Kameraden vertrug, als man es von vorn herein erwartet hatte.

Die letzten Noten der Nachbarmächte hatten in der Schweiz, namentlich die sardinische, deren Abfassung man übrigens nicht dem Baron von Vignet, sondern dem Turinerkabinete selbst zuschrieb, einen sehr bittern Eindruck gemacht. Die Regierung des Standes Genf sprach in einem umständlichen Schreiben ihr Bedauern und Befremden über den Inhalt derselben aus. Sie behauptete, daß der Vorwurf, als habe die Eidgenossenschaft die Vorbereitungen zu diesem Einbruche ungestört auf ihrem Gebiete betreiben lassen,

---

[1]) Zuschrift des Staatsraths von Neuenburg an den Vorort Zürich vom 26. Merz 1834.

[2]) Bericht des Herrn von Tschann vom 23. Mai, des Herrn von Effinger vom 9. Mai 1834.

[3]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1834.

[4]) Der Staatsrath von Neuenburg 24. Juni. Der Vorort an Neuenburg 27. Juni 1834.

ungerecht sei, wenn man auf die kräftigen Maßregeln hinblicke, welche zu ihrer Unterdrückung angewendet worden seien, und schloß mit der Versicherung, daß falls auf die Verweigerung, die einheimischen Theilnehmer an dem Einfalle nach Savoyen zu bestrafen, sich die Verhältnisse zu diesem Lande noch mehr verwickeln sollten, was für den Gewerbsfleiß Genfs und in anderer Hinsicht höchst drückend wäre, sie dennoch lieber alles dieses ertragen würden als, die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft verletzende, Opfer zu bringen. Indem die Regierung von Genf diese Bemerkungen der Würdigung des Vorortes unterstellte, bat sie bei Entwerfung der Antwortsnote darauf Rücksicht zu nehmen. In Paris war die Schärfe der letzten Noten aufgefallen, und die sardinische selbst von einem Gesandten der östlichen Mächte mißbilligt worden. Ja das mit der Regierung immer mehr oder weniger in Verbindung stehende Journal des Debats, ließ bei Anlaß der Mittheilung jener Noten durchblicken, daß wenn die Zumuthungen des Auslandes an die Schweiz nicht bald aufhörten, Frankreich sich ernstlich damit beschäftigen und die völkerrechtlichen Begehren der Eidgenossenschaft schützen würde. In Wien war man auf die vorörtliche Erwiederung der Noten äußerst gespannt, und wünschte angelegentlich, daß dieselbe so ausfallen möchte, daß die Anwendung der angedrohten Zwangsmaßregeln unterbleiben könnte. Nichtsdestoweniger waren die Einleitungen zu der allfällig eintretenden Vollziehung derselben bereits getroffen. Ein lebhaft mitwirkender Grund, warum die Entfernung der vielen politischen Flüchtlinge aus der Schweiz von dem Auslande besonders lebhaft gewünscht wurde, war der Umstand, daß die österreichische Polizei eine große Verschwörung entdeckt hatte, deren Haupt in Gallizien sich aufhaltende Polen waren, und deren Verzweigungen sich über den Rhein, und wie man behauptete, durch Vermittlung der Polen in der Schweiz, bis nach Frankreich erstreckten. Die Absicht der Verschwornen war der Umsturz aller Monarchieen, und ihre Pläne mit den Auftritten in Lyon und Paris im engsten Zusammenhang. Der ganze Anschlag soll so ausgearbeitet und wohl berechnet gewesen sein, daß man Anfangs zweifelte, ihn ohne großes Aufsehen unterdrücken zu können. Seit dem Kreisschreiben des Vorortes vom 29. April und der Entscheidung des bernischen Großen Rathes vom 7. Mai, war jedoch die Stimmung in Wien etwas weniger gereizt. In Paris schien man indessen das Aufhören dieser Spannung der Schweiz mit den östlichen Mächten nicht zu wünschen, weßhalb Graf Rümigny auf höhere Weisung den Rath ertheilte, nachdem man durch Wegweisung derjenigen Flüchtlinge, welche an dem Savoyerzuge Theil genommen hatten, alles dasjenige geleistet, was völkerrechtlich gefordert werden könnte, man sich gar nicht mehr um die fremden Diplomaten zu bekümmern habe, sondern vielmehr auf die Unterstützung Frankreichs rechnen

könne [1]). Auf der Kreuzstraße fand am 15. eine Zusammenkunft einflußreicher Magistratspersonen der drei Vororte statt. Von Zürich fanden sich nämlich die Regierungsräthe Meyer von Knonau und Hegetschweiler, von Bern die Regierungsräthe Karl Schnell und von Tavel, und von Luzern der Schultheiß Eduard Pfyffer ein, die dann in der Heimath auf ihre Amtsgenossen einwirkten.

Unter diesen Einwirkungen gingen am 17. Mai die Antwortsnoten des vorörtlichen Regierungsrathes an die Nachbarmächte ab, welche man in Paris würdig und angemessen, in Wien etwas schroff fand. Der Vorort führte an, was auf die erste Kunde von den Ereignissen an den savoyschen Grenzen, sowohl er, als die Grenzkantone gethan, und wie von allen Ständen unverweilt Wegweisung derjenigen Flüchtlinge ausgesprochen worden sei, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen, und drückte seine Ueberzeugung aus, daß hiemit alle völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und zu den angedrohten hemmenden Maßregeln keine Veranlassung gegeben worden sei, wobei die frühere Verwahrung gegen alles dasjenige erneuert wurde, wodurch die Rechte der unabhängigen Schweiz gefährdet werden könnten. Wegen der Bestrafung schweizerischer Theilnehmer, verwies der Vorort auf die Kantonalverfassungen. In Folge der zu Befestigung der völkerrechtlichen und nachbarlichen Beziehungen gethanen Schritte, aber erwartete die Bundesbehörde vielmehr Zurücknahme der in Widerspruch mit diesen Beziehungen angeordneten hemmenden Maßnahmen [2]).

Unterdessen beschwerte man sich in den südlichen und östlichen Grenzkantonen über die lästigen Beschränkungen, welche von den Polizeibehörden der Grenzstaaten gegen Schweizer, und zwar nicht bloß gegen Reisende, sondern auch gegen Pächter und Andere, die ihre Erzeugnisse auf die benachbarten Märkte führten, in zunehmendem Maße ausgeübt würden. Der Gouverneur der Lombardei, Graf Hartig, verlangte die Ausweisung aus dem Kanton Tessin von 26 namentlich angeführten italienischen Flüchtlingen, unter denen sich auch der geborne Mailänder Jakob Ciani befand, der, obwohl Geflüchteter, im Blegnothale zum Mitgliede des Großen Rathes von Tessin, und von diesem zum Mitgliede des Staatsrechnungsausschusses gewählt worden war, ein Begehren, welchem der Große Rath größtentheils entsprach, ohne daß die hemmenden Maßregeln aufgehoben wurden. Ein Ende Mai's von der

---

[1]) Berichte des Herrn von Tschann vom 6., 10., 14., 23. Mai, Berichte des Herrn von Effinger vom 28. April, 9., 17. Mai 1834.

[2]) Noten an den sardinischen Gesandten, an den österreichischen Gesandten, an das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, an den deutschen Bundestag in Frankfurt, an den königlich preußischen Geschäftsträger, an den russischen Geschäftsträger vom 17. Mai 1834.

Regierung von Bern erlassenes Kreisschreiben, worin sie ihr Verfahren, rücksichtlich der fremden Flüchtlinge, sowohl gegenüber ihrem eigenen Volke als gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Auslande, zu rechtfertigen suchte, erwies sich von keinem großen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Ja die Bitterkeit, mit der man am Ende den Umstand rügte, daß keiner der fremden Diplomaten in der entferntesten Berührung mit den Männern stehe, denen das Volk die öffentlichen Angelegenheiten vertraut habe, weßhalb sie so übel unterrichtet seien, verrieth entschiedenen Mangel an Schicklichkeitsgefühl und Würde [1]). Auch die Vermiethung des an die Kirchhofterrasse stoßenden Flügels des Stiftgebäudes, an den bisher außer der Stadt wohnenden Grafen Rümigny, zu welchem Zwecke sogar wichtige Departemente das Gebäude räumen mußten, eine in andern Kantonen viel getadelte Maßregel, gehörte ebenfalls nicht zur sorgfältigen Wahrung jener Würde. Eben so unpassend war der unüberlegte Antrag zu Abberufung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, Herrn von Effinger, ein Schritt, von dem die bernischen Machthaber damals weder Erfolg noch Ruhm erndteten [2]).

Sonderbar genug schien auf einmal die Diplomatie der verschiedenen Hauptmächte auf ein ähnliches, ganz unerwartetes Auskunftsmittel zu gerathen, der von dem unglücklichen Savoyerzuge herrührenden Spannung eine mildere Wendung zu geben. Die Gesandtschaften der deutschen Mächte hatten Bern zum Theil verlassen, und der österreichische Gesandte seinen Sitz nach Baden verlegt. Von hier aus, wo er mit dem Bundespräsidenten Hirzel, der sich ebenfalls auf Urlaub zu Benutzung der Bäder daselbst aufhielt, Umgang pflog, besuchte er in der vier Stunden weit entfernten Bundesstadt, den die Geschäfte leitenden Bürgermeister Heß. Diesem eröffnete er, wie dieß übrigens auch aus den Berichten des Herrn von Effinger hervorging, daß die letzten Antwortsnoten des Vorortes nicht sehr günstig aufgenommen worden wären, und nicht alle Anstände beseitigten, rieth ihm aber, wie er behauptete, weder in amtlicher Stellung noch selbst als österreichischer Gesandter, sondern lediglich als wahrer und aufrichtiger Freund der Schweiz an, wenn man der angedrohten Sperre ausweichen und bald möglichst in die frühere befreundete Stellung zu den Nachbarstaaten zurückkehren wolle, den am schwersten verletzten und am schwersten zu befriedigenden sardinischen Hof zu versöhnen, wozu sich eine gute Gelegenheit, nämlich die Reise des Königs nach Savoyen, darbiete. Offenbar müßte es nämlich einen günstigen Eindruck machen, wenn die Eidgenossenschaft Sr. Majestät, wie dieses bei frühern Anläßen auch geschehen sei, beglückwünschen lasse,

---

[1]) Kreisschreiben der Regierung von Bern vom 27. Mai 1834.

[2]) Kreisschreiben Berns vom 6. Juni 1834.

während die Unterlassung dieser Uebung leicht als eine neue Kränkung betrachtet werden könnte, und die Abordnung anzuweisen, bei diesem Anlaß Sr. Majestät das tiefe Bedauern über die letzten Ereignisse auszusprechen, so wie den Grundsatz anzuerkennen, daß völkerrechtlich die Bestrafung der eigenen Angehörigen gefordert werden könne; wobei dann bemerkt werden dürfte, die Schweiz habe Grund zu wünschen, daß Sardinien auf diesem letztern Begehren nicht beharre. Unmittelbar darauf wurde dem Herrn Heß nicht nur vom englischen Gesandten, Herrn Morier, ganz im nämlichen Sinne geschrieben, sondern am 3. Juni erschien auch der französische Botschafter, Graf Rümigny, bei ihm, und gab die Sendung nach Chambery als seinen eigenen Gedanken aus, ohne von den andern Mittheilungen etwas zu kennen. Heß hatte sich dem angebotenen Auskunftsmittel sofort geneigt gezeigt, insofern mittlerweilen keine Sperrmaßregeln ausgeführt würden, und da er durch den eigends nach Baden gesendeten Kanzler Amrhyn die nothwendige Beruhigung erhielt, so schlug er es dem Staatsrathe vor und erhielt nach einigem Widerstande dessen Zustimmung. Man fand es am wenigsten auffallend, die Abgeordneten aus Magistraten der Kantone Waadt und Genf zu bezeichnen, und that es in den Personen des Staatsraths Emanuel de Laharpe von Lausanne und des Syndiks Rigaud von Genf, wobei man den Kanzler Amrhyn nach Lausanne und Genf schickte, um die zu dieser Sendung bestimmten Männer, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieses Schrittes, zur Annahme zu bewegen [1]).

Amrhyn war so glücklich, die Annahme der Bezeichneten zu erhalten, in Genf jedoch nicht ohne Schwierigkeit. Hier war nämlich im Staatsrathe die Absendung einer Kantonalabordnung zum nämlichen Zwecke vorgeschlagen, allein entschieden abgelehnt worden. Auf die vom Vororte eingelangte unerwartete Mittheilung, beschloß der Staatsrath, nicht ohne Widerstreben, den alt-Syndik Rigaud, der sich von sich aus nicht zur Annahme des Auftrages entschließen wollte, dazu einzuladen, worauf er sich dann, ungeachtet der persönlichen Unannehmlichkeiten, die ihm dieselbe zuziehen konnte, unterzog. War man mit der Sendung einverstanden, so gehörten die mit derselben beauftragten Männer allerdings zu den Geeignetsten. Laharpe war fein, geistreich und gewandt, wenige eidgenössische Staatsmänner aber übertrafen den Syndik Rigaud an Anstand und Würde. Die Abgeordneten wurden am Hofe Karl Alberts sehr wohl aufgenommen, zur königlichen Tafel gezogen, und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Chambery mit Auszeichnung behandelt. Staatsrath Laharpe hielt dem Könige die

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Juni 1834, Nr. 590.

zwischen ihm und seinem Begleiter übereingekommene Anrede [1]). Der Monarch erklärte sich, in Folge der von der Abordnung erhaltenen Aufschlüsse, für befriedigt und gab seine Neigung zu erkennen, mit der Schweiz in die früher gewohnten freundschaftlichen Verhältnisse wieder einzutreten, insofern die Mächte, mit denen er in letzter Zeit vereint zu handeln sich bewogen gefunden, nichts dagegen einzuwenden hätten, und Gleiches zu beabsichtigen für gut finden würden. Um die Mißgunst ihrer Mitbürger zu entwaffnen, schenkte jeder von den beiden, mit goldenen, brillantenbesetzten Dosen und dem Bildnisse des Königs beehrten Gesandten, Laharpe und Rigaud, Fr. 4000 zu eidgenössischen Zwecken aus eigener Tasche. Demungeachtet fielen Anfangs die Blätter aller Farben nach der Schreier Weise, mit mehr Lärm als Verstand, über diese Absendung her, denn die Eidgenossenschaft war glücklich, sich um solchen Preis aus der Sache zu ziehen, und eine Demüthigung lag mehr in den Thatsachen, als in den Worten. In unrühmlichen Dingen ist, was Vergessenheit bringen kann, wohl am heilsamsten.

Die deutsche Ministerkonferenz hatte sich unterdessen am 3. Juni mit den Schweizerangelegenheiten befaßt, und am 6. ging ein Kourier mit neuen Verhaltungsbefehlen an die Gesandten der Nachbarstaaten in der Schweiz ab. Die letzteren blieben mit Festigkeit auf ihren frühern Begehren, wollten aber, im Vertrauen es würden fernere Ueberlegungen die schweizerischen Regierungen von der Unabweisbarkeit jener Forderungen überzeugt haben, einen ganz versöhnlichen Weg einschlagen. Die Gesandten in der Schweiz

---

[1]) Sie lautete folgendermaßen:

Sire!

Les rois, vos prédécesseurs, n'ont jamais visité les provinces de leurs Etats voisins de la Suisse, sans que la Confédération ne se soit empressée de leur adresser les assurances de son attachement. Le Directoire fédéral, suivant cet antique usage, saisit l'occasion du séjour de V. M. dans les Etats de Savoie, pour lui faire exprimer les sentimens de la Confédération suisse envers Sa royale personne et son auguste famille. En nous faisant l'honneur de nous désigner, M. Rigaud et moi, pour nous rendre auprès de V. M, l'autorité directoriale nous a chargés de vous offrir, Sire, avec ses félicitations sur votre heureuse arrivée, ses vœux pour la prospérité du règne de V. M. et pour le bonheur de ses peuples. Les rapports soutenus entre l'illustre maison de Savoie et le Corps helvétique, ont donné naissance à ces relations journalières d'amitié et de bon voisinage, qui lient les deux nations et concourent si puissamment à leur bonheur réciproque. La conservation de ces relations intéresse également les deux Etats. Le Corps helvétique a constamment cherché à resserrer les liens existants, et lorsqu'il a eu dernièrement à déplorer une tentative coupable autant qu'insensée faite sur ses frontières, les mesures qu'il a prises spontanément pour la réprimer, ont été la preuve la plus éclatante du prix qu'il met à remplir les devoirs, que réclament les devoirs internationaux. Sire, en présentant à Votre Majesté la lettre, que le Directoire fédéral nous a remise, nous la prions d'agréer l'hommage de notre profond respect.

schienen übrigens angewiesen, ihre neuen Instruktionen nicht sofort, sondern erst dann zu eröffnen, wenn die eventuellen Befehle zu unverzüglicher und gleichzeitiger Vollziehung der Sperre überall an die Grenze gelangt sein könnten. Die Regierung von Bern, der manches Zeichen der Zeit noch als bedenklich vorkommen mochte, schien jetzt auf einmal einen Abscheu vor Umwälzungsentwürfen zu empfinden, und sich beim Vororte sowohl als bei den deutschen Mächten in ein günstigeres Licht setzen zu wollen. Als sie nämlich Kunde davon erhielt, daß einige der unruhigsten Flüchtlinge, wie die Brüder Breidenstein aus Hessen Homburg, einen in den schmählichsten Ausdrücken gegen die Fürsten Deutschlands abgefaßten, von vernunftleeren Phrasen strotzenden Aufruf an die deutschen Soldaten drucken ließen, nahm sie die nicht bereits versendeten Exemplare in Beschlag und richtete an die verschiedenen Zeitungsredaktoren die Warnung, diese Proklamation nicht in ihre Blätter aufzunehmen, wenn sie sich nicht einem Preßprozesse aussetzen wollten. Die Urheber wurden sofort ausgewiesen und die Entdeckung dem Vororte mitgetheilt, der nicht nur der Regierung von Bern die Anzeige verdankte und sie zu fernerer Wachsamkeit ermahnte, sondern auch die Stände durch ein Kreisschreiben davon in Kenntniß setzte, und den Grafen Bombelles, unter Hinweisung auf das schnelle Einschreiten der Regierung von Bern, davon benachrichtigte, so wie man dieses auch den Geschäftsträgern in Wien und Paris meldete [1]).

Mitte Juni traf Herr von Dusch in Zürich ein, und seine vorläufigen vertraulichen Eröffnungen waren weniger erfreulich, als man es gehofft hatte. Die deutschen Nachbarstaaten bestanden auf der Wegweisung der in Folge des Frankfurter Attentats in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge, und v eler anderer, welche in der Schweiz zur Beunruhigung Deutschlands wirkten. Würde diesen Begehren nicht entsprochen, so war die Anordnung einer stufenweise strengen Sperre gegen die Schweiz beschlossen, und die in derselben befindlichen Gesandten hatten Befehl und Vollmacht erhalten, nun selbst unmittelbar die Vollziehung der angedroheten Maßregeln zu veranlassen. So viel verlautete, stand zunächst eine gänzliche Hemmung des Postenverkehrs, dann auch Sperrung des Transits in Aussicht. In einer Konferenz in Zürich, eröffnete Herr von Dusch den übrigen einverstandenen Gesandten, die von Wien mitgebrachten Weisungen. Freitags den 20. Juni überbrachte man dann dem Bundespräsidenten die aus der Konferenz vom 3. Juni in Wien hervorgegangenen Noten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden, welche als Replik auf die Antwort des Vororts eingelangt waren. Der Ton derselben war ziemlich scharf und die gerügten Mißstände grell beleuch-

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger. Vorörtl. Protokoll vom 15. Juni, Nr. 621.

tend gehalten. „Was vor und nach dem Einfalle in Savoyen zur Störung „der Ruhe dieses Staats von der Schweiz aus, durch die Presse wie durch viel„verbreitete Verbindungen geschehen, und wovon die Beweise in den „Händen aller Regierungen lägen," so drückte sich die österreichische Note aus, „könne dem eidgenössischen Vororte allein, nicht unbekannt geblieben „sein. Wo Mangel an Willen oder an Macht, der Erfüllung „der Pflichten im Wege stehe, da seien die Nachbarstaaten „nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vor„beugungsmittel gewiesen. Da der in der frühern Note vom 23. „April bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten sei, so könne nur die „ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbar„staaten durch Entfernung, nicht bloß der an dem Einfall „von Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der „notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten mittelbar „oder unmittelbar wirkenden Individuen, durch das von der „Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über „das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die „Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden „Vorkehrung, die Wirkung der angekündigten, überall vor„bereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutz„maßregeln, aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Ab„sichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher „Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden wären" [1]). Später traf noch eine sardinische Note ein [2]). Man drang auf schnelle Antwort und wollte jedenfalls den Zusammentritt der Tagsatzung, obgleich er nahe stand, nicht abwarten.

Die Lage der Dinge schien dem Vororte ziemlich ernst, denn die Noten hatten den Anschein eines Ultimatums, nicht bloß in Hinsicht der angekündigten Sperren, sondern der weitern feindseligen Verhältnisse, welche sie herbeiführen zu müssen schienen; ließ doch eine Antwortsnote des baierischen Gesandten, auf eine Reklamation wegen Beschlagnahme aus Belgien kommender, für die Schweiz bestimmten Gewehre in Rheinbaiern, die Ansicht durchblicken, daß man sich in Süddeutschland bereits gewissermaßen als im Kriegsstande gegen die Schweiz betrachte. Waren auch die Gerüchte von

---

[1]) Note des österreichischen Gesandten, Grafen Bombelles, vom 20. Juni, Note des baierschen Residenten, Freiherrn von Hertling, vom 20. Juni, des würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni, des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni 1834.

[2]) Note des sardinischen Gesandten, Baron von Vignet, vom 20. Juni 1834.

Anhäufung österreichischer Truppen im Tyrol und Voralberg übertrieben, so standen doch ungefähr 14,000 Mann daselbst, während sich weit bedeutendere Massen in der Nähe der südlichen Grenze der Schweiz, und namentlich gegen den Simplon, befanden. Auch konnte in kurzer Zeit ein beträchtliches Heer würtembergischer und baierscher Truppen auf der entgegengesetzten Grenze zusammengezogen werden. Man hatte das schmerzliche Gefühl des, durch Nichtverhinderung des Savoyerzuges an dem Nachbarstaate verübten Unrechts, und die in der allerletzten Zeit in Bern gemachten Entdeckungen und dadurch veranlaßten Verhaftungen, lieferten einen schlagenden Beweis, wie die Beschwerden der Nachbarn noch immer nicht ungegründet waren. Deßhalb schien auch derjenige Theil des Schweizervolkes, welcher den kräftigsten Sinn für Nationalehre und Selbstständigkeit bewährt hatte, wenig geneigt, Freiheit und Vaterland für einen Haufen fremder, selbstsüchtiger Abenteurer in die Schanze zu schlagen, nicht einmal die Früchte ihres Gewerbfleißes; und die Aussicht auf ein allfälliges französisches Hülfsheer, gab schlechten Trost für die Angriffe der Deutschen. Daher man sich denn im Allgemeinen mehr über die Form als über das Wesentliche der Anerkennung der Forderungen des Auslandes streiten mochte.

Hirzel setzte es, ungeachtet seiner Bemühungen, nicht durch, den vorörtlichen Regierungsrath alsogleich zu einer beruhigenden Antwort zu vermögen, um die angedrohten Sperrmaßregeln abzuwenden, sondern es begnügte sich derselbe, seine Befugniß bezweifelnd und Mißdeutungen befürchtend, die eingelangten Noten den Ständen zur Instruktion auf die bevorstehende Tagsatzung mitzutheilen, und dem Staatsrathe die Vorberathung der zu ertheilenden Antworten aufzutragen. Somit hoffte man wenigstens die Stimmung des eben versammelten Großen Rathes zuvor zu erkundigen. Auch war um diese Zeit durch Herrn von Tschann, von Seite des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Rigny, der Wunsch eingegangen, der Vorort möchte, ungeachtet der unangenehmen Wiederholung, mit derjenigen ruhigen Würde antworten, welche in den frühern vorörtlichen Noten gelegen habe, und sich hinsichtlich der Wachsamkeit, womit man in Zukunft gegen Beeinträchtigung der Ruhe der Nachbarstaaten und des guten Einverständnisses mit denselben sorgen wolle, deutlicher aussprechen, ohne sich zu irgend etwas zu verbinden, was die Unabhängigkeit und Würde des Schweizervolkes zu beeinträchtigen geeignet wäre [1]). Dieser Rath verrieth denn auch den Wunsch Frankreichs, welches früher so befremdet und erzürnt über den neuen Notendrang gethan hatte, es in dieser Angelegenheit nicht aufs Aeußerste kommen zu lassen. Dreimal mußte der eidgenössische Kanzler

[1]) Konfidentieller Bericht des Herrn von Tschann vom 15. Juni 1834.

den Entwurf einer Antwortsnote umarbeiten, dann wurde er endlich dem Regierungsrathe vorgelegt, wo man durch Stichentscheid Hirzels sich alsogleich damit beschäftigte, statt nach gefallener Meinung, das Ende der Berathung des Großen Rathes von Zürich über diesen Gegenstand abzuwarten. Diese letztere war jedoch schon so weit gediehen, und hatte so viel Abneigung gegen die Flüchtlinge im Volke verrathen, daß ihr Ergebniß kaum zu bezweifeln war. Eine vorzüglich von Bürgermeister Heß geleitete Minderheit, wollte sich in höflichen Ausdrücken auf Mangel an Befugniß stützen, und der Tagsatzung nicht vorgreifen. Endlich aber wurde von der Mehrheit eine Erwiederung nach dem Sinne Hirzels mit dem Vorbehalte gutgeheißen, daß sie nur in dem Falle wirklich abgehen sollte, wenn der Große Rath des Kantons Zürich sich in seiner Mehrheit für die vom Regierungsrath angetragene Instruktion, rücksichtlich der fremden Flüchtlinge, ausspreche. Obgleich nun diese Versammlung am 24. Abends noch nicht abgestimmt hatte, so war doch die Stimmung der Mehrheit so unzweifelhaft und die Mahnungen der Gesandten wurden so dringend auf bindende Verhaltungsbefehle gestützt, daß der Regierungsrath nun die Abfassung nach der Meinung des Bundespräsidenten einmüthig genehmigte [1]). Sie war ungefähr im Sinne des von Herrn von Rigny gegebenen Rathes. Man wiederholte den Grundsatz, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhielten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchten, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen, und fügte bei, daß nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchten, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchten, von ihrem Gebiete wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten würde [2]).

Schon am folgenden Tage erhielt der Vorort von Seite des österreichischen Gesandten die Anzeige, daß die Pässe der eidgenössischen Behörden wieder wie früher visirt werden würden, und einzig die Identität der Person zu bezeugen sei, welcher ähnliche Mittheilungen der übrigen Gesandten folgten. Der Fürst Metternich sprach auch in Wien seine Zufriedenheit über die Antwortsnote des Vororts unumwunden aus, und schien sich des wieder

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 21., 22., 23. und 24. Juni 1834.

[2]) Antwortsnote des vorörtlichen Regierungsraths von Zürich vom 24. Juni an den k. k. österreichischen Gesandten, an den k. baierschen Residenten, an die Ministerien von Würtemberg und Baden. Antwortsnote an den sardinischen Gesandten vom gleichen Tage. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, VI. Theil.

hergestellten guten Vernehmens zu erfreuen [1]). Amtlich und auf eine sowohl für den Vorort als für den Bundespräsidenten persönlich sehr schmeichelhafte Weise, wurde dann dieses auch in einer, bloß in Form einer Verbalnote mitgetheilten, Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles wiederholt, in welcher er seine Ansicht über Aufrechthaltung einer wahrhaft neutralen Stellung aussprach, und in einer amtlichen Note des österreichischen Gesandten mitgetheilt [2]). Auch die andern Staaten sprachen dann in eigenen Zuschriften ihre Befriedigung aus [3]).

Drittes Kapitel.

Die ordentliche Tagsatzung von 1834. Beseitigung der diplomatischen Verwicklungen durch den Beschluß vom 22. Juli.

Als die Tagherren am 7. Juli in Zürich zur ordentlichen Tagsatzung zusammentraten, fanden sie den Frieden mit dem Auslande thatsächlich gänzlich wieder hergestellt, wie denn auch sämmtliche fremde Gesandten zur Beurkundung dieser Thatsache der Eröffnungsfeierlichkeit beiwohnten. Weit entfernt von einem solchen Friedenszustande waren noch die Parteien. Noch fehlte in förmlicher Hinsicht die Genehmigung der obersten Bundesversammlung für die letzte Note des Vororts; diese zu verhindern, scheuten jetzt die Flüchtlinge und ihre warmen Anhänger in der Schweiz keinerlei Anstrengung. Noch hatte, besonders unter der Mittelklasse, aus welcher die meisten neuen Machthaber und Beamte hervorgegangen waren, der polnische Name einen glänzenden Schimmer, und man war geneigt, die Zaleskis, Oborskis, Antoninis und ihrer Gefährten, die sich doch bis jetzt nur als wilde Abenteurer bewährt hatten, mit den Sobieskis, Kosziuskos und Poniatowskis zu verwechseln, die dem wahrhaft tragischen Ausgange eines tapfern Volkes eine wirkliche Heldenweihe verliehen. Niemand konnte leugnen, und die Thatsache seines fortgesetzten Aufenthalts auf dem schweizerischen Gebiete, bewies es genugsam, daß Mazzini und seine an europäischer Umgestaltung

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. Juli 1834.

[2]) Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles vom 2. Juli 1834. Note des k. k. österreichischen Gesandten an den Vorort vom 7. Juli 1834. Beide abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, Nr. 240—247.

[3]) Note des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Juli. Note der deutschen Bundesversammlung vom 2. August, des würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Juli, des königlich baierschen Minister-Presidenten vom 22. Juli 1834.

mitarbeitenden Gefährten, sich bei einflußreichen Männern mancher Geneigtheit erfreuen mußten. Noch kündigte die Europe centrale, das Blatt dieser Männer, mit großer Kühnheit die fernern Unternehmungen ihrer bald siegenden Partei an, noch wurden in Bern politische Flüchtlinge von der Regierung öfter mit öffentlichen Stellen und Aemtern beehrt. War doch selbst von der Züricher Hochschule eine Freischaar nach dem Genfersee zum Savoyerzuge gewandert, die es freilich, im Schreien und Trinken mehr als im Kampfe geübt, nicht weiter als bis nach Lausanne gebracht hatte, so wie sich überhaupt eine ziemliche Anzahl der bekanntesten deutschen Flüchtlinge, als Coremann, Fein, Kombst, Glüner, Boßmann, Oesterreicher und andere mehr, nicht ohne einen gewissen Anklang zu finden, in Zürich aufhielten, wo sie bisweilen auch von italienischer und französischer Seite her Besuche erhielten. Diese wußten ihre Gönner in der Schweiz für ein abenteuerliches Völkerrecht zu gewinnen, nach welchem sie das Recht hätten, nach Belieben von der Schweiz aus Einfälle in die Nachbarstaaten zu wiederholen, und sich im Falle Mißlingens wieder dahin zurückzuziehen, um von daher ohne Gefahr und Verantwortlichkeit, nun neuerdings Proklamationen und anarchische, blutdürstige Schriften in die Nachbarstaaten zu verbreiten, Waffenvorräthe anzulegen, unter den deutschen Handwerkern zu werben und dieselben in den Waffen zu üben und anderes Aehnliches mehr. Aber diese blinden Radikalen, welche das fremde, bodenlose Treiben begünstigten, bedachten in ihrem wüthenden Hasse gegen die andern Meinungen, der Altgesinnten und des sogenannten Jüstemilieu, nicht, welches frevelhafte Spiel es war, Freiheit, Gut und Blut des eigenen Volkes der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen. Während sie die Flüchtlinge als Werkzeuge gegen jene ihnen verhaßten Parteimeinungen gebrauchen wollten, bemerkten sie nicht, daß sie gerade selbst zu ihren Werkzeugen herabgesunken waren.

Also suchte man einem großen Volksfeste, dem am 13. Juli beginnenden eidgenössischen Freischießen, an dem, außer einer Menge tüchtiger, dem politischen Treiben fremden Schützen, noch viele Häupter der radikalen Meinung und demokratische Flüchtlinge erschienen, das Ansehen einer etwas drohenden Haltung gegen die Tagsatzung zu geben, welche noch durch eine auf den 20. veranstaltete radikale Volksversammlung erhöht werden sollte. Zwar wurden hier viele glühendwarme Reden gehalten und nach schweizerischer Sitte mit dem Glase in der Hand auch etwas Großsprecherei getrieben; allein die Bemühungen der Ueberschwenglichen scheiterten an dem gesunden Sinne der Bevölkerung, und die fremden Abenteurer sahen ihre Hoffnungen auf ein zweites Hambacherfest und auf eine ihre Zwecke fördernde Umwälzung verschwinden. In dem schön gelegenen viereckigten, wohl an 20,000 Menschen umfassenden Schützenplatze, von dem man nicht nur den rauhen, mit Tannen und Fichten bewachsenen Uetliberg, sondern auch in weiter

Ferne die Schneekuppen des Kantons Glarus und den kahlen Sentis wahrnahm und in dessen Mitte dem Freiheitsbaum aus zwei Röhren frisches Quellwasser in einen geräumigen Behälter entquoll, schien sich ein gemüthliches, glückliches, kräftiges und redliches Volk zu bewegen, dem Vaterland und seiner Weise ergeben, jeder fremdartigen Bestrebung und Aefferei fremd. Auch bei der Volksversammlung im Kräuel wurden vergeblich die Namen der unglücklichen, vor 32 Jahren daselbst Hingerichteten, beschworen; sie verlief eben so unschuldig wie das Freischießen.

Wie wenig übrigens die radikale Schilderhebung auf die Tagsatzung Einfluß übte, zeigte bald darauf die wichtige Berathung über das Flüchtlingswesen, welches unmittelbar nach der Volksversammlung und am Schlusse des Freischießens an die Tagesordnung kam. Nach beendigter Erörterung, in der sich manche hochtönende Phrase über Freiheit, Unabhängigkeit und Schweizerehre hören ließ, ertheilte die oberste Bundesversammlung mit 15 Stimmen [1]) der, von dem eidgenössischen Vororte am 24. Juni den Gesandten und Ministerien der die Schweiz begrenzenden deutschen Staaten und Sardiniens gegebenen, mit dem in dem Protokolle des Vororts vom 18. Merz niedergelegten Willen der Stände übereinstimmenden, Erwiederung, ihre vollständige Billigung. Eine besondere, außerhalb dem Sitzungssaale der Tagsatzung abgefaßte Verwahrung, welche die beiden Gesandten von Bern und Luzern, Schultheiß Tscharner und Dr. Kasimir Pfyffer unterzeichneten, machte besonders wegen ihres Schlusses wenig Glück, da sie in derselben erklärten, daß weil die Tagsatzung nicht geruht habe, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die, in den Noten der fremden Mächte enthaltenen, kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, wenigstens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen wollen, wurde im Kreise der Bundesbrüder keineswegs günstig aufgenommen, vielmehr gab sie Anlaß zu einigen für die Eigenliebe der Verwahrenden und besonders für diejenige des Schultheißen von Bern nichts weniger als schmeichelhaften, scharf derben Gegenerklärungen [2]). In Europa machte der Beschluß der Tagsatzung vom 22. Juli den Eindruck eines Ereignisses. Man hatte den Gesandtschaften der fremden Staaten keine amtliche Mittheilung von diesem Beschlusse gemacht. Allein auf ihre Erklärungen, daß es einer solchen bedürfe, um die dermalen eingestellten hemmenden Maßregeln ganz aufzuheben, beschloß die Mehrheit, diesem Begehren, das übrigens auch von Seite Frankreichs geäußert worden war, zu

[1]) Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubündten, Tessin, Wallis und Neuenburg, so wie Glarus, Waadt und Genf mit Beziehung auf ihre Voten.

[2]) Beschluß der Tagsatzung vom 22. Juli 1834. Abschied der Tagsatzung von 1834.

entsprechen, während sich eine Minderheit des vorörtlichen Staatsrathes beharrlich dessen weigerte [1]). Mehrere Antwortschreiben enthielten die Beglückwünschungen des französischen Botschafters, des englischen Gesandten, der preußischen und russischen Geschäftsträger über den glücklich beendigten Zwiespalt [2]). Aus dem mehrmonatlichen Kampfe war die allseitige Anerkennung des der Schweiz wie jedem selbständigen Staate zustehenden Asylrechts, mit einer auf allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen beruhenden Beschränkung der Anwendung desselben, um es für die Nachbarstaaten ungefährlich zu machen, siegreich hervorgegangen. Die Zeugnisse Frankreichs und Englands für das ehrenvolle Benehmen des Vororts und der Tagsatzung waren wohl am besten geeignet, jeden Vorwurf von diesen Behörden abzuwälzen, wie er in radikalen, zum Theil höchst rohen Blättern erschien, als hätten sie die Selbständigkeit und Ehre der Schweiz Preis gegeben. Der Lakonismus der Note des Grafen Rümigny flößte jedoch einigen Verdacht über die Aufrichtigkeit seiner Theilnahme ein, da er stets Krieg erwartend, auf diesen Fall eine entschiedene französische Partei zu gründen wünschte.

Eben so wenig Glück machte der Antrag, der dießmal durch Herrn Hans Schnell vertretenen Gesandtschaft von Bern, gegen den Geschäftsträger in Wien, Herrn v. Effinger. Nur Luzern, Baselandschaft und Freiburg unterstützten denselben, während im Gegentheil der Vorort, der des letztern einsichtsvolle und mit Erfolg gekrönte Bemühungen am besten zu würdigen wußte, ihm das glänzendste Lob ertheilte, so daß er mit 18 Stimmen siegreich aus dem Kampfe gegen seinen Heimathkanton hervorging, der es nicht fühlte, wie unpassend diese aus reiner Mißgunst und Parteileidenschaft entstandene Schilderhebung war, mit der sich die Machthaber an der Aare nur lächerlich machten, um so mehr als sie bald darauf wieder ihre Zuflucht zu seinem vaterländischen Sinn und seiner Geschäftstüchtigkeit nehmen mußten, um sie aus einer neuen Schlinge zu ziehen, die sie sich selbst abermals höchst ungeschickter Weise angelegt hatten.

Durch die Zustimmung von Glarus erwuchs der am 15. Oktober des vorigen Jahres in Berathung gelegene Beschluß in Kraft, laut welchem dem innern Lande des Kantons Schwyz die durch den Landfriedensbruch von Küßnacht verursachten, militärischen Okkupationskosten zu bezahlen auferlegt wurden, der Eidgenossenschaft hingegen die, durch Bestellung des eidgenössischen Kommissariats erwachsene, Kostenübernahme. Für den Nachlaß dieser Kosten stimmten nur die sogenannten Sarnerstände, wohl aber waren

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. August 1834, Nr. 4.

[2]) Note des französischen Botschafters vom 8. August 1834. Note des englischen Gesandten vom 7. und 21. August 1834, vom preußischen Geschäftsträger vom 19. August 1834, und vom russischen Geschäftsträger vom 18. und 30. Juli.

12 Stände geneigt, in Berücksichtigung der Armuth des Landes, zu einem theilweisen Nachlasse die Hand zu bieten. Im Innern des Landes zeigten sich mancherlei widerwärtige Umtriebe. In den äußern Bezirken verfolgten sich der Landammann Schmid und der Kantonsstatthalter Diethelm mit leidenschaftlichem Hasse, und als, nachdem sie sich gegenseitig gescholten, Diethelm demungeachtet sich mit der Leitung der zahlreich besuchten Mailandsgemeinde am Rothenthurme befassen wollte, obgleich die Landessitte einen Gescholtenen ausschloß, kam es zu sehr ärgerlichen Auftritten, so daß nur Abyberg durch ein würdiges Benehmen die Ordnung wieder herzustellen vermochte, obgleich sich die Landsgemeinde unverrichteter Dinge trennen mußte. Die Wahl Abybergs zum Landammann an der Landsgemeinde vom 1. Juni, so wie Düggelins zum Kantonsstatthalter, nebst dem gänzlichen Rücktritte Redings von den öffentlichen Geschäften, beurkundeten sattsam das Uebergewicht, so daß die früher in diesem Kanton vorherrschende Gesinnung und Weise, aus welcher die Sarnerei hervorgegangen war, wiederum obenauf kam. Basel hatte seine, beinahe auf eine Million damaliger Schweizerfranken sich belaufenden Interventionskosten bereits bezahlt, und war froh, um diesen Preis Ruhe und Vergessenheit erkauft zu haben. Die Verfassungen von Schwyz, so wie diejenige von Baselstadttheil und Basellandschaft erhielten die eidgenössische Gewährleistung. Appenzell Außer-Rhoden nahm dieselbe ebenfalls in Anspruch [1]).

Das Trennungsbegehren von Neuenburg wurde von 20 Ständen auf das bestimmteste abgewiesen. Luzerns Antrag, auf dem Wege der Unterhandlung durch die Eidgenossenschaft, eine Umgestaltung der Verhältnisse von Neuenburg, in einer den eidgenössischen Verhältnissen mehr entsprechenden Form, so daß dieser Kanton ganz schweizerisch würde, zu erlangen, erhielt nur die Unterstützung von Thurgau und Basellandschaft, es erklärten sich im Gegentheil 12 Stände aus allen Meinungsweisen gegen denselben, weil man gegen jede Unterhandlung war, oder den Augenblick nicht für geeignet hielt Hingegen erhielt die Regierung des Kantons Neuenburg die Einladung, in ihrem amtlichen Verkehr mit den eidgenössischen Behörden sowohl als mit denjenigen anderer Kantone, sich keiner andern Benennung zu bedienen, als derjenigen, welche in der Aufnahmsurkunde vom 19. Mai 1815 und in der Bundesakte vom 7. August gleichen Jahres, dem Kanton Neuenburg beigegeben war, ein Beschluß, gegen den der Gesandte von Neuenburg, Graf Wesdehlen, eine förmliche Verwahrung eingab. Der Antrag Berns aber, über welchen der Bundespräsident wegen seinen muthmaßlichen Folgen von vornherein sein Bedauern äußerte, es solle die neuenburgische Mannschaft

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1834.

in der außerordentlichen Militärschule zu Thun, auf den Befehl der Tagsatzung, angehalten werden, unverzüglich die preußischen Farben und Medaillen, welche sie trage, abzulegen, erzeugte nur eine ziemlich müßige und verworrene Berathung über die Frage, ob schwarz und weiß, oder roth und gelb die neuenburgische Kantonalfarbe sei, und fiel am Ende ad instruendum in den Abschied [1]).

Die Berathungen über die wichtigste Angelegenheit der Eidgenossen, die Revision des bestehenden Bundesvertrags, blieben unfruchtbar. Noch waren 11 Stände geneigt, auf dem bisher betretenen, freilich kein sehr fruchtbares Ergebniß versprechenden Pfade, durch die Tagsatzung auf eine neue einläßliche, auf Standesinstruktionen gegründete Berathung dieser Angelegenheit einzutreten, andere wollten eine Konferenz Bevollmächtigter, die wenigsten einen Verfassungsrath aufstellen. Unter diesen Umständen sprach sich der Vorort für eine allmälige und theilweise Revision durch die Tagsatzung aus, und faßte mehr die Entwicklung der militärischen und ökonomischen Kräfte des Bundes ins Auge, als die Vervollständigung der politischen Bundeseinrichtungen, weßhalb er die Stände einlud, auch das Wehr- und Zollwesen mit umfassenden Instruktionen zu versehen. Die größere Masse des Volkes bekümmerte sich wenig um die Bundesfrage, desto lebhafter beschäftigte sie den Geist der Demokraten, vor allem aus die Mitglieder der sogenannten Schutzvereine. Ein Kreisschreiben des Zentralvereins in Luzern, unter dem man merkwürdig genug die Namen Hertenstein, Aebi und Siegwart liest, lud die Mitglieder der Kantonalschutzvereine zu einer großen Zusammenkunft nach Zofingen auf den 26. Februar ein, um sich über den von dem Großen Rathe von Bern so ruhmvoll beschlossenen Verfassungsrath zu berathen. Ein vollendeter, der Einheit sehr nahe kommender Bundesentwurf wurde dahin gebracht. In Zofingen leiteten dann Bornhauser, Trorler, Kasthofer, Snell, Pfyffer und andere mehr die Berathungen mit ruhiger Besonnenheit. Man beschloß, mittelst Belehrung auf das Volk zu wirken, und dasselbe für die Idee eines eidgenössischen Verfassungsrathes empfänglich zu machen. Ein Ausschuß wurde mit der Abfassung einer unter das Volk auszutheilenden Schrift in diesem Sinne beauftragt. Der Große Rath des Kantons Bern aber erhielt eine Dankadresse für sein Benehmen in Sachen der einzuführenden Bundesverfassung. Die gegenwärtige Schlaffheit des Bundeswesens gegenüber den geistigen und materiellen Bedürfnissen der Zeit, versprach diesem Gange, wenn er mit Besonnenheit, Takt und Beharrlichkeit verfolgt wurde, ziemlichen Erfolg. Aber die Theilnahme, welche man der Bundesrevision an der Volksversammlung von Zürich bezeigte, war nicht geeignet, ihr im weitern Kreise viele Anhänger zu erwerben. Auch blieben die Be-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1834.

rathungen, in der nach Weisungen stimmenden Tagsatzung, gänzlich unfruchtbar; ein am 4. August niedergesetzter zahlreicher Ausschuß begnügte sich damit, am 3. September auf die Instruktionen des vorigen Jahres zu verweisen. Im Kreise der Bundesversammlung selbst, wurde vielfach lebhaftes Bedauern darüber geäußert, daß die so hochwichtige Angelegenheit der Revision durch die ordentliche Tagsatzung von 1834 und ihrem Ausschuß, nicht nur um keinen Schritt weiter gebracht worden, sondern daß vielmehr der vernommene Kommissionalbericht weit eher geeignet sei, die früher gehegten Hoffnungen der Erzielung eines verfassungsmäßigen bessern Zustandes für die Eidgenossenschaft, zu verdrängen und Besorgnisse hervorzurufen, als ermangele das schweizerische Volk der erforderlichen Schwungkraft, zu Erlangung eines solchen bessern Zustandes, oder als fehle den Behörden der Wille und der Muth, ein solches Werk zu verwirklichen. Am Ende mußten diese trostlosen Berathungen ad referendum genommen werden. Anträge auf einzelne Abänderungen gewannen gleichfalls keine Mehrheit. Hingegen wurde ein neues Reglement der Tagsatzung erörtert und den Ständen zur Instruktion geschickt, und für die bereits beschlossene Oeffentlichkeit der Sitzungen einige reglementarische Bestimmungen schon jetzt angenommen. Daß die Tagsatzung aber durch die Oeffentlichkeit wenig gewann, zeigte sich in den nächsten Jahren bald genug [1]).

Drei Tage nach der letzten unfruchtbaren Berathung über das Bundeswesen, am 6. September, erklärte der Bundespräsident die ordentliche Versammlung der Tagsatzung als geschlossen und aufgelöst, indem er den Scheidenden in seiner Schlußrede das Zeugniß gab, daß bei der Tagsatzung offenbar das Bestreben hervorgetreten sei, dem Vaterlande nach Außen und nach Innen die für seine Wohlfahrt so nöthige Ruhe zu erhalten, nicht ohne Noth die Schweiz und ihre schönen Einrichtungen mit dem Auslande in Streit und Mißhelligkeiten zu bringen, und alles zu verhindern, was die wieder gewonnene Eintracht unter den Kantonen stören könnte [2]).

Viertes Kapitel.

Von der Auflösung der ordentlichen Tagsatzung bis zum Schlusse des Jahres 1834.

Während sich die große Mehrheit der Bevölkerung, ohne sich darum für unschweizerisch oder für unfreisinnig zu halten, aufrichtig des wieder gewonnenen guten Einverständnisses mit den Nachbarstaaten und des Nichteintre-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1834.
[2]) Ebendaselbst.

tens verderblicher Hemmungen des schweizerischen Gewerbefleißes, erfreuete, drohte ein von der Regierung von Bern geduldeter, und eine Zeit lang entschuldigter, höchst possenhafter, durch die fremden Flüchtlinge veranlaßter Auftritt, wieder neue Verwicklungen herbeizuführen, was um so bedenklicher war, als die Regierung von Bern derjenigen von Zürich in der vorörtlichen Leitung folgen sollte.

Nur wenige Wochen nach dem verunglückten Savoyerzuge hatte Mazzini, der sich seit dieser Zeit beinahe beständig in Grenchen, Kantons Solothurn, aufhielt, in Bern den, das junge Europa genannten, geheimen Bund gestiftet, in dem er einen Verbrüderungsbund aller Völker gegen ihre Fürsten zu verwirklichen suchte, und der deßhalb eine förmliche Gestaltung so wie geheime Namen und Zeichen, zur Erkennung der Mitglieder unter sich erhielt. Die Abgeordneten der polnischen, italienischen und deutschen Vereine hatten ihn am 16. April gestiftet. Um jedoch dem angeblichen Nationalsinn eines jeden Rechnung zu tragen, wurde jeder Nation, obgleich dem Bunde ein für alle Völker gleich vorgeschriebenes Ziel vorgesteckt war, doch überlassen, einen eigenen Nationalverein zu bilden, dessen Statuten jedoch mit denjenigen des gemeinsamen Bundes nicht im Widerspruche sein dürften, so wie auch jeder Verein seinen besondern Ausschuß, als Bundesbehörde für die allgemeinen Bundesangelegenheiten, niedersetzte, der mit den geheimen Obern der Gesellschaft der Menschenrechte zu Paris und London in inniger Verbindung stund. Außerdem sollten wichtige Angelegenheiten von dem Kongreß des Bundes behandelt werden. Unmittelbar nach geschlossenem Bunde, wurde ein Aufruf an die sogenannten Schweizerpatrioten erlassen, um demselben beizutreten. In diesem Aufrufe schob man das Mißlingen der bisherigen Versuche zur Befreiung der Völker, der fehlerhaften Verfassung der alten Carbonari zu, und erklärte daher ihre Bestrebungen für Hochverrath an der Freiheit und Gleichheit der Völker, so wie an dem Fortschreiten Europas. Insonderheit aber klagte man über die große allgemeine Venta von Paris, von der man behauptete, sie habe mehrmals die Umwälzung von Europa verhindert, als sie schon auf dem Punkte war, auszubrechen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil sie nicht von dem Mittelpunkte ausging, weßhalb man sie einer allgemeinen Zwangsherrschaft beschuldigte [1]).

Unter den besondern Verbindungen zeichnete sich vorzüglich das sogenannte junge Deutschland durch Thätigkeit und Wirksamkeit aus, das wahrscheinlich

---

[1]) Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe, ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Bern. Vom 21. August 1836. Vom Regierungsstatthalter Roschi.

August Friedrich Breidenstein, ein Arzt aus Hessen Homburg, gestiftet hatte. Der Zweck dieser Verbindung ging dahin, Deutschland in eine Republik umzuwandeln, wozu die Klubs die nöthigen Vorbereitungen machen sollten; durch Verbreitung zu diesem Ziel erlassener politischer Druckschriften, suchte man den Geist der Handwerker gegen ihre Regierungen aufzureizen und diesen Handwerkern verrücktee Ideen von Freiheit, Gleichheit und Humanität beizubringen. Um dieselben zu gewinnen und allmälig ihrer Bestimmung näher zu führen, wurden überall, wo es sich thun ließ, anfänglich nur sogenannte Krankenvereine benutzt oder gestiftet, denen man in spätern Zeiten den Namen von Handwerkervereinen, auch Lesekränzchen gab. Es wurden in denselben, die meistens von deutschen Flüchtlingen oder andern Verbündeten geschriebenen, Zeitungen gehalten, Freiheitslieder gesungen, aus politischen Werken vorgelesen, und mitunter auch politische Reden zur angeblichen Aufklärung der Brüder vorgetragen. Die Verbindung, das junge Deutschland selbst, bestand theils aus politischen Flüchtlingen, welche die Leitung der Geschäfte, vorzüglich aber den politischen Unterricht besorgten und aus Handwerkern, die nach feierlich geleistetem Eid auf die Statuten, als Mitglieder des Bundes aufgenommen und zu finanziellen Beiträgen, so wie zur Rekrutirung verpflichtet blieben. Vorzüglich waren die Schriftsetzer in der Schweiz mittelbar oder unmittelbar in dieselbe verflochten. Die Verbindung selbst war in Klubs eingetheilt; an jedem Ort, wo mehr als fünf Mitglieder sich befanden, konnte ein Klub errichtet werden. Jeder Klub hatte sein eigenes Komite, zur Besorgung der finanziellen Geschäfte, Anschaffung von politischen Druckschriften, Verbreitung derselben, vorzüglich nach Deutschland, und Aufnahme von Mitgliedern. Die Vorsteher der Klubs standen in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Präsidenten des Ausschusses der Verbindung, und dieser mit dem Präsidenten des Zentralkomite des jungen Europa. Alle Mitglieder empfingen Aufnahmskarten, das Epheu als Erkennungszeichen nebst einem Kriegsnamen. Ein Zentralkomite besaß eine große gesetzgebende und sogar richterliche Gewalt; denn jede Verbindung hatte ihre eigene, vom Staate unabhängige Gerichtsbarkeit, und das Komite konnte sogar die Todesstrafe verhängen, welche zu vollziehen jedes Mitglied der Versammlung unter gleicher Strafandrohung verpflichtet war. Sowohl die in den Statuten geschehene Vorsorge zur Bewaffnung der Bundesglieder, als der Savoyerzug und andere Thatsachen setzten außer Zweifel, daß man den Umsturz der Monarchieen nicht etwa bloß durch Belehrung der Geister bewirken wollte, sondern daß es darauf abgesehen war, bei sich ereignenden günstigen Umständen den angestrebten Zweck mit Gewalt der Waffen zu verwirklichen. Die Schweiz sollte auch nicht bloß den politischen Flüchtlingen einen einstweiligen Zufluchtsort, Unterkommen und

Verdienst gewähren, vielmehr ward sie zum provisorischen Waffenplatze bestimmt, von wo aus die bewaffnete Masse sich je nach Umständen dahin werfen sollte, wo Aufstand und Bürgerkrieg angefacht werden mochte. Viele unter ihnen täuschten sich sehr über den, in den schweizerischen Bevölkerungen vorherrschenden Geist, als sie einen großen Anhang unter denselben für solche Unternehmungen zu finden glaubten.

Daß die fremden Gesandtschaften mit diesen Verhältnissen nicht unbekannt waren, ergibt sich schon aus der Natur der Dinge [1]). Anfangs Juli theilte Graf Bombelles dem Vororte den ihm vom Gouverneur der Lombardei, Grafen Hartig, zugekommenen Aufruf des jungen Europa an die Schweizer mit, nebst den Namen der Mitglieder der verschiedenen propagandistischen Ausschüsse [2]), mit deren Mittheilung das Ansuchen verbindend, den Mazzini, wenn sich die über ihn gemachten Angaben erwahrten, aus dem Gebiete der Eigenossenschaft zu entfernen. Ein Kreisschreiben gab den Ständen von dem Eingelangten mit der Aufforderung Kunde, Mazzini und alle übrigen Theilnehmer am Savoyerzuge, oder andere wirklich unruhige Fremde, wegzuweisen. Gleichzeitig ward Bürgermeister Heß, als Präsident der zürcherischen Polizeikommission, eine von dem Herrn von Dusch vertraulich mitgetheilte Liste der fremden Flüchtlinge, welche dem gegebenen Versprechen zufolge, entfernt werden sollten, mit der Einladung übergeben, dieselbe den übrigen schweizerischen Ortspolizeibehörden zukommen zu lassen [3]). Einige Wochen später, Mitte Augusts, schrieb der österreichische Gesandte wieder, daß sich Mazzini in Genf gezeigt habe, die dortige Regierung war jedoch nicht im Stande, seine Spur ausfindig zu machen.

Mit Bewilligung des Regierungsstatthalters von Bern, Herrn Roschi, fand, auf eine Veranlassung des jungen Deutschlands, bei der Wirthschaft des sogenannten Steinhölzli, in der Nähe von Bern, unter der Benennung eines Handwerkerfestes, ein unsinniger Auftritt statt, von dem Anfangs niemand erwartete, daß er so viel Aufsehen machen würde. Eine Versammlung von etwa 150 deutschen Handwerkern nahm an Tischen Platz, welche ein Viereck bildeten, in dessen Mitte eine deutsche schwarz, roth und

---

[1]) Der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, erzählte lange nachher dem Verfasser: Am Vorabend der Abreise der Polen nach der Waadt zu dem Savoyerzuge, sei einer derselben, ein junger Mann, zu ihm gekommen und habe ihm ihr Vorhaben mitgetheilt. Dieser sei dann am folgenden Tage plötzlich an einer heftigen Kolik gestorben.

[2]) Komite des jungen Italiens: Giuseppe Mazzini, S. A. Melegari, Giovanni Ruffini, Rosales, Antonio Ghiglioni, Agostino Ruffini. Komite des jungen Deutschlands: Dr. Breidenstein, F. Breidenstein, Stromayer, D. Nast, Peters. Komite des jungen Polens: Stolzmann, F. Dibonski, Constant Zaleski, François Gordazewski, Felix Nonofielski.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Juli 1834. Nr. 694.

goldene Fahne aufgestellt war, während man zwischen einem Kranze ein lithographirtes Taschentuch mit einer Abbildung des Hambacherfestes und den Bildnissen der vorzüglichsten Anstifter dazu, wie Siebenpfeiffer, Wirth, Rauschenplatt und andern erblickte. Der Schriftsetzer Roth, ein Arbeiter des Buchdruckers Jenni, welcher die Zusammenkunft betrieben und den gutmüthigen aber schwachen Regierungsstatthalter versichert hatte, daß dabei keinerlei Handlungen weder in Worten noch in Werken statt haben sollten, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört, oder die Behörden auf die mindeste Weise in Verlegenheit gebracht werden könnten, erklärte in einer kurzen Anrede den Zweck dieser, wie er behauptete, harmlosen Vereinigung von freisinnigen Männern aus verschiedenen Staaten Deutschlands auf freiem Boden, lediglich von dem Wunsche geleitet, das Band der Freundschaft und allgemeiner Vaterlands- und Freiheitsliebe unter ihnen zu knüpfen. Er ermahnte ferner, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Worte noch durch Thaten zu stören, und sich des ungestörten glücklichen Genusses, frei athmen und sprechen zu können, in jeder Beziehung würdig zu zeigen. Von Zeit zu Zeit wurden dann sogenannte patriotische Gesänge, welche gedruckt an die Versammlung und auch an die Zuschauer vertheilt worden waren, gesungen. Mitten in einer solchen Strophe wurde plötzlich das große Panner der deutschen Republik entfaltet und geschwungen, und auf ein Zeichen eine Anzahl kleiner papierner Fähnchen, welche die Farben der verschiedenen Staaten Deutschlands vorstellten, hervorgezogen, vom Stocke gerissen, und eines derselben, Oesterreich, mit Füßen getreten. Paarweise kehrten sie unter Absingung deutscher Freiheitslieder, mit Eichenlaub bekränzt, wieder nach Hause zurück. Der Regierungsstatthalter maß in seinem amtlichen Berichte diesem Auftritt, der auch den Erwartungen der Urheber nicht entsprochen haben sollte, keine Wichtigkeit bei [1]).

Als einige Wochen später die deutschen Handwerker im Kanton Zürich, gleichfalls auf Veranlassung deutscher Flüchtlinge, ebenfalls zahlreich besuchte Versammlungen hielten, ohne sich so auffallende Demonstrationen zu Schulden kommen zu lassen, erklärte der Regierungsrath von Zürich in seiner Sitzung vom 21. August, dieselben für unzuläßig, und sprach einstimmig gegen Dr. Fein, der an der Spitze dieser Versammlungen stand, und mehrere Warnun-

---

[1]) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an den Regierungsrath vom 29. Juli 1834. Der Verfasser, dessen Sommerwohnung in der Nähe dieses Belustigungsortes liegt, wurde, da er zufälligerweise vorbei spazierte, Zuschauer dieses seltsamen Auftrittes. Was ihm dabei auffiel, war der gänzliche Mangel ersichtlicher, freier Theilnahme dieser jungen Handwerker, die vielleicht ihren Sonntag auf fröhlichere Weise zugebracht hätten. Es hatte eher das Ansehen einer um Lohn geschehenen Aufführung. Auf das umstehende Volk machte es keinen beifälligen Eindruck.

gen unberücksichtigt gelassen hatte, die Wegweisung, gegen die Flüchtlinge Oesterreicher und Bollmann aber eine Warnung aus. Nicht so in Bern. Der österreichische Gesandte, nachdem er der Regierung von Bern einige Wochen Zeit gelassen, um ein Zeichen von Mißbilligung über den albernen Auftritt vom 27. Juli zu geben, beschwerte sich, wie es scheint nach genommener Rücksprache mit dem Bundespräsidenten, unmittelbar bei der bernischen Regierung und verband damit die Anfrage: was dieser Stand für Maßregeln genommen, um die Wiederholung ähnlicher Anstände zu verhindern und die Anstifter und Urheber jener Versammlung zur Rechenschaft zu ziehen? Die Machthaber von Bern aber antworteten durch einen, unter den vorhandenen Umständen wenig würdigen Winkelzug, indem sie die von ihnen fortwährend beobachtete Uebung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in Dingen, die einzig den Kanton betrafen, verleugnend, den Grafen Bombelles mit einem gewissen Hohn an den Vorort wiesen. Es war, als ob eine sich oft kundgebende geckenhafte Pralerei, die man aus Mangel an eigentlichem sittlichem Gefühle thörichter Weise für Würde hielt, sich dort der Köpfe bemeistert hätte. Die Benennung des moralischen Vororts, wie die Radikalen jetzt öfter Bern auf eine schmeichelhafte Weise bezeichneten, schien die Lenker an der Aare zu diesem Selbstgefühle zu begeistern. Ja während man auf der einen Seite an dem schwindelhaftesten Republikanismus Wohlgefallen zu empfinden schien, trieb sie eine gewisse Eitelkeit, den Prinzen Ludwig Bonaparte zum Artilleriehauptmann zu ernennen, was der französischen Regierung, auf deren Unterstützung man sich in Nothfällen denn doch allein verließ, wohl kaum angenehm sein konnte [1]). Weit entfernt indessen den Zweck, sich die österreichische Beschwerde vom Halse zu schieben, zu erreichen, was mit einer höflichen Beantwortung und Auskunft wahrscheinlich erfolgt wäre, gab nun die bernische Behörde, durch die Zurückweisung an den Vorort, der Sache selbst ein bedeutenderes Gewicht. Der österreichische Gesandte wandte sich nun alsogleich an den Vorort, der sich jedoch hütete, in dieser Angelegenheit eine andere Stellung, als diejenige der gegenseitigen Uebermittlung, einzunehmen. Bern antwortete nun: Aus dem Bericht des Regierungsstatthalters habe man sich überzeugen müssen, daß die fragliche Zusammenkunft nicht den Charakter einer Verschwörung, oder eines die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdenden Vereins darbiete, daher man sich denn auch nicht habe bewogen finden können, wegen Meinungsäußerungen einzelner Theilnehmer, oder wegen des Absingens von Liedern und Aufpflanzens von Fahnen einzu-

---

[1]) Zuschrift des österreichischen Gesandten, Grafen Bombelles, an den Regierungsrath von Bern vom 23. August 1834. Antwort des Regierungsraths an den Grafen Bombelles vom 27. August 1834.

schreiten; sobald ähnliche Zusammenkünfte den Charakter von Verbindungen annehmen würden, wodurch die Ruhe von Nachbarstaaten unmittelbar bedroht wäre, würde dieses stattfinden [1]).

Mit dieser Antwort war der österreichische Gesandte um so weniger geneigt sich zu begnügen, als er jenen Schritt gegen die Regierung von Bern auf höhern Befehl gethan, und um die nämliche Zeit, wo diese letztere ihre Antwort nach Zürich schickte, dem Vorort eröffnet hatte, daß unter den politischen Flüchtlingen in der Schweiz seit einiger Zeit wieder eine besondere Aufregung bemerkbar sei. Mazzini, der sich aller bisher gegen ihn angestellten Nachforschungen ungeachtet, abwechselnd in Genf, Lausanne, Milden und andern Gegenden aufhielte, erscheine, sichern Angaben zufolge, als die Seele aller dieser Umtriebe, weßhalb der Gesandte seine Festnehmung und Entfernung verlange. Wirklich schrieb der Vorort in diesem Sinne an die Stände und richtete diese Einladung noch mit besonderm Nachdruck an Genf und Waadt [2]). Schien man doch in Wien einen neuen Anschlag gegen Savoyen oder Süddeutschland zu erwarten, wie denn Fürst Metternich sich gegen den eidgenössischen Geschäftsträger geäußert hatte, daß, falls die Antwort Berns über die Versammlung im Steinhölzli nicht befriedigend ausfalle, wahrscheinlich alle deutschen Staaten Maßnahmen gegen ihre Angehörigen ergreifen dürften. Wirklich wurden alle österreichischen und baierschen Handwerksgesellen aus dem Kanton Bern abgerufen. Der Zumuthung Berns, seine Sache gegenüber dem österreichischen Gesandten zu einer eidgenössischen zu machen, hütete sich der Vorort wohl zu entsprechen. Mitte Oktobers erklärte dann auch der österreichische Gesandte, über den sich mittlerweilen die radikalen Blätter häufig auf die allergemeinste und pöbelhafteste Weise geäußert hatten, daß seine Regierung ihrer eigenen Würde und den auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichteten Grundsätzen es schuldig sei, die unmittelbaren diplomatischen Verhältnisse mit einer Regierung abzubrechen, welche nicht nur diesen Grundsätzen ungescheut Hohn spreche, sondern Aufreizungen gegen benachbarte, mit derselben in freundschaftlichem Verkehr und Verhältnissen lebende Regierungen, in Schutz nehme [3]).

Dem vorörtl. Staatsrathe von Zürich schien diese Mittheilung so ernster Natur, daß er sie mit dem bisherigen auf diesen Gegenstand bezüglichen Schriftenwechsel dem Regierungsrathe als höherer vorörtl. Behörde vorlegte, der dem österreichischen

---

[1]) Bern an den Vorort Zürich vom 15. September 1834.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 18. September 1834. Nr. 928.

[3]) Note des österreichischen Gesandten, Grafen Bombelles, an den Vorort vom 13. Oktober 1834.

Gesandten auf eine versöhnliche Weise antwortete, und die Regierung von Bern bei der Mittheilung dieser Antwort ermahnte, die geeigneten Verfügungen zu treffen, um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Verbindung von fremden Handwerkern mit Flüchtlingen für diese selbst, so wie für das Vaterland nach sich ziehen könnte und darauf Bedacht zu nehmen, die Mißverhältnisse zu heben, welche zwischen ihr und einigen deutschen Staaten obwalteten, auch dabei nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft in's Auge zu fassen, deren Leitung in wenigen Wochen in ihre Hand gelegt werden würde [1]). Unumwunden erklärte der vorörtliche Regierungsrath der Regierung von Bern in einer andern Zuschrift: daß nach seiner Ansicht der für die deutschen Regierungen kränkende Auftritt, von Seite der betreffenden Behörden hätte gemißbilligt und diese Mißbilligung durch Ueberweisung der Fehlbaren an die Gerichte oder durch Polizeimaßregeln, wirklich bethätigt werden sollen, daher man denn die im Schreiben vom 15. September ausgesprochene Entschuldigung jenes Auftrittes sehr bedauert habe [2]). So hatte diese unheilvolle Geschichte Spannung zwischen den beiden ersten und größten Kantonen Zürich und Bern, so wie in Zürich zwischen den beiden Bürgermeistern Hirzel und Heß zur Folge, da der letztere, unterstützt von Keller, Schultheß, Fueßli, Ulrich und andern eine schwer zu rechtfertigende Opposition gegen das sich zu Oesterreich hinneigende System der Hirzelschen Mehrheit machte. Unter den Parteien in der Eidgenossenschaft selbst aber, schien Alles auf den Augenblick der Verwirrung gespannt, um Leidenschaften und Interessen geltend zu machen. Zürich hätte vielleicht nicht ungern Bern gedemüthigt gesehen, welches seinerseits Zürich unschweizerische Gesinnung vorwarf. Die Anhänger der sogenannten richtigen Mitte warfen den Radikalen vor, durch ihr übermüthiges Schimpfen, durch ihr Hegen und Pflanzen politischer Abenteurer und durch die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten, an den Händeln mit dem Auslande schuld zu sein, während die Radikalen über allzuvieles Nachgeben, über Verrath am Vaterland und Verletzung der Nationalehre klagten, ja thörichter Weise wünschten, daß die Eingriffe von Außen nur noch stärker werden möchten, damit es einmal zur Entscheidung komme, ohne zu bedenken, wie wenig dieselbe vielleicht ihren Hoffnungen entsprechen möchte. Unter den Altgesinnten waren endlich nicht wenige leidenschaftlich und erbittert genug, sich der Spaltung ihrer Gegner und der von daher entstehenden Verwirrung zu freuen, und von ihr und der dadurch herbeigeführten Einmischung des Auslandes die Wiederherstellung früherer Zustände zu hoffen.

---

[1]) Der vorörtliche Regierungsrath von Zürich an den Regierungsrath von Bern. 1. November 1834.

[2]) Derselbe an denselben vom gleichen Tage.

Mittlerweile hatten nach dem Beispiele Oesterreichs auch die übrigen deutschen Staaten den Verkehr mit der Regierung von Bern abgebrochen. Es wurde durch die Zeitungen ein durchaus unbegründetes Gerücht vielfach verbreitet, als ob der deutsche Bund im Begriffe wäre, eine Note an die Schweiz zu richten, in welcher die außerordentliche Versammlung der Tagsatzung, zum Zwecke der Aufstellung einer besonderen vorörtlichen Behörde, verlangt würde. Mißmuthig über die völlig abweichende Auffassung der Steinhölzligeschichte in Zürich, suchte man jetzt in Bern, wo man doch im Stillen einige der unruhigsten deutschen Flüchtlinge weggewiesen hatte, Unterstützung anderswo, und zwar da, wo man sie bis jetzt am meisten, freilich wie es sich in politischen Dingen von selbst versteht, nicht ohne Erregung selbstsüchtiger Gelüste gefunden hatte, nämlich bei Frankreich und bei Ludwig Philipps feinem und gewandten Vertreter, dem Grafen Rümigny. Man hatte in öffentlichen Reden, gehalten zur Befriedigung der französischen Eitelkeit, nicht verhehlt, wie man die schweizerische Neutralität auslege, so nämlich: daß man die Schweiz wie das verschwägerte Belgien als ein Außenwerk der Quadrupelallianz, dem berühmten Meisterwerke Talleyrands gegen die östlichen Mächte, betrachte; deßhalb konnte man es auch im Kabinet der Tuilerien nicht ungern sehen, wenn sich die Schweiz so mit diesen Mächten verfeindete, daß man sich gewissermaßen zur Annahme jener Stellung gedrungen fand. Graf Rümigny rieth dann auch der bedrängten Regierung von Bern an, sich über die bereits so viel besprochene Steinhölzliangelegenheit noch einmal, in der Form einer Denkschrift (Memorandum), an die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris, in einem etwas beruhigenden Sinne auszusprechen, und dieses Memorandum den betreffenden Ministerien mittheilen zu lassen. Dazu schickte der Botschafter den ersten Sekretär, Baron von Belleval, nach Paris, um dem Grafen Rigny den zukünftigen Vorort Bern, von dem man ein so großes Gewicht für den französischen Einfluß erwartete, dringend zu empfehlen. Graf Rigny ließ sich wirklich die Sache Berns sehr angelegen sein, genehmigte die Idee des Memorandums, und verwendete sich dafür nicht nur bei den fremden Botschaftern in Paris, sondern auch durch den französischen und englischen Botschafter unmittelbar in Wien [1]). Der Schultheiß Tscharner machte dann auch im bernischen Großen Rathe, bei seiner Eröffnung am 17. November, dem Vororte Zürich mehrere Vorwürfe, unter Anderm denjenigen, daß man Bern habe unter den Beschluß vom 22. Juli beugen wollen und kündigte an, daß die Regierung wahrscheinlich eine Zuschrift an die Geschäftsträger werde gelangen lassen, wodurch dieselben beauftragt würden, den betreffenden Höfen darzulegen, welches die

---

[2]) Bericht des Herrn von Tschann vom 4. November 1834.

Grundsätze seien, nach denen die Regierung von jeher gehandelt habe, und wie irrig dieselben müßten dargestellt worden sein, um solche Mißverständnisse herbeizuführen. Sollte der Zweck nicht erreicht werden, so würde sich die Regierung mit dem Gedanken beruhigen, daß sie noch viele Freunde in und außerhalb der Eidgenossenschaft zähle, sich aber vorzüglich auf die Zustimmung des bernischen Volkes stützen.

Wenige Tage später erließ der Regierungsrath von Bern das angekündigte Memorandum, in welchem man, sei es von sich aus oder auf fremden Rath, einen ganz andern Ton annahm, als derjenige war, der in den frühern diplomatischen Aeußerungen über den Steinhölzliauftritt angestimmt worden. Man sagte in demselben, da die kompetente Behörde nicht gefunden, daß die Theilnehmer an jenem Auftritte in Anklagezustand versetzt werden könnten, so hätten sich die Maßregeln der Regierung dahin beschränken müssen, Aufsicht zu halten, daß nicht durch Stiftung politischer, gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gerichteten Verbindungen, oder sonst auf andere Weise, den fremden Staaten gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde. Die Regierung habe übrigens den Auftritt im Steinhölzli nie weder rechtfertigen noch billigen wollen. Den deutschen Flüchtlingen und Handwerksgesellen habe man zu verstehen gegeben, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, geduldet werden würden. Unaufgefordert habe die Regierung mehrere, Beschwerden veranlassende, deutsche Flüchtlinge fortgewiesen [1]; am Schlusse sprach man noch die Erwartung aus, wie Jedermann in Folge dieser Darstellung sich überzeugen werde, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern so wie bis dahin, auch künftig, nichts geduldet werden würde, was die Ruhe der Nachbarstaaten stören könnte, und daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung, als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes, sich stets bestreben würde, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen, und freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so viel an ihr, bestmöglich und sorgsam zu wahren [2].

Nebst den äußern Gestaltungen, dem Aufkommen eines Toryministeriums in England, welchem der Sturz des französischen Ministeriums folgte, mochte auch das Gespenst der Reaktion, welches seit einiger Zeit wieder vor die Augen der bernischen Behörden zu treten schien, nicht wenig zu diesem Entschlusse beigetragen haben, da man jedenfalls unter den Flügeln des gallischen Hahns jeder Gefahr, woher sie auch komme, trotzen zu können

---

[1]) Das Memorandum wurde unter der Leitung des Hrn. Rümigny abgefaßt.

[2]) Zuschrift (Memorandum) von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern an die Geschäftsträger in Wien und Paris vom 21. November 1834.

glaubte. Die öffentliche Presse, beinahe aller Farben, fiel mit ziemlicher Bitterkeit über den bernischen Erlaß her, dem man Mangel an Festigkeit und Konsequenz sowie seinen muthmaßlich fremden Ursprung vorwarf. Die Konservativen warfen ihm Mangel an Würde und Aufrichtigkeit vor, bei den Radikalen aber trat der moralische Vorort mehr und mehr ins Dunkel, und man hörte bald eben so bittern Tadel über das Tscharner-Rümigny'sche System, als er sich früher über das sogenannte Hirzel-Bombellische hatte verlauten lassen. In Zürich beschloß der Regierungsrath nach längerer Erörterung, in welcher vielfach darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die für die beiden Geschäftsträger bestimmten Schreiben der Regierung von Bern, nicht nur mit derjenigen Korrespondenz mannigfach in offenbarem Widerspruch stünden, welche die Regierung von Bern dieses Gegenstandes wegen mit dem Vororte bis anhin gepflogen hätte, sondern selbst mit dem Begleitschreiben, mit dem man das Memorandum den Geschäftsträgern übermittelte und dieselben einlud, den von der Regierung von Bern gewünschten Gebrauch davon zu machen und die erforderlichen Schritte zu thun, um wo möglich die Spannung zu heben, die zwischen jener Regierung und einigen deutschen Staaten obwalte [1]).

In Paris erhielt das Memorandum aus leicht begreiflichen Gründen entschiedenen Beifall. Graf Rigny fand es ganz geeignet, die Besorgnisse zu beschwichtigen, welche mehrere deutsche Höfe zu Maßregeln veranlaßt, über die Bern sich beschwere, und sicherte auch seine Verwendung zu; ja sogar der österreichische Botschafter, Graf Appony, ließ günstige Worte vernehmen [2]). Nicht so in Wien. Ließ ein Artikel des österreichischen Beobachters Anfangs hoffen, daß das österrreichische Kabinet sich mit der von Bern gegebenen Erklärung begnügen werde, so wurde später dem eidgenössischen Geschäftsträger durch den Fürsten Metternich eröffnet, man könne sich mit der Berner Erklärung nicht beruhigen, demungeachtet wolle Oesterreich die vorörtliche Stellung Berns vollkommen anerkennen. In der That ergab es sich aus den Zuschriften des österreichischen Staatskanzlers an den Grafen Bombelles, die dieser der vorörtlichen Behörde vertraulich mittheilte, daß die österreichische Regierung in dem Memorandum weder Genugthuung, für die am 27. Juli im Steinhölzli erlittene Beschimpfung, noch eine Gewährleistung gegen Wiederholungen finden mochte [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 27. November 1834, Nr. 1194.

[2]) Bericht des Herrn von Tschann vom 8. Dezember 1834.

[3]) Berichte des Herrn von Effinger vom 4., 10., 12., 15. Dezember 1834. Deutsche Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles 14. Dezember 1834. Französische Zuschrift desselben an denselben von selbem Tage.

Während Frankreich sich diese wohlfeilen Verwendungen für den Schützling Bern angelegen sein ließ, fand der Vorort dagegen, wenn er die Rückgabe des Dappenthals zur Sprache brachte, nur taube Ohren. Der Botschafter in der Schweiz antwortete mit Mangel an Instruktionen, und mit der Anzeige, daß die Sache in Paris verhandelt werden solle. Allein die Unterhandlung daselbst beschränkte sich auf ausweichende Antworten des Ministers, der die Sache in die Länge zu ziehen suchte, wie alle seine Vorgänger, um sie allmälig der Verjährung entgegen zu führen[1]). Die Reklamationen des päpstlichen Nuntius, Erzbischof von Carthago, wegen der Aufhebung des Frauenklosters zu St. Georg im Kanton St. Gallen, beantwortete der Vorort uneinläßlich, gestützt auf den Grundsatz, daß der Art. 12 des Bundesvertrages, so wie alle andern Artikel nur Versprechen der Kantone unter sich seien, auf welche keine fremde Regierung sich stützen und sie in Anspruch nehmen könne; und als der Nuntius gegen diese Bezeichnung des heiligen Stuhles als einer fremden Regierung sich verwahrte und den katholischen Standpunkt von der Oberherrlichkeit desselben in kirchlichen Dingen geltend zu machen suchte, fand sich der Vorort dennoch zu keiner neuen Antwort veranlaßt, und die Aufhebung blieb auf sich beruhen[2]). Einen vom Kanton St. Gallen unerwartet gestellten Antrag, zu Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes, sobald sich eine Mehrheit von Kantonen, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz ausmache, sich für einen solchen ausgesprochen haben werde, begnügte sich der vorörtliche Regierungsrath den Ständen einfach mitzutheilen[3]), da er für denselben nach den frühern Berathungen keinen Erfolg erwartete.

Die Regierung von Neuenburg hatte den in Folge der dortigen Unruhen Entwaffneten ihre Gewehre zurückgegeben, und man erwartete auch Freilassung der Gefangenen. Das Land schien sich zu beruhigen und mit den frühern Zuständen und Verhältnissen sich wieder zu versöhnen. In Berlin sollte der französische Gesandte, Bresson, nicht wenig dazu mitgewirkt haben, daß man jenen von Neuenburg ausgegangenen Antrag, auf Abänderung der Verhältnisse dieses Landes, fallen ließ. Um so unerwarteter war jetzt eine, auch von dem russischen Geschäftsträger unterstützte, Note, in welcher derselbe erklärte, daß der König von Preußen zwar bei dem dringenden Wunsch, den die getreue Bevölkerung ihres Fürstenthums Neuenburg kund gegeben, einem, im Wege freier Unterhandlung zu Stande gebrachten Uebereinkommen

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann von 26. August 1834.

[2]) Noten des päpstlichen Nuntius, Erzbischofs von Karthago vom 9. September, 17. November. Vorörtl. Protokoll vom 2. Oktober und 20. November 1834.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 27. November, Nr. 1195.

gemäß den Wünschen des dortigen Staatsrathes, seine Genehmigung nicht versagt haben würde, daß aber auch die gegenwärtigen 15 Jahre lang bewährten Verhältnisse aufrecht gehalten werden könnten, insofern der Bund, wie natürlich, die Verpflichtung übernehmen würde, die Verfassung des Fürstenthums ungekränkt und unverletzt zu lassen. Wäre der Bund und der Vorort in seinem Namen veranlaßt, dieses bestimmt zu erklären, und eine solche unumwundene Sprache bei der ersten Gelegenheit zu führen, so würde dieses das geeignete Mittel sein, um die waltende Spannung ohne Verzug zu beseitigen. Allein der Staatsrath von Zürich ging nicht in diese diplomatische Falle, sondern wies, eingedenk der Vorschrift der Aufnahmeakte Neuenburgs vom 19. Mai 1815, daß alle diesen Stand betreffenden Angelegenheiten mit der Regierung in Neuenburg und nicht mit einer fremden Behörde verhandelt werden sollten, den preußischen Antrag unbeantwortet der letztern zu [1]). Ihrerseits beantwortete die Regierung von Neuenburg die von der Tagsatzung beschlossene Einladung, sich fortan in seiner Korrespondenz mit der Eidgenossenschaft ausschließlich Kanton und nicht Fürstenthum zu nennen, ablehnend, und wies eine Reihe diplomatischer Verhandlungen eidgenössischer Behörden mit Neuenburg nach, wo dasselbe als Fürstenthum bezeichnet wurde [2]).

Im Kanton Uri hatte ein Begehren von sieben Geschlechtern: um Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Rathsherrnstellen, Einführung eines Kantonsgerichtes ohne Beisitzer aus dem Rathe, Oeffentlichkeit des Rechnungswesens und jährliche Erneuerung der Wahlen der Geistlichen, so wie Verbesserung des peinlichen Untersuchungswesens, viel Aufsehen gemacht, und einen heftigen Widerstand von Seite der Machthaber der Kirche und des Staates erregt. Die Antragsteller begingen den Mißgriff, der Verbesserungen zu viele auf einmal zu wollen. In Appenzell Außerrhoden neigte man sich wieder dem Fortschritte zu. Die Landsgemeinde in Trogen entschied für die Revision und übertrug die Bearbeitung derselben einem Ausschusse von 25 Mitgliedern, von denen jede Kirchgemeinde eines und die Landsgemeinde fünf erwählte. Die Wahl der letztern fiel auf die Landammänner Nagel und Schläpfer, den Landsfähndrich Haim, Landseckelmeister Meyer und Altlandammann Näf. Die neue Verfassung wurde angenommen, doch verwarf das appenzellische Volk die Trennung der Gewalten. In St. Gallen waren am 11. April, nach einer gehaltvollen Erörterung, vorzüglich durch

---

[1]) Note des preußischen Geschäftsträgers, Herrn von Olfers, vom 30. Oktober 1834. Vorörtl. Protokoll vom 10. November 1834, Nr. 1070.

[2]) Neuenburg an den Vorort Zürich, 4. November 1834.

den Einfluß des in dieser Angelegenheit sehr wirksamen Landammanns Baumgartner, alle Punkte und Artikel der Badener Diözesankonferenz, mit weit überwiegender Mehrheit vom zahlreich versammelten katholischen Großen Rathe angenommen und die zweckdienlichen Vollmachten zur Ausführung derselben ertheilt worden. Allein es zeigte sich bald, daß der Große Rath in dieser Angelegenheit zu rasch vorgeschritten war, weßhalb sich gegen das Ende des Jahres eine bedeutende religiöse Reaktion und Gährung gegen die Beschlüsse desselben zeigte. Die Lenker der Dinge mußten erfahren, daß Volksherrschaft und Fortschritt nichts weniger als einerlei sei. Graubündten erließ, von der Zügellosigkeit der Presse in vielen Kantonen erschreckt, eine ziemlich strenge Censurverordnung. Im Tessin wechselten leider nur zu häufig unvorsichtige Einverständnisse mit italienischen Unruhestiftern, und Huldigungen gegen die österreichische Macht, welche mit der Würde und Selbstständigkeit des Kantons in schlechtem Einklang standen. Eine ähnliche Reaktion wie im Kanton St. Gallen, bereitete sich auch im Kanton Aargau vor, wo vorzüglich vom Kloster Muri aus Gemeindsversammlungen gegen die Ergebnisse der Badenerkonferenz und gegen das Gesetz über das Plazet betrieben wurden. Demungeachtet genehmigte der Große Rath, Anfangs Juni, das Badener Konferenzprotokoll nebst dem damit verbundenen Gesetzesvorschlag über das placet regium in Kirchensachen, was auch in Luzern, St. Gallen und Basellandschaft geschah. Allein bald darauf ließ sich eine heftige Gährung im Freienamte verspüren. Der Regierungsrath Fezer, der bei der Aufnahme des Inventariums des Klosters Muri mitbeauftragt war, wurde im Bildnisse beschimpft und eine Volksversammlung zu Aristau verlangte die Zurücknahme jenes Beschlusses. Nach der Ankunft von Regierungskommissarien legte sich jedoch alles zum Ziele. Man wollte bemerkt haben, daß die nämlichen Personen, die bei dem im Dezember 1830 aus denselben Gegenden hervorgegangenen Aufstande sich in erster Linie bethätigt, auch jetzt wieder die Hand im Spiele gehabt hätten. Diese Bewegung hatte aber um so weniger eine Folge, als ihr die Stimmung im gleichfalls katholischen Frickthale, wo man noch etwas Josephinisch gesinnt war, geradezu entgegenwirkte.

In Bern zeigte die Regierung, während sie durch beifällige diplomatische Erlasse die Gunst des Auslandes wieder zu gewinnen strebte, durch Anstellung von Männern, die dem äußersten demagogischen System gehuldigt hatten, sei es an der Hochschule, sei es in Staatsbeamtungen, wie Siebenpfeiffer und Andere mehr, immer noch eine Hinneigung zum übertriebensten Radikalismus. Man suchte das Volk durch Gerüchte von beständigen Reaktionsumtrieben für diese äußerste Meinung zu gewinnen, und setzte deßhalb die sogenannten patriotischen Vereine in Thätigkeit. Allein trotz der schärfsten

Späherei konnte man nichts entdecken [1]). Unter demselben Vorwande suchten die Machthaber besonders die Einwohner der Hauptstadt allerorten zu verdrängen, um selbst desto mehr zu gelten, da die wohlbezahlten und dennoch nichts weniger als immer wohlbedienten Beamtungen wirklich lockend waren. Dem Auslande sowohl als den ruhigern, unbefangenern Schweizern anderer Kantone, und besonders denen, die einem ächt geistigen und sittlichen Fortschritte huldigten, konnte das in Bern befolgte System, wie es aus den Verfolgungen des unabhängigen Obergerichts, der beständigen Reaktionsstürmerei und der Anstellung fremder Abenteurer hervorging, wenig Vertrauen einflößen. Eben so wenig war man geneigt, in dem beständigen Hin- und Herschwanken von überschwänglicher, weltbürgerlicher Freisinnigkeit zu der furchtsamsten Huldigung gegen das Ausland, Würde zu finden. Der Antrag des Forstmeisters Kasthofer, daß der Große Rath die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes durch die Umtriebe fremder Gesandten und durch die Drohungen fremder Mächte für gefährdet erklären und dem Vollziehungsrathe befehlen möchte, alle diplomatischen Agenten, welche durch Umtriebe oder Drohungen die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes ferner antasten würden, aus dem Gebiete der Republik zu verweisen, flößte den bernischen Machthabern die größte Besorgniß ein, so daß sie keine Mühe scheuten, ihn zur Zurücknahme dieses Antrages zu bewegen; derselbe trug auch wirklich nicht wenig zur ungünstigen Aufnahme des Memorandums in der Hauptstadt an der Donau bei. Um aber der radikalen Partei doch eine Bürgschaft zu geben, wandelte man das diplomatische Departement in einen Staatsrath um, aus welchem alle gemäßigten Elemente ausgemerzt und nur solche aufgenommen wurden, welche sich am Entschiedensten für die Sache der Umwälzung ausgesprochen hatten [2]). An die Spitze des Bundes stellte man für 1835 den Regierungsrath von Tavel, der im Jahre 1833 bereits seine Proben bestanden hatte, mit Uebergehung des schon abgenutzt erscheinenden Lerbers.

Karl von Tavel war 34 Jahre alt, als ihn die Wahl des Großen Rathes von Bern an die Spitze des eidgenössischen Bundeswesens berief. Seine Erziehung war die gewöhnliche eines jungen Mannes aus den höhern Ständen in Bern gewesen. Die Thätigkeit seines Geistes und seine schnelle aber auch leicht verfliegende Auffassungskraft, wendete sich mehr finanziellen

---

[1]) Manual des diplomatischen Departements vom 30. September, 14. Oktober 1834.

[2]) Außer dem neuerwählten Bundespräsidenten von Tavel saßen in diesem vorörtlichen Staatsrathe, der Vizepräsident Altschultheiß Tscharner, die Regierungsräthe Neuhaus und Schnell, Forstmeister Kasthofer, Oberstlieutenant Wäber, Rathsschreiber Stapfer, Prokurator Blumenstein und Fürsprecher Jaggi.

Berechnungen als dem Wissenschaftlichen zu, wo er sich nur sehr oberflächliche Kenntnisse sammelte. Seiner eigentlichen Neigung, sich dem Handelsstande zu widmen zuwider, hatte man ihn einige Jahre lang preußische Kriegsdienste nehmen lassen. Diese Zeit brachte er mit voller Lebenslust und in jugendlicher Lebensweise in einem Lanciersregiment am Rheine zu. Nach der Heimath zurückgekehrt und vermählt, verlebte er die Jahre bis zu den Ereignissen von 1830 in angestrengter Arbeit, als fähiger und einsichtsvoller Verwalter der in auswärtigen Fonds angelegten Staatsgelder. Die frühere etwas leichtfertige Lebensweise wandelte sich in strengen Methodismus um, der allen weltlichen Vergnügungen zu entsagen schien. Dieser Hang führte ihn auch zur Opposition gegen die damalige, dem Methodismus feindselige Regierung, welche in den letzten Jahren einige scharfe Maßregeln gegen denselben ergriffen hatten. Thätigkeit, Gewandtheit und die in solchen Zeiten nothwendige Schmiegsamkeit, machten ihn zu einem der brauchbarsten Mitglieder der neuen Regierung. Ehrgeiz führte ihn mehr als Neigung zu der Rolle, die er im schweizerischen Radikalismus gespielt, denn in seinen Sitten blieb stets etwas feines und vornehmes, weßhalb ihm die rohe und plumpe Weise einiger Volksmänner, welche für republikanische Tugend gelten sollte, stets zuwider war, weil sein Blick unter der rohen Schaale den faulen Kern gewahrte. Fein und scharfsichtig in Beurtheilung aller Verhältnisse des Lebens, fehlte ihm doch häufig die richtige Würdigung seiner eigenen Stellung in demselben. Und bei aller Gewandtheit in Auffassung der Geschäfte aller Art fehlte diesem rasch beweglichen Geiste Festigkeit und sittliche Kraft, welche allein in den mannigfaltigen Kämpfen eines bewegten Lebens Großes leistet und sich in dem Andenken der Völker einen begründeten Nachruhm erwirbt, so wie jene thatkräftige Ueberzeugung, die allein Großes und Bleibendes schaffen kann.

Im Kanton Zürich, in dessen Hauptstadt ein bemerkenswerther Aufschwung wahrgenommen wurde, warfen die vorörtlichen Behörden noch in den letzten Tagen ihrer Wirksamkeit, einen ernsten Rückblick auf ihre Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten zurück, der kaum geeignet war, ein ächtschweizerisches Gemüth mit frohen Aussichten in die Zukunft zu erfüllen. Mit Bedauern erinnerten sie sich jener schönen Zeit, wo eine, mit der Umgestaltung im öffentlichen Leben der einzelnen Kantone übereinstimmende, Vervollkommnung der allgemeinen Bundeseinrichtungen der Schweiz, gewiß mit vielversprechendem Erfolg angestrebt worden wäre. Ein aus den vereinten Bestrebungen sehr einsichtsvoller Magistraten aus allen Theilen der Schweiz hervorgegangener Entwurf hatte, nach ihrer Ansicht, reiche Keime einer allmäligen nationalen Entwicklung enthalten, welche auf eine, den Kräften, den Bedürfnissen und der Kulturstufe der verschiedenen schweizerischen Völker-

schaften entsprechende Weise gefördert, seiner Zeit gewiß manches treffliche, zu künftiger Einigkeit unter den Schweizern führende, Institut in's Leben geführt hätte, deren sofortige Verwirklichung schwerlich gelungen wäre. Leider aber, und dieses war in der That nicht zu läugnen, ging schon aus der ersten Berathung hervor, daß die einzelnen Stände bei Prüfung des Entwurfes weit weniger die Bedürfnisse des Gesammtvaterlandes, zweckmäßige allgemeine Einrichtungen, als vielmehr nur ihre eigenen, untergeordneten Interessen vor Auge gehabt hatten, so daß man die sogenannte Verbesserung eher als einen bedeutenden Rückschritt ansehen mußte. Hätte man nach den spätern Ereignissen, an dem Zustandekommen einer durchgreifenden Bundesverbesserung verzweifelnd, den Standpunkt einer theilweisen aufgefaßt, so würden sich vorzüglich drei Hauptpunkte zur praktischen Verbesserung herausgestellt haben, nämlich die Kriegseinrichtungen, die Verkehrsverhältnisse und das Niederlassungsrecht. Leider konnte der Entwurf einer neuen Militärorganisation der Tagsatzung nicht mehr vorgelegt werden. So drückend auch die dermaligen Verkehrsverhältnisse empfunden würden, und so nahe man daran gewesen sei, den Grundsatz des freien Verkehrs zum Bundesgesetze zu erheben, so seien doch die Berathungen der Bundesversammlung über diesen Gegenstand so zu sagen spurlos vorübergegangen, da die Gesandtschaften, abgeschreckt durch einen gleich Anfangs erhobenen Widerspruch eines der größten Kantone, sich enthalten hätten, die Ansichten ihrer Stände hierüber auszusprechen, ohne zu bedenken, daß aus einer besonnenen allseitigen Erörterung derselben, wenn auch nichts anderes, doch jedenfalls geläuterte Ansichten über wichtige Zweige des Staatswesens hervorgehen mußten. So sei keine der praktischen Fragen gelöst worden, und die Tagsatzung weit hinter billigen Erwartungen zurückgeblieben. In Bezug auf die äußern Verhältnisse endlich habe eine kräftige militärische Entwicklung und ein zahlreiches schlagfertiges Heer, der Schweiz einen Zustand von Freithätigkeit und Unabhängigkeit von jedem ausländischen Einfluß erworben, die zu den schönsten Ergebnissen der neuesten Zeit gezählt werden dürften. Diese Lage zu erhalten und zu befestigen sei das Ziel der eifrigsten Bemühungen des Vorortes gewesen, als Ereignisse außerhalb dem Kreise der Wirksamkeit desselben, die Schweiz auf eine höchst unangenehme Weise mit dem Auslande wieder in Berührung gebracht, und fremde Flüchtlinge unsern gastfreien Boden betreten hätten, nicht um als Schiffbrüchige auf demselben ein ruhiges Asyl zu genießen, sondern um das Hausrecht des Gastfreundes zu brechen, dessen Frieden zu trüben und ihn in das Gewühl politischer Leidenschaften hineinzuwerfen, nicht für eigene Rechnung, sondern zum Vortheile der Fremden. Aus Mangel an Thatkraft sei dieser offenbare Uebelstand nicht gleich Anfangs in den verschiedenen

Theilen der Schweiz beseitigt worden. Dem Vorort sei vor Allem daran gelegen gewesen, alle vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gültig scheinenden Beschwerden des Auslandes zu beseitigen, um dann später mit demjenigen Nachdruck aufzutreten, den einem kleinen Staate nur die vollendete Ueberzeugung geben könne, seinerseits vom Pfade des Rechts nicht abgewichen oder auf denselben vollständig zurückgekehrt zu sein. Nach den neuesten Vorgängen zu schließen, dürfte die Schweiz bald auf diesem, von dem Vororte längst ersehnten Punkte stehen. Schließlich konnte sich der Vorort Zürich nicht enthalten, den Wunsch zu äußern, daß doch endlich alle Kantone die Aufgabe der Zeit erfassen und aufrichtig zu den Verbesserungen Hand bieten möchten, welche durch die Erfahrung als zweckmäßig angerathen wären, da Widerstand gegen dieselben nur zu Uebertretungen führe und die Beruhigung der Kantone verhindere, welche eben so nothwendig zur Entwicklung ihrer innern Kräfte als zur Behauptung der Achtung sei, deren die Eidgenossenschaft nach Außen bedürfe [1]).

Fünftes Kapitel.

Vom Anfange des Jahres 1835 bis zur gänzlichen Herstellung des guten Vernehmens mit Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten, Ende Juni.

Als mit dem 1. Jänner des Jahres 1835 die vorörtliche Stellung nach Bern überging, war man, da so mannigfaltige Gerüchte sich darüber verbreitet hatten, sowohl in der Eidgenossenschaft selbst als außerhalb derselben, äußerst gespannt auf die Stellung, welche die fremde in der Schweiz beglaubigte Diplomatie dem Vororte gegenüber einnehmen würde, und auch der Vorort selbst mochte auf diese erste Berührung erwartungsvoll harren. In der ersten Sitzung des vorörtlichen Staatsrathes legte der Bundespräsident, Herr von Tavel, demselben eine Reihe diplomatischer Zuschriften des österreichischen Gesandten, der baierschen und badischen Residenten und des sardinischen Gesandten vor, welchen später eine russische und würtembergische folgten, die alle ungefähr gleichlautend die österreichische Note zum Muster genommen zu haben schienen. Man erklärte in der ersten, daß der österreichische Hof in der Note des Vororts Zürich vom 24. Juni und in der, von der großen Mehrzahl der Stände unbedingt angenommenen Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung, vom 22. Juli 1834, so wie deren endlichen und gleichmäßigen Erfüllung von Seite aller eid-

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Dezember 1834

genössischen Stände, die Grundlage künftiger ununterbrochener freundschaftlicher Verhältnisse mit der Schweiz finde, daß Vorgänge wie jene, die im verflossenen Juli im Kanton Bern stattgefunden, und über welche die Nachbarstaaten vergeblich bei der Regierung dieses Kantons Beschwerde geführt hätten, mit solchen Verhältnissen aber unvereinbar seien, darüber könne wohl kein Zweifel obwalten. — So wie der k. k. Hof eine bestimmte, unumwundene Bestätigung, der von der letzten Tagsatzung gegebenen feierlichen Zusage, von Seite des jetzigen Vorortes zuversichtlich erwarte, so sei derselbe auch überzeugt, daß eine ähnliche Bestätigung von den übrigen Nachbarstaaten der Schweiz in Anspruch genommen werden würde, jedenfalls werde die zu erwartende Erklärung, die Bedingung der Fortsetzung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse sein, oder den Maßstab der von den Nachbarstaaten ungern anzunehmenden veränderten Stellung abgeben [1]).

Die Zumuthung einer solchen Aeußerung war für die Regierung von Bern um so unangenehmer, als dieselbe im entschiedensten Widerspruch mit der in reger Aufwallung erlassenen Verwahrung an die Tagsatzung von Zürich war. Demnach wurde dieser Gegenstand, als zu den allerwichtigsten gehörend, vor den Regierungsrath, als höhere vorörtliche Behörde, gebracht, und der Bundespräsident ermächtigt, den wohlwollenden Gesandten von Frankreich und England Kenntniß von den eingelangten Noten zu geben. Nach ernsten Berathungen über die zu gebende Antwort, in welcher man Anfangs unumwunden erklären wollte, daß man in das gestellte Begehren nicht eintreten könne, verwies der Vorort, nach reiferer Ueberlegung, in seiner an alle diplomatischen Agenten gleichmäßig ertheilten Antwort vom 13. Jänner, auf die ihm von der Tagsatzung im Augenblick ihrer Auflösung gegebene Instruktion, vermöge deren er beauftragt sei, in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es sich zur ernsten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders gezieme, kräftig zu schirmen und aufrecht zu halten, so wie für die Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten, auf der Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, zu sorgen. Diese Instruktion, so fügte der Vorort bei, würde er sich pflichtgemäß angelegen sein lassen, so wie überhaupt alle durch die Bundesakte auferlegten Verpflichtungen, bei jedem sich darbietenden Anlasse getreu und gewissenhaft zu erfüllen, und auf diesem

---

[1]) Note des österreichischen Gesandten, Grafen Bombelles, vom 1. Jänner 1835 Note des k. baierischen Residenten, Freiherrns von Hertling, vom 2. Jänner. Note des großherzoglich badischen Ministerresidenten, vom 6. Jenner. Note des sardinischen Gesandten, Baron von Vignet, vom 5. Jenner 1835.

bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen sich bestreben, welches die Tagsatzung und die eidgenössischen Stände in denselben setzten. Mit dieser offenen Erklärung hofften Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern als vorörtliche Behörde, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entsprochen zu haben [1]).

Die österreichische Note wurde von den öffentlichen Blättern sehr verschieden aufgenommen. Während nämlich die Organe der radikalen Partei in derselben nichts als eine Verhöhnung der Schweiz von Anfang bis zu Ende und eine bittere Verletzung des Nationalgefühls finden wollten, behaupteten gemäßigte Blätter, die österreichische Kanzlei hätte sich Mühe gegeben, derselben so wenig als möglich zu nahe zu treten. Ueber die Antwort hingegen, die man in Bern für ein diplomatisches Meisterstück gehalten, war man so ziemlich einmüthig, sie matt und nichtssagend zu finden. Im Uebrigen schien doch der neue Vorort mehr oder weniger in die Fußstapfen der frühern eintreten zu wollen, wie man denn in der bisherigen radikalen Partei in Bern eine Spaltung wahrnehmen wollte. Die gegen das Patriziat so heftigen Brüder Schnell, welche früher den Polen und den fremden Flüchtlingen so lebhaft das Wort geredet, wollten jetzt gegenüber dem Auslande einlenken, und hatten deßhalb mit einer andern Fraktion, die von Kasthofer und Jaggi im Großen Rathe, von v. Tavel und dem lebhaften, feurigen Neuhaus im Regierungsrathe, geleitet wurde, manchen Kampf zu bestehen. Dieser Zwiespalt ließ sich bereits in den politischen Verhältnissen deutlich fühlen. Die von Paris eingehenden Nachrichten waren für den Vorort nicht sehr tröstlich; die letzte Antwort desselben auf die Zumuthung der übrigen Nachbarstaaten, wurde zwar für fein und gewandt erklärt, was dem Vororte nicht wenig schmeichelte, allein, obgleich man sie im Allgemeinen befriedigend fand, so gab man doch ziemlich deutlich zu verstehen, daß man nicht erwartete daß sich Oesterreich, mit dem die übrigen Mächte ganz einig gingen, damit befriedigen würde. Auch zeigte es sich, daß Herr von Rigny über verschiedene Vorgänge in Bern in der letzten Zeit, ungeachtet der beruhigenden Zusicherungen des Grafen Rümigny, ein ungünstiges Urtheil fällte. Die Gefahr des Klubwesens im eigenen Lande hatte die Regierung Frankreichs scheu gemacht, und verschiedene Merkmale deuteten an, daß man in den Tuilerien mit der Auffassungsweise Rümigny's nicht mehr einverstanden sei [2]).

In Wien schien man, wie in andern Residenzen, nicht nur zu wünschen,

---

[1]) Antwortsschreiben an den österreichischen Gesandten Grafen Bombelles, vom 13. Jänner 1835, an den k. baierischen Ministerresidenten, an Würtemberg, Baden, Rußland, und Sardinien von selbem Tage.

[2]) Vertrauliche Berichte des Herrn von Tschann vom 7., 21. Jenner 1835.

sondern sogar zu hoffen, daß einige von der Regierung von Bern im vorigen Jahre an den Tag gelegte, von dem Gesichtspunkte des Auslandes abweichende Ansichten, nicht auf die vorörtliche Leitung übergehen würden, und in diesem Falle geneigt zu sein, nicht das früher Vorgefallene, sondern die ersten amtlichen Schritte des neuen Vororts als dessen Politik bezeichnend anzusehen, so wie die frühern freundschaftlichen Berührungen wieder den amtlichen Beziehungen beizugesellen. Die Antwortsnote des Vororts entsprach aber den Erwartungen des Fürsten Metternich, der sie als farblos bezeichnete, keineswegs. Um so weniger war sie geeignet, die Beziehungen für die Kantonalregierung von Bern günstiger zu machen, da der nichtswürdige Steinhölzliauftritt die persönlichen Empfindungen des Kaisers verletzt hatte, weshalb sich auch der Fürst Staatskanzler noch immer lebhaft und in den strengsten Ausdrücken über denselben ausdrückte. Ende Jänners enthielt der für amtlich geltende österreichische Beobachter eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Umstände, welche das Abbrechen des diplomatischen Verkehrs, zwischen dem österreichischen Hofe und andern süddeutschen Regierungen und dem Kanton unabwendbar gemacht und das Wiederanknüpfen desselben bisher noch nicht erlaubt hätte. In dem diplomatischen Verkehr mit Frankreich wurden diese Verhältnisse seit einiger Zeit häufig berührt und einige, wider die Gewohnheit der österreichischen Regierung, im Beobachter stattgefundenen Veröffentlichungen dieser Verhandlungen, brachte die französische Regierung, die gerne Oesterreich gegenüber für konservativ, der Schweiz gegenüber für liberal galt, in nicht geringe Verlegenheit, so daß Graf Rigny den österreichischen Beobachter im Journal des Paris widerlegen ließ [1]).

Auch für Preußen schickte der Herr von Otterstädt nachträglich noch von Karlsruhe aus, eine Note im nämlichen Sinne wie die übrigen, die auch auf dieselbe Weise beantwortet wurde [2]). Ein Beschluß des deutschen Bundestags verbot das Wandern der, den deutschen Staaten angehörenden Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in denen Verbindungen und Versammlungen geduldet würden, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wäre. Das badische Ministerium aber erließ am 14. Februar eine Verordnung, wodurch das in Folge des Steinhölzliauftrittes anfangs nur auf den Kanton Bern gelegte Interdikt, betreffend das Wandern deutscher Handwerker, nun auf die ganze Schweiz ausgedehnt und also die in Folge der vorörtlichen Note vom 24. Juni 1834 wiederhergestellten freundnachbarlichen Verhältnisse, wenigstens in einer Beziehung, wieder aufgekündet

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger und von Tschann.

[2]) Note des preußischen Gesandten, Freiherrn von Otterstädt, vom 28. Jänner 1835. Antwortsnote des Vororts an Preußen, vom 6. Februar 1835.

waren. Alle in der gesammten Schweiz befindlichen badischen Handwerksgesellen mußten innerhalb vier Wochen dieses Land verlassen und in ihre Heimath zurückkehren. Herr von Dusch aber gab von Karlsruhe aus der Regierung von Zürich Kenntniß von sichern Spuren der Bildung neuer Vereine deutscher Handwerker auf schweizerischem Gebiete, so wie der Anlegung von Waffendepots und von, die Sicherheit der Nachbarländer bedrohenden, Planen, wobei er auf die Verwicklungen und Folgen aufmerksam machte, welche eintreten dürften, wenn über die Savoyererpedition hin, nochmals ähnliche Unternehmungen von der Schweiz ausgehend, gegen die Nachbarstaaten stattfinden sollten. Die Regierung von Zürich behauptete zwar nichts bemerkt zu haben, ergriff aber doch etwas strengere Maßregeln gegen die Fremden. Die Kunde von den die Schweiz betreffenden Verhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich blieb nichts weniger als eindrucklos in der Schweiz. Offenbar war das Benehmen Oesterreichs gerader und aufrichtiger gewesen, als dasjenige von Frankreich; war es doch Anfangs offen mit seinen Forderungen aufgetreten, deren Erfüllung ihm völkerrechtlich begründet und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Europa nothwendig erschien, während Frankreich nicht nur zu Allem, was in der Schweiz, insbesondere im Kanton Bern vorgegangen war, stille geschwiegen, sondern sogar die etwas herausfordernde Sprache Berns gegen die deutschen Höfe zu billigen schien, und doch jetzt bereit war, die Sache des verzogenen Schützlings aufzugeben. Dieses sahen die scharfsichtigern unter den Radikalen ein, wie denn der St. Gallische Landammann Baumgartner in seinem Blatte, dem Erzähler, ein beschränktes Zutrauen gegen Frankreich anrieth, dem man jederzeit zu verstehen geben sollte, daß man sich nicht von ihm bethören oder gängeln lassen würde, wenn es sich geneigt zeigte, die Schweiz seinen besondern Interessen zu opfern.

In Bern verlangten bei der fortgesetzten Wintersitzung des Großen Rathes 28 radikale Mitglieder desselben, innerhalb acht Tagen, einen genauen Bericht über die Lage des Vaterlandes. Am 2. Merz wurde dieser von einigen von ihnen eben nicht auf die geschickteste Art entwickelte Anzug, von der eigentlichen Regierungspartei und dem Schnellischen Anhange heftig angegriffen, und am Ende mit 153 Stimmen gegen 36 für unerheblich erklärt. Für den unbefangenen Beobachter war die Mühe, die sich der Schultheiß von Tavel gab, den erwähnten Artikel des Erzählers zu bekämpfen und die Ehre und Aufrichtigkeit des französischen Kabinets in Schutz zu nehmen, höchst merkwürdig. Beinahe noch auffallender war dieses Bestreben bei dem am nämlichen Tage behandelten Antrage des Großraths A. von Tillier, sich nach einer zu Anfang des Jahres 1834 von dem damaligen französischen Geschäftsträger von Belleval geschehenen Mittheilung, gegen einen eidgenössi-

schen Verfassungsrath gerichtet, zu erkundigen, ein Antrag, welcher ungeachtet seiner Wichtigkeit, da es die ernste Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten betraf, doch nur drei Stimmen erhielt, weil man sich vor der Mißstimmung Frankreichs fürchtete [1]). Der vorörtliche Staatsrath beeilte sich dann auch, den beiden Geschäftsträgern in Wien und Paris das Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rathes vom 2. Merz zu senden, um davon den beliebigen Gebrauch zu machen [2]).

Auf eine am 4 Merz in Bern eingelaufene Mittheilung der Regierung des Standes Aargau, daß sich, nach eingegangenen Berichten von der Grenze, badische Truppen an derselben zusammenzögen, beschloß der Regierungsrath in vorörtlicher Stellung die Erlassung einer Note an das badische Ministerium, sowohl über die badische, die Handwerker betreffende Verordnung, als über diese kriegerische Bewegung, wobei zugleich die Versicherung gegeben wurde, daß man in der Schweiz nichts mehr dulden würde, was die Nachbarstaaten beunruhigen könnte. Der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Türkheim, erklärte in seiner Antwort, daß zur Zeit alle von Baden getroffenen außerordentlichen Maßregeln lediglich in einigen vorsorglichen Anordnungen bestünden, um nöthigen Falls, ohne Zeitverlust, militärische Hülfe aus den dermaligen Garnisonsplätzen der großherzoglichen Truppen, auf entfernteren Punkten der Landesgrenze vereinigen zu können. In Bezug auf das Handwerkerwesen verhehlte man der vorörtlichen Behörde keineswegs, wie wenig Gutes man von dem Aufenthalte der Handwerker in der Schweiz für ihre sittliche und politische Bildung erwartete. Nach erhaltener Rückäußerung der Stände glaubte der Vorort die ganze Sache mit Baden einstweilen auf sich beruhen lassen zu sollen [3]).

Ein vom Ministerium in das Journal des Debats eingesendeter Artikel, in welchem die Schritte des Vororts für befriedigend erklärt wurden, mochte dem letztern neues Vertrauen auf die französische Regierung einge-

---

[1]) Diesen Antrag, der seiner Zeit ziemlich viel Aufsehen erregte, hielten manche Leute für ganz aus der Luft gegriffen, weil der Antragsteller, der Verfasser, damals die Quelle nicht nennen konnte, aus denen er seine Nachricht geschöpft habe. Jetzt macht sich derselbe kein Bedenken, zu erklären, daß er damals durch Zufall den englischen Gesandten einem andern Diplomaten habe erzählen hören, er habe die Note verbale des Barons Belleval gesehen. Der Umstand, daß sich keine Spur davon findet, läßt glauben, daß der damalige Bundespräsident Hirzel sich nicht verbunden glaubte, von derselben weitere Kenntniß zu geben.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Merz 1835, Nr. 164.

[3]) Note des vorörtlichen Regierungsrathes an das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom 5. Merz. Antwortsnote des Freiherrn von Türkheim vom 12. Merz 1835. Vorörtliches Protokoll vom 14. April 1835, Nr. 262.

flößt haben. Der früher wegen der Verwerfung des amerikanischen Vertrags aus dem Ministerium geschiedene Herzog von Broglie, hatte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Graf Rigny nicht mehr zu behalten wünschte, wieder übernommen, und eine Unterredung mit dem Grafen Appony ihn überzeugt, daß Oesterreich die Herstellung der frühern Verhältnisse mit Bern wünsche, und daß ein deßhalb durch den Geschäftsträger zu Wien gethaner Schritt gut aufgenommen werden würde. Demungeachtet trug er in seiner Stellung einige Bedenken, förmlich dazu anzurathen. Allerdings bot jetzt ein unerwartetes Ereigniß hiefür eine erwünschte Gelegenheit dar. Man erfuhr nämlich, daß Kaiser Franz, dessen persönliche Abneigung gegen die gegenwärtige Regierung von Bern ein so großes Gewicht in die gespannten Verhältnisse legte, nach einer kurzen Krankheit, in der Nacht vom 1. auf den 2. Merz das Zeitliche gesegnet habe. Dieses Ereigniß zeigte Graf Bombelles durch eine Zuschrift aus Zürich an, in welcher die bald eintreffen sollenden förmlichen Anzeigen und neuen Beglaubigungsschreiben erwähnt waren, weßhalb man in Gewärtigung der üblichen Mittheilungsform sich mit einer höflichen Erwiederung an den Gesandten begnügte. Herr von Effinger hatte dem Vororte mancherlei Erfreuliches von dem günstigen Eindrucke gemeldet, den die Mittheilung der an Baden erlassenen Antwortsnote und des Beschlusses des bernischen Großen Rathes vom 2. Merz gemacht; um so unangenehmer war die vorörtliche Behörde überrascht, als sie erfuhr, daß das förmliche Notifikationsschreiben des neuen Kaisers Ferdinand, so wie das Beglaubigungsschreiben des Freiherrn von Binder und des Grafen Bombelles, statt wie man es erwartet hatte, von dem Gesandten selbst überbracht zu werden, aller Uebung und hergebrachten Form zuwider, durch die Post übersendet worden wäre. Dieser unerwartete Umstand setzte den vorörtlichen Staatsrath um so mehr in Verlegenheit, als ungeachtet des aus der Kopie ersehenen befriedigenden Inhalts der Zuschriften, die Form der Uebermittlung doch so ungewöhnlich war, daß Bedenken über die Abnahme derselben entstanden. Deßhalb brachte man die Angelegenheit vor den Regierungsrath und machte zwischen den eingelangten Zuschriften den Unterschied, daß man das Notifikationsschreiben alsogleich beantwortete, und ihm auf eine im Regierungsrathe gefallene Meinung noch beifügte, daß bei den von sämmtlichen eidgenössischen Ständen getheilten Gesinnungen, man sich im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunsch erlaubte, daß die, wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem k. k. Hofe und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse, um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieses Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen würden. Mit diesem Antwortschreiben sollte

sich der Kanzler der Eidgenossenschaft nach Zürich begeben und dasselbe dem österreichischen Gesanden persönlich überreichen, das Original der übersandten Beglaubigungsschreiben aber mit der Bemerkung zurückstellen, der eidgenössische Vorort werde es sich zur Ehre rechnen, dasselbe aus den Händen Sr. Excellenz abzunehmen; er möge daher den Zeitpunkt der Uebergabe bestimmen und versichert sein, daß unterdessen der diplomatische Verkehr um so weniger eine Unterbrechung erleiden solle, als man sich aus der Abschrift des Kreditivs überzeugt habe, daß dasselbe in den freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt sei, und daher jederzeit mit Vergnügen auf die übliche Weise werde angenommen werden [1]).

Der Graf Bombelles nahm den ersten Theil des Auftrags des eidgenössischen Kanzlers sehr freundlich auf, erklärte aber die Uebergabe des Beglaubigungsschreibens für eine vollbrachte Thatsache, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Die Art der auf höhern Befehl stattgefundenen Uebersendung sei allerdings eine ungewöhnliche, allein eine Folge der in der Note vom 1. Jenner angekündigten veränderten Stellung. Oesterreich würde nicht den ersten Schritt zur Ausgleichung thun. Durch die Uebersendung der neuen Beglaubigungsschreiben auf diejenige Weise, wie sie stattgefunden, habe diese Macht die Schweiz nicht im Mindesten kränken wollen, sondern alles beziehe sich einfach auf die Spannung mit dem Kanton Bern, bei dessen Magistraten es außerordentlich schwierig wäre, im persönlichen Umgang eine durchgeführte Unterscheidung zu machen, zwischen ihrer Eigenschaft als Mitglieder der vorörtlichen Behörde und derjenigen als Mitglieder der Regierung eines Kantons, mit welchem die Verhältnisse abgebrochen seien. Die Kreditive wollte er jedenfalls nicht aus den Händen des Kanzlers zurückempfangen, sondern sie müßten entweder mit einer Note zurückgeschickt oder durch den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien zurückgestellt werden. Jedenfalls müsse er aber erklären, daß eine solche Weigerung, ein Kreditiv anzunehmen, während man an dem Inhalte desselben nichts auszusetzen habe, einer Kriegserklärung gleich zu halten sei. Er würde daher auch, und mit ihm die übrigen diplomatischen Agenten der vereinigten Höfe, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Zurückweisung der Kreditive, die Schweiz verlassen. Bei dieser entschiedenen Sprache des Gesandten nahm der Kanzler, der die Sache nicht von sich aus zum Aeußersten treiben wollte, die Beglaubigungsschreiben wieder mit, und suchte, da Graf Bombelles angewiesen war, auf keine Weise einen Versöhnungsschritt anzudeuten, Hülfe bei dem russischen Geschäftsträger von Severine, der sehr bedauerte, daß der erste Schritt nicht früher geschehen

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 30. Merz 1835, Nr. 218, vom 31. Merz, Nr. 236.

sei, wo dann die Verlegenheit des zweiten erspart worden wäre, dabei rieth er, dieser ungewöhnlichen Abgabe keine weitere Folge zu geben, da weiteres Vorgehen die Sache nur noch giftiger machen würde [1]).

Der Regierungsrath beschloß, nachdem er einige Tage zur Ueberlegung hatte ablaufen lassen, die Kreditive einstweilen noch uneröffnet zu behalten, und den Bericht des Herrn von Effinger über den Eindruck der Beantwortung des Notifikationsschreibens abzuwarten. Wirklich schien man in Wien mit der in derselben enthaltenen Schlußstelle befriedigt und nur noch aus Rücksicht gegen die übrigen deutschen Höfe, die sich an Oesterreich angeschlossen hatten, noch nicht zu den frühern Verhältnissen zurückzukehren geneigt. Sardinien, wohl fühlend, daß das Interesse kleinerer Staaten, und namentlich dasjenige der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem seinigen übereinstimme, wirkte zur Versöhnung. Von Paris zeigte man Mitgefühl, ohne Trost und Hülfe in Aussicht zu stellen und ließ es nicht undeutlich wahrnehmen, daß man eigentlich größeres Gewicht auf die Freundschaft Oesterreichs legte, als auf diejenige von Bern [2]). Graf Rümigny zeigte an, daß er am 20. April, höhern Befehlen zufolge, sich für einige Zeit nach Paris begeben und Baron Belleval ihn als Geschäftsträger ersetzen werde.

Diese diplomatischen Widerwärtigkeiten waren der Regierung von Bern um so unangenehmer, als sie doch keineswegs unbedingt in Allem auf die Zustimmung ihres Volkes bauen konnte, denn nicht nur wurden aus dem Amtsbezirke Frutigen reaktionäre Umtriebe gemeldet, sondern sie erhielt auch Kunde aus den Amtsbezirken Nidau und Büren, daß daselbst Leute aufgemuntert worden wären, sich zu der Sitzung des Großen Raths, am 2. Merz, einzufinden, um die Oeffentlichkeit zu ertrotzen, falls die Sitzung geheim erklärt werden sollte. Indessen wagte es die Regierung nicht, gegen die radikalen Umtriebe so scharf einzuschreiten, wie gegen die reaktionären, und als der Schutzverein des Amtsbezirks Biel einfragte, ob das ganze Seeland und namentlich der Amtsbezirk Biel unter polizeiliche Aufsicht des Regierungsstatthalters von Nidau gestellt worden sei, wurde die anbefohlene Untersuchung bald darauf niedergeschlagen [3]).

Ueberhaupt entwickelten die Vereine wieder eine lebhaftere Thätigkeit. Bei der Eröffnung der bernischen Hochschule, wo mehrere Mitglieder des leitenden Ausschusses der Schutzvereine sich begegneten, wär die Ausbildung eines

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 4. April 1835, Nr. 237.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 8. April, Berichte des Herrn von Effinger vom 10., 12., 29. April. Berichte des Herrn von Tschann vom 7., 8., 28. April 1835.

[3]) Manual des Regierungsrathes vom 20. Februar, 2. Merz 1835, S. 256, 372. Manual des diplomatischen Departements vom 9., 17. Merz, 4., 15. April 1835.

größern Nationalvereins besprochen worden. Am 30. Merz erließ dann der leitende Ausschuß dieses neuen Vereins einen Aufruf an die schweizerischen Patrioten, welche die Größe und Bedeutung des gegenwärtigen, über Vieles entscheidenden Augenblickes erkennend, und ihr Gewissen von der Sünde des einbrechenden allgemeinen Seelenschlafes rein erhalten wollend, diese Rechte einer freien Nation zu vertheidigen, und nach ihren Kräften zu einem festen Bunde derselben mitzuwirken, entschlossen wären. Diese lud er nach Langenthal ein, wo die zu gleicher Zeit stattfinden sollende Versammlung der helvetischen Gesellschaft und diejenige der Ausschüsse der politischen Vereine zur Wahl eines neuen Centralausschusses, eine erwünschte Gelegenheit darbot [1]). Am 5. Mai fand die Versammlung wirklich in Schinznach statt, und in der Abwesenheit Kasthofers wurde unter dem Vorsitze des Professors Wilhelm Snell, der Organisationsentwurf des neuen Nationalvereins berathen und angenommen. Die Aufgabe des Nationalvereins war, diejenigen Wahrheiten und Grundsätze, welche die Vereinigung der schweizerischen Völkerschaften zu einer Nation, und für diese Nation ein freies, unabhängiges und geistig veredeltes Nationaldasein verbürgen, möglichst zu verbreiten, zu beleben und durch alle rechtlichen Mittel in Ausführung zu bringen. Der Nationalverein sollte vor Allem mit aller Kraft dahin arbeiten, daß die äußere Unabhängigkeit, völkerrechtliche Gleichheit und Ehre des schweizerischen Vaterlandes ungeschmälert erhalten und nicht durch Schwäche oder Verrath Preis gegeben würden, und unabläßig dahin streben, die Idee einer auf nationalen Grundlagen beruhenden, durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath zu entwerfenden und die Freiheit des Ganzen und der einzelnen Theile möglichst schützenden Bundesverfassung, zu einer allgemeinen Volksüberzeugung zu erheben und ihrer Verwirklichung entgegen zu führen. Endlich lag ihm ob, diejenigen Volksrechte, welche er für die Grundbedingungen eines republikanischen Lebens hielt, so wie die Bürgschaften für diese Rechte in dem geistigen Leben des Volkes so weit er vermochte, möglichst fest zu begründen zu suchen. Als solche betrachtete er vorzüglich die politische Rechtsgleichheit, ohne die es nach seiner Ansicht kein freies Bürgerthum gab; die Volkssouveränetät (Volkswillen) als Quelle der Verfassung und ihre Fortbildung als eine Richtschnur und das Regulativ der Gesetzgebung; die freie Presse als Organ der öffentlichen Meinung, welche der Leitstern aller Behörden sein soll, eine tüchtige und unabhängige

---

[1]) Aufruf des Komites des Nationalvereins an die schweizerischen Patrioten vom 30. Merz 1835. Unterzeichnet sind in demselben: der Präsident Forstmeister Kasthofer, H. Drüey, Dr. Troxler, Dr. W. Snell, Stockmar von Pruntrut, Dr. Kasimir Pfyffer, Suppleant des Komites Ad. Hertenstein, Bornhauser, Pfarrer, Dr. Niederer von Yverdon.

Justiz, als der stärkste Schutz der persönlichen Freiheit und ihrer Entwicklung; und endlich das Recht zu freien Vereinen (Associationsrecht). Als die Hauptbürgschaft für die Erhaltung aller dieser Rechte betrachtete er möglichst gesteigerte menschliche, bürgerliche und nationale Bildung des ganzen Volkes [1]). So waren in dieser Grundlage des Nationalvereins unverkennbare und wirklich zeitgemäße Wahrheiten mit andern vermischt, deren geringe Haltbarkeit der Ablauf der Zeit und die Erfahrung vor dem ganzen Volke darthun sollte.

Die Hindernisse, die den schweizerischen Handwerkern von Seite der badischen Behörden in den Weg gelegt wurden, bewog die Regierung von St. Gallen, durch einen Beschluß vom 1. Mai, allen badischen Unterthanen den Eintritt in den Kanton zu verbieten [2]), was jedoch vereinzelt etwas lächerlich erschien und die badische Regierung keineswegs zu Abänderung ihrer Maßregeln bewog. Der damals einflußreichste Mann in diesem Kantone, Landammann Baumgartner, mochte durch die Niederlage mißstimmt sein, die er und die von ihm ausgegangenen Artikel der Badnerkonferenz, in der Aufhebung des Gesetzes vom 15. November über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, erlitten hatte. Die Masse der beiläufig zwei Drittheile der Einwohner umfassenden katholischen Bevölkerung, war im entgegengesetzten Sinne aufgeregt worden, so daß Alte und Junge, Gesunde und Kranke den Vetogemeinden zuströmten, und die Mitglieder des Großen Rathes nicht selten mit Thätlichkeiten bedroht wurden; obgleich auch hier die trügerische Bestimmung galt, daß die Abwesenden für Annehmende gezählt wurden, so hatten doch 18,421 Stimmen jenes Gesetz gegen 14,355 verworfen, ein Ereigniß, welches der streng katholischen Partei in der ganzen Eidgenossenschaft neue Kräfte gab und den Beschlüssen der Konferenz von Baden einen harten Stoß versetzte. Noch entschiedener zeigte sich diese Gesinnung bei den Maiwahlen, da von 62 sogenannten liberalen und vorschreitenden Katholiken blos 9 wieder gewählt wurden; so daß der Geist der Reaktion hier entschieden war. In ähnlichem Sinne suchte man auch im Thurgau zu wirken. Im Aargau aber legte der Bischof von Basel eine förmliche Verwahrung gegen das Badner Konferenzprotokoll, das Placetumgesetz und den Artikel des Schulgesetzes ein, vermöge dessen Lehrbücher für den Religionsunterricht in den katholischen Schulen, von der Regierung auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes, im Einverständnisse mit dem Kirchenrathe, ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats eingeführt wurden. Eine Proklamation der Regierung und einige ernste Maßregeln derselben,

---

[1]) Statuten des schweizerischen Nationalvereins vom 5. Mai 1835.

[2]) Beschluß der Regierung von St. Gallen vom 1. Mai 1835.

schienen doch für den Augenblick die Ruhe wieder herzustellen. Jedoch unterhielten die Mißgriffe der katholischen, oft die Form unnöthig verletzenden, Kirchenbehörde, und die besonders vom Kloster Muri ausgehenden Wühlereien katholischer Priester, die Spannung. In Solothurn wurde die ultramontane Partei bei Anlaß des Angriffs der römischen Kurie auf die Probstwahl von Munzinger, Reinert, Trog und andern mehr, gänzlich aus dem Felde geschlagen. Bedenklicher war für die Regierung die Aufregung in den Aemtern Bucheggberg und Kriegstetten wegen des sogenannten Rechtsameweſens in den Wäldern.

Der Fürst Metternich hatte sich nun mittlerweile so weit herbeigelassen, daß er zu verstehen gab, die Mißverhältnisse der deutschen Staaten mit dem Kanton Bern würden sich heben lassen, wenn dieser letztere sich zu einer ähnlichen Erklärung gegen die übrigen süddeutschen Staaten verstehen wollte, wie die in der Zuschrift an Oesterreich vom 31. Merz enthaltene, wozu sich in der Beantwortung ihrer Erwiederung auf die bernische Note vom 13. Jenner eine Veranlassung darbieten würde [1]). Wirklich trafen die Noten der drei süddeutschen Staaten, Baiern, Würtemberg und Baden, verabredetermaßen ein, in welchen sie sich dahin äußerten, daß die in der Note vom 13. Jenner enthaltenen Versicherungen, wegen der Unbestimmtheit ihres Ausdruckes, nicht beruhigen könnten, sondern bestimmteren Erklärungen entgegen gesehen werden müsse. Der Herzog von Broglie, der Anfangs mit den nachträglich gegen die süddeutschen Staaten zu thuenden Schritten nicht einverstanden war, rieth jetzt, um des lieben Friedens willen, selbst dazu an, und so zeigte es sich, daß das ganze von dem Grafen Rümigny angerathene System, welches Bern nichts als Verlegenheit und in eine unhaltbare Stellung sowohl gegen das Ausland als gegen die Miteidgenossenschaft gebracht hatte, in Nichts zusammensank [2]). Im vorörtlichen Regierungsrathe wurde die gewünschte Beantwortung, mit Ausnahme einer, den Auftritt im Steinhölzli förmlich mißbilligenden Stelle, wie in der Zuschrift an Oesterreich vom 31. Dezember, zwar mit überwiegender Mehrheit, doch nicht ohne lebhaften Kampf durchgesetzt, da eine Minderheit, welche gewünscht hatte, daß seiner Zeit kräftiger gegen die Theilnehmer an jenem Auftritte eingeschritten worden wäre, wohl mit Recht in einer nachträglichen abgedrungenen Mißbilligung wenig Würde fanden [3]). In Bezug auf die

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 9. Mai 1835.

[2]) Berichte des Herrn von Tschann vom 12., 18. Mai 1835. Noten des baierischen Residenten, von Hertling, vom 22. Mai, des würtembergischen Ministeriums vom 15. Mai, des badischen Residenten, von Dusch, vom 18. Mai 1835.

[3]) Antwortsnote des Vororts an Baiern, Würtemberg, Baden vom 18. Mai 1835.

Beglaubigungsschreiben kam man ebenfalls nach einer ziemlich lebhaften Erörterung überein, dem Grafen Bombelles eröffnen zu lassen, daß, falls er sich bereitwillig erkläre, in Bern zu erscheinen, um dem Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts seine Aufwartung zu machen, der Vorort seinerseits entschlossen sei, die mit Schreiben vom 27. Merz einbegleiteten Beglaubigungsschreiben zu eröffnen, dieselben zu beantworten und zwei Tage vor der Audienz zuzustellen. Der Staatsrath wurde mit der Leitung dieser bedenklichen und für die Regierung wenig erfreulichen Unterhandlung beauftragt [1]). Auf den Antrag des Regierungsraths Neuhaus wurde nun der Staatsschreiber von Gonzenbach angewiesen, sich mit dem englischen Gesandten in Einverständniß zu setzen, der sich bereitwillig finden ließ, sich nach Zürich zu begeben, um den österreichischen Gesandten in diesem Punkte zu billigern Gesinnungen zu bringen [2]).

In Zürich fand in Bezug auf die Beglaubigungsschreiben und den Besuch des Grafen Bombelles in Bern eine langwierige Unterhandlung statt, bei welcher der durch Verhaltungsbefehle gebundene österreichische Gesandte, ungeachtet der Beredsamkeit des eidgenössischen Staatsschreibers und der offiziösen Verwendungen des englischen Gesandten und russischen Geschäftsträgers, sich vor der Hand auf nichts einließ, bis er neue Weisungen aus Wien erhalten hatte [3]). Auf die Nachricht, daß Graf Bombelles durch einen Kourier aus Wien ermächtigt sei, nach Bern abzureisen, wenn die Erklärung der süddeutschen Höfe über ihre Befriedigung eingelangt und ihm entweder zu Zürich oder auf dem Wege nach Bern die Antwort an den Kaiser auf die neuen Beglaubigungsschreiben zugestellt seien, entschloß sich der vorörtliche Regierungsrath endlich, die durch die Post empfangenen Beglaubigungsschreiben auch ohne die Anwesenheit des Gesandten zu eröffnen und zu beantworten. Als endlich der österreichische Gesandte von der Befriedigung der übrigen süddeutschen Staaten amtliche Kunde erhalten, kam er nach Bern, nachdem er am 22. Juni, Abends, in Herzogenbuchsee, aus den Händen des Hrn. von Gonzenbach, der einige Stunden vor ihm von Zürich abgereist war, die Antwort auf das kaiserliche Beglaubigungsschreiben erhalten. Ein Privatschreiben des Grafen an den Bundespräsidenten, in dem er den Erhalt jener Antwort anzeigte und um eine Audienz bei demselben auf den folgenden Tag

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Mai 1835. Nr. 368.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Mai 1835, Nr. 370.

[3]) Der eidgenössische Staatsschreiber war zwar ermächtigt, im äußersten Fall die Antwort auf das Beglaubigungsschreiben, das er bereits bei sich hatte, in Zürich zu übergeben, allein er trachtete, auf anerkennenswerthe Weise, wenigstens so viel zu erreichen, daß dasselbe dem Grafen Bombelles erst auf bernischem Gebiet übergeben werde, um diesen dadurch zu veranlassen, seinerseits den ersten Schritt zur Ausgleichung zu thun.

nachsuchte, war die wichtigste Errungenschaft, die aus den diplomatischen Bemühungen des Bundespräsidenten und des Vorortes, der Verwendung des brittischen Gesandten und den Unterhandlungen des eidgenössischen Staatsschreibers, Herrn von Gonzenbach, in Zürich hervorging. Dafür hatte der Bundespräsident die theuer genug erkaufte Genugthuung, den österreichischen Gesandten und seinen Legationssekretär in diplomatischer Uniform bei sich zu sehen und ihm in Begleit der Kanzleibeamten in Amtstracht einen Gegenbesuch zu machen [1]). Der Vorort meldete den Ständen das glückliche Ereigniß, verschwieg ihnen aber die Details der mühevollen Unterhandlungen. Am folgenden Tage traf auch der bairische Gesandte zur Audienz ein, und ein glänzendes Diner auf der Stift beurkundete vor der Welt die lang ersehnte Versöhnung. Würtemberg und Baden, dessen Resident sich in München aufhielt, sendeten ebenfalls versöhnliche anerkennende Zuschriften [2]), England, Frankreich und Sardinien beglückwünschten den Vorort. Daß die Blätter aller Farben den allen Einsichtigern nicht unerwarteten Ausgang des diplomatischen Streites mit Spott besprachen, daß die Unbefangensten über die Begriffe der bernischen Machthaber von Anstand und Würde erstaunten, und derselben Ansehen dadurch nicht erhöht wurde, läßt sich leicht denken, wie sie denn mitunter etwas unangenehme Wahrheiten lesen und hören mußten [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 2., 9., 12., 14., 21. und 23. Juni.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 24. Juni 1835.

[3]) Ein Beweis davon ist folgender Antrag, den der Verfasser am 3. Juli stellte, und der von den Blättern aller Farben viel verbreitet wurde.

„Mit tiefem Bedauern sieht sich der Unterzeichnete abermals genöthigt, Ihnen das „schon oft besprochene, von einer Sitzung zur andern verschobene Gesetz über die Verant„wortlichkeit der Behörden in Erinnerung zu bringen, dessen endliche Bearbeitung noch „immer so vielen Schwierigkeiten zu unterliegen scheint, obgleich die allerneueste Zeit uns „dafür treffliche Quellen liefert; weit besser würde, nach des Unterzeichneten Ansichten, die „Nachricht von der Bekanntmachung eines solchen auf Geist und Buchstaben unserer Ver„fassung gegründeten Gesetzes, die öffentliche Meinung für die Obrigkeit gewinnen, als die „Kunde von diners, wodurch in den letzten Tagen unsere eigene öffentliche Demüthigung und „Selbstverläugnung gefeiert worden ist. Wohl nur mit Wehmuth konnte man sich während „jener Tage der ehrenvollen Aeußerung erinnern, die dem von der Mit- und Nachwelt „mit dem Namen Friedrich des Einzigen beehrten Fürsten, beinahe am Rande des Grabes „entfiel: J'aime la Suisse et surtout le Gouvernement de Berne. Il y a de la dignité „dans tout ce, que ce Gouvernement fait. J'aime les Bernois! Fragen wir uns Schweizer, „Berner, können wir auch heute noch von Friedrichs Enkel das nämliche Urtheil erwarten?"

„Möchte nicht vielleicht leider des geistreichen und freisinnigen Heine's vor Kurzem „einem anwesenden Schweizer gegebene Verweis, besser auf einige unserer hohen Staats„männer passen, als er behauptete, viele jetzigen schweizerischen Freiheitshelden, die so „viel politisch-kühnes in das Publikum hineinschwatzten, kämen ihm vor wie die Hasen, „die auf öffentlichen Jahrmärkten Pistolen abschießen, alle Kinder und Bauern durch ihre „Kühnheit in Erstaunen setzen und — dennoch Hasen bleiben."

Sechstes Kapitel.

Die Tagsatzung von 1835.

Dafür hatten die vorörtlichen Behörden den Trost, daß das diplomatische Korps dießmal in seiner Gesammtheit der feierlichen Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung beiwohnte. Im Uebrigen boten die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, nicht viel Erhebliches dar. Als in der Sitzung vom 8. August der Gesandte von Waadt auftragsgemäß die Unruhe und die Besorgnisse zur Sprache brachte, welche das Stillschweigen des Vororts während den letzten Spannungen mit den deutschen Nachbarstaaten veranlaßt habe, und Erklärung und Bericht verlangte, verwahrte sich der Bundespräsident zuerst gegen das Recht einer Interpellation eines einzelnen Standes, da der Vorort nur von der gesammten Tagsatzung Weisungen zu empfangen habe. Dabei machte er auf die Nothwendigkeit des Geheimnisses aufmerksam, wenn diplomatische Verhandlungen zu einem ersprießlichen Ende geführt werden sollten, und zwar um so mehr als der letzte Fall den Stand Bern besonders berührt, und dieser im Interesse der Eidgenossenschaft Alles gethan habe, was er konnte, um vermöge seiner geographischen Lage nichtgetheilte Besorgnisse derselben zu heben. Ein von mehreren öffentlichen Blättern erwähntes und als hinterhalten bezeichnetes Aktenstück, die Empfangsanzeige der Beglaubigungsschreiben, wurde vorgewiesen. Weiter trat man nicht ein. Mehr um die wenig ehrenvolle Verhandlung vor den Augen des Publikums nicht näher zu ergründen und dadurch die Schmach zu vergrößern, als um das Benehmen des Vorortes zu billigen, stimmten 13 und ein halber Stand zur Tagesordnung über den Antrag Waadts auf Niedersetzung eines Ausschusses; ja Glarus behauptete mit ziemlich scharfen Worten, der Stand Bern habe sich auf Kosten der eidgenössischen Ehre aus der Klemme gezogen, denn es sei doch durch die Reisen der beiden eidgenössischen Kanzleibeamten sattsam genug dargethan, daß man die Eidgenossenschaft hätte dazwischen treten lassen [1]).

Zur Unterstützung des Antrags auf Verbesserungen der Bundesrevision machte man den unglücklichen und für die selbständige Stellung der Eid-

---

„Darum Tit., damit uns nicht solche Vorwürfe treffen, so laßt uns in Zukunft „andere Wege einschlagen, nach der einfachen Weise unserer Väter, gleich entfernt von „thörichter, öfters der Feigheit entsprungener Anmaßung, als von schimpflicher, selbst„entwürdigender Kriecherei, auf daß auch von uns ein späterer Geschichtschreiber erzählen „könne, kein Volk sei streitbarer, kein Senat klüger gewesen, als der Senat von Bern, „dessen Ansehen auf die Liebe eines glücklichen Volkes, wie auf einem unverwüstlichen „Grundfelsen gestützt war. Deßwegen laßt uns durch weise Gesetze unsere Gewalt ordnen, „zu welchem Zwecke ich meine Mahnung ehrerbietig wiederhole."

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

genossenschaft im europäischen Staatensystem, wenig ersprießlichen Ausgang der meisten Verhandlungen geltend, in welche die Eidgenossenschaft mit dem Auslande gerathen war, so wie man, vielleicht ohne Grund, nachweisen wollte, daß bei den großen Fortschritten, welche in allen andern Staaten in Bezug auf Gegenstände der Staatsverfassung, der innern Organisation und der Entwicklung aller sozialen Kräfte gemacht würden, die Schweiz ohne unberechenbare Nachtheile für ihren Fortbestand, unmöglich in ihrem öffentlichen Leben länger einen Stillstand beibehalten könne, der nur zu bald in augenscheinlichen Rückschritt gegenüber den Entwicklungen der Nachbarstaaten ausarten würde. Ueber die Art und den Umfang der Revision aber entstunden die alten Kämpfe. Am Ende aber sprachen sich bei der Abstimmung nur die fünf Stände Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen und Thurgau für einen Verfassungsrath, 13 Stände und Baselstadttheil, mithin eine verfassungsmäßige Mehrheit der Stände, gegen denselben aus. Hingegen wollten 13 Stände den Grundsatz der Revision festhalten, während die sieben Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis und Neuenburg auf dieselbe verzichten wollten. Der von Graubündten gestellte Antrag, daß durch die Tagsatzung näher bezeichnet werden möchte, welche Behörde derjenigen Kantone, die vermöge des Bundesvertrages als eigenössische Vororte bezeichnet sind, mit der eidgenössischen Geschäftsleitung beauftragt sei [1]), blieb einstweilen auf sich beruhen. Hingegen wurde ein neues Tagsatzungsreglement durchberathen und angenommen [2]).

Dem Stande Schwyz wurden durch Beschluß vom 30. Juli drei Viertheile der ihm, durch den Beschluß vom 15. Oktober 1833 zufallenden, Besetzungskosten erlassen und durch die Eidgenossenschaft übernommen, und die bereits erfolgte Bezahlung von Fr. 15,632 für von der Besetzung herrührende Gutscheine, sollten als Abschlagszahlung auf das dem Bezirke Schwyz überbundene Viertheil der gesammten Besetzungskosten betrachtet werden [3]). Im Frühjahr hatte man daselbst eine ziemliche Gährung wahrzunehmen geglaubt. Landammann Schmid hatte sich nach Einführung der neuen Verfassung und Wiederherstellung des Friedens den Altgesinnten wieder völlig zugewandt und durch seine Ränke war die neue Verfassung zum Besten mehrerer äußern Bezirke gröblich verletzt worden. Der dreifache Landrath von Küßnacht legte Verwahrungen ein, gegen welche, so wie gegen eingelangte Bittschriften die Machthaber geneigt waren, Gewalt zu

---

[1]) Dieser Antrag war dadurch veranlaßt worden, weil die radikale Presse behauptet hat, nach der neuen Verfassung von Bern sei der Große Rath vorörtliche Behörde!!

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

[3]) Ebendaselbst.

brauchen. Der Große Rath hatte am 14. Merz unter dem Vorsitze Schmids beschlossen, die Bezirksbehörden von Einsiedeln und Küßnacht in Anklagezustand zu versetzen. Von den Machthabern wurde die Aufnahme der Jesuiten vorbereitet.

Der Stadtgemeinde Basel wurde das ihr dotationsgemäß urkundlich zustehende Eigenthum der Hardtwaldung ungeschmälert geschirmt und der eidgenössische Vorort angewiesen, in dem Fall von Eingriffen in dieses Eigenthum die Vorschriften der auf dasselbe bezüglichen Dotationsurkunde der helvetischen Liquidationskommission, zu handhaben und den Beschluß der Tagsatzung in allen Theilen zu vollziehen. Die Verhältnisse von Neuenburg waren der Gegenstand ziemlich weitläufigen Schriftenwechsels und eben so unfruchtbarer Berathungen. Der Gesandte von Neuenburg stellte drei Anträge, nämlich: 1) die Tagsatzung möge keine fernere Einladung hinsichtlich der Entfernung des Titels Fürstenthum in der Korrespondenz mit schweizerischen Behörden an den neuenburgischen Staat richten; 2) dieselbe möge das Statut von 1831, über die Zusammensetzung und die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers unter die eidgenössische Gewährleistung nehmen, und 3) sie möge eine allgemeine beruhigende Erklärung zur Schützung der monarchischen Verfassung des neuenburgischen Staats ertheilen. Nach langer Erörterung wurde demungeachtet von 13 Ständen die vorjährige Einladung erneuert. Es hatte sich gezeigt, daß man sich des Titels Fürstenthum zwar wohl vor der Aufnahme in den Schweizerbund, also vor dem 19. Mai 1815, aber nie mehr nach demselben bedient hatte. Die Gewährleistung des Statuts fand nach einiger Zeit eine Mehrheit, und über das Begehren einer besondern Gewährleistung des monarchischen Prinzips schritt die Tagsatzung aus dem Grunde zur Tagesordnung, daß die Verfassung des Kantons Neuenburg bereits gewährleistet sein müsse. Hinsichtlich der Kokarde lud man sämmtliche eidgenössiche Stände ein, ihre Standesfarben, so wie eine spätere Abänderung derselben, dem eidgenössischen Vororte zu Handen der Militäraufsichtsbehörde zur Kenntniß zu bringen, damit sich die letztere künftig an den dießfalls gemachten Angaben maßgebend halten könne. Der eidgenössische Stand Neuenburg aber wurde besonders aufgefordert, künftig die Truppen der neuenburgischen Kontingente, so oft sie in den eidgenössischen Dienst treten, gemäß des §. 85 des bestehenden allgemeinen Militärreglements, die Kokarde mit der von ihm gewählten Kantonsfarbe tragen zu lassen. Der Gesandte von Neuenburg behauptete jedoch, das neuenburgische Kontingent habe fortwährend die Kantonalkokarde getragen. Die auf die Medaille bezüglichen Anträge hingegen erhielten keine Mehrheit, so daß sie einstweilen im Abschied blieben [1]). Der wichtigste Gegenstand der dießjähri-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

gen Tagsatzung war die Berathung der neuen eidgenössischen Militärorganisation, deren Durchführung dem Bundespräsidenten, der als solcher zugleich Präsident der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde war, sehr am Herzen lag.

Herr von Tavel führte im Uebrigen die Berathungen mit Einsicht und Geschäftstakt, so daß die Sitzungen bereits am 29. August geschlossen und die Tagsatzung als aufgelöst erklärt werden konnte [1]).

Der Bundespräsident beurkundete übrigens seine Tüchtigkeit auch noch durch die Kürze seiner Schlußrede, die nur in wenigen freundlichen Worten bestand, welche einer ungünstigen Beurtheilung nur geringe Blößen bieten konnte.

Siebentes Kapitel.

Die letzten Monate des Jahres 1835. Streit Basellandschafts mit Frankreich. Unruhen im Aargau, Ermordung Lessings.

Durch die nachträglichen Zusicherungen der Regierung von Bern rücksichtlich des Steinhölzlihandels, und der Festhaltung völkerrechtlicher Grundsätze bezüglich der Fremdenpolizei, waren die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande eine geraume Weile in die geregelte Bahn zurückgekehrt und Ereignisse von politischer Bedeutsamkeit ausgeschlossen. Die eidgenössischen Machthaber wünschten sich um so weniger mit den Großmächten zu überwerfen, als man sich nicht verbarg, daß das Kabinet der Tuilerien, weit entfernt, sich mit den streng monarchischen Höfen zu verfeinden, eher geneigt schien, mit denselben gemeine Sache zu machen, um überall die demokratische Richtung und die Umwälzungsgrundsätze zu bekämpfen. So trat denn auch in der fremden Diplomatie eine bedeutende Veränderung ein. Herr von Olfers, der bisherige preußische Geschäftsträger, wurde wieder in eine ihm mehr zusagende, mehr für Kunst und Wissenschaft wirkende Stellung in Berlin gebracht. Der bisherige, gewöhnlich in Karlsruhe weilende eigentliche Gesandte von Otterstädt durch einen in der Schweiz bleibenden Gesandten, den Oberstlieutenant der Garde, Herrn von Rochow, ersetzt. Herr von Rochow, ein feiner Weltmann, nach preußischem Schnitte, ließ sich vorzüglich angelegen sein, die deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz genau zu beaufsichtigen, wie sich denn auch bald genug zeigte, daß die fremden Regierungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln hierin weit besser unterrichtet waren, als die schweizerischen mit ihren

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

schlechten Polizeieinrichtungen und noch schlechtern Polizeibeamten. Der bisherige neapolitanische Geschäftsträger von Tschudi, wurde durch den als bevollmächtigten Minister beglaubigten Kommandeur Don Vinzenz Ramirez ersetzt, der sich aber gewöhnlich in Turin aufhielt, wo er ebenfalls beglaubigt war. Baron von Vignet, der sardinische Gesandte, und in jeder Weise ein ausgezeichneter Mann, der Jugendfreund Lamartines, wurde durch den biedern aber an Geistesfähigkeiten kaum mit seinem Vorgänger zu vergleichenden Baron von Blonay, bisheriger Legationssekretär und Geschäftsträger, abgelöst. Die wichtigste und in politischer Beziehung bezeichnendste, von allen Veränderungen aber war die Versetzung des französischen Botschafters, Grafen Rümigny, dessen Verfahren schon lange von mancher Seite nicht mehr gebilligt wurde, nach Turin und die Ernennung des, durch einen Auftritt in der Pairskammer in konservativem Sinne bekannten, noch jungen Herzogs von Montebello zu seinem Nachfolger. Napoleon Lannes, Herzog von Montebello, war der älteste Sohn des berühmten Marschalls Lannes. Geistreich und gebildet, ein Zögling Viktor Cousins, war er durch diesen, unter den Bourbonen der ältern Linie, in die damaligen Umwälzungsumtriebe hineingezogen worden, gehörte hingegen unter der Julidynastie zu den konservativen Mitgliedern der Pairskammer und war zum Gesandten in Schweden ernannt worden. Wenn auch etwas eitel und in der politischen Verhandlung schroff, war er doch rechtlich und bieder und im Umgange, wenn er wollte, sehr liebenswürdig. Der ihm vorangegangene Ruf hatte ihn den schweizerischen Machthabern ziemlich ungünstig empfohlen, wie denn auch die Presse ihm beinahe gleich Anfangs feindselig war.

Gegen den Herrn von Tschann wurde in Paris zum Theil vom Könige selbst, Besorgnisse von vermehrter Thätigkeit der bekanntesten Flüchtlinge in der Schweiz geäußert. Wirklich hatte im April zu Lausanne, zwischen den Abgeordneten des jungen Europa und den französischen Republikanern, im Gefängniß zu St. Pelagie in Paris eine Verbrüderung stattgefunden, und Mazzini eine Zusammenkunft von Abgeordneten aller Vereine nach seinem Aufenthaltsorte Grenchen berufen, wo der jungen Schweiz ihre Bestimmung angegeben und der Weg vorgezeichnet werden sollte, den sie wandeln müsse. Allein dieser Großmeister der Umwälzung fand sowohl beim jungen Deutschland als bei den sogenannten Jungschweizern Widerstand, mit deren Freiheitssinn seine maßgebende Meisterschaft und Herrschsucht bisweilen ziemlich schroff anstieß. Der Zentralausschuß des jungen Deutschlands befand sich im Jahr 1835 zu Liestal, in Basellandschaft, unter der Leitung des Rechtsgelehrten Georg Fein aus Braunschweig. Im Herbst dieses Jahres schien ein neues Ereigniß die Hoffnungen der Strömer, wie sich die Flüchtlinge selbst nannten, zu beleben, denn es wurden auf verschiedenen Punkten An-

stalten getroffen, um sich schnell sammeln zu können, wenn die Zeit des Handelns eintrete. Am 26. Juli hatten sich im weißen Kreuz zu Villeneuve, Kantons Waadt, am Genfersee, eine Anzahl Mitglieder aus den Kantonen Waadt, Freiburg, Genf und Wallis vereinigt, denen sich der bernische Buchdrucker und Lehrer Weingart zu Biel beigesellte. Die daselbst angenommenen Statuten waren ungefähr die von Staatsrath Drüey für die Nationalverbindung von Schinznach verfaßten. Weingart war einer der Hauptunternehmer des Journals, die junge Schweiz, Organ des jungen Deutschlands und des jungen Europa. In der nämlichen Druckerei wurden dann auch die meisten für die Umwälzung wirkenden Schriften, und namentlich die aufrührerischen des jungen Deutschlands, gedruckt [1]).

Als Herr von Tschann die Rede auf das Dappenthal brachte, wendete der Herzog von Broglie, wie seine Vorgänger, Unkenntniß der Sache vor, und als dieser sie einstudirt hatte, war wieder ein anderer Minister da.

Im Herbst kam Basellandschaft, wegen einer an sich viel unerheblichern Zwistigkeit, als Bern mit Oesterreich gehabt hatte, in eben so gespannte Lage mit Frankreich. Im verflossenen April hatten nämlich die in Mühlhausen angesessenen Brüder Wahl, französische Bürger israelitischen Glaubens, eine in Basellandschaft, in der Gemeinde Reinach, gelegene Besitzung von einem Herrn Landerer um ungefähr Fr. 100,000 gekauft, und zwar mit Bewilligung der Regierung, gegenüber welcher sie sich anheischig gemacht hatten, auf Niederlassung und Handelsrecht zu verzichten. Alle Förmlichkeiten waren erfüllt worden, allein die oberste Landesbehörde hatte dann den Kauf wieder aufgehoben, weil die Ankäufe von Liegenschaften von Bekennern des mosaischen Glaubens, dem Gesetze zuwider seien. Die französische Regierung, bei welcher die Brüder Wahl Beschwerde führten, beschloß nach einigen fruchtlosen Verhandlungen mit den Behörden von Basellandschaft, am 12. September, einstweilen die Vollziehung aller zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Verträge, rücksichtlich Basellandschafts, so wie die gewöhnlichen diplomatischen Kanzleiverhältnisse, zu unterbrechen. Anfangs Oktobers erhielt der Vorort eine Zuschrift des Geschäftsträgers von Belleval, in welcher dieser die eidgenössische Behörde darum ansprach, diesen Beschluß nebst der Drohung der basellandschaftlichen Regierung mitzutheilen, daß wenn die Verfügung des Großen Rathes nicht binnen 12 Tagen aufgehoben werden sollte, die Vollziehung jenes Beschlusses sofort eintreten würde. Im Staatsrathe hatte man, der persönlichen Meinung des Bundespräsidenten zuwider, einfache Mittheilung beschlossen. Im Regierungsrathe hingegen

---

[1]) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an den Regierungsrath von Bern über die Umtriebe der politischen Flüchtlinge.

siegte die Meinung des letztern. Die Mittheilung wurde vor der Hand verweigert, von dem Geschäftsträger nähere Auskunft über den Streithandel verlangt, und gleichzeitig die Verwendung des Vororts zur Ausgleichung der obwaltenden Anstände angetragen. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris erhielt den Auftrag, dem Herzog von Broglie die Gründe der vorörtlichen Handlungsweise zu entwickeln [1]). Die bald darauf erhaltenen Berichte aus Paris lauteten jedoch nicht günstig für die Auffassung des Vororts. Erst Anfangs Dezember erhielt der letztere den längst verlangten gründlichen Bericht der Regierung von Basellandschaft, welche behauptete, der Kauf sei ungültig gewesen, weil nach ihrer Gesetzgebung eine Fertigung vor erhaltener Bewilligung durchaus ungültig sei, dann aber auch wiederum die Niederlassungsverhältnisse der Israeliten mit dieser Frage so vermischte, daß nach der nunmehrigen Ueberzeugung des Vororts beide Theile den natürlichen Zustand des Streitgegenstandes wesentlich verrückt hatten, den Gebrüdern Wahl, wegen des rückgängig gewordenen Kaufes, Entschädigung gebühre, während Frankreich angehalten werden sollte, den einseitig gebrochenen Vertrag zu erfüllen. Um den Behörden Basellandschafts diese rechtlichen Verhältnisse auseinander zu setzen, schickte man ihnen den um sie so verdienten Regierungsrath Karl Schnell zur Belehrung [2]).

Der bisher so mächtige Einfluß des letztern, hatte im Kanton Bern durch die Verwerfung des Gesetzesvorschlages eine Schlappe erlitten, vermöge dessen die Professoren der Hochschule wie die Inhaber bürgerlicher Stellen, einer jährlichen Bestätigung oder einer beschränkten Amtsdauer unterworfen werden sollten. Alle die durch Gemüthsneigung oder soziale Stellung von dem Einflusse dieser Partei unabhängig waren, bekämpften diesen zur Befestigung einer, allen übrigen Parteien verhaßten, Oligarchie gemachten Vorschlag, 85 gegen 43 Stimmen entschieden gegen die Ansicht Tscharners und der Schnelle. Sie hatten diese Niederlage um so weniger erwartet, als drei Tage früher mehrere gleichlautende, zu Ende des verflossenen und im Anfang des laufenden Jahres eingelangte, und mit vielen Unterschriften versehene Vorstellungen gegen die bisherige indirekte Wahlart, der Anstellung von Fremden, den übermäßigen Genuß geistiger Getränke und über die Bestimmung des Staatsvermögens, auf einen Bericht des Regierungsrathes mit der Tagesordnung beseitigt worden waren. Die Bittsteller hatte man nicht mit Unrecht auf die Geschichte verwiesen, um zu zeigen, daß politische Vereine, die nicht in dem ihnen gebührenden Wirkungskreise verblieben, dem Staate gefährlich würden. Sie fanden mit Recht, daß weder die Verfassung noch

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7., 8. und 9. Oktober 1835.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 7. Dezember 1835.

die Regierung im Falle sei, sich durch Vereine schützen zu lassen. Ungeachtet der guten Absicht der Mehrzahl der Mitglieder, könnten sie sich doch zu verderblichen Schritten verleiten lassen und sich anmaßen, beständig im Namen des Volkes zu reden. Sei es doch nicht wenig den Schutzvereinen beizumessen, wenn keine Aussöhnung der politischen Parteien stattfinde, und stets Mißtrauen die Staatsbürger entzweie. Man stützte sich bei dieser Gelegenheit auf das durch die freisinnige Verfassung zugestandene Associationsrecht, dem die nämlichen Männer kurze Zeit nachher bei einer andern Gelegenheit Hohn sprechen sollten, und so bewahrheitete sich abermals jener Jahrtausende hindurch bewährte Pharisäismus des Parteiwesens.

Uebrigens war die Regierung von Bern, nach Beseitigung der Spannung mit den deutschen Nachbarstaaten, nichts weniger als ohne Sorgen im Innern. Ungleich bedenklicher als die elenden Umtriebe des Großrathes Schläppi im Amtsbezirke Interlaken, war der Streit der sogenannten Rechtsamebesitzer und Rechtsamelosen in den Wäldern einiger der reichsten Gegenden des Kantons, wie sich denn die Bestrebungen der etwas kommunistischen Rechtsamelosen auch in den benachbarten Kanton Solothurn hinüber verzweigte. Daher wurden die Regierungsstatthalter von Burgdorf und Fraubrunnen angewiesen, ohne Aufsehen das Thun und Treiben des in der Volksversammlung zu Alchenflüh gewählten Ausschusses zu beobachten. Man konnte sich in Folge der aus vielen Amtsbezirken eingetroffenen Berichte nicht verhehlen, daß das Uebel sehr um sich greife, und war geneigt, es bald den Umtrieben der Aristokraten, bald den Mißgriffen der Forstkommission zuzuschreiben [1]). Der Regierungsstatthalter von Pruntrut, der eigentliche Umwälzer des Jura, Xaver Stockmar, gehörte zu den thätigsten und fähigsten, gleichzeitig aber zu den leidenschaftlichsten, herrschsüchtigsten und anmaßendsten Vollziehungsbeamten. Dieser verkannte bisweilen die Stellung eines Unterbeamten gegenüber der obersten Vollziehungsbehörde, die er gänzlich aus den Augen setzte und ließ sich Ausbrüche einer gereizten Stimmung zu Schulden kommen, welche der Regierungsrath sich genöthigt sah, ernstlich zurückzuweisen. Seine Herrschsucht und Unduldsamkeit hatten ihm viele persönliche Gegner in den leberbergischen Amtsbezirken geschaffen, was die bereits wegen den kirchlichen Fragen daselbst steigende Gährung noch vermehrte.

Ein Kreisschreiben Pabst Gregors XVI. an die schweizerische katholische Geistlichkeit, hatte die Badnerbeschlüsse als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Macht

---

[1]) Vortrag des diplomatischen Departements an den Regierungsrath vom 27. August 1835.

unterwerfend, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und schismatisch, verdammt [1]). Als ausschreibender Stand der bischofbaselschen Diözesankantone schlug Luzern den Zusammentritt einer neuen Konferenz vor, indem es die gegenwärtige Lage der kirchlichen Verhältnisse der Schweiz beleuchtend, auf die Dringlichkeit einer allgemeinen Verständigung darüber hinwies. In Bern wünschte man vorzüglich den unmittelbaren Verband der Schweiz mit Rom und der päbstlichen Nuntiatur aufzuheben, und dagegen den mittelbaren Verband unter einem schweizerischen Metropolitan herzustellen. Die Konferenz fand in Luzern am 7. September statt und kam über gewisse Grundlagen überein. Daß diese Sendung dem Regierungsrathe Karl Schnell, dem unkirchlichsten aller Regierungsräthe, übertragen wurde, war nichts weniger als geeignet, im katholischen Jura einen guten Eindruck zu machen. Von den ihm beigegebenen Katholiken aus dem Jura, Helg und Aubry, hatte keiner den Auftrag übernehmen wollen. Der Bischof von Basel hatte dem regierenden Schultheißen das päbstliche Rundschreiben vom 15. Mai ganz vertraulich mitgetheilt, da indessen bis dahin die Beschlüsse der Badnerkonferenz im Kanton Bern nicht zum Gesetz erhoben waren, jenes Rundschreiben mithin auf denselben keine Anwendung fand, so gab man ihm den Rath, es nicht amtlich einzusenden, da unter den obwaltenden Umständen, die möglichste Vermeidung aller unnöthigen Reibungen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, wünschenswerth erscheine [2]).

Die Spannung, welche zwischen dem Regierungsstatthalter von Pruntrut und seinem Amtsverweser, so wie zwischen jenem und dem den katholischen Jura im Regierungsrathe vertretenden, Vautrey herrschte, so wie jene zwischen der Priester- und der Umwälzungspartei, hatte gegen das Ende des Sommers eine heftige Gährung zur Folge, welche sich in der Presse, in der Stockmarschen Helvetie und in dem priesterlichen Organ Ami de la justice, kund gaben. Die Annäherung einer Wahlperiode vermehrte die gereizte Stimmung. Die Bestätigung des konservativen Bürgerrathspräsidenten Schwärzlin bot, am 1. Oktober, den Anlaß zu heftigen Auftritten dar. Der Regierungsrath ernannte den Großrath Dr. Karl Schnell, Regierungsstatthalter Müller von Nidau und Rathsschreiber Stapfer, um die Untersuchungen über dieselben zu leiten. Eine Unterhandlung zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Haupte der Priesterpartei, dem Pfarrer Cuttat, führte zu keinem Zwecke. Die Gährung dauerte fort und war für die Regierung

---

[1]) Kreisschreiben Pabst Gregors XVI. vom 17. Mai 1835.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 17. August 1835, S. 103.

von Bern um so unangenehmer, als auch in den obern Bezirken des Kantons manche Symptome von Unzufriedenheit laut wurden.

Wie früher unter den Rechtsamelosen, so herrschte jetzt im Kanton Solothurn unter den Rechtsamebesitzern Aufregung, seitdem der Große Rath beschlossen hatte, die Rechtsamen sollten, als ein Ueberbleibsel des Feudalwesens, entweder durch Loskauf oder verhältnißmäßige Theilung abgelöst werden können. Ebenda führte die Regierung mit der Priesterpartei über eine Probstwahl Streit, und als das Stift den neugewählten Probst nicht anerkennen wollte, setzte man das Stiftsvermögen unter obrigkeitliche Verwaltung. Während im Kanton Bern der Radikalismus sich zu mäßigen anfing, stieg im Kanton Waadt die Uebertreibung ins Lächerliche, so daß unter anderm im Schutzvereine von Morsee die allerunsinnigsten Dinge zur Sprache kamen. Vorzüglich aber gingen die radikalen Ansichten von Nyon und Vivis aus, während in Lausanne und andern Gegenden die Auffassung in ganz anderm Sinne war.

Seit den Februarereignissen des Jahres 1834, hatte sich die Wachsamkeit der Genferregierung gegen fremde Umtriebe verdoppelt. Zwar lebten eine Menge Parteileute aller Farben daselbst, allein sie wußten sich durch ein ruhiges Verhalten die Duldung im Lande zu verdienen. Die radikalen Blätter und die Regierung von Bern nahmen es zwar sehr übel, daß ein gewisser Pisani, der seit 1824 in Carouge wohnte und bei den Februarereignissen eine thätige Rolle gespielt hatte, weggewiesen wurde, ungeachtet ihm von den Bernern, wie vielen dieser Unruhestifter, unvorsichtigerweise das Staatsbürgerrecht ertheilt worden war. Demungeachtet blieb es dabei wie recht. Dafür hatte die Regierung um so nachdrücklicher mit dem Nuntius über die katholischen Priester und Sekten aller Art zu kämpfen. Im Dorfe Anieres wurde der protestantische, mit Bewilligung des Staatsrathes eingerichtete Betsaal von einer wilden Bande gewaltsam zerstört, der Pfarrer beschimpft und Frauenzimmer angehalten. Auf den Antrieb des Erzpriesters Vuarin, unterzeichneten 28 von den 32 im Kanton Genf befindlichen Priester, ein in sehr heftigem Tone abgefaßtes Schreiben an den Bischof, über die Schlingen, welche die Irrlehre der katholischen Bevölkerung lege, eine Denkschrift, in welcher alle wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, so wie alle Behörden des Kantons Genf des Proselitismus und der Ketzerei beschuldigt wurden, und als der Generalvikar Gottofroy in Freiburg in einem Briefe an den Professor de la Rive, der diese Anklagen in einer Flugschrift widerlegt hatte, sein Mißfallen über diese Uebertreibung bezeugte, zog er sich von diesen Glaubensschwärmern nicht nur Tadel, sondern sogar Verketzerung zu. Durch ein Wahlgesetz auf breiterer Grundlage wurde das Wahlrecht, auf etwa 1500 Einwohner mehr, ausgedehnt.

Am heftigsten begann der kirchliche Kampf auf dem aargauischen Gebiete. Als dort viele katholische Geistliche sich weigerten, eine aufklärende Bekanntmachung der Regierung, über die Badner Konferenzartikel, an das Volk von der Kanzel zu verlesen, wurden dieselben vor Gericht gestellt und bestraft. Der, vieler Umtriebe bezüchtigte Pfarrer von Merischwand, Michael G., war sogar verhaftet worden. Die Regierung beachtete die Verwahrung des Bischofs nicht. Indessen weigerte sich derselbe, die verlangten Einstellungen und Entsetzungen auszusprechen, worauf man ihn an seine von ihm beschworne Treue gegen die Obrigkeit erinnerte. Der Große Rath billigte nicht nur das Verfahren der Regierung, sondern bedrohte sogar den Bischof mit Einstellung der Zeitlichkeiten. Einen besonders drohenden Charakter nahm die katholische Aufregung in den Bezirken Muri und Bremgarten, insonderheit nach dem Gesetze des aargauischen Großen Rathes vom 6. November, an, welches die bepfründeten Geistlichen, den Badnerartikeln zufolge, zu einem Staatseide verpflichtete. Die Regierung von Aargau, welche die Bewegung in ihrem Kantone für mehr politisch-reaktionär als kirchlich hielt, setzte den Vorort von ihren Besorgnissen in Kenntniß, und zeigte an, daß sie ein ansehnliches Truppenkorps aufgeboten, um jeder aufrührerischen Bewegung zuvorzukommen; bald zeigte Zürich an, daß es zu getreuem Aufsehen aufgefordert worden sei; auch in Schwyz sollten Merkmale unruhiger Bewegung stattgefunden haben. Der Vorort glaubte indessen eine Mittheilung der Regierung erwarten zu sollen, ehe er thätig einschritt. Diese ließ denn auch nicht lange auf sich warten, da die Regierung schon am 23. November erklärte, daß sie sich genöthigt gesehen, drei Bataillone Infanterie nebst Artillerie, Train, Scharfschützen und etwas Kavallerie aufzubieten und in die unruhigen Bezirke Muri und Bremgarten zu entsenden, um dort selbst die gefährdete Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch Luzern und Basellandschaft hatten sie zu getreuem Aufsehen aufgemahnt, das erstere aber darum angegangen, ein Bataillon Infanterie und Scharfschützen an die Grenzen des Kantons Aargau rücken zu lassen, wie denn auch eine ähnliche Einladung an den Kanton Zürich erlassen sei. Der vorörtliche Regierungsrath hielt die Lage der Dinge für bedenklich und fast alle Glieder desselben waren überzeugt, daß nur durch eine schnelle und große Kraftentwicklung die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Bezirken erhalten werden dürfte. Also wurden in der Person des Bürgermeisters Heß von Zürich und des Standespräsidenten Munzinger von Solothurn, eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Aargau geschickt, welche daselbst eröffnen sollten, daß der eidgenössische Vorort im Namen der Eidgenossenschaft fordere, daß keinerlei Gewalt gegen die auf einen rechtskräftigen Großrathsbeschluß sich stützende Regierungsverordnung angewendet würde, zufolge

welcher sämmtliche bepfründete katholische Geistliche im Kanton Aargau ihrer Landesregierung den Eid der Treue und des Gehorsams leisten sollten. Am 26. November rückten die aargauischen Truppen in Wohlen, Villmergen, Bremgarten, Fischbach und der Umgegend ein. Die Besetzung der Bezirke fand ohne Widerstand statt. Am 27. beschloß dann der Große Rath von Aargau mit Stimmenmehrheit, eine Erklärung dahin abzugeben, daß der geforderte Eid nach dem Willen des Gesetzgebers, weder die von der Verfassung gewährleistete katholische Religion, oder die im Staate anerkannten kirchlichen Gesetze verletzen sollte. Der Bischof und die Bepfründeten sahen nun ein, daß es wohl wenig Gewinn bringen möchte, die Sache auf die Spitze zu treiben und leisteten denselben, nachdem er am 30. November abermals von ihnen gefordert wurde, auf erhaltene Bewilligung des Bischofs, unbedenklich. Also waren die aargauischen Wirren für dießmal beendigt; die Truppen konnten entlassen werden. Eine Zuschrift des Kantons Schwyz aber verrieth nur allzudeutlich den Wunsch, daß die Priester und die Unruhigen im Freienamt die Oberhand behauptet haben möchten [1]).

In Bern beantragte der Regierungsrath in seiner Mehrheit die Genehmigung der von der Konferenz zu Baden gefaßten Beschlüsse, mit der Beschränkung, daß es in Ansehung der gemischten Ehen bei den Bestimmungen des Konkordats von 1824 bleiben sollte; eben so trug er auf Genehmigung der Konferenzartikel von Luzern an. Allein weil die katholische Kirchenkommission nicht Zeit gehabt hatte, die letztern zu begutachten, so wünschte er Verschiebung der Behandlung von dem Großen Rathe bis in der Wintersitzung von 1836, und die Verschiebung wurde, wenn auch nicht ohne Kampf, doch mit großer Mehrheit durchgesetzt. Es war ein richtiges Gefühl in der Mehrheit der Großräthe, das sie warnte, sich in dieser Angelegenheit zu beeilen; in Zürich hingegen, wo verhältnißmäßig nur eine sehr unbedeutende Zahl Katholiken vertreten war, nahm der Große Rath die Beschlüsse der Konferenz von Baden am 13. Dezember einmüthig an.

Ungemeines Aufsehen hatte in Zürich die Ermordung des Studenten der Medizin, Ludwig Lessing aus Freienwald, gemacht, den man am 4. Nov. im Spitalwald bei Zürich durch viele Stichwunden ermordet fand. Lessing hatte sich im Jahre 1834 eine Zeit lang mit einem preußischen Ministerialpaß in Bern aufgehalten, war aber wegen seiner auffallenden politischen Thätigkeit und eines unanständigen Auftrittes im Gasthaus zum Adler, von da ausgewiesen worden [2]). Die Frage, ob er eigentlich Demagoge oder Kundschafter, oder vielleicht

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 24., 25., 26., 28., 30. Nov. und 1., 7. Dezember 1835. Zuschrift der Regierung von Schwyz an den Vorort vom 7. Dez. 1835.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 5., 20. Nov. 1835.

beides sei, war denn auch wie bei andern, im Dunkeln geblieben. Die von einem einfachen Bande losgerissene Uhr und die umgekehrten Taschen ließen auf gemeinen Raubmord schließen, wenn nicht etwa dieser Raub absichtlich geschehen war, um von der wahren Spur abzuführen. Die große Zahl der Wunden und ihre Beschaffenheit, gaben der Vermuthung Raum, daß das Verbrechen von mehreren Theilnehmern und mit Dolchen verübt worden sei. Der bei ihm gefundene Briefwechsel soll die Vermuthung auf Kundschafterei nicht bestätigt haben. Trotz der von der Polizei gebotenen Fr. 1000 fand sich keine Spur der Thäter, und der Verdacht einer politischen Vehme ruhte fortwährend auf den deutschen Flüchtlingen und machte sie bei dem Volke verhaßt. Eine Volksversammlung in Basserstorf hatte übrigens durch Beitritt zum Nationalverein und Fassung anderer ähnlicher Beschlüsse, die radikale Gesinnung wieder angefeuert.

Achtes Kapitel.

Der neue Bundespräsident Tscharner. Annahme der Konferenzartikel von Baden und Luzern durch den Großen Rath von Bern, 20. Febr. Aufstand im katholischen Jura. Rücktritt von den Konferenzartikeln, am 2. Juli, auf das Verlangen der fremden Diplomatie. Dotationshandel und anderes.

Seit dem 1. Jänner 1836 war Karl Friedrich Tscharner vom Sulgenbach an die Spitze der eidgenössischen Geschäfte getreten. Man konnte ihm nicht vorwerfen, daß ihn eine unerfahrne Jugend zu unbesonnenen Handlungen hinreisse, denn er war 63 Jahre alt, als ihm die Würde eines Bundespräsidenten zu Theil wurde. Nicht außerordentliche Geistesgaben, noch der Zauber eines hochherzigen Gemüthes, hatten ihn in diese hohe Stellung gebracht, sondern die Macht der Umstände, welche in einer außerordentlichen, beinahe gewaltsamen Lage der Dinge viele ungleich Geeignetere zurückgedrängt hatte. Vielmehr schien er in aller Weise die Wahrheit jenes Ausspruches eines ausgezeichneten Mannes auf eine sprechende Weise zu beurkunden, daß der Ehrgeiz ein Verbrechen sei, wenn ihn keine von den Geistesgaben begleite die erforderlich seien, um die Stellen mit Würde und Geschick zu bekleiden, zu denen eine wilde Herrschsucht gedrängt hat. Einem alten und angesehenen Geschlechte angehörend, hatte Tscharner seine erste Jugend im französischen Kriegsdienste zugebracht und die ersten Anfänge der französischen Staatsumwälzung im südlichen Frankreich mit angesehen. Nachdem er sich lange der Landwirthschaft gewidmet, wurde er in den Großen Rath und in das Appellationsgericht gewählt, wo er, von Natur heftig und leiden-

schaftlich und durch Ehrgeiz gedrängt, der Stimmung des Augenblicks zu huldigen, zu den strengsten Beurtheilern der Aufständischen des Oberlandes gehörte. Wirklich wurde er bald darauf in den Kleinen Rath gewählt und eine Zeit lang mit der Würde eines Kanzlers der damaligen Akademie betraut; allein da Tscharner, ohne wissenschaftlichen Sinn und ohne gelehrte Bildung, die höhere Lehranstalt nur als eine Dressur für öffentliche Stellen betrachtete, auch in seinem Benehmen gegen die Professoren mancherlei Blößen gab, so mußte er nach einigen Jahren wieder abtreten, worauf sie der würdige Kanzler von Mutach unter allgemeinem Beifall wieder übernahm. Dieses Mißgeschick und der Umstand, daß er später weder zur Seckelmeisterstelle noch weniger zur Schultheißenwürde gelangte, stimmte ihn zum Widerstande gegen die Mehrheit, den er, ehrgeizig aber durchaus grundsatzlos, bald in diesem bald in jenem Sinne an den Tag gab. So hatte er sich Anfangs der Zwanzigerjahre ziemlich jener Partei von Altgesinnten genähert, an deren Spitze man damals den Herrn von Gingins-Chevilly und den Restaurator der Staatswissenschaften, Karl Ludwig von Haller, sah, in deren Gesellschaft und in derjenigen seines Amtsgenossen, Karl von Lerber, man ihn häufig bei dem französischen Botschafter, Marquis von Moustier, dessen reaktionäres Treiben wir in der Geschichte der sogenannten Restaurationszeit geschildert haben, bemerkte [1]). Später kam Tscharner durch die Gesetzgebungskommission in Verbindung mit dem geistreichen, dem französischen Liberalismus zuneigenden, aber strengrechtlichen Professor Dr. Samuel Schnell in Verbindung, dem er denjenigen praktischen Zuschnitt verdankte, der ihn, ungeachtet seines Mangels an gründlicher Rechtskenntniß, in den Stand

---

[1]) Auf dieses Verhältniß scheint Hr. Altschultheiß Fischer in der merkwürdigen Antwort anzuspielen, die er im Jahre 1832 im Erlacherhofe gab:

„Ich habe in meinem letzten Verhöre meine daherigen Gedanken und Gesinnungen „offen dargelegt und muß es als ein Spiel menschlicher Schicksale ansehen, daß in diesem „nämlichen Hause, in welchem ich jetzt, als Staatsverbrecher angeklagt, seit 16 Wochen „in enger Haft sitze, ich zu einer andern Zeit wo es einigen Muth bedurfte, für freisinnige Institutionen des Vaterlandes zu sprechen, mit dem Schaffot bedroht wurde, weil „ich mich nicht zum Werkzeuge reaktionärer Intriguen hergeben wollte, und daß zu derselben Zeit Männer sich an die festlichen Tafeln lagerten, die in diesem Hause gehalten „wurden, und an denen nur sogeheißener Ultracismus zu erscheinen würdig erachtet war, „die jetzt eine ganz andere Sprache führen, und an der Verfügung über mich vielleicht „eben deßwegen so lebhaften Antheil genommen, weil sie es wohl wissen, daß ich zu keiner „Zeit meines öffentlichen Lebens das Vaterland und meine Pflicht meinem Vortheile „opferte." Untersuchungsakten gegen Hrn. Altschultheiß Fischer von Bern, insbesonderes Verhör vom 22. Dez. Abends. Antwort 166, S. 77. Der Erlacherhof, wo man damals den Schultheißen Fischer und die übrigen Mitglieder der Siebnerkommission eingeschlossen hatte, war früher die Wohnung des französischen Botschafters, Marquis von Moustier, gewesen.

setzte, im Justizrathe und in der Gesetzgebungskommission den Vorsitz zu führen. Dieses Verhältniß führte ihn dann gegen das Jahr 1830 zu einer nähern Verbindung mit den Freisinnigen im Lande, deren Ansichten er damals schmeichelte. Der traurige Gang der Dinge und die Leidenschaften aller Parteien, welche der nothwendigen Reform die Erschütterung einer Umwälzung mittheilte, brachten ihn an die Spitze des Verfassungsrathes und des nachmaligen Regierungsrathes. Besaß er im Privatleben den Ruf eines rechtlichen, wenn auch etwas harten Mannes, so wirkten mehrere seiner schlimmern Eigenschaften, wie die engherzige Selbstsucht, die auffahrende Leidenschaft, ein oft sehr beschränkter Eigensinn und die bittere Scheelsucht gegen selbständige oder gar geistig mehr begabte Männer, wenig ersprießlich für das Gemeinwesen. Sein Glaube an die Nothwendigkeit einer unbedingten Anschließung an die in Frankreich herrschende Gewalt, um im eigenen Lande Herr zu bleiben, ließ ihn viele, vorzüglich aber dann im Jahre 1836, arge Sünden gegen die Würde und Selbständigkeit des Vaterlandes begehen.

Die Abnahme der Beglaubigungen des neuen französischen Botschafters, Herzogs von Montebello, und des neuen sardinischen Gesandten, gehörte zu den ersten Verrichtungen des neuen Bundespräsidenten. Die Sendung des Herrn Karl Schnell zu seinen Freunden in Liestal, war ohne Erfolg geblieben. Er hatte ihnen vorgeschlagen, ein eidgenössisches Schiedsgericht über die Entschädigungsfrage, die jetzt noch einzig walten konnte, entscheiden zu lassen. Doch erklärten sich die Mitglieder der Spezialkommission geneigt, den Landrath einzuberufen, und demselben den Wunsch des Vorortes und Schnells Vorschläge zur Kenntniß zu bringen, ihm den Entscheid anheim stellend. Auch Herr Baruch Wahl wollte auf keine Weise Vernunft anhören, und verlangte unbedingt Wiedereinsetzung in das Gut, weil er wußte, daß dieselbe unmöglich war, und er deßhalb eine um so größere Summe zu erpressen hoffte. Da indessen am 11. Jänner noch keine Antwort von Liestal eingetroffen war, so fand der vorörtliche Staatsrath für gut, den Regierungsrath zur Erlassung eines dem Berichte Schnells enthobenen Kreisschreibens zu veranlassen, in welchem diese Sache auf den wirklichen Standpunkt, nämlich als keine die Eidgenossenschaft und der von derselben abgeschlossenen Verträge mit Frankreich unmittelbar beschlagende Angelegenheit, sondern als eine einfache Rechtsverweigerung der baselländschaftlichen Behörden gegen einen französischen Bürger, zurückgeführt wurde. Von der Regierung von Baselländschaft aber wurde eine bestimmte Antwort bis Ende Jänners verlangt. Die Maßregeln Frankreichs wurden streng, ohne zum Zweck zu gelangen. Die Nationalen in Aarberg hingegen erließen eine Dankadresse an die baselländschaftlichen Behörden für ihre Standhaftigkeit, wie man denn überhaupt fand, daß Frankreich wohl etwas hitzig in dieser Angelegenheit

vorgeschritten sei. Erst im Februar brachte endlich Stephan Gutzwyler die basellandschaftliche Antwort nach Bern, die dahin ging, daß man in den Vorschlag eines Schiedsgerichtes nicht eingehen könne, sondern darauf bestehen müsse, daß die Brüder Wahl ihre Entschädigungsforderung vor die bürgerlichen Gerichte von Basellandschaft brächten, wobei man übrigens den Schutz und die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft gegen die drückenden Maßregeln Frankreichs in Anspruch nahm, welches auf den 1. Merz alle in Frankreich befindlichen Basellandschäftler auszuweisen drohte [1]). Der vorörtliche Staatsrath erließ nun eine Note an die Gesandtschaft, in der man den von Karl Schnell aufgestellten Gesichtspunkt von neuem geltend machte und die Einstellung der den Verträgen zuwiderlaufenden Hemmungsmaßregeln verlangte; allein die Note wurde in Paris, wohin sie der Geschäftsträger schickte, nichts weniger als gut aufgenommen; vielmehr bezeugte der eben in Paris sich aufhaltende Herzog von Montebello, seine Verwunderung über dieselbe und die Antwort lautete abschlägig [2]). Nicht glücklicher war Herr von Tschann mit seiner amtlichen Verwendung in Paris bei dem neuen Minister Thiers, der den Gesichtspunkt des abgetretenen Herzog von Broglie in dieser Beziehung vollkommen festhielt. Unter diesen Umständen blieb dem Vorort nicht viel anders übrig, als die Stände von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen, und sie auf die Möglichkeit einer außerordentlichen Tagsatzung aufmerksam zu machen, weßhalb sie wohlerwogene Standesvoten in Bereitschaft zu halten hätten [3]). Die Sperrmaßregeln wurden nun von Frankreich auf die allerstrengste Weise vollzogen, hatten aber mehr zur Folge, das basellandschaftliche Volk zu erbittern, so daß es heftig auf Gegenmaßregeln drang, als die Regierung zu demüthigen.

Die auffallenden Vorgänge im Kanton Bern lenkten bald die öffentliche Aufmerksamkeit etwas von dem an sich unerheblichen Wahlhandel ab. Am 19. Februar wurden die im Dezember verschobenen kirchlichen Fragen im Großen Rathe von Bern behandelt. Es ergab sich jetzt aus dem Berichte des Herrn Karl Schnell, daß bereits in der im September vorigen Jahres gehaltenen Konferenz in Luzern, die erste Begeisterung für die Badner Konferenzbeschlüsse etwas verflogen war, und daß die meisten dort versammelten Abgeordneten sie, wie sie es allerdings auch waren, für eine durchaus übelberechnete Maßregel hielten, um zu dem vorschwebenden Ziele einer festern Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu gelangen. Zu spät sah man jetzt ein, daß wenn man diese Angelegenheit ohne irgend ein

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 11., 13. Jänner. Vom 10., 16. Febr. 1836.

[2]) Vorörtl. Note an die französische Gesandtschaft vom 16. Febr. 1836. Antwortsnote des Geschäftsträgers von Montigny vom 7. Merz 1836.

[3]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 21. Merz 1836.

Zusammentreten lediglich von Staat zu Staat behandelt und sich über die zu beobachtenden Grundsätze, bezüglich auf das kirchliche Staatsrecht, verständigt hätte, um in vorkommenden Fällen übereinstimmend darnach zu verfahren, unnöthiges Aufsehen vermieden und den übelwollenden Geistlichen die Möglichkeit benommen worden wäre, das ungebildete Volk durch Vorspiegelung von Religionsgefahr für ihre selbstsüchtigen Zwecke zu gewinnen. Mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht hätte man, den günstigen Zeitpunkt abwartend, ein freisinnigeres Konkordat mit dem Pabste abschließen können. Selbst Eduard Pfyffer sah jetzt seinen frühern Mißgriff ein. Allein auf der andern Seite konnten die Badnerartikel nicht mehr aus der Reihe der Wirklichkeit ausgestrichen werden. Der Pabst hatte sie verworfen, und ein Stillstehen auf der einmal betretenen Bahn, erschien jetzt als ein gewaltiger Rückschritt in kirchlichen Dingen, der die Priester noch zu größern Ansprüchen, als sie bereits erhoben, reizen würde. So wiederholte sich auch hier der im Parteiwesen ewig wiederkehrende Mißgriff, daß man aus Parteirücksichten auf einer Bahn vorschreitet, die man selbst als irrig erkannt, und deren schlimme Folgen, die auch hier nicht ausblieben, man zum Theil selbst vorgesehen hatte.

Bis zum Anfange des Jahres 1836 schien die katholische Bevölkerung des Jura sich wenig um die Artikel der Konferenz von Baden zu bekümmern, so daß bisdahin aller Widerwille größtentheils im Kreise des durch den Pfarrer Cuttat von Pruntrut geleiteten katholischen Vereins geblieben war. Beim Herannahen des Tages der Berathung, vermehrte indessen jener Verein seine Thätigkeit und fing an, das Volk auf alle Weise zu bearbeiten. Das Organ des leberbergischen katholischen Vereins, der Ami de la justice, enthielt die heftigsten Artikel; von der Kanzel erscholl die Aufforderung, unter Androhung ewiger Verdammniß und Ausschließung der Kinder von der Kommunion im Unterlassungsfalle, sich gegen die Badnerartikel zu erheben, und die von dem Verein herumgebotene Bittschrift zu unterzeichnen. So brachte man bei einer Bevölkerung von 40,000 Seelen nicht weniger als 8000 Unterschriften zusammen, was allerdings geeignet war, die entschiedene Meinung der Bevölkerung zu beurkunden. Noch andere Einwirkungen sollen indessen auf die Mitglieder des Regierungsrathes stattgefunden haben. Der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, kehrte plötzlich nach Bern zurück, um, wie es der Fürst Metternich nicht verhehlte, gegen die Badnerartikel zu wirken, da die Mächte, welche die politische Stellung der Schweiz gewährleistet, angewiesen schienen, auf die Aufrechthaltung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse das größte Gewicht zu legen, welche Ansicht auch den Vertretern der andern großen Mächte mitgetheilt werden sollte [1]). Dieser

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 11. Febr. 1836.

Umstand und die nächstfolgenden Ereignisse, machen es sehr glaubwürdig, daß die Diplomatie weder in Aufmunterung des katholischen Vereins, noch in Entmuthigung der ihr zugänglichen Regierungsräthe unthätig gewesen sei. Aber am 19. Februar, bei Behandlung der wichtigen kirchlichen Frage, war man dennoch verwundert, den Regierungsrath mit einem am Tage vorher bei Anlaß der Behandlung der Bittschriften entworfenen, von dem frühern, die Genehmigung der Konferenzbeschlüsse von Baden und Luzern einfach empfehlenden Schlusse, ganz abweichenden Antrage auftreten zu sehen, indem man jetzt vorschlug, den Regierungsrath lediglich anzuweisen, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, in ihrem gegenwärtigen Bestande kräftig zu handhaben, für alles weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden auf geeignete Weise in Unterhandlung zu treten. Allein in der Berathung zogen die Redner für die Meinung des Regierungsrathes gegen die ihnen an Kenntniß weit überlegenen Vorkämpfer der Artikel, wie Stettler, Fetscherin und Neuhaus den Kürzern, und nach zwei langen Sitzungen, in denen der, die kirchlichen Verhältnisse betreffende Wortlaut der Vereinigungsurkunde auf die verschiedenste Weise gedeutet [1]), bald das Tridentinum, bald das Konkordat von 1801, bald allgemeine kirchliche Grundsätze in Anspruch genommen wurden, erlitt die diplomatische Mehrheit des Regierungsrathes, deren Berichterstatter, Schultheiß Tscharner, eine gänzliche Unkenntniß der kirchlichen Verhältnisse verrieth, eine völlige Niederlage, da die Artikel der Badner- und Luzernerkonferenz mit 155 gegen 80 Stimmen in ihrer Gesammtheit angenommen wurden.

Eine Proklamation der Regierung vom 27. Februar, erklärte dem leberbergischen katholischen Volke die Bedeutung der vom Großen Rathe angenommenen Artikel, und erklärte ihm, daß ihre Annahme keine Veränderung im katholischen Jura bewirken und die Religion wie bisher von den Geistlichen frei gelehrt werden würde, so daß die Katholiken nichts hindere, nach wie vor ihre Tempel zu besuchen und sich ohne Hemmung der Ausübung ihres Gottesdienstes zu überlassen [2]). Allein am nämlichen Tage berichtete die schwarz beränderte, Nr. 44 des Ami de la justice, die Be-

---

[1]) Dieser Wortlaut war folgender:

Die römisch katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt werden. Der Diözesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen, sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.

[2]) Proklamation des Regierungsraths vom 27. Febr. 1836.

schlußnahme des Großen Rathes, dessen Befugniß zu einem solchen gottlosen Gesetze sie in den heftigsten Ausdrücken bestritt.

Die regierungsräthliche Proklamation blieb, wie zu erwarten stand, ohne Wirkung. Am 29. wurde in Pruntrut, von wo die Bewegung auszugehen schien, von ungefähr 60 Weibern aus der untersten Klasse und von schlechtem Rufe ein Aufstandsbaum in die Stadt geschleppt. Die Bemühungen der Landjäger, das Vorwärtsschreiten der Menge zu verhindern, blieb fruchtlos, eben so die gesetzliche Aufforderung des Regierungsstatthalters. Ein auf der Gallerie des Ursulins aufgestelltes großes Kreuz schien den tollen Schwarm aufzumuntern. Die Aufrichtung des Baumes fand unter dem Zusammenströmen einer außerordentlichen Menschenmenge und unter dem Geläute aller Glocken statt. Weder der Pfarrer Cuttat noch seine Vikarien Spahr und Belet schienen etwas zur Beruhigung der Menge thun zu wollen. Die Lehrer der Primarschulen hatten sogar ihre Zöglinge von dem Schulbesuche befreit und sie aufgemuntert, durch die Gassen zu laufen und es lebe die Religion zu schreien. Nach diesem ersten Aufruhrzeichen wurden in den nächsten Tagen beinahe in allen Gemeinden des Jura Aufstandsbäume errichtet; fast überall war es die Geistlichkeit, welche dazu aufreizte, nur in Charmoille, Pommerats und Montfaucon widersetzten sich die Pfarrer, obgleich ohne Erfolg, den Baumpflanzungen; überhaupt widersetzten sich nur sehr wenige Männer. An den Protestationsbaume in Pruntrut wurde ein mit Blumen geschmücktes Kreuz und ein weiß und rothes Wappen befestigt, auf welchem die Worte zu lesen waren: Katholisch leben oder sterben. Neben dem Geschrei: es lebe der Pabst, es lebe die Religion, hörte man auch: nieder mit der Regierung, nieder mit den Bernern, Trennung von den Bernern rufen; die Namen der katholischen Großräthe, welche für die Artikel gestimmt, wurden sinnbildlich verbrannt, oder an den Galgen geschlagen.

Wie sie einst im Spätjahre 1830 den Arm der abgetretenen Regierung gelähmt hatten, so schienen jetzt Tscharner und Lerber die neue Regierung zu kräftiger Wiederherstellung der Ruhe lähmen zu wollen. Allein diese letztere ließ sich durch die Unordnung in den katholischen Bezirken des Leberberges, die mit jedem Tage überhand nahm, nicht länger irre machen, die Sache, am 7. Merz, vor den Großen Rath zu bringen und Aufstellung von Truppen vorzuschlagen. Eine Absendung von Kommissarien mit sehr beschränkten Vollmachten, Langel und Müller, war durchaus erfolglos geblieben. Mit 115 Stimmen gegen 10 wurde dem Regierungsrathe in der Sitzung vom 7. Merz die verlangte Ermächtigung ertheilt. Am 8. und 9. Merz setzten sich zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine halbe Kompagnie Dragoner unter dem Befehle des Obersten Zimmerli

in Bewegung. Gegen Pfarrer Cuttat sowohl als gegen den Vikar Spahr wurde ein Verhaftungsbefehl erlassen. Der Regierungsrath ernannte jetzt, nachdem er die bisherigen Kommissarien zurückberufen, den Altschultheißen von Tavel, Großrath Karl Schnell und Fürsprecher Eduard Blösch zu außerordentlichen Kommissarien, mit den Umständen angemessenen sehr ausgedehnten Vollmachten. Die Truppenaufstellung wurde noch verstärkt. Bei der Vollziehung zeigte es sich indessen, daß die Drohungen der Ultramontanen nicht in Erfüllung gingen, denn die Truppen rückten ohne allen Widerstand in Pruntrut ein. Cuttat und Spahr hatten, von Bern aus gewarnt, die Flucht ergriffen. Vikar Belet wurde in Biel verhaftet, wo er sich unter einem falschen Namen aufhielt. Eine kräftige und doch beruhigende Proklamation begleitete die Truppen. Eine andere wurde von den Kommissarien am 12. in Pruntrut erlassen, von wo aus zu gleicher Zeit der Befehl erfolgte, innerhalb 24 Stunden alle Zeichen des Aufruhrs zu beseitigen. Die Ultramontanen hatten weder diese Kraftentwicklung, noch den willigen Gehorsam der Truppen erwartet, die Religionsbäume wurden jetzt weit schneller niedergehauen, als sie gepflanzt worden waren, die Last der Einquartierung aber vorzüglich auf diejenigen gewälzt, welche thätig an dem Aufstande Theil genommen hatten. Die Geistlichen, welche ihre Gemeinden bei der Annäherung der Truppen verlassen, wurden aufgefordert, bei Strafe des Ungehorsams, in dieselben zurückzukehren.

Seit der Besetzung zeigten sich die Geistlichen bei Weitem gemäßigter und ruhiger, ja eine bedeutende Anzahl derselben sandte Versicherungen der Treue, des Gehorsams und der Anhänglichkeit ein. Pfarrer Cuttat war nach Delle entflohen, schien aber von da aus noch immer mit der leberbergischen Geistlichkeit in Verbindung geblieben zu sein. Dem Regierungsstatthalter Choffat war durch die Post ein merkwürdiges Aktenstück zugesendet worden, welches später von allen Parteien viel hin und her besprochen wurde. Es war dieses nämlich ein vom 3. Merz datirtes und vom Domherrn und Pfarrer Cuttat, Präsidenten des katholischen Vereins, unterzeichnetes Rundschreiben (Mandement), an sämmtliche Geistliche und Gläubige des katholischen Jura, worin derselbe aufforderte, sich von Bern zu trennen und einen eigenen Kanton zu bilden. Dieses Aktenstück mit einem Begleitschreiben, ein alter Pfarrer unterschrieben, übersandte der Regierungsstatthalter sogleich den beiden ersten Kommissarien zu Handen des Regierungsrathes, wo es nicht wenig zum Beschlusse kräftiger Maßregeln beigetragen haben soll. Dieses Mandement wurde später vom Pfarrer Cuttat unbedingt in Abrede gestellt, und obgleich der Regierungsrath den außerordentlichen Kommissarien den Auftrag ertheilte, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, die Aechtheit oder Unächtheit dieses wichtigen Aktenstückes zu ermitteln, wollte

es doch weder ihren Bemühungen, noch denjenigen der später aufgestellten Untersuchungskommission gelingen, bestimmte Beweise hinsichtlich dieses Gegenstandes aufzufinden, so daß die bedenklichsten Vermuthungen darüber fortwährend walteten [1]).

Bei der augenscheinlichen Beruhigung des Landes wurden die Truppen stufenweise entlassen, und den 25. auf den durch die Regierungskommissarien in ihrem Berichte vom 13. Merz geäußerten Wunsch, daß ein Mitglied des Regierungsrathes sich nach Solothurn zum Bischofe begeben möchte, um die Absetzung der drei Geistlichen von Pruntrut zu bewirken, übertrug der Regierungsrath diese Sendung einem seiner Mitglieder, Herrn Neuhaus, in Folge dessen der Bischof die Einstellung der drei Geistlichen aussprach. Da man jedoch diese Maßregel nicht für genügend hielt, so begab sich einer von den Kommissarien, Altschultheiß von Tavel, selbst zu dem Bischofe, von dem er nicht nur die Absetzung der genannten Geistlichen und Vakanzerklärung der Pfarrei von Pruntrut, sondern sogar den Entscheid erhielt, daß keiner der Abgesetzten je wieder eine pfarramtliche Stelle im Jura bekleiden könne. Im Uebrigen trugen die Kommissarien, die während ihres Aufenthalts in den katholischen Bezirken des Leberberges ziemlich durchgreifend verfuhren, auf Beseitigung der sämmtlichen Vorfälle durch eine Staatsmaßregel und nicht durch Untersuchung und Urtheile, auf Entfernung Cuttats und seiner Vikarien auf unbestimmte Zeit aus dem Kanton und Wiederbesetzung ihrer Stellen, sowie auf Umlegung der Besetzungskosten an, welches letztere jedoch dahin umgeändert wurde, daß die sämmtlichen katholischen Gemeinden bezahlen sollten. Allein der Regierungsrath fand diese willkürlichen Maßregeln mit der Verfassung unvereinbar. Der Advokat Vermeille wurde mit der Voruntersuchung der Juraangelegenheit beauftragt, in jeder Weise eine unpassende Wahl. Aus der Untersuchung ergab sich allerdings, daß Vikar Belet mit den fremden Gesandten in ein sehr verdächtiges Verhältniß zu treten suchte. Nach reiflicher Ueberlegung schlug der Regierungsrath dem im April außerordentlicherweise zusammengetretenen Großen Rathe eine Amnestie vor, nach welcher vollkommene Vergessenheit eintreten, und mit einziger Ausnahme des Herrn Bernhard Cuttat, Jakob Spahr und Vikar Belet, welche durch die befugten Gerichte nach Gesetzesvorschrift zu beurtheilen wären, niemand gerichtlich verfolgt werden sollte. Vorbehalten blieben jedoch Privatverbrechen und das Abberufungsrecht der Beamten. Die Einquartirung sollten jedem zur Last fallen, der sie getragen, die übrigen Kosten gleichmäßig auf die katholischen Gemeinden vertheilt werden. Der Große

---

[1]) Bericht der in Betreff der neuesten Vorfälle im katholischen Jura niedergesetzten Spezialkommission an den Großen Rath der Republik Bern, vom 24. Juni 1836.

Rath wies diese Anträge mit bedeutender Mehrheit, nach dem Antrage des Altschultheißen von Tavel, an einen Ausschuß, der auch den besondern Auftrag erhielt, das Benehmen des Regierungsrathes und aller Behörden in dieser Angelegenheit zu untersuchen. Unterdessen berief der Regierungsrath nicht nur die von den Kommissarien in ihren Verrichtungen eingestellten Meier von Delsberg, Vendlincourt, Genevez, Lajour, Mervelier u. s. w. ab, sondern sprach, in Verbindung mit dem Kollegium der Sechszehner, auch die Abberufung der drei Regierungsstatthalter von Delsberg, Freibergen und Münster, der Herren Borneque, Moreau und Moschard, aus, weil sie in den letzten unruhigen Bewegungen weder Eifer und Thätigkeit, noch in hinlänglichem Maße Umsicht und Festigkeit gezeigt hätten.

Von allen Seiten angegangen, sich über das ihm bei Anlaß der Juraereignisse zugemuthete Mandement oder Kreisschreiben öffentlich zu erklären, sendete der Pfarrer Cuttat, Mitte Aprils, eine mit seiner gehörig beglaubigten Unterschrift versehene Erklärung durch die Post an den Schultheißen ein, in der er jenes Aktenstück auf die allerbestimmteste Weise als ein falsches bezeichnete. Der Regierungsrath aber theilte diese Erklärung dem Untersuchungsrichter Vermeille mit, ohne daß diese Mittheilung eine Folge gehabt hätte. Anfangs Juni fanden in St. Ursanne einige unruhige Auftritte statt, denen indessen nicht große Bedeutung beigemessen wurde. Wie der Regierungsrath, so beantragte auch die Spezialkommission über die Juraangelegenheiten Amnestie, mit Ausnahme der drei Geistlichen von Pruntrut und einiger anderer Geistlichen, gegen welche eine Untersuchung angehoben werden sollte. Allein sie beantragte auch eine förmliche Mißbilligung des Regierungsrathes, dem Stillstand und Halbheit vorgeworfen wurde. Aber die Spezialkommission schien mit ihren Anträgen kein Glück in der Versammlung zu machen. Nach einer zweitägigen Erörterung, in der man sich viel Bitteres sagte, stimmten die Meisten am 30. Juni für Verschiebung der Berathung bis in die Wintersitzung. Unterdessen ging die Verwaltung im Jura seit dem Aufhören der militärischen Besetzung, ihren geregelten Gang, stieß aber, wenn auch nicht gerade auf Widerstand, doch eben nicht auf guten Willen. In der Hoffnung, den katholischen Landestheil zu beruhigen, hatte die Regierung diejenige von Luzern ersucht, die Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle anzubahnen [1]).

Die wirkliche Veranlassung dieses Schrittes gegen Luzern, mochte indessen wohl eher in der den Machthabern zu Ohren gekommenen Stimmung und Ansicht des Franzosenkönigs liegen. Hatte nämlich

---

[1]) Bericht des diplomatischen Departements vom 30. Juni 1836 an den Regierungsrath.

Herr von Effinger den Vorort von Wien aus, von der Aufmerksamkeit des österreichischen Kabinets auf die kirchlichen Reformen und seiner Abneigung gegen dieselben in Kenntniß gesetzt, so meldete Herr von Tschann in einem Berichte vom 25. April: der König betrachte die Angelegenheiten im Jura noch keineswegs als beseitigt, da nach seiner Ansicht die kirchlichen Verhältnisse nur auf dem Wege der Unterhandlung mit dem römischen Stuhle ihre befriedigende Erledigung finden könnten; der König äußere dabei eine bei seiner Theilnahme für die Schweiz schmerzliche Besorgniß vor religiöser Spaltung in diesem Nachbarlande, und spreche die Ueberzeugung aus, daß der Pabst geneigt sei, zu gütlicher Ausgleichung die Hand zu bieten, wobei er sich bereit erklärte, selbst seine Verwendung für diesen Zweck eintreten zu lassen, dafür er auch die Mitwirkung Oesterreichs angesprochen habe [1]). Ludwig Philipp drückte denn auch gegen den Internuntius Monsignor Garibaldi die Erwartung aus, daß der Pabst zu einer gütlichen Verständigung rücksichtlich der Badnerkonferenz bereit sein werde, und natürlich war dabei von der Aufstellung eines schweizerischen Metropolitans die Rede. Garibaldi aber erklärte bloß die Geneigtheit des römischen Stuhles zu einer Ausgleichung, insofern dieselbe auf eine Weise erzielt werden könne, die den Rechten und Pflichten des Kirchenhauptes nicht zu nahe trete [2]), was so viel hieß, als indem man sich dem heiligen Stuhle unbedingt unterwerfe.

War nun allerdings die Unterstützung der beiden katholischen Großmächte bei einer ernstlichen Unterhandlung auf keine Weise zu verschmähen, ja war sie in der Wirklichkeit wahrscheinlich der einzige Weg, der zum Zwecke führen konnte, so trat hingegen bald darauf von Seite Frankreichs eine Dazwischenkunft ein, welche, so wenig die Vernünftigern auch die frühern Beschlüsse des Großen Rathes gebilligt hatten, dennoch für diese Behörde und die bernischen Machthaber als sehr demüthigend und für das schweizerische Nationalgefühl sehr verletzend erscheinen mußte. Donnerstag den 30. Juni begab sich nämlich der Herzog von Montebello zum Schultheißen Tscharner, und erklärte ihm, obwohl nur mündlich, wie es scheint unter gewissen Drohungen, daß er nicht nur im Namen Frankreichs, sondern in demjenigen aller die Unabhängigkeit der Schweiz gewährleistenden Mächte, sich gegen die auf die katholische Kirche im Jura geschehenen Angriffe verwahre, und die Rückkehr zu dem gewährleisteten Zustande verlange. Tscharner theilte diese Erklärung dem Regierungsrathe mit und man kam überein, die Sache durch eine von dem Großen Rathe genehmigte Entwicklung der bisherigen Verhandlungen zu beschwichtigen. Montebello wußte Tscharner

---

[1]) Bericht des Herrn von Tschann vom 25. April 1836.

[2]) Bericht des Herrn von Tschann vom 28. April 1836.

eine solche Furcht einzujagen, daß dieser bereit war, sich in Allem den Vorschriften des französischen Botschafters zu unterwerfen, wenn ihn nicht seine etwas muthigern Amtsgenossen zurückgehalten hätten. Man erfuhr später, daß zwischen dem Botschafter und dem Schultheißen, für das Gemeinwesen und seine Häupter wenig ehrenvolle, Unterhandlungen stattgefunden hatten, und unter anderm Schultheiß von Tavel und Regierungsrath Stockmar am 1. Juli bis tief in die Nacht bei Montebello gewesen seien, um einen Antrag an den Großen Rath herauszudrechseln, der dieser Behörde dann auch in ihrer letzten Sitzung, am 2. Juli, so lautend vorgelegt wurde: „Am 20. „Februar letzthin habe der Große Rath die Beschlüsse der Konferenzen von „Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, daß es immer in seiner „Absicht gelegen, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge gewährleisteten „Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu halten, und keine „Anordnungen darüber auf anderm Wege, als demjenigen der Unterhand„lungen, zu erzielen, habe der Regierungsrath nicht nur zu wiederholten „Malen diese Zusicherung der katholischen Bevölkerung des Jura ausdrücklich „gegeben, sondern auch unter dem 13. Mai eine Zuschrift an die Regierung „von Luzern, als katholischen Vorort, gerichtet, um sie zur Einleitung dieser „Unterhandlungen mit den kompetenten kirchlichen Behörden einzuladen. „Man hoffe, es werde der Große Rath diesen Gang, welchen der Regie„rungsrath einschlagen zu sollen geglaubt, gutheißen und in Bestätigung des „Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im „Jura ferner treu gewahrt werden solle, ihn ermächtigen, so schnell als „möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu er„öffnen."

Wirklich fügte Schultheiß Tscharner den Wunsch bei, daß der Große Rath die Billigung der Ansicht des Regierungsraths und des Ansuchens an Luzern, zu schleuniger Eröffnung von Unterhandlungen mit dem römischen Hofe, aussprechen möchte. Als sich aber die Versammlung nicht geneigt zeigte, ohne vorhergegangene Erörterung darüber abzustimmen, stellte der Schultheiß, Namens des Regierungsrathes, das Begehren, daß die Berathung in geschlossener Sitzung stattfinden möchte, weil dabei wahrscheinlich Gegenstände zur Sprache gebracht werden dürften, die sich nicht für die Oeffentlichkeit eigneten. Ungeachtet einigen Widerstandes ging der Antrag des Regierungsrathes mit einer Mehrheit von 100 gegen 23 Stimmen durch. Die beiden Brüder Schnell hatten sich durch Nichteinfinden in der Sitzung aus der Sache zu winden und die Verantwortlichkeit von sich zu wälzen gewußt. Zum zweitenmal folgte dem ziemlich prahlerischen Auftreten in schlecht überlegten Dingen, ein wenig ehrenvoller Rückzug, womit sich die bernischen Machthaber am Vorabend der Tagsatzung eben keine Lorberkrone

errangen [1]). Herr von Belleval wurde mit der Nachricht des Triumphes der Diplomatie nach Paris geschickt, wo sich über diese Nachricht großer Jubel erhob, in den auch die Gesandten von Oesterreich und Preußen einstimmten.

Diesem demüthigen Rückzuge und dieser auffallenden Schwäche, dem starken Auslande gegenüber, waren der Löwenmuth und die Härte und Willkür, die man gegen Schwächere in der Heimath zeigen zu sollen glaubte, wenig geeignet das Ansehen der Regierung zu heben. Ein völlig irriger Glaube war es, den man in diesem Bewußtsein dennoch bei vielen Landleuten zu begründen versuchte, als sei vermittelst der Dotation vom Jahre 1803 die Stadt Bern unrechtmäßiger Weise auf Kosten des Landes bereichert worden, während für Jeden, der die Zeitverhältnisse und den Gang der Dinge kennt, kein Zweifel darüber bestund, daß es nur ein äußerst schwacher Ersatz für dasjenige war, was ihr im Jahr 1798 mit Gewalt von ihrem Privatvermögen geraubt wurde, womit sich zum Theil der Staat bereichert hatte. Aus dieser erkünstelten Ansicht ging der sogenannte Dotationsstreit hervor, der um diese Zeit lebhafter begann, in Folge dessen der Große Rath die Uebereinkünfte zwischen der abgetretenen Regierung und der Stadtbehörde von Bern, in Betreff des Eigenthums und der Verwaltung des Inselspitals, für aufgehoben erklärte. Die Verfolgung der weitern Ansprüche wurde einer neuen Kommission übertragen, die, mit Ausnahme des wackern und gebildeten Fürsprechers Blösch, aus lauter einseitigen und leidenschaftlichen Männern bestand. Einer der unverantwortlichsten Ausbrüche ihrer blinden Leidenschaftlichkeit, war das Verfahren gegen einen wehrlosen Greis, den Altrathsherrn Ludwig Zeerleder. Dieser durch einen gebildeten Geist und wohlthätige Stiftungen bekannte humane, ehemalige Magistrat, hatte früher einen Theil der vor den einbrechenden Franzosen geretteten Gelder verwaltet, und war jetzt, in Folge eines Sturzes, bei dem er beide Beine gebrochen, ein kränklicher und gebrechlicher Greis. Er wurde dem Schooße einer ihn zärtlich liebenden und pflegenden Familie entrissen und in das Gefängniß gelegt, weil man so von ihm Geständnisse erpressen und zu dem Zwecke zu gelangen strebte,

---

[1]) Der Eindruck, den die diplomatische Verhandlung vom 2. Juli im größern Publikum machte, bezeichnet wohl am besten ein Silbenräthsel, welches bald darauf im Solothurnerblatt stand:

Es ist in der Schweiz eine hübsche Stadt,
Die von den Ersten den Namen hat,
Das Zweite sieht man im weiten Saal
Zur Faschingszeit und am Hochzeitsmahl,
Zum Ganzen bequemten Schweizer sich
Als Montebello der . . . . . .

den man auf geraden Wegen niemals zu erreichen hoffen durfte. Dennoch schlug diese Absicht fehl, die Dotationskommission erlangte Nichts und Zeerleder mußte freigesprochen werden, den Anstiftern aber verblieb, nach dem bald darauf erfolgten Tode des gequälten Greises, nichts anderes als ein unauslöschlicher Makel. Die Annahme des von dem Dotationspräsidenten Kohler am 1. Juli plötzlich gestellten Antrages, zur Sequestration des gesammten angesprochenen Stadtvermögens, wurde nur durch die Festigkeit des damaligen Vizepräsidenten des Großen Rathes, von Tillier, der ihm rücksichtslos entgegentrat, verhindert.

Neuntes Kapitel.

Flüchtlingswesen. Entdeckungen in Zürich. Von Eib und Rauschenplatt. Verhaftung Schülers und Ludwig Snells. Kampf der Nationalen und der Schutzvereine.

Abermals drohte die Sache der fremden Flüchtlinge, der Schweiz ernste Verwicklungen mit dem Auslande zuzuziehen. Mazzinis bekanntes, mit glühender Phantasie und einem schwärmerischen Glauben an gewisse Zustände der Zukunft geschriebenes Werk, Glaube und Zukunft, hatte die Aufmerksamkeit der fremden Regierungen auf die Schweiz gelenkt, in der es gedruckt war. Die Thätigkeit der Flüchtlinge wurde demnach auch genauer erforscht und überwacht. Im Anfange des Jahres war zwischen den Abgeordneten des jungen Europa in Lausanne und den ehemaligen Karbonari des Dikasteriums von Ajaccio, auf der Insel Korsika, ein Verbrüderungsvertrag mit dem Beding abgeschlossen worden, daß die letztern in vorkommenden Fällen ihre Kriegshauptleute selbst wählen dürften und vor der Hand keiner bestimmten Nationalverbindung zugezählt, sondern nur als junge Europäer angesehen werden sollten. Die Zahl der Mitglieder des jungen Deutschlands war auf ungefähr 300, meist Handwerkern, angewachsen. Der Zentralausschuß, an deren Spitze der Lehrer am Gymnasium und Bürger zu Biel, Ernst Schüler, mit dem Beinamen Robert, stand, hatte seinen Sitz zu Biel. Aus einem von Schüler verfaßten Kreisschreiben ging hervor, daß die Verbindung als ein geschlossener geheimer Bund angesehen würde, der die Absicht hatte, von der Schweiz aus die gegenwärtige Ordnung in Deutschland zu untergraben, und das deutsche Volk von dem angeblichen Joche und dem Drucke der fürstlichen Erdengötter, wie er sich ausdrückte, zu befreien. Am 6. Mai hatte der geschäftführende Ausschuß zu Biel eine Generalversammlung aller Abgeordneten des jungen Deutschlands auf den 28. in Grenchen, in der Mitte zwischen Biel und Solothurn, ausgeschrie-

ben [1]). Die Regierung von Solothurn erhielt jedoch einige Zeit vorher, von Seite des Polizeiraths von Zürich, die Nachricht von dieser Versammlung, worauf sie die fremden Flüchtlinge, Gustav Soldan, Joseph Mazzini, Ph. Augustin Ruffini und Harro Harring in Grenchen verhaften ließ. Da man indessen nichts Verdächtiges bei ihnen fand, so wurden sie mit dem Verdeuten, den Kanton Solothurn binnen 24 Stunden zu verlassen, wieder auf freien Fuß gestellt. Der eidgenössische Vorort sprach jedoch sein lebhaftes Bedauern aus, daß man Mazzini, welcher als Theilnehmer am Einfalle gegen Savoyen im Jahre 1834, gemäß der von sämmtlichen Ständen übereinstimmend gegebenen Zusicherung, aus dem Gebiete der Schweiz hätte entfernt werden sollen, wieder frei gegeben habe [2]).

In Wien drückte der Fürst Metternich seine Freude über das Benehmen des Vororts Bern bei diesem Anlaße, mit dem lebhaftesten Wohlwollen aus, während er die erwähnte Freilassung von Seite Solothurns um so schwerer zu rechtfertigen fand, als es sich zu Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahr 1834 verpflichtet hatte [3]). Statt der durch diesen Umstand verhinderten Versammlung zu Grenchen veranstaltete Schüler in aller Eile eine andere, welche am nämlichen 28. Mai in Brügg, bei Nidau, stattfand, wobei alle Mitglieder des Zentralausschusses zu Biel und wenigstens fünf Mitarbeiter des Flüchtlingsblattes „die junge Schweiz", anwesend waren. Hier fand denn auch die Berathung neuer, von Schüler vorgeschlagenen Statuten statt, und es wurde eine fortdauernde Verbindung mit dem jungen Europa beschlossen. Die schweizerischen Regierungen mußten es, wenn sie nicht vollkommen verblendet waren einsehen daß, wenn sie nicht gegenüber ihrem eigenen Volke und dem Auslande in die allerbedenklichste Stellung gerathen wollten, diesem Unfug gesteuert werden müsse. Die öffentliche Meinung hatte sich rücksichtlich der Flüchtlinge wesentlich geändert, und das Mitleid und die Theilnahme, die man vermeinten politisch Verfolgten zugewendet, häufig in Haß und Verachtung umgewandelt, indem man nun das Treiben dieser Freiheitsprediger mit unbefangenen Augen betrachtete, so daß die Regierungen, die sie Anfangs um der dadurch zu erlangenden Popularität willen beschützt hatten, jetzt um eben derselben willen sich genöthigt sahen, kräftig gegen dieselben aufzutreten. In Zürich gab ein Mädchen, welches deren Berathungen unbemerkt beizuwohnen wußte, merkwürdige Aufschlüsse über die Absichten der Flüchtlingsversammlungen in dem sogenannten Lavatersgütlein bei Wollishofen, in denen von einem bewaffneten

---

[1]) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an den Regierungsrath, vom 21. August 1836.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 30. Mai 1836, Nr. 412.

[3]) Bericht des Herrn von Effinger vom 10. Juni 1836.

Einfall in das badische Land die Rede war. Ein Abenteurer, der sich Baron von Eib nannte, viel Geld zeigte und mit einem ungarischen Frauenzimmer, das er für seine Frau ausgab, lebte, auch schon früher aus Bern ausgewiesen war, spielte in diesen Dingen eine vorzügliche Rolle. Einige andere Umstände warfen den Verdacht eines aufreizenden Kundschafters auf ihn. Der thätigste, entschlossenste und kühnste aber war Dr. Rauschenplatt, der sich selbst den Spitznamen Kater beigelegt hatte. Wie dem alten Ueberall und Nirgends konnte man ihm nie auf den Leib kommen. Eine Anzahl dieser Flüchtlinge wurde verhaftet und fortgewiesen und die eingezogenen Nachrichten hatten eine Mittheilung an Solothurn zur Folge. Die in Zürich geschehenen Verhaftungen machten im Auslande großes Aufsehen, und der badische Minister in Paris sprach unter anderm den lebhaften Wunsch aus, daß durch eine gleichmäßige Einwirkung auf die schweizerischen Behörden eine nachdrückliche Maßregel von Seite der Eidgenossenschaft, gegen die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden politischen Schwindler, welche die Ruhe der Nachbarstaaten beständig zu bedrohen trachteten, erzielt werden möchte, ein Wunsch, der bei dem französischen Ministerium nicht wenig Anklang fand. In einem förmlichen Kreisschreiben forderte der Vorort die Stände jetzt dringend auf, den vor zwei Jahren gefaßten Beschluß der Tagsatzung, rücksichtlich der bei dem Savoyerzuge betheiligten Flüchtlinge, aufrichtig zu vollziehen, und dieselben zur Verfügung der vorörtlichen Behörde zu halten, auf die übrigen Flüchtlinge aller politischen Farben aber stets ein wachsames Auge zu haben [1]). Gleichzeitig wendete man sich an den französischen Botschafter, um von Frankreich die Oeffnung seiner Grenze für die Ausgewiesenen zu erhalten [2]). Dieser an sich einfache und natürliche Schritt aber wurde darum wichtig, weil er die Veranlassung zu einem Auftritte ward, mit dem sich die Tagsatzung vielfach zu beschäftigen hatte.

Aber auch auf dem eigenen Gebiete fing die Regierung von Bern an, kräftiger einzugreifen. Der Umstand, daß der in Biel als Lehrer angesessene und eingebürgerte Ernst Schüler, sich nicht nur durch das Organ der Presse unbefugt in die innern Angelegenheiten mischte, sondern auch an den Umtrieben gegen die deutschen Nachbarstaaten den thätigsten Antheil nahm, ja daß er sich die unwürdigsten Ausfälle gegen diejenigen Regierungen erlaubt hatte, welche ihr Gebiet nicht zum Tummelplatze aller fremden Ruhestörer hergeben wollten, richtete die Aufmerksamkeit der Regierung auf ihn, so daß eine Untersuchung gegen ihn angehoben, er selbst aber verhaftet und in seinem

---

[1]) Vorörtl. Kreisschreiben an die Stände vom 22. Juni 1836.

[2]) Note des Vororts an den französischen Botschafter, Herzog von Montebello, vom 22. Juni 1836.

Lehreramte am Gymnasium eingestellt wurde [1]). Ein besonderes Kreisschreiben schärfte den Regierungsstatthaltern die Aufrechthaltung des allgemeinen Beschlusses des Großen Rathes vom 6. Mai 1834, so wie der speziellen Wegweisungsbeschlüsse des Regierungsrathes ein, und wies sie an, die Betroffenen alsogleich der Zentralpolizei zuführen zu lassen, auf alle übrigen politischen Flüchtlinge aber ein wachsames Auge zu halten, und jeden von ihnen, der sich mit Umtrieben irgend einer Art befassen würde, der Zentralpolizei unverzüglich anzuzeigen [2]). Der Regierungsstatthalter von Biel erhielt den Auftrag, die Redaktion der jungen Schweiz zur Stellung eines verantwortlichen Redaktors anzuhalten, ohne den sie nicht ferner erscheinen dürfe. Mit jedem Tage schienen die Maßregeln der Regierung schärfer zu werden. Das mit der Vollziehung der auf die ruhestörenden Fremden bezüglichen Beschlüsse ausschließlich beauftragte diplomatische Departement, befahl dem Regierungsstatthalter von Biel ferner, alle Theilnehmer an der Versammlung zu Brügg, mit Ausnahme der Schweizerbürger, sowie alle in die geheimen Verbindungen verflochteten Fremden, festnehmen und der Zentralpolizei zur Ausweisung zuführen zu lassen. Auch in andern Kantonen wurde die Spur einiger Flüchtlinge lebhaft verfolgt. Unter den weggewiesenen Angestellten der Druckerei der jungen Schweiz, befand sich auch der nachmals durch sein thätiges Wirken, bald in radikalem bald in konservativem Sinne, im Badischen bekannte Matthy [3]). In Folge dieser Verfügungen hatte die Regierung so maßlose Angriffe in den radikalen, zum Theil von den Flüchtlingen selbst geschriebenen Zeitungen, auszustehen, daß selbst die freisinnigsten Regierungsglieder in ihrer Vorliebe für die Preßfreiheit wankend wurden.

Die heftigsten Artikel erschienen jedoch bei der Verhaftung Dr. Ludwig Snells. Aus einer Anzahl von Briefen in die Pläne des jungen Deutschlands Eingeweiheter ergab sich nämlich, daß derselbe in hohem Grade betheiligt schien. Das diplomatische Departement hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß Ludwig Snell der korrespondirende Generalagent der sogenannten deutschen Regierung in Paris, und das Verbindungsglied derselben mit dem Zentralkomite aller Klubs sei, welche auf Schweizerboden wucherten. Es wußte, daß seine Ueberweisung schwierig, wo nicht unmöglich sei, deßhalb trug es auf seine Verhaftung und Beschlagnahme seiner Papiere an. Der Regierungsstatthalter setzte ihn in Verhaft, allein, wie zu er-

---

[1]) Manual des Regierungsraths, Nr. 41.

[2]) Kreisschreiben des Regierungsraths von Bern an die Regierungsstatthalter vom 16. Juni 1836.

[3]) Manual des diplomatischen Departements, Nr. 9.

warten stund, mußte der schon früher selbst aus dem Schooße des Regierungsrathes Gewarnte, aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen, und die Radikalen, welche seine Verhaftung veranlaßt, hatten sowohl von der radikalen Presse, als von den Studenten und dem Nationalverein, einen wahren Sturm auszustehen [1]). Unbefangene mußten sich jedenfalls über die Unklugheit eines solchen Schrittes verwundern, ohne die Folgen desselben genau vorbereitet oder erwogen zu haben. Viele hielten diesen Schritt für eine reine Spiegelfechterei, um Frankreich zu beschwichtigen, welches um diese Zeit den Angelegenheiten der Flüchtlinge eine sehr ernste Aufmerksamkeit zu widmen anfing.

Der im Frühjahr 1835 in Schinznach gebildete Nationalverein hatte sich am 6. Februar in Aarberg, unter der Leitung des Vorstandes des Zentralkomites, des waadtländischen Staatsraths Druey, versammelt. Man beschloß auf den in einer begeisterten Rede entwickelten Antrag Paul Vital Trorlers, durch eine Erklärung an das schweizerische Volk, das Wesen und Streben des Nationalvereins so wie das Verhältniß der Kantonalschutzvereine zu demselben zu beleuchten, und den Landrath von Baselandschaft in seinem Kampfe gegen Frankreich bei dem Wahlhandel zu unterstützen. Die Zahl der Versammelten, ungefähr 600, zeigte die Thätigkeit der im Zunehmen begriffenen Nationalpartei, in welche sich die bisher radikal genannte Partei mehr und mehr auflöste. Allein die Spaltung zwischen den sogenannten Nationalen, welche allgemeine schweizerische Zwecke anstrebten, und den von den Brüdern Schnell geleiteten Schutzvereinen wurde immer heftiger, besonders im Kanton Bern, wo die letztern gewohnt waren, die Zügel der herrschenden Partei zu führen, daher denn auch der Kampf zwischen diesen beiden Parteien noch heftiger wurde, als jeder andere mit den Altgesinnten. Der an sich großherzigere, den Verhältnissen der Zeit angemessene Gedanke, welcher den Nationalvereinen zum Grunde lag, mußte ihnen früh oder spät das Uebergewicht über das engherzige Ausschließungssystem der sogenannten Schutzvereine geben, bei denen auch eine Katastrophe bald genug durch unerwartete Veranlassung eintrat.

---

[1]) Daß dieser Antrag nicht von Aristokraten oder vom sogenannten Justemilieu ausging, beweiset sich dadurch, daß am 21. Juli, als er gestellt wurde, der Vizepräsident, Altschultheiß von Tavel, die Regierungsräthe Neuhaus und Stockmar, Großrath und Rathsschreiber Stapfer und der Oberstlieutenant Wäber, im diplomatischen Departement saßen.

Zehntes Kapitel.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1836. Note des Herzogs von Montebello. Spannung mit Frankreich. Conseilgeschichte.

Seit dem 4. Juli waren die Tagherren wieder zur ordentlichen Tagsatzung in Bern versammelt. Der wahrhaft glänzenden Geschäftsleitung seines Vorgängers, von Tavel, gegenüber, bildete der Schultheiß Tscharner in seiner wirren und schwerfälligen und doch nicht das Gepräge der Aufrichtigkeit tragenden Weise, einen traurigen Gegensatz. In zwei fruchtlosen Sitzungen wurde die Bundesrevision besprochen, allein nichts anderes beschlossen, als daß die Tagsatzung an dem Grundsatze der Revision festhalte. Die Berathung über den Begriff und den Umfang der den Kantonsverfassungen zu ertheilenden eidgenössischen Gewährleistung, wurde wohlweislich aus Abschied und Traktanden entfernt, damit die jeweilige Deutung desto mehr dem freien Ermessen, oder eigentlich zu sprechen, der Willkür der Machthaber überlassen bleibe. Eine ziemlich frucht- und trostlose Berathung bildeten einerseits eine Note des apostolischen Nuntius Erzbischofs von Carthago vom 16. Juli, in welcher derselbe gegen die von den Ständen Zürich, Aargau und Thurgau jüngst gefaßten Beschlüsse über die Verwaltung des Klostervermögens Beschwerde führte, und über Verletzung des Art. XII. der Bundesakte klagte, und andererseits die Vorstellung der Klöster selbst. Die Thatsachen, welche die Regierung von Aargau in den Schooß der Tagsatzung warf, gaben keinen günstigen Begriff von der Sorgfalt der Verwaltung der aargauischen Klöster, doch die Berathung blieb am Ende ohne Ergebniß. Auf das Ansuchen von Schwyz, um gänzliche Erlassung aller Besetzungskosten, wollten nur wenige Stände eintreten. Der von Neuenburg ausgesprochenen Weigerung, den Titel Fürstenthum in der eidgenössischen Korrespondenz abzulegen gegenüber, beschlossen 18 Stände die allgemeine Einladung in der amtlichen Korrespondenz, unter einander und mit den eidgenössischen Behörden, künftighin nur unter der Benennung Kanton zu erlassen [1]).

Anfangs September zeigte der hohe Vorort der Bundesversammlung an, daß der Rechtshandel, welcher zwischen Frankreich und dem Kanton Baselandschaft gewaltet, erledigt wäre, und sich demnach die Tagsatzung nicht mehr mit demselben zu befassen haben würde. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen zwischen dem Bundespräsidenten, dem französischen Botschafter, dem französischen Minister Thiers und dem Herrn von Tschann, dem eidgenössischen Kanzler Amrhyn und Stephan Gutzwyler, und nach mancherlei

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

Winkelzügen, war man endlich übereingekommen, abgesehen von jeder weitern Erörterung gegenseitig aufgestellter rechtlicher Behauptungen, durch Entrichtung einer Entschädigungssumme von Fr. 25,000, so Kanton Baselland zahlen mußte, die obwaltenden Anstände für beseitigt anzusehen. Der Landrath hatte nicht ohne Mühe dahin gebracht werden können, sich zu diesem für die Landschaft allerdings schmerzhaften Opfer zu verstehen. Es war aber um so dringender, diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen, als die Stimmung der landschaftlichen Grenzbevölkerung bereits eine so gereizte gegen die französische Grenzbewachung geworden, daß bei den Bauern ernstlich davon die Rede war, ihre Ernte mit bewaffneter Hand aus dem französischen Gebiete nach Hause zu schaffen. Beinahe ein eben so schlimmes Geschäft schien sich aus der von der Justizkammer des luzernischen Appellationsgerichtes, dem Glarner Leuziger gegen die französischen Lieferanten Brüder Cellard unbefugterweise bewilligten Arrestnahme, auf ihre in Luzern befindlichen Holzflöße, zu entspinnen. Der französische Botschafter klagte über Verletzung des Vertrages von 1828. Da indessen das Appellationsgericht selbst sich noch nicht darüber ausgesprochen hatte, so hielt sich die Tagsatzung bei der gegenwärtigen Sachlage nicht für befugt, mit dem vorliegenden Geschäfte sich zu befassen, weßhalb dem Begehren des französischen Botschafters, daß die Regierung von Luzern angewiesen werde, auf administrativem Wege die Aufhebung des fraglichen Arrestbefehls zu bewirken, nicht entsprochen werden könne, sondern es den Brüdern Cellard zu überlassen, ihr beglaubtes Recht gegen jenen Arrestbefehl vor den luzernischen Gerichten zu verfolgen [1]). Während Frankreich die Ansprüche seiner Angehörigen auf eine rücksichtslose Weise geltend machte, fanden seine Minister nie Zeit, sich mit der langjährigen Angelegenheit des Dappenthales zu beschäftigen, die sie, so einfach sie auch an sich selbst war, noch immer nicht zu kennen vorgaben.

Von allen Verhandlungen der Tagsatzung schien indessen keine eine so ernsthafte Bedeutung zu erhalten, wie die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge in der Schweiz und dem daherigen Verhältniß derselben zum Auslande. Sowohl die Entdeckungen, welche die schweizerische Polizei selbst gemacht, als diejenigen, welche den Regierungen auf andere Weise zugekommen, hatten die Aufmerksamkeit derselben dem Treiben der sich in der Schweiz aufhaltenden Flüchtlinge ernstlich zugewendet, und zwar jene der französischen Regierung um so mehr, als erstere die Erfüllung ihrer Hoffnungen vorzüglich auf den Tod ihres Königs gesetzt hatten. Daher wurde denn auch das Asylrecht in Paris näher erörtert und zwischen solchen Staaten unterschieden, deren geographische Lage und kräftige Regierung dasselbe für die

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

Nachbarstaaten unschädlich machen, und solchen, wo diese Bedingungen wegen der geographischen Stellung und der Schwäche des Staatsverbandes nicht eintraten, wie in der Schweiz, wo Frankreich zwar den guten Willen der eidgenössischen Behörden zur Beaufsichtigung der Flüchtlinge anerkannte, sich aber über die Ohnmacht derselben keine Täuschung beigehen ließ. Das französische Kabinet, durch die Absendung des Herrn von Belleval nach Paris, von der Lage der Dinge genauer in Kenntniß gesetzt, war entschlossen, nachdem es mit den übrigen Kabineten der Großmächte Rücksprache genommen, in diesen Dingen voran zu gehen und vor ganz Europa in entschiedener Weise auf die Eidgenossenschaft einzuwirken, weßhalb eine sehr kräftige Note im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgearbeitet ward, die Belleval nach Bern bringen sollte[1]). Die Beantwortung der vorörtlichen Note vom 22. Juni diente zum Anlaß.

In der neunten Sitzung vom 19. Juli eröffnete der Bundespräsident, nach Behandlung anderer Gegenstände, daß er sich im Falle befinde, eine geschlossene Sitzung zu verlangen, um der Tagsatzung eine wichtige, auf die diplomatischen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande bezügliche Eröffnung zu machen. Er rief daher, nachdem die Zuhörer den Austritt genommen, der Versammlung das Kreisschreiben des Vorortes vom 22. Juni ins Gedächtniß und gab ihr Kenntniß von der am nämlichen Tage von dem französischen Botschafter erlassenen Note. Auf diese hatte der Botschafter ihm am 18. Juli eine weitere vom gleichen Tage datirte Note überreicht, durch welche zwar dem gestellten Verlangen entsprochen, dabei aber zugleich von Seiten Frankreichs der Schweiz sehr ernste und beherzigungswerthe Rathschläge ertheilt wurden, die nach der Ansicht des eidgenössischen Vorortes sofort der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden mußten. Allerdings enthielt die Note neben der Anzeige des Entsprechens die Entwicklung der oben berührten Ansicht, nach welcher das Asylrecht in der Schweiz sowohl wegen ihrer Lage als wegen ihrer politischen Gestaltung schwieriger war, als in geographisch anders gelegenen und politisch anders gestalteten Ländern. Es handle sich bei den durch die Weisheit der Bundesbehörde angewandten Maßregeln, deren Ausführung die Regierung des Königs, so viel von ihr abhänge, erleichtern wolle, keineswegs das Asylrecht anzutasten, sondern die Ausübung desselben mit dem Völkerrecht verträglich zu machen. Frankreich sei um so mehr dabei betheiligt, als es sich erwahrt habe, daß die Flüchtlinge in der Schweiz in den engsten Verbindungen mit den französischen Anarchisten seien, von denen der Königsmord ausgegangen. Ein solcher Zustand der Dinge könne nicht länger bestehen, da wenn die strafbaren Fremden nicht von dem

---

[1]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tschann vom 18. Juli 1836.

Schweizerboden entfernt würden, die von ihren Plänen bedroheten Regierungen sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, Maßregeln zu ergreifen, welche durch die gebieterische Nothwendigkeit für ihre eigene Sicherheit vorgeschrieben würden, und daß es für die Eidgenossenschaft wichtig wäre, denselben vorzubeugen. Die Gegenwart der Tagsatzung scheine eine günstige Gelegenheit darzubieten, um von der hohen Versammlung die Mittel zu erhalten, in jedem der Kantone sich der schnellen und vollständigen Ausführung der Maßregeln, welche sie beschlössen, zu versichern. Sollten die Gewährleistungen, welche Europa von der Eidgenossenschaft erwarte, sich auf leere Deklamationen beschränken, so würde Frankreich, nachdem es sich durch wiederholte Räthe und Voranzeigen vergeblich bemüht habe, die Schweiz zu schützen, selbst mit Gefahr die deutschen und italienischen Staaten zu hindern, der von ihnen auf das Bestimmteste genommenen eventuellen Beschlüssen Folge zu geben, nichts anders mehr thun können, als in gleicher Absicht auch selbst sich vorzusehen. Nach Ablesung der französischen Note bemerkte der Bundespräsident ferner, es hätten sich am vorigen Tage die Gesandten von England, Oesterreich und Preußen und der badische Ministerresident zu ihm verfügt, und ihm sowohl in eigenen als in des russischen Gesandten Namen erklärt, wie sie angewiesen seien, den von Frankreich gethanen Schritt in allen Theilen zu unterstützen. Nach kurzer Erörterung über die Stellung der Frage, vereinigten sich alle Stände, die durch diese Eröffnung veranlaßte Berathung in der nächsten Sitzung öffentlich vorzunehmen [1]).

Also wurden am folgenden Tage sowohl der Antrag Zürichs, rücksichtlich eines auf die Flüchtlinge bezüglichen Konkordats, als die Note des Herzogs von Montebello in Berathung genommen und am Ende beide Gegenstände der Prüfung eines Ausschusses überwiesen. Sowohl über Form als Gegenstand der Sache selbst, hatten sich sehr abweichende Ansichten gezeigt. Am schärfsten sprach sich der Gesandte von St. Gallen, Landammann Baumgartner, aus, der die Sprache Frankreichs, nach den in dem Schreiben des Vororts ausgesprochenen Grundsätzen, eine befremdete fand. Fordere doch diese Note eine solche Eile in der Vollziehung, wie man sie wohl einem Präfekten, nimmermehr aber einem freien und unabhängigen Staate vorschreiben könne, dessen politische Gestaltung ohnehin jede schnelle Vollziehung erschwere. Dieser Ton und diese hohe Sprache stünden niemand weniger an, als Frankreich, welches im Verlauf der letzten 38 Jahre namenloses Unglück über die Schweiz gebracht, für welches Tausende von Schweizern geblutet und gelitten, und welches in Beobachtung staatsrechtlicher Verträge gerade

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836. Note des Herzogs von Montebello an den Vorort vom 18. Juli 1836.

am wenigsten ängstlich gewesen sei. Die Kantonalsouveränität setze sich übrigens, nach Baumgartners Ansicht, verbindlichen Beschlüssen über Gegenstände der Polizei entgegen [1]).

Die Aufgabe der Bundesversammlung war um so schwieriger, als die Blätter, und unter ihnen zunächst diejenigen auf welche die Flüchtlinge einen nahen Einfluß übten, die heftigste Aufregung unter dem Volke zu verbreiten suchten, indem sie in einemfort von Erniedrigung und Kniebeugung, Schmach und Schande sprachen, welche Bemühungen indessen meistentheils an dem ruhigen Sinne der schweizerischen Bevölkerung scheiterten. Auch der Nationalverein entwickelte wieder eine große Thätigkeit. Das Zentralkomite desselben lud in einem Aufrufe an die Vereinssektionen ein, sich sowohl wider die Forderungen der französischen Note vom 18. Juli, als vorzüglich wider die in Bern ergriffenen Maßregeln zu verwahren, allein auch zugleich zu erklären, daß der schweizerische Nationalverein von den geheimen fremden Vereinen, aber auch namentlich von dem Verein der jungen Schweiz ganz verschieden sei, endlich auch zu beschließen, daß die Mitglieder des Nationalvereins an keinerlei geheimen politischen Gesellschaften Theil nehmen sollten. Der Tagsatzung aber sagte man geradezu in's Gesicht, daß sie schwach und unfähig zum Regieren sei.

Mittlerweile hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Thiers, aus den Berichten des Herzogs von Montebello erfahren, daß der von der Tagsatzung niedergesetzte Ausschuß in seinen Arbeiten langsam vorschreite, und daß er nur halbe Maßregeln vorschlage, die wahrscheinlich die Genehmigung der Tagsatzung erhalten würden. Daher nahm er mit den Gesandten der Großmächte in Paris Rücksprache und man kam überein, eine bereits angeordnete Blokade der Schweiz gegen Sachen und Personen unverzüglich in Vollziehung zu setzen. In Folge eines von Paris erhaltenen Kouriers, stattete Montebello dem Bundespräsidenten einen, von den Blättern später vielfach besprochenen, Besuch ab, und zeigte ihm einen von dem Minister Thiers geschriebenen Brief, worin ernstere Maßregeln gegen die Flüchtlinge gefordert würden, als selbst die Kommission in ihrer Mehrheit vorschlug, widrigenfalls eine gemeinsame Sperre für Menschen und Waaren rings um die ganze Schweiz, und wenn diese nicht zureichte, noch ernstere Maßregeln angedroht würden. Der Tagsatzungskommission wurde dann ein Zusammentritt vorgeschlagen, um die Maßregeln gegen die Flüchtlinge gemeinsam zu berathen, was aber die Kommission, im bessern Gefühl ihrer Stellung als jene des Bundespräsidenten, ablehnte.

Nach einer dreitägigen Berathung, erfolgte am 11. August ein Tag-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

satzungsbeschluß von 13 Ständen und Baselstadttheil, zu dem indessen vor der Hand nur die vier Stände Bern, Zürich, Uri und Unterwalden, welche früher selten in politischen Fragen unter einem Banner zu stehen gewohnt waren, unbedingt stimmten, während die übrigen sich die Genehmigung ihrer Stände vorbehielten. Laut diesem Beschlusse sollten die Flüchtlinge oder andere Fremde, welche die ihnen zugestandene Zuflucht mißbraucht und die innern oder äußern Verhältnisse der Eidgenossenschaft gefährdet hätten, unter Mitwirkung des Vorortes, aus dem schweizerischen Gebiete weggewiesen werden. Die Untersuchung der einzelnen Fälle, die mit möglichster Beförderung geschehen solle, kam den Ständen zu, die sich für die Ausweisung mit dem Vororte ins Einverständniß setzen mußten, der die genaue Vollziehung zu überwachen hatte. Konflikte zwischen dem vorörtlichen Staatsrathe und einem Stand beurtheilte der vorörtliche Staatsrath, mit Zuzug des eidgenössischen Repräsentantenraths. Inner Monatsfrist hatte der Vorort einen umständlichen Bericht über die Vollziehung zu erstatten [1]). Am 23. August erwuchs dieser Beschluß in Kraft. Das von Zürich vorgeschlagene Konkordat, wodurch das Verfahren gegen unruhige Flüchtlinge für die Zukunft geregelt werden sollte, erhielt vor der Hand nur die Stimme von Zürich und Luzern.

Unterdessen fehlte es in den verschiedenen Gegenden der Schweiz keineswegs an den, den Wünschen der Mächte entgegengesetzten Kundgebungen. So fand Sonntags den 7. August in Flawyl, Kantons St. Gallen, eine Volksversammlung statt, welche auf wenigstens 8000 Menschen geschätzt und auf der mit rauschendem Mehr eine Adresse an die Tagsatzung beschlossen wurde, in der ohne Scheu von der Herabwürdigung des Vaterlandes durch die französische Note, sowie von der unterthänigen Nachgiebigkeit und dem, alle schweizerische Kraft verläugnenden Benehmen des Vorortes, die Rede, und selbst der Tagsatzung, an welche die Adresse gerichtet, mit geringem Lobe gedacht war. Ein mit dem Landammann Baumgartner damals eng verbundener Landammann Näf, leitete diese Versammlung. Vierzehn Tage später, am 21. August, fanden in Wiedikon bei Zürich, in Reiden bei Zofingen, in Münsingen, Kantons Bern, ähnliche Volksversammlungen statt. Die Versammlung zu Münsingen lief durch das eigenthümliche Benehmen des etwas gemüthskranken Vorstandes, Lehenkommissärs Stettler, ziemlich unbedeutend ab, man schloß sich im Wesentlichen an die Flawyleradresse an. Die komische Alternative des Fürsprechers Jaggi, daß man entweder die Abberufung des Herzogs von Montebello verlangen, oder dem Bundespräs-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836. Tagsatzungsbeschluß vom 11. August 1836.

sidenten den nächtlichen Umgang mit den Diplomaten verbieten möchte, erregte allgemeines Gelächter. In Reiden fand sich die mittlere Schweiz, eine große Zahl Menschen aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Aargau ein. Hier ließ sich neben dem sehr würdigen Vortrage Trogs von Olten, auch ein anderer bekannter Sykophante, Köllner, genannt der Saure, zur allgemeinen Ergötzung, doch auch mit zum Theil bittern Wahrheiten, vernehmen. Ungeachtet die Begeisterung der Menge durch einen heftigen Platzregen bedeutend abgekühlt wurde, gingen doch aus dieser Versammlung Verwahrung gegen jede Einmischung fremder Gesandten in den Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes, sowie das Begehren der Abberufung des französischen Botschafters und die Umwandlung der Bundesverfassung von 1815 hervor. Merkwürdig ist es, daß Konstantin Siegwart den größten Antheil an der Abfassung dieser Erklärungen hatte. Aber die meisten Menschen strömten wohl auf dem Schützenfelde in Wiedikon bei Zürich zusammen, wo, von einer mit den burgundischen Fahnen verzierten Rednerbühne, begeisterte Reden flossen; der Anfrage, ob man den höhnenden Uebermuth eines fremden Botschafters dulden wollte, erscholl ein tausendfaches Nein, derjenigen, ob man entschlossen sei, jeder Anmaßung, jedem Dazwischenkunftsversuche des Auslandes mit Aufopferungen an Gut und Blut zu begegnen, ein tausendstimmiges Ja entgegen. Auch hier faßte man kräftige Beschlüsse im Sinne politischer und kirchlicher Unabhängigkeit. Die Adresse von Wiedikon wurde am 30. August einmüthig, diejenige von Reiden von 13½ Ständen, mit Ausnahme der sogenannten Sarnerstände, Berns und Wallis, zu Protokoll genommen, diejenige von Flawyl hingegen wegen ihrer beleidigenden Aeußerung gegen die Tagsatzung, mit der Tagesordnung beseitigt [1]).

In die am Tage vorher von der Bundesversammlung beschlossenen Antwort auf die Note vom 18. Juli, war etwas von der gereizten Stimmung des schweizerischen Volkes übergegangen. Dennoch stellte sie, aus Monnards trefflicher Feder geflossen, das Verhältniß der Schweiz gegenüber Frankreich in würdiger Sprache dar, und wies die französische Ruhmrednerei mit scharfer Betonung der von Paris ausgehenden demagogischen Umtriebe und des gestatteten Einbruchs der Polen, auf eine ziemliche nachdrückliche Weise zurück. In der Schweiz selbst wurde sie mit wenigen Ausnahmen ziemlich allgemein gutgeheißen. Die fremden Gesandtschaften in Paris schienen die Antwort der Tagsatzung ebenfalls zu billigen und einige Entgegnungen einleuchtend zu finden [2]). Ueberhaupt mochte ihnen die Spannung zwischen Frankreich und der Schweiz nicht ganz mißfällig sein.

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

[2]) Note des Vororts Bern an den Herzog von Montebello vom 29. August 1836.

Eine wahrhaft erbärmliche, von den Parteien und den Leidenschaften ausgebeutete Begebenheit, trug nicht wenig dazu bei, diese Spannung auf das Höchste zu treiben. Ein gewisser August Conseil, aus Ancona gebürtig, hatte Anfangs der dreißiger Jahre bei den päbstlichen Dragonern, später den Pariser Freiwilligen in Spanien gedient. Eine Bekanntschaft mit dem berüchtigten Fieschi in einem Krankenhause, hatte ihn eine Zeit lang in dessen Untersuchung verflochten. Seit Anfangs Juni stand er im Dienste der französischen Polizei, welche ihn unter dem Namen Napoleon Chéli nach der Schweiz schickte, um allfällige Anschläge der politischen Flüchtlinge gegen die königliche Familie auszukundschaften. Um ihm aber bei denselben bessern Zugang zu verschaffen, hatte man ihn bei der französischen Gesandtschaft in Bern als Theilnehmer an den Mordversuchen von Fieschi und Alibeau angeben lassen, wie er denn auch in einem Schreiben vom 19. Juli dem Vororte vom französischen Botschafter als solcher bezeichnet wurde [1]). Von der Polizei gedrängt, mußte er jedoch Bern verlassen, erhielt in Besançon einen neuen, auf Peter Corelli lautenden Paß und den Auftrag, fernere Weisungen bei der französischen Gesandtschaft in der Schweiz abzuholen, wo er neue Aufträge und einen neuen aber antedatirten Paß unter dem Namen Herrmann François, Handelsreisender aus Straßburg, erhielt. Allein in Bern mit einigen italienischen Flüchtlingen, wie Boschi, Primavesi, Bertolla und Migliari bekannt, von denen einige selbst nicht außer allem Verdachte standen, mit der österreichischen Polizei in Verbindung zu stehen, ward er von denselben ausgeholt und der bernischen Polizei in Nidau auf eine sehr Aufsehen erregende und ziemliche Parteileidenschaft beurkundende Weise in die Hände gespielt. Die Regierung hob eine Untersuchung gegen ihn an, wobei man durch Kundgebung und Veranlaßung eines allgemeinen, großen Aergernisses den Herzog von Montebello und Frankreich in andern Dingen zu lähmen hoffte; die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen wurden der Tagsatzung mitgetheilt und voreilig durch die Blätter veröffentlicht. Die Spannung des Botschafters mit einem hochgestellten Mitgliede des Regierungsrathes und selbst Reibungen zwischen Damen, sollten zu einem Verfahren Anlaß gegeben haben, bei dem im Grunde Niemand etwas gewann, als das auf Skandal begierige Publikum. Der Zweck, den Herzog von Montebello zu entehren, wurde nicht erreicht, da es sich nicht herausstellte, daß derselbe den Conseil als Spion damals gekannt, wie er ihn der Polizei bezeichnet hatte. Die Tagsatzung wies den Gegenstand der Prüfung einer aus drei Mitgliedern, Keller, Monnard und Burkhardt bestehenden Kommission zu, deren Mehrheit die Ergebnisse dieser Akten wichtig genug fand, um den Vorort zu beauftragen, den König und die französische

---

[1]) Note des Herzogs von Montebello an den Vorort vom 19. Juli 1836.

Regierung durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder auf andere zuverläßige Weise, von dem Sachverhalt unter einstweiliger Beifügung beglaubigter Abschriften der Akten, in Kenntniß zu setzen. Die Minderheit glaubte wohl nicht mit Unrecht, daß diese ohnehin weder auf eine ganz schickliche noch ganz unparteiische Weise geführte Untersuchung manches zu Tage fördere, was eben auch der Schweiz weder großen Vortheil noch Ehre bringen könne, und wollte daher von Seite der Tagsatzung nichts weiteres verfügen, sondern es dem Vororte überlassen, allfällige Mittheilungen auf angemessene Weise zu machen. Nach einer lebhaften Erörterung, in welcher einige Gesandtschaften den französischen Botschafter scharf angriffen, der Gesandte von Neuenburg die Schwäche der bernischen Untersuchung heraushob, erklärten sich am Ende zehn Stände und Baselландschaft für den Antrag der Mehrheit. Mit 14 Stimmen faßte man dann den wirklichen Beschluß, daß auf den Fall, wo sich innerhalb drei Wochen keine reglementarische Majorität für diesen Mehrheitsantrag finden sollte, es dem Vororte überlassen bleibe, in dieser Angelegenheit nach eigenem Ermessen zu verfügen [1]). Schon am folgenden Tage, am 10. September, fand ungeachtet der wichtigen hängenden Geschäfte die Auflösung der Tagsatzung statt.

Eilftes Kapitel.

Veränderung des Ministeriums in Frankreich. Note des Herzogs von Montebello. Abbrechung der diplomatischen Verbindung mit der Schweiz. Grenzsperre. Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Erbitterung in vielen Gegenden gegen Frankreich.

Gerade in diesen Tagen hatte in Paris eine Ministerialveränderung stattgefunden. An der Spitze des neuen Ministeriums stand Graf Mole, der den leicht beweglichen Thiers, dem man vorwarf stets mit einem Fuße in der Ordnung und mit dem andern in der Umwälzung zu stehen, in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ersetzte. Es war also vor der Hand keine den Bewegungsmännern günstigere Stimmung zu erwarten. Der Herzog von Montebello, die schwierige Lage keineswegs verkennend, in den ihn die Vollziehung der erhaltenen Aufträge gebracht, wünschte jetzt sowohl die Ansichten des neuen Kabinets über die obschwebenden Händel zu kennen, als dasselbe über einige nähere Umstände, besonders des mißlichen Conseilsgeschäftes, genauer zu unterrichten. Zu diesem Zwecke schickte er abermals seinen ersten Botschaftssekretär, den Baron von Belleval, nach Paris. Er

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 9. September 1836.

erfuhr bald, daß sein Verfahren sich der vollständigsten Billigung zu erfreuen habe, und daß man entschlossen sei auf der bisherigen Bahn fortzufahren. Die Bevollmächtigten der andern Großmächte in Paris schienen wegen der großen Thätigkeit der Vereine und der Vorgänge bei den Volksversammlungen, auf keine Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse zu rechnen. Der Bericht der Tagsatzungskommission in dem Conseilgeschäfte, aber hatte großen Aerger in diesen Regionen erweckt und selbst diejenigen, welche sich früher anerkennend über die Antwort der Tagsatzung vom 29. September geäußert hatten, waren jetzt ungünstig umgestimmt. Die Veröffentlichung dieser Aergernisse wurde unbedingt mißbilligt. Belleval brachte denn auch dem Botschafter die Weisung, Genugthuung zu verlangen, welche man indessen, um mehr Spielraum zu lassen, nicht bezeichnete. Vertraulich gab jedoch Graf Mole dem eidgenössischen Geschäftsträger zu verstehen, daß man die Entsetzung des Beamten, der die Untersuchung angehoben, als eine solche ansehen würde [1]). Wirklich gab der Herzog von Montebello schon am Tage nach der Rückkehr des Baron Belleval, am 27. September, eine so heftige Note ein, wie die schweizerischen Regierungen seit des berüchtigten Mengauds Zeiten, niemals eine solche empfangen hatten.

„Die ganze Welt weiß", so hieß es in dieser Note, „wie die Zuschrift, „in der das französische Kabinet seine Gedanken ausdrückte, die übrigens „mit den Ansichten und den Maßregeln, deren Initiative der Vorort ergriffen, „übereinstimmend war, von der Tagsatzung aufgenommen und durch eine „Meinung kommentirt wurde, welche in einigen Kantonen alles an sich zu „reißen begann, und deren neuere Herrschaft die eigentliche Gewalt verdrängt „zu haben scheint, eine unheilbringende Herrschaft, die, wenn sie länger „dauern sollte, zugleich sowohl die Politik und den Charakter, als auch die „Sitten eines durch seine Rechtlichkeit, seine Weisheit, und das Gefühl für „seine wahre Würde bekannten Volkes beeinträchtigen würde. Eine aus verschie„denen Elementen zusammengesetzte Faktion, hat sich sowohl in der öffentlichen „Meinung als im Schooße der Landesbehörden, ein der schweizerischen „Freiheit Unheil drohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben. Geheiligt „durch die Zeit, gewährleistet durch die Sitten, ist diese Freiheit die unbe„strittene Verlassenschaft der Väter, das friedliche Erbgut einer Nation, „welche die ruhmvollen Erinnerungen der Vorzeit vergessen würde, wenn sie „je sich durch unsinnige Verschwörer beherrschen ließe, welchen bisher nichts „gelungen ist, als die Freiheit zu entehren. Es war unmöglich, in mehrern „der Handlungen, auf welche so eben hingewiesen wurde, und besonders in „den daraus folgenden Bekanntmachungen, das Gepräge des Geistes der Anarchie

[1]) Berichte des Herrn von Tschann vom 10., 12., 19., 27. und 29. September 1836.

„zu mißkennen. — Aber ein unerhörter Vorfall hat die bereits so ernsten „Verhältnisse noch mehr verwickelt und ein trauriges Licht auf den Ursprung „und die Folgen des bedauernswerthen Wechsels geworfen, welchem die „Politik der Schweiz zu unterliegen scheint. Ein hinterlistiger Streich wurde „beinahe öffentlich gegen den französischen Botschafter verabredet, und was „noch erstaunlicher ist, es fanden sich Behörden, welche schwach oder einfältig „genug waren, um sich als Mitschuldige der von den Feinden jeder Regierung „angezettelten Umtriebe gebrauchen zu lassen. Einige Flüchtlinge scheinen „sich vorgenommen zu haben, die Eidgenossenschaft dahin zu bringen, ihre „Grundsätze zu verläugnen, um die im Beschlusse vom 23. August angezeigten „Maßregeln zu widerrufen. Der Erfolg hatte alle ihre Erwartungen „übertroffen. Eine von einigen Umwälzungsmännern ersonnene und aus„geführte Handlung niedriger Rache gegen den Repräsentanten eines großen „Staates, wurde so zu sagen von den gesetzlichen Behörden als Repressalie „von Regierung zu Regierung genehmigt. Wenn ein solches Benehmen „nicht ungesäumt verläugnet wird, so muß Frankreich fragen, ob das Völ„kerrecht noch bestehe zwischen zwei angrenzenden Staaten, welche so viele „Gründe gegenseitiger Zuneigung und so viele Erinnerungen miteinander „gemein haben. Obgleich Frankreich der Schweiz Zeit lassen will, sich „unheilbringenden und verbrecherischen Einwirkungen zu entwinden und zu „einem System der Mäßigung und Gerechtigkeit zurückzukehren, von welchem „die Regierungen sich nie hätten entfernen sollen, so ist es sich selbst schuldig, „auf eine unzweifelhafte Weise zu erklären, daß es die Beleidigung tief „empfindet und daß es für dieselbe schnelle Genugthuung erwartet. Bis „daß diese Genugthuung gegeben worden, ist der Unterzeichnete von seiner „Regierung angewiesen, allen Verkehr mit der Schweiz abzubrechen und in „dieser Stellung zu erwarten, bis daß in ihren Rathssälen eine weisere Politik „die Oberhand gewonnen haben wird. Von der auf Irrwege gerathenen „und geknechteten Schweiz appellirt Frankreich an die aufgeklärte und freie „Schweiz, und von dieser letztern erwartet es ungesäumte Genugthuung. „Es glaubt fest, daß die Eidgenossenschaft baldigst in ihren Erinnerungen, „in ihrem wohlverstandenen Interesse, in ihren wahren Gesinnungen die „Eingebungen finden wird, die sie die Gefahren vermeiden lasse, denen sie durch „eine Handvoll fremder Flüchtlinge bloßgestellt wird. Sollte unglücklicher„weise dieses nicht der Fall sein, so wird Frankreich, stark durch die Ge„rechtigkeit seiner Sache, nur seiner beleidigten Würde Gehör geben, um „eine gerechte Genugthuung zu erhalten. Es wird, ohne den Frieden der „Welt zu beeinträchtigen, zu zeigen wissen, daß es nie eine Beleidigung „ungestraft hingehen lassen wird“ [1]).

[1]) Note des Herzogs von Montebello vom 27. Sept. 1836.

Der Vorort, beim Empfang dieser in den diplomatischen Verhältnissen, mit Ausnahme einer Kriegserklärung ganz ungewöhnlichen Note, die ernsten Folgen ermessend, glaubte um so mehr eine außerordentliche Tagsatzung einberufen zu sollen, als die Verhandlungen der letzten Tagsatzung diese Spannung herbeigeführt hatten. Daher lud er die Stände ein, ihre Abgeordneten mit umfassenden Vollmachten auf den 17. Oktober nach Bern zu schicken, um die schwierigen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, ja dem Auslande überhaupt, zu erledigen [1]). Dem Antrage des eidgenössischen Staatsrathes entgegen, beschloß dafür der Regierungsrath, daß der eidgenössische Geschäftsträger einstweilen seine Verrichtungen fortsetzen und fleißige Berichte erstatten solle; und, obgleich durch die nachträgliche Erklärung der Stände St. Gallen, Freiburg und Graubündten, der Beschluß der Mittheilung der Conseilschen Akten an die französische Regierung, in Kraft erwachsen war, so nahm es doch der Vorort, in Berücksichtigung der Note vom 27. September, des Abbrechens der diplomatischen Verhältnisse und der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, über sich, diese Mittheilung einstweilen zu unterlassen [2]). Der englische Botschafter in Paris war von seiner Regierung beauftragt worden, mit dem Grafen Mole über die zwischen der Schweiz und Frankreich waltenden Mißverhältnisse, Rücksprache zu nehmen und dabei einerseits die Billigung Englands, über die in der Schweiz in Betreff der fremden Flüchtlinge genommenen Maßregeln, andererseits aber auch den Wunsch auszusprechen, daß die waltenden Anstände bald ausgeglichen werden möchten. Lord Granville hatte den Grafen Mole auch zu einer Ausgleichung sehr geneigt gefunden [3]). England war indessen nur dann zur Vermittlung erbötig, wenn dieselbe von beiden Parteien gewünscht würde. Allein das französische Kabinet schien diesem Gedanken völlig abhold [4]). Der Fürst Metternich zeigte sich seinerseits ziemlich mißstimmt. Oesterreich setzte nur ein schwaches Zutrauen in die aufrichtige Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August, und fand mehrere Kantone äußerst lau in Ausweisung der politischen Flüchtlinge. Die Annahme der Verfassung von 1812 in Spanien lenkte in noch höherm Grade die Aufmerksamkeit der Großmächte auf das Treiben der Flüchtlinge in der Schweiz, und machte die Polizeibehörden wachsamer. Wollte man sich auch in das Conseilgeschäft, bei dem man weit entfernt war Frankreichs Vorgehen gänzlich zu billigen, nicht mischen, so war man doch in Wien darum nicht weniger

---

[1]) Kreisschreiben des Vororts vom 29. Sept. 1836.
[2]) Kreisschreiben des Vororts vom 7. Okt. 1836.
[3]) Bericht des Herrn von Tschann vom 4. Okt. 1836.
[4]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tschann vom 13. Okt. 1836.

geneigt, mit Frankreich in der Hauptsache vereinigt zu handeln, um wirksamere Maßregeln gegen die Flüchtlinge zu erhalten. In diesem Sinne wurden Noten gewechselt. Man glaubte sich mehr noch durch die Beschlüsse von 1834 als durch diejenige vom letzten 23. August, zur Forderung der Erfüllung der damals gegebenen Versprechungen berechtigt, und hatte den Gedanken an eine Sperre keineswegs aufgegeben, zu deren Ausführung man sich bereits wieder mit den süddeutschen Staaten in Verbindung setzte. Es war also, während mit Frankreich die diplomatischen Beziehungen völlig abgebrochen waren, von der deutschen Seite gleichfalls ein Ultimatum zu befürchten, was die Lage der Eidgenossenschaft eben nicht sehr günstig zu stellen geeignet war [1]). Der Vorort, erschrocken über diese Erkenntniß, beeilte sich den Herrn von Effinger von dem Vielen in Kenntniß zu setzen, was bereits zu Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse geschehen sei, um an geeigneter Stelle davon einen beschwichtigenden Gebrauch zu machen.

Zu den besten Verbündeten der Schweiz in diesem bedenklichen Handel mit Frankreich, in welchem die Schweizer ihr ursprüngliches gutes Recht, von Frankreich wegen der diplomatischen Verletzung bei der Ausschreibung des Spions Conseil, Genugthuung zu verlangen, durch den unbesonnenen Angriff auf den in der Hauptsache unschuldigen Botschafter verdarben, gehörte ohne Zweifel die französische Oppositionspresse, welche, abgesehen von allem Nationalgefühl, ihrer eigenen Regierung in allem Unrecht gab, und dadurch die schweizerischen Machthaber nicht wenig zum hartnäckigen Widerstande reizten, während diese im eigenen Lande ebenfalls noch eine feindselige und deßwegen Frankreich günstige Presse zu bekämpfen hatten. Gerüchte, die indessen aller Begründung ermangelten, ließen sie die Abberufung des Herzogs von Montebello hoffen. Sowohl in öffentlichen Verhandlungen als in politischen Blättern, die bekanntlich meist die Organe einflußreicher Staatsmänner oder der Revolutionspropaganda waren, wurde der Herzog, obgleich ein rechtlicher und im Umgange höflicher und liebenswürdiger Mann, auf die leidenschaftlichste und gehässigste Weise angegriffen. Ueberhaupt hatten an der Tagsatzung die geselligen Berührungen zwischen den Abgeordneten der Stände und den fremden Gesandten beinahe ganz aufgehört, da sich unter den erstern selten mehr Männer von Weltbildung befanden, dafür die halb oder kaum gebildeten Republikaner, welche in den Bundesstädten tagten, nicht sicher genug die Grenze von Höflichkeit und Selbstgefühl zu erkennen vermochten, um nicht stets in der sorgenden Ungewißheit zu leben, sich etwas vergeben zu haben oder sich für verletzt zu halten. Seit dem 28. Sept. war aller Verkehr der franz. Gesandtschaftskanzlei mit eidg. Angehörigen aufgehoben, keine Pässe wurden mehr ausgestellt oder visirt, keine Lebens-

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 9., 10. und 12. Oktober 1836.

scheine für Pensionen unterzeichnet. In Genf litt man sehr durch die Unterbrechung der Handelsverhältnisse, da die Sperre schon in dem nahen Fernay begann, wo Niemand aus Genf zugelassen wurde. Doch die so wirksam bearbeitete öffentliche Meinung gab Frankreich in dieser Conseilgeschichte noch immer beharrlich Unrecht; die Aufregung gegen Frankreich war groß, und da von sardinischer Seite bisher noch keine Sperrung eingetreten war, so begann man in Genf die früher von Marseille bezogene große Menge Kolonialwaaren von Genua kommen zu lassen; man machte in der westlichen Schweiz keine Bestellungen bei französischen Handelsreisenden mehr und sagte bereits gemachte ab; auch an der Grenze von Basel trat die allerstrengste Personensperre ein. Häufig machte sich die gereizte Stimmung in den der außerordentlichen Tagsatzung vorangehenden Großrathssitzungen Luft; in Bern war die Erörterung lebhaft, doch erhielt die Gesandtschaft, statt bindender Aufträge, Vollmacht, nach bestem Wissen und Gewissen zu denjenigen Maßregeln zu stimmen, welche geeignet sein möchten, die Mißverhältnisse zu Frankreich auf eine versöhnliche, der Ehre und Würde der schweizerischen Nation angemessene Weise auszugleichen. Auf einigen Punkten hatten sich die französischen Behörden genöthigt gesehen, wegen der großen Unzufriedenheit ihrer Grenzbevölkerung, die Grenzsperre aufzuheben; an jener von Waadt und Genf hingegen wurde sie noch zu Ende Oktober mit großer Schonungslosigkeit fortgesetzt.

Zwölftes Kapitel.

Außerordentliche Tagsatzung. Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich. Verhältnisse mit dem Auslande.

Seit dem 17. Oktober saßen die Tagherren wieder in der Bundesstadt, um das bei sturmbewegter See oft so unbehülfliche Staatsschiff der Eidgenossenschaft in einen sichern Hafen zu lenken. Die Eröffnung hatte, wie es bei außerordentlichen Tagsatzungen gewöhnlich war, ohne äußere Feierlichkeit mit einer kurzen Anrede des Bundespräsidenten stattgefunden. Nach einiger Erörterung wurde eine aus sieben Gliedern bestehende Kommission niedergesetzt, in welche der Schultheiß Tscharner, Dr. Keller, Professor Monnard, Schultheiß Amrhyn, Präsident Kern, Oberst Maillardoz und Landammann Nagel gewählt wurden; erst im zweiten Wahlgange vermochte Tscharner den Vorrang über den ihm an Geist und Bildung weit überlegenen, aber in Bezug auf das Hauptgeschäft etwas befangenen Keller zu gewinnen. Nach Ernennung dieses Ausschusses feierte die Bundesversammlung einige

Tage, und trat erst am 20. zur Behandlung der Flüchtlingsangelegenheit wieder zusammen, wo auf den Antrag Zürichs für diesen Gegenstand ein aus fünf Gliedern, den Bürgermeistern Heß und Burkhardt, von Tillier, von Chambrier und von Meienburg-Rausch, bestehender Ausschuß gewählt wurde, eine Wahl, mit der ohne Zweifel die Bundesversammlung ihren Sinn für Ordnung und Ruhe beurkunden wollte; nach diesen Wahlen ließ die Tagsatzung ihre Kommissionen arbeiten und es vergingen neun Tage, ehe man wieder zusammen trat. Während dieser Zeit fanden im Schooße der Tagsatzung mancherlei Umtriebe statt, die geeignet waren, die Gemüther zu spalten und die zu einer angemessenen Behandlung der wichtigen Geschäfte nothwendige Haltung zu erschüttern. Am 29. saß die Tagsatzung wieder zum erstenmal; die Gallerie war gedrängt voll, allein die Gesandtschaft von Graubündten trug auf geheime Sitzung an, welche dann auch wirklich beschlossen wurde. Da die meisten Mitglieder der Hauptkommission bereits zu den frühern Beschlüssen der Bundesversammlung in der Conseilangelegenheit mitgewirkt, so war von ihnen keine bedeutende Abweichung zu erwarten. Die Kommission brachte denn auch nicht weniger als drei Entwürfe, von denen der erste von Monnard sich wieder im Sinne der frühern Antwortsnote aussprechen sollte, ein zweiter, der des Herrn von Maillardoz, von Vergessenheit sprach, der dritte von Schultheiß Tscharner endlich, von dem man wohl nicht ohne Grund vermuthete, daß er vom Herzoge von Montebello unterbreitet worden sei, wollte durch die Erklärung, da es nie in der Absicht der Tagsatzung gelegen, weder die Regierung des Königs der Franzosen, noch ihren bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten zu beleidigen, förmliche Abbitte und damit eine unumwundene Genugthuung geben. In dieser ganzen Sitzung, so wie in jener vom 30. Oktober, müdete man sich ab, eine angemessene Phrase zur Versöhnung herauszufinden. In der Sitzung vom 31. aber wurden alle drei Entwürfe abgewiesen, allein auch der Beschluß vom 9. September rücksichtlich der Ueberweisung der Akten an die französische Regierung aufgehoben. Ein Mittagessen, an welchem Tscharner die Gesandten durch eine unfreundliche Mittheilung Lord Palmerstons einzuschüchtern suchte, machte viel Aufsehen und verursachte Mißstimmung unter den Tagherren [1]). Das englische Kabinet hatte das Conseilgeschäft in ganz unbe-

[1]) Der brittische Gesandte, Herr von Morier, der hievon Kunde bekommen haben mochte, ließ nach einigen Tagen den zweiten Gesandten von Bern (den Verfasser) zu sich bitten, wo er ihm die Note Lord Palmerstons vorlas, die übrigens in einem weit mildern Tone abgefaßt war, als wie sie Tscharner in der Absicht die Tagherren einzuschüchtern, geschildert hatte. Von dem brittischen Kabinet war dieses widerwärtige Geschäft ganz in der Weise aufgefaßt worden, wie es der Verfasser in seiner Rede im Großen Rathe entwickelt hatte.

fangener und staatsrechtlichen Weise aufgefaßt, und die gegenseitigen Mißgriffe Frankreichs und der schweizerischen Machthaber wohl abgewogen, wonach die Eidgenossenschaft, durch die thörichte Beleidigung des Botschafters, ihr gutes Recht auf Genugthuung einbüßte. Mit Ausnahme des englischen Gesandten, hielten sich die übrigen Gesandten alle diesem Streite ganz fremd; die französische Regierung aber gab ihrerseits in leitenden Artikeln ministerieller Blätter zu verstehen, daß nach der erlittenen Beleidigung Genugthuung für sie eine Ehrensache sei, von der sie weder abweichen könne noch wolle.

Der Sieg der gemäßigten Partei im Großen Rathe von Bern hatte bereits die Aufhebung der unbedingten Absperrung an der Bernergrenze zur Folge gehabt [1]), während er an der Genfergrenze noch fortdauerte. Samstags den 5. November kam endlich, da man der endlosen Erörterung und parlamentarischen Zersplitterung satt war, eine Antwortsnote heraus, in der man den Rückzug von dem Beschlusse vom 9. September in etwas gebundenen Worten zu bemänteln suchte, und einige Verwahrungen für die Unabhängigkeit der Schweiz einfließen ließ. Die 12 Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf nebst Appenzell Außerrhoden stimmten dazu, also gerade diejenigen, welche zum Beschlusse vom 9. September gestimmt hatten, worin nun Frankreich die größte Genugthuung finden konnte [2]). Noch

[1]) Blocus hermetique.

[2]) Note des Vororts Bern an den Herzog von Montebello vom 5. Nov. 1836:

A Son Excellence Monsieur le Duc de Montebello, Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français, près la Confédération Suisse.

Berne, le 5 Novembre 1836.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral, ayant transmis à la haute Diète, convoquée en Session extraordinair, la Note qu'ils ont reçu de Son Excellence Monsieur le Duc de Montebello, en date du 27 Septembre, ils ont été chargés de répondre ce qui suit:

La France et la Suisse, unies depuis des siècles, voyant la bonne harmonie qui regnait entre elles compromise par un malentendu. L'un et l'autre Etat doivent désirer le rétablissement des anciens rapports. Comme le différend provient d'une erreur, des explications loyales tout le moyen de le terminer et de rétablir les précédentes relations entre les deux Pays.

Dans la Note du 27 Septembre le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Français se plaint de la marche suivie par la Diète dans l'affaire concernant le nommé Conseil. Avant que la Diète, qui n'avait point fait naître cet incèdent, ait pu donner aucune communication, le rapport des deux Etats ont été interrompus par ordre du Gouvernement français. La Suisse voit avec d'autant plus de peine cette mésintelligence, qu'elle n'a jamais pu avoir l'intention de porter la moindre atteinte aux relations amicales qui subsistaient entre elle et la France.

Monsieur le Duc de Montebello avait signalé par son office du 19 Juillet à l'autorité

am nämlichen Tage wurde dem Botschafter diese Erwiederung seiner Note vom 27. September zugestellt. Der Bundespräsident, beinahe französischer als Frankreich selbst, war hartnäckig mit den sogenannten Sarnern bei seinem Demüthigungsentwurfe geblieben, selbst die am letzten Morgen dringend an ihn gestellte Bitte der eidgenössischen Kanzleibeamten, Amrhyn und Gonzenbach, und seiner eigenen Gesandtschaftsgenossen, von Tillier und Simon, konnten ihn nicht zum anständig scheinenden Anschlusse an die Mehrheit bewegen, so daß selbst der Herzog von Montebello unter vier Augen sein Benehmen nicht billigte.

In der letzten Sitzung vom 7. November wurde noch die Flüchtlingsangelegenheit behandelt. Die Tagsatzung hatte am 20. Oktober einen Bericht des eidgenössischen Vorortes über die Art und den Umfang der Vollziehung

---

fédérale le nommé Conseil. Le Directoire transmit à la Diète les pièces relatives à cet individu, qui venait d'être arrêté. La Diète, trouvant une connexion entre l'objet de la Note du 19 Juillet et les pièces, dont elle était saisie, décida d'envoyer celles-ci au Gouvernement du Roi, sans arrière pensée et sans avoir l'intention d'offenser le Gouvernement ni son Ambassadeur. Elle n'a jamais entendu joindre à son envoi un rapport de Commission qui, n'exprimant que la pensée des Commissaires, regardait uniquement les relations de ceux-ci avec la Diète, et qui d'ailleurs renfermait une opinion de majorité et une opinion de minorité.

Un incident de cette nature ne doit pas troubler plus longtemps la bonne harmonie entre les deux Nations, et après les explications qu'elle vient de donner sur une décision qui a été interprétée par la France d'une manière contraire aux véritables intentions de la Suisse, la Diète déclare, qu'il n'y sera pas donné suite.

La Note de Monsieur le Duc de Montebello du 27 Septembre renferme de graves erreurs sur la situation intérieure de la Confédération suisse. La Diète pourrait repousser ces allégations par des faits, elle trouverait ces preuves dans la constitution sociale des Cantons, ainsi que dans leur état matériel et moral. Mais elle n'acceptera pas ce débat: les Cantons helvétiques ne sauraient reconnaître à aucun Etat étranger le droit de contrôler la marche de leurs Gouvernements, ni d'intervenir directement ou indirectement dans les délibérations des Conseils de la Confédération. La Suisse se doit à elle-même d'invoquer, à cet égard, les principes du droit des gens et les traités qui l'ont reconnu comme Etat indépendant.

Du reste, la Diète, après les explications et assurances, qu'elle vient de donner, espère que les rapports d'amitié entre la France et la Suisse, cimentés par le temps, seront rétablis dans l'intérêt des deux Pays; elle aime à croire, que les liens d'une vieille alliance momentanément relâchés, vont se resserrer et se raffermir, et que des griefs passagers n'auront servi qu'à faire mieux sentir aux deux Etats les avantages réciproques d'une union qui n'aurait jamais dû être troublées.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral, ont l'honneur d'offrir à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France, les assurances de leur haute considération.

(Suivent les signatures.)

vernommen, welche der in Betreff der fremden Flüchtlinge am 23. August gefaßte Beschluß bisher erhalten hatte; jetzt stattete die am 20. Oktober niedergesetzte Kommission einen Bericht ab, durch welchen auf verschiedene Schwächen des bisherigen Verfahrens hingewiesen wurde, so wie man die geeigneten Mittel andeutete, welche von Seite des Vororts angewendet werden sollten, um jene Vollziehung genau und möglichst vollständig durchzuführen. In der Umfrage wurden die Andeutungen der Kommission vielfach unterstützt, welche darauf hinzielten, ein durchgreifendes geregeltes Verfahren von Seite des Vorortes in Betreff der wegzuweisenden Flüchtlinge durchzuführen; am Ende wurden der Kommission ihre Verrichtungen verdankt und der von derselben erstattete Bericht in allen seinen Theilen genehmigt. Die Tagsatzung verdankte ferner dem Vororte sein bisheriges löbliches Wirken für die Vollziehung des Beschlusses vom 23. August 1836, betreffend die Fortweisung unruhiger Fremdlinge, gewärtigte die Fortsetzung seiner getreuen Thätigkeit und beschloß die Mittheilung des Kommissionalberichtes an den Vorort und die Stände [1]). Nachdem dieser Gegenstand erledigt war, beschlossen 16 Stände, ungeachtet der ernsten Verwahrung von Luzern, die Auflösung der Tagsatzung, da man nicht voraus zu setzen scheinen wollte, als ob Frankreich mit dieser Antwort nicht zufrieden sein könnte [2]). Man trennte sich, vielleicht im Bewußtsein mannigfaltiger Verschuldung am Vaterlande, von allen Seiten mit ziemlich bittern Gefühlen.

Der französische Botschafter ließ Anfangs gegen einige Gesandte Aeußerungen fallen, als ob er nicht befriedigt wäre. Aus Paris hingegen lauteten die Nachrichten günstiger, und eine Woche später traf ein Kourier von Paris mit der Nachricht ein, daß man dort nicht so strenge geurtheilt, sondern sich an der letzten Note ersättigt habe. Der Bundespräsident zeigte am 15. dem vorörtlichen Regierungsrathe an, daß am Tage vorher der französische Botschafter sich zu ihm verfügt und ihm aus Auftrag seiner Regierung eröffnet habe, daß diese sich durch die am 5. laufenden Monats datirte Antwortsnote, als Erwiederung auf diejenige vom 27. September, befriedigt finde, daher denn auch die frühern Verhältnisse wieder hergestellt seien, und Frankreich wünsche, daß die nachbarlichen Beziehungen wieder eintreten möchten, was alsogleich den Ständen durch Kreisschreiben mitgetheilt ward [3]). Man war in der Schweiz um so angenehmer überrascht,

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung vom 17. Oktober 1836. Bericht der zur Begutachtung der vorörtlichen Berichterstattung über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August 1836 niedergesetzten Kommission vom 2. Nov. 1836.

[2]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 17. Okt. 1836.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 15. Nov., Nr. 1015.

als sich der König über das Mehrheitsgutachten sehr erbittert gezeigt und die Gesandten von Preußen und Oesterreich sich im Sinne der Unterstützung Frankreichs ausgesprochen haben sollen; die verunglückte Unternehmung des Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte auf Straßburg, hatte der Aufmerksamkeit zuletzt eine andere Richtung gegeben. So endigte dieses wahrhaft politische Possenspiel, wie so manches andere damit, daß der gährende Berg eine Maus gebar, Niemand einen sonderlichen Ruhm von der ganzen Verhandlung erndtete, die weit besser im wohlverdienten Dunkel geblieben wäre. Die französische Blokade wurde von allen Seiten aufgehoben, Conseil, der den Anlaß zum ganzen Handel gegeben, jetzt aber keiner Partei mehr etwas nützen konnte, Mitte Dezembers fortgejagt. Ein glänzendes Diner, an dem man den kurzen Hader in Montebellos schäumendem Champagner ertränkte, beurkundete die wiederhergestellte Freundschaft.

Die Erklärung des am 12. November in Murten versammelten Nationalvereins, daß er die Notenantwort der Tagsatzung vom 29. August und 5. November seinerseits weder anerkenne noch billigen könne, so wie daß er sich von jeder Art Solidarität für dieselbe lossage, und alle aus diesem Akte hervorgehende Verantwortlichkeit von sich ablehne, daher alle aus derselben entspringende Schmach auf diejenigen fallen müsse, welche dafür gestimmt und sie gebilligt hätten, verhallte ziemlich unbeachtet. Der unter der Leitung des Landammanns Baumgartner stehende Erzähler hingegen rief seinen Landsleuten warnend zu: Je mehr Frankreich seine Versicherungen von Freundschaft vervielfältige, destoweniger möge die Schweiz daran glauben; je zärtlicher es sich gebehrde, desto keuscher möge die Eidgenossenschaft sein, je unschuldigere Larve die französische Diplomatie vorhalte, desto mehr die schweizerische Redlichkeit sich vorsehen. Auch die schweizerischen Bundeseinrichtungen hatten sich in den letzten Verhandlungen gegenüber dem Auslande eben keine besondere Anerkennung erworben; am wenigsten Ruhm aber erndtete der Bundespräsident, dessen Benehmen von denen, die ihm nahe und ferner gestanden, auf so unzweideutige Weise beurtheilt wurde, daß sie der bernischen Leitung keine Ehre brachte.

Fürst Metternich setzte nach wie vor einen großen Werth auf eine genaue Erfüllung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August, und war sogar geneigt durch Zwangsmaßregeln dahin zu wirken, wenn es Noth thun sollte; den Einladungen Preußens und Rußlands, Krakau mit Oesterreich zu vereinigen, widerstand er aus Besorgniß, irgend etwas an der vom Wienerkongresse hergestellten Ordnung der Dinge zu verändern, mit den Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung über die Flüchtlingsangelegenheiten, zeigte er sich jedoch sehr befriedigt; der schweizerische Geschäftsträger in Paris glaubte demohnerachtet zu bemerken, daß die deutschen an die Schweiz

grenzenden Staaten, seit Beilegung der Anstände der Eidgenossenschaft mit Frankreich, weit genauer über die Vollziehung der Flüchtlingsbeschlüsse wachten als zuvor.

Dreizehntes Kapitel.

Verhältnisse in den Kantonen.

In Bern deuteten die Versuche, sich durch die Conseilgeschichte an dem Herzoge von Montebello zu rächen, so wie das Bestreben, in den Augen des Publikums an dem unvolksthümlich gewordenen Treiben der geheimen Gesellschaften, unschuldig zu erscheinen, welche die Verhaftung Ludwig Snells und später auch diejenige Weingarts nach sich gezogen hatte, noch immer auf eine bewegte und gereizte Stimmung. Diese Maßregeln und die fortwährende Austreibung von Flüchtlingen, verursachten eine starke Bewegung unter den sogenannten Nationalen, welche mit der Schnell-Tscharnerschen, durch die Schutzvereine vertretenen Partei, in gewaltigen Zwiespalt gerieth. Diesen gegenüber fing der sogenannte mehr von Aristokraten gebildete und von Montebello begünstigte Sicherheitsverein an, Boden zu gewinnen. In Großhöchstetten und in Goldbach fanden Versammlungen des Schnellischen Anhanges statt. Den Schultheißen Tscharner, der sowohl durch sein ungeschicktes Benehmen gegenüber der Diplomatie, als durch sein unfähiges Präsidium, sehr tief in der öffentlichen Meinung gesunken war, wieder ein wenig zu heben, erließen, auf Veranstaltung der Brüder Schnell, 22 Männer aus dem Emmenthale in Goldbach eine Ergebenheitsadresse an ihn, welche jedoch unter allen Klassen wenig Anklang fand. Mittlerweile war gegen Ernst Schüler die Hauptuntersuchung beschlossen und derselbe von seiner Lehrerstelle abberufen worden. Der Bischof von Basel war durch die unglücklichen Auftritte im Jura und der Entsetzung der Geistlichen von Pruntrut, beim heiligen Stuhle so sehr ins Gedränge gekommen, daß er sein hohes Amt niederlegen wollte, weßhalb man ihm den Altschultheißen von Tavel und Oberrichter Aubry zuschickte, um ihn von diesem Entschlusse abzubringen und mit ihm über solche Schritte gegen die übrigen Diözesanstände Rücksprache zu nehmen, welche geeignet sein möchten, seine Stellung als Bischof bei allfälligen Konflikten mit jenem Stuhle zu sichern und sein Verhältniß festzusetzen [1]). Professor Ludwig Snell erhielt auf sein Begehren einfach seine Entlassung, und da er noch nicht zehn Jahre lang Schweizerbürger

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 10. und 13. Okt. 1836.

war, so verschloß man ihm gleichzeitig den Aufenthalt im Kanton Bern [1]). Den Bestrebungen des Sicherheitsvereines gegenüber wollte man, ungeachtet der Ermahnungen des Regierungsstatthalters Weber von Thun, der ihn als einen gefährlichen Staat im Staate schilderte, was freilich auch auf die übrigen Vereine anzuwenden war, dennoch das Verbindungsrecht aufrecht erhalten und ihm keine Hindernisse in den Weg legen [2]). Hingegen erhielt der Regierungsstatthalter von Freibergen den Auftrag, die Umtriebe unter seiner Bevölkerung, wo unter anderm das Gerücht der Einstellung des Bischofs verbreitet wurde, zu bekämpfen.

Zürich war, in Folge der dort gemachten Entdeckungen und der Untersuchung wegen des Mordes Lessings, ziemlich scharf gegen die fremden Flüchtlinge und Handwerker eingeschritten und befolgte im Uebrigen einen ruhigern Gang als Bern. Die Frage der Verlegung der Kantonsschule von Zürich nach Winterthur war eine Lebensfrage, welche die Hauptstadt Zürich durch das Anerbieten von 20,000 Schweizerfranken jährlichen Beitrages für die Kantonallehranstalten, so lange sie in Zürich bleibe, zu ihren Gunsten zu leiten wußte. Einzelne gemeinnützige Bürger, wie die Bürgermeister von Muralt und Heß, scheuten dafür beträchtliche persönliche Opfer nicht. Der thätige Gewerbfleiß drängte die politischen Bestrebungen bei Seite. Im Kanton Uri war die Bewilligung des Pabstes, die halben Feiertage abzuschaffen und die Erlaubniß zur Durchfuhr der Transitgüter an allen Sonntagen, von der Regierung zur Bekanntmachung verordnet, und zu diesem Zwecke in die Pfarreien versendet worden; allein die Geistlichkeit erhob ein Zettergeschrei gegen Einführung des Plazets, und die Regierung fügte sich dahin, daß die Verordnung auf eine außergewöhnliche Art an allen Kirchthüren des Landes angeschlagen wurde. Im Kanton Glarus hatte die Wiederherstellung des alten Gebrauches, der von beiden Glaubensbekenntnissen gemeinschaftlichen Begehung der Feier der Schlacht von Näfels, bedeutende Anstrengungen von Seite der ultramontanen Partei hervorgerufen. Zwei Tage vor der vom allgemeinen Landrath angeordneten Fahrt, schickte der keineswegs anerkannte Bischof Brosi den Geistlichen das Verbot zu, derselben beizuwohnen. Der katholische Rath verwarf zwar das Schreiben, die Geistlichen schlossen sich zwar aus, allein die Fahrt wurde dennoch mit Ruhe und Würde gemeinschaftlich gehalten. Bei der Verfassungsrevision kam es unter anderm zu heftigen Kämpfen über die Beeidigung der Geistlichen. Der an der Spitze der Reform stehende einsichtsvolle Zeugherr Schindler, wünschte vor Allem den Weg einer freundschaftlichen Uebereinkunft zu versuchen, um die

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 14. Okt. 1836.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 31. Okt. 1836.

Uebelstände zeitgemäß zu verbessern; aber der Masse der reformirten Landleute dünkte das gemäßigte Fortschreiten viel zu lang für ihre Ungeduld. Auf der Landsgemeinde vom 29. Mai, gab sich die Volksstimmung laut genug für Abschaffung der bisherigen Verfassung und Einführung einer neuen im September, so wie für den Priestereid kund; der katholische Landrath that sein Möglichstes, um die Sache wieder zu stürzen, die Minderheit wendete sich auch sogar an die Tagsatzung, allein der Gesandte von Glarus stellte in einem ausführlichen und gründlichen Vortrage dar, wie die in seinem Kantone bestehenden, die Stelle einer förmlichen Verfassung vertretenden, in vorigen Jahrhunderten errichteten Verträge, damals mit den Bedürfnissen eines Hirtenvolkes in Einklang gesetzt worden, daß aber sowohl die Fortschritte des Zeitgeistes als des Gewerbfleißes nunmehr eine Abänderung derselben, eine Gleichstellung aller Glarner gebieterisch verlangten. Die Bundesversammlung wollte die angebliche Religionsgefahr nicht bemerken, und sich um so weniger mit der Sache befassen, als dermalen noch ein neuer Entwurf zur Berathung vorlag, der auf der Oktoberlandsgemeinde auch wirklich angenommen ward.

Die Regierung von Freiburg glaubte, während den Unruhen im bernischen Jura, ihre Bevölkerung durch eine beruhigende Proklamation beschwichtigen zu müssen. Sie hob heraus, wie nur die dortigen Umtriebe und unruhigen Auftritte, die deßhalb ergriffenen kriegerischen Maßregeln herbeigezogen hätten, und daß man auf die feierlichen Versicherungen des Mitstandes Bern, auf seine Ehrfurcht gegen die Staatsverfassung und die Verträge, wodurch die katholische Religion im Pruntrutischen gewährleistet sei, vertrauen könne, ja man entschuldigte sich beinahe in diese Angelegenheit sich nicht eingemischt zu haben [1]). Und als der schlaue Schaller, der sich in den Baslerwirren so radikal gezeigt hatte, sah, daß er mit den Badner Konferenzartikeln die Volksgunst verliere, wirkte er am 24. Mai zu einem Beschlusse des Großen Rathes vorzüglich mit, worin dieselben förmlich verworfen und mißbilligt wurden, worauf ihn viele seiner bisherigen Anhänger als Wetterfahne bezeichneten. Aehnliche Vorwürfe zog sich der Standespräsident von Roll in Solothurn zu. Aus Basellandschaft erzählte man krause und wunderliche Dinge. Die Verwaltung befand sich in einem höchst vernachläßigten Zustande, woran bald die Nachläßigkeit der Behörden, bald Neid und Scheelsucht und die persönliche Anfeindung der obenan stehenden Männer gegen einander die Schuld trug. Im Landrathe kamen öfters, besonders von Seite des berüchtigten Generals Buser, pöbelhafte Auftritte vor.

---

[1]) Proklamation der Regierung von Freiburg vom 8. April 1836.

Im Aargau schien sich die Aufregung zu legen. Von dem Obergerichte wurde das Urtheil gegen Baur, Greith und andere in der katholischen Streitsache gemildert, früheres Unrecht der leidenschaftlichen untern Gerichtsbehörde wieder gut gemacht. Hinsichtlich der Entfernung des Abts von Muri mit den Zinsschriften des Klosters, wurde der dortige Bezirksammann beauftragt, dem Konvente in Gegenwart des Verwalters zu eröffnen, jene Titel innerhalb acht Tagen herbeizuschaffen, da man sonst nach der Strenge der Gesetze gegen die Betreffenden verfahren werde. Sämmtliche aargauische Klöster wendeten sich in einer gemeinsamen Denkschrift an die eidgenössischen Stände, um ihre Dazwischenkunft unter Anrufung des Art. XII. der Bundesurkunde nachzusuchen, damit der Große Rath zur Zurücknahme seiner bekannten Beschlüsse, betreffend die Verwaltung der Klostergüter und einstweilige Nichtaufnahme von Novizen, vermocht würde, allein die Regierung von Aargau stützte sich auf die schlechte Verwaltung der Klöster, die sie seit 1803 um eine Million rückwärts gebracht hätten, deßhalb sei eine Bevormundung nöthig gewesen; das Verbot der Annahme von Novizen beruhe aber auf einem alten Rechte der Regierung, die Zahl der Angehörigen eines Klosters nach seinem Vermögen zu regeln. Den Ansichten der Abgeordneten der Urkantone gegenüber, welche für die katholische Religion kein anderes Heil als in den Klöstern, ihren Grundpfeilern, fanden, behauptete der zur Tagesordnung schreitende Gesandte von Solothurn, daß die Klöster ein nothwendiger Bestandtheil der katholischen Religion seien, davon stehe kein Wort weder in dem Katechismus noch in der heiligen Schrift. Es kam auch wirklich zu keinem Beschlusse; auch die von den Urkantonen deßhalb begehrte Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung fand keinen Anklang. Aehnliches Schicksal hatten die Angriffe auf das thurgauische Kloster Paradies [1].

Im Kanton Waadt schien durch die neuesten Wahlen für den Großen Rath von 1836 bis 1841 die demokratische Bewegung zuzunehmen, was nicht wenig der eben so kühnen als thätigen Leitung des, auch an der Spitze der Nationalvereine stehenden, intriganten und rastlos wirksamen Staatsraths Drüey zuzuschreiben war, der mit seinen Einverstandenen und Anhängern das Ganze so gut und überall eingreifend zu lenken wußte, daß er es dahin brachte, an fünf verschiedenen Orten zugleich in den Großen Rath gewählt zu werden. Aus dieser Stimmung ging auch der Großrathsbeschluß vom 28. Sept. hervor, vermöge dessen man sich weigerte, den durch den Tagsatzungsbeschluß vom 23. August nothwendig gewordenen Repräsentantenrath zu wählen, wodurch sich Waadt mehr oder weniger in ein bundeswidriges Verhältniß zu der übrigen Eidgenossenschaft stellte. Die ernsten Ereignisse

[1] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

des Spätjahres stimmten aber diese Versammlung um, die nun jenen Tagsatzungsbeschluß als ein dem Vaterlande zu bringendes Opfer annahm. In Genf beruhigten sich die Gemüther um so mehr, als selbst das Haupt der Bewegung, Fazy Pasteur, eigentlich mehr doktrinärer Natur, hinter seinem Nachbar Drüey zurück blieb. Die französischen Forderungen und die Absperrung hatten viel Aufregung unter der dortigen Bevölkerung verursacht, welche die Regierung durch beruhigende Erlaße zu beschwichtigen suchte; allgemein wünschte jene Bevölkerung, daß die Regierung sich zum Widerstande muthig erzeige.

In Luzern, wo die damalige Mehrheit des Großen Rathes den römischen Nuntius für den gemeinsamen Feind der Rechte des Staates und der schweizerischen Kirche hielt, erklärte der Große Rath im Merz 1836, nachdem dieser Nuntius, de Angelis, Luzern schon einige Monate früher wegen andern Vorgängen, bei nächtlicher Weile heimlich verlassen und sich nach Schwyz begeben hatte, in Bestätigung der von der Konferenz in Luzern anerkannten Grundsätze, jede Ausübung welcher Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der päbstlichen Nuntiatur in der Schweiz als Mißbrauch, dessen Fortdauer durch ein von dem Kleinen Rathe zu bearbeitendes Gesetz für die Zukunft verhütet werden sollte. Allein diese Behörde und die freisinnigere und aufgeklärtere Partei im Kanton Luzern, hatten in der Person des Schultheißen Eduard Pfyffer den einsichtsvollsten, besonnensten und erfahrensten Führer verloren. Auf der Heimreise von Karlsruhe, wohin er sich in Privatgeschäften begeben hatte, war er am 11. Dezember 1834 plötzlich zu Olten gestorben. Ohne öffentliche Anordnung war sein Leichnam von der Kantonsgrenze an von Dorf zu Dorf bis nach Luzern, von deren Vorsteherschaften feierlich unter Trauergeläute empfangen und bis zur nächsten Gemeinde geleitet worden. Beinahe in allen Pfarrkirchen des Kantons waren Trauergottesdienste abgehalten worden. Von der Regierung aber wurde angeordnet, daß dessen Bildniß in allen Schulstuben aufgehängt werden sollte. Zu den thätigsten und unerschrockensten Männern, der sich an die Nuntiatur anlehnenden Gegenpartei hingegen, gehörte der bekannte Joseph Leu von Ebersol, ein schlichter Landmann und der frühern aristokratischen Regierung gegenüber nach den Julitagen heftiger Demokrat, den wir später näher zu schildern Gelegenheit haben werden. Im August hatte Luzern gleichfalls ein Verbot gegen die Vereine von Fremden erlassen.

Vierzehntes Kapitel.

Uebergang des Vorortes an Luzern. Verhältnisse mit dem Auslande. Flüchtlingsangelegenheit. Untersuchung in Zürich wegen Lessings Ermordung. Bewegungen im Kanton Bern. Aufhebung des Sicherheitsvereines. Unruhe im Oberlande.

Seit dem 1. Jänner 1837 war die vorörtliche Leitung wieder in Luzern. Zum vierten und letzten Male stand der biedere Karl Joseph Amrhyn an der Spitze des eidgenössischen Bundes, jetzt in einem Alter von 64 Jahren, übrigens noch kräftig und rüstig. Ihn umgaben im Staatsrathe die Altschultheißen Schwyzer und Schnyder, die Staatsräthe Krauer, Schuhmacher-Uttenberg, Robert Steiger und Sidler. Die Vorsehung hatte ihm beim herannahenden Alter ein ruhiges Jahr bestimmt. Eines der ersten Geschäfte dieses neuen Staatsrathes war die Erlassung eines Glückwünschungsschreibens wegen des Mißlingens des Mordversuches Meuniers [1]). Ludwig Philipp hatte bei der Eröffnung der Kammern die Wiederherstellung der innigen Freundschaft erwähnt, durch welche Frankreich seit Jahrhunderten mit der Schweiz verbunden war. Der Herzog von Montebello begab sich auf einige Wochen nach Paris, um an dem Prozesse in der Pairskammer Theil zu nehmen. Nicht ohne Mühe hatte der Vorort Bern und Herr von Belleval, Joseph Mazzini dazu vermocht die Schweiz freiwillig zu verlassen. Am 9. Jänner konnte der letztere dem Vorort melden, daß man denselben am 4. nebst den beiden Brüdern Ruffini auf der Durchreise in Besançon gesehen hätte. Man erfuhr später, daß sie am 12. in London, am Orte ihrer Bestimmung, angekommen seien. Mitte Februar kehrte der Herzog von Montebello, wie es hieß, mit sehr günstigen auf Befestigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen abzielenden, Instruktionen nach Bern zurück. Der schweizerische Geschäftsträger gab dem Grafen Mole eine umständliche Note, rücksichtlich der Handels- und Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, in Folge vorörtlicher Weisung ein, die indessen wie gewöhnlich erfolglos blieb [2]). Graf Mole äußerte seinerseits einige Besorgnisse über Mangel an Genauigkeit und Strenge in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August, weßhalb der Botschafter den Auftrag erhielt, sich nach Luzern zu begeben. Montebello war mit der Aufnahme in Luzern und den dort geäußerten Ansichten sehr zufrieden und meldete dieses auch nach Paris.

Jene Besorgnisse schienen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit von Wien her erregt worden zu sein. Der Fürst Staatskanzler hatte sich sowohl über das Kreisschreiben des Vorortes vom 16. Dezember, als über das Rescript

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 2. Jänner 1837.

[2]) Berichte des Herrn von Tschann vom 3. und 9. Merz 1837.

desselben sehr erfreut gezeigt; auch trug er den Schwierigkeiten und Schwerfälligkeiten der eidgenössischen Bundesverhältnisse um so mehr Rechnung, als er, nach seiner Weise die europäischen und eidgenössischen Angelegenheiten aufzufassen, jene Hindernisse nicht aus dem Wege zu räumen gesonnen war, und deßhalb auch nicht noch durch Tadel vermehren wollte. Dem Grundsatze nach aber ging er von den an die Eidgenossenschaft gestellten Forderungen nicht im geringsten ab; er schien dann auch zu glauben, daß die Aufgabe des Vorortes durch die Flüchtlinge nun selbst erleichtert werden würde, da dieselben, einmal zur Ueberzeugung gelangt daß sie bei fortgesetzter Wachsamkeit der Behörde und allmälig abnehmender Sympathie der Bevölkerungen für sie, wo dann ihnen die Schweiz keine Freistätte mehr gewähren, und also ihre Versuche, von derselben aus den Geist der Umwälzung in den angrenzenden Ländern zu verbreiten, aufgegeben werden müßten, sich vermuthlich aus eigener Bewegung wegbegeben werden. Mit der französischen Regierung mochte man sich verständigt haben, damit in Zukunft die Rückkehr der aus der Schweiz weggewiesenen Flüchtlinge über die französische Grenze, nicht so leicht stattfinden könne [1]). Als der Fürst die Nachricht von der Entfernung Mazzinis und Ruffinis erhielt, sprach er die Erwartung aus, daß dasselbe Loos endlich auch Rauschenplatt und die übrigen Häuptlinge der Flüchtlinge treffen möchte; wirklich richtete auch der Graf Bombelles von Bern aus ein vertrauliches Schreiben an den Bundespräsidenten, in dem er im Namen seiner Regierung sagte, daß nur die schleunigste und vollständigste Vollziehung der Ausweisung die guten Absichten des Vorortes bethätigen werde, und der letztere durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in diesem Sinne auf die Kantonsregierungen gleicherweise einwirken möge, da im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, sowohl Oesterreich als die übrigen Nachbarstaaten jene andern auf sich hätten, sich durch die von ihnen zu wählenden eigenen Mittel eine Bürgschaft künftiger Ruhe zu verschaffen, die sie sich zu sichern entschlossen seien [2]). Um die nämliche Zeit erfuhr man, daß der Freiherr von Binder-Kriegelstein nunmehr wirklich abberufen und nach Dresden versetzt sei, Graf Bombelles aber seine Verrichtungen bis auf weitere Bestimmungen fortsetzen solle [3]). Schon einige Tage früher hatte man an die Regierungen von Solothurn, Aargau und Basellandschaft geschrieben, um ihre Aufmerksamkeit auf die Flüchtlinge Lizius, Peters, Rauschenplatt und Rust zu lenken, die sich verschiedenen Andeutungen zufolge, bald hie

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. Jänner 1837.

[2]) Vertrauliche Zuschrift des österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles, an den Bundespräsidenten Amrhyn.

[3]) Schreiben des Kaiser Ferdinand vom 9. Febr. 1837.

und bald da auf ihren Gebieten aufhalten sollten, so wie an Waadt wegen des Polen Kruszynski. Diese Regierungen versprachen das Beste, verlangten aber nähere Angaben. Also schickte man den Altschultheißen Schnyder in jene drei deutschen Kantone, um auf die dortigen Behörden dahin einzuwirken, daß diejenigen politischen Flüchtlinge, welche dem Tagsatzungsbeschlusse vom 23. August des vorigen Jahres gemäß die Schweiz verlassen müßten, und sich auf dem Gebiete dieser Kantone noch verborgen halten sollten, unverzüglich aus der Schweiz entfernt würden. So mußte auch Bern den Literaten Freieisen fortweisen [1]). Schnyders Sendung hatte indessen durchaus keinen Erfolg, da man bei den von ihm bereisten Ständen schlechthin nichts von den betreffenden Flüchtlingen wissen wollte, wie sich denn auch der, in mancher Beziehung mit den Flüchtlingen einverstandene Schnyder, schwerlich zur Erfüllung dieses Auftrages eignete. Die Aeußerungen des Herzogs von Montebello bei seinem Aufenthalte in Luzern, hatten das vollkommenste Einverständniß mit Oesterreich in der Flüchtlingssache angedeutet, wie denn der Herzog der von dem Grafen Bombelles gethanen Schritte öfters rühmend Erwähnung that [2]).

In Zürich war nach einer achtzehnmonatlichen Untersuchung über den Mord Lessings und die Ursache desselben nicht viel Bestimmtes herausgekommen. So viel trat als nicht unwahrscheinlich hervor, daß Lessing fiel weil er früher in zu Vieles eingeweiht und später verdächtig worden war, als könne er besonders in einem Augenblicke, wo sich beim jungen Europa und insonderheit beim jungen Deutschland Ernsteres vorbereitete, schädlich ja gefährlich werden. Am 6. April wurde der unter dem falschen Namen eines Barons von Eib bekannte Jude Zacharias Aldinger aus Dörzbach, Königreichs Württemberg, von dem Verdachte der Theilnahme an einem Morde, mit Stimmenmehrheit freigesprochen und nur wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, Anmaßung eines fremden Familiennamens und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, wie durch Theilnahme an der Verbindung des jungen Deutschlands, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Geldstrafe von Fr. 300 verurtheilt. Aus der Aufdeckung dieser Umtriebe ging unter anderm auch hervor, wie der Herzog Karl von Braunschweig von diesen Demagogen ausgebeutet wurde. In den Augen der Verschwörer ging die geheime Leitung aller Verbindungen von Paris aus, Ludwig Snell wurde wiederholt als ein regierendes Mitglied einer solchen bezeichnet, Schüler aus Biel soll mit dem Arenenberg in ähnlicher Beziehung gestanden sein.

In keinem Theile der Schweiz brachte das Parteiwesen heftigere Gährung

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. und 22. Febr. 1837.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 21. Merz 1837, Nr. 292.

hervor, als im Kanton Bern, dem größten und durch die Verschiedenheit seiner Bevölkerung am ungleichartigsten zusammengesetzten der Kantone. Die Februarsitzung des Großen Rathes liefert hiefür einige merkwürdige Beispiele. Zum erstenmale vielleicht, seit der Einführung der gegenwärtigen Verfassung, trat die oberste Landesbehörde bei einem völlig reinen, in politischer Beziehung gänzlich entwölkten Himmel zusammen, wie es der Landammann von Tillier bei seiner Eröffnung des Großen Rathes bemerkte, und nichts stand dem Glücke des bernischen Volkes entgegen, wenn es nur selbst den Muth gehabt hätte, glücklich sein zu wollen; dazu gehört aber vor allem Selbstüberwindung und Beiseitesetzung kleinlicher Leidenschaften, dieses aber war es gerade, woran der sonst gesunde Sinn des Bernervolkes strauchelte. Schon am nämlichen Tage stellte denn auch der Altregierungsrath Schnell den Antrag, die Sicherheitsvereine als eine gemeinschädliche Verbindung sogleich unter Strafandrohung aufzuheben, und für die Zukunft mit Strenge jede ähnliche, der gegenwärtigen Ordnung der Dinge feindliche Verbindung zu verbieten. Einige Tage später behandelte man den am 29. Juni vorigen Jahres aufgeschobenen Bericht der, zu Untersuchung der Vorfälle im katholischen Jura niedergesetzten, Spezialkommission und die in demselben enthaltenen Anträge. Allein hier hatte die Zeit, jener große Beschwichtiger so manchen Uebelstandes, das ihrige gethan und die Gemüther bedeutend abgekühlt. Die Versammlung schien so ziemlich die Ansichten zu theilen, die der Landammann von Tillier in seiner Schlußrede aussprach, daß nicht in der Verschiedenheit der Ansichten über gewisse abstrakte politische oder religiöse Fragen die Ursachen und Keime der gegenwärtigen Zerwürfnisse lägen, sondern in andern Umständen und frühern Gereiztheiten. Mehrere Mitglieder der Kommission hatten aber vor der Sitzung ihren Austritt aus derselben erklärt. Die Anträge der Kommission wurden gänzlich bei Seite gesetzt. Man ließ die Sache auf sich beruhen, die Einquartierungskosten mußten jene behalten, die sie getragen, die übrigen Kosten wurden dem Staate auferlegt; der Groll der Gemüther wich.

Nicht so ruhig wurde die Angelegenheit des Sicherheitsvereins behandelt, als der damals noch mächtige Anhang der Brüder Schnell sich in seiner Herrschaft bedroht glaubte, wo die Leidenschaften mehr ins Spiel kamen. Nach dem Antrage Karl Schnells waren dann noch zwei andere Anträge, der eine von acht, der sogenannten radikalen Faubourg angehörenden Mitgliedern, zur Berichterstattung über Zweck, Umfang und Wirksamkeit des Sicherheitsvereins, der zweite von Dr. Morlot auf Aufhebung sämmtlicher Vereine, als nur Uneinigkeit und Erbitterung herbeiführend. Alle drei Anträge wurden in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge am 26. Februar behandelt. Derjenige des Herrn von Morlot, dessen Verwirklichung wohl am besten zum Zwecke geführt hätte, fand nur 14 Stimmen. Um so auf-

fallender war es daß, nachdem man auf diese Weise dem Vereinsrechte gehuldigt, dennoch der Antrag Karl Schnells, ungeachtet viele radikale Mitglieder die Einseitigkeit und Inkonsequenz desselben grell beleuchteten, mit 94 Stimmen gegen 57, erheblich erklärt wurde. Der Sicherheitsverein gab diesen Vorgängen gegenüber eine Vorstellung ein worin er, gegründet auf die durch die Verfassung gewährleistete Gleichheit der Rechte, seinen Fortbestand in Anspruch nahm [1]). Der Regierungsrath, das einseitige, gehässige und ungerechte des Schnell'schen Antrags einsehend, hatte denselben dadurch zu beseitigen gesucht, daß er einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten ließ, wodurch alle politischen Vereine gewissermaßen unter die polizeiliche Aufsicht des Staats gestellt und eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, ob Werbungen oder geheime Organisationen und Leitung der Sicherheitsvereine stattgefunden hätten. Deßhalb drang er auf Verschub, und als die Brüder Schnell am 1. Merz die Behandlung, dem Reglemente zuwider, sofort durchsetzen wollten, handhabte der Landammann von Tillier das Reglement mit unerschütterlicher Festigkeit, indem er nöthigen Falls das Hochverrathsgesetz verlesen zu lassen drohte. Die nämliche Mehrheit, welche den Antrag Karl Schnells erheblich erklärt, wählte ihn nun am 6. Merz an die Stelle des, zerrütteter Gesundheit halben ausgetretenen Altschultheiß von Lerber, wieder in den Regierungsrath und Karl Schnell erklärte am 8. März, obschon sehr krank und überhaupt nicht geneigt sich mit öffentlichen Geschäften zu befassen, dennoch wieder auf einige Zeit dem Vertrauen des Großen Rathes entsprechen zu wollen. Er hatte die Ueberzeugung geschöpft daß er, nur durch Theilnahme an den Berathungen des Regierungsrathes, denselben beherrschen könne. Am folgenden Tage wurde dann, ungeachtet von sehr verschiedenen Seiten vortrefflich dagegen gehaltener Reden, der Antrag Karl Schnells gegenüber demjenigen des Regierungsrathes, zum Gesetz erhoben. Allein dieser Beschluß des Großen Rathes vom 8. Merz erfuhr in der öffentlichen Meinung beinahe ungetheilten Tadel, im Kantone selbst trug er viel zur Erschütterung des Einflusses der beiden Brüder und ihres Anhanges bei. Sie mochten geglaubt haben, an diesem Tage einen entscheidenden Sieg um so nöthiger zu haben, als am Tage vorher ihr Schützling, Schultheiß Tscharner, eine doppelte Niederlage, in dem Urtheile des Großen Rathes über seine Gesandtschaften an der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzung, erhalten hatte.

Während dieses in den höhern Regionen vorging, erhielt das diplomatische Departement Anzeigen von Anwerbungen oder sogenannten reaktionären Umtrieben in den Amtsbezirken Wangen und Aarwangen. Von

---

[1]) Vorstellung des Sicherheitsvereins vom 25. Februar 1837.

Interlaken aus wurden der Großrath und Rechtsagent Michel von Bönigen, nebst dem Gerichtspräsidenten Mühlemann, als Urheber eines Trennungsversuches des Oberlandes vom Kanton Bern und Erhebung desselben zu einem eigenen Kantone bezeichnet. Auf dem Postschiffe sollten sie die Einzelheiten der Ausführung umständlich besprochen haben [1]). Nach einigen Verhören ließ man jedoch die Sache fallen. An die Stelle des aufgehobenen Sicherheitsvereins wurde hingegen von der Partei, von welcher der letztere ausgegangen war, eine neue Verbindung unter dem Namen des vaterländischen Vereins gegründet, mit dem Zwecke, alles was zum allgemeinen Wohl, zu Ruhm und zur Ehre des Vaterlandes gereichen möchte, möglichst zu befördern und zu unterstützen, alles aber, was das allgemeine Wohl, den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes gefährden konnte, zu verhüten, und namentlich auch jedem Versuche, die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit und Rechtsgleichheit aller Staatsbürger zu unterdrücken, mit allen Kräften entgegen zu arbeiten. Ein Versuch, denselben in Thun zu begründen mißlang, da sich auf den Aufruf eine Menge für die Regierung gestimmter Landleute einfanden. Bei der Eröffnung einer zu diesem Zwecke stattgefundenen Versammlung zu Brienzwyler, Sonntags den 30. April, hingegen, erlaubte sich der altgesinnte ehemalige Amtsschreiber Schärer heftige Ausfälle gegen die bestehende Ordnung der Dinge, indem er den Verfassungsrath und Großen Rath eine Faktion nannte und erklärte, daß es jetzt Zeit sei sich zu sammeln, um Ordnung und Frieden im Lande herzustellen. Einige Tage später sandte der Regierungsstatthalter von Interlaken Berichte darüber ein, nebst einigen Verhörungsprokollen, welche er bei fünf oder sechs Beamten die der Versammlung beigewohnt, aufgenommen hatte. Zugleich bat der Regierungsstatthalter dringend um Weisung und um Abordnung einiger Mitglieder der Regierung. Der Regierungsrath wollte indessen vor der Hand noch keine Abgeordneten hinschicken, sondern die Beamten selbst handeln lassen und begnügte sich, den Regierungsstatthalter anzuweisen, alle diejenigen gegen welche Inzichten vorhanden, daß sie an jenem Vorfalle Theil genommen, namentlich aber den gewesenen Amtsschreiber Schärer und Wirth Huggler durch einfache Ladungen vorzubescheiden, über das Vorgefallene strenge abzuhören und dann gegen dieselben, je nach dem Ergebnisse dieser Vernehmungen, das Angemessene zu verfügen. Sollte er sich zu Verhaftungen veranlaßt finden, so stünde es ihm frei die Inhaftirten auch wohl nach Bern zu liefern [2]); wirklich wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai der Altamtsschreiber Schärer dahin gebracht; statt aber

---

[1]) Manual des diplomatischen Departements vom 25. Februar und 29. Merz 1837.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 5. Mai 1837.

den Wirth Huggler der erhaltenen Weisung gemäß nach Interlaken vorzuladen, schickte er einige Beamte ab um Verhöre mit ihm aufzunehmen, und ihn dann je nach dem Ergebnisse zu verhaften; allein Wirth Huggler stellte sich zur Wehre und eine bedeutende Menge von Menschen schien ihn unterstützen zu wollen. In der Ueberzeugung daß es jetzt Zeit sei Kraft zu entwickeln, bot nun der Regierungsstatthalter die sämmtliche verfügbare Mannschaft auf, und ertheilte dem Kreiskommandanten Oberstlieutenant Knechtenhofer den Auftrag, sich nach Interlaken zu verfügen und den Befehl über die aufgebotene Mannschaft zu übernehmen, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen und die begangenen Verletzungen desselben nach seiner ganzen Strenge zu ahnden. Sowohl der Regierungsstatthalter von Interlaken als derjenige von Thun wünschten dringend, daß Jemand aus der Mitte des Regierungsrathes abgesendet werden möchte, um die Leitung der zu treffenden Maßregeln zu übernehmen. Der Regierungsrath, diesem Wunsche entsprechend, schickte die den Altgesinnten sehr feindseligen Regierungsräthe Kohler und Joh. Jaggi in's Oberland. Das Gerücht und die Angst der Beamten hatten indessen die Gefahr wohl ein wenig vergrößert, denn am 8., Abends 8 Uhr, besetzte Oberstlieutenant Knechtenhofer Brienz ohne eigentlichen Widerstand und sprengte einen Haufen Aufständischer, deren Absicht dahin ging den Altamtschreiber Schärer zu befreien, auseinander. Wirth Huggler stellte sich auf erhaltene Aufforderung freiwillig nach Interlaken, Statthalter Soder wurde in Brienz verhaftet. Am 11. konnten die Truppen bereits wieder entlassen werden. Merkwürdigerweise hatten sich mehrere Milizsoldaten, die am 7. in der Reihe der Aufständischen standen, am folgenden Tage in ordonanzmäßiger Rüstung in die Reihen der Regierungstruppen gestellt [1]). Durch die schnelle Dämpfung dieser Unruhen wurde zwar die Gegenpartei, welche sich in den Amtsbezirken Thun und Seftigen rührte, eingeschüchtert, allein in Berücksichtigung der zurückgebliebenen Gährung der Gemüther, untersagte der Regierungsrath die auf den 21. Mai ausgeschriebene Volksversammlung [2]). Die Versammlung von Brienzwyler und ihre Nachwehen, waren im Ganzen genommen von keinen bedeutenden Folgen und bald wieder vergessen, allein die Schnelle setzten den Bewegungen der Altgesinnten das Gesetz der Beschränkung der Familienkisten und der Dotationsangriffe entgegen. Schien doch der Kanton Bern, durch diese Parteikämpfe auf eine unheilvolle Weise zerrissen, mit der fatalistischen Wuth der Eumeniden in seinen eigenen Eingeweiden zu wühlen.

---

[1]) Bericht des Schultheißen von Tavel vom 8. Mai im Großen Rath. Bericht des Oberstlieutenant Knechtenhofer.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 17. Mai 1837.

Fünfzehntes Kapitel.

Tagsatzung von 1837. Unruhen im Kanton Glarus. Streit der Regierung von Zürich mit dem englischen Gesandten Morier wegen des Naterschen Erbes.

In wahrhaft gemüthlicher Weise redete der, in seinen Bestrebungen durchaus aufrichtige Schultheiß Amrhyn, bei der Eröffnung der Tagsatzung die Abgeordneten der Stände an. Sie erinnernd an die Hoffnungen, welche vor sechs Jahren, als er zum letztenmal an heiliger Stätte den treuen Brudergruß brachte, so Viele belebten, fragte er, was denn geschehen, diesen Erwartungen zu entsprechen? Leider hatten die Leistungen der Bundesversammlung bis jetzt wenig dazu beigetragen. „So klar es ist," fuhr der Biedermann fort, „so vor Aller Augen es liegt, daß die in 22 Kantone auf„gelöste Eidgenossenschaft, mitten unter mächtigen Staaten zusammengedrängt „auf einem beschränkten Gebiete im Herzen Europa's, in der Stunde der „Gefahr außer ihren Marken schwerlich eine Gewähr für Erhaltung oder „Sympathie finden wird, sondern vielmehr alles ihr Heil von ihrer Einigkeit, „von dem treuen Brudersinn ihrer Bürger, von ihrer eigenen innern Kraft „abhängt, so, wir müssen es gestehen, ist von der Tagsatzung noch wenig „geschehen diese nothwendige Einigkeit herbeizuführen, diesen Brudersinn „neu zu beleben und die Selbsucht zu verbannen, die unsere Kräfte zu „zerstören droht. Wohlan theure Eidgenossen! da ist eine heilige Pflicht zu „erfüllen: Es gilt die Sicherstellung des Vaterlandes. Was auch die „Leidenschaften in der jüngsten Zeit Zwieträchtiges unter uns gebracht „haben mögen, es sei von Stunde an edelmüthig vergessen!"

Aber die öffentliche Meinung erwies sich dießmal sehr gleichgültig, sie hegte keine große Hoffnungen von den Leistungen der Bundesversammlung, von der man für die Verbesserung des Bundeswesens auch dießmal nichts erwartete, überdem gab auch in diesem Augenblicke keine Verwicklung mit dem Auslande den Berathungen etwas Leben. Außer der Festhaltung des Grundsatzes der Revision, die von 13½ Ständen beschlossen wurde, geschah wirklich auch in der Bundesfrage nichts. Der früher dazu festgesetzte Zeitpunkt führte die Revision der Geldskala herbei. Vom Erfolge der zu Verbesserung der Handelsverhältnisse mit den Nachbarstaaten angeknüpften Unterhandlungen meldete man wenig Ersprießliches, ebenso von der Wiedergabe des Dappenthals. In Betreff der politischen Flüchtlinge glaubte der Vorort in seinem Berichte sich der Hoffnung hingeben zu können, es sei der Zweck des Beschlusses vom 23. August 1836 im Wesentlichen erfüllt, insofern die Stände fortführen mit der nämlichen Thätigkeit darüber zu wachen, daß nicht durch allfällige, noch in der Schweiz befindliche Flüchtlinge, die durch jenen Beschluß bis jetzt nicht betroffen würden, oder auch durch erst später in die

Schweiz geschlichene, Handlungen verübt würden, die geeignet wären, das so wünschenswerthe Wohlwollen mit den benachbarten Staaten neuerdings zu gefährden. Dem Art. 9 des Bundesvertrages gemäß waren von dem Augenblicke an, als die ordentliche Tagsatzung vom Jahr 1837 zusammengetreten war, diejenigen Vollmachten erloschen, welche durch den Beschluß vom 23. August über die unverzügliche Fortweisung unruhiger Fremden dem eidgenössischen Repräsentantenrathe ertheilt worden, so daß derselbe seit dem 3. Juli nicht mehr bestand, doch da sich nach längerer Berathung bei der Abstimmung weder für Aufhebung noch für Fortdauer jenes Beschlusses eine reglementarische Mehrheit ergab, so blieb derselbe fortwährend in Kraft. In dem von Zürich angeregten und von der Tagsatzung berathenen Konkordate zur Regulirung des Verfahrens gegen unruhige Fremde standen nur die acht Stände Zürich, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Neuenburg, die andern aber behaupteten, den bestehenden polizeilichen Vorschriften über nicht gehörig beurkundete Personen, nachzuleben und sie zu verschärfen. Ueber die Klöster wurde viel geschwazt und nichts entschieden. Der Geist der Zeit und die Stimmung im größern Theile des schweizerischen Volkes waren ihnen ungünstig und sie selbst thaten nichts, um die Stimmung für sich zu gewinnen; das geistige Wesen einer wirklich religiösen Anstalt schien bei vielen derselben verloren. Als indessen der Gesandte von St. Gallen, Landammann Baumgartner, den in lebhafter Rede und mit sinnreichen Gründen vertheidigten Antrag stellte, die Note des apostolischen Nuntius vom 16. Juli 1836, in dem im Präsidialberichte vom 6. Juli 1835 angedeuteten Sinne zu beantworten, sprachen sich nur die acht Stände Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt und Genf dafür aus und die Note blieb unbeantwortet [1]).

Am 1. September wurde der eidgenössische Vorort angewiesen, den Bezirk Schwyz wiederholt aufzufordern, die verfallene erste Rate, an die demselben auferlegte Bezahlung der Besatzungskosten von 1833, sofort zu entrichten; der Vorort wollte demselben einen angemessenen Zahlungstermin setzen, und wenn er innerhalb dieses Termines nichts zahlte, ihn mit der Besetzung durch eidgenössische Truppen, ebenfalls auf Kosten von Schwyz, bedrohen; ferner wurde der eidgenössische Vorort aufgefordert, eine genaue Untersuchung über die Begründetheit der von den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küßnacht eingereichten Beschwerden, wegen Verletzungen der Verfassung des Kanton Schwyz vorzunehmen, und das Ergebniß derselben für die künftige ordentliche Tagsatzung den Ständen mitzutheilen. Der Neuenburger Medaillenstreit wurde

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1837.

durch den zum Beschlusse erhobenen Antrag des Kantons Waadt beseitigt, welcher das Tragen von Dekorationen oder andern Abzeichen, die an innern Bürgerkrieg erinnerten, den im eidgenössischen Dienste stehenden Kriegern verbietet. Einem andern in der vorjährigen Tagsatzung gefaßten Beschlusse gemäß, hatte der Vorort die Regierung des Standes Neuenburg eingeladen, diejenigen Strafen aufzuheben, welche über verschiedene Angehörige des Kantons Neuenburg aus Anlaß der Ereignisse im Jahr 1831, ausgesprochen worden waren, allein diese erklärte, wozu sie allerdings vollkommen befugt war, daß jene Behörde, der im Kanton Neuenburg verfassungsgemäß das Recht der Begnadigung zustehe, es nicht für angemessen halte, in diesem Augenblick eine allgemeine Amnestie in Betreff der Ereignisse von 1831 zu ertheilen, was nicht verhindere daß einzelne der Betrogenen begnadigt werden könnten, insofern dieselben für sich persönlich und auf eine anständige Weise bei derselben einkämen, aufrichtige Reue über das Vorgefallene bezeugten und genügliche Bürgschaft für ihre künftige Aufführung gewähren würden. In der Bundesversammlung wies der Gesandte von Neuenburg eine beglaubigte Abschrift einer Uebereinkunft, zum Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge vor, welche einige Häupter der Besatzung des Schlosses am 29. September, zwei Tage nach der ertheilten Amnestie, unterzeichnet hatten. Nach einer neuen Erörterung und einer gründlichen Kommissionalprüfung entschieden 12 Stände auf den Antrag von Freiburg, daß keine neue freundeidgenössische Verwendung zu Gunsten derjenigen Bürger des Kantons Neuenburg bei der Regierung dieses Standes versucht werden sollte, welche an den politischen Ereignissen im Jahre 1831 Antheil genommen hatten [1]).

Im August drohte es im Kanton Glarus zu einem ernsten Zusammenstoße zu kommen, die eine eidgenössische Dazwischenkunft nothwendig zu machen schien. Wir haben des Kampfes zwischen politischen und Glaubensmeinungen erwähnt, aus dem hier endlich die, am 2. Oktober 1836 von der allgemeinen Landsgemeinde angenommene, Verfassung hervorging. In dieser neuen Verfassung war die konfessionelle Trennung ganz aufgehoben, die bisherigen Vorrechte der Katholiken hatte man völlig beseitigt. Indessen verschob man die Einführung derselben noch bis zur Aufstellung der erst am 9. Juli 1837 genehmigten nothwendigsten organischen Gesetze. Der katholische Rath aber rief sowohl durch eine besondere Gesandtschaft an der Tagsatzung, als auch durch ein Kreisschreiben vom 14. November 1836, die Dazwischenkunft der eidgenössischen Stände, namentlich der 12 alten Orte an, welche jene Verträge besiegelt hatten. Demungeachtet sprachen sich bei der Konstituirung

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1837.

der Tagsatzung gleich 20 Stände mit Ausnahme von Uri und Unterwalden für Anerkennung der Gesandtschaft aus, und am 27. Juli, am nämlichen Tage an welchem sie eingeführt ward, erhielt sie auch die eidgenössische Gewährleistung von 12 Ständen, unter denen die Stimme von Glarus selbst, dessen Stimmrecht in dieser Angelegenheit indessen von einigen Seiten bekämpft wurde. Zwar hatten bereits mehrere freisinnige Katholiken die ihnen übertragenen Stellen in den neuen Behörden angenommen, allein die katholischen Gemeinden weigerten sich hartnäckig, die Wahlen vorzunehmen; die katholische Partei trat auch noch immer in der Form einer katholischen Landsgemeinde am 6. August in Näfels zusammen, wo sie die neue Verfassung anzuerkennen beschloß, jedoch nur unter der Bedingung, daß den Katholiken ihre kirchliche Selbständigkeit gewährleistet und ihnen die Versicherung gegeben werde, daß die Staatsbehörden sich unter keinen Umständen in ihre konfessionellen Verhältnisse einmischen sollten; gleichzeitig bat sie den eidgenössischen Vorort um Dazwischenkunft. Der Landrath konnte indessen jene bedingte Unterwerfung nicht annehmen, sondern forderte unter Androhung militärischer Besetzung unbedingte Anerkennung der bereits eingeführten Verfassung. Vergebens suchten die Beauftragten des Landrathes, vorzüglich Landammann Schindler, das bethörte Volk von Näfels und Niederurnen durch Belehrung zu beruhigen, sie vermochten aber nichts über die tobende und aufgehetzte Menge und mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Der Landrath mahnte jetzt die Stände Zürich und St. Gallen zum eidgenössischen Aufsehen und am folgenden Tage, dem 19. August, sogar zum militärischen Zuzuge auf. Der Staatsrath von Zürich begnügte sich indessen die Truppen aufzubieten und ging die Bundesbehörde um Weisung über die weitern Folgen an, welche der Mahnung des Standes Glarus gegeben werden sollte, St. Gallen dagegen ließ ein Bataillon Infanterie auf die Grenze von Glarus mit dem Befehle vorrücken, daselbst, vor dem Einmarsch in diesen Kanton, die Befehle eidgenössischer Kommissarien zu gewärtigen. Der fremde Zuzug wurde jedoch überflüssig, denn als die Katholiken hörten, daß die Regierung zwei Bataillone Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen in Glarus zusammen gezogen habe, und sich in ihrer Mitte selbst eine abweichende Minderheit kund gab, nahmen sie die Wahlen vor und sandten die verlangten Verzeichnisse ein. Am 22. rückten die Truppen ohne Widerstand ein und es erfolgte förmliche Unterwerfung, ja das katholische Volk zeigte nicht wenig Unwille gegen seine Führer. In Folge dieser Wendung der Dinge konnten nun die von Zürich und St. Gallen verlangten Hülfstruppen, mit verbindlichstem Dank und unter Anerbietung der Kostensvergütung, abgesagt werden. Das katholische Archiv wurde nach Glarus gebracht, einige Untersuchungen gegen Anstifter

eingeleitet; am 26. konnten die Truppen schon wieder entlassen werden. Der Vorort hatte bloß ermahnend und beschwichtigend eingewirkt, spätere Versuche die Angelegenheiten von Glarus in den Kreis eidgenössischer Berathungen zu ziehen, wurden abgelehnt [1]).

Bei der Abstimmung über allgemeine Weisungen und Vollmachten an den Vorort, stimmten nur 14 Stände für Erneuerung der im vorigen Jahre ertheilten besondern Ermächtigungen; nebst den sogenannten Sarnerständen erklärte sich noch St. Gallen dagegen, so daß die durch den Art. 9 des Bundesvertrages verlangten zwei Drittheile der Standesstimmen nicht vorhanden waren, weßhalb der Vorort angewiesen blieb, sich genau an die einschlagenden Bestimmungen des Bundesvertrages zu halten. Am 28. September waren die Berathungsgegenstände erschöpft und die Tagsatzung löste sich auf [2]).

Schon vor dem Zusammentreten der dießjährigen Tagsatzung, hatte ein Streit der Regierung von Zürich mit der englischen Gesandtschaft, viel Aufmerksamkeit erregt. Vor vielen Jahren hatte sich nämlich ein reicher Engländer, Namens Nater, im Kanton Zürich niedergelassen und ein Gut daselbst gekauft. Als Sonderling lebend that er den Armen viel Gutes und machte auch dem Staate jährliche Geschenke. Zur Anerkennung seiner Verdienste hatte ihn die Restaurationsregierung mit dem Landrechte beschenkt, es aber versäumt zuvor für ein Ortsbürgerrecht zu sorgen, so daß nachher die ganze Schenkung erfolglos war. Auch die spätere Regierung empfing von ihm regelmäßig Geschenke, und war wie es schien dadurch bewogen worden, die gesetzlichen Steuern nicht von ihm zu fordern. Nach seinem Tode fand sich in seinem Nachlasse ein in Amerika abgefaßtes Testament, wodurch er einen Engländer zum Universalerben ernannte. Allein die Regierung von Zürich hatte in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene eine unehelich Geborner gewesen und darauf eine Art von Hoffnung gebaut, das reiche Erbe als erbloses Gut an sich zu ziehen; allerwenigstens hoffte sie das Recht des Abzuges geltend zu machen und den Zehntheil der Verlassenschaft auf diese Weise zurückzubehalten. Sie sprach indessen diesen Abzug nicht blos von dem im Kanton Zürich gelegenen Vermögen, sondern von der gesammten, größtentheils in England liegenden Verlassenschaft an, das im Kanton Zürich gelegene Vermögen sollte diese Ansprache decken. Hierüber enstand nun ein Prozeß mit den Erben des Verstorbenen, an dem auch die Gesandtschaft Theil nahm; später begnügte sich die Regierung

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1837. Bericht des Vorortes über die Angelegenheiten von Glarus vom 31. August 1837.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1837.

jedoch damit, das Abzugsrecht vor dem Gerichte zu verfolgen; als sich aber der Gesandte Morier durch einen mißvergnügten Züricher verleiten ließ, der Regierung von Zürich in einem eben so unschicklichen wie anmaßenden Tone zu schreiben und unhaltbare abentheuerliche Forderungen zu stellen, wurde er von derselben mit einer allerdings wohlverdienten scharfen Abfertigung zurückgewiesen, deren Beantwortung er schuldig bleiben mußte [1]). Auch die Ersetzung des bisherigen russischen Gesandten, Herrn von Severine, der nach München kam, durch den jetzt von New-York wieder herkommenden Baron Paul von Krudener, welcher schon aus frühern Zeiten mit der Schweiz wohl bekannt war, fand in diesem Jahre statt.

Sechszehntes Kapitel.

Zustände und Begebenheiten in den Kantonen während des Jahres 1837.

Im Kanton Zürich, wo seit Ende Merz die Möglichkeit einer Verfassungsrevision eintrat, dieselbe häufig besprochen wurde, und zwar besonders von Veränderung des Vertretungsverhältnisses die Rede war, schien man unbedingt gesonnen, die Hauptstadt mit der Landschaft nach dem Grundsatze der Kopfzahl gleichzustellen, so daß sie statt der 60 bisherigen Großräthe, künftighin nur noch 12 zu wählen hätte. Dabei sollten noch mehrere Verwaltungsbehörden, wo der Geschäftsgang zu schleppend war, in der Zahl ihrer Mitglieder herabgesetzt werden. Eine gewisse Eifersucht der Landschaft zeigte sich mehr und mehr gegen Wissenschaft und Bildung, wie sie in der Stadt vorherrschend waren; aus diesem Grunde hielt man denn auch die Hochschule in ihrem Fortbestande bedroht, wie auch durch eine wenig würdige Wahl zwei der tüchtigsten Mitglieder des Obergerichtes, Ulrich, der Verfasser des Strafgesetzbüches und der durch die Verhandlungen über die Konseilgeschichte bekannte Präsident Keller, aus derselben getrieben wurden. Mehr und mehr erhielt die demokratische Richtung das Uebergewicht. Merkwürdigerweise sprach sich im Juli bloß Hegetschweiler gegen die Verfassungsrevision aus, der sie für unnöthig hielt, und die demokratische Umgestaltung wurde durchgeführt.

Im Kanton Bern hatte die unbedachtsame Schilderhebung von Brienzwyler nur schlimme Früchte getragen, und wiederum verderblicher Parteiwuth

---

[1]) Beide Aktenstücke, die Note des englischen Gesandten und die Antwort der Regierung von Zürich vom 1. August, sind in der außerordentlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 17. und 18. August 1837 zu lesen.

neuen Nahrungsstoff gegeben; der Regierungsrath beauftragte darum auch einen andern Gerichtspräsidenten mit den Untersuchungen in Interlaken. Der Kampf gegen die gefürchtete im Hintergrunde lauernde, vermeintliche Reaktion ließ die verschiedenen demokratischen Parteien eine Zeitlang ihre Zwistigkeiten vergessen, doch traten sie bald wieder hervor, wie denn auch der Versuch einer Vereinigung der Mitglieder der Schutzvereine, mit denjenigen des Nationalvereins zu gemeinsamen Zwecken, am 24. September in Fraubrunnen, gänzlich fehlschlug, da die Bestrebungen zu sehr von einander abwichen. Ernst Schülers bekanntes Libell: „die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige" war um so weniger geeignet, die Schnell'sche Partei für den Nationalverein zu gewinnen, als man behauptete, daß Schüler in den letztern getreten sei, um auch ihn, obgleich er statutengemäß nur rein schweizerische Zwecke verfolgen sollte, in das Interesse des jungen Europa hineinzuziehen. Das erstinstanzliche Gericht in Biel sprach den angeklagten Schüler gänzlich frei. Auch auf das Schicksal des bedauernswürdigen Greises, des Altrathsherrn Zeerleder wirkten die Nachwehen der Schilderhebung von Brienzwyler nachtheilig, indem nach einem Zwischenraume von ungefähr 14 Monaten die Hauptuntersuchung gegen ihn angehoben wurde, die man in ziemlich willkürlicher Weise dem nachmals durch den Freischaarenzug so bekannten Fürsprecher Ochsenbein übertrug; allein der Umstand, daß er mit einigen Rücksichten auf Alter und Gesundheitszustand behandelt wurde, milderte dennoch das strenge Urtheil nicht, welches von der öffentlichen Meinung sowohl über die Dotationskommission, als über die willfährige Justizsektion gesprochen wurde.

Eben so große Blößen bot im Kanton Schwyz das Untersuchungsverfahren gegen den Landammann Stozer und den Landschreiber Truttmann, wegen angeblich fälschlicher Ausstellung eines Schuldbriefes dar, wo von Seite einer andern Partei gleichfalls verderbliche Leidenschaften einwirkten. Als an der Bezirksgemeinde von Schwyz am 7. Mai, die Herrn ein neues Steuergesetz durchsetzen wollten, um eine Schuldenlast von vielen tausend Gulden und noch dazu die eingeforderten Besetzungskosten zu decken, mußten die Anstifter des Kützpachterzuges und unter ihnen Hediger aus dem Muottathal und Abyberg, bittere Wahrheiten hören und hatten nicht wenig Mühe das Volk zu beschwichtigen, nachdem man den ganzen Vorschlag des dreifachen Bezirksrathes verworfen hatte, um dem Antrage Ludwig Aufdermauers, daß man die ganze Schuld von mehr als 33,000 Gulden den Anstiftern und Anführern des Kützpachterzuges auflegen sollte, den ganzen Beifall des Volkes zuzuwenden.

Der Kanton Glarus schien Anfangs des Jahres einem Fabrikarbeiteraufstande entgegen zu gehen, als der Eigenthümer einer Fabrik eine Regel

für den Anfang und die Beendigung der Arbeiten einführen wollte, an welche die Arbeiter nicht gewohnt waren. Eine Zeitlang mußte die Fabrik geschlossen werden, dann kehrten die Arbeiter, als sie sahen daß sie nichts ertrotzen konnten, zur Arbeit zurück. In Zeiten der Noth mochten solche Verbindungen bedenklich erscheinen. Auf der Oktoberlandsgemeinde suchte der Landammann Schindler die Katholiken über den von ihnen geleisteten Eid bestens zu beruhigen, allein die katholischen Geistlichen hatten die Standeskommission von dem Verbote des Bischofs Brosi benachrichtigt, den Verfassungseid zu leisten, und zwar auf ausdrückliche Weisung des heiligen Stuhles. Der Rath beschloß indeß nach einem Landgemeindebeschluß vom vorigen Jahre gegen sie zu verfahren, und sie, wenn man ihnen noch 14 Tage zur Eidesleistung Zeit gelassen hätte, einzustellen. Ein Grund der Verweigerung soll ein Artikel der organischen Gesetze gewesen sein, der die Geistlichen zu Anzeige des durch die Beichte Vernommenen verband, wenn dadurch einem künftigen Vergehen vorgebeugt werden konnte. Indessen wurde dieser Grund nicht angegeben und die Regierung blieb hierüber in ziemlicher Unwissenheit. Bald nach Beendigung der Sommerwirren hatte der Kanton Glarus einen unersetzlichen Verlust in dem kaum 47 Jahre alten Kosmus Heer erlitten. Sein Vater und Großvater hatten schon zu den aufgeklärtesten Männern des Landes gehört. Unter der Leitung einer trefflichen Mutter vorzüglich ausgebildet, war er durch den Einfluß eines Oheims, des bekannten eidgenössischen Obersten und Kriegskommissärs Nikolaus Heer, bewogen worden, sich ausschließlich dem Staatsleben zu widmen. Während er mit jugendlicher Begeisterung alle gemeinnützigen Gedanken auffaßte und den Plan der Linthkolonie mit größter Thätigkeit leitete, zeigte er eben so viel Umsicht als Gewandtheit in den verwickeltsten Verhandlungen, entfaltete eine ganz besondere Kunst in Führung der Landsgemeinden, wo er die verworrensten Anträge in Ordnung zu bringen verstund, und die unverständlichste Meinung des schlichten Landmannes klar und deutlich auszusprechen wußte. Historische Studien und Sammlung des Materials zu einer Geschichte seines Kantons bildeten seine Erholung; doch diese unausgesetzte Anstrengung hatte seine Gesundheit zerstört, dieser rührigen Thätigkeit folgte ein völliger Ueberdruß an Staatsgeschäften, ein Hang zur Einsamkeit, zur stillen Betrachtung der Natur und zum ruhigen, fast theilnahmlosen Ueberschauen des menschlichen Lebens und Treibens. Auch die Eidgenossenschaft verlor an ihm einen ihrer tüchtigsten Geschäftsmänner, wie er denn in der merkwürdigen Tagsatzung von 1831 einen beinahe wundersamen Einfluß über seine Amtsgenossen übte. Auch in der Fünfzehnerkommision zur Revision des Bundesvertrages gehörte er zu den Wenigen, die ohne Parteileidenschaft und Vorurtheil aufrichtig das Bestmöglichste anstrebten. Manche männliche

Wange wurde bei dem Grabe des Verewigten mit Thränen benetzt, denjenigen, die ihn näher gekannt, mußte er unvergeßlich bleiben [1]).

Als in Freiburg in Folge eines Wahlsieges, die aristokratische Partei in der Person des ehemaligen Staatsrathes Griset de Forell, mit dem Vorschlage auftrat den Unterricht den Jesuiten zu übertragen, kam die ganze Stadt in Aufregung und 40 Bürger begaben sich sofort zum Bürgermeister, damit der Stadtrath zu einer Bittschrift gegen den Antrag versammelt würde, auch in Boll und Greyerz zeigte sich ähnliche Aufregung. Griset mußte seinen Antrag nach lebhaften Verhandlungen im Großen Rathe fallen lassen. Solothurn wußte sich durch ein kluges Zehntgesetz vor spätern finanziellen Verlegenheiten zu retten. Bei den Behörden von Schaffhausen rühmte man das Bestreben, durch Aufhebung alter Mißbräuche und Monopolien den Transit und den Aufschwung des eigenen Gewerbfleißes und desjenigen ihrer Nachbarn zu begünstigen. In Appenzell Außerrhoden ging Ende September der Landammann Oertli, ein höchst eigenthümlicher, durch Geist und wissenschaftliche Bildung seinen Umgebungen weit überlegener Mann, zu den Vätern.

Die Regierung von St. Gallen erließ in Betracht, daß im April 1837 die sechs Jahre abgelaufen waren, nach welchem dem St. Gallischen Volke die Befugniß zukam, sich über eine Revision der Verfassung auszusprechen, im Merz ein wichtiges Dekret über diese Operation. Allein ungeachtet der Anstrengungen der Geistlichkeit wurde die Revision mit großer Mehrheit verworfen. Anders im Kanton Thurgau, wo beinahe alle einsichtigen Männer die Mängel, der im Jahr 1831 unter Bornhausers und Eders Einfluß durchgeführten, Verfassung fühlten. Man wußte aber nicht, ob die Gleichgültigkeit des Volkes zu besiegen sein würde. Dabei enthielt die Verfassung von 1831 die wunderliche Bestimmung, daß zwar wohl nach sechs Jahren revidirt werden könnte, allein daß dieses durch einen eigenen Verfassungsrath geschehen und die revidirte Verfassung dann zwölf Jahre fortdauern müßte. Ungeachtet Bornhauser ihr entgegenzuwirken versuchte, wurde die Revision doch in den Kreisversammlungen mit einer großen Mehrheit beschlossen. Im April trat ein neugewählter Verfassungsrath zusammen und Ende Mai's hatte der Ausschuß seine Arbeit vollendet. Ende Juli wurde die neue Verfassung angenommen. Die wichtigsten Veränderungen waren die Bestellung einer stehenden obrigkeitlichen Justizkommission, eine veränderte Bestimmung über neue Verfassungsrevisionen und einige Verbesserungen bei der Vollziehungsgewalt. Auf alle diese nicht stets glückliche Neuerungen

---

[1]) Seine Person, so schrieb nach seinem Tode einer der angesehensten Männer von Glarus an den Verfasser, galt gleich einer Verfassung, welche des Landes Wohl und Segen zum Zwecke hat.

hatte Dr. Kern einen wesentlichen Einfluß geübt. Die Veräußerung der Güter des Frauenklosters Paradies, dessen Aufhebung schon 1804 beschlossen war, rief zwar einige Verwahrungen des päbstlichen Nuntius und der Abgeordneten der Urkantone an der Tagsatzung hervor, hatte aber keine weitere Folge, da der thurgauische Gesandte leicht darthat, daß es niemals zu der Zahl der 1815 gewährleisteten Klöster gehört hätte. Anfangs Oktober endete auf dem schönen Arenenberg nach langen Leiden die ehemalige Königin von Holland, Hortensie ihr vielbewegtes Leben. Von den drei Söhnen war ihr nur der jüngste geblieben, um den sie nach der verfehlten Straßburger Unternehmung gleichfalls Todesangst gelitten und die Großmuth Ludwig Philipps angefleht hatte. Von Amerika her war er an das Sterbelager der geliebten Mutter zurückgekehrt und hatte ihren letzten Seufzer empfangen. Bis zu ihrem letzten Augenblicke hatte sie sich durch Klarheit, Seelenruhe und unaussprechliche Seelengüte ausgezeichnet; in den Hütten der Armen verehrte man die hohe fürstliche Frau wie einen Engel; die Liebe des Volkes, so wie die Verehrung aller Stände zeigte sich, wie ihre irdischen Ueberreste in die vorübergehende Ruhestätte zu Ermatingen gebracht wurden, und eine stille Wehmuth ergriff die theilnehmende Menge, als ihr der Priester am Fuße des schönen, von der herrlichsten Sonne beleuchteten, Arenenberges die letzten Abschiedsworte zurief. Die französische Regierung trug kein Bedenken, der Entseelten die ersehnte letzte Heimat in der Gruft zu Ruel neben ihrer unvergeßlichen Mutter zu gewähren. Nicht so nachsichtig schien diese Regierung in Bezug auf den verlängerten Aufenthalt des Prinzen Ludwig Napoleon im Thurgau nach dem Tode seiner Mutter zu sein. Wirklich wurde in den letzten Wochen des Jahres ganz im Stillen die Entfernung des Prinzen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft unterhandelt, und in der That beauftragte der Bundespräsident Amrhyn, den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien in einem vertraulichen Privatschreiben, Erkundigungen einzuziehen, ob der österreichische Hof der Domizilirung desselben in Toskana einige Hindernisse in den Weg legen würde. Der Fürst Staatskanzler beeilte sich jedoch nicht, die Anfrage zu beantworten [1]). Auch wendete sich Schultheiß Amrhyn an Mitglieder der thurgauischen Regierung um zu erfahren, in wie weit diese letztere in der Sache Hand bieten würde, und ob allenfalls der Prinz bewogen werden könnte sich freiwillig zu entfernen. Diese Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Im Kanton Tessin wäre es Anfangs Juni bald zu ernstlichen Auftritten gekommen, da die dortige Opposition, von ihrem Blatte die Iris, die Iridischen genannt, durch die dießjährigen Wahlen in die Enge getrieben,

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 25. Februar 1838.

alle sich darbietende Gelegenheiten benutzte, um Unzufriedenheit und Gährung zu unterhalten oder zu stiften, während ihnen ein, besonders im nördlichen Theil des Kantons manche Privatinteressen verletzender Gesetzesvorschlag über das Holzflößen, besonders günstig zu sein schien. Der Umstand, daß an einer frühern Tagsatzung Gesandte ihre Befugniß überschritten, hatte zu einem sehr strengen Gesetze Anlaß gegeben, laut welchem der Gesandte, der sich in diesen Fall setzte, für immer der Ehre verlustig erklärt werden solle seinen Stand bei dem Bunde oder sonst wo zu vertreten, womit noch als Verschärfung, die Einstellung der Aktivbürgerrechte für viele Jahre verbunden wurde. Obgleich wenige nichtkatholische Regierungen sich dem katholischen Glaubensbekenntnisse so freundlich und günstig gezeigt hatten, wie die waadtländische, so trat doch der Bischof von Freiburg auch da, wie in Genf, mit gesteigerten Ansprüchen auf; allein als er sich der alten gesetzlichen Ordnung, daß die Kundmachung bischöflicher Erlasse in der Kirche von der Kanzel aus, vorher der Regierungsbehörde unterbreitet, von dieser gebilligt und die Bekanntmachung derselben erst erlaubt werden mußte, entziehen wollte, wurde er zur Ruhe gewiesen.

In Neuenburg ward der bisherige Staatsrathspräsident Graf Ludwig von Pourtales, ein Biedermann, dem die Eidgenossenschaft manches Gute in der Restaurationszeit zu verdanken hatte, durch den geistreichen und gewandten Baron von Chambrier ersetzt. Die Erneuerungswahlen für den gesetzgebenden Rath waren ganz zum Vortheile der bestehenden Ordnung der Dinge ausgefallen; die Nachricht von dem in Amerika erfolgten Tode Bourquins machte wenig Eindruck mehr; ungleich mehr Aufsehen begleitete das Absterben des in Algier tödtlich verwundeten Generals Perregaux, eines wegen seiner trefflichen Eigenschaften als Mensch und Krieger hochgeachteten Mannes, der eine trauernde Braut hinterließ. In Genf feierten am 29. Juni 1500 Kinder aus allen Ständen in zierlichem Aufzuge das Fest des berühmten Jean Jacques Rousseau; vor dem blumenbekränzten Wohnhause desselben, so wie vor der bronzenen Bildsäule des gefeierten Mitbürgers nahmen sie die Hüte ab, und warfen der letztern die mitgebrachten Blumen und Kränze zu; ihre Fahnen prangten mit der Inschrift, „dem Verfasser Emils"; auf der Insel aber wurden unter dem Bildnisse Rousseaus, dessen Lieblingslieder und von ihm komponirte Musikstücke aufgeführt. Kein Mißton trübte das schöne Fest. War es doch, als ob der Geist des berühmten Mannes versöhnt und geläutert über seiner Vaterstadt schwebte. Uebrigens zeigte sich die genferische Eigenthümlichkeit bis auf die Bettagsfeier; denn einige Geistliche und Familienväter wollten den Bettag, wie früherhin je am Donnerstag und nicht wie die Tagsatzung es verordnet hatte, am dritten Sonntage des Septembers feiern, weshalb sie in der ganzen Stadt

gedruckte Einladungen mit der Aufschrift: „Wiederherstellung des genferischen Bettags" umherschickten und auf Donnerstag Predigten ansetzten. Das schöne Geschlecht sprach sich besonders eifrig für die außerordentliche Feier am Donnerstage aus und die genferische Büreaukratie schloß sich, wahrscheinlich um einen Feiertag zu gewinnen, an. Eine Proklamation, die der Staatsrath am Donnerstag früh erließ, worin er die Feier untersagte um die Aufregung zu dämpfen, goß erst Oel in die Flammen. Mit wenigen Ausnahmen wurden jetzt alle Kaufläden geschlossen, der Bettag mit Predigten, Gebeten u. s. w. gefeiert, die Proklamation des Staatsraths hingegen mit schlimmen Bemerkungen angegriffen und an manchen öffentlichen Plätzen theils abgerissen, theils besudelt. Noch hatte der neue eidgenössische Geist mit dem Spießbürgerthume so wie mit dem übertriebenen Calvinismus zu kämpfen.

Buchdruckerei von K. J. Wyß in Bern.

Berichtigungen zu Tillier's Geschichte der neuen Zeit.

Erster Band.

Seite XII, Zeile 16 von unten in der auf das Vorwort folgenden Anmerkung lies statt: am 16. Mai — am 16. Februar.

„ 2, „ 7 „ „ lies statt: wahrscheinlicher — wahrscheinlich.
„ 4, „ 6 „ „ „ „ Fahier — Fabier.
„ 6, „ 17 „ oben „ „ Morbison — Morbihan.
„ 11, „ 13 „ unten „ „ ähnlichen — ähnliche.
„ 16, „ 16 „ oben „ „ Freiheitsdunst — Freiheitsdurst.
„ 32, „ 6 „ „ „ „ noch ungefähr — ungefähr noch.
„ 34, „ 7 „ „ „ „ Wägele's — Wägelins.
„ 38, „ 1 „ unten „ „ angewiesen — hingewiesen.
„ 46, „ 16 „ oben „ „ Einfluß — Ausschluß.
„ 75, „ 2 „ unten „ „ wurden Sitzungen — wurden die Sitzungen.
„ 77, „ 12 „ „ „ „ Scheitheim — Schleitheim.
„ 84, „ 10 der Note von unten **encouragée — envisagée.**
„ 98, „ 9 von oben lies statt: baldiger — baldige.
„ 98, „ 24 „ „ „ „ Verfassungsänderungen — neuen Verfassungen.
„ 108, „ 16 „ unten „ „ dafür — hinwieder.
„ 113, „ 15 „ „ „ „ Hüftenschanze — Hülftenschanze.
„ 114, „ 15 „ „ „ „ Gesandtschaft — Gesandtschaften.
„ 128, „ 4 „ „ „ „ in letzten — in den letzten.
„ 131, „ 4 „ „ „ „ zu schaffen haben— zu schaffen zu haben.
„ 140, „ 12 „ „ „ „ Consiccar-Angelegenheit — Confisca-Angelegenheit.
„ 154, „ 11 „ „ „ „ veranlaßten — veranlaßte.
„ 154, „ 1 „ „ „ „ ermächtigt — auch war der Stadtrath ermächtigt.
„ 158, „ 14 „ oben „ „ derjenigen — diejenigen.
„ 180, „ 3 „ unten „ „ dieser — diese.
„ 184, „ 6 „ oben „ „ regierungsgesinnten — Regierungsgesinnten.
„ 186, „ 1 der Note von unten **assortie — avortée.**
„ 197, „ 10 von unten lies statt: hervorgegangen — vorhanden.
„ 199, „ 17 „ oben „ „ Obonsky — Oborsky.
„ 199, „ 20 „ „ „ „ Obonsky — Oborsky.
„ 203, „ 16 „ unten „ „ Grandvillier — Grandvilliers.
„ 213, „ 9 „ oben „ „ Kosten aber — Kosten bereit, aber.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21868 8627